Sottlieb von Ehrhart,

der Heilkunde Doktors, Königlich baierischen Kreis = und Stadtgerichts-Arztes zu Memmingen, der allgemeinen kameralistisch = dkonomischen Societät zu Erlangen correspondirenden Mitgliedes

Entwurf

eines

physikalisch-medizinischen

Polizei-Gesetuches

und eines

gerichtlichen Medizinal-Coder.

3 weiter Band,

das phyfikalisch = medizinische Polizei = Gesethuch selbst enthaltend.

Mit brei Kupfern.

Augsburg und Leipzig, in der von Jenisch und Stageschen Buchhandlung.

0000000000000000

Kaiserlichen Majestät,

Elisabetha Alexiewna,

der

aller Reussen,

unb

Königin von Pohlen,

ber

erhabnen Beförderin der jugendlichen Bildung

in

allertieffter Chrfurcht

gewidmet

bon

Vorrede.

Ich glaube diesen zweiten Band meines Entwurfs, welcher das physikalisch = medizinische Polizei-Gesetzuch selbst enthält, mit keinem würdigern Gegenstand eröffnen zu können, als mit der Frage:

Welchen Einfluß hat eine wahre, zweckmäßige Vildung des Volks in Gegenständen, die sein physisches Gesundheits = Wohl betreffen, auf die Realisirung des höchsten Zweckes der physikalisch = medizinischen Polizei = Pflege, und wie kann und muß diese Bildung erreicht werden?

Wenn die physikalisch-medizinische Polizei-Pflege von allgemeinem hohem Interesse ist, sowohl dem Arzte, der in ihr seine Wissenschaft und Kunst zur höchsten Würde erhoben sieht, als auch dem Nichtarzte, dem sie die Erhaltung des ersten seiner Erdengüter, die Erhaltung der Gesundheit, ver-

fpricht, so wird auch dasjenige von allgemeinem Interesse fenn, was auf der einen Seite ein integrirender Theil der physikalisch-medizinischen Polizei-Pflege, auf der andern aber dasjenige ift, was die Mealifirung derfelben im Staate erleichtert, was die Hindernisse, die ihrer fraftigen Wirkung feindselig entgegenstehen, beseitigt, was der Grund ift, auf welchem gebaut, fie in ihrem Leben im Staate wirken muß, und wodurch sie, allein dasjenige in jeder hinsicht werden kann, was sie werden muß, wenn ihre hochsten Ideen realisirt werden sollen — ein humanes Institut. Und dieses Erste und Höchste, ohne das die physikalisch-medizinis sche Polizeipflege nie zu ihrer höchsten Wurde emporsteigen wird, — ist vernünftige, zweckmäßige Bildung des Volks in Dingen, die sein korperliches Gesundheits = Wohl betreffen. Durch sie allein konnen die Vorurtheile des Volf's, diese Erzeugnisse der Unwissenheit, diese machtigen hindernisse der Execution einer guten physifalisch-medizinischen Polizeipflege, diese tuckischen Feinde des Wohl's der Menschheit bekampft und besiegt werden; sie vorzüglich erleichtert der medizinischen Polizeipflege die Ausführung ihrer das Gesundheits - Wohl der Burger bezweckenden Plane. Mur da kann dieses wohlthas tige Institut frohlich bluben, wo lleberzeugung und Belehrung des Bolfes über die Angelegenheiten seines körperlichen Wohl's ihr den Weg gebahnt hat. In den graufen Finster. niffen des Aberglaubens, der Unwissenheit und der Borurtheile kann die phys. med. Polizeipflege nicht gedeihen. Ihre weisesten Gesetze, ihre menschenfreundlichsten Rathschläge und Warnungen wird das Volf mit Widerspenstigkeit, Unfolgsamkeit und Undank lohnen, das Volk, das nicht einfieht, von welchem wohlthatigen Einflusse auf sein eigenes Wohl die Verfügungen bes Staates find, wird sich mit Dummdreistigkeit dagegen auffehnen, wird sein eignes Wohl von sich werfen, oder höchstens mit fnechtischer Furcht, in so weit es gezwungen wird, folgen. Der gewöhnliche Einwurf, den man gegen nütliche med, polizeiliche Vorschläge macht, ist, sie seien nicht zu realisiren wegen des Widerstreben's des Volk's, und, was ist die Ursache dieses hartnackigen

Widerstreben's anders, als gerade die Unwissenheit des Volf's, die vernachläffigte Ueberzeugung durch Unster richt? — Warum haben wir nicht schon überall öffentsliche Leichenhäuser, warum treibt die Pfuscherei noch immer ihr schenßliches Wesen, warum haben so viele der schönsten Einrichtungen der phys. med. Polizeipslege so wenigen oder gar keinen Ersolg gehabt, als deßwegen, weil selbst in unsern aufgeslärten Zeiten die Finsterniß noch immer mächtig gegen das licht der Wahrheit kämpst? — daß kein Vürger im Staazte das Wohl des andern und das allgemeine Wohl störe, darüber können allerdings Zwangs-Gesehe gegeben werden. Wird aber das Volf nicht williger folgen, wenn es überzeugt ist von der Wohlthätigseit dieser Gesehe?

Die wenigsten Uebertretungen derselben haben ihren Grund in Bosheit und dem absichtlichen Streben, das Wohl des Andern und des Ganzen zu stören; die meisten entsprinzgen aus Unwissenheit und dadurch erzeugten Vorurtheilen; das Volk sieht den Einstuß der medizinisch polizeilichen Gezsche auf sein Wohl nicht ein, es kennt nicht die nachtheiligen Folgen für das allgemeine Wohl, welche aus der Ueberztretung dieser Gesehe entspringen, der Einzelne weißt oft nicht einmal, daß er durch seine Unternehmungen dem Anzdern schadet. Und wenn auch das Volk aus knechtischer Furcht vor der Strafe folgt, wird diese Folgsamkeit so volksommen, so lebendig senn, wird sie so kräftig und allgemein die Wirkzsamkeit der physikalisch medizinischen Polizei Pstege unterzsüchen, als die Folgsamkeit, welche aus lebendiger Ueberzzeugung, aus der Freiheit des Willens entspringt?

Nur dann wird die physikalisch- medizinische Polizeipslege die höchste Stusse der Vollkommenheit und Würde erreichen, wenn sie das wird, was sie werden muß, eine humane Anstalt, wenn sie nicht blinden Gehorsam, nicht knechtische Furcht fordern muß, wenn sie dahin gelangt, daß sie nur Nathgeberinn, nicht Gebieterinn der Menschheit werden muß, wenn sie die Menschen muss, wenn sie die Menschen menschenwürdig, human behandelt, behan-

deln kann, und behandeln darf. Diesem schönen Ideale kann sie sich aber nur nahern durch Vekämpfung und Verbanzung der Vorurtheile und der Unwissenheit, durch zweckzmäßige Vildung und Aufklärung des Volk's in dem, was sein physisches Sesundheits-Wohl betrifft.

So ist also diese Vildung des Volk's Hulfsmittel, wodurch die Ausübung der medizinischen Polizei-Pflege erleichtert wird, und zweitens ist sie der einzig seste Grund, auf welchen eine humane medizinische Polizeipflege gebaut werden muß.

Aber die Aufklärung des Volk's hat noch einen andern Einfluß auf das Gesundheits - Wohl der Burger im Staate. Wenn die phys. - medizinische Polizei - Pflege und Verwaltung auch Gesetze geben kann, daß Niemand dem andern und dem allgemeinen Wohl schade, so kann sie doch humanerweise den Einzelnen nicht zwingen, daß er sich felbst an feiner Gefundheit nicht schade. Sie kann Anstalten treffen, daß Jeder vor Schaden von Aussen gesichert werde; sie kann die Gelegenheiten, wo die Einzelnen sich schaden können, manchmal, aber nicht immer, entfernen, oder so reguliren, daß der Einzelne so wenig als möglich sich selbst Schaden zufügen kann; sie kann Verfügungen treffen, daß der Unmundige unter gehörige Aufsicht und Leitung komme, aber über das Verhalten eines Jeden gegen sich selbst, in so ferne dadurch das Wohl Anderer inicht gefährdet wird, kann sie nur vernünftigen Rath ertheilen, und auch diese Absicht kann sie nur durch zweckmåßige Aufklärung des Volks erreichen. Denn was nust der beste Rath-, wenn er nicht befolgt wird, und wird das Volk ihn annehmen und befolgen, wenn es nicht von deffen Wohlthätigkeit überzeugt ist? Und, wenn auch das Volk geneigt ware, ihn anzunehmen, was nüßt dieser Rath, wenn das Volk ihn nicht auf individuelle Falle anzuwenden weißt.

Was nüßt z. B. die Warnung vor Giften, wenn nicht Anstalten getroffen werden, daß das Volk sie kennen lerne.

Wenn nun dieser dreifache wohlthatige Einfluß der zweckmäßigen Bildung des Volks auf das allgemeine Gesundheits-Wohl so klar am Tage liegt, ist es nicht auffallend, daß in unsern Zeiten, die doch im Uebrigen so viel Anspruch auf Bildung und Aufklarung machen, noch so wenig dafür gethan ist, auffallend, daß, bei dem allgemeinen schönen Streben der Staaten nach der Realisirung einer guten phys. = medizinischen Polizei-Pflege, die Bildung des Volf's in dieser Hinsicht noch so sehr vernachläßigt wird, auffallend, daß, da im llebrigen so viel schon für das allgemeine Gefundheits-Wohl geschehen ist, so viele schone Plane und Anstalten ausgeführt oder doch entworfen worden sind, dieses wichtige Moment so sehr noch übersehen ist, da doch die Vildung des Volk's dasjenige ift, wodurch allein die vollkommenste Realisirung der medizinischen Polizei-Pflege möglich ist? Wenn es allgemeine Rlage ist, daß die medizinisch= polizeilichen Gesetze, Anstalten und Nathschläge so wenigen und so schweren Eingang beim Volke finden, fallen nicht diese Vorwurfe auf die Staaten selbst zurück, die noch so wenig dafür gethan haben, die Urfachen hievon zu entfernen?

Von wahrem Heile für den Staat wird aber diese Vilzdung des Volks nur dann seyn, wenn ihre Gränzen genaut bestimmt werden. Es fragt sich daher, wie weit muß und darf sie gehen, welches sind ihre nothwendigen Schranken? Eine genaue Vestimmung derselben ist von der größten Wichztigkeit, und die erste Vedingung, ohne welche es besser wäre gar nichts für die Aufklärung des Volks zu thun, um nicht mehr Schaden als Nußen dadurch zu stiften.

Um die Wichtigkeit dieser genauen Beschränkung darzuthun, verweise ich auf die nachtheiligen Folgen, welche die Unternehmungen derjenigen hatten, die dem falschen Weg zur Volks-Bildung betreten haben, die dem Volke Volks-Arzneikunden, Noth = und Hulf's-Büchlein für Kranke, die Kunst, seine Krankheiten selbst zu erkennen und zu heilen und dergleichen in die Sande gaben, die dem Volke Arzneimittel bekannt machten, welche in den Handen des Laien, der den Rraufheits = Zustand nie gehörig erkennen fann, nur Gift seyn konnen, womit er, ohne es zu wissen und zu wollen, gegen fich und seine franken Bruder wuthet. Nicht Arznei-Runde soll unter dem Bolk verbreitet werden, nicht Bolks-Medizin in dem Sinne, den man gewöhnlich damit verbindet; das Volf foll nicht zu Selbstärzten gebildet werden. Solche Unternehmungen find im Stande, die Pfuscherei auf den hochsten Grad ihrer Ausbreitung zu bringen, während eine zweckmäßige Volks-Bildung dieses Unwesen ganz zu vernichten im Stande ift; folche unfeelige Verirrungen wurden das allgemeine Gesundheitswohl ganz untergraben, die Ausubung einer guten phys- medizinischen Polizei = Pflege ganz unmöglich machen, und überhaupt gerade das Gegentheil von bem bewirken, was eine vernünftige Volks-Bildung zu realifiren vermag. Um unter so vielen Belegen hiezu nur ein auffallendes Beispiel anzuführen, darf ich nur auf die Art aufmerksam machen, wie man im Anfang der Ruhpocken-Impfung den Eingang unter dem Volke zu bewirken suchte, und auf die Nachtheile, welche daraus entspringen mußten. Daß man das Volk auf die Wohlthätigkeit der Schutpockenimp. fung aufmerksam machte, das war nüplich und zweckmäßig, und wir fuhlen jest in der Bereitwilligkeit des Bolk's den wohlthatigen Einfluß, den diese Aufklarung in dieser hinsicht auf die Durchführung dieser Anstalt hatte; aber thoricht und unzweckmäßig war das Unternehmen derjenigen, welche, im blinden Enthusiasmus, das Volf mit der Methode der Impfung selbst bekannt machten, und dadurch das Volk selbst aufforderten, dasjenige zu unternehmen, was den Staat gang um diese Wohlthat gebracht hatte, wenn er nicht durch weise Gesetze dagegen gearbeitet hatte. Von welch schadlichem Einfluß mußte es senn, wenn blos gutmuthige, aber unwissende Leute, welche höchstens eine Radel zu führen wußten, und durch jene thorichten Volksschriften mißleitet, glaubten, daß mit dem Stechen Alles gethan sey, sich mit der Impfung befaßten? die meisten von den unglücklich ausgefallenen

Impfungen, die meisten von jenen Fällen, wo Geimpfte dennoch von den Menschenblattern ergriffen wurden, sallen in jenen Zeitpunkt, wo, durch thörichte Ausklärung verblenzdet, im blinden Enthusiasmus Alles impste. Hat nicht diezse Volksedidung ihren Zweck versehlt, hat sie nicht mehr Schaden als Nußen gestiftet, und wäre sie nicht im Stande gewesen, das wohlthätige Institut der Schukpocken-Impstung ganz zu untergraben und die Menschheit um dieses Geschenk des Himmels zu bringen, wenn nicht die Staaten noch zeitlich genug diesem Unsuge durch weise Gesetze Schranzken gesetzt hätten?

Dieß sind Folgen einer unzweckmäßigen Volks = Bildung in der Medizin.

Eine gute medizinische Polizeipstege hat daher solche schädzliche Volksschriften ganz zu verbiethen, statt sie zu beförzdern. Die Arzneikunde in ihrem ganzen Umfange, in welzchem nur sie zum Wohl der Bürger im Staate ausgeübt werzden kann, nimmt allein das ganze Leben derjenigen ein, welche sich ausschließlich derselben widmen. Wenn nun die Laien Bruchstücke aus der eigentlichen Arzneikunde erhalten, ohne die Medizin in ihrem ganzen Umfange ergreisen zu können, was kann daraus anders entspringen, als das größte Unheil für sie selbst und das allgemeine Wohl!

Aber eine zweckmäßige Bildung des Volk's in Gegenstänzten, die seine Gesundheit betreffen, ist denkbar und ihre versnünstige Realisirung nicht nur möglich, sondern ausführbar zum größten Heile des Staat's und der Menschheit, wenn nur diesenigen, an denen es liegt, dieses Werk auszuführen, innig überzeugt von seinem hohen Werthe, durchdrungen von reiner, uneigennühiger Liebe für die Menschheit, mit Kraft und Ernst daran arbeiten.

Welches ist diese zweckmäßige Volks = Bildung, welches sind die Punkte, in denen das Volk gebildet und aufgeklärt werden soll und darf? Eine vollständige Auseinandersetzung

derselben würde mich zu weit führen, sie liegt selbst ausser der Gränze einer Vorrede. Der Zweck ist mehr, auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, als ihn vollständig zu bearbeiten.

Verbindet man mit dem Worte Volks-Medizin den wahren, richtigen Sinn, so enthält dieser Begriff den Innhalt desjenigen, was das Volk vernünftiger Weise wissen darf und muß. Medizin überhaupt ist nicht allein die Runst, Krankheiten zu heilen; sie hat einen größern Umfang. Sie ist die im Staat objektiv gewordne Naturwissenschaft des menschlichen Organismus; sie umfaßt als Wissenschaft die Renntniß des menschlichen Organismus in seiner Idee und in seinen Deslezen von derselben sie umfaßt die Renntniß der Wechselwirkung, in welcher der Organismus in beider Hinsicht mit der Aussenwelt steht; als Kunst sirebt sie Idee Idee des Organismus zu realisiren, die Gesundheit zu ershalten, und die Abweichungen von derselben zur Rormalität zurückzusühren.

Es ware ein unglücklicher Gedanke, die Medizin in ihz rem ganzen Umfange in die Hände des Volks geben zu wolz len, es ware eine unseelige Verirrung, zu glauben, daß Volks, Medizin bloß in der äußern Darstellung des nemlichen Innzhalt's in einer dem Volk verständlichen Sprache von der Medizin verschieden sen. In diesem falschen Sinne nimmt man leider nur zu oft das Wort—populäre Medizin. Die wahre, zwecknäßige Volksmedizin muß auch in ihrem Innzhalte von der Medizin verschieden seyn.

Populär soll die Medizin nicht dadurch werden, daß der Innhalt der praktischen Medizin in einer dem Volk verständzlichen Sprache demselben mitgetheilt werde; solch eine pozpuläre Medizin ist ein Unding, das realisiset würde, und leider wirklich zum Theil realisiset wurde zum Verderben der Menschheit. Die wahre populäre Medizin, wenn ich dieses Wort dasür gebrauchen darf, das an und für sich richtig und

vollkommen bezeichnend ist, aber gegen den Sprachgebrauch streitet, die wahre populare Medizin darf nur dasjenige enthalten, deffen Kenntniß dem Bolfe auf feinem Standpunkte der Beschränkung möglich und nöthig, nur dasjenige, dessen Ausübung ohne vollkommene Einsicht in die Medizin möglich und unschädlich ist. Dieß können aber nicht therapeutische Ge= genstånde senn; diese fallen allein den Aerzten anheim, und muffen ganz aus der Volksmedizin ausgeschlossen werden; nur über einige Gegenstände aus dem Gebiethe der Therapeutik ist es nothig, dem Volke Aufklarung zu geben, so über zweckmässige Behandlung der Scheintodten, der Vergifteten u. s, w. bis zur Ankunft des Heilkunstlers; aber auch hier durfen nur solche Mittel bekannt gemacht werden, welche nüten, aber bei unrichtiger Anwendung nicht schaden können. Diese wenigen Falle ausgenommen, beschränkt sich eine zweckmäßige Volksbildung allein auf Bekanntmachung desjenigen, was dem Leben und der Gesundheit Gefahr droht, auf die allgemeinen und besondern diåtetischen Regeln, in so weit sie dem Volke angemessen sind. Man mache das Volk bekannt mit den Schädlichkeiten, sowohl mit denjenigen, welchen jedes Individuum ausgesetzt ist, als auch mit denen, welche besondere Verhältnisse mit sich bringen, als Stand, Gewerbe, Lebensart, Geschlecht u. s. w. man belehre es über die Bersichts = Regeln, durch welche die schädlichen Einflusse, denen es sich aussetzen muß, nach den besondern Verhältnissen so unschädlich als möglich gemacht werden können; besonders ist die Kenntniß der Gifte allgemeiner zu verbreiten, als es leider bisher noch nicht geschehen ist, was die häufigen Un= glucks = Falle beweisen, insbesondere aber die Renntniß der Giftpflanzen, da durch diese am meisten unabsichtliche Vergiftungen veranlaßt werden. Man unterrichte das Volk über die Schädlichkeiten seiner Vorurtheile, über die Rachtheile mancher Gebräuche und Gewohnheiten in hinsicht auf Lebensart, Nahrung, Kleider, Wohnung u. f. w. man suche das Volf von dem Nachtheile zu überzeugen, den Anfangs vernachlässigte Krankheiten zur Folge haben, von der Gefahr,

der es sich aussetz, wenn es sich Pfuschern und Quacksalbern anvertraut. Man belehre es über die Pflichten, welche es in Krankheiten gegen sich und andere zu beobachten hat; man belehre insbesondere das weibliche Geschlecht über sein Vershalten in seinen verschiedenen Verhältnissen; man unterrichte die Eltern in dem, was sie ihren Kindern in Hinsicht auf physische Erziehung schuldig sind.

Nur diese und ähnliche Gegenstände darf eine wahre Volksmedizin enthalten.

Db aber der Innhalt dieser Bildung des Volks in Gegenftånden, die sein Gesundheitswohl betreffen, mit dem Worte populare Medizin - richtig bezeichnet werde, mochte von vie-Ien bestritten werden. Ist Medizin die Naturwissenschaft des menschlichen Organismus nach allen seinen Verhältnissen, die im Staate ins handeln übergegangen ift, nennen wir ferner popular dasjenige, was dem Volke angemessen ift, so wird der Innbegriff derjenigen Renntnisse aus dem Gebiethe der Naturwissenschaft des menschlichen Organismus und seiner Berhaltniffe zur Aussenwelt, welche nach der oben gegebnen Bestimmung dem Volke angemessen und nutlich sind, unstreitig ganz richtig mit dem Worte populare Medizin bezeichnet werden. Da man aber nach dem Sprachgebrauche gewöhnlich mit diesem Worte jede falsche Volks - Bildung bezeichnet, so mochte es allerdings besser senn, um alle Verwirrung zu verhuten, fur etwas Zweckmäßiges und dem Staate Heilsames nicht jene Benennung zu wahlen und zu gebrauchen, womit der Sprachgebrauch ein thorichtes, dem Staate Menschheit verderbliches Unternehmen zu bezeichnen gewohnt ist, jene falsche Bildung des Volks nemlich in therapeutischen Gegenständen. — Man sage nicht, die wahre Bildung des Volks sen nicht zu realisiren; wenn nur der feste Wille da ist, wenn man nur die Mittel hierzu mit Rraft und Gifer benüßen will, so wird das Werk gewiß gelingen. Welches sind aber diese Mittel?

Noth so zweckmäßig abgefaßt wären, haben einen sehr beschränkten Werth!, einen nicht genug allgemeinen Rußen. Nur die mehr gebildete Klasse des Volks wird sie lesen und versstehen, aber für die mindere Klasse sind sie unnüß, diese wird sie nicht lesen, oder wenigstens nicht verstehen und benüßen können. Und erfordert nicht gerade diese Klasse am meisten und um so mehr Kücksicht, weil sie in der Aufklärung noch am meisten zurück ist. Wenn auch einige aus dieser Klasse solche Volksschriften lesen, so werden sie dieseselben nie so aussassen, daß sie die gegebnen Regeln im Leben auzuwenden im Stande sehn werden.

Von mehr allgemeinem Werthe ist die Bekanntmachung von Beispielen trauriger Folgen der Unwissenheit, der Vorzurtheile und des Aberglaubens für die Sesundheit in allgemein vom Volke gelesenen Blättern, welche hier mehr einen Platz verdienen, als die Albernheiten, womit so oft diese Blätter angefüllt sind, und die so häusig den Aberglauben und die Vorurtheile vermehren.

Aber mehr als allerschriftliche Unterricht ist der mundliche zeeignet, die Aufflärung über das körperliche Wohl unter dent Volke zu verbreiten, und zwar vor allem — der Unterericht der Interericht der Jugend; — denn leichter ist es, zu verhüten, daß hier Vorurtheile sich nicht einnisten, als schon eingewurzelte auszurotten. Wenn der Unterricht der Jugend den doppelten Zweck hat, einmal formelle Bildung und Veredlung des Geistes und des Gemüthes zu bewirken, und zweitens reelle Kenntnisse der Jugend beizubringen, welche für ihr künstiges Leben, für den künstigen Wirkungskreis, für ihr Wohl nothwendig und nüslich sind, so ist wehl nicht zu zweisseln, daß der Unterricht der Jugend in Gegenständen, welche die Gesundheit betressen, diesem doppelten Zwecke eben so gut entspreche, als die gewöhnlichen Gegestännde des Schulzunterrichts. Was ist wohl mehr geeignet, alle Fähigkeiten

des Geistes zu entwickeln, das Gemüth der Jugend zu verzedeln, als ein angemessener naturhistorischer Unterricht, und von welcher Anwendbarkeit dieser Unterricht für das Leben, von welchem praktischen Ruhen diese Vildung für das Wohl des Individuums und des Ganzen sen, das brauche ich nach dem früher Gesagten nicht weiter auseinander zu sehen.

Kur die Bildung und Aufklarung der Erwachsenen muß ein anderer Weg eingeschlagen werden. Diese sind nicht mehr geeignet für den Schulunterricht. Nur durch die Einwirkung der Gebildeten auf die Ungebildeten im Umgang bei den verschiedenen Lebens = Verhältnissen kann die Aufklärung unter diesen verbreitet werden. Alle, welche Anspruch auf Bildung machen, sollen bei allen Gelegenheiten dahin arbeiten, daß unter dem Bolke bessere Begriffe und Kenntnisse über die Gegenstånde, welche sein Gesundheitswohl betreffen, sich verbreiten. Aber — wer geben will, mußzuvor haben, und wie traurig sieht es in dieser Hinsicht oft bei denjenigen aus, welche im llebrigen die beste Erziehung genossen haben? Wie viele Zeit wird bei ihrer Erziehung oft auf Unterrichts = Gegen= stånde gewendet, die einen weit geringern innern und auffern Werth haben, als ein angemeffener naturhistorischer und dise tetischer Unterricht? Wie viele sieht man, die bei übrigens trefflicher Bildung von Gegenständen, die ihre Gesundheit betreffen, fast gar nichts wissen? Was kann man vom ge= meinen Volke verlangen, wenn felbst viele von den hohern Rlassen der Menschen in dieser Vildung noch so weit zurück find! Von der gebildeten Rlaffe muß die Aufflarung, von der hier die Rede ift, ausgehen, wenn sie unter dem Volke gedeihen soll, und zu wünschen ware daher, daß bei der Erziehung dieser mehr Rücksicht auf diesen Punkt genommen wurde, als es leider bisher nicht geschehen ift, damit sie selbst aufgeklart über diejenigen Gegenstände, die ihr körperliches Gefundheits = Wohl betreffen, nach ihren Kraften mitwirken können, daß die Aufklarung über diese Gegenstände auch unter dem Volke verbreitet werde. —

Am meisten aber kann diese Wirkung zur Aufklärung des Volks gefordert werden von denjenigen, die am meisten Gelegenheit hierzu haben, deren besondere Pflicht es selbst ist — dieß sind die Lehrer der Jugend, die Volkslehrer und die Aerzte.

Der Arzt soll, wenn er seine höchste Würde erreichen will, nicht nur Krankheiten heilen, es ist seine Pflicht, nach seinem Wirkungs = Kreise zur Beförderung des allgemeinen Sesundheits = Wohls mitzuwirken; nicht nur als Mensch und Bürger, sondern auch vermöge seines besondern Standes hat er die Pflicht, mitzuwirken zur Aufklärung des Volks, um so mehr, da er mehr Gelegenheit, mehr die Fähigkeiten hierzu hat, als andere, und er steht um so tiefer in der Würde als Mensch, Bürger und Arzt, er sinkt um so mehr zum blossen Gewerbsmann herab, je weniger er dieses thut.

Der Geistliche hat als Lehrer des Volks die Pflicht für die Aufklarung seiner Gemeinde zu wirken. Gein Wirkungsfreis beschränkt sich nicht allein auf die Seelsorge; der wür= dige Geistliche, der ein wahrer Vater seiner Gemeinde seyn will, der die ganze Sphare seines Berufs und der daraus entspringenden Pflichten nicht nur aufgefaßt hat, und kennt, sondern auch Pflichtgefühl genug hat, das Erfannte ins Leben überzutragen, — wird dieser Würdige nicht streben, so viele für das Wohl seiner Gemeinde zu thun, als sein Wirkungs = Rreis ihm gebietet und erlaubt, wird er nicht, so viel an ihm liegt, mitwirken zur Aufklarung des Wolks? und warum soll denn von dieser Aufklärung die Bildung des Volks in Gegenständen, die seine Gesundheit betreffen, allein ausgeschlossen senn, da sie doch so wesentlich ist zum Wohle des Volks? Man entschuldige sich nicht mit dem Mangel der nothigen Renntnisse. Rann man nicht von einem Mann, der auf hohere Bildung Auspruch macht, die hierzu nothwendigen naturhistorischen und diatetischen Kenntnisse erwarten? Und, wenn man sie leider noch nicht immer findet, ware es nicht zu wünschen, daß von dem Staate die Veranstaltung getroffen wurde, daß denjenigen, die zu VolksLehrer berufen sind, diejenigen Kenntnisse nicht fehlen, die ihnen so nothwendig sind, wenn sie ihren Zweck, wahre Auf-klärung unter dem Volke zu verbreiten, volkommen erreichen wollen?

Wenn nun Jeder, der, vermöge seiner höhern Bildung, vermöge seines Standes und Beruses, die Pflicht auf sich hat, unter
dem Volke die Ausklärung in Gegenständen, die sein physisches Gesundheits - Wohl betreffen, zu verbreiten, selbst vorher gehörig darinn aufgeklärt, im Gefühle seiner Pflicht, angeseuert durch die Liebe für die Menschheit, mit Kraft und
kestem Wissen an diesem schönen Werke arbeitet, so wird
es gewiß gedeihen, gedeihen zum Heil des Staates und der
Menschheit.

Diese hier ausgesprochnen Grundsäße wird man in dem ganzen vorliegenden Werke wieder finden.

Der Verfasser.

Innhalts-Anzeige.

| _ | | | Seite |
|-----------------------|--|----|---------|
| 1. | Kapitel. Einleitung | • | 1 bis 2 |
| 11. | Kapitel. Der Mensch im Mutterleibe | è | 2 - 4 |
| III. | Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Erhaltung | | |
| | und Bewahrung des Menschen im Mutterleibe . | ÷ | 4 - 5 |
| IV. | Das geflissentliche Mißgebaren und bie fruhzeitigen Geburte | n | 5 — 8 |
| V. | Kapitel. Gesetliche Bestimmungen über die Verhütung | | |
| | des Mißgebarens und der frühzeitigen Geburten , | • | 9 — 13 |
| VI. | Kapitel. Der Mensch in der Geburt | • | 13 — 16 |
| VII | . Kapitel. Gesetliche Bestimmungen über bie Sorge | | |
| T 7 T 1 | für die Menschen in der Geburt | * | 16 — 17 |
| | I. Rapitel. Der Mensch beim Eintritt in die Welt Rapitel. Geseßliche Bestimmungen für die Sorge des | + | 17 — 23 |
| | Montchen haim Gintwitt in Sie on | ě. | 23 — 24 |

XXIV, Kapitel. Die korperliche Erziehung der Kinder bis

, 59 - 67

gu ihrem sechsten Lebensjahr .

| XXV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die körper= |
|---|
| liche Erziehung der Kinder bis zu ihrem sechsten Lebensjahr 67 — 69 |
| XXVI. Rapitel. Ueber die Waisenhäuser 69 — 73 |
| XXVII Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Wai- |
| fenhauser = = = . 74 – 77 |
| XXVIII, Kapitel. Die Schutzpocken = Impfung 78 — 87 |
| XXIX. Rapitel. Gesetliche Bestimmungen über die Schutz |
| pocken=Impfung 87 — 133 |
| XXX. Kapitel. Die öffentliche physische und moralische Erziehung der Kinder vom 6ten bis zum 12ten Jahr . 134 — 145 |
| XXXI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die öffent= |
| liche physische und moralische Erziehung der Kinder |
| vom 6ten bis zum 12ten Jahr 146 — 147 |
| XXXII. Kapitel. Von den Schulgebauben und der phys stealischen Polizeiaussicht über die öffentlichen Schulen 147 — 152 |
| XXXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmung über die Ein= |
| richtung der Schulen und die Ordnungen in denfelben . 152 – 153 |
| XXXIV. Kapitel. Von den Industrieschnlen 154 — 157 |
| XXXV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Eins |
| richtung von Industrieschulen |
| XXXVI. Kapitel. Von den Schulen auf dem Lande = . 166 — 171 |
| XXXVII. Kapitel. Gesetliche Bestimmungen über die |
| Schulen auf dem Lande 172 — 174 |
| XXXVIII. Kapitel. Ueber die häusliche Erziehung 174 — 177 |
| XXXIX. Kapitel. Gesestiche Bestimmungen über bie häus= |
| liche Erziehung |

| XL. Kapitel. Von der Erziehung der Jünglinge und Mädz chen vom 12. bis zum 18. Jahr 178 — 179 |
|---|
| XLI. Kapitel. Geschliche Bestimmungen über die Erziehung der Jünglinge und Madchen vom 12. bis zum 18. |
| Jahr , |
| XLII. "Kapitel. Ueber die Taub : Stummen = Institute . 180 — 182 |
| XLIII. Kapitel. Gesetzliche [Bestimmungen über Taub= |
| Stummen = Institute |
| XLIV. Kapitel. Ueber die Blinden = Institute 184 — 185 |
| XLV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über Blinden= Institute |
| XLVI. Kapitel. Ueber die öffentlichen Erziehungs = Institute, |
| als Bildungs = Unstalten für künftige Gelehrte, Ofsiziere, Kaufleute und Künstler , , , , |
| XLVII. Kapitel. Gesetliche Bestimmungen über die of- |
| fentlichen Erziehungs = Institute, als Bilbungs = Un= stalten für künftige Gelehrte, Offiziere (Kriegsman= |
| ner) Kaufleute und Künstler 191 — 192 |
| XLVIII. Kapitel. Die Gympasien = 192 — 195 |
| XLIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Gym= |
| nasien 195 |
| L. Kapitel. Die Militairschulen 195 — 205 |
| LI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Militair= |
| Schulen 2e5 |

| | Seite |
|---|-----------|
| LII. Kapitel. Die Handlungsschulen | 205 — 207 |
| LIII- Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Hand= | |
| lungs-Schulen | 208 |
| LIV. Kapitel. Die Kunstschulen, die Real-Institute, po- | |
| litechnischen Schulen | 208 — 210 |
| LV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Kunste | |
| schulen, Real = Institute | 210 |
| LVI. Kapitel. Die Töchterschulen für höhere weibliche | |
| Bilbung , | 211 — 216 |
| LVII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Toch= | |
| terschulen für höhere weibliche Bildung | 217 |
| LVIII. Kapitel. Die Bürgerschulen, Handwerksschulen | 217 — 220 |
| LIX. Kapitel. Gesetliche Bestimmungen über die Bur= | |
| gerschulen, Handwerks = Schulen | 220 — 221 |
| LX. Kapitel. Der Lehrling in der Werkstätte | 221 — 249 |
| LXI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über den Lehr= | |
| ling in der Werkstätte | 250 |
| LXII. Kapitel. Die Tochterschulen für die Bürgerklasse | 250 — 251 |
| LXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Toch= | |
| terschulen für die Bürgerklasse | |
| LXIV. Kapitel. Die Bürgerstochter als Dienstbothe | 252 — 256 |
| LXV. Kapitel. Gesetliche Bestimmungen über die ange= | |
| henden weiblichen Dienstbothen . | |
| LXVI. Kapitel. Die Bauernschulen für die Bauernknaben | 257 — 258 |

| | Seite. |
|--|-------------------|
| LXVII- Kapitel. Gesetliche Bestimmungen über die land: | |
| wirthschaftlichen Schulen für die mannliche Landjugend | 258 |
| LXVIII. Rapitel. Der Bauernjunge bei seinem Eintritt | |
| in die landwirthschaftlichen Verrichtungen | 259 — 262 |
| LXIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die mannti= che Landjugend bei dem Eintritt in die landwirthschaft= | |
| lichen Verrichtungen | 262 |
| LXX. Kapitel. Die Landschulen für die weibliche Landjugend | 263 — 264 |
| LXXI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die land= | |
| wirthschaftlichen Schulen für die weibliche Landjugend | 264 |
| LXXII. Kapitel. Das Landmadden bei ihrem Eintritt in | |
| die landwirthschaftlichen Berrichtungen | 265 — 267 |
| LXXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die weib. liche Landjugend bei ihrem Eintritt in die landwirth= | |
| schaftlichen Verrichtungen | 267 |
| LXXIV. Kapitel. Der Gelehrte, Offizier, Kaufmann | |
| und Künstler in seiner Ausbildung zu seinem künftigen | |
| Stande. , | 267 — 278 |
| LXXV. Kapitel. Die Universitätsstadt und die Polizei | |
| über die Akademie | 278 — 281 |
| LXXVI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Uni- | 282 — 292 |
| | |
| LXXVII. Rapitel. Der Gelehrte, Offizier, (Militairkun= bige) Kaufmann und Kunstler in der weitern Befähis | |
| gung zu seinen eigentlichen Berufsgeschaften | 2 93 — 296 |
| LXXVIII. Kapitel. Der Tanz | 2 96 — 298 |
| LXXIX. Kapitel. Gesetliche Bestimmungen über die of= | 298 — 299 |

| | Citt |
|---|-----------|
| LXXX. Kapitel. Das Kartenspiel | 299 |
| LXXXI. Kapitel. Gesetztiche Bestimmungen über die Kar- | |
| ten = Brett : und Würfelspiele | 300 |
| LXXXII. Kapitel. Die Bordelle , | 300 - 303 |
| LXXXIII. Kapitel. Gesetliche Bestimmungen über die Bors | |
| belle | 303 — 314 |
| LXXXIV. Kapitel. Das weibliche Geschlecht der höhern | |
| Stande vom 19ten bis zum 24ten Lebensjahre | 314 |
| LXXXV. Kapitel. Ueber die Bekleidung und Kleidertracht, | |
| und über die Behandlung des aussern Körpers = . | 315 — 320 |
| LXXXVI. Kapitel. Gesetliche Bestimmungen über die Be- | |
| kleidung und Kleidertracht, und die Behandlung des | |
| aussern Körpers | 320 — 321 |
| LXXXVII. Kapitel. Lecture, Gesellschafts-Ton, Theater, | |
| öffentliche Belustigungen für das weibtiche Geschlecht | |
| der höhern Stande | 321 — 322 |
| LXXXVIII. Kapitel. Der Bürgers-Sohn in der weitern | |
| Befähigung seiner Handwerks-Kenntnisse auf Reisen . | 323 — 325 |
| LXXXIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über bas | |
| Berhalten des jungen Handwerkers auf Reisen | 325 |
| LXXXX. Kapitel. Die Bürgerstochter in ihrer Vorberei= | |
| tung zum Hausstand | 326 — 327 |
| LXXXXI. Kapitel. Der Sohn des Landmannes von set= | |
| nem 19ten bis zu seinem 24ten Lebensjahr . | 327 |

VIXX

| | Seite. |
|--|-----------|
| LXXXII. Kapitel. Die physische und psychische untersu= | |
| dung der Landwehrpflichtigen | 328 — 340 |
| LXXXXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über bie | |
| physische Untersuchung der Landwehrpflichtigen | 341 — 381 |
| LXXXXIV. Kapitel. Sorge bes Staats für den einge= | |
| reiheten Landwehrmann | 382 — 465 |
| LXXXXV. Kapitel. Gesetliche Bestimmungen über die | |
| Sorge des Staats für den eingereiheten Landwehr= | |
| mann | 465 - 576 |
| LXXXXVI. Kapitel. Die Tochter bes Candmannes von | |
| ihrem 19ten bis zu ihrem 24sten Lebensjahr | 576 |

I. Rapitel.

Einleitung.

§. I.

Das physikalisch = medizinische Polizei = Gesethuch verbreitet sich über den Menschen in jeder seiner Alters = Klassen von seiner Ent=stehung bis auf die Vernichtung seiner irdischen Hulle, in jedem seiner Stände und in jedem seiner Verhältnisse zu sich selbst, zu seinen Mitmenschen und zu der Aussenwelt, durch Sicherung seisner Gesundheit und seines Lebens, und durch Bewahrung des fros hen Genusses dieser köstlichen Güter.

S. 2.

Die natürliche Ordnung in Abhandlung dieser so mannichfalstigen Gegenstände beginnt mit dem Enistehen des Menschen, und endigt sich mit der Verwesung des Menschen.

S. 3.

In den verschiedenen Alters = Perioden des Menschen kommen bie Stande = Berhaltniffe in Betrachtung.

S. 4.

Dann erscheinen die Verhaltnisse, in welche der Mensch mit sich selbst, mit seinen Mitmenschen und mit der Aussenwelt koms men kann.

§. 5.

Der Zweck der physikalisch = medizinischen Polizei = Pflege durch aufgestellte Gesetze und sanktionirte Anordnungen ist Sicherung der II. Band.

Gesundheit und des Lebens des Menschen, und Bewahrung des frohen Genusses dieser köstlichen Guter.

§. 6.

Die Mittel, zu diesem Zweck zu gelangen, sind: positive Gessehe, offentlicher Unterricht und die Organe der Regierung: wohls bestellte Medizinal = Polizei = Uemter.

II. Rapitel.

Der Mensch im Mutterleibe.

§. r.

Das Wohl des Menschen von seiner Entstehung an bis zu seiner Beforderung aus dem Schoofe der Mutter hangt haupts sächlich von seinen Eltern ab.

§. 2.

Von diesen wird vorausgesetzt, daß sie gesund und zur Fortspflanzung einer gesunden, dauerhaften, kernichten Nachkommensschaft geeignet sepen.

G. 3.

Auf die Beförderung gesunder Ehen hat der Staat durch die Medizinal = Polizei = Aemter besondere Sorge zu tragen, so wie es ein Gegenstand von der aussersten Wichtigkeit ist, daß ungesunde Ehen verhindert werden.

9. 4.

Zu benjenigen Cheverbindungen, von welchen sich keine gesuns de Kindererzeugung erwarten laßt, gehören:

1) Bu fruhe Verehlichungen;

2. Ehen zwischen Personen von zu ungleichem Alter;

3. wirkliche ungesunde Ehen, bei vorfindlicher unheilbarer, ans steckender oder verderblicher Krankheit.

§. 5.

Die Eltern oder Vormunder sind daher verpflichtet, bei der Verehelichung ihrer Kinder oder Mündel den Gesundheitsstand ders selben gewissenhaft anzugeben, um diesen bei sich ergebenden Mänseln einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

S. 6.

Ein mit Wurde und Unstand abgefaßter Unterricht über das Werhalten in der Ehe zur Erhaltung der Gesundheit und zur Erzweckung einer gesunden Nachkommenschaft dürfte den sich Vervehelichenden als Geschenk eingehändigt werden.

§. 7.

Die sich Verehelichenden mussen unter solchen Verhältnissen zusammentreten, daß sie nicht in Sorgen und Kummer über ihre Ernährungsmittel leben mussen; daher haben sie sich zuvor über ihren Vermögenöstand, über die Art ihres Erwerbes, und darüber auszuweisen, ob ihr Erwerbszweig nicht schon durch andere Instituten hinreichend bearbeitet sen.

S. 8.

Die Cheverbindungen mussen freiwillig geschehen, damit nicht ein nicht zu tilgender Widerwille und Abscheu die Ruhe in der Che und die Fortpflanzung des Geschlechts store.

S. 9.

Die Ehen treten unter solchen Verhaltnissen zusammen, und in die Gesellschaft mit ihren Mitmenschen, so wie in die Verbindung mit dem Staat, daß sie ihres Lebens froh genießen konnen.

J. 10.

Die ausserehelichen Verbindungen kehren die Ordnung im Staate um, und sind in Schwängerungs = Fallen an dem Schwänzgerer strenge zu ahnden.

J. 11.

Die vorzüglichste Sorge für den werdenden Menschen beruhet auf dem Betragen der ihn in ihrem Schooß tragenden Mutter.

ſ. 12.

Jede Schwangere, sie sen verehelicht oder unverehelicht, ist vam Staate als unverleglich zu erklaren.

§. 13.

Jede Schwangere, sie sen verehelicht oder unverehelicht, genieße einer besondern Achtung.

S. 14.

Der Staat hat die Sorge auf sich, den Schwangern alle Schrecken verursachende Gegenstände zu entziehen, sie aber auch vor Veranlassungen zu warnen und zu hüten, wo sie durch die Menschenmenge Schaden nehmen konnten.

§. 15.

Durch öffentlichen auf dem Wege der Volksschriften verbreisteten Unterricht über die Pflichten der Schwangern gegen ihre Leisbesfrucht, durch Belehrung mittelst der Aerzte und wohlunterrichsteter vernünftiger Hebammen sucht der Staat den werdenden Bursger vor Gefahren zu schützen.

S. 16.

Das geflissentliche Mißgebaren, das Abtreiben und Tobten der Frucht im Mutterleibe ist ein Kriminal = Verbrechen und als folches zu bestrafen.

9. 17.

Urme Schwangere, oder verlassene uneheliche Schwangere musfen vom Staate oder den Gemeinden unterstützt und gepflegt werden.

III. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungenüber die Erhalz tung und Bewahrung des Menschen im Mutterleibe.

Vorschriften des Preußischen allgemeinen Landrechts, wegent des Vetragens gegen Schwangere.

Theil II. Tit. 20.

5. 733. Niemand foll gegen eine Person, deren Schwans gerschaft sichtbar oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich, in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Ges muthsbewegungen erregt zu werden pslegen.

S. 734. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar; so

findet in einem solchen Falle Scharfung der Strafe statt.

S. 735. Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verords net: so soll, je nachdem sie aus Vorsat, Muthwillen, oder gros ber Unvorsichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld = oder Ges sangen werden, willkührliche Geld = oder Ges sangen werden.

g. 736. Auch diesenigen, denen sonst das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwansgere Personen, bei willkührlicher Gefängniß = oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

IV. Rapitel.

Das geflissentliche Mißgebären und die frühzeitigen Geburten.

§. r.

Das gefliffentliche Mißgebaren, kommt am öftesten bei Unehelich = Schwangern vor.

Der Staat muß daher suchen, dieses durch alle Mittel, welche ihm zu Gebothe stehen, zu verhindern.

§. 2.

Dieses geschieht:

- 1. durch Abnahme aller bürgerlichen Schande von der un-
- 2. durch gerichtliches Unhalten des Schwängerers zur hinz reichenden Versorgung des Kindes bis zu seinem zwanzigsten Lez bensjahr, oder durch Aufstellung eines Vormünders aus dem Gez meindewesen, der auf Kosten desselben die Vaters = Pflichten zu erfüllen hat;
- 3. durch Errichtung wohlbestellter und genügender Gebäran= stalten, in welchen Unehelich = Schwangere unentgeldlich aufgenom= men werden;
- 4. durch Schützung der Unehelich = Schwangern vor Mißhand.
 Iungen der Eltern, Verwandten, oder Dienstherrschaften;
- 5. durch obrigkeitliche Beforderung der Che der Unehelich = Ges schwängerten mit dem Schwängerer;
- 6. durch öffentliche Bestrafung des entdeckten geflissentlichen Mißgebarens.

S. 3.

Die Schwangern sind durch Volksschriften und durch die Aerzte und Hebammen zu belehren, wie sie sich durch die ganze Schwan= gerschafts = Zeit und für jede Monats = Periode derselben insbeson= bere zu benehmen, welches biatetische Verhalten sie zu befolgen, und welche Gefahren sie zu vermeiden haben.

Den Schwangern schädliche Bekleidungs = Arten konnen selbst vom Staate verbothen werden.

S. 4.

Bei erfolgtem Tod einer noch Schwangern muß dem Gesete gemäß bas Kind burch ben Kaiserschnitt gerettet werden.

C. 5.

Man hat es eigentlich der christlichen Religion zu danken, daß das gestissentliche Mißgebaren als Laster anerkannt, und Strasfen darauf gesetzt wurden, weil sie es war, welche dieses Laster für Mord erklärte, wobei nicht selten das Leben der Mutter ebensfalls in große Gefahr kommt.

S. 6.

Um dieses Laster zu verhüten, durfte die Bekanntmachung ber Abortivmittel strenge gerügt werden.

S. 7.

Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften sind zu ermahnen, auf die Handlungen ihrer Unbefohlenen bei irgend einigem Versdacht zu wachen, und sie von dem Gebrauch heftiger Brech = und Purgirmittel, hißiger Essenzen und Kräuter, der aloëtischen Pillen, öfterer und starker Aberlässen abzuhalten.

§ ∗ 8 •

Bei erwiesenem geflissentlichem Mißgebaren unterliegt nicht nur die Mutter der Strafe, sondern auch vorzüglich und noch weit mehr diejenigen, welche zu dieser strafbaren Handlung beis getragen haben.

§. 9.

Da indessen das geflissentliche Mißgebaren bei der zweideutisgen Wirkungsart der Abortivmittel nicht immer streng zu erweisen ist, so ist der erwiesene Vorsatz wenigstens schon strafbar.

S. 10.

Das gestissentliche Mißgebären und die frühzeitigen Geburten können vorzüglich durch Weckung religiöser und moralischer Gessühle, und durch lebhafte und abschreckende Darstellung dieses Lassers, so wie durch Belehrung über die Pflichten, welche Schwansgere gegen sich selbst, gegen ihre noch ungeborne Leibesfrucht und gegen den Staat haben, verhütet werden.

S. 11.

Ein Arzt, Apotheker, Hebamme, Krankenwärter ober auch jede andere Person, welche bei der Ueberzeugung oder dem Verdacht der Schwangerschaft einer Weibsperson derselben zweideutige Arzneien reicht, öftere und reichlichere Aderlässen macht, oder zu einer Handlung rath, welche ihr und dem Kinde Schaden bringen kann, is mag ein Abortus erfolgen oder nicht, begeht ein Kriminal = Verbrechen, und verfällt in die darauf gesetzte Strafe.

S. 12.

Die Strafen auf den frühzeitigen Beischlaf vor der priester-

§. 13.

In der Schwangerschaft Gestorbne zu öfnen, ist ein sehr alstes Gesetz.

Schon in dem 12. Jahrhundert heißt es in den Const. Synod. Od on is, Episcopi Paris. "Mortuae in partu scindantur, si infans credatur vivere." So wie auf der Kirchensversammlung zu Salzburg 1281 dieses Gesetz ausdrücklich erneuert wurde. Auf Morgagni Wort befahl Elemens XI. (1720) die gestorbenen Schwangern zu öfnen, und brachte hierdurch das königliche Gesetz wieder in Anwendung.

Diese lex regia des Numa Pompilius besiehlt, keine schwansgere Frau, welche vor ihrer Niederkunft stirbt, zu begraben, ehe ihre Frucht ausgeschnitten worden ist.

§. 14.

Dieses Gesetz gründet sich darauf, daß das Leben des Kinbes im Mutterleibe noch nach dem Tode der Mutter fortbauern kann, und auf die Erfahrung, daß wirklich lebende Kinder aus todten Müttern durch den Kaiserschnitt erhalten worden sind.

§. 15.

Die volle Nothwendigkeit dieses Gesetzes tritt eigentlich nach bem sechsten Monat der Schwangerschaft ein.

Da man aber den Zeitpunkt der Schwangerschaft nicht in jedem Fall genau bestimmen kann, so sind sterbende Schwangere in zweideutigen Fallen auch in frühern Monaten zu öfnen.

J. 16.

Diese Operation muß aber mit aller Vorsicht, wie bei einer Lebenden, von einem geschickten Urzt, der, wenn der Fall mit

Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, schon hierzu vorbereitet senn muß, auf der Stelle vorgenommen werden.

S. 17.

Es versteht! sich von selbst, daß man sich zuvor von dem wirklich eingetretenen Tod der Schwangern durch reife Ueberlegung der vorhergegangnen Krankheit, der gewissen Erscheinungen des Todes, und der zu wählenden schnell wirkenden und entscheidenden Rettungs= Versuche vollkommen überzeuge.

S. 18.

Die Geistlichen, Hebammen, Verwandten und Umstehenden haben nicht nur bei strenger Uhndnng die Obliegenheit, die in der Schwangerschaft Sterbenden ohne Verzug zur Nettung des Kinsdes ofnen zu lassen, sondern auch bei jeder nahen Lebensgefahr einer Schwangern dem Medizinal = Umt die Anzeige frühzeitig zu machen, damit die nothigen Vorkehrungen getroffen werden, um im vorkommenden Fall den Kaiserschnitt sogleich nach geschöpfter Ueberzeugung von dem wirklichen Tod der Schwangern mit gessschickter und vorsichtiger Hand vornehmen zu können.

Wer dawider handelt, und sich diesem weisen Gesetz widers setz, hat Theil an der versaumten Lebensrettung des Kindes, und verfällt in darauf gesetzte Strafe.

S. 19.

Ueber die vorgenommene Eröfnung einer in der Schwanger= schaft Gestorbnen ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und ein umfassender Bericht abzufassen.

§. 20.

Ist das Kind bei dem Absterben der Mutter durch die erbeneten Geburtswege auf dem naturzemässen Wege durch die Geburts = Zange oder durch die Wendung zu retten, so ist diese Verfahrungsart allerdings dem Kaiserschnitt vorzuziehen.

S. 21.

Jedes von einer unehelich Schwangern todtgeborne oder bald nach der Geburt verstorbne Kind ist der Untersuchung zu unters werfen.

v. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über die Berhüstung des Misgebärens und die frühzeitigen Geburten.

Nach den Gesetzen der Romer wurde die Abtreibung der Leibesfrucht nur dann für strafbar gehalten, wenn dadurch andern Menschen ein Schade zugefügt wurde.

Nach Carl des V. peinlicher Gerichts = Ordnung Art. 131. wird ein lebendiges gliedmäßiges Kind erfordert, um in die Strafe des Abtreibens zu verfallen.

Zu den Zeiten endlich der Kaiser Serverus und Un toninus wurde jedes gestissentliche Abtreiben der Leibesfrucht zuerst zwar nicht mit der Todesstrafe, aber doch mit zeitlicher Berweisung belegt.

In den folgenden Zeiten des Christenthums wurde das Abstreiben der unreisen Leibesfrucht, wegen dem Kinde entzogener Tause, auch noch besonders durch gesetzliche Kirchen = Strafen belegt. So verboth das Koncilium zu Elvir schon im Jahre 305, denen des Abtreibens schuldigen Müttern, auch in der Todesstunde, das Abendmahl zu reichen; das Koncilium zu Un c pr setzte im Jahr 314 auf dieses Laster eine zehnjährige Buße; das zu Lerid a besahl im Jahr 524 eine siebenjährige Genugthuung, und verweigerte eben so lange den Genuß des heil. Abendmahls. Die Kirchenverssammlung, welche im Jahr 692 zu Konstantinopel abgehalsten wurde, gieng noch weiter, und wollte auf das Abtreiben die nemliche Strafe gesetzt wissen, wie auf den wirklichen Todtschlagsselbst.

Die französischen Rechte erkannten seit Heinrich des II. Zeiten auch auf das Abtreiben der Leibesfrucht die Todesstrafe, und alle, welche Untheil an diesem Verbrechen hatten, unterlagen dersselben, so daß dieses Loos mehrere Hebammen traf, welche Ledigschwangern die Frucht abgetrieben hatten. Ebenso traf im Königzreich Sardinien die Todesstrafe nicht nur allein die Mütter, welche ihr Kind abzutreiben trachteten, sondern auch alle, die dazu

halfen, und wenn die Frucht wirklich abgieng. Karl Emenuels Gesetze und Verordnungen IV. Buch, XXIV. Tit. IV. Kap. S. 1. 2.

Der Verkauf des Sevenbaumes ist in den österreichisschen Staaten streng untersagt. S. Sammlung alter Sanitats & Versordnungen im Erzherzogthum Desterreich unter der Ens während der Regierung Kaiser Franz II. II. Theil. Herausg. v. P. J. von Ferrt. Wien 1807.

Reiminalgesetz von Toskana über den Abortus. S. Starks Archiv für die Geburtshülse, Frauenzimmer = und neugeborner Kin= der = Krankheiten. II. B. III. St. Jena. 1790. S. 171. XIV.

LXXI. Mutter, welche ihre empfangene Leibesfrucht abtrei= ben, und die Romplicen ihrer Uebelthat, fo wie auch diejenigen, die solchen Personen eine Urt von Gewaltthätigkeit angethan, oder andere Mittel in der strafflichen Absicht gebraucht, um sie abortiren, zu machen, follen, wenn die Wirkung erfolgt, und es erwiesen ist, daß der Abortus durch Schuld desjenigen, der ihn befordert hat, geschehen sen, die ordentliche Strafe ber Todtschläger nach Urt. 67. erleiden. Erfolgt aber der Abortus nicht, oder bleibt es in der Folge noch zweifelhaft, ob er durch jene darzu angewandte Mittel veranlaßt worden, so wird die Strafe dafur, als für ein atten= tirtes Berbrechen, bei Beibspersonen zeitige Gefangnig = Strafe, und bei Mannspersonen ebenfalls zeitige Verweisung oder Verbannung fenn. Auch soll es nur als ein comicidium culposum angesehen werden, wenn Jemand eine Weibsperson schlägt, oder ihr aus Unerfahrenheit irgend eine Speise, Getrank ober Urznei giebt, wodurch ohne feine Absicht ein Abortus verursacht worden.

Die Strafen gegen die Abtreibung der Leibesfrucht sind in den Preußisch en Staaten sehr bestimmt und streng.

Nach dem allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. Abschn. II. §. 985. haben Weibspersonen, welche sich eines Mittels bedienen, die Leizbesfrucht abzutreiben, schon badurch Zuchthausstrafe auf 6 Monate bis 1 Jahr verwirkt.

S. 986. Ist durch solche Mittel eine Leibesfrucht innerhalb der ersten 30 Wochen der Schwangerschaft wirklich abgetrieben worsden, so soll die Thâterinn mit Zuchthausstrafe auf 2 — 6 Jahre belegt werden.

- S. 987. Hat aber eine Weibs = Person durch dergleichen ober andere gewaltsame Mittel, den Tod der Leibesfrucht nach der zosten Woche ihrer Schwangerschaft befördert, so soll dieselbe 8 10jährige Zuchthansstrafe leiden.
- §. 988. Mer durch schädliche Medizin oder auf andere Urt zur Abtreibung eines Kindes vorsätzlich Hulfe leistet, wird mit gleis cher Strafe, wie die Mutter selbst, belegt.
- S. 989. Personen, welche sich schon mehrerer solcher Versbrechen schuldig gemacht haben, sollen, wenn sie auch dafür noch nicht bestraft worden, zur Staupe geschlagen, und Lebenslang auf die Festung gebracht werden.
- S. 990. Ist die Abtreibung von einem dritten ohne Wissen und Willen der Mutter veranstaltet worden, so hat der Thater 10jahrige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Die lex regia heißt also: Mulier, quae praegnans mortua, ne humator, antequam partus ei excidatur, qui secus faxit, spei animantis cum gravida occisae reus esto. Marcell. 1. 28. Digest in sit. VIII. ff. de mortuo inser. et sepulcro aedif. 2.

Fast alle dristlichen Nationen haben nach dem Beispiel dieses weisen Gesetzes den Kaiserschnitt bei todten Schwangern durch ausdrückliche Verordnungen befohlen.

Besonders war es aber die Lehre der katholischen Kirche von der Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit der Kinder, welche zur wiederholten Einschärfung dieses Gesehes beitrug. Denn schon im 12ten Jahrhundert befahl Bischof Do on zu Paris, daß die unter dem Gebären verstorbnen Schwangern, wenn anzunehmen sep, daß das im Mutterleibe zurückgebliebene Kind noch lebe, geöffnet werden sollten.

(Const. Synod.) — Das Koncilium von Langres verlieh 1704. allen denen, welche bei einem solchen Vorfall zur Operation rathen würden, einen Ablaß von 40 Tagen. (Verdier jurisprudence de la Chirurgie en France. T. II. p. 627.)

Dahin gehört unter andern eine Verordnung des Magistrats von Ulm v. I. 1740 die königl. Sicilianische von 1749. die Desterreichische v. I. 1757 die Franksurtische vom 13. Jun. 1786.

In der Sicilianischen Verordnung von 1749 heißt es:

"Wer immer durch List, Hindernisse oder Nachtässigkeit die Eröfnung schwanger = verstorbener Mutter, oder den in solchen Fällen üblichen Kaiserschnitt zum Nachtheil der Leibesfrucht verhin= bert oder verspätet hat, der soll als ein Mörder gehalten werden."

Verordnung des H. H. Naths der Reichsstadt Frankfurt am Main, die Eröfnung des Leichnams der Schwangern betreffend.

(S. Scherf Archiv der med. Polizei V. B. S. 245. flg.)

Demnach Uns Bürgermeistern und Rath bes heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main vorkommen, daß bei Sterbfallen schwangerer Weibspersonen auf die nothige Erofnung des Leichnams aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit die gehörige Nücksicht nicht jederzeit genoms men worden, dennoch aber, wenn hierzu schleunig geschritten wird, die Leibesfrucht öfter bei Leben erhalten und gerettet werden kann;

als verordnen Wir andurch ernstgemessen, und wollen, daß Künftighin in allen dergleichen Ereignissen die Hinterlassenen, oder diejenigen, die um die Verstorbnen gewesen sind,

- 1) mittelst augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes sich des wirklichen Ablebens der für todt geachteten schwansgern Person versichern; so fort
- 2) alfogleich und ohne den geringsten Aufschub, es sen bei Tag oder bei Nacht, unangesehen, ob die Verblichene ihrer Niederkunft nahe gewesen oder nicht, nach Ermessen des Urztes die Eröfnung des Leich= nams vornehmen lassen, zu deren Veranstaltung derselbe einem Testen behülslich zu senn wissen wird.

Wie nun Alles auf unverzögerte schnelle Bewerkstellung ber Sektion ankommt, da die Leibesfrucht langer nicht als eine Viertelshochstens halbe Stunde in dem Leibe der todten Mutter lebendig bleiben kann, mithin bei der geringsten Versaumniß das Leben eines Menschen in Gefahr steht; also werden auch

3) die in der Krankheit der Verstordnen gebrauchten Aerzte oder etwa beigezogenen Hebammen nachdrücklich angewiesen, ihres Orts in dergleichen Todesfällen das Nöthige zu erinnern, und daserne, wider bessere Erwartung, die Hinterlassenen der Eröfnung des Leich=nams sich widersetzen, bei einem der regierenden Herren Vürger=meister zu alsbaldiger nothiger Vorkehrung auf das schleunigste die Unzeige zu thun.

Wornach in vorkommenden Fallen alle diejenigen, die es anz gehet, sich zu richten, und für der sonst, nach Befinden, zu gewärztigenden Strafe fzu hüten haben.

Geschlossen bei Rath, am 13. Jun. 1786.

VI. Rapitel.

Der Mensch in der Geburt.

S. I.

Es ist eine nothwendige Voraussehung, daß im Staate die Geburtshulfe nur von geschickten, sorgfaltigen und gewissenhaften Aerzten und Hebammen ausgeübt werde.

Q. 2.

Den Hebammen ist es zur Pflicht gemacht, in schwereren, mißlichen, aufferordentlichen Geburtsfällen sich des Raths und der Beihulfe der Aerzte in Zeiten zu bedienen.

§. 3.

Jeder Mensch hat die Verbindlichkeit auf sich, sich einer Gesbärenden, so viel an ihm ist, anzunehmen.

S. 4.

Noch mehr aber ist es die Sache des Staats, für die Aufsnahme und Beforgung armer, verlassener, unchelicher Gebärenden mittelst wohleingerichteter öffentlicher Gebäranstalten Sorge zu tragen.

§. 5.

Dagegen aber wird auch von der Gebärenden gefordert, des sie bei eintretenden Geburts = Wehen sich sogleich nach einer Hebamme oder nach einem Geburtsarzt umsehe, und daß sie diesen für sich und ihr Kind so wichtigen Ukt ohne Beistand dieser nicht selbst auf sich nehme.

Dergleichen Unterlassungs = Falle verdienen immer sowohl im chelichen, als besonders im unchelichen Stande eine schwere Uhn= dung, es sen dann, daß sich die Gebärende ausweise, von der Ge= burt überrascht worden zu senn.

Es liegt daher den Hebammen ob, von dergleichen Ereignissen Die gebührende Unzeige gehörigen Orts zu machen.

S. 6.

Eine hoch schwangere Person, welche sich der Geburtszeit nähert, sollte nie allein und sich selbst überlassen bleiben; sie selbst hat sich aber auch zu dieser Zeit nicht zu weit von ihrer Heimath zu entsfernen, um nicht von den Geburtswehen überrascht zu werden.

S. 7.

Sich anderer Personen bei Geburtsfällen, den Nothfall allein ausgenommen, zu bedienen ausser öffentlich geprüfter und appro= birter Hebammen und Aerzte, ist strenge verbothen.

Sich ereignende Unglücks = Falle werden nicht allein der Person imputirt, welche sich hierzu gesetzwidrig gebrauchen ließ, sondern auch denjenigen, welche zu diesem Versaumniß die Veranlassung gegeben haben.

S. 8.

Sobald die Hebamme bei einem schweren, mislichen, aussers ordentlichen Geburtsfall die Nothwendigkeit der Beihülfe des Urztes anerkannt und dieß dem nächsten Verwandten oder Umstehenden bekannt gemacht hat, so ist, im Fall eines entstehenden Unglückes oder des Todes sowohl der Mutter oder des Kindes, eine gerichtsliche Untersuchung einzuleiten.

§. 9.

Von der Hebamme hängt es nun vorzüglich ab, daß dieselbe alles beforge, wodurch die Geburt ohne Nachtheil des Kindes von statten gehe, und alles verhindere, was demselben Schaden bringen könnte.

Sie hat sich in ihrem Tagebuch über alle ihre Handlungen und Vorkehrungen genau auszuweisen.

§. 10.

Bei ihrer Unkunft bei der Gebärenden hat sie zu allererst den Stand des Kindes und die Verhältnisse der Gebärungs = Theile, somit den Geburtsfall im ganzen Umfang auf das genaueste zu untersuchen, um schon frühzeitig ihre Maasregeln hiernach neh= men zu können.

S. 11.

Sie wird der Gebärenden in jeder Periode der Geburt dies jenigen Regeln und Vorschriften an die Hand geben, welche zur Erleiterung der Entbindung dienen. Die Nothwendigkeit hiervon tritt besonders bei Erstgebarenden ein.

S. 12.

Ist der Zeitpunkt herangeruckt, daß die Gebärende in den Geburtsstuhl oder auf das Geburtsbett gebracht werden muß, so wird sie diesem eine solche Vorrichtung geben, wodurch die Entbindung auf alle Weise befördert wird.

§. 13.

Niemals darf die Hebamme sich zu gefährlichen Wehen bes
fördernden und Geburtstreibenden Mitteln verleiten lassen, weil,
auch abgesehen von dem Nachtheil, welcher der Gebärenden hiers
aus erwächset, das Kind leicht daraus Schaden nehmem kann.

§. 14.

Die Hebamme muß immer bedenken, daß die Geburt des Kinstes ein Werk der Natur sen, daß sie bloß die Natur zu untersstützen und die Hindernisse aus dem Weg zu raumen habe, welche ihren richtigen Gang hemmen, und daß sie selbst durch zu große Geschäftigkeit jenen so wunderbaren und so weistich berechneten Hersgang zum Nachtheil des Kindes storen konne.

§. 15.

Bei der wirklichen Entwicklung des Kindes aus dem mutterlichen Schooß hat sich die Hebamme nicht zu übereilen, keinen gefährlichen Zug an des Kindes Kopf anzubringen, sondern der Natur vielmehr Zeit zu gestatten.

§. 16.

Auf die vorliegende Nabelschnur hat die Hebamme ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten, weil diese Geburtssälle dem Leben des Kindes so viele Gefahr drohen.

S. 17.

Bei Wendungsfällen kommt es so sehr viel auf kunstgemässe Aufsuchung der Füße an, daß dadurch die Entwicklung des Kinz des beschleunigt, die Wendung auf den Bauch vermieden, und soz mit das Leben des Kindes geschont werde.

S. 18.

Bei schweren Geburtsfallen mit vorliegendem Kopf kommt endlich das Leben des Kindes in Gefahr, wenn die Geburt zu lange dauert. Die Debammen sind baber für diese Falle, welche burch ihre Berfaumnis verzögert werden, besonders verantwortlich zu machen.

S. 19.

Ueberhaupt haben die Medizinal = Uemter barauf zu wachen, wenn in einem Kirchensprengel oder Hebammendistrikt mehrere Falle von Todtgebornen oder Nothgetauften sich ereignen, daß sie den Ursachen nachspüren und die Hebammen zur Verantwortung ziehen.

§. 20.

Die Hebammen mussen mit dem nothwendigen Upparat versfehen senn, um im vorkommenden Fall schleunige Hulfe leisten zu können; dahin gehört: eine Klystier und Gebärmuttersprize, eine Taufsprize, ein weiblicher biegsamer Katheter, ein kleiner Vorrath von Arzneimitteln, als: Chamillenblumen, Pfessermunzstraut, Melissenkraut, Fenchelsaamen, Baldrianwurzel, Hofmannisschen Liquor, Bibergail, scharfen Essig, Zimmtwasser, Huchtigen Saluiafigeist, gepulverte Chinarinde, und den Apparat zur Belebung scheintodter Kinder.

VIL Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Sorge für den Menschen in der Geburt.

Der Gebräuch ber Hebaminen bei ber Entbindung best menschlichen Weibes bestätigt sich durch die Geschichte von dem grauesten Alterthum her, denn schon unter der Pharaonisch en Regierung bei den Egyptern ist von Hedammen die Rede.

Die Hebammen waren von den altesten Zeiten her bei ben Wolkern in Achtung und Ehre. Die hebraischen Hebammen, Sephora und Phua, waren vor Gott und. Menaschen ausgezeichnet. Bei den Romern wurden die Hebammen Aerztinnen (medicae) genannt. Sie hatten selbst bei den Gerichtshöfen eine entscheidende Autorität über das Leben eines neugebornen Kindes, über die unverletzte Jungfrauschaft.

Erst spåt wurde die Geburtshulfe von mannlich en Hans ben ausgeübt, und diese bestand leider meist in Zerstückelung oder Enthirnung des Kindes. Obwohl aus der Geschichte erhellet, daß schon zu Athen dem weiblichen Geschlecht die Ausübung der Hebammenkunst auf einige Zeit untersagt, und nur den Aerzten gestattet war. In Nom gab es 1617 nur einen einzigen Wundzarzt, der die Geburtshulfe ausübte. In Frankreich wurden erst seit Geburtshulfer angewandt.

VIII. Rapite 1.

Der Mensch beim Eintritt in die Welt.

S. 1.

Der Mensch beim Eintritt in die Welt kann sich in einem scheintodten Zustand befinden, und, wird ihm nicht mit der ansgestrengtesten Thatigkeit begegnet, so tritt er nicht in das wirklische Leben über.

S. 2.

Die Hebammen sollen baher über den Scheintod der Kinder in Rucksicht seines Wesens, seiner Gattungen, der Behandlungs= art im Allgemeinen und im Besondern vollständig unterrichtet seyn, und darüber vorzüglich geprüft werden.

§. 3.

Die Hebamme hat in ihrem Tagebuch jeden Fall von Scheinstod eines Neugebornen mit der Gattung desselben, den angewandsten Nettungsmitteln, der Zeit der Anwendung, und dem Erfolg umständlich anzusühren, und sich die Wahrheit des Angegebnen durch die Unterschrift der Umstehenden bekräftigen zu lassen.

S. 4:

Damit aber die Hebammen beständig eine Morm vor sich haben, nach welcher sie sich in vorkommenden Fällen benehmen, so ist ihnen für diesen Gegenstand eine besondere Instruktion einz zuhändigen, an welche sie sich streng zu halten haben.

Sie haben über die Befolgung derselben ein besonderes Hands gelübde abzulegen.

II, Band.

S. 5.

Instruktion für die Behandlung des Scheintodes bei Reuge bornen und ihre Erweckung ins Leben.

So wie sich das neugeborne Kind aus dem Schoose der gestärenden Mutter entwickelt und zur Welt kommt, hat die Hebamsme, wenn es nicht sogleich Zeichen des Lebens durch Athemholen, Vewegung seiner Gliedmassen und Schreien von sich giebt, aus den Erscheinungen an demselben mit schneller Uebersicht die Gatztung des vorwesenden Scheintodes zu bestimmen, und diesem nach ihr Verfahren einzurichten.

Den Scheintod, der aus Schwäche ber Lebensorgane entsteht, erkennt man:

- I. an ber Blaffe bes gangen Korpers, vorzüglich bes Gefichts;
- 2. an der Schwachheit des Kindes überhaupt, und an den vorhergegangenen Veranlassungen insbesondere, wie den öftern und bedeutenden Blutslüssen der Mutter in der Schwangerschaft und vor der Geburt, ihrer schwachen Körpers = Konstitution und voraussgegangenem Schrecken, Kummer und andern niederbeugenden Leisdenschaften, sich ereigneten Konvulsionen, dem Tode der Mutter selbst, der frühzeitigen Geburt u. s. w.
 - 3. an der Ralte feines Rorpers;
- 4. an allen mangelnden Lebenszeichen, ganzlich mangelndem Herzschlag und Pulsaderschlag an der Nabelschnur u. s. w.

5. an der herabhangenden Kinnlade, den geschloffenen Augen.

Hier ist der Fall, wo das Kind aus eigner Kraft seine Safte nicht umtreiben kann, und wo dasselbe der Verbindung mit seiner Mutter noch bedarf, bis durch die angewandten Reismittel seine schwachen Kräfte so angefacht sind, daß es sein Leben ausser Mutter beginnen kann. Es darf demnach die Nabelschnur nicht sogleich, besonders so lange ihre Adern noch pulsiren, durchschnitten werden, es sey denn, daß sich der Mutterkuchen von der Wand der Gebärmutter schon gänzlich oder zum Theil getrennt hätte.

In dieser unterhaltnen Verbindung des Kindes mit seiner Mutter ist die Reißbarkeit im kindlichen Körper zu erregen durch ein warmes Bad mit Wein vermischt, oder durch ein galvanisches Bad, wobei der eine Pol im Bad, der andere auf die Brust des Kindes gesetzt wird, durch das von einer beträchtlichen Höhe herab

gerichtete Tropfbad aus Rirschengeist ober Wein oder bloffem Wasfer auf die Herzgrube des Kindes, durch Reiben der Fußsohlen und des Ruckgrathes mit Birften , erwarmtem durchräuchertem Flanell, durch Lufteinbringung in die Lungen mittelft einer mit einer Rohre versehenen Blase, oder des Chorcnanischen Blasebalgs, wobei in gemachten Paufen durch fanfte wechselsweise Bewegung ber Bruft und des Unterleibes das Respirations = Geschaft nachgeahmt wird, durch Einflößung erwarmten Weines, Bimmtwaffers, burch Ginreibungen von fluchtigen Mitteln in die Berggrube, den Unterleib, den Ruckgrad, den Kahlkopf aus Camphergeist, Bitriol=Me= ther, durch fluchtige Niechmittel vor die Nase-gehalten, wie Zwiebeln, Hirschhorngeist, Salmiakgeist, durch das Borhalten sich ent= wickelnder orngenirter Salzfaure - ober das Einblasen bes Sauer= stoffgases mittelft einer mit einer gekrummten Rohre versebenen Blafe durch die Nasenlocher, durch Clustiere aus Tobakrauch, Wein u. f. w. durch das Magnetifiren mittelft fanfter, in der gehoris gen Entfernung gerichteter Saltung und Fuhrung der Sand an ben Theilen des Kindes herunter, durch Unwendung der Gleftrigitat.

Alle diese Rettungsmittel sind zwei Stunden lang in stuffenweisem Nedergang und angemessener Abwechslung mit allem Fleiß
anzuwenden, und auch erst dann zu unterlassen, wenn der Mund
immer niehr erblaßt, die Kinnlade schlaff herunterhängt, die Augen mehr geschlossen bleiben, die Extremitäten welk und erschlafft
sind, Schaum aus der Nase tritt, der ganze Körper erkaltet, wenn
auf glühendes Eisen, den Fußsohlen angebracht, keine Empsindung
ersolgt, und die Todtenslecken eintreten.

Den Scheintod, der aus Unterdrückung und Hemmung der Lebensausserung und Ueberfüllung der Lebensorgane entsteht, erstennt man:

- 1. an den Zeichen des Schlagslusses und Steckflusses über-
- 2. an dem aufgetriebenen, rothen Gesicht, blauen Mundlefzen, an dem Hervorgetriebensenn der Augapfel, an den marmorirten rothlicht = blauen Flecken verschiedener Stellen der Haut-Oberfläche,
- 3. an der Warme des Körpers, besonders an einzelnen Stellen, 3. B. im Mund, unter den Achseln, in der Herzgrube,

4. an der, obgleich schwachen bennoch bemerkbaren Bewes gung des Herzens,

5. an den vorausgegangnen Beranlassungen: Umwickelung der Nabelschnur um den Hals des Kindes, vorausgegangner langer und schwerer Geburt, nothwendig gewordner Wendung des Kindes, Worlage des Halses, schiefer Lage des Kopfes, vorausgegangner Zangengeburt, anwesender Enge des Beckens, Misverhaltnis zwisschen dem Kopf und Beckenraum, zu früher Unterbindung der Nasbelschnur, Schleimansammlung im Halse u. s. w.

6. an den offenstehenden, mit Blut unterlaufenen Hugen.

In diesem Fall ist die Nabelschnur sogleich zu durchschneiden, nicht sogleich zu unterbinden, und, wenn sie auch schon untersbunden ware, bei den obwaltenden Erscheinungen zu tosen, und Blut aussliessen zu lassen. Die Menge des aussliessenden Blustes muß jedoch das Maaß von 1 — 2 Estosselnvoll nicht überschreiten, weil leicht durch eine zu reichliche Ausleerung die Hofsnung der Wiederbelebung vernichtet werden könnte.

Hierauf suche die Hebamme den Schleim aus dem Mund des Kindes zu bringen, mittelst einer Blase und daran befestigster Rohre auf eine fanfte, abwechselnd unterbrochne Art Luft in die Lungen zu bringen, das Tropfbad von kaltem Wasser in mogstichster Hohe auf die Herzgrube zu richten, die Fußsohlen mit Bürsten zu reiben, zerschnittene Zwiedeln vor die Nase zu halten, Brust und Unterleib abwechselnd sanft zu drücken und zu bewesen, reizende Klystiere mit Küchensalz beizubringen, eine gleichswäsige gelinde Wärme in dem Bad zu erhalten, in welchem bas Kind in einer immer sitenden Lage besindlich ist, ihm warme Getränke einzuslössen, die Haut mit erwärmten Tüchern zu reibert u. s. In diesem Fall hat sich die Hebamme vor starken slüchstigen Reihmitteln zu hüten.

Die Rettungs = Versuche sind vorzüglich mit allem Fleiß, Beschartlichkeit und Behutsamkeit anzuwenden und fortzusetzen, wennt vor oder während denselben die Brust des Kindes sich einigermaßen bewegt, das Athemholen unter krampshafter, stöhnender Bewesgung erfolgt, ein leiser Herzschlag beobachtet wird, die Mundshöhle warm ist, der Körper sich erwärmt, die Augen offen sind, kein Schaum aus den Nasenlöchern tritt, Blut aus der durchs

schnittenen Nabelschnur fließt, das Kind einen Zon von sich giebt, die rothlich blauen Flecken verschwinden u. s. w.

Aber auch alsbann hat die Hebamme noch nicht ihrer Pflicht ein volles Genüge geleistet, wenn das Kind wieder zum Leben gebracht ist, oder sie die Rettungsversuche zwei Stunden lang, obswohl vergeblich, angewandt hat, sie nuß im ersten Fall das schwache, eben zurückgerusene Leben des Kindes zu erhalten suchen, und im zweizen Fall die Möglichkeit nicht aufgeben, daß das Kind sich noch erholen könne, bis die unzweiselhaften Kennzeichen des wirkslichen Todes eingetreten sind.

Das ins Leben durch die Nettungsmittel zurückgerufene Kind muß von dem schmierigen Ueberzug im Bad durch Abwaschen bestreit und gereiniget werden, das röchelnde Athemholen muß durch gelinde Absührungsmittel und Schleimauslösende Mittel erleichtert werden, es ist nicht mit festen Windeln zu umgeben, schwache Kinder sind durch Weinbäder, Weinüberschläge, kräftige eingeslößte Brühen serner zu stärken und dadurch ihre Erhohlung zu befördern. Besonders aber erfordern frühzeitig geborne Kinder alle Sorgfalt und Ausmerksamkeit, damit durch künstliche Erwärmung und Abshaltung kalter Luft, durch stärkende warme Bäder, durch Stille und Ruhe, durch herzstärkende Arzneimittel, durch öfteres Waschen mit warmem Wein ihr Leben gefristet und erhalten werde.

Sind aber die Bemühungen der Hebamme vergebens gewesen und haben sich keine Erscheinungen an dem Kinde geäussert, welche auf Rückkehr des Lebens schließen ließen, so hat die Hebamme das Kind in Weintücher einzuwickeln, an einen warmen Ort hinzulegen, das Gesicht unbedeckt zu lassen, und öfters nach demselben sich umzusehen.

Nur dann hat die Hebamme ihrer Instruktion gemäß gehans delt, wenn sie alle in derselben enthaltenen Vorschriften befolgt und angewandt hat, und darüber die Unterschrift und Bestätigung der Umstehenden vorlegen kann; im Gegentheil zieht sie sich eine große Verantwortlichkeit zu.

§. 6.

Die Unterbindung der Nabelschnur ist ein nicht minder wichstiger Gegenstand der Besorgung der Hebamme beim Eintritt des Menschen in die Welt. Nicht nur, daß durch Unreinlichkeit, Nachstässseit und Unkunde oft die schlimmsten Zufälle entstehen, als

langwierige Vereiterungen, Nabelbrüche, Entzündung des Darmsfells und der Bauchmufkeln, sondern daß durch versäumte oder oberflächlich behandelte Unterbindung der Nabelschnur und dadurch veranlaßte Verblutung, das Kind selbst in offenbare Lebensgefahr geräth, wie leider genugsame und unbezweiselbare Beobachtungen erweisen.

Die Hebamme hat baher in ihrem Tagebuch ihre Behandlung der Nabelschnur, den Hergang von der Unterbindung derselben bis zum Abfallen der Nabelschnur, und ob sie in entstandenen Krank= heits = Fällen an und um derselben auf ärztliche Hulfe gedrungen habe, bestimmt anzugeben, und die Sache durch Unterschrift der Mutter oder der Umstehenden bekräftigen zu lassen.

S. 7:

Die Hebamme ist verbunden, so wie der Geburtshelfer und jede andere anwesende Person, letztere im Nothfall einer schnell und unvermuthet erfolgenden Geburt und in Gegenwart von Zeugen, bei einem todtschwach zur Welt kommenden Kinde, wenn es nur noch einige Kennzeichen des anwesenden Lebens von sich giebt, die Nothtause zu verrichten.

S. 8.

Zu den ersten Verrichtungen der Hebamme bei dem Eintritt des Menschen in die Welt gehört auch noch die Besichtigung des Neugebornen an seinem ganzen Körper, um die Fehler, Mängel und Abweichungen sogleich zu entdecken, und sich auf der Stelle nach ärztlicher Hülfe umzusehen. Zu diesen Fehlern gehören: Brüche und Verrenkungen der Glieder nach schweren Geburten, Verwach= sungen des Ufters, der Harnröhre, zu breites Zungenband u. s. w.

Hat die Hebamme bie Anzeige dieser Fehler versaumt, so hat der in der Folge herbeigerusene Arzt die Obliegenheit, das Medizinal = Amt davon in Kenntniß zu sehen, welches nicht unterslassen wird, den Fall nach seiner Wichtigkeit zu rügen.

§. 9.

Jedes von einem Menschen erzeugte und von einem Menschen geborne Geschöpfe, und wenn es auch die auffallendsten Abweichunsen von der menschlichen Gestalt mit zur Welt brachte, ist Mensch, und hat Unspruch auf die Rechte eines Menschen.

Den Hebammen liegt hier folgende Obliegenheit auf, um die Nachtheile zu verhuten, welche der Unblick eines monstrofen Kin=

bes der Neuentbundnen verurfachen, und die Bekanntwerdung im Polk auf Schwangere erregen konnte:

- 1. Die Hebamme hat den Anblick eines monstrosen Kindes oder eines monstros gebildeten Theiles des Kindes vor der Neuentsbundnen zu verbergen, und die Sache blos den Anverwandten zu entdecken.
- 2. Die Hebamme hat den Vorfall in dem Medizinal-Umt anzuzeigen, welche die Monstrosität untersuchen, und die weitern nothigen Vorkehrungen treffen wird, damit das Hinströmen der Neugierigen durch die Polizei = Behörde abgehalten werde.
- 3. Der Hebamme ist es strenge verbothen über die Monsstrosität eines Kindes Erzählungen unter das Volk zu bringen, bes sonders aber hat sie sich in Acht zu nehmen, in Gegenwart schwansgerer Frauen über solche Gegenstände zu reden.
- 4. Die Hebamme hat jeden Todesfall eines monftrosen Kinsbes bei dem Medizinal= Umt anzuzeigen, damit dieses die Sektion und genaue Untersuchung desselben einleite und besorge.

IX. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen für die Sorge des Menschen beim Eintritt in die Welt.

Badische Verordnung vom Jahr 1778. Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Nachdem zu Abwendung oder Erleichterung mehrerer frankslichen Umstände der Kinder und zu Befestigung derselben Gesundsheit dienlich ist, daß zu Vermeidung aller Resorbirung faulichter Säfte in die cirkulirende Geblütsmasse bei Abbindung der Nabelsschnur große Vorsicht gebraucht werde, als befehlen Wir hiermit, daß nicht nur allen in Unsern fürstlichen Landen bestellten Hebsammen auferlegt werden sollte, bei denen ihnen vorkommenden Gesburten den in der Anlage beschriebnen Handgriff, als von welchem alle durch die Physiker und Landaccoucheurs deutlich zu unterrichten seynd, zu adhibiren, sondern wollen auch, daß die Physiker und Landaccoucheurs denen bei jedem Exasmen dessen genaue Beobachtung auf das nachdrücklichste erneuern, men dessen genaue Beobachtung auf das nachdrücklichste erneuern,

und, ob bei allen Kindern folches von ihnen geschehen, sie ofters befragen, diejenigen Hebammen aber, welche in diesem Hand=griff noch nicht völlig unterrichtet sind, durch serneren deutlischen Unterricht belehren sollen. Uebrigens aber habt ihr und bessenders das Physikat alljährlich über die Beobachtung und Erfolg dieser Verwendung zu Unserer fürstlichen Regierung zu berichten u. s. w.

Carlsruhe den 18. Juli 1778.

Anlage.

Extractus Vorschlags des Physikats vom 5. Juli 1778. Die Hebamme soll:

- 1. Bei jedem neugebornen Kinde fogleich nach der Geburt die Nabelschnur von des Kindes Bauch an gegen den Mutterkuchen zu gelinde, etwas geschwind und hinlänglich mit dem Daumen und Zeigesinger der queer haltenden rechten Hand zusammen und abswärts drücken, das darinn besindliche Blut von des Kindes Bauch an ab, bis gegen die Nachgeburt herunterstreichen, und alsdann erst gehörig unterbinden und abschneiden;
- 2. Den an dem Bauch des Kindes hängenden Theil der Nabelschnur aber mit Salz etwas reiben, und mit einem in Salz wasser getunkten Tuch einwickeln, auch sodann die Nabelbinde öfters mit Salzwasser aufeuchten.

In den badisch en Landen wurde durch ein besonderes Deskret von 21. August 1762 befohlen)

daß, wenn ein Weib mit einer formlichen Mißgeburt nies berkommt, solches sogleich dem in dem Oberamt bestellten Hebs ammenmeister angezeigt, und die Mißgeburt nicht eher begraben werden solle, bis sie von dem Hebammenmeister, mit Zuziehung der nachsten Hebammen, besichtiget und seeirt worden.

Ferner hat man 1770 unter dem 24. Jänner allen Obersämtern, Spezialaten und Physikaten den Befehl gegeben, daß sie alle Hebammen ernstlich anweisen sollten, daß sie, sobald ihnen eine ungestalte Geburt vorkommt, solches bei dem Pfarrer und Ortsvorgesetzen anzeigen, diese aber das Physikat alsogleich davon benachrichtigen sollen.

X. Rapitel.

Tanfe oder Beschneidung der neugbornen Rinder.

S. I.

Die Taufe ist für das Kind nicht nur in religiöser, sondern auch in physischer Hinsicht ein wichtiger Ukt. In letterer kann seine Gesundheit wirklich untergraben, ja selbst sein Tod befördert wers den.

S. 2.

Die Veranlassungen hierzu sind: kaltes zur Taufhandlung genommenes Wasser, zu leichter Anzug der Kinder bei kalter Witterung, vorzüglich des Winters, zu früh nach der Geburt vorgenommene Taufe des Kindes ausser Hause, das Tragen der Kinder über Land zur Kirche in weiter Entsernung bei stürmischer und
kalter Witterung, veranstaltete lärmende Feierlichkeiten bei dem
Vorbeigehen des Tauszuges, wie das Abbrennen von Böllern und
andern Schießgewehren u. s. w.

§. 3.

Wenn man die mit Knochensubstanz noch nicht bedeckte Stelle der vordern Fontanelle betrachtet, und dabei den plotlichen Einfluß des kalten Wassers auf eine so empfindliche, die Kalte ganz und gar nicht gewohnte Stelle erwägt, schon daraus schließt, welche unangenehme Empfindung selbst einem Erwachsenen vonl einem plotzlichen und unvermutheten Begiessen mit kaltem Wasser erregt wird, so wird man sich nicht wundern, wenn die Kinder dadurch erzschreien zu erkennen geben. Mauriceau und Brouzet haben selbst schnelle Todeskälle der Kinder durch die Taufe mit kaltem Wasser beobachtet. Wenigstens wird man die Ursache der Krämpse und Zuckungen, welche so oft Neugeborne befallen, öfters hierinn seinen dürsen.

Es durfte daher den Pfarramtern alles Ernstes durch ein Gesetz aufgetragen werden, bei der Taufhandlung zu jeder Jahreszeit,
auch des Sommers, laulicht = erwarmtes Wasser zu nehmen, und

bei dem Besprengen mit Wasser die Stelle ber vordern Fontanelle zu vermeiden.

S. 4.

Da jede Erkaltung den Kindern so leicht Schaben bringt, und ihnen Kolikschmerzen und dadurch Gichter verursacht, so sind die Hebammen in dem Unterricht über die Hebammenkunst darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Kinder zur Taufhandlung warm kleiden, und bei dem Aus = und Anziehen derselben sich bemühen, jede Erkaltung zu vermeiden.

S. 5.

Die zu fruh und alsogleich nach der Geburt des Kindes, bes sonders eines schwächlichen, vorgenommene Taufhandlung ausser Hause muß den Kindern Nachtheil bringen.

Nicht felten, vielmehr auf dem Lande gewöhnlich geschieht es, daß die Neugebornen, kaum dem mutterlichen Schooße entzschlüpft, an einen warmen Aufenthalt gewöhnt, aus der warmen Zimmerluft, halbnackt, wenigstens mit entblößtem Hals, Schultern und Brust, bei jeder Witterung und zu jeder Jahreszeit aus dem Hause zur kalten, seuchten, oft weit entfernten Kirche, manchmal noch zur späten Abendzeit getragen werden, um die Taufe an ihnen vorzunehmen, indessen man kein Bedenken trägt, Alten, Gebrechzichen, Kranken das Abendmahl, so oft sie es verlangen, zu Hause zu reichen.

Es durfte daher wenigstens das Gesetz bestehen, daß kein Kind an dem namlichen Tage seiner Geburt ausser Hause in der Kirche getauft wurde.

J. 6.

Ueberhaupt ist die weite Entfernung von dem mutterlichen Hause zur Kirche in jeder Jahreszeit fur die Neugebornen von mannichfachem Nachtheil.

Bei solchen Verhaltnissen erfordert es die Humanität, daß entweder die Kinder zu Hause getauft werden, oder daß die Taufshandlung an ihnen erst acht Tage nach ihrer Geburt vollzogen werde.

§. 7.

Larmende Feierlichkeiten bei dem Vorübergehen des Taufzuges, wodurch die zarten Kinder erschreckt und zu Gichtern geneigt wers ben, ja wohl gar noch größeres Unglück entstehen kann, wovon leider traurige Beispiele vorhanden sind, sind ganz abzuschaffen.

S. 8.

Instruktion für die Pfarrämter in hinsicht der Taufe neugeborner Kinder.

Die Pfarramter haben bei der Taufe der Kinder darauf zu sehen und es ist ihnen zur Pflicht gemacht:

daß zu der Taufhandlung in jeder Jahreszeit mäßig erwärmstes Wasser genommen, die Stelle der vordern Fantanelle bei dem Begiessen mit Wasser vermieden, und der Kopf des Kindes mit einem Tuche abgetrocknet werde;

daß nur der Kopf des Kindes entblößt, der übrige Körper besselben gut bedeckt sen;

daß die Taufe nicht an dem Tage der Geburt des Kindes in der Kirche vorgenommen werde;

daß ben schwüler, regnigter, sturmischer, kalter Witterung bie Taufe zu Hause geschehe;

daß bei weit entlegenen Pfarrkirchen die Taufhandlung nicht in ben ersten Tagen des kindlichen Alters vorgenommen werde.

Sie werden übrigens dem Volk das Vorurtheil benehmen, als ob der Taufe etwas Wesentliches abgehe, wenn sie nicht in der Kirche geschehe, und vielmehr die Eltern zu ihrer Pflicht zurücksweisen und ermahnen, wenn sie aus religiösem Vorurtheil die Geschundheit und das Leben ihrer Kinder aufopfern wollten.

§. 9.

Die Beschneidung ist eine religibse Handlung bei den Juden, wie die Taufe bei den Christen.

Da aber auch durch dieselbe den Kindern Nachtheile erwach= sen konnen, so erfordert sie polizeiliche Vorkehrungen, besonders was die Operation der Beschneidung selbst betrifft.

§. 10.

Um die Operation der Beschneidung mit möglichster Schonung des Kindes, und aller Verhütung nachtheiliger Zusälle, wie der Gesschwüre, Entzündung und Verblutung, vorzunehmen, ist es nothwendig, daß sich nur solche Personen mit derselben befassen, welche in dieser Operations = Urt kunstmässig unterrichtet, darüber geprüft, und mit einem Approbations = Uttest versehen sind.

Den Medizinalamtern ist es aufzutragen, daß sie von Zeit zu Zeit den Operations = Upparat untersuchen, ob derselbe reinlich

gehalten werbe, und bei der Beschneidung selbst gegenwärtig seven, damit keine nachtheilige blutstillende Mittel, ausser dem kalten Wasser, angewandt werden.

Auch ist den Nabbinen zur Pflicht zu machen, bei sich erseignenden Vorfallen sich zeitlich des Nathes der Aerste zu bedienen.

XI. Rapitell.

Gesetzliche Bestimmungen über die polizzeiliche Sorge bei der Taufe und Beschneidung der Rinder.

Schon 1771 wurde in Dannemark burch eine königliche Verz ordnung den Eltern nach Befinden der Umstände erlaubt, ihre Kinder zu Hause oder in der Kirche taufen zu lassen.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg 6 Thl. I. B. LXI.

Königl. Preußische Verordnung, das allzufrühe Tragen neus geborner Kinder zur Kindtaufe betreffend,

dd. Banreuth d. 14. Febr. 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm 2c. In Landesväterl. Erwägung der Uns von Unserm Obergebürgl. Collegio medico geschilderten nachtheiligen Folgen, welche die rauhe Witterung auf das Leben neugeborner Kinder durch das allzufrühe Tragen zur Kindtause hat, so besehlen Wir euch, euren sämmtlichen Kapitustaren aufzugeben, in Predigten und bei andern schicklichen Gelesgenheiten ihre Eingepfarrten zu ermahnen, daß sie ihre Kinder hauptssächlich im Winter nicht zu frühe in der Kirche tausen, sondern diese Handlung entweder im Hause vornehmen lassen, oder damit etwa 14 Tage nach der Geburt noch warten.

Banreuth den 14. Februar 1798.

Massauische Verordnung, welche zu Biberich am 25. und zu Weilburg am 29. Marz 1808 erschien:

Machbem vielseitige Besbachtungen der Merzte es bestätis gen, daß die Taufe in der Kirche sowohl im Commer, als im Winter großen Rachtheil fur bas fo garte, allen Eindrucken ber Lufttemperatur blos stehende Alter der Rinder bringe, da fomobs im Winter der Unterschied zwischen der Kindbettstube und der falten Rirche gu groß, als auch die Berfchiedenheit der Schwule eines heiffen Commertages und der Ruhle zwischen den dicken Rirchmauern nicht minder bedeutend ift, als daß dadurch der Reim gu mancherlei unheilbaren Krankheiten gelegt, ja der Tod oft ploblich herbeigeführt murde; fo haben Wir Uns in Erwagung beffen veranlaßt gefunden, gnadigst andurch zu verordnen, daß es zwar den Eltern frei stehen folle, ohne vorher eingeholte Erlaubniß ihre Rinder im Sause taufen zu laffen, daß aber, wenn die Taufe in der Rirche vorgezogen wird, aus oben angeführten guten Grunden die Rinder nicht eher dahin gebracht werden durfen, bis fie wenigstens den gten Tag des Lebens zuruckgelegt haben; wobei wir jedoch ausdrucklich festseben, daß die Rinder bei Bermeidung unausbleiblicher Strafe, langer nicht als 4 Wochen ungetauft liegen bleiben durfen. Da aber die Kirchenbucher durch etwa will-Eurliche Unzeigen binnen diefer gestatteten Frift leicht in Unordnung gerathen konnen, fo verordnen Wir weiter, daß die Eltern jedesmal den ersten Tag nach der Geburt dem vorgefesten Geiftlichen davon die schuldige Meldung thun follen.

In einem fürstlich Primatischen Edikte, die jüdische Gemeins de zu Frankfurt am Main betreffend, ist es gesetzlich geboten, daß der Rabbi, welcher die neugebornen Judenknaben beschneidet, von einem öffentlich angestellten geschickten Wundarzte über diese Operation, nebst dem, was vor, während und nach derselben zu beobachten ist, gründlich unterrichtet, von einer Prüfungs. Beschörde darüber examinirt, und nach erst besundner Tüchtigkeit apsprobirt, verpslichtet, und in einem bestimmten Bezirke öffentlich angestellt werde.

KII. Rapitet.

Erste und naturgemäße Ernährung der neugebornen Kinde.r.

S. I.

Es ist in ber That eine Angelegenheit der Menschheit und ber Nationen, daß die Kinder mit der von der Natur selbst dars gebothenen Nahrung ernährt werden, und die Regierungen haben durch alle ihnen zu Gebothe stehende Maaßregeln dahin zu trachsten, daß das Selbststillen der Mütter National - Sitte werde, und daß nur seltne Ausnahmen statt sinden.

(· 2.

Nur Lupus, verdordne Sitten, Gemächlichkeit, Entartung eisner Nation und eines Zeitalters können die Mütter von einer Pflicht abhalten, welche die Natur ihnen selbst aufgelegt hat, können die Mütter der sussen, Empfindung berauben, ihre Kinder an ihrem Busen zu ernähren, können das Gefühl in den Müttern unterstrücken, ihre Kinder an Ummen abzugeben, oder sie auf eine naturwidrige Urt ernähren zu lassen, und sich selbst mannichfaltigen Beschwerden, und ihre Kinder der Verkrüppelung auf die Zeit ihstes ganzen Lebens, gefährlichen Krankheiten, ja selbst dem frühen Tode Preiß zu geben.

§. 3.

Aus dem vormundschaftlichen Rechte des Staates geht hers vor, daß er die Obliegenheit auf sich habe, die Rechte der Nas tur und des unmundigen Kindes zu schüßen. Er wird sich daher aller zweckbienlichen Maaßregeln hierzu bedienen.

S. 4.

Es werde den Aerzten bei ihrer Approbation zur besonderen Pflicht gemacht, daß sie jede Gelegenheit benüßen, den Müttern den großen Nußen des Selbststillens sür sich und ihre Kinder, und den Schaden, welcher aus Unterlassung desselben auf beide entstpringt, recht angelegentlich, überzeugend und aus der Ersahrung darzulegen, daß sie die Fälle recht wohl und reislich überlegen, in welchen das Selbststillen wirklich aus triftigen Gründen nicht

statt finden sollte, und daß sie in ihren Lagbüchern barthun, daß sie alle Mühe und Sorgfalt auf diese National = Ungelegenheit ver wandt haben, und daß sie durch Unführung der Gegengrunde, nur durch diese vermocht, selten Ausnahmen gestattet haben.

Auf der andern Seite haben aber auch die Aerzte die Pflicht auf sich, daß das Selbststillen nach den Regeln der Diatetik bestrieben werde, den Müttern genaue Anleitung zu geben, und bestonders auf das zu lange fortgesetzte Selbststillen ihre Aufmerkstamkeit zu richten.

Es mogen über diesen Gegenstand den Aerzten beständig fols gende Grund fatze vor Augen liegen:

Das Wohl der Mutter ist immer dem des Kindes vorzuziesthen. Wenn daher eine Mutter schwächlich, milcharm ist, eine hektische Unlage hat, an Brustbeschwerden: Husten, Blutauswurf u. s. w. leidet, so kann nicht zugegeben werden, daß sie ihre Gestundheit und ihr Leben dem Kind zum Opfer bringe.

Die physische Unmöglichkeit kann nicht zur Möglichkeit erstwungen werden. Wenn es daher an dem Bau der Brustwarsten sen sehlt, so dürfen die Versuche des Selbststillens nicht bis zum Nachtheil für die Mutter fortgesetzt werden. Dieser Bildungssoder meist vielmehr Verbildungssehler legt vielmehr die Pflicht auf, schon zur Zeit der Schwangerschaft die nothigen Vorbereitungen einzuleiten.

Wenn die Muttermilch dem Kinde Schaden bringt, so muß das Stillen desselben widerrathen werden. Diese Falle können eintreten, wenn die Mutter mit allgemeiner oder besonderer Kachezie behaftet ist, Geschwüre schlimmer Art hat, wie krebshafte, storbutische, strofulose; an Gicht leidet, die Lungensucht hat, an der Auszehrung krank liegt, zu Muttergichtern und zu der Fallzsucht geneigt ist, wenn die Mutter zu alt ist, wenn sie leidenzschaftlich, gahzornig ist, wenn das Kind die Mutterbrust selbst ausschlägt und das Säugen versagt.

Mütter, welche mehrere Kinder auf einmal geboren haben, dürsen nur unter bestimmten Vorschriften mehrere Kinder zugleich stillen. Solche Mütter mussen von gefunder, dauerhafter, fester Körpers = Konstitution seyn, die Zeit des Stillens muß abgekürzt werden, den Kindern können zugleich andere Nahrungsmittel ge=

geben werden, und armere stillende Mutter muffen vom Gemeinwefen burch fraftige Nahrungsmittel unterstützt werden.

Saugenden Müttern ist das Stillen ihrer Kinder in Kranksheitsfällen nicht sogleich zu untersagen, da Erfahrungen genug vorshanden sind, daß die Kinder keinen Schaden dabei nehmen. Der Arzt hat aber wohl dabei zu überlegen, ob durch das fortgesetze Stillen des Kindes die Mutter nicht zu sehr erschöpft werde, ob das Kind nicht Gesahr lause, angesteckt zu werden, oder ob nicht das plözlich abgebrochne Stillen die Krankheit selbst der Mutter verschlimmere — Die hierüber gemachten Beobachtungen wird der Arzt getreulich und genau in sein Tagebuch ausnehmen.

Der Urzt hat nach der Kenntniß der individuellen Körpers= Konstitution der Mutter die Zeit des Stillens, die Ordnung in demselben, und die Verlängerung oder Abkürzung desselben zu besstimmen, besonders aber strenge darauf zu halten, daß dasselbe zum Nachtheil der Mutter nicht zu lange fortgesett werde.

Der Arzt hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Bestchwerden bei dem Selbststillen, besonders die von den wunden Brustwarzen herrühren, vermieden und verhütet werden.

Der Urzt hat den saugenden Muttern umständlich die Regeln vorzuschreiben, unter welchen die Entwöhnung für Mutter und Kind ohne Nachtheil geschehen kann. Eine besondere Rücksicht verzbient noch die Erscheinung des Monathlichen während der Stillzeit, und eine während derselben hinzutretende neue Schwangerschaft. Im ersten Fall ist auf die Konstitution der Säugenden und auf das Vesinden derselben und des Kindes bei diesen Verzhältnissen alle Ausmerksamkeit zu verwenden; im zweiten Fall ist das Kind zu entwöhnen.

S. 5.

Die Hebammen sind über das Geschäft des Selbststillens der Mutter besonders zu unterrichten und zu belehren, wie sie den Fehzlern der Brustwarzen schon in der Schwangerschaft nachzusorschen und gute Räthe darüber zu ertheilen haben, wie sie die Anzeizgen und Gegenanzeigen zum Selbststillen zu beurtheilen haben, wie sie sich hierüber des Raths der Aerzte bedienen sollen, wie die wunden Brustwarzen zu behandeln sind, in welcher Ordnung das Selbststillen geschehen musse, unter welchen diatetizschen Regeln in Hinsicht von Speise und Trank, Bewegung und

Ruhe, der Bekleidung, der Leidenschaften, wie lange das Selbstestillen fortzuseigen sen, und unter welchen Vorsichten das Entwohsnen geschehen könne. Die Hebammen werden bei jedem Fall ihre Beobachtungen, ihre Handlungsweise in ihrem Tagebuch bemerken.

Dann sind aber auch die Hebammen durch ihre Instruktion eigens zu verpflichten, diesem wichtigen Nationalgeschäft ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen, überall, wo es nur irgend thunlich ist, den Müttern das Selbststillen zu empfehlen und an das Herz zu legen, und sich über diesen Gegenstand mit den Aerzten und mit den Medizinal = Beamten öfters zu besprechen.

§. 6.

Den öffentlichen Erzieherinnen ist es zur Pflicht zu machen, siber die Bekleidung der Brust- bei den jungen Madchens aufmerksam zu senn, damit die Bruste nicht gedrückt, und dadurch ihre Entwickelung verhindert werde.

S. 7.

Selbst der Staat hat das Selbststillen der Mutter durch Aufst munterung und Belohnung zu befördern.

Den saugenden Muttern und ihren Familien mussen gewisse Immunitäten und Privilegien zukommen. So durften sie während der Säugezeit nicht vor Gericht belangt werden, sie wären so lange vor Einquartirung zu verschonen, öffentliche Abgaben durften, wenn sie auf diese Zeit sielen, ihnen nachgelassen oder moderirt werden. Ueber die wirkliche Verrichtung des Selbststillens haben sie sich durch glaubwürdige Atteste von Hebammen, Aerzten auszusweisen, in welchen zugleich die Anzahl der bereits gestillten Kinder und die vollstreckte Dauer der Stillezeit bemerkt wird, um hiere nach geeignete Rücksichten eintreten zu lassen.

XIII. Rapi, te. l.

Gesetzliche Bestimmungen über die erste und naturgemäße Ernährung der neugebornen Kinder.

¢. 1.

Mie fehr die Wurde des Saugens schon in der Vorzeit ans erkannt wurde, beweisen die Gesehe, daß Saugende nicht auf die Folter gelegt werden durften, und die Gebrauche verschiedener Bolsker, durch die denselben der Umgang mit dem mannlichen Gesschlecht untersagt war.

S. 2. .

Ueber die Dauer des Selbststillens und der Zeit der Entwohsnung der Kinder herrschten unter verschiednen Wölkern verschiedne Gebräuche und Vorschriften. Die Zeit der Entwöhnung bestand bei den alten Völkern nach Mosch i on (in gynaeciis) in 1. Jahr und 6 Monaten, oder in zwen vollkommenen Jahren nach der Gesturt. Die Jüdinnen stillten ihre Kinder meist über zwen Jahre. Vor dem dritten Jahre pslegten die Kinder bei den Römern nicht entwöhnt zu werden. Die Wilden auf Kanada stillen ihre Kinsder bis in das fünste, zuweilen auch bis in das sechste, siebente Jahr. Der Stifter der muselmännischen Religion verboth seinen Gläubigen, die Kinder über zwei Jahre zu stillen.

S. 3.

Im Alterthum ward der Entwöhnungs = Akt mit besonderer Würde gefeiert, zum Beweise des großen Werthes, welchen es auf die Vollendung dieser mutterlichen Verrichtung setzte.

So feierten die Hebraer das Entwöhnungs = Fest (senes. 21.) Cato nannte die Edufa und die Pontina als Göttinnen, die den Knaben vorstünden, weil sie von den Saugemüttern ans gerufen wurden, wenn sie von der Brust entwöhnt werden sollten.

(Lochnerus de festo sidinidiorum Dianae cory-

XIV. Rapiteli

Die Ammenmilch als Surrogat der Mütztermilch.

S. I:

In dem Fall, wenn ein Kind seine Mutter während der Geburt oder des Wochenbettes verloren hat, oder eine Mutter physischer Gebrechen wegen nicht selbst stillen kann, tritt die Nothswendigkeit ein, dem Kind die Ummenmilch als Surrogat der Mutstermilch zu reichen. Leider aber waren ausser diesen zweien Falsen noch Gemächlichkeit; üble Volkssitte; verkehrter Ton; selbst Vorurtheile die Veranlassung; daß die Ummenmilch weit öfter in Unspruch genommen wurde.

Schon bei den Griechen war die Gewohnheit eingeführt, den Kindern lacedamonische Saugammen zu kaufen. Ja bei den Romern lacedamonische Saugammen zu kaufen. Ja bei den Romern hielt man vornehmen Kindern sogar mehrere Saugammen zu gleicher Zeit; so daß selbst Aktius und Plato in dieses Vorurtheil mit einstimmten. Selbst bei den Juden entschuldigte Neichthum und höherer Stand die Mütter von der ersten mütterlichen Pslicht; und nur ein gemeiner Israelite konnte sein Weib zwingen; ihr Kind selbst zu stillen. Nur die alten Deutschen ließen sich nicht von dieser mütterlichen Pflicht abhalzten. Tacitus (de situ, moribus et populis Germaniae c. XX:) sagt: "Dort stillet sede Mutter ihr Kind mit eigenen Brüsten, und sie werden nicht zu Mägden und Säugammen verschingt."

S: 2:

Damit aber bem Kinde die Ummenmilch nicht nachtheilig werde, ist es nothwendig, daß die Umme von ihrer physischen und moralischen Seite von einem Arzt sorgfältig geprüft werde. Die Prüfung ist um so nothwendiger, weil verdächtige Ummen selbst den Arzt zu hintergehen trachten.

S. 3.

Bei der Prufung der Ummen hat der Arzt auf folgende Ges genstände sein Augenmerk zu richten:

1. Der Arzt muß die Umme ihr unvermuthet untersuchen, sie überraschen, damit sie nicht durch mancherlei Borbereitungen, Da= schen der Geschlechtstheile, frischen Hemdanzug und andere Betrusgereien den Arzt hintergehe.

2. Der Arzt muß sich vor der Untersuchung selbst über das Alter der Amme, über ihr bürgerliches und sittliches Berhalten, über die Zeit ihrer vorausgegangenen Entbindung genau unter=

richten.

3. Er muß sich das Kind der Umme vorzeigen lassen, und dasselbe genau untersuchen; ware es gestorben, so hat sie legal aufzuweisen, an welcher Krankheit dasselbe gestorben ist.

4. Bei der Untersuchung des Kindes der Amme ist sein Tausaschein vorzulegen, dasselbe ist zu entkleiden, nach allen seinen Theisten genau zu untersuchen, und dabei vorzüglich darauf zu sehen, ob nicht irgend eine Spur einer venerischen Unsteckung an demeselben angetroffen werde, zu dem Ende ist vorzüglich auch die Mundhöhle genau zu betrachten.

5. Der Arzt hat nicht weniger auch den Saugling, der von der Amme gestillt werden soll, zu prüfen, und dabei die Gesundheit seiner Eltern ins Aug zu fassen, damit nicht etwa gar die

Umme durch diesen felbst angesteckt werde.

6. Bei der Prüfung der Amme hat der Arzt nicht nur auf ihren gegenwärtigen physischen Zustand zu sehen, sondern auch auf die ihr früher zugestossenen Krankheiten Rücksicht zu nehmen; er hat daher auf diesen Gegenstand seine Fragen und Erkundisgungen umständlich zu richten, dann erforsche er die ganze Körspers = Konstitution der Amme nach allen Rücksichten, nach Temsperament, Krankheits = Anlage, Hautsarbe, Muskelstärke, Sensisbilität, Beschaffenheit der Zähne, Bau der Brüste und des gesssenten Brustorgans u. s. w. Die wichtigste Untersuchung ist die der Mundhöhle und der äußern und innern Geschlechtstheile.

7. Bei der Untersuchung der Milch selbst kommt es auf das Alter der Amme an, auch darauf, wie lange sie schon ihr Kind gestillet hat, dann auf die wirkliche Beschaffenheit ihrer Milch in Abssicht auf Farbe, Konsistenz, Geschmack, Menge, schnellen Erzsatz u. s. w.

8. Wenn eine Umme für tüchtig erklart wird, daß ihr ein Saugling anvertraut werde, so ist es des Arztes Pflicht, derselben

die biatetischen Regeln in Rucksicht des ganzen Umfangs des Stils lungs = Geschäftes zu ertheilen, und sie an die Wichtigkeit ihrer übernommenen Obliegenheit zu erinnern.

9. Den ganzen Untersuchungs = Akt hat der Arzt in einem Protokoll aufzunehmen, und dasselbe, mit seiner und der Amme Unterschrift versehen, den Eltern des Sanglings zuzustellen.

S. 4.

In größern, und befonders in großen Städten sind Ummen= Komptoirs eine höchst nothwendige Veranstaltung, welche aber unter eine strenge Polizei = Aufsicht zu setzen ist. Aus diesen Um= men = Comptoirs können genau untersuchte und in Rücksicht ihrer Tauglichkeit wohl geprüfte Ummen zu jeder Zeit gemiethet werden. Es wird nemlich in den Ummen = Comptoirs über das Alter und die Aufsührung der Amme, über ihre Heimath, die Zeit ihrer Entbindung und die Gesundheits = Beschaffenheit dersel= ben und ihres Kindes die genaueste Nachricht eingezogen.

S. 5.

Die Organisation eines Ummen = Comptoirs besteht in fol= gendem:

- I. Der Polizei = Vorstand und der Vorstand des Medizinal= Amtes bilden die Kommission, welchen noch ein technischer Arzt beigegeben ist. Letzterer wird für seine Bemühungen honorirt, und erhält für jede Untersuchung einer Amme 3 Gulden. Diese hat die Familie zu bezahlen, welche die Amme miethet.
- 2. Die Amme, welche sich der Untersuchung unterwerfen will, meldet sich bei der Polizeistelle, und diese hat die Kommission zusammen zu berufen.
- 3. Die Umme hat der Kommission einen glaubhaften Schein ihres Alters, einen Taufschein ihres Kindes, und ein Zeugniß über ihr bsugerliches Verhalten vorzulegen. Ueberdieß hat die Amsme die Ursachen anzugeben, warum sie einen Ammendienst sucht, und nachzuweisen, wo und wie sie ihr eignes Kind unterbringen will. Alles dieses wird in ein tabellarisch eingerichtetes Buch einsgetragen, und die Belege darzu werden sorgfältig ausbewahrt.
- 4. Die Untersuchung der Ammen muß mit der möglichsten Schonung vor sich gehen, damit sie nicht angstlich werden, und ihnen dadurch die Milch stocke.

- 5. Die Untersuchung muß mit der größten Genauigkeit vorsgenommen werden und sich über den ganzen körperlichen Zustand der Umme, und dann besonders über die Güte und Tauglichkeit ihrer Milch erstrecken.
- 6. Desgleichen muß die Gefundheit des Kindes der Umme genau geprüft werden.
- 7. Die Gute und Tauglichk.it der Milch der Umme muß alle Proben der Aechtheit nach Farbe, Geruch, Geschmack, Konssistenz, Mischung, chemischer Analyse bestehen.
- 8. Ueber diese Untersuchung erhalt die Umme einen Tauglichkeits = Schein, der aber nicht langer als zwei Tage gultig ist, während welcher Zeit sie in den wirklichen Ummen = Dienst zu tre= ten hat.
- 9. Das Ammenkomptoir beschäftigt sich nicht mit Schlich= rung der Klagen zwischen Eltern und Ammen wegen Bezahlungs= Rückständen und andern Streitigkeiten; hiese gehören für das Forum der gewöhnlichen Gerichte.
- 10. Die Kinder werden den Ummen nicht über Land mit= gegeben, sondern die Eltern sind verbunden, die Ummen zu sich zu nehmen.
- Rommission zn stellen, ihre fernere Tauglichkeit zum Stillen untersuchen zu lassen, und darüber einen unentgeldlichen Befundschein zu erheben.
- 12. Jede Umme erhalt einen gedruckten, um den Betreff zu lösenden Unterricht über ihr diatetisches Betragen, über die Urt des Stillens, über die Pflege des Kindes, und sie hat über den genauen Vollzug ber darinn enthaltnen Regeln das Handgelübde vor der Kommission abzulegen.
- 13. Das Ummenkomptoir hat die Obliegenheit, barauf zu sewhen, haß keine Umme ohne vorhergegangne Prüfung in einem Hause den Ummendienst verrichte; in einem solchen Fall muß die Umme vor die Kommission gefordert, ihr diese geseswidrige Handlung verwiesen, sie zur Untersuchung angehalten werden, und wenn sie sich deren weigert, ihr das Stillen bei Strafe verbothen werden, es sey dann, daß sie sich durch ein Prüfungs = Uttest eines legitimen Urztes ausweisen könne.

14. Die Kommiffion des Ummenkomptoirs hat von ben Eltern,

welche eine Umme suchen, ein ärztliches Attest über ihre und die Gesundheit des stillenden Kindes abzuverlangen, worinn zugleich das Alter des Kindes genau angegeben ist.

§. 6.

Instruktion fur die Ummen.

Die Umme hat wohl zu bedenken, daß, während sie sich zum Ammendienst anheischig macht, sie zugleich die Mutterpslichten über sich nimmt. Sie muß daher dem Kinde ihre Bequemlichkeit, ihren Schlaf zum Opfer bringen. Sie hat darauf zu sehen, daß sie durch keine Diätsehler, Leidenschaften dem Kinde schade. Sie wird sich daher in Acht nehmen, daß sie weder in Speise, noch Trank Excesse begehe, sich mit dem begnüge, was ihr vorgeseht wird, keine hisige Getränke geniesse, mit Jedermann friedlich lebe, ihre Neigungen bezähme.

Sie muß in Rücksicht der Stillezeit diejenige Ordnung einshalten, welche ihr und dem Kinde zuträglich ist, das Kind an bessstimmte Stunden gewöhnen, und ihm nicht zur Unzeit, um es etwa zu beruhigen, die Brust reichen. Vor dem Stillen muß sie sich an ihrem Körper und Gemüth ganz ruhig fühlen.

Sie vermeide ja die üble Gewohnheit, das Kind bei sich schlafen zu lassen, damit ihr nicht das Unglück begegne, daß sie das Kind im Schlafe erdrücke.

Sie liebe und pflege das ihr anvertraute Kind, wie ihr eigenes, sorge für dessen außerste Reinlichkeit, verhüte es vor Erkaltung und jedem andern Ungemach.

Wenn die Amme auch nur das geringste Regelwidrige, Krankhafte an dem Kinde bemerkt, so hat sie die Eltern oder Verwandten des Kindes davon sogleich in Kenntniß zu sehen, und darauf zu dringen, daß der Nath eines Arztes eingeholt werde, so wie sie selbst die Obliegenheit hierzu hat, wenn sie an sich etwas Krankhaftes bemerkt.

Sie muß ihren Saugling Niemand anderm überlassen, es geschehe dann mit Vorwissen der Eltern oder Verwandten.

Bei dem Entwohnen muß sie mit aller Vorsicht fur sich und ben Saugling zu Werke gehen.

Die Umme steht unter der Oberaufsicht des Ummen = Komp=

toirs ober bes Medizinalamts, und hat diesen, so oft es verlangt wird, Rechenschaft abzulegen.

Sie gelobt, dieß Alles getreulich gu befolgen.

S. 7.

Meuerlich hat Zwierlein die Ziege als die beste Umme empfohlen. Sein Vorschlag verdient allerdings Beherzigung.

(3 wierlein, die Ziege als die beste und wohlfeilste Saugamme. Stendal. 1816, 8. und Nachtrag u. s. w. Ebendas. 1817. Mit 3 Kupfern.)

XV. Rapitel.

Besetliche Bestimmungen über das Ammens Wesen.

Detail de la nouvelle direction du Bureau des nourrices de Paris. à Paris 1775. 8.

(S. einen Auszug davon in J. P. Frank System einer vollständigen medizinischen Polizei. II. Band. Mannheim 1780. S. 377. flg.)

Ueber das Ammencomptoir in Stockholm f. Rofenstein von Kinderkrankheiten 4te Aufl. S. 681. in der Anmerk.

Handbuch des deutschen Polizeirechts

pon

Gunther Heinrich von Berg 6ter Theil 1ter Band. pag. 656. Stuck 62.

Reichsstadt Frankfurtische Verordnung, daß Säugammen nicht anders in Dienst genommmen werden sollen, als wenn sie von dem vom Sanitätsamt angenommenen Chirurgo ein Gesundheitszeugniß ausweisen können, vom 4. September 1764.

Es hat die betrübte Erfahrung, leider! nur allzuviel gezeigt, daß unschuldige Rinder durch ungesunde, und mit ansteckenden, hauptsächlich aber venerischen Krankheiten, behaftete Säugammen öfters um ihre Gesundheit, und nicht selten um ihr Leben selbssen gekommen sind. Um diesem daher entstehenden großen Uns

glud ins kunftige möglichft vorzubeugen, ergeht von Geiten lobl. Canitats = Umts an alle und jede Personen, welche benen Gaugammen Dienste zu verschaffen suchen, insbesondere aber an alle hiefige Hebammen, deren Beilauferinnen und fammtliche Warthweiber, der ausdruckliche Befehl, hinfuro, ben Strafe von dren Gulben, keine Saugamme mehr in Dienste zu bringen, welche nicht zuvor, in Unsehung der Milch als auch hauptfachlich ihrer Gefund= heit, von dem hierzu vom lobl. Sanitatsamt angenommenen Chirurgo, Joh. Jakob Parrot, vorher gehörig besichtiget, und, daß sie nichts ansteckendes an fich habe, mit einem gedruckten und von demfelben eigenhandig unterschriebenen Schein verfeben fen. Bu gleichem heilfamen Endzweck foll von nun an nicht mehr erlaubt fenn, daß eine Saugamme, ohne gedachten Schein zu haben, in die hiefigen wochentlichen Nachrichten gefett werde. Und da bas Wohl des gemeinen Wefens hierdurch einzig und allein befordert werden foll, so zweifelt ein lobl. Sanitats = Umt um so weniger, daß alle Diejenigen, welche inskunftige Saugammen nothig haben, feine, als nach geschehener Besichtigung annehmen und folglich sich selbsten vor Schaden zu huten wiffen werden.

Frankfurt den 4. September 1764.

Sanitats - Umt.

Instruktion

für den vom löblichen Sanitats - Umt zur Besichtigung derer Saugammen angenommenen Chirurgen, vom 4. September 1764.

- S. 1. Da die Besichtigung der Saugammen die Vermeidung ansteckender, insbesondere aber venerischer Krankheiten, hauptsachlich bei unschuldigen Kindern, zum Endzweck hat, so muß der hierzu vom löblichen Sanitäts = Umt angenommene Chirurgus überhaupt dahin sehen, daß keiner Weibsperson, sie seie ledigen oder verheuratheten Standes, erlaubt werde, ein Kind zu säugen, welche nur im geringsten Verdacht einer ansteckenden, insbesondere aber venerischen Krankheit sep.
- S. 2. Zu diesem Ende soll der Chirurgus alle und jede Saugammen, in Ansehung der Reinigkeit ihres Leibes überhaupt, und
 in Betrachtung der Milch insbesondere, besichtigen und wohl überlegen, ob sie ein Kind zu saugen tüchtig sepen. Und da hierbei
 das Ansehen ihres eigenen oder fremden saugenden Kindes von

großem Nugen ist, so soll er dieses niemals unterlassen, überhaupt aber in allem, was zu einer guten Saugamme erfordert wird, sich von einem Mediko unterrichten zu lassen.

- S. 3. Tede Weibsperson, so ein Kind tranken will, sie sep verheurathet oder ledigen Standes, soll an ihrem ganzen Leibe von dem Chirurgo besichtiget werden. Er muß daher ihr Angesicht, Mund, Nase, Haare und Brüste wohl betrachten, ob solche nichts verdächtiges an sich haben. Zuvörderst soll er ihre Geburtstheile vaginam uteri, die Weichen und den After, sowohl besühlen als auch sehen, ob nicht etwa Zeichen einer venerischen Krankheit an denselben zu bemerken sepen. Man sich Fluor albus, er sepe benignus oder Malignus, zeigen sollte, so soll das Kinder = Säugen einer solchen Person, so wie in venerischen Umständen überhaupt, ganzlich verhoten sepn.
- S. 4. So wie in allen venerischen Zufällen ein Kind zu tränsten verbothen ist, eben so soll hinführo nicht mehr gestattet werden, ein Kind zu säugen, wenn die Umme die Kräse oder sonsten einen Ausschlag oder Unreinigkeit ihres Leibes hat.
- S. 5. Wenn der Chirurgus mit Gewisheit erfahren kann, daß eine Saugamme eine erbliche oder langwierige Krankheit an sich habe, als: Gicht, Steinschmerzen, Blutspeien, Gulden = Uder, Husten mit Engbrüstigkeit und enterhaftem Auswurf, Lungensucht, schwere Noth und dergl. mehr, so soll er ebenfalls einer solchen Person keinen Schein geben, sondern alle diejenigen, so hiermit behaftet sind, und deren außerliches Ansehen kränklich, oder deren Athem auch nur übel riechend wäre, sollen nicht Erlaubniß haben, ein Kind zu tränken. Und für diese Bemühung und den dazu nöthigen Schein soll eine jede Säugamme dem Chirurgo in seinem Hause 20 Kreuzer zu bezahlen verbunden seyn, sollte hingegen jemand den Chirurgen dießfalls zu sich rusen lassen, so wird dem=selben alsdann 30 Kreuzer zu fordern erlaubt seyn.

Formular

Gefundheits-Ocheines für eine Saugamme.

Daß Vorzeigerinn dieses gute Milch und gegenwärtig nichts ansteckendes an sich habe, bezeugt hierdurch

XVI. Rapitel.

Findlingshäuser und Privat = Erziehung der Findlinge.

S. I.

In den paganischen Staaten des Alterthums sindet man zwarschon öffentliche Aussetzung = Orte, wie man zu Athen den Enno= sarges, zu Rom die Columea lactaria; allein entweder gehörten nach dem damaligen Stlavenrechte die Findlinge dem, der sie aufshob, als Eigenthum, oder sie wurden selbst von den Gesehen zum Tode verdammt, besonders wenn sie nicht wohlgewachsen waren, oder nach hod st unzuverlässigen Proben gebrechlich zu senn schienen.

Findelhauser entstanden eigentlich erst mit dem Christensthum, und ein Frauenzimmer, die Nomerin Sabiola wird als die Stifterinn der ersten wohlthätigen Anstalt in der damaligen Hauptstadt der Welt gerühmt. (Hieron epist. 39.)

Etwas spåter errichtete Raiser Just in ian die ersten Waisensund Findelhäuser im römischen Reich. Wenigstens kommen in den Gesetzen dieses Fürsten über Schenkungen an Kirchen und wohlsthätige Unstalten die Namen dieser Stiftungen mit den ursprüngslichen Benennungen Brephotrophieen zum erstenmal vor. (Cod. lib. 1. lit, 2.) Unter diesem Kaiser wurde auch das Sklavenrecht, welches in der Constant tinischen Werordnung über die Findlinge ihren Nährvätern einsgeräumt, und von den Kaisern Balentinian, Balens und Eratian beibehalten wurde, ausgehoben.

In nozenz III. (1198) ließ das Hospital zu St. Maria in Sassia wieder aufbanen, und übergab es dem Hospital=Orden vom h. Geist aus Montpellier zur Besorgung; und, weil gerade damals das Ersäusen und Wegsehen der Kinder besonders im Schwange war, so bestimmte er es vorzugsweise für Findlinge, und vermehrte seine Güter und Einkunste sehr ansehnlich im Jahr 1204.

Dieser Orden der Ritter des h. Geistes, der sich mit sei= nen Verdiensten bald über die meisten christlichen Lander ausbreitete, die barmherzigen Schwestern in Frankreich, und die barmherzigen Brüder in andern Gegenden hatten sich vorzüglich diefer menschensfreundlichen Bestimmung gewidmet.

Im Jahr 1677 stiftete der Kanzler d'Alligre das erste Fins belhaus zu Paris, und von da an ist kaum eine große Stadt, in welcher nicht ein Findelhaus angetroffen wurde.

S. 2.

Die Versorgungs - Urt der Findelkinder in Gemeinhäusern hat in den neuern Zeiten sehr gründliche Gegner gefunden. Ubgesehen von dem großen Auswand, welchen diese Gemeinhäuser dem Staat oder den Wohlthätigkeits = Stiftungen verursachen, so ist selten durch sie der Zweck — Erhaltung dieser Findlinge — erreicht worden, ja man hat sogar das traurige Beispiel erlebt, daß im Jahr 1793 zu Paris das Findelhaus bald ganz ausstarb, so wie man überhaupt annehmen mußte, daß von 1000 Findelkindern wenig= stens 700 in den Findelhäusern den Tod sinden, und daß diesenigen, welche mit dem Leben davon kamen, einen siechen Körper mit aus dem Findelhaus nahmen.

S. 3.

Da indessen, besonders in großen Städten, die Fälle nicht felten sind, wo Kinder ausgesetzt werden, und diese Kinder die Unsprüche an die Menschlichkeit haben, daß der Staat für sie sorge, so ist bei jedem Wohlthätigkeits = Institut die Einrichtung zu treffen, daß solche Kinder vor der Hand aufgenommen, und dann für ihre weitere Unterbringung Sorge getragen werde.

Diese Einrichtung besteht darinn, daß am Eingange eines Wohlthätigkeits = Instituts eine Nolle, Walze oder ein Drehschrank (Torno der Italiener) angebracht ist, worein die Kinder gelegt wers den. Der Aussehnde zieht eine in der Nähe besindliche Klingel, und ein zu diesem Zweck beaustragter Wärter nimmt das ausgessetzte Kind in Empfang. Ist nicht bloß auf Säuglinge gerechnet, sondern, wie in einigen Ausstalten, auch auf ältere Kinder, so muß die Rolle darnach eingerichtet werden. In Mailand ist eine kupferne Maschine am Haupteingange vorhanden, & Elle im Durchmesserund 3 hoch, so daß ein Kind von 5 — 6 Jahren darinn sitzen kann.

Jedes eingelegte Kind wird fogleich nach dem Monatstag und in fortlaufender Nummer in die Listen eingetragen. Die Num= mernreihe wird alle Jahre von Neuem angefangen. In der Liste wird das Kind genau beschrieben, und in einer besondern Ab-

theilung derfelben alles bemerkt, was sonst noch bei der Aufzeich, nung in Rucksicht desselben von Wichtigkeit seyn kann. Auch kann das Kind gewogen werden. Die Aufnahme des Kindes ist det Polizei = Behörde anzuzeigen. Dann wird die Geburts = Akte aufgenommen, und dem Kind ein Pergament, mit der Listennums mer bezeichnet, umgehangen.

S. 4.

Die Wohlthätigkeits = Unstalt forgt nun für die baldige Unsterbringung des Findlings bei rechtschaffenen Pfleg = Eltern in der Stadt oder auf dem Lande, zu welchem Behuf die Wohlthätigskeits = Unstalt schon im Boraus Einschreiblisten eröfnet haben muß, in welche sich diejenigen Eltern einschreiben, die gesonnen sind, Findlinge zu pflegen, wobei sie ihre Verhältnisse und ihren Leusmund durch pfarramtliche und gerichtliche Utrestate zu erweisen haben. Bis dieß geschehen ist, wird der Findling zum Stillen an die Gebär = Unstalt abgegeben, und sollten sich an demselben etwa Spuren von venerischer Unsteckung zeigen, so wird er so lange daselbst belassen und behandelt, bis über seine vollkommene Gesundheit kein Zweisel ferner obwalten kann.

S. 5.

Damit sich um so eher Pfleg = Ettern sinden, welche solche Findlinge aufnehmen, ist es erforderlich, daß ihnen gewisse Immunitaten und Vortheile zukommen. So hat der Kaiser von Desterreich zur Aufmunterung der Pflegmutter bewilligt, daß denen
Ettern, welche zwei Findlinge annehmen, unter welchen wenigstens einer ein Knabe ist, wenn sie dieselben bis zum 12ten Jahr
bringen, ohne einen Beitrag vom Institute zu fordern, die Vefreiung eines der eignen Sohne vom Militärdienst zugestanden werde, und denen, welche zwei Knaben ohne Zuschuß erziehen, noch
überdieß erlaubt sen, auch einen derselben als vom Militär = Dienst
befreit anzusehen. Die Udministration des Findelhauses zu Lyon
zahlt sedem Pflegvater, der sein Pflegkind so weit erzogen hat,
daß es das erstemal zum Nachumahl gegangen ist, nehst dem Lohn
und der Kleidung 6 Livres, und ein Geschenck von 30 Livres, wenn
er dasselbe bis in das 18te Jahr gebracht hat.

S. 6.

Bei der Auswahl der Pflegeltern ist auf folgende Erfordernisse zu sehen:

- 1. Sie muffen in allgemeinem Ruf der Rechtschaffenheit stehen.
- 2. Sie muffen sich durch Kinderliebe und durch gute Erzie= hung ihrer eignen Kinder ausgezeichnet haben.
- 3. Man muß Reinlichkeit und Ordnung in ihrem Hauswesen beobachtet haben.
- 4. Die Mutter muß benjenigen Gesundheitsgrad haben, der erfordert wird, um den Findling neben ihrem eignen Kind zu stillen.

S. 7:

Der Orts = Obrigkeit, dem Medizinal = Umt und dem Pfarrsamt als denen Behörden, welche die Vormundschaft bei solchen Kindern zu vertreten haben, liegt die genaue Aufsicht über ders gleichen Pflegkinder ob, und sie haben der Wohlthätigkeits = Un= stalt von Zeit zu Zeit über den Befund Nachricht zu ertheilen.

S: 8:

Den in die Pflege gegebnen Findlingen sind die benöthigten Kleidungsstücke von der Wohlthätigkeits = Unstalt anzuschaffen und mitzugeben. Den ausgegebnen Kindern werden in Paris mitgege=ben: eine wollene Decke, zwei Wickeltücher von Zeug, zwei ge=steppte Wickeltücher, zwölf Windeln, fünf Kinderhauben, zwey Nachtmüßen, fünf Halstücher; fünf Hemden; zwei wollene Kami=sölchen und eine kleine wollene Müße.

S. 9:

Auch ist dafür zu sorgen; daß den Pflegaltern die Kost und Pflege nach einem billigen Maaßstab vergütet werde, und da die Kinder in den ersten Jahren am meisten Pflege erfordern, so ist in diesen der Gehalt höher zu greifen, und mit den Jahren zu vermindern. So kostet ein Findling der Pariser = Anstalt bis zum 16ten Jahr 1024. Fr. (256 ½ Thaler) das erste Jahr werden 84 Fr. bezahlt. Die Wiener = Anstalt bezahlt für jeden Monat des ersten Jahrs 4 sl. vom 1 — 8ten Jahr monatlich 3 Gulden; vom 8 — 12ten Jahr 2 Gulden.

S: 10:

Instruktion für die Pflegeltern der Findlinge.

- 1. Die Pflegeltern der Findlinge haben diese, wie ihre eiges nen Kinder zu beforgen und zu pflegen.
 - 2. Sie haben die Pflegkinder physisch und moralisch nach

benjenigen Grundfagen zu erziehen, welche ihnen in einem eigends hierüber gedruckten Unterricht mitgetheilt werden.

3. In Krankheis = Fallen haben sie sogleich Aerzte rufen zu tassen, und den Fall bei dem Pfarramt anzuzeigen.

4. Die Pflegmutter haben sich sehr zu huten, daß sie ihre

Pflegkinder nicht bei sich in einem Bett schlafen lassen.

5. Reinlichkeit ist die Hauptsache einer guten und gefunden Kinder = Erziehung, daher sorge die Pflegemutter täglich für reine Luft, reine Bekleidung, und für tägliches Waschen der Kinder.

6. Sie gewöhne die Kinder an eine gewisse Ordnung im

Effen, Trinken und Schlafen.

7. Sie lasse die Kinder niemals allein und sich selbst über-

lassen, am wenigsten der Aufsicht junger Kinder.

8. Die Pflegeltern mussen dahin trachten, daß ihre Pflegkinder fruhzeitig sich an die Luftveranderungen, den Wechsel der Witterung, der Jahres = und Tagszeiten gewöhnen.

9. Sie werden sie frühzeitig, doch nicht allzufrüh, zur Beschäfztigung nach Maaßgabe ihrer körperlichen und geistigen Kräfte anhalten

10. Die Pflegeltern werden sich mit den Pfarrern, Medizi= nal = Beamten und Gerichts = Vorständen aufrichtig in allen Vor= kommenheiten benehmen, besonders, wenn es auf die Wahl des zu ergreifenden kunftigen Standes ihrer Pflegbesohlnen ankommt.

11. Sie geloben, dieß alles getreulich zu befolgen.

S. 11.

Wo keine milden Stiftungen befindlich sind, da liegt die Aufnahme, Ernährung und Erziehung der Findlinge dem Staat ob, auf den auch zunächst die Northeile zurückfalleu, welche ihm die gute Einrichtung des Findlings = Wesens gewährt.

In Frankreich verband schon ein besenderes Arret vom 30. Juni 1664 alle diesenigen, welche unter königl. Schuke der Obersgerichtsbarkeit zu geniessen hatten, die ausgesetzten Kinder aufzusnehmen, zu ernähren und zu erziehen. (Journal des audiences II Tom. liv. 6. chap. 34.) Und im Desterreichischen wurde durch eine Verordnung vom 13. Nov. 1723 den Bezirks = Obrigkeiten auserlegt, für Kinder, die von vagis perentibus gezeuget sind, oder sonst ihren Geburtsort nicht wissen, Sorge zu tragen. (von Sonn en fels Grundsätze der Polizei, Handlungs = und Finanzswissenschaft. I. Th. S. 98. S. 128.)

§. 12.

Das wichtigste aber, was eine Negierung in dieser Sache thun kann, ist, solche Mittel zu ergreifen, wodurch das Ausselsen ber Kinder so viel als möglich verhütet wird.

Diese Mittel bestehen in gut eingerichteten Gebär = Unstal= ten, in welchen Ledig = Schwangere unentgeldlich aufgenommen werden, und in einem wohleingerichteten Urmenwesen für jede sowohl größere, als auch kleinere Gemeinde, wodurch jeder dürf= tigen, besonders mit Kindern reichtich gesegneten Familie unter die Urme gegriffen wird.

S. 13.

Vermögliche Familien burften burch die Regierung aufgesmuntert werden, solche Findlinge an Kindesstatt anzunehmen, wos bei ihnen vom Staat die gleichen Vorrechte der eigenen Kinder einsgeräumt werden mußten.

S. 140

Für den Fall, daß sich die Eltern des Findlings fruh oder spat vorsinden, haben die We st goth is chen Gesetze (libr. IV. Tit. 4. de infantibus expositis) folgende Vorschrift: "Wenn Temand ein ausgesetzes Kind aufnimmt, und der erzogene Knabe nachher von seinen Eltern erkannt wird, so sollen diese entweder einen Knecht an dessen statt stellen, oder den Werth erstatten. Sonst sollen die Eltern auf immer abgewiesen werden. Haben solche kein Vermögen, so sollen sie für das Kind dienen; dieses aber, welches durch das Mitleid fremder Menschen erhalten wors den ist, soll der Freiheit geniessen."

Die wirklichen Eltern des Findlings haben sich zuvörderst als solche auszuweisen durch Angabe des Jahres, Tages und andere Umstände, welche bei dem Aussehen des Kindes statt gehabt haben, dann aber auch zu erweisen, ob sie im Stande sind, ihr Kind zu ernähren und zu erziehen. Sind sie vermögend, die Unkösten zu erstatten, so liegt ihnen diese Verbindlichkeit nach ihren Ver= hältnissen ob. Sind aber Findlinge von Pslegeltern unentgeldlich oder an Kindesstatt angenommen worden, so können die wirklichen Eltern keine gegründeten Unsprüche auf dieselben haben, es sey dann, daß sie von den Pslegeltern ihnen freiwillig abgegeben werden.

§. 15.

Der Staat, der aus Menschlichkeit und Pflicht die Findlinge auf-

aufgenommen und verpflegt hat, hat, wenn sie die Jahre der Majon rennität erlangt haben, keine besondere Obliegenheiten von ihnen zu fordern, und sie treten in die allgemeinen bürgerlichen Rechte ein.

§. 16.

Wo aber dennoch Findelhäuser bestehen, da erfordert ihre Erstichtung und Einrichtung folgende Bedingnisse:

- 1. Ein Findelhaus muß frei und gefund gelegen fenn in ei= ner der Vorstädte einer größern Stadt, oder noch besser auf dem Lande.
- 2. Die Kinderstuben mussen dem Sonnenlichte zugekehrt, hoch und geräumig seyn.
 - 3. Man sehe auf die Rechtschaffenheit eines Hausinspektors.
- 4. Einer Umme konnen nicht mehr als zwei Kinder zum Stillen gegeben werden.
- 5. Die Ernahrung der Kinder ohne Ummen darf, auffer bei venerischen Kindern, in dem Findelhaus nicht statt finden.
- 6. Die Ammen, deren Kinder leben, nehmen sie mit in die Anstalt, und stillen sie daselbst.
- 7. Das Ausgehen der Ammen kann nur unter Aufsicht der Hausinspektorinn gestattet werden.
 - 8. Der Lohn fur die Ummen muß hinreichend fenn.

In dem Pariser Findelhaus bekommt eine Umme monatlich 7 Fr. 50 Centimen Lohn, und noch ein Geschenk von 2 Fr. wenn sie das Kind gehörig ausgestillt hat und gesund abliefert.

9. Ihre Nahrung muß so gestellt senn, daß sie und die Kinder dabei bestehen konnen.

Im Pariser Finbelhaus erhält die Umme zum Frühstück eine Suppe mit Graupen, des Mittags eine Fleischsuppe, 24 Decasgrammen Fleisch, zgekocht und zals Raqout oder gebraten, ausserdem ein Decilitre trocknes Gemüse, und, wenn es die Jahrszeit gestattet, eben soviel grünes, 2½ Decil. Wein oder doppelt soviel Bier, zum Vesperbrod 6 Decagr. Weinbeer = oder Pflaumenmuß, auch andere Obststrüchte, zum Abendbrod z Portion Fleischbrühe, 12. Decagr. Fleisch, halb gesocht und halb Ragout, 2½ Decilitres Wein, in allem täglich 2 Pfund Brod.

10. Für die entwöhnten Kinder muß in Rücksicht auf ihre Nahrung Sorge getragen werden.

Im Pariser Findelhaus bekommt ein entwohntes Kind 5 De-

cilitres Milch, eine Portion Brei, eine Fleischbrühe, in jeder Descade an 3 verschiedenen Tagen ein Ei. Ein Kind nach 6 Monasten erhalt zur Nahrung 2½ Decilitres Milch, eine Portion Brei, ein Stuckchen Brod, und ½ Portion Fteischbrühe.

11. Auch fur die Bekleidung der Ammen ist zu forgen der Reinlichkeit wegen.

In diesem Pariser Findelhaus erhalten die Ammen ein Sommer = und ein Winterkleid von dunkler Farbe, für den Winter ein paar wollene, für den Sommer ein paar linnene Strümpfe, alle 8 Tage ein reines Hemd, ein Halstuch und eine weisse Schürze.

12. Die Bedürfnisse für das Kind mussen den Erfordernissen angemessen fenn.

In dem nemlichen Findelhaus haben die Kinder ein Bettchen mit Stroh gefültert, zwei Strohsäcken mit Haberstroh gefüllt, ein Kopfkissen, eine Decke, alle 10. Tage 2 Tücher, um sie unster die Decke zu legen, ein Tuch, um das Bett zuzudecken. Die Strohsäcke müssen alle Monate gewaschen werden. — Ein Kind hat als Unzug 3 Kinderleibchen, 4 Halstücher, 3 Hemden, alle 8 Tage 15 Windeln und 2 wollene Kamisolchen.

- 13. Die Kinder sind so zu vertheilen, daß niemals mehr als 4 Kinder mit ihren Ummen in einem angemessen großen Zimmer von 15 Schuh Höhe zu liegen kommen. Jedes Kind muß übrisgens sein eignes Bett haben von 2½ Fuß Länge, 16 Zoll Breite, und 9 Zoll Entfernung von der Erde.
- 14. Den Ummen ist strengstens zu untersagen, die Kinder bei sich in ihrem Bett schlafen zu lassen.
- 15. Für die kranken Kinder sind besondere Zimmer anzulegen, wie für die venerischen, krätigen. Erstere werden überhaupt nicht gestillt.
- 16. Ein eigner Urzt hat die Anstalt zu beforgen, zu dessen Dbliegenheiten auch die Untersuchung der Ammen gehört, welche sich zur Annahme melden.
- 17. In der Unstalt hat die größte Reinlichkeit zu herrschen, sowohl im Ganzen, als im Einzelnen.
- 18. Vorzüglich ist in der Anstalt auf tägliche Lufterneuerung zu sehen, und bei warmer, heiterer, trockner Witterung die Kins der selbst in die sreie Luft zu tragen.

19. Für die Anstalt ist eine kontrollirende Kommission aufsussellen, welche täglich durch ein Mitglied derselben die Beschafsenheit der für die Anstalt angeschaften Viktualien, ihre Zubereistung, das Benehmen der Ammen mit den Kindern, die handsgehabte Reinlichkeit unter denselben, die Beschaffenheit der Zimsmerluft eudiometrisch und thermometrisch, das Betragen der Amsmerluft eudiometrisch und thermometrisch, das Betragen der Amsmen untereinander, des Dienstpersonals, die Klagen des Haussinspektors wider seine Untergebne, und dieser gegen ihn genau unstersuchen läßt. Alljährlich zmal hat die Gesammt = Kommission den Zustand der Anstalt in ihrem ganzen Umfang durch einer General = und Spezial = Untersuchung zu prüsen, und durch einer getreuen und umfassenden Bericht die Regierung von dem Befund in Kenntniß zu sehen.

S. 17.

3 wierlein rath a. a. D. S. 113. in den Findelhaus fern blos Ziegen als Saugammen zu halten, wodurch nicht nur die große Sterblichkeit ber Kinder, sondern auch die großen Konsten ausgerordentlich vermindert werden mußten, welcher Vorschlag alle Beherzigung verdient.

XVII. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung der Findelhäuser.

Ŝ. i.

Sehr menschenfreundliche Verordnungen wegen der ausgesetzten Kinder oder Findlinge sind 1. 3. 4. c. de insant. expos. et de his, qui sanguinolentos nutriendos acceperant.

Eine Beschreibung der Einrichtung des Findelhauses zu Wien besindet sich in 3. G. Hußty Diskurs über die medizinische Polizei II. B. Presburg und Leipzig 1786. Seite 144. folg.

Der gewöhnliche Aussetzungs = Ortzu Athen war der Kynosfarges, zu Rom die columna lactaria.

Mit der Justinianischen Verordnung trat das Bes durfniß der Errichtung von Findelhäusern ein, da durch dieselbe das Sklavenrecht aufgehoben wurde.

J. A. Back Beschreibung der neuen Pariser Entbindungsund Findel = Unstalt, und der mit derselben verbundenen Hebammenschule. Berlin 1804.

J. F. D fiander Bemerkungen über die französische Gesburtshulfe, nebst einer ausführlichen Beschreibung der Maternité in Paris. Hannover. 1813. 8.

Bu Baugirard bei Paris wurde im Jahre 1780 ein hospice de santé zur Aufnahme von venerischen Kindern und Amsmen gestistet. (Mèmoire sur les symptomes et le traitement de la maladie venerienne dans les ensans nouveaux nes par M. Doublet. Paris 1781 12. und Colombier Mem. sur le même sujet in dem Mem. d. la soc. et. d. med. p. 1779. Sammlung auserlesener Abh. f. fr. Aerzte. VII. 589. X. 213.

In Wien werden an die Pflegeltern folgende Kostgelder bezahlt:

Für ein Kind von 1 — 6 Jahren monatlich 10, 9, 8 und

7 Gulben; vom 6 — 12 Jahr monatlich 5 Gulben.

Die Pflegeltern erhalten überdieß 10 Gulden zur Kleidung des Kindes; ferner 10 Gulden Belohnung, wenn fie das Kind über 1 Jahr, und wieder 10 Gulden, wenn sie es über 5 Jahre gebracht haben.

XVIII. Rapitel.

Verwahrung der zarten Kinder vor unglücksfällen.

·§. I.

Veranlaßt burch bas Stillen der Kinder zur Nachtzeit, oder durch ihre Schlaslosigkeit, oder aus Bequemlichkeit nehmen die Mütter oder Ummen die Kinder zu sich in ihr Vett, woran sich Kinder gar leicht gewöhnen; überfällt nun die Mütter oder Ummen der Schlaf, so kann gar leicht das Unglück entstehen, daß ein Kind von der Mutter oder Umme erdrückt, oder durch die Betten staftikt werde.

S. 2.

Man hat von Schweden und England große Verzeichnisse von alljährlich erdrückten Kindern, und daher wurden auch in mehrern Ländern empfindliche Strafen auf diese Nachlässigkeit gesetzt.

S. 3.

Der großherzoglich Toskanischen Regierung aber bleibt das Verdienst, dem Unglick vorgebeugt zu haben.

Die Maschine, wodurch dieser Zweck so vortrefflich erreicht wird, (Arcuccio) besteht aus einem holzernen Gehäuse, worein nach einem Regierungs = Besehl jede Umme oder Mutter ihr Kind, wenn sie es des Nachts mit in ihr Bett nimmt, legen muß, um es während des Schlass vor dem Erdrücken zu sichern. Es ist aus drei langen Brettern zusammengesetzt, die an dem einen Ende ein Brett, halbzirkelfdrmig gerundet, verbindet, an dem andern ein kleiner eiserner Halbbogen, so daß hier die Bretter schmaler zu lausen. Eins der Bretter liegt oben, die beiden andern, welche die Erundssäche bilden, zur Seite. Jedes der letztern hat in dem einen Drittel der Länge einen halbeirkelsormigen Einschnitt zur Auf= nahme der mütterlichen Brust. Diese Seitenbretter sind 3 Fuß 2 Boll lang, am Kopfende 7 Boll, am Fußende $4\frac{1}{2}$ Boll hoch. In diesem Schußbehältniß ist das Kind vor aller Gefahr gesichert.

S. die Beschreibung und Abbildung dieser Maschine in Krüsnit okonom. Encyklop. Hand versch. Magazin von 1769 im Isten Jahrgang der Mannigkaltigkeiten, im Faust isch en Gestundheits = Katechismus, und in J. P. Franks Sostem einer vollständigen medizinischen Polizei. II. Band. Mannheim. 1780. S. 209. stg.

§. 4.

Den Hebammen und Wärterinnen ist es zur Pflicht zu maschen, bei jeder Gelegenheit gegen diese üble Gewohnheit zu eisern, die Gefahr den Müttern und Ammen lebhaft vorzustellen, und bei Bemerkung des öftern Vergehens die gebührende öffentliche Anzeige zu machen, widrigenfalls sie selbst in schwerere Verantswortlichkeit verfallen würden. In Findlingshäusern hat die Vorssteherinn öfters nächtliche Untersuchungen anzustellen und im Bestretungs – Fall eine strenge Uhndung eintreten zu lassen. Ieder Ereignungs – Fall ist dem Volk von der Kanzel zur Warnung bekannt zu machen, und empfindlich zu bestrafen.

§. 5.

Ereignet sich ein solcher Unglücksfall, so muß den so erdrücksten und erstickten Kindern so schnell als möglich zu Hülfe geeilt werden. Sie sind als Scheintodte zu behandeln, und es sind an ihnen alle geeigneten Erweckungsmittel, gehörig lange Zeit angewandt, zu versuchen, besonders darf hier nicht die Eröffnung der Drosselsoder oder irgend einer andern Aber umgangen werden. Sie sind sogleich in die freie Luft zu bringen, man blase ihnen Luft in die Lungen, tröpsle von einer Höhe kaltes Wasser auf die Herzgrube, man wasche den ganzen Körper des Kindes mit Essig, reibe die Fußsohlen mit einer Bürste, man sehe das Kind in ein lauwarsmes Bad, gebe ihm ein Klystier, auch wohl Tobakrauch = Klystier und tröpsle ihm Hossmanns Liquor in den Mund.

Sobald das Kind Merkmale des wiederkehrenden Lebens zeigt, so wickelt mans in frisch gewärmte, mit warmem Wein oder Kamphorsgeist besprengte Tücher, wascht es mit diesen Flüssigkeiten, und bringt ihm Zimmtwasser oder Wein oder einen leichten Thee bei.

XIX. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über die Verwahrung der zarten Kinder vor Unglücks-Fällen.

Strafgesetze wegen bem Vergeben des Erdruckens der Kinder befinden sich im:

Preußischen Landrecht Buch 6, Tit. 5. Art. 3. S. 8. und Art. 6. S. 3.

Und eine Warnung davor steht in der:

Kurpfalzischen Verordnung. Mannheim vom 6. Nov. 1765. (S. Frank a. a. D. II, B. S. 207. 208.

XX. Rapitel.

Ernährung der neugebornen Kinder ohne Mutterbruss.

S. I.

Unstreitig ist die Ernährung der zarten Kinder durch die Mutsterbrust allen andern Ernährungs = Arten bei weitem vorzuziehen, da selbst die verschiedne Milch der Thiere nur für ihre Thiergatstungen bestimmt und geeignet ist. Wenn denn nun aber diese natürlichste Ernährungsart durch die Mutterbrust nicht statt sinden kann, so ist wenigstens darauf zu sehen, daß den zarten Kindern eine ihrem Alter und ihren Verdauungs = Kräften entsprechende Nahrung zukomme.

§. 2.

Die Aerzte, Hebammen, Warterinnen und Kindermagde sind es, welche ihre bessere Einsichten in den Kinderstuben mussen geltend zu machen suchen sowohl, was die Ernährungs = Art selbst, als was die Vorsicht in Auswahl der Geschirre und Reinlichkeit der= selben betrifft. Den Medizinal = Aemtern liegt es dann auch ob, auf diese National = Angelegenheit Sorge zu tragen, über den Erssolg Kunde einzuziehen, und die nothigen Belehrungen eintreten zu lassen.

§. 3.

Was die Gefasse anbetrifft, aus welchen die Milch genossen wird, so sind zinnerne, messingene und bleihene hochstens zu verzmeiden, weil, wenn die Milch über Nacht darinn stehen bleibt, oder zur Sommerszeit sauer wird, dieselbe eine gistige Eigenschaft annimmt, wenn auch alle Reinlichkeit beobachtet wird. Gefässe von Glas sind allen andern vorzuziehen, da sie sehr reinlich sind, sich jeder Schmuß sogleich offenbart, leicht gereinigt und keine schädzlichen Theile aus ihnen aufgelößt werden können.

Die Harmant = Mongaregsche Borrichtung (f. Journal de médecine, chir. pharm. von 1791.) ist die einfachste. Sie besteht in einem Flaschchen oder gewöhnlichen Glase zum Kolnerwasser, an dessen engem Halse ein mit feiner Leinwand über= Jogener Schwamm in der Größe der weiblichen Brustwarze bestes stiget ist. Mit dieser kommt die Baldinische (Ph. Baldini neue Methode, die Kinder ohne Brust groß zu ziehen. Wien. 116.. 8. mit 1 Kupfer) überein, nur daß das Glas bei derselben eine kugelformige Defnung hat.

S. 4.

Wenn auch Ziegen = oder Kuhmilch zur Ernährung der zarten Kinder gewählt wird, so ist doch darauf zu sehen, daß diese nicht das alleinige Nahrungsmittel ausmache, sondern daß mit nahrshaften Brühen, leichten Panaden u. s. w. gewechselt werde. Auch selbst die Thiermilch muß mit einem wässerichten Behikel verdünnt werden. Sehr gut würde sich hierzu eine Abkochung von Queskenwurzeln schiefen, die zu gleichen Theilen mit der Milch zu versmischen wäre. Es ist darauf zu sehen, daß die Milch von dem gleichen Thier genommen, und nicht die Milch von mehrern Thieren untereinander gemischt werde. Besser ist es, kochendes Wasser an die Milch zu giessen, und sie dadurch zu erwärmen, weil die Milch, wenn sie öfters an das Feuer gebracht wird, gerinnt.

S. 5.

Will man von der Milch ganz und gar Umgang nehmen, da sie wirklich ofters zu Kolikschmerzen und Diarrhoeen Unlaß giebt, so wähle man einen dunnen Brei von Waizenbrod oder Semmelskrumme, die gut gegohren, ausgebacken, getrocknet und sein gepulsvert worden ist, in Wasser gekocht, welchem noch etwas Fleischsbrühe beigemischt wird. Dieser Brei ist jedesmal frisch zu bereisten. Zum Getränk erhalten dann die Kinder das Quekenwasser ohne Milch mit etwas Zimmt = Unis = oder Fenchelwasser vermischt.

§. 6.

Man gewöhne die Kinder an gewisse Stunden, zu welchen sie die Nahrung bekommen, und gebe ihnen zur Nachtzeit nicht zu essen. Die Portionen mussen ihren noch schwachen Verdauungs-Kräften angemessen seyn.

S. 7.

Man gewöhne die Kinder fruhzeitig, daß sie Getrant und Nahrung aus den Löffeln geniessen.

S. 8.

Nach genossenen Nahrungsmitteln vergonne man den Kindern Ruhe.

§. 9.

Dieß sind die Leitungs = Principe, auf welche man bei ber fünftigen Ernährung der neugebornen Kinder zu sehen hat.

XXI. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über die Ernährung der Kinder ohne Mutterbrust.

XXII. Rapite 1.

Aufficht auf die Rinder bei nothwendiger Abwesenheit der Eltern-

S. 1.

Es ist allerdings an dem, daß in Städten, noch mehr aber auf dem Land kleine, unbehülsliche Kinder in Abwesenheit ihrer Eltern oder der Kindermägde sich selbst oder andern Kindern überstassen, verschiedentlich verunglücken, welchem durch eine sorgfättige Aussicht vorgebeugt werden könnte. Traurige Beispiele der Art sind in hinreichender Anzahl aufgezeichnet, um die Eltern auf mehrere Sorgfalt in Aussicht über ihre noch zarten Kinder ausmerksam zu machen. Ueberhaupt aber darf der Grundsatz von jeden rechtschaffenen, und für das physische Bohl ihrer Kinder besorgten Eltern als strenges Geseh, das sie sich selbst auserlegen, angenommen werden: die un mündigen Kinder niemals als lein, sich selbst zu überlassen, oder sie an dern, zwarältern aber doch noch nicht zu die sem wichstigen Geschäft geeigneten Kindern anzuverstrauen.

S. 2.

Jede Familie hat doch wohl eine gefällige Nachbarinn, welche bei nothwendiger Abwesenheit der Eltern ihre Stelle in Aufsicht auf die zarten Kinder vertritt, und es dürfte sich keine dieses Liebesdienstes weigern.

S. 3.

Da indessen auf dem Lande öfters der Fall eintritt, daß zur Sommerszeit bei überhäufter Feldarbeit auch die Nachbarinnen diesen Liebesdienst nicht leisten können, und die Mütter schwerlich das Beispiel derer von Hievers in der Provence nachahmen werden, welche ihre noch säugenden Kinder in der Wiege auf dem Kopf mit sich auf das Feld nehmen, so dürfte doch geseslich bestimmt seyn:

- I. Daß die stillenden Mutter nicht nur von den schwersten Feldarbeiten verschont wurden, als welche sich ohnedieß mit dem Geschäft des Stillens nicht vertragen, sondern daß ihnen vorzüglich die Geschäfte zu Hause überlassen wurden, um sich von demselben so wenig als möglich zu entfernen;
- 2. daß im dringenden Fall der Entfernung der Mutter die Aufsicht auf die zarten Kinder einer andern erwachsenen Person anvertraut werde;
- 3. Daß im aussersten Fall die zarten Kinder in ein großes Zimmer, etwa in die Schulstube, gebracht, und daselbst von altern aber nicht Altersschwachen Personen in Verwahrung genommen werben.

XXIII. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über die Aufsicht auf die Rinder bei nothwendiger Abwesen= heit der Eltern.

XXIV. Rapite 1.

Die körperliche Erziehung der Rinder bis zu ihrem sechsten Lebensjahre.

§. I.

Die körperliche Erziehung der Kinder muß dem Staate ein Gegenstand von der aussersten Wichtigkeit senn, weil von ihr das künftige Wohl der Staatsbürger, somit auch des Staates selbst, abhängt.

S. 2.

Der Staat sucht in bir ekt nicht nur auf die Erziehungs= Urt der Kinder Einfluß zu erhalten und sie zu leiten, sondern auch dieselbe unter heständiger Aufstcht zu erhalten.

Dieß geschieht durch die Pfarramter, Medizinal = Uemter, Ortsbeamte und Orts = Vorsteher, Aerzte, Hebammen und Kinder= mägde gelegenheitlich, bei jeder gegebenen Veranlassung, ohne in die burgerliche Freiheit einzugreifen, mit Würde und Theilnahme.

S. 3.

Der Staat wirkt direkt auf die korperliche Erziehung der Kinder durch Gesetze.

Der Staat übt das Recht der Vormundschaft dadurch aus, daß er die Weise der National = Erziehung durch Gesetze bekannt macht.

S. 4.

Die Grundfage, welche der Staat annehmen durfte, um eine gesunde, kernichte Bevolkerung zu erzwecken, bestehen in Folgenbem :

I. Die physischen Kräfte der Kinder durfen nicht früher in Unspruch genommen werden, als sie sich gehörig entwickelt haben. Daher sind die zu früh angewandten Künste, um das Gehen der Kinder zu befördern, mehr schäblich, als nühlich.

Man hat die Beobachtung gemacht, daß bei Bolkerschaften, bei welchen den Kindern der freie Gebrauch ihrer Glieder und Kräfte sich selbst überlassen wird, dieselben weit früher die Fertigkeit des Gehens erlangen; hingegen in denjenigen Ländern, wo das lang-fortgesetzte Wickeln der Kinder Nationalsitte ist, dieselben erst spät diese Fertigkeit und in einem weit unvollkommenern Grad erhalten. Die Ursache ljegt darinn, daß die Muskeln durch den Druck des Wickelns gelähmt und erschlasst werden, wo sie hingegen durch eine freie Bewegung mehr Stärke und Bewegungs = Fähigkeit erlangen würden. Man beobachte einmal ein ausgewickeltes Kind, ob es je fröhlicher ist, und sich durch Bewegung seiner Füsse seiner erslangten Freiheit freut! Man sehlt vorzüglich darinn, daß man nach langfortgesestem Wickeln der Kinder nun auf einmal mit denselben Versuche macht, sie auf die Füße zu stellen und Gehen zu lehren.

Das Wickeln der Kinder, besonders das strenge Einwickeln des Körpers in Form einer Mumie, ist dem Volk als Nationalunsitte hoch stens abzurathen.

Noch schädlicher sind die Laufbander und Laufstühle. Wenn sie angewandt werden, ehe die Kinder Kräfte haben, sich auf den Füßen zu halten und aus eignem Vermögen fortzuschreiten, so verkrüppeln sie die Füße und thun der Brust die nachtheiligste Gewalt an; es ist gräulich anzusehen, wie die Kindermägde den wankenden Körper des Kindes hin und her schleudern, ihn wohl mit einem Urm über Pfüßen emporhalten, und wie sich Kinder in den Laufstühlen die Brust durch Unprallen erschüttern.

Daher wären wohl die Laufbänder und Laufstühle aus den Kinderstuben ganzzuver= bannen. Will man sich aber bennoch der Laufwagen bedienen, so müssen sie auf vier Radern stehen, die mittlere Defnung muß ausgespolstert senn, auch rings herum um die Basis muß der Wagen gepolstert senn, damit das Kind bei dem Unstossen des Wagens sich nicht beschädige, so wie, um dessen schnellen Lauf zu hemsmen, ein paar Rader oder Rollen durch Drucksedern oder Stellssschwaben mussen gehemmt werden können.

Man überlasse den Kindern den freien Gebrauch ihrer Füße von Geburt an, und lasse ihnen die Freiheit, sich selbst zu üben, so wird man früher und besser seinen Endzweck erreichen.

\$. 5.

2. Von den Kindermägden hängt die physische Erziehung der Kinder so sehr viel ab, daß ihr Alter und ihre Eigenschaften gesehlich bestimmt werden dürften, so wie sie auch auf eine besons dere Instruktion angewiesen werden müßten, auf welche sie bei der polizeilichen Obrigkeit das Handgelübde ablegten.

Damit die Kindermägde die gehörige Stärke erlangt haben, auch ältere Kinder ohne ihren eignen Nachtheil und mit Sichers heit für das ihnen anvertraute Kind zu tragen, und den erforderslichen Verstand, um alle Sorge auf die Kinder zu verwenden, so ist denselben nicht zu gestatten, vor ihrem 17. Lebensjahre in den Dienst als Kindermägde zu treten.

§. 6.

3. Die Berzärtelung der Kinder von der Geburt an and in den ersten Lebensjahren gibt den Keim zu einer schwächlichen Generation; denn je sorgfältiger man die Kinder vor allen widrigen Eindrücken sichert, desto weniger sind sie in der Folge im Stannbe, den Krankheits = Ursachen zu entgehen.

Man führe also eine etwas rauhere Erziehung ein, bei welscher die Kinder weniger an warme Zimmer und warme Bekleisdung, vielmehr an die Eindrücke jeder Beschaffenheit der Luft geswöhnt werden, doch mit der Einschränkung, das wirklich schwächsliche Kinder kunstmäßig nach und nach erstarkt werden.

S. 7.

4. Die Unreinlichkeit der Kinder ist die Mutter vieler Krankscheiten derselben, besonders der Ausschlags = Krankheiten am Kopfe und an verschiedenen Theilen des Körpers, wirklich sieht man auch solche Kinder nicht gedeihen, unruhig schlasen, an Seele und Leib

tråg werden; da hingegen Kinder, die fleißig gereinigt, gebadet und gekammt werden, reine Wasche öfters bekommen, sehr gut gedeihen, ein blühendes Aussehen haben, von Ausschlags = Krank= heiten verschont bleiben, munter und gesund heranwachsen.

Man empfehle demnach den Eltern, Erziehern, Kindermag= den die größte Reinlichkeit bei den Kindern in Hinsicht des Waschens, des Anzugs, des Bettzeugs, des Kammens u. s. w.

S. 8.

5. Krankheiten erfordern, wenn sie einen günstigen Ausgang nehmen und nicht Krankheits = Anlagen hinterlassen sollen, eine frühzeitige, rationelle Behandlung, und das besonders in dem kindlichen Alter, wo so Alles, auch in dem Physischen, einen bleibenden Eindruck erhält. Daher ist das Vorurtheil unter dem Volk vorzüglich auszurotten, als ob Kindern in ihren Krankheiten nicht eben so, wie Erwachsenen durch die Heilkunde beigestanden werden könne, und Hebammen und Wärterinnen sind auf das strengste anzuhalten, sich nicht mit Zeitversplitternden, unnüßen, ja schädlichen Räthen bei den Krankheiten der Kinder zu befassen.

Den Aerzten und Hebammen liegt es vorzüglich ob, bei jester gegebnen Gelegenheit den Eltern den Nachtheil recht deutlich und eindringend vor Augen zu legen, welchen die verfaumte arztsliche Pflege bei den Krankheiten der Kinder so vielfältig und so mannichfaltig nach sich zieht, so wie es die Pflicht der Aerzte ist, sich recht speziell auf das Studium der Anwendung der Heilfunde, auf den kranken kindlichen Organismus und auf die Weise mit Kinzdern umzugehen, zu verwenden, und der Hebammen, ihre geläuterten diätetischen Kenntnisse in den Kinderstuben geltend zu machen.

S. 9.

6. Das Spielzeug der Kinder erfordert noch eine besfondere Revision. Unter demselben sind die Schaufelpfer de als Bewegungs maschinen nicht von allem Tadel frei. Wer um die Kinder sich besindet, der sehe darauf, daß sie nicht zu stark und nicht zu lange schaukeln, weil sonst, dei der Stellung, welsche die Knaben dabei nehmen, die gleichen Nachtheile, wie von dem zu frühen Reiten, daraus entstehen. — Die Kinderklapper pern betäuben das Gehör prgan. Die harten, darinn besestigten Körper, machen das Zahnsleisch schwietig, und verhindern den Durch bruch der Zähne. — Großen Nachtheil können aber den Kindern

die bemahlten Spielsachen brungen. Die Pigmente, womit sie meistens bestrichen werden, bestehen hauptsächlich aus Kupfer, Blei, Eisen, Berlinerblau, Operment, Cobalt, Gummigutt u. s w. Die Firnisse, womit diese Gifte überzogen sind, hindern zwar die Verzmischung mit dem Speichel. Wird aber nach Länge der Zeit und durch fortwährendes Reiben an dem Zahnsleisch der Firniss abgenüßt, so löst sich die Farbe in dem Munde des Kindes auf, und veranlaßt nachtheilige Zufälle. Die Bleioryde prüft man, inzdem man die Farbe von dem Spielzeug abschabt, in Salpeterssssüre auflöst, und mit der Hahn em ann isch en Bleiprobe untersucht; die sodann entstehende schwärzliche Farbe verräth den Bleigehalt.

Den Kupfergehalt erkennt man, wenn man das Pigment mit Salpetersaure digerirt, welcher es eine grünlicht = blaue Farbe ertheilt, und, wenn man dann die filtrirte Auslösung mit wäs= serrichtem Ammonium vermischt. — Auch in den Mahlen bedienen, ch en, welcher sich die Kinder zum Illuminiren und Mahlen bedienen, hat man Bergblau, Bremer = Grün, Grünspan, Operment, Bleizweis, Mussiv = Gold, Mussiv = Silber, Gummigutt gefunden. Die Kinder lecken oft an den Pinseln und vergiften sich damit. Un= sid dlich e Farben, womit die Spielsachen für die Kinder bez mahlt werden können, sind:

Weiße Farben, wie praparirte gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser gelöschter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn;

gelbe Farben, wie Kurkume, Schüttgelb, Safran, Dr= lean, Ockergelb, eine Abkochung von Gelbholz, mit dem 4ten Theil Alaun und Gummi versetzt;

grüne Farben, wie Saftgrün, eine Zusammensetzung von Berlinerblau, Neublau, Indig, Lakmus und Saftblau;

blaue Farben, wie Berlinerblau, Neublau, Indig, Laks mus und Saftblau;

rothe Farben, wie Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Flozrentinerlack, Urmenischer Bolus, rothe Eisenerde, (caput niortuum) Fernambuk = oder Brasilien = Abkochung, mit Alaun und Gummi versetzt. — Das Belegen der Honigkuchen und Nüsse, und das Ueberziehen der Rossinen und Mandeln, besonders zur Weihz

nachtszeit, mit schlechtem Kupferhaltendem Goldschaum ist eine schädliche Spielerei.

Die Dstereier, eine schwer verdauliche Speise, werden an manchen Orten mit Grunfpan gefärbt.

Wor allen diesen der Gesundheit der Kinder schädlichen Ges genständen sind die Kindermägde zu warnen, und sie zu veranstaffen, dieselben durch Kunstverständige zuvor untersuchen zu lassen:

Die schädlichen Pigmente des Zuckerwerks entdeckt man aber auf folgende Art:

Man trennt zuerst das verdächtige Pigment, kocht dasselbe mit destillirtem Wasser, und filtritt die durch die Abkochung erhaltne Flüssigkeit durch reines Fließpapier. Man bezeichne diese Flüssigskeit mit A. den Nückstand bezeichne man mit B. Nun stelle man mit A die Proben auf Aupfer und Blei mittelst des wässerich= ten Ammoniums und des Hahn emann isch en Liquors au. Alsdann digerire man einen Theil des trocknen Nückstandes B mit reiner Salpetersaure, und prüse die erhaltne Ausschung auf dies selbe Art.

Wenn das Pigment roth ist, und sich in der Salpetersaure nicht aussosen will, so kann es Zinnober seyn. Um dieses zu erfahren, bereite man sich eine falzsaure Salpetersaure (Königs-wasser) aus 3 Theilen rauchender Salpetersaure und 1 Theil Salzssaure. Mit 9 Theilen von dieser Saure übergiesse man einen Theil des zu prüfenden rothen Pulvers. Ist es Zinnober, so lößt es sich ganz darinn auf, und bildet, wenn die Aussosung gesätztigt ist, durch Warum Krystalle, Kohlenstoffsaures Cali und Naztrum geben damit ein braunes, kaustisches Kali; Natrum ein gelzbes; Ammonium ein weisses Präcipitat. Uebergiest man 1 Theil des rothen Pulvers, welches man sur Zinnober hält, mit einer Mischung aus 1 Theil Salpetersaure und 3 Theilen Salzsaure, so lößt sich blos das Quecksilber darinn auf, der Schwesel hinges gen bleibt unaufgelößt zurück.

Ist das Pigment gelb, und vermuthet man, daß es Gumsmigutt seyn mochte, so lößt sich dieses Pigment im Wasser und in Weingeist gleich vollkommen auf, und, nach dem Abrauschen der erhaltnen trüben Auflösung, bleibt eine trockne, sprode, auf der Obersläche bräunliche, aber, nach der Vefeuchtung, schongelbe, fast geschmacklose Substanz zurück.

Der Staat wird ben Bedacht barauf nehmen, bergleichen schädliche Kinderspielsachen nicht fabriziren zu laffen, oder darauf bringen, daß z. B. nur unschäbliche Pigmente angewandt werden, wie zu Roth eine Abkochung von Fernambuk, Berberigen und anbern rothen Beeren, eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinftein, fo wie Infusionen von rothen Rlatschrosen Blattern mit etwas Wasser gemacht; zu Gelb Safran, Saflor, Kurkumawurzel und eine mit Waffer verfertigte Infusion der gelben Blumenblatter ber Ringelblume; (Calendula off.) zu Blau Lakmus, Indig, besonders die mit 4 Theilen concentrirter Schwefelfaure gemachte und burd . Natrum abgestumpfte Auflosung bes Indigs; ju Grun eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, wie eine Berbindung der Indigauflofung mit der gelben Farbe von Ringelblumen; zn Drangegelb Orlean; zu Biolett Cochenille mit etwas Kalkwasser. Zum Berfilbern und Bergolden foll nur achtes Blattgold und Blattfilber genommen werden durfen.

S. 10.

Instruktion für die Kindermägde:

Ein jeder weiblicher Dienstbothe, der sich der Kinderwartung widmen will, und das 17te Jahr erreicht hat, hat sich vor der Polizei = Behörde des Orts zu melden, und erhält von berselben folgende gedruckte Instruktion.

1. Die Kindermagd hat sich in dem Dienst treu und redlich zu betragen, ihrer Dienstherrschaft in allen Stücken Gehorsam zu leisten, und das ihr anvertraute Geschäft der Kinder = Wart und Pslege mit allem Fleiß und Unhänglichkeit zu besorgen.

Sie muß bei Tag und Nacht unermubet seyn, wenn es bas Wohl der ihr anvertrauten Kinder betrift, immer um sie seyn, und sie nie aus den Augen verlieren.

- 3. Sie halte die Kinder im hochsten Grade reinlich burch tagliches Waschen, Kammen, öfters erneuerte Wasche und Anzug.
- 4. Sie verhüte jeden Schaden und Sefahr, welche die kleis nen Kinder nehmen konnten.
- 5. Bei dem Tragen der Kinder gewöhne sie sich bei Zeiten, mit den Aermen zu wechseln, und dieselben mehr schwebend auf beiden Aermen, als zu fest an die Brustseite angedrückt zu halsten, damit weder ihr, noch dem Kinde Schaden zugehe.

II, Band.

- 6. Sie lasse den Kindern freien Spielraunt, ihre Kräfte im Stehen und Gehen selbst zu üben, nur sorge sie dafür, daß ihnen nichts Nachtheiliges zustosse.
- 7. Sie hat jeden dem Kinde zugestossenen Schaben ober Uns glück den Eltern oder Verwandten sogleich zu entdecken, damit man sich auf der Stelle nach arztlicher Hulfe umsehen könne, und das Uebel nicht durch Verzug oder Verschweigen unheilbar werde.
- 8. Sie hute sich, die Kinder durch Schreckbilder furchtsam zu machen, ober ihnen wohl noch größeres Unglück zuzuziehen, viele mehr gewöhne sie die Kinder, die physikalischen Ursachen der Erzeignisse frühzeitig einzusehen.

9. Sie halte die Kinder von Naschereien sorgfältig ab, bestonders lasse sie ihnen keine gefärbte Zuckerwaaren, gefärbte Eper, gefärbte Spielfachen zu, wodurch ofters die Kinder vergiftet werden.

- fen, daß sie bei ihr in einem Bette schlafen, selbst, wenn sie diese üble Gewohnheit bei den Eltern und altern Kindern gewah= ren sollte, so muß sie diese abrathen, indem die Kinder, wenn sie bei alten, kranken, magern Personen schlafen, leicht Nachtheil daraus ziehen, wohl selbst auszehren.
- 11. Wenn die Kinder mit Hautausschlägen, besonders auf dem Kopf, sollten geplagt seyn, so nehme sie sich in Ucht, keine schädlichen, selbst gar keine ausserlichen Mittel, außer dem fleißisgen Reinlichhalten und Kammen, anzuwenden zu gestatten.
- 12. Sie muß allen Unlaß vermeiden, wodurch die Kinder bei großen Volkes = Zusammenläusen, Spektakeln u. s. w. leicht Schaden nehmen, wohl gar erdrückt werden konnten.
- 13. Sie muß, nachdem sie sich selbst Kenntnisse über giftige Pflanzen verschaft hat, die Kinder mit denselben bekannt machen, und sie davor warnen.
- 14. Sie hat dahin zu trachten, daß die für Kinder gefährstichen Orte, als Treppen, Fenster, Defen u. s. w. gut verwahrt werden, damit den Kindern durch Hinunterstürzen, Verbrennen u. s. w. kein Unglück begegne.
- 15. Sie mache es sich zur Regel, in der Kinderstube keine Katen, Hunde oder andere Thiere zu dulden, die Kinder nicht mit ihnen spielen zu lassen, weil gar leicht solche Thiere, wenn sie von den Kindern gereitt und geneckt werden, ihnen Schaden

zufügen, wohl felbst, bei ausbrechenden Krankheiten berfelben, ein großes Unglück entstehen kann.

16. In den Kindern zustoffenden wirklichen Krankheiten suche sie die Eltern zu vermögen, daß sie sich sogleich um ärztstiche Hülfe umsehen; sie selbst aber hat dieselben um so sorgkältisger bei Tag und bei Nacht zu pslegen, auf alle Erscheinungen in den Krankheiten aufmerksam zu senn, und dem Arzt einen umsschädlichen Bericht über alles Vorgefallene zu geben, und von ihm die Anordnungen zu entnehmen, welche die Krankheits zussschäde erfordern.

17. Sie gelobt, bieß alles punktlich zu halten.

XXV. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die körperliche Erziehung der Rinder bis zu ihrem sechsten Lebensjahr.

Ueber das Vermummen in der heiligen Christnacht und am Vorabend des heiligen Nikolai = Festes zum Schrecken der Kinder erschien ein Würzburg isch es Verboth unter dem 13. Dez. 1756. (S. Franks System einer vollskändigen medizinischen Polizei. II. V. Mannheim. 1780. S. 246. sig.)

Nro. XI.

Zirkulare an sämmtliche Krieges = und Domainen = Kammern, das Färben, Versilbern und Vergolden aller Eswaaren und Spielsachen betreffend.

De Dato, Berlin, ben 30. Jan. 1801.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unfern 2c. In Verfolg bes Rescripts vom 28. November a. p. wegen des Verboths des gesfärbten, versilberten und vergoldeten Nürenberger oder andrer ausständischer Spielsachen und Eswaaren, wird Euch das von Unserm Ober = Collegio Medico et Sanitatis angesertigte Verzeichniß der

unschädlichen Farbenstoffe, anbei in Abschrift mitgetheilt, um folsches den Drechstern, Zinngießern, Klempnern, Pfefferküchlern und Kanditorn bekannt machen zu lassen, übrigens aber durch öftere unvermuthete Untersuchungen der zu ihren Waaren gebrauchtete Farben-Stoffe für Befolgung jenes Verbots zu sorgen.

Sind zc. Berlin, den 30. Januar 1801.

Auf 2c. Spezial = Befehl.

Won der Schulenburg. v. Heinis. v. Boß. v. Hardenberg. v. Struens fee. v. Schrötter.

Ad Nro. XI.

Unschadliche Farben.

Roth. Reiner, in einer Apothecke als folcher erkaufter und bescheinigter Zinnober. Cochenille. Karmin. Florentiner = Lack. Draschenblut.

Braunroth. Tinktur von Fernambukholz, von Brafiliens holz, von Kampescheholz, von Essigrosen, von Klatschrosen. Frisscher Saft von Kirschen, von Himbeeren, von Johannisbeeren, von Berberiken, durch Essig gerothete Lakmus = Tinktur. Urmenischer Bokus.

Violett. Cochenille, mit Sobe oder Kalkmasser ausgezogen. Blau. Indigo, Neublau. Lakmus. Reines Kupferfreies Berlinerblau. Tinktur von blauen Violen, von Kornblumen.

Gelb. Safran. Saflor. Eurcuma. Orlean. Schüttgelb. Tinktur von Grains d'Avignon, von Schafte.

Grun. Saftgrun.

Schwerdlilien Grun. Saft von Grunkohlblattern, Indigo, oder Berlinerblau, oder Lakmus, in Versetzung mit Curz cume, oder Safran.

Braun. Lakrizensaft.

Dußbraun. Köllnische Erbe.

Schwarz. Schwarz gebranntes Elfenbein. Frankfurters Schwarz. Im Verschlossenen ausgeglühter Kienruß. Tinktur von Kamminruß.

Meiß. Práparirte Eierschalen, ober Kreide. Reiner Zinkkalk. Gelöschter Kalk von gebranntem weissen Marmor, oder Austerschaalen. Gelöschter Gpps. Geschlämmter weisser Thou, von Schwerspath. Gold und Silber. Aechtes Blatter = Gold. Aechtes

Ochabliche Farben.

Roth. Menning. Gemeiner Mahler = Zinnober.

Blau. Echmalte, Konigsblau, blaue Starfe. Bergblau.

Gelb. Rauschgelb. Operment. Königsgelb. Mineralgelb. Bleigelb. Kaßellergelb, Neapelgelb. Gummigutti.

Grün. Grünspan, destillirter Grünspan. Berggrün. Misneralgrün, Scheetsches = Grün. Bremer = Grün. Braunschweiger Grün.

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berliner-

Gold und Silber. Unachtes Schaumgold. Metallgold. Schaumsilber.

Eine erneuerte Verordnung ist: Berlin, vom 8. Dezember 1812. (S. Kopp Jahrb, der Staats = Urzneikunde. 17. Jahrg. S. 350. flg. Nr. 6.)

XXVI. Rapitel. Ueber die Waisenhäuser.

§. I.

Elternlose Kinder, Kinder armer Eltern, von ihren Eltern verlassene Kinder pflegten sonst in Waisenhäusern untergebracht, da gepflegt, erzogen und unterrichtet zu werden. Die Ungesundheit und große Sterblichkeit der Kinder in denselben, der unverhältniß= mäßige Kostenauswand, den der Staat zu deren Unterhaltung zu leisten hatte, die stillen Sünden, welche in denselben begangen wurden, die Versehlung des Zwecks haben die mehresten Regierungen bewogen, die Waisenhäuser in ihren Staaten aufzuheben.

Ŋ. 2.

Es ist daher gerathener, solche Kinder in Privat = Erziehung zu geben. Dabei ist aber das Augenmerk vorzüglich dahin zu neh= men, daß diese verwaißten Kinder bei ihren nächsten Anverwandten, die doch ein Familienband, das die Natur selbst geknüpft hat, fester verbindet, in Kost, Pslege und Aufsicht so viel möglich unter= gebracht werden.

S. 3.

Die Kosten, die sich auf die Privat = Erziehung verwaißter Kinder, häuslich e Waisen = Unstalten nach Golbeck sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande verlaufen, hat der Staat oder die Wohlthätigkeits = Institute zu bestreiten.

S. 4.

Die Pfarramter, Medizinal - Aemter, Orts - Gerichte haben sich mit der speziellen Aufsicht auf diese Privat - Erziehung zu befassen, und ihren Oberbehörden von Zeit zu Zeit umständlichen Bericht zu erstatten.

S. 5.

Den Pflegeltern selbst sind umfassende Instruktionen über ihre Obliegenheiten, die Erziehungsart, ihre Responsabilität zu ertheilen.

6. 6.

Sollen aber dennoch Waisenhäuser bestehen, so sind sie nach folgenden Grundsätzen zu errichten:

- 1. Sie sind blos auf dem Lande, in einer gesunden Ge-
- 2. Sie mussen sehr geräumig, und mit allen Erfordernissen versehen senn.
- 3. Statt der großen Aufenthalts = und Schlaffale dürften kleinere Sale zur Abtheilung nach den Alters = Klassen der Waisen hergestellt werden.

Die Kinder sollen auf Matragen unter Decken schlafen und jedes allein.

- 4. Der Vorsteher und das übrige Personale mussen Menschen senn, die ihre Probitat schon durch viele Jahre im Staate und im gemeinen Leben erprobt haben.
 - 5. Die Dberaufsicht gehort bem Medizinal Beamten gu.
- 6. Reinlichkeit im Unzug, Bettzeug, Betten, Zimmern, Ordnung in allen Handlungen, Lufterneuerung und Luftgenuß, gestunde, einfache Kost, tägliches Waschen, Baden und Kämmen, jestem Alter tägliche angemessene Körpers Bewegung mit Selbst- übung der Kräfte sind die Haupterfordernisse eines gut organisirten Waisenhauses.
- 7. Einem Waisenhaus muß ein gelehrter und ein technischer Arzt vorstehen. Der erstere hat das Haus täglich zu besuchen, letterer dem erstern zu assistiren.

Ueber sedes Waisenkind ist ein eigenes Tagbuch zu führen, tamit dem Arzt in Krankheits = Fällen die ganze Entwicklungs = Geschichte des Kindes bekannt sep. Die ärztliche Behandlungsart sep sehr einfach und der Natur nicht vorgreifend.

Der Urzt beobachte die endemischen Krankheiten bes Waisenhauses auf das genaueste, und spüre sorgkaltig den Ursachen nach.

Jedes franke Kind ist sogleich zu isoliren, und von ben ge-

funden abzusondern.

8. Den Waifenkindern ist eine einfache, für ihr Alter genüsgende, in gehörigen Abtheilungen geordnete, gesunds Kost zu reischen, alle Naschereien aber sind ausser ben Mahlzeiten strengstenszu verhindern,

Wasser ist für bas gestindeste Getrank zu halten, und muß baber jedem andern vorgezogen werden.

Auf die gute, wohlausgebackene Beschaffenheit des Brodes muß ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Das Gemuse muß sehr gut gereinigt und abgebruhet werben. Man wechsele mit den Gemusearten gehörig ab.

Nebst diesen machen die Mehlspeisen die hauptsächlichste Nahst rung der Kinder aus, nur mussen sie aus gutem Mehl bereitet werden, und nicht klossig ausfallen.

Frisches und gekochtes Dbst ist überdieß fur bie Rinder sehr gesund, nur muß es gehorig reif seyn.

- 9. Auf die Gefasse, in welchen die Speisen bereitet, und aus welchen dieselben genossen werden, muß eine besondere Ruckssicht genommen werden sowohl in Hinsicht der Reinlichkeit, als auch der Gesundheit. Rupferne und zinnerne Gefässe durfen gar nicht zugelassen werden.
- 10. Jedes Kind foll eine seinem Alter und seinen Kräften angemessene Beschäftigung erhalten.
- 11. Die Zurechtweisungen mussen niemals mit Härte vers bunden seyn, sondern immer nach der Kenntniß des individuellen physischen Zustandes des Kindes eingerichtet werden.
- 12. Die Regierung hat alle Jahre von dem Medizinalbeamten einen umfassenden Bericht über die Beschaffenheit des Waisenhauses, des Personals desselben, des Gesundheits = Zustandes der Kinder, ihrer Sterblichkeit, und über die möglichen Verbesserungen der Unsstalt selbst abzuverlangen.

S. 7.

In Waisenhäusern mussen in Hinsicht ber wissenschaftlichen Bildung die nemlichen Grundsätze, wie in den öffentlichen Erzieshungs = Unstalten, angewandt werden, und der Unterricht muß mit Industrie = und Handarbeiten und mit gymnastischen Spielen wechseln.

S. 8.

Damit aber die Pflege = Eltern, da, wo die häusliche Erziehung der in Waisenhäusern vorgezogen wird, ihre Pflichten und Obliegenheiten genau kennen, ist ihnen eine Instruktion nach folzgenden Grundsätzen einzuhändigen und das Handgelübde darüber abzunehmen:

- I. Die Pflegeltern machen sich verbindlich, auf ihre Pflegekinder, wo möglich, noch viel mehrere Sorge zu tragen, als auf ihre eigenen Kinder.
- 2. Sie werden ihnen eine gesunde, genießbare, hinreichende und ihrem Alter angemessene Kost reichen.
- 3. Sie werden sie zu allem Guten anhalten, und ihnen immer mit gutem Beispiele vorangehen.
- 4. Sie werden darauf sehen, daß sich die Kinder der strengssten Reinlichkeit in Wasche, Kleidern, Reinigung des Körpers, Buchern und andern Gerathschaften besleissigen.
- 5. Sie werden auf ihr sittliches Betragen, auf ihre guten und schlimmen Unlagen aufmerkfam senn, jene zu benutzen und zu befordern, diese zu leiten und zu unterdrücken trachten.
- 6. Sie werden sie zu kleinen hauslichen Geschäften, die ihrem Alter und ihren Kräften angemessen sind, anhalten und sie dann unterrichten, und niemals gestatten, daß sie sich dem Müssiggang ergeben.
- 7. In den ihnen zustossenden Krankheiten haben sie sich zeitig an die Bezirks = Urmen = Uerzte zu wenden, und nach Vorschrift dieser gnnau zu verfahren.
- 8. Sie sehen darauf, daß sich die Kinder in demjenigen fortüben, was sie in der öffentlichen Schule gelernt haben, und geben ihnen selbst weitere Anleitung hierzn.
- 9. Sie halten sie zum fleissigen Besuch der öffentlichen Schule und der Industrie = und Arbeits = Schule streng an.
 - 10. In Gegenständen, wo sie eines weitern Rathes in der

Rinder = Erziehung bedürfen, haben sie sich an die Schullehrer, an die Orts = Pfarrer, Orts = Vorstände, Medizinal = Beamten u. s. w. zu wenden.

- 11. Sie haben auch hie Knaben in freien Stunden zum Strischen und zum Spinnen anzuhalten, da diese beiden Fertigkeiten benselben in ihren kunftigen Lebens = Verhältnissen sehr nühlich senn können.
- 12. Un Sonn = und Feiertagen haben sie ihnen eine anges messene Erholung zu gestatten, die aber immer unter Aufsicht und Beobachtung geschehen muß.
- 13. Die Pflegeltern haben in ihrem eignen Betragen in hinssicht auf Sittlichkeit, Meligiosität, Reinlichkeit, Ordnung, Arbeitssamkeit, im Reden und Handeln alle Sorge zu tragen, damit sie den Pflegkindern zum nachahmungswürdigen Beispiel dienen, besonders aber haben sie darauf zu sehen, daß sie keinen Vorurtheilen, keinem Aberglauben, keiner Furcht Naum geben, und somit Blosen merken lassen, welche bei den Kindern so leicht Eingang sinden, oder sie in den Augen letzterer in ein zweideutiges Licht sehen, und die Uchtung schwächen, die sie ihnen sonst gerne zollen würsen. In Krankheits Sällen haben sie sich ja in Ucht zu nehmen, daß sie durch den Gebrauch von unberusenen Aerzten und von solchen angerathenen Arzneimitteln keinen bosen Keim in die jungen Gemüther der Kinder pflanzen.
- 14. Wo sie den Kindern etwas zu untersagen, sie zu recht zu weisen oder sie wirklich zu bestrafen haben, muß dieß ohne Leisdenschaft, mit Sanstmuth und Liebe, mit Unterweisung und Vorsstellung, und so geschehen, damit sie in den Stand gesetzt werden, ihren Fehler wieder gut zu machen, und sich vor demselben zu verwahren.
- 15. Die Pflegeltern haben ein Tagebuch über ihrer Pflegestinder sittliches Betragen, Fleiß, Arbeitfamkeit, gemachte Fortschritte zu halten, und dieses den aufgestellten Kommissären bei ihren Bessuchen gewissenhaft vorzulegen.
 - 16. Sie geloben, dieß alles getreulich zu halten.

XXVII. Rapite 1.

Gefetliche Bestimmungen über Die Waisenhäuser.

Waisen = Unstalten gab es schon in Uthen, welchen bet Oepanistns eine obrigkeitliche Person, vorgesetzt war.

(Aristot. Polit, Il. 8. Suidas. v. Ocoariou)

In den Geschen der griechischen Raiser kommen die Orphanotropha und Brephotrophia ofters vor, z. E. 1. 19, et 22, C. do sacros eccles. und 1. 35. C. d. episc. et cler, vergt. mit 1. 1. et 2. C. Theod d. alimentis, quae inopes parentes ex publico petere debent.

Das alteste Waisenhaus war, nach Muratorius, in Itatien jenes vom Jahr Chr. 787.

Ueber die Aufhebung der Waisenhäuser s. die badische Berordnung in Franks System einer vollständigen med. Policei II. B. S. 5.10. folg. Sie ist vom 22. Jan. 1780. und

die Neichsstadt Memmingische im dem Göttingischen Magazin für Industrie und Armenpflege. Göttingen. 1789. I. B. II. Heft. Nr. III, S. 160

Diese Verordnung ist zu wichtig, um sie nicht auch hier nies derzulegen, da sie wirklich eine der ersten über diesen Gegenstand ist, und der ehemaligen Reichsstadt Memmingen wirklich zur Ehre gereicht.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Aufhebung des Waisenhauses zu Memmingen be-

treffend.

Schon lange hat ein Hochebler und Hochweiser Magistrat ber Reichsstadt Memmingen einer zweckmässigern Erziehung der armen Waisenkinder, als sie solche in hiesigem Waisen - oder sogenannten Kindshause bisher genossen haben, eine besondere Ausmerksamkeit gewidmet, und sich je länger, je lebhafter, von den überwiegens den Vortheilen überzeugt gefunden, welche eine Privat = Verpstesgung vor einer öffentlichen, eine vertheilte vor einer gemeinschaftslichen behauptet.

Hochderfelbe halt dafür, bag nur eine unbefangene Bergleichung ber im Waifenhause befindlich gewesenen Rinder mit jenen, welche auffer demfelben erzogen werden, nothig fen, um von dem auffallenden Unterschiede zwischen beidertei Urten ber Coukation, zu Gunften der lettern, in Unfehung sowohl der Verstandes - als Leibes-Arafte ber Rinder, ein auf die Erfahrung fich grundendes Urtheil zut fallen, und fich dadurch felbst zu belehren, welche uble Birfungen das gedrangte Beisammenwohnen so vieler Rinder in Gebauden, die ohne das felten die gefundesten und reinften zu fenn pflegen, in Berknupfung mit den übrigen Umftanden der Ginrich= tung, besonders einer gewiffen in Baifenhaufern gemeiniglich berr-Schenden Urt von Unthätigkeit, wenigstens einer Entfernung von hauslichen Geschaften und Berrichtungen, auf Geift und Rorper ber Rinder hervorbringen, und wie ungleich geschickter bagegen eine frühes Gewöhnung zu zweckmäßiger Industrie, zu okonomischen Be-Schäftigungen, und furz zu einer burgerlichen Lebensart, neben bem zertheilten Aufenhalt in Privathaufern, fenn muffe, gefunde und ftarke, muntere und lebhafte, frohe und vergnügte Rinder zu ziehen, fofort fie zu thatigen und brauchbaren Gliebern ber menschlichen Gesellschaft fruhzeitig zu bilden.

Haben unter diesen und andern Betrachtungen die größten und weisesten Fürsten Deutschlands eine Ausscheung der in ihren Lansben angelegten vorzüglichsten Waisenhäuser zu Potsdam, Gotha und Pforzheim, ob solche gleich, so weit es immer das eigensthümliche und unzertrennbare ihrer Verfassung gestattete, unversbesserlich angeordnet gewesen, dennoch dem Wohl ihrer Staaten, und eine Vertheilung der Kinder unter der Bürger = und Vauernssschaft dennoch dem Besten derselhen nicht nur theoretisch angesmessen, sondern auch in der Ausübung selbst mit dem gewünschtesten Erfolge brreits begleitet gesunden; so ist daher schon leicht zu schließen, wie ersprießlich und wohlthätig eine solche Abänderung sich erst an solchen Orten erzeigen müsse, allwo zu mancherlei Hindernisse eintreten, um dergleichen öffentliche Anstalten nur zu jenem Grade der Vollkommenheit zu bringen, dessen sie in andern Ländern fähig sind.

Ein wolloblicher Magistrat hatte baher, wegen Persaumung einer der wesentlichsten obrigkeitlichen Pflichten und Obliegenheiten, sich selbst die gerechtesten Vorwürfe machen nüssen, wenn Hoch=

berselbe einem Justitute mit gleichgiltigen Augen langer hatte zussehen wollen, das auf der einen Seite mit den beträchtlichsten Kosten verbunden gewesen, und doch auf der andern der dabei zum Grund liegenden Absicht so wenig Genüge geleistet, daß es aus natürlichen Folgen seiner Anlage zuletzt beinahe aufgehöret hat, ein Waisen = oder Kindshaus zu senn, sondern mehr in ein Pfründshaus alter simpler oder sonst unbrauchbarer Personen, so zum größten Nachtheil wirklicher Waisen, verwandelt worden ist.

Um nun so gemeinschablichen Folgen nicht nur auf einige Beit, fondern auf beständig, nicht nur vorübergebend, fondern bleibend abzuhelfen - um sodann mit wenigerm Aufwand mehrere Waisen in der Folge versorgen, und biesen eine für sie und den Staat vortheilhaftere, eine fowohl ihren gegenwartigen Umftanden als fünftiger Bestimmung angemeffenere Erziehung verschaffen zu konnen — beinebens in epidemischen Rrankheiten der Berbreitung einer nirgends starker und gefährlicher als in gemeinsamen Erziehungshaufern, um sich greifenden Kontagion, mit der Borficht, bie in folden Kallen menschliche Unordnungen gulaffen, vorzubengen zu fuchen - um zugleich ein und andern unbemittelten mackeren Familien durch das erhaltende Koffgeld zu einiger Erleichterung und Unterstützung behülslich zu fenn — furz um von allen Seiten ben Enb. zweck einer Stiftung biefer Urt in wirksamere und wohlthatigere Erfullung zu bringen, und fur die Wolfarth fo vorzüglicher Ge= genstände des obrigkeitlichen Mitleidens nicht nur halbe, sondern ganze Sorge zu tragen, ja die Vortheile, welche einer zertheilten Waisenerziehung durch die auf folde von geiftlichen und weltlichen Amtswegen tragende befondere Obficht fürs Runftige zugehen werden, in den Folgen auch auf die eigenen Kinder der Pflegeltern mild aus. zudehnen. — Um diefer und mehrerer wichtiger Grunde wegen hat ein Hochedler und Hochweiser Magistrat nicht nur vor einiger Zeit schon die Aufhebung des hiefigen Waisenhauses, und eine an deffen Stelle tretende Berforgung der Waifen unter der Burgerschaft, zu verfügen sich verpflichtet geachtet, sondern auch durch eine umständliche Instruktion, wie es in Bukunft mit der Erziehung und Berpflegung ber durftigen Waifenkinder gehalten werden folle, das lobl. unterhofpitalische Pflegamt bereits solchergestalt angewiesen, daß von biesen neuen Unordnungen unter gottlichem Gegen der heilfamfte Erfolg um so zuversichtlicher anzuhoffen, als babei allenthalben die gartlichste Sorgfalt für das wahre Wohl der Waisen und bas bamit so tief verbundene allgemeine Beste zum Grunde gelegt worden.

Ib nun wohl ein Hochebler und Hochweiser Magistrat bes glaubigt ist, sich von dieser neuen Einrichtung allgemeinen Beisfall und Seegen sicher versprechen zu durfen; so hat Hochberselbe jedoch, um alle ungleiche Begriffe und Meinungen, die bei nicht genug Unterrichteten etwa noch zurückgeblieben seyn möchten, desto vollständiger zu beseitigen, keinen Umgang nehmen wollen, die dringenden Gründe, wodurch Mehrhoch ernannt derselbe zu der mit dem Waisenhause vorgenommenen Abanderung vorzüglich bes wogen worden, mittelst gegenwärtiger gedruckter Anzeige zu Mansniglich's Kenntniß und Wissenschaft gelangen zu lassen. So bes schlossen vor Nath, den 17. Mai 1782.

Nachricht von der neuen Einrichtung bei Verpstegung det Waisen in den herzogl. Weimarschen Landen. Herausges geben von W. H. Schulze Weimar. 1785.

Instruktion sur den Informator und Ausseher des von Harts hausischen Maisenhauses zu Berrentrup in der Grafschaft Lippe, Detmold, den 23. November 1785. (S. Scherf a. a. D. VI. B. S. 245. Nr. XVIII.)

Badische Instruktion für den Waisenarzt in Pforzheimt. (S. Frank a. a. D. 11. Band., S. 499. folg.)

Ueber das Waisenhaus in Königsberg von Metzger in Pyls neuem Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft und med. Polizei. 11. S. 97.

Nach der Speiseordnung im Pariser Waisenhaus bestommt ein Knade täglich 60 Decagr. schwarzes Brod und 6 Decagr, weisses zur Suppe; alle Sonntage ein Decilitre Wein; an den Fleischtagen eine Bouillonsuppe von 48 Centilitres, 10 Decasgra. gekochtes Fleisch ohne Knochen aus 18 rohem gewonnen, Abends 1 fleisch ohne Knochen aus 18 rohem gewonnen, Idends 1 fleischte trockne rohe Zugemüse oder 24 Decagr. frissche gekochte, oder 4. Decagr. Käse, oder 6 Decagr. Reiß, oder 9 Decagr. getrocknetes rohes Obst oder Obstmuß, oder ein Ey und 12 Decagr. gekochte grüne Gemüse oder Salat; an den Fasttagen: Mittags eine Fastensuppe von 48 Centilitres, 1 Decilitre trockne rohe Zugemüse, oder 18 Decagrammes frische gekochte; Abends, wie an den Fleischtagen.

XXVIII. Rapitei.

Die Schutzpocken-Impfung.

Š. ta

Die Schutpocken = Impfung hat sich nun schon genugsam als sicheres, teichtes und unschmerzhaftes Schutzmittel gegen die Blatzternpest erwiesen, und sie greift zu sehr in das Wohl der Natiozien und Völker ein, als daß die Regierungen nicht überall bestorgt sehn müßten; die Ausrottung der Blattern durch die Schutzpocken = Impfüng gesetzlich zu betreiben, und diesen Gegenstand zu der wichtigsten National = Angelegenheit zu erheben.

S: 2:

Da es zur vormundschaftlichen Vorsorge des Staats gehort, die Schutpocken = Impfung allgemein und gesetzlich in jedem Staats zu betreiben, so kommt es darauf vorzüglich an!

1. zu wissen, und durch genaus Konscriptions = Listen erörtern zu lassen, welche Kinder die Schuppocken = Impfung noch nicht über=

standen haben;

2. zu wissen, welche fie überstanden haben;

3. zu erfahren, mit welchem Erfolg sie geimpft worden sind, und ob diese Impfungen zur Schukung vor den Blattern genügen;

4. das Impfpersonal aufzustellen, das diesem wichtigen Ge-

schäft gewachsen ist;

5. eine Kontroll für biefes Impfperfonal zu errichten;

6. die Impfmethode und die Erfordernisse einer gelungenen und sichernden Impfung zu bestimmen;

7. die gehörigen Unordnungen zur Erhaltung und Fortpflan-

8. das Alter und den Termin zu bestimmen, bis zu welchem jedes Kind geimpft seyn muß.

S. 3.

I. Konscriptions = Listen der Impsfähigen, noch nicht = Geimpften.

Die Konscriptions = Listen über die noch nicht Geimpften ober mit nicht hinreichend schüßendem Erfolg Geimpften sind von den Pfarrämtern zu führen und von den Polizei = Behörden zu konstrolliren.

In diese in jedem Kirchsprengel zu führenden Konscriptions. Listen werden nicht nur die in demselben gebornen Kinder aufgeszeichnet, sondern auch diejenigen, welche in denselben als fremde eingebracht werden, und sich durch keinen gultigen Impsschein les gitimiren konnen, daß sie wirklich die achten Schuppocken übersstanden haben.

Die Gestorbnen werden mit ihrem Alter und der Krankheit, an welcher sie starben, so wie die Weggezogenen mit ihrem Alter und dem Ort, wohin sie zogen, besonders bemerkt.

Diese Konscriptions = Listen mussen mit der größten Genauigs teit geführt werden, und es darf kein Irrthum, keine Auslassung in denselben statt finden.

S. 40

11. Liften über die Geimpften und Losgesprochenen.

Die Medizinal = Beamten führen vollständige, mit dem Erfolgeiner schützenden Impfung bezeichnete Listen über die wirklich Gesimpften und Losgesprochenen.

Diese von den Medizinal = Beamten geführten Listen der Gesimpften und Losgesprochenen dienen den Pfarramtern zur Anfertisgung der Konscriptions = Listen. Es darf kein zweifelhaft Geimpfster oder noch nicht Losgesprochener in denselben aufgenommen seyn.

Sie muffen mit der allergrößten Genauigkeit und Punktlichkeit ausgearbeitet senn, und sich auf die von den Impfärzten des Medizinal = Umtes eingeschickten Impftabellen stüßen.

S. 5.

III. Die Impstabellen oder Impsprotokolle über die Gesschichte und den Erfolg der Impsung in jedem geimpsten Subjekt.

Jeder Impfarzt ist verbunden, dem Medizinal = Beamten seis nes Distrikts alle Vierteljahre eine Tabelle seiner vorgenommenen Impfungen, es sen mit welchem Erfolg, als es wolle, als ein Protokoll über die Geschichte und den Verlauf derselben in sedem einzelnen Subjekt einzusenden, aus welchen der Medizinal = Besamte alljährlich ein ganzes Tableau mit raisonnirenden Bemerstungen, Uebersichten und Vergleichungen fertigt.

In diesen Impfprotokollen muß der Name des Impflings, ber Name und Stand der Eltern desselben, das Gefundheits=

Befinden bee Eftern und bes Rindes, bie Urt, wie jene geblattert haben, der Geburts = und Wohnort, des Rindes 211ter und die Stuffe feiner zurnickgelegten Entwickelungs - Periode, der Tag der vorgenommenen Impfung und des an bemfelben ftatt gehabten Witterungs - Standes, ber Name und Rarafter des Impfarztes, die Zeugen, die bei der Impfung gegenwartig maren, melche bie Zeugniß - Kahigkeit im burgerlichen Leben besigen muffen, der Ort, wo die Impfung vorgenommen wurde, der Impfstoff nach feinem Urfprung, Gestalt, Alter, nach feiner vervielfaltigten Unwendung , die Impfmethode mit Ginschnitten , Stichen nach ih= rer Seichtheit ober Durchdringung, nach ihrer Richtung, Ungahl, Lange, die Erscheinung an der Impfftelle unmittelbar nach geschehener Operation mit ber entzundlichen Strahlen - und Rreis-Bildung, der tagliche Verlauf bis zum gten Tag in Absicht des Befindens des Kindes, des biatetischen Berhaltens, bes Witterungs-Standes, ber Beranderungen an der Impfftelle, der Formation der Pusteln, des rothen Mondes, des Achselhohlensamerzens, der Unschwellung ber Uchfeldrusen, bes Fiebers, bas Berhalten ber Bakzine am Sten oder Kontroll = Tage mit der genauen und voll= ftandigen Beschreibung ber gelungenen oder miflungenen Bafgi= nation, letterer mit den wahrscheinlichen Ursachen des Miflingens, nach der Ungahl, Form, Ginzelnheit oder Busammenhang, vollkommener oder unvollkommener Bildung und Fullung, Hechtheit ober Unachtheit, der Befchaffenheit des entzundeten rothen Sofes mit feiner mehr ober weniger lebhaften Rothe, oder vollends ber großen, ausgebreiteten Rundrothe nach ihrer Lebhaftigkeit, Musbehnung, Farbenfpiel, ber Aufschwellung ber Pufteln, ber gefteis gerten Barme ber Uchfelhoble, bes Urms, ber Gefichts = Farbe und bes Allgemein = Befindens, die Beobachtung der Erscheinungen vom gten bis 11ten Tage in Sinsicht des Fiebergrades und feiner Sympa tome, der Abstuffungen der Pusteln, der Uebergange der Farbenmischung der Rundrothe, der Armgeschwulft, das Verhalten der Kruste vom 1sten bis 13. Tag nach ihrer Farbe, Glanz, der Beginnung der Abtrocknung und des Abfallens der Kruste, die Bemerkung der Narbenbildung und ihrer verschiedenen Ruangierungen an Form, Tiefe, Deutlichkeit, und derfelben farafteris stische Merkmale, die Beobachtung des Geimpften auf sein Ull= gemein = Befinden und auf die Integritat feines hauptorgans mahrend eines ganzen Jahres hindurch, genau und mit ber gtößten Pimktlichkeit und Sorgfalt eingetragen sepn.

S. 6.

IV. Die Aufstellung des Jupfpersonals.

Die medizinischen Techniker und die arzueikundigen Gelehrte sind nur allein zur Impfung der Schuppoken privilegirt; alles übrige andere Medizinal = Personale hat sich derselben bei strenger Uhndung zu entschlagen. Dagegen aber mussen diese für jede Schuppoken = Impfung, welche sie unternommen haben, haften.

Sie konnen für jede vollkommen gelungene Schutpoken-Impfung von Vermöglichen 5 Gulden, von Mindervermöglichen 3 Gulden fordern; dagegen haben sie die Obliegenheit, die Kinder armer Eltern umsonst und unentgeldlich zu impfen.

Ueber jede gelungene Impfung hat der Impfarzt nach dem 18ten Tag einen detaillirten Impfschein dem Geimpften mit Sies gel und Unterschrift auszustellen.

S. 7.

V. Kontroll für das Impf = Personal.

Die Kontroll fur das Impf = Personal und die von demfelben verrichteten Impfungen bilbet das Medizinal = Umt. In den Monaten Mai und Juni, als in welchen die meiften Impfungen vorfallen, haben die Medizinal = Beamten gegen Diaten, die fie von der Regierung beziehen, ihren Distrikt zu bereisen, und über das Impfgeschaft umfaffende Runde einzuziehen. Gie besprechen sich dieserwegen mit den Impfarzten über ihre Methode der Impfung, der Aufbewahrung und Sammlung des Impfftoffes, der diatetischen Behandlung der Geimpften, ihrer Beurtheilung der Impfpusteln, über ihre Beobachtungen in hinsicht des Diglingens der Impfungen, der Machkrankheiten, des Ginfluffes auf die Bevolkerung, der Willfahrigkeit der Eltern dur Impfung ihrer Rinder, über das Alter, in welchem die Kinder zur Impfung ge= stellt werden, über neue Erfahrung, die sie über den Berlauf der Impfung, das Berhalten der Impfung zum Impfftoff, die Rarben = Bildung, den Gesundheits = Zustand der Jugend u. f. m. gemacht haben. Run laffen sie sich die Geimpfte, in welcher Periode der Bakzine als es senn mag, selbst vorführen, untersu-II. Band. 6

chen diese genau in Gegenwart des Impfarztes, machen ihre Bemerkungen auf der Stelle, und bezeichnen das Bemerkungswerthe
in ihrem Neise = Journal, sie vernehmen die Eltern in Rücksicht
des Impfarztes, und diesen in Rücksicht jener, sie nehmen Einsicht
von den Impfprotokollen, Konscriptions = Listen und von dem Negi=
stratur = Wesen über das Impfgeschäft. Auf diese Urt haben sie
alle Punkte ihres Distrikts zu bereisen, an Ort und Stelle selbst
Kunde einzuziehen, ihre Bemerkungen zu machen, die Fehler zu
rügen, die gehörigen Unordnungen zu treffen, der Regierung umfassenden Bericht zu erstatten, und ihr allgemeines Tableau über
die Jahres = Impfung zu vervollkömmnen.

S. 8.

VI. Die Impfmethode und die Erfordernisse einer gelungest nen und sichernden Impfung zu bestimmen.

Nach den bisher gemachten, oder noch in Zukunft gemacht werdenden Beobachtungen und Erfahrungen wird von der Erfahstungs = Akademie durch das Medizinal = Departement den Impfsärzten die beste und wirksamste Methode der Impfung sowohl in Betreff des anzuwendenden Instruments, als auch seiner Führung des Orts der Impfung, der Vervielsättigung der Impsstellen, der Richtung der Impswunden, des anzuwendenden Impsmaterials in Form, Alter, der Ausbewahrungs = und Ausnehmungs = Art dessels ben, bekannt gemacht, und sie haben sich dieser Methoden jederseit und durchgängig zu bedienen, bei anderweitiger Beobachtung und Erfahrung aber ihre abweichende Methode mit hinreichenden Gründen unterstüßt anzugeben.

Auf dem gleichen Wege erhalten die Impfärzte die Borsschriften zu den Erfordernissen einer gelungenen und sichernden Impfung, die Wahrnehmung dieser Erfordernisse muß in jedem Impssall deutlich und bestimmt nachgewiesen werden. Zugleich sind die Abweichungen von dem regelmäßigen Gang in Form und Verlauf nosographisch und beurtheilend jedesmal anzugeben. Bessonders aber mussen die sogenannten falschen Kuhpoken nach ihrem Verlauf und Korm genau und bezeichnend beschrieben werden.

Nach den jetigen Erfahrungen muß jede Impfung, wenn sie genügend und schützend seyn soll, folgende Erfordernisse haben:

Unmittelbar unter der Impfung entstehen an den Impfstellen Strahlenformige Linien, die in einen gemeinsamen Kreis geschlossen werden; diese Kreis = und Strahlenbildung ist rothlich durchscheinend, sich etwas auf der Oberhaut erhebend, härtlich aus zusühlten, im Durchmesser höchstens 2 Linien bildend. Diese sicht haren Merkmale des Entzündungs = und Verlehungs = Neihes mit einem mit Schukposen = Lymphe getränktem Instrument entstehen zwar öfters, ohne daß die Impfung haftet, sie sind demnach nicht immer und zuverläßig ein Zeichen der gelingenden Impfung; indessen kann doch soviel behauptet werden, daß keine Impfung gelingt, wo nicht diese Strahlen = und Kreis = Vildung zum Vor= schein kommt. Um zten und zten Tag nach der Impfung ist von dieser Kreis = und Strahlenbildung keine Spur weiter anzustressen, vielmehr verlieren sich alle Merkmale einer vorhergeganges nen Hautverlehung, und man ist in gänzlicher Ungewisheit über den Erfolg der Impfung.

Um 4ten bestimmter am 5ten Tag scheinen der Länge der Impsstellen nach rothe Punkte durch die Oberhaut hindurch, die nun über das Gelungenseyn der Impfung keinen Zweisel mehr übrig lassen. Diese Punkte werden immer deutlicher, rother, größer, Kreissförmiger.

Um 6ten Tag nach der Jimpfung bemerkt man über diesen Punkten eine Erhebung des Oberhäutchens in Blasenform an eisner oder mehrern Impsstellen, und den Grund, auf welchem diese Bläschen ruhen, rother, erhabner, sester. Die Gegend der Achsselhölen erhält einen vermehrten Grad von Wärme, die Orüsen dieser Gegend schwellen an, und die Bewegung des Arms wird empsindlich.

Um 7ten Tag find die Schuspoken in Blasenform ausgebils bet, von vollkommen runder Gestalt, mit wasserheller Lymphe gestüllt, mit linsenformigen Rand und der Delle in ihrer Mitte verssehen, ihre Grundsläche ist lebhaft roth, und sie verbreitet sich in einen immer lichter roth werdenden, I — 2 Linien breiten Hof. Um Abend dieses Tages zeigt sich nicht selten das Receptionsssieber, das mit den allgemeinen Fieber = Erscheinungen begleitet ist.

Am 8ten Tag befinden sich die Schuspoken in dem blühendsften Zustande. Sie sind manchmal mit wasserheller Lymphe strotzend gefüllt, ihr Rand ist entschieden linsenförmig, die Grube in der Mitte ist sehr deutlich, der rothe Mond ist sehr lebhaft, an

der blaffen Gesichts = Farbe der Kinder bemerkt man heute noch die Spuren des Tags zuvor eingetrettenen Receptions = Fiebers.

Um oten Tag erhalten die Schutblächen ein ganz anderes Unsehen. Ihr Grund füllt sich mit einer milchweissen Materie, indeß sie gegen die Oberstäche noch Lymphe enthalten; allein auch diese Lymphe ist nicht mehr wasserhell. Die Bläschen selbst vergrössern sich merklich. Der rothe Hof verwandelt sich in die peripherische Rothe, welche von verschiedner Größe erscheint, zuweilen sich über einen großen Theil des Urms ausbreitet. Diese peripherische Rothe ist in ihrer Mitte dunkler, gegen den Kand zu helzter. Die Stelle, wo diese Rundrothe ihren Sig hat, ist angesschwollen, hart, und zeigt einen vermehrten Wärmegrad. Gegen Abend tritt das Eiterungs = Fieber ein mit Kälte der Hände, Wärme der Stirne, Gesichts = Blässe, leichtem Kopsschmerz, endstich vermehrten Hautausdünstung. In settnen Fällen erscheint auch der allgemeine Schutpoken = Ausschlag, (Simples) der in rothen Stippen besteht, die nach 24 Stunden wieder verschwinden.

Um soten Tag sehen die Bläschen durch und durch milchweiß aus, sie haben ihre höchste Eröße und Umfang erreicht, ihre Delle verstreicht sich allmählich, und sie erscheinen platt gedrückt, die Haut des Bläschens verdichtet und bekommt eine gelblichts braune Farbe, die Rundröthe hat am Morgen die höchste Stuffe an Intensität und Extensität erreicht, bereits gegen Abend fängt sie an Stuffenweise abzunehmen theils in unterbrochnen Zirkeln, theils in der ins lichtgelbe spielenden Farbe, die Geschwulst und Härte des mittlern Theils des Oberarms hat sich sehr verbreitet und besteht annoch. Die Gesichts = Farbe des Geimpsten ist noch blaßschl.

Um Iten Tag bitdet die Mitte des Bläschens eine schwarzbraune vertrocknete Stelle, die Materie in dem Bläschen ist schmutz zig = grau, die Rundröthe in der Nähe der Pustel ist dunkelroth, im übrigen Umfang lichtgelb, die Zirkel lassen immer breitere weisse Hauptstellen übrig, sie schliessen sich seltner, die Härte und Geschwulst des Urms verliert sich allmählich; der Geimpste erhält wieder nach und nach seine natürliche Gesichts = Farbe.

Um 12ten Tag vergrößert sich die Kruste von der Mitte aus, sie ist von hellbrauner Farbe, glanzend und wie mit einem Firniß überzogen, von der Rundrothe bemerkt man nur noch einzelns abgebrochene Zirkel = Segmente von Feuergelber Farbe.

Vom 13 — 18ten Tag nimmt die Kruste die Stelle des ehes maligen Schutbläschens ein, ihre Farbe wird immer dunkler, dem Mahagonyholz ähnlich, die Spuren der Rundröthe verliehren sich ganzlich, die Kruste lokert sich an ihrem Grund auf, und fällt endlich zwischen dem 18 — 21sten Tag völlig ab.

Am 21sten Tag und den folgenden erblickt man an der Stelle ber Kruste eine mehr oder weniger tiefe Narbe, in welcher man die Strahlen-Bildung auch jetzt noch bemerkt, und welche sie von 'Narben aus falschen Kuhpoken oder auf andere Art entstanden unterscheidet.

Was die Impfungs = Methode selbst anbetrifft, so hat die Erfahrung Folgendes an die Hand gegeben:

Pas beste und sicherste Instrument zu der Schuspoken = Imsplung ist die Lanzette, oder ein converes Vistouri, durch welches in die Haut unter dem Dellamuskel beider Urme in Triangelsform gerichtete, senkrechte, seichte Einschnitte, von der Länge ein paar Linien, drei an der Zahl, gemacht werden, auf deren Stelle geröthete Spuren der Verwundung entstehen. Die Lanzette wird in die aus der geöffneten Mitte des Bläschens aussliessende Lymsphe auf beiden Seiten derselben getaucht, oder mit der zuvor trocknen, nun mit lauem Wasser aufgelößten und verdünnten Lymsphe bestrichen. Damit die Insektion sicher geschehe, wird die Lanzette einen Augenblick in inklinirter Nichtung in dem gemachten Einschnitt belassen, und überdieß werden noch die Wundlefzen mit den Seitenstächen der Lanzette sorgkältig berührt.

Die Lymphe ist am wirksamsten, wenn sie am 7ten Tag theils zur Impfung, theils zur Ausbewahrung abgenommen wird. Was die Ausbewahrungsart derselben betrifft, so wird ein in Lanzette = Form geschnittenes Stück Elsenbein oder Horn, das mit einer Schraube versehen ist, und in ein Futteral eingeschraubt werden kann, über ein und das andere eröffnete Schusbläschen so lange gehalten und gelinde angedrückt, bis es an beiden Seiten mit Lymphe bedeckt ist. In einem idionlektrischen Behälter hält sich die Lymphe 3 — 4 und mehrere Monathe wirksam. Auch wird sie in Gabarten, die von Sauerstoff oder Kohlensaure frei sind, und besonders in septischen auf längere Zeit conservirt.

Diese wird, nur nicht an der Sonne oder am Dfen, ge= trocknet, und an einem kuhlen und dunkeln Ort aufbewahrt.

S. 9.

VII. Die gehörigen Anordnungen zur Erhaltung und Fortspflanzung einer ächten und fräftigen Schutpoken = Lymphe zu tressen.

Seder Arzt ist angewiesen, bei jedem Impsfall, wo es nur möglich ist, am 7ten Tage die Lymphe aus der Mitte des Blaschens abzunehmen, und mit dem Attest ihres Ursprungs, ihres Alters und sonstiger merkwürdiger Erwähnungen, auf die beschriebne Art auszubewahren. Die nächst gelegnen Aerzte theilen einander Schutzpoken = Lymphe mit. Ausser dem wird in jedem Medizinal= Amt alljährlich im Frühjahr auf Kosten der Regierung und auf Beranstaltung des Medizinal = Beamten ein und die andere Kuh ge= impst, und von der von daher erhaltenen Lymphe an die Aerzte versandt. Der Erfolg der Impsungen von dieser Lymphe muß in den Impsungsprotokollen besonders genau angegeben werden.

S, 10,

VIII. Das Alter und den Termin zu bestimmen bis zu welschem jedes Kind geimpft seyn muß.

Jedes Kind follte in den erften fechs Monathen feines Lebens der Vakzination unterworfen werden, weil dadurch einer möglichen Unstedung der zufälligen Poken am sichersten ausgewichen wird, die Kinder sich in diesem Alter am wenigsten vor der Impfung furchten, und auch die Impfung am leichtesten haftet, überdieß fest das Zahngeschäft dannzumal noch keine hinderniffe in den Wenn indessen Kranklichkeit oder Krankheit in diesem Ulter die Impfung verbiethen, fo ift dieselbe dennoch innerhalb der erften beiden Lebensjahren an jedem Rinde vorzunehmen, und dem Mebizinalbeamten nicht nur ein Attest der wirklich geschenen Impfung, fondern auch die Geschichte derselben vorzulegen. Ift nach Berfluß der erften beiden Lebens = Jahre die Impfung eines Rin= des nicht durch Attest und Impfungs = Geschichte dokumentirt, fo tritt eine bem Bermogen, ber Widerspenftigkeit der Eltern und dem Alter des Kindes angemessene Geldstrafe ein, wenn nicht die andauernde Kranklichkeit oder Krankheit des Kindes erwiesen wer= ben fann.

S. 11.

Jeder Urzt hat in dem ihm von dem Medizinalamt angewie-

senem Distrikt die Impfung der impffähigen Kinder zu beforgen, die Eltern zu derselben aufzumuntern, die Konskriptions = Listen über die Kinder seines Distrikts speziell zu sühren, die Impsproto= kolle vierteljährlich einzusenden, und die Impsscheine auszustellen. Ein Verzeichniß der Impsplichtigen, noch nicht Geimpsten, hat er noch besonders seinem Vericht über die vierteljährliche Impsung beizulegen, nehst Bezeichnung der Ursachen der nicht eingehaltnen Impsplichtigkeit aus Krankheit, Widerspenstigkeit, Fortzug u. s. w.

S. 12.

Der Medizinal = Beamte bearbeitet zu Ende des Jahres einen betaillirten Bericht und Konspekt aus allen von den Uerzten einsgesandten Impsprotokollen mit seinen Beobachtungen versehen, die er auf seinen Untersuchungs = Reisen gemacht hat; diese sendet dersselbe an die Medizinal = Inspektion. Die Medizinal = Inspektion vergleicht diese Berichte und Konspekte, ordnet ein allgemeines Tableau über die Impsakten seines Inspektions = Distrikts, besgleitet dieses mit allgemeinen Bemerkungen über dieselbe, und sendet dies Alles an das Medizinal = Departement. Dieses übersseht die Fortschritte der Vakzination im ganzen Lande, vergleicht die gemachten Vorschläge, Bemerkungen, Beobachtungen, Entdeschungen, ertheilt die weitern hierauf Bezug habenden Besehle und Anordnungen, und theilt die wissenschaftlichen Bereicherungen der Ersahrungs = Akademie mit.

§. 13.

Die Inokulation der zufälligen Poken wird als Kriminals

J. 14.

Bei Erscheinung der zufälligen Poken ist sogleich durch die Medizinal = Aemter eine allgemeine Impfung der betreffenden Disstrikts = Theile ohne statt findende Ausnahmen zu veranskalten, die angesteckten Häuser sind zu schliessen, mit Polizei = Wache zu umsgeben, aller Verkehr mit benfelben abzuhalten, und gegen sie, wie gegen verpestete Häuser, zu versahren.

S. 15.

Die Resultate der Schutzpoken = Impfung sind alljährlich in ben Regierungs = Blättern bekannt zu machen.

XXIX. Rapite 1.

Gesetliche Bestimmungen über die Schutze Poken-Jmpfung.

Ulle Regierungen haben den großen Werth der Schutzpoken = Impfung anerkannt, und dieselbe durch Gesetze in ihren Ländern zu verbreiten gesucht. Die vorzüglichsten sind folgende:

Ueber den Fortgang der Schuspoken = Impfung in den K. Preußischen Staaten f. F. L. August in Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. II. St. Berlin 1812. S. 96. folg.

Die dahin zielenden Berordnungen sind :

Cirkulare an alle Collegia Medica et Sanitatis, die Impfungs = Versuche mit Kuhpoken betreffend d. d. Berlin den 11. Juli. 1801.

Bekanntmachung des Resultates der bisher blos geduldeten, nachher aber unter der Direktion der Ober = Collegii medici et Sanitatis geleiteten und controllirten Kuhpoken - Impfungs = Versuche d. d. 7. Juni 1802.

Eirkulare an alle Collegia medica et Sanitatis, die Impfungs - Versuche mit den Kuhpoken betreffend. Berlin, den 7. Juni 1802.

K. Preussisches Reglement, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medizinal = und andere Personen richten sollen. d. d. Berlin, den 31. Okt. 1803. (S. v. Berg a. a. D. VI. Ih. I. B. S. 667. Nr. LXIV.)

Deklaration und Erweiterung des Impfungs = Reglements vom 31. Okt. 1803. d. d. Berlin, den 13. Okt. 1804. (S. v. Berg a. a. D. VI. Th. I. B. S. 673. Nr. LXV.)

Chur = Braunschweigische Verordnung, die Einimpfung der Schuthlattern betr. d. d. 4. Marz. 1803. (S. v. Berg Handb. des deutschen Polizeirechts. VI. Ih. I. B. S. 659. Nr. LXIII.)

Von Rusch gesetzliche Einführung der Schutblattern = Impfung in den K. Preußischen Staaten. Erfurt. 1804.

Verordnung des Sanitats = Raths des Kantons Bern vom 27. Dez. 1806. Die Impfung der Schuppoken betreffend.

Verordnung bes Fürsten von Piombino und Lucca vom 25. Dez. 1806 Die Schuppoken = Impfung betreffend. S. Kopp Jahrbuch der Staatsarzneikunde. I. Jahrgang, Fft. am Main. 1808. S. 121. flg.

Verordnung, Instruktionen, Beschlusse in Hinsicht der gesetztich einzusührenden Schukpoken = Impfung im Großherzogthum Darmstadt vom 6. Ung. 1807. und vom 15. Sept. 1807. S. Kopp a. a. D. I. Jahrgang. S. 123.

R. Westphälische vom 13. Upril 1808. (S. Wedekind Geist der Zeit. I. Jahrg. Freiburg und Konstanz. 1810. S. 24.

Kopp Jahrbuch a. a. D. II. Jahrgang. S. 385. und Ehrhart med chir. Zeitung. IV. B. 1808. Salzburg. S. 31. flg. Siehe auch allg. Unzeiger der Deutschen. v. 1808. Nr. 122. S. 1322.

Großherzoglich Babische Landesverordnung vom 16. Nov. 1808. (Ebendas. Seit. 25 und allg. Zeitung. Jahrg. 1809. Nr. 17.) Großherzogl. Badische Instruktion den Vollzug der gesetzlichen Einführung der Ruhpoken-Impfung betreffend. Karlsruhe. 1815 fol.

Publikation der K. K. Landesregierung zu Salzburg vom Jahre 1808. Die Schuppoken = Impfung betreffend. (S. Salzburger med. chir. Zeit. vom Jahr 1809. Beilage zu Nr. 7.)

Neues Reglement für das Fürstenthum Banreuth vom 6. Okt. 1808. (S. Allg. Justiz = und Polizeiblätter von 1809. Nr. 10. und 11)

Eine Kaiserlich = Franzos. Verordnung vom 16. März 1809. Die Verbreitung der Schutzvoken = Impfung betr, (S. Kopp Jahrb. der Staatsarzneikunde. III. Jahrg. S. 289.)

Großherzoglich Franksurtische Berordnung, die Beförderung der Kuhpoken = Impfung betreffend vom 14. Sept. 1811. (S. Altenburger med. Annalen. Januar. 1812. S. 85 fig.)

Eine vorzüglich wichtige und umfassende Berordnung ist die aus dem R. K. deutschen Erbstaaten ergangene und in Pruck bestörderte:

Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpoken = Impfung in den K. K. deutschen Erbstaaten. Wien. 1808. 23. Seiten in Folio.

Sie ist abgedruckt in Ehrharts med. chir. Zeitung. Salzburg. 1808. IV. B. Nr. 95. Ferner; K. Desterr. Verordnung, die Kuhpoken betreffend. Wien, den 24. Febr. 1812. (S. Altenburger allg. med. Annalen. Jahrg. 1812. Monath Mai. S. 477. flg.)

Desterreichische Verordnung zur Beförderung der Schukpoken-Impfung vom 24. März 1812. (S. Kopp Jahrb. der Staats-Arzneikunde VI. Jahrg. S. 280. folg.)

R. K. Illyrische Berordnung. Laibach vom 26. Oktober 1810.
Mach Berel (system. Handb. der Staatsarzneikunde u. s. w.
II. Th. Wien. 1817. S. 104. S. 238. solg.) führt die Obersteitung des Impsgeschäftes in den K. R. De sterre ich ische und Staaten in jedem Neiche und in jeder Provinz die Landesstelle mittelst des bei derselben angestellten Sanitäts = Reserenten und Protomedikus, wovon der letztere zugleich Impsungs = Direktor ist; die besondere Leitung dieses Geschäftes in den Kreisen sührt das Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

Alles, was auf die Ruhpoken = Impfung im ganzen Lande Bezug hat, konimt vom Gubernium zur Kenntniß des Impfungs-Direktors; rücksichtlich des Kreises vom Kreisamt zur Kenntniß des Kreisarztes, und in allen Angelegenheiten des Impfgeschäftes wird vom Impfungs = Direktor durch das Gubernium, vom Kreisarzte durch das Kreisamt Bericht und Gutachten abgefordert.

Ausser den geprüften Aerzten und Wundarzten, welche hierzu eine eigne Erlaubniß erhalten haben, darf Niemand die Kuhpoken-Impfung ausüben. Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des Impfdirektors; im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes.

Die Namens = Verzeichnisse der befugten Impfarzte werden von den Kreisamtern mit den gewöhnlichen Impfungs = Berichten an das Gubernium eingesendet.

Bestehen über die Kenntnisse der ein solches Besugnis Nachsuchenden gegründete Zweifel, so sind sie anzuweisen, bei dem Impfungs - Direktor oder bei dem Kreisarzte einigen solchen Impfungen und dem ganzen Verlaufe der Kuhpoken beizuwohnen,
letztere verbunden, ihnen zugleich die nothigen Erklärungen, sodann aber ohne weiters die Erlaubnis zu selbstständig vorzunehmenden Impfungen zu ertheilen.

Auch Militararzte muffen, um die Vaccination an Civilkinbern auszuüben, wie Civilarzte, von den vorgeschriebnen Givilbehörden die unter der Bedingung zu ertheilende Erlaubniß barzu erhalten, daß sie sich genau an die den Civilärzten deswegen gesgebne, auch ihnen mitzutheilende Instruktion, halten, die vorgesschriebnen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise oder in der Hauptstadt der Prosvinz ihre Impfungen vorgenommen haben. Es kommen ihnen bafür auch die den bei dem Impfgeschäfte verwendeten Civilärzten bewilligten Vortheile und Genüsse zu.

Für den beständigen Vorrath von frischem, achtem Kuhpokensstoff sorgt in der Hauptstadt der Protomedikus, im Kreise der Kreisarzt. Sie haben denselben allen Impfärzten, die dessen bestürfen, zu allen Zeiten, unentgeldlich mitzutheilen ader zu überssenden. Es soll daher in der Haupt und Kreisstadt das ganze Jahr hindurch, so viel es möglich ist, geimpft, somit eine eigne Impfanstalt unterhalten, und in dieser der Impsstoff theils zur Versendung aufgesammelt, theils weiter fortgepflanzt werden. Geht der Vorrath im Kreise aus, so wird er aus der Hauptstadt versssschen.

um in den Provinzen eine zureichende Anzahl von Impfdezten zu erhalten, ist es allen Kreis=, Stadt = und Landphysikern
zur Pflicht gemacht, die Kuhpoken = Impfung nach ihren Kräften
zu verbreiten, und dieselbe bei allen minder Bemittelten unentgeld=
lich vorzunehmen. Allen Aerzten und Wundarzten, welche beim
Kreisamte darum ansuchen, und für welche der Kreisarzt einrathet,
ist die Erlaubniß zur Kuhpoken = Impfung zu ertheilen. Alle
Aerzte und Wundarzte, welche sich beim Kreisamte oder Impfungs=
Direktor der Hauptstadt melden, um den erforderlichen Unterricht
in der Kuhpoken = Impfung einzuholen, mussen zu derselben bei
schwerer Ahndung zugelassen werden.

Für Gegenden, wo der Kreisarzt und die Landphysiker nicht zureichen, sind eigne Impfarzte zu bestimmen, und zur Impfung dahin abzusenden, um vom halben April bis Ende Oktober dasselbst allgemeine Kuhpoken=Impfungen vorzunehmen. Diese Aerzte geniessen mit den bei Epidemien verwendeten Aerzten und Wundsätzten gleiche Vortheile, und erhalten nach vollendeter Impfung noch besondere, der Zeit ihrer Verwendung und dem dabet besteugten Fleise entsprechende Nemunerationen ex Camerali; auf besonders sich Auszeichnende wird bei Veförderungen Kücksicht ges

nommen, und den Ausgezeichnetesten eine ausserorbentliche Be-

Um richtige Begriffe von der Schuspoken = Impfung zu versbreiten, soll diese Angelegenheit zweimal des Jahres vorschriftmäßig von der Kanzel dem Volke ans Herz gelegt, ausserdem aber von Seelsorgern, Volks = und Schullehrern keine Gelegenheit, besonders aber nicht die Todesfälle an Kinderblattern, unbenuht gelassen wersden, die Menschen der Kuhpoken = Impfung geneigt zu machen, und zwar um so mehr, da Privat = Unterredungen gewöhnlich leichster Eingang sinden, als der Unterricht von der Kanzel.

Gleich wohlthatig wirkt das Beispiel der Guterbesiger, der obersten Klassen von Menschen, der Landes = Beamten, das um so wirksamer wird, wenn das gemeine Bolk Gelegenheit erhalt, an deren Kindern die Impsoperation und den Berlauf der Kuhpoken zu beobachten. Jene sollen daher der an ihren Kindern vorgenom= menen Impsung die gröstmöglichste Publizität geben.

Es mussen Volksschriften unentgelblich vertheilt werden, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, theis so viel Kenntniß von der Sache er-langen kann, um seine Ueberzeugung auch auf andere zu übertragen. Diese Schriften sind in alle Sprachen, deren sich die Desterreichischen Unterthanen als Muttersprachen bedienen, zu übersetzen.

Bei den allgemeinen Impfungen sollen die Dominien und Ortsobrigkeiten, besonders aber die in einem Orte des flachen Lanzdes befindlichen Seelsorger bei der Hauptimpfung, jeder in seinem Orte, gegenwärtig sepn, um sowohl hierdurch, noch mehr aber durch Gründe der Moral und Neligion dem Volke Beruhigung und Zuztrauen zu dieser Operation einzuslössen.

ungeblatterte, welche nicht ein Certifikat der überstandnen Ruhpoken = Impfung aufweisen, konnen kein Stipendium erlangen,
auch in kein öffentliches unentgeldliches Erziehungs = Institut u. s. w.
aufgenommen, die Zöglinge der Waisenhäuser und von was immer
für Versorgungs = Unstalten des Staates mussen alle, falls sie es
noch bedürffen, vaccinirt werden.

Um die Verbreitung der Kinderblattern zu verhindern, muß in Ortschaften und Gegenden, wo sich dieselben zeigen, alsogleich und in jeder Jahreszeit von den Kreisärzten, Landphysikern, und andern bestimmten Impfärzten die Kuhpoken = Impfung vorgenom•

men werden, um entweder die Entstehung einer Epidemie zu verschindern, oder derfelben Schranken zu setzen. Hierüber haben die Kreisämter zu wachen; Gutsbesitzer und Orts - Obrigkeiten sind unster Verantwortung verbunden, bei Erscheinung der Kinderblattern sogleich davon die Unzeige an das Kreisamt zu machen.

Kinderblattern = Impfungen durfen, wegen der Unsteckungs. Gefahr, weder in einer Stadt, noch in einem Markte oder Dorfe vorgenommen werden. Will Jemand durchaus seine Kinder mit Kinderblattern inokulieren lassen, so muß er zuvor eine Unzeige an das Kreisamt machen, welches die Erlaubniß hierzu nur in dem Falle giebt, wenn diese Impfung an einem abgesonderten Orte mit Vermeidung der Unsteckungs = und Verbreitungs = Gefahr vorgenommen werden kann. Die darwider handelnden Eltern, Vormünder, Aerzte oder Wundarzte werden zur Verantwortung gezogen.

Um zur Kenntniß über den Fortgang der Ruhpocken = Impfung zu gelangen, erhalten die Kreisamter von den Kreis = und andern Impfarzten halbjährig, d. i. mit Ende Uprils und mit Ende Of=tobers, die Impfungs = Ausweise in Tabellenform. Zugleich mussen auch die Dominien und Magistrate verläßliche Namens = Verzeichnisse der vom halben zum halben Jahr mit Erfolg geimpften Individuen zur Kontrolle gegen die Verichte der Impfärzte an die Kreisämter einsenden.

Dit Kreisamter haben ihre Ausweise sammt jenen der Impfärzte längstens bis Ende Mais und Ende Novembers an die Landesstelle zu befördern, und diese hat lediglich ganzjährige Provinz-Ausweise nach einer vorgeschriebenen Mustertabelle, und zwar längstens bis 20. Januar des neu eingehenden Jahres an die Hosstelle einzusenden.

Nach einer der neuesten K. A. Verordnungen muß in Bohmen, Mahren, Steyermark, Karnten und Gallizien jedes neue Brautpaar eine Taxe entrichten, um sogleich bei der Trauung die Kosten für die künftigen Impfungen zu decken.

Die für das Großherzogthum Hessen erlassenen höchsten Versordnungen, diesen Gegenstand betreffend, sind angeführt in J. Stoll Staatswissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen u. s. w. II. Theil. Zürich 1812. S. 264. flg.

Großherzogl. Würzburgische Verordnung vom 10. Dez. 1812 die gesetliche Einführung der Schuppocken = Impfung betr. (S. Kopp Jahrb. der Staatsarzneikunde. VI. Jahrg. S. 275. folg.) und vom 30. Aug. 1813. Berordnung in Betref der Impfmaztrikel = Bucher. (S. Kopp a. a. D. VII. Jahrg. S. 317. flg. So auch Altenburger medizinische Annalen vom Jahr 1814. Monat Febr. S. 133. folg.

Wegen der nach der Verordnung vom 10. Dez. v. J. den Aleltern und Vormündern gleich nach der Impfung mit den Schuß-blattern auszustellenden Scheine ist die gegründete Bedenklichkeit erhoben worden, daß diese Zeugnisse, bis sie einstens von den Gesimpften benußt werden mussen, gar oft wurden verloren gehen. Zur Entfernung dieses Anstandes wird daher mit allerhöchster Gesnehmigung Sr. K. K. Hoheit verordent:

- 1) Die Distrikts = und Stadtpolizei = Aerzte zu Würzburg und Schweinfurt erhalten für dießmal besondere Impsbücher, wormn die Nummer des Geimpsten, Jahr, Monat, Tag der Impsung, Vor = und Zunahme des Geimpsten, Vor = und Zunahme, Stand und Wohnort seiner Aeltern, der Nahme des Impsarztes, und der Erfolg der Impsung genau und lesbar einzutragen ist.
- 2. Um Ende des Buchs muß nach Verhaltniß der Volkszahl ein Register geführt werden, wohin nach dem Alphabet der Geimpfte mit dem Vora und Zunahmen und der ihm beigesetzten Nummer einzuschreiben ist, um bei einer Nachfrage denselben nach der stets fortlaufenden Nummer sogleich sinden zu können.
- 3) Aus dieser Impsmatrikel sind kunftig getreue Auszüge von dem Distrikts = oder Stadtpolizei = Arzte auf Berlangen zu ertheisten, und jeder Auszug ist mit 10 Kreuzer demselben zu bezahlen, jedoch sind den Mindervermögenden solche ganz Tax frei, so wie Jedermann, von der Stempeltax frei zu geben. Eben so muß das Berzeichniß der jährlich in die Schule aufzunehmenden Kinder, und die Auszüge für die zu dem Militär = Dienste Berusenen von Amtswegen somit unentgeldlich, ausgestellt werden.
- 4) Für die Zukunft haben die Distrikts = und Stadtpolizeis Aerzte diese Impfbücher auf eigne Kosten anzuschaffen. Würzburg den 30. Aug. 1813.

Im Großherzogthum Baben wurde die Schuspocken-Impfung durch eine Verordnung vom 17. April und eine Instruktion vom 2. Mai 1815 gesetzlich eingeführt (S. J. Hopp Jahrb. der Staatsarzneikunde. IX. Jahrg. S. 221.) Instruktion, die gesetzliche Einführung der Ruhpocken = Impfung betreffend. Carlsruh. 1816 mit 2 Tabellen in Fol.

K. Würtembergische Verordnungen vom 16. Upril 1814. Die Errichtung von Schuhpocken = Impfungs = Unstalten und andern Versigungen gegen Verbreitung der Kinderblattern betreffend.

Allgemeine Justiz-und Polizeis Blätter.

Dienstags Nro. 101. und 102. den 24. Sept. 1811.

Medizinal= Polizei.

Die wahre Methode der Kuhpocken = Impfung, dargestellt in einer eben erschienenen Berordnung des Großherzogs von Franksfurt.

Mrt. f.

Die fortschreitende Erfahrung für die Wohlthat der Schutzblattern läßt erwarten, daß alle Eltern, welchen das Wohl ihrer Kinder angelegen ist, dieses Schutzmittel nicht versäumen werden.

Es bedarf daher für diese Eltern wohl keines Zwanges, sondern nur einer Aufmunterung im Allgemeinen, welche wir durch gegenwärtige Verordnung beabsichtigen.

Art. 2.

Alle in Armen = und Waisenhäusern, ober in sonstigen Staatsverwaltungs = Anstalten aufgenommene und auf öffentliche Kosten verpflegte Kinder sollen, in so fern solches noch nicht geschehen ist, binnen Jahresfrist geimpft werden. In der Zukunft soll die Impfung bei den neu aufgenommenen vorgenommen werden, sobald der diese Anstalten besorgende Arzt solches für räthlich sindet.

Urt. 3.

Eltern, welche aus den öffentlichen Fonds eine Unterstüßung erhalten, und die Impfung ihrer Kinder versaumen, sollen diese Unterstützungen nach Berlauf eines Jahres so lang entzogen werden, bis sie die geschehene Impfung ihrer mit den natürlichen Blatztern noch nicht befallenen Kinder bescheinigt haben werden.

21rt. 4.

Alle unter Vormundschaft stehende Kinder muffen, unter Ver-

antwortlichkeit ber Vormunder, mit ben Schusblattern geimpft werben.

Urt. 5.

Kein Eingeborner des Großherzogthums darf als Lehrling bei Gewerben und Handwerkern, bei Künstlern oder bei Gymnasien aufgenommen werden, wenn er nicht durch ein von dem Maire seines Geburtsorts ausgestelltes und von dem Stadt = oder Bezirks= Arzt unterschriebenes Attest beweisen kann, entweder die natürlischen Blattern gehabt zu haben, oder mit Erfolg geimpft worden zu seyn.

Urt. 6.

Die Konscribirten, in so fern solche bei ber Aufnahme in den Militardienst dieses Attest nicht beibringen werden, sollen ge= impst werden. Die Bataillons = Kommandanten hahen hiefür Gorge zu tragen, und zweckmäßige Einrichtungen zu treffen.

Urt. 7.

Bei allen Gesuchen um Bürgeraufnahmen und Gewerbsgestattungen mussen die Zeugnisse über geschehene Impfung der Supplikanten, und bei verheuratheten Personen auch über die Impfung
der Kinder beigebracht werden, in so fern solche die natürlichen Blattern bereits gehabt haben.

Urt. 8.

Niemand kann kunftighin eine öffentliche Unstellung erhalten oder irgend ein öffentliches Umt im Großherzogthum bekleiden, welcher nicht erweise, daß er entweder geimpft sei, oder die nasturlichen Blattern bereits gehabt habe.

Urt. 9.

Alle Zeugnisse über geschehene Impfung missen auf ungesstempelten Papiere unentgeldlich ausgefertigt werden, und sind der Vormalität der Einregistrietung nicht unterworfen.

Urt. 10.

Im Falle, wenn sich in einem Orte natürliche Blattern außern, sind alle Einwohner des Hauses unter einer Strafe von 10 Athle. verbunden, solches dem Orts = Maire anzuzeigen, welcher in den Haupt=

Hauptstädten der Departemente den Präsekt und Polizeidirektor, auf dem Lande den vorgesetzten Distrikts = Maire und zugleich den Distriktsarzt hievon in Kenntniß sett. Die Häuser, in welchen die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, sollen sogleich auf eine solche Urt bezeichnet werden, daß die Gefahr der Unskeckung Jestermann kund, und die Gemeinschaft, mit solchen angesteckten Häussern erschwert wird. Dergleichen Häuser sollen wie alle mit anssteckenden Seuchen behaftete Häuser behandelt werden.

Urt. II.

Auf fünf Jahre sichern Wir jedem Distriktsarzte und jedem zum Impsen angestellten Wundarzte von den ersten 50 Kindern, teich oder arm, welche er in der Stadt oder auf dem Lande gesimpst hat, 5 st. — von den zwepten 50 Kindern 10 st. — von den dritten 50 Kindern 15 st. — und von allen und jeden ferner geimpsten 50 Kindern 5 st. — als Pramie zu.

Diese Zahlung wird in den Departementen, wo Pramienkaffen eristiren, hieraus, und in den übrigen Departementen aus den Departementskassen geleistet.

Art. 12.

In jedem Distrikte des flachen Landes wird dem Orts = Maire, in dessen Gemeinde, nach Berhältniß der Bevölkerung, die größ= te Anzahl der Kinder im Jahre hindurch geimpft worden, eine Dukate, und dem Wundarzte, von welchem die größte Anzahl Kinder am zweckmäßigsten geimpft worden, eine silberne Medaille als Belohnung zuerkannt.

Art. 13.

Die Belohnung bes Orts = Maire muß sich auf das vereinig= te Zeugniß des Distrikts = Maire und des Distriktsarztes über den Eifer des zu belohnenden gründen.

Art. x4.

Die Namen der Belohnten sollen in der Landes = Zeitung und in den Departementsblattern bekannt gemacht werden.

21 r t. 15.

Jedem Bezirks = Arzte wird die Bestimmung der Impftage II. Band.

und der Orte, wo geinipft werden soll, überlassen. Alle obrigkeitztiche Behörden haben den Impfarzt in Ausübung seines Geschäfztes nachdrücklich zu unterstützen.

Art. 16.

Alle Orts = Maire des Großherrogthums follen in dem Mosnate Dezember jeden Jahres eine Spezialimpfungstabelle nach dem dieser Berordnung beigefügten Formulare an den einschlagenden Distrikts = Maire, und in den Hauptorten unmittelbar an den Präsekt einsenden. Die Tabellen werden den Distrikts = und Stadtsärzten zur Beisügung ihrer Bemerkungen und Unterschrift mitgestheilt. Die Distrikts = Maire senden diese Tabellen an die Präsekte, und diese senden sämmtliche Tabellen ihres Departementsgleichfalls mit Gutachten und mit einer summarischen Uebersicht an das Ministerium des Innern ein.

2frt. 17.

Das Ministerium des Innern legt und sodann jährlich das Resultat dieses Gegenstandes mit Vemerkung der weitern nothigen Verfügungen vor.

Art. 18.

So willig und uneigennützig auch mehrere Impfarzte bis ieht nicht allein dem armen, fondern auch dem vermögenden Theile der Einwohner ihre Hulfe unentgeldlich geleistet, und sich hindurch für die wohlthätige Verbreitung der Schutblattern verdient gemacht haben; so sinden Wir doch im Allgemeinen die Vestimmung einer verhältnismäßigen Vergütung für nöthig.

Mit der ausdrücklichen Vorschrift, daß er der Impser den Impsling, ohne besondere Unrechnung acht Tage lang beobachten musse, wird für das Impsen folgende Tare festgesetzt:

a) für die vermögenden Einwohner der Departements = Haupt= städte 1 fl. 30 fr.

b) bei Handwerkern und minder vermögenden Einwohnern baselbst 45 kr.

c) auf dem Lande, außer dem Wohnort des Impfers, bei der vermögenden Klasse, für das einzelne Kind I fl.

d) bei mehreren Kindern der vermögenden Klasse, welche zu= gleich geimpft werden, für jedes Kind 30 kr.

- e) bei Mindervermogenden 15 fr.
- f) bei Armen 12 fr.
- g) im Wohnorte des Impfers bei Bermogenben 24 ft.
- h) bei Mindervermogenden 14 fr.
- i) bei Urmen 8 fr.

Urt. 19.

Nach dieser Tare sollen dem Impfarzte für die Impfung der Armen die Gebühren aus den Gemeindskassen bezahlt werden.

Urt. 20.

Die Operation des Impfens, so einfach solche auch ist, soll Niemanden gestattet werden, welcher nicht hiezu von der kompeztenten Behörde ermächtigt ist, indem auf der Auswahl des Impfestoffes der Nußen der Operation beruht.

Urt. 21.

Sammtliche Präfekten, Unterpräfekten, Distrikts - und Orts-Maire, so wie alle Polizeibehörden sollen über die Befolgung der vorgeschriebenen Maßregeln wachen, und sich vorzüglich angelegen seyn lassen, alle Einwohner von der Wohlthat und dem Nußen der Schußblattern zu belehren.

Urt. 22.

Der Minister des Innern und der Polizei ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingedruckt werden soll.

Uschaffenburg den 6. September 1811.

| | 2 | | |
|--|---|---------------------|-------------|
| ************************************** | Namen Namen Alfter der Ginder, der no der Eltern. Endflinge. der Sinder, der no der Eltern. Inpfeisert. | ber die | O epatement |
| | Namen ber Impflinge. | @ & = | ** |
| | Alter derfetben. | Shutzpocken-Zmpfung | |
| | Sandfung. Ber | a m S - u | 9वाचना व |
| | 3ahl ber Kinder, welche die na- türlichen Blat- tern gehabt. | fung i | Ĉ |
| | | 100 | |
| | Baht ber Kinder, welche an na- türlichen Blat- tern gestorben. | eriauf be | 371076 |
| | Anmerkungen. | reauf des Jahrs 18 | |
| | ngen. | ers H | |

Großherzoglich Würzburgische Verordnung, die Impfung mit Schußblattern betreffend.

Würzburg. Wir Ferdinand u. f. w. Aus mehrern Berichten Unserer Distriktsätzte haben Wir sehr ungern vernommen, daß sich noch manche Ettern weigern, die Schuppoken ihren Kindern impfen zu lassen.

In Erwägung nun, wie allgemein bewährt die Impfung mit Kuhpoken als Schuß gegen die so gefährlichen Menschenblattern sen, und daß dem Eigensinne Einzelner, wodurch der so verheerenden Blatternseuche der Eingang noch offen steht, und Tod, Lähmung und Mißstaltung auf andere Kinder gar leicht verbreitet werden, nicht länger nachgesehen werden dürfe, verordnen Wir auf den Vertrag Unserer Landesdirektion:

- S. 1. Es ist die Pflicht der Eltern, Vormünder und Pflesgeväter, ihre Kinder impfen zu lassen. Diese Pflicht fängt an, sobald das Kind drei Monathe alt ist, und die Erfüllung derselben darf nicht über die folgenden neun Monathe seines Lebens verzögert werden, wenn nicht durch ein Zeugniß eines geeigneten Urztes begründet werden kann, daß er wegen einer durch neun Monaee bei dem Kinde angehaltenen Krankheit dasselbe in dieser ganzen Zeit nicht für impssähig gehalten habe.
- S. 2. Die Vernachlässigung dieser Pflicht soll im ersten Jahre für jedes impsfähige Kind mit zwei Gulden, und bei ferner untersbliebener Impfung mit der doppelten Strafe, von unbemittelten Eltern aber mit fünf bis zehntägigem Urreste, abwechselnd mit Wasser und Brod, verbüßt werden. Auch werden solchen nachslässigen Eltern die aus öffentlichen Cassen und milden Stiftungen geniessenden Unterstüßungen eingezogen werden, so wie sie allen Schaden und alle Unkosten, wenn durch ihre Nachlässigkeit die natürlichen Blattern entstehen, ersehen sollen.
- S. 3. Um aber von allen zur Impfung pflichtigen Kinder jedesmal Nachricht zu erhalten, auch alle etwaigen Entschuldigungen zu entfernen, haben die Lokalvorstände einer jeden Religionsgesell= schaft die genauesten Berzeichnisse aller zur Impfung pflichtigen Kinder aus ihren Geburtsregistern dem aufgestelltnn Stadt = oder Distriktsarzte jährlich zu Ende des Augusts mitzutheilen. Hiernächst haben sowohl die Religions = , als auch die Gemeindevorstände ihre Untergebenen jährlich im Februar und August durch jedesmalige

Verkündigung und Erklärung dieser Verordnung zu belehren, daß im Monat März und September die öffentliche Impfung anfange, wobei sie dieselben zugleich von dem großen Vortheile der Schußpoken zu unterrichten, und zur Vereitwilligkeit, ihre Kinder impfen zu lassen, nachdrücklich zu ermahnen haben.

- S. 4. Die Impfung dürfen nur geprüfte und von Unserer Landesdirektion hierzu berechtigte Aerzte ausüben; jedoch werden auswärtige Aerzte, wenn sie von ihrer Landesbehörde zur Impfung geschickt erklärt sind, hiervon so lange nicht ausgeschlossen, als auch den diesseitigen Aerzten solches jenseits gestattet wird, sie mussen sich aber ganz nach Unsern Gesehen benehmen, widrigensfalls ihnen alle Praxis in Unserm Lande untersagt werden soll.
- S. 5. Der aufgestellte Distrikts = oder Stadtpolizeiarzt hat die Leitung des Impswesens in seimem ganzen Amtskreise, und bleibt Uns auch zuerst für alles verantwortlich. Ihm muß daher jeder andere in = oder ausländische Arzt, der in seinem Amtskreise im= pfen will, Nachricht hiervon geben, und ihm den Erfolg seiner Impsung durch die bereits verordnete Impstabelle vorlegen. Unter die zur Impsung berechtigten Chirurgen seines Kreises aber hat er zum Behuse der öffentlichen und allgemeinen Impsung die Ort= schaften angemessen zu vertheilen, und zu Ende des Monats Mai und November alle Impstabellen mit einem das Ganze darstellenden Hauptberichte zu Unserer Landesdirektion einzuschicken.
- S. 6. Damit der Impfstoff bei den allgemeinen Impfzielen auf dem Lande niemals mangele, haben Wir einen Arzt Unserer Haupt = und Residenzstadt anweisen lassen, mittelst Rücksprache und Einverständniß mit den dasigen praktischen Impfärzten das Impf=wesen in der Stadt so betreiben zu lassen, daß er den Distrikts=ärzten auf ihr Verlangen zu den halbjährigen Impfzielen guten Stoff, wohl verwahrt und unentgeldlich überschicken könne, indem Wir wegen Vergütung seiner dießfallsigen Unkosten das Erforderliche bereits haben versügen lassen. Wir versehen Uns hierbei zu den praktischen Impfärzten Unserer Residenzstadt, sie werden hierin den aufgestellten Arzt willig und wirksam unterstüßen, und zu Besschwerden und Hemmung des guten Zwecks keinen Anlaß geben.
- S. 7. Die zur Impfung bestimmten Chirurgen sind von der Zahl der in den ihnen zugetheilten Ortschaften befindlichen Impfstinge zu unterrichten, und haben sodann die öffentliche Impfung

anzugeben. Diese ift aber jahrlich 2mal, im Monate Marz und September, in dem Pfarr = oder Schulhaufe, und zwar in Gegenwart des Pfarrers, des Ortsvorstandes, und in der Stadt des Viertelsmeisters vorzunehmen, wohin also alle impfpflichtigen Kinder, und zwar bei dem kunftigen ersten Impfziele alle jene, die mit Ende des Februars kunftigen Jahres ein Jahr alt wurden, oder auch schon alter, aber weber geimpft sind, noch erweislich die naturlichen Blattern gehabt haben, gebracht werden muffen, wenn fie nicht durch das gesetzlich vorgeschriebene Zeugniß erweisen konnen, daß sie wirksam schon geimpft worden, oder auch, daß sie die nas turlichen Blattern überstanden haben, benn durch diese hier bestimmten 2 öffentlichen Impfziele wollen Wir weder den Willen und das Butrauen der Eltern, noch das Gutachten berechtigter Impfarzte beschränken, ihre Kinder, che sie 12 Monate alt werden, und von einem andern, als dem öffentlichen Impfarzte, impfen zu laffen.

- S. 8. Bei dem Impfgeschäfte haben der Pfarrer und Ortsvorstand vorzüglich für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Geimpften selbst müssen dem Impfarzte, so wie dem, den Gang der Impfung leitenden Distriktsarzte, so oft sie es nothwendig erachten, zur Beobachtung vorgebracht werden. Dem Impfarzte aber machen Wir zur besondern Pflicht, am sten und 11ten Tage nach der Impfung den Impsling zu besuchen, um sich von dem Schußpokenverlause genau zu überzeugen, und einen treuen Bericht dem Distriktsarzte erstatten zu können. Wird bei dieser Besichtigung Impsstoff abgenommen, so darf dieses niemand versagen.
- hen, muß über die erstandene Impfung von dem geeigneten Distriktssoder Stadtpolizeiarzte eine gedruckte Urkunde nach der in dieser Berordnung bemerkten Form unentgeldlich ausgestellt werden; und da bereits seit 1810 genauere Impstabellen in Unserm Großherzogsthume bestehen; so haben auch Kinder, welche vom iten Januar 1810 an gedoren, aber schon vor dieser Berordnung wirksam gesimpst waren, sich durch die nämliche Urkunde, oder, wenn sie schon die natürlichen Blattern erstanden haben, mit einem Zeugsnisse hierüber einstens auszuweisen; denn Wir verordnen ernstlich, und sezen sest, daß niemand, der nach dem lesten December 1809 geboren ist, zum öffentlichen Unterrichte, zur Erlernung eines Ges

werbes ober einer Kunst, zu einem Dienste im Lanbe, zur Ehe oder Bürgerannahme, zum Genusse einer Pfrimde gelassen, oder in ein Spital aufgenommen werden soll, wenn er sich nicht mit einem der 2 bemeldeten Zeugnisse vollkommen rechtsertiget. Eben so soll keine Familie, die einwandern will, eher aufgenommen werden, als dis sie sich darüber ausweißt, und jenen nach 1809 Gebornen, wenn sie einstens zum Militärdienste berusen werden, sollen sogleich die Schutzpoken eingeimpst werden, wenn sie sich nach obiger Vorschrift nicht ausweisen konnen. Eltern und Vor= münder werden daher nachdrücklich ermahnt, diese zu den künstizgen bürgeriichen Verhältnissen ihrer Kinder so nothwendige Urkunde sich jedesmal ertheilen zu lassen, und wohl zu bewahren.

S. 10. Bur Belohnung ber Impfarzte bestimmen Wir fur jede Operation, fur die zweimalige Besichtigung und fur den Bericht (ber Impfichein muß, wie schon verordnet, unentgeldlich er= theilt werden) a) I fl. 30 fr. wenn in dem Hause des Impflings und in dem Wohnorte bes Impfarztes geimpft wird, denn ausser dem Wohnorte muffen die Reisekosten noch besonders ver= gutet werden, wenn der Diftriftsarzt nicht felbst der Impfer ift, als welchem bereits wegen ber Umtereisen in seinem Diftrikte eine Pferderation gegeben wird. b) 36 fr. bei der allgemeinen Impfung in Unferer Residenzstadt von einem seine ganze Nahrung habenden Gewerbsmann, und c) 20 fr. von einem weniger Bemittelten, d) 24 fr. hierbei auf dem Lande von dem bemittelten Ginwohner bes Orts, wo der Impfarzt wohnt, e) 12 fr. von dem wenig Bemittelten, f) 30 fr. auffer bem Wohnorte bes Impfers von bem Bemittelten, und alsbann g) 20 fr. von dem wenig Bemittelten.

Werden mehrere Kinder derselben Eltern zu gleicher geimpft, so wird für jedes nur 2 Drittel der obigen Taxe bezahlt, auch wird wegen zu wiederholender Impfung nichts weiter entrichtet. Für die Armen sind die Impfgebühren aus der Gemeindecasse zu berichtigen. In jedem Falle muß die festgesetzte Belohnung dem Impfarzte gleich bei der zten Besichtigung erlegt werden, wozu die Ortsvorsstände alsbald behülslich sehn sollen. Wenn aber der Impfarzt eine bestimmte Besoldung von einer Gemeinde bezieht; so ist er zur ganz unentgeldlichen Impfung der minder Vermögenden jener Ges

meinde und feines ganzen Bezirks, wenn die Befoldung aus ber Stadtcaffe gereicht wird, verbunden.

- S. 11. Jeder Hausvater ift bei Bermeidung einer nach Berhaltniß seines Bermogens zu bestimmenden Strafe von , bis 10 Thaler, und bei gang Unbemittelten bei einer forperlichen strengen Strafe verbunden, die Erscheinung der naturlichen Blattern in feiner Wohnung ungefaumt der Polizei anzuzeigen, welche mit Einverftandniß bes gerigneten Arztes, der fich von der Sache felbft zu überzeugen hat, sogleich die strengste Haussperre zu verordnen, der Arzt aber die schleunige Impfung der noch nicht angesteckten Rinder zu verfügen hat. Fallt dem Hausvater weder wegen der ausgebrochenen Poten, noch wegen unterlaffener oder verfpåteter Unzeige eine Schuld zur Last; so werden die Sperr = und Heilkoften, so wie zur 216= wendung einer jeden andern Epidemie, aus der Sanitatspflege= caffe getragen, aufferdem aber muß der schuldvolle Hausvater alles felbst bezahlen. Stirbt jemand an den naturlichen Blattern; fo foll zur Vermeidung der Gefahr ber Unsteckung der Leichnam in ber Stille ohne Geprange beerdiget werden.
- S. 12. Alle Polizeibeamten, Religions = und Gemeindevor=
 steher haben diese Verordnung nach Kräften zu befördern, und wer=
 den Wir jene, die sich deßfalls eifrig benehmen, eben so gnädigst
 bemerken, und ihre Nahmen zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen,
 als jene, die sich nachlässig und schläfrig bezeigen, zur angemess
 senen Strafe, zum Kosten = und Schadenersatz sollen angehalten,
 und gleichfalls dem Publikum kenntbar gemacht werden.
- S. 13. Diese Verordnung ist in das Regierungsblatt einzurucken, deutlich bei den Gemeinden zu verlesen, und jährlich dieses nach S. 3. zu wiederhohlen.

Gegeben Wurzburg den 1oten December 1812.

Was für die Verbreitung der Schutpoken = Impfung in der königl. baierischen Provinz in Schwaben geschehen ist, sindet sich in der vortrefflichen Schrift des Herrn Medizinalraths Wetter:

Aktenstücke über die Schutpoken = Impfung in der königl. baierischen Provinz in Schwaben, nebst einer Abhandlung über die Maaßregeln und Anstalten, welche die Regierungen in Hinsicht der Schutpoken = Impfung treffen sollen. Ulm. 8vo. 1807. 166 S.

G. F. Krauß die Schutpoken = Impfung in ihrer endlichen Entscheidung. Mit Aktenstücken, Nürnberg, 1820,

Weifung

an sämmtliche Impfärzte. Die Impfung der Schutblattern und den Jupfstoff betreffend.

Den Impfärzten sind zwar schon bei mehrern Gelegenheiten Verhaltungsregeln vorgeschrieben worden; allein da man einerseits bei verschiednen Ereignissen wahrzunehmen Gelegenheit hatte, daß die Impfärzte die Einimpfung der Schußblattern nicht immer mit der erforderlichen Ausmerksamkeit und Versicht unternahmen, und da es anderseits die Wichtigkeit dieses Geschäfts erheischet, alles, was der Schustblatternimpfung im geringsten nachtheilig werden könnte, auß sorgsältigste zu vermeiden, damit nicht der Mangel an Vorsicht ein Vescheinigungsgrund für die hie und da noch bessehende Abneigung der Eltern werde; so hat man für nöthig bessehende, solgende Vorschrift, an welche alle Impfärzte ohne Untersschied, sie mögen Aerzte oder Chirurgen seyn, strenge gebunden sind, zu erlassen.

§. I.

Da, wenn mit trocknem Stoffe, er sen nun auf einem Faben, auf Fischbein, Schildkrote, Elsenbein, Federkiel, oder aufwas immer aufgefaßt und getrocknet worden, geimpft wird, die Impfung so häusig fehlschlägt, oder gar unächte Auhpoken zum Vorschein kommen, und man sonach nie eines guten Erfolges der Impfung gewiß senn kann; so wird die Einimpfung der Ruhpoken mit trockenem Stoffe verbothen, und nur mit slussigem Stoffe zu impsen erlaubt.

S. 2.

Die Impfärzte follen, so viel als möglich, nur mit ganz frischem Stoffe, sogleich von Urm zu Urme, impsen; aber aus Pusteln, welche nicht durchaus die regelmässige Gestalt der ächten Kuhpoken haben, oder aus den Pusteln, jener Kinder, welche die Kräße, den Grind, die Flechten, oder was immer für einen Ausschlag haben, ja nicht Stoff zum Impsen nehmen, so wie sie auch darauf sehen sollen, daß der Impsstoff, welcher der Borsicht wegen zwischen dem zten und gten Tage aus der Pustel genommen werden soll, ganz wasserhell sey, weil er nur dann ächt ist, und ächte Kuhpoken erzeugt.

Da es aber öfter an Subjekten zur Einimpsung mangelt, und diese deshalb manchmal unterbrochen wird, so mussen die Impf = Nerzte Stoff in flussiger Gestalt aufzubewahren suchen. Man sticht nämlich eine Impsblatter auf, befeuchtet mit der heraussliessenden Materie, welche ganz wasserhell senn muß, und nicht mit Blut vermischt senn darf, ein Bischen geschabte Charpie oder seine reine Baumwelle durch und durch, legt sie zwischen zwei hohlgeschlifsene Glasplatten, und überzieht diese ganz mit weichem Siegelwachse, so daß man von ihnen nichts mehr sieht. Man hebt sie sodann an einem dunkeln kühlen Orte auf. Auf diese Art ausbewahrt, erhält sich die Impsmaterie viele Monate lang unverdorben und wirksam.

Will man nun mit auf diese Art ausbewahrtem Stoffe impfen, so legt man die befeuchtete Charpie oder Baumwolle auf den Nagel des linken Daumens, preßt, indem man sie mit dem Zeigesinger festhält, mit der Spihe des Impfinstruments einen Tropsen Impf-materie aus, und impst sodann auf eben die Weise, wie man verssährt, wenn man den Stoff unmittelbar aus der Pustel nimmt. Die Stiche dürsen aber überhaupt nicht tief in die Haut gehen, theils weil durch das heraussliessende Blut die Impsmaterie weggeschwemmt, und die Impfung deshalb mißlingen würde, theils weil durch tief eindringende Stiche den Kindern Schmerz verzursacht, so wie durch das heraussliessende Blut Furcht eingejagt und dadurch sowohl die Eltern als Kinder von der Impsung absgeschreckt würden.

Biele Impfärzte machen Nițe oder Einschnitte in die Haut, und legen die mit Impfstoff getränkte Charpie oder Baumwolle darauf. Allein dieses Verfahren ist ungeschickt, und von zehn solcher Impfungen gelingt selten Eine.

So lange die auf die angeführte Weise aufbewahrte Impsmaterie wasserhell und ohne Geruch ist, so lange kann man ihrer Unvers dorbenheit und Wirksamkeit, und daher eines guten Erfolgs der Impsung gewiß seyn. Ein trübes Aussehen und ein übler stinskender Geruch hingegen sind Zeichen, daß sie bereits in Fäulniß übergegangen, sonach verdorben und unwirksam sey, und man darf mit einer solchen Materie nicht mehr impsen, weil entweder gar keine, oder nur unächte, falsche Kuhpoken entstehen würden.

Da nicht überall hohlgeschliffene Glasplatten zur Aufbewahrung bes Impfstoffes zu bekommen sind, so hat man die Veranstaltung

getroffen, daß sie beim Chirurg Sick zu Ulm das Paar fur 18 kr. zu bekommen sind.

Die Briefe muffen aber, nebst Beilage von 18 fr. portofrei an denfelben geschickt werden.

J. 3.

Da es nicht genug ist, daß ein Kind eingeimpft werde, sons bern es auch die ächten, wahren Kuhpoken bekommen muß, wenn es vor den natürlichen Blattern geschützt werden soll; so wird es sedem Impfarzt zur Psticht gemacht, das eingeimpfte Kind zwischen dem 7ten und 9ten Tage zu besuchen, um den Erfolg der Impfung bemerken zu können. Sollte das Kind etwa die Pusteln aufgeskraft, und diese daher kein regelmässiges Aussehen haben; so muß der Impfarzt das Kind am zehnten Tage wieder besuchen, um zu sehn, ob der rothe Kreis um die Blattern herum erscheine oder nicht. Ist dieser zugegen, so sind es ächte Kuhpoken, sehlt er hingegen, so sind es unächte. Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß dieser rothe Kreis nur dann am zehnten Tage zugegen sen, wenn die Kuhpoken den gewöhnlichen Berlauf nehmen; ist dieser aber geschwinder oder langsamer, so erscheint auch der rothe Kreis gerade um so viel früher oder später.

S. 4.

Die Ruhpokenkrankheit ist zwar so geringe und unbedeutend, daß selbst schwächliche und kränkliche Kinder ohne alle Gefahr gezimpft werden können, ja es ist sogar von den Impfärzten häusig beobachtet werden, daß schwächliche und kränkliche Kinder auf die Einimpfung der Kuhpoken kräftiger und gesünder wurden: da aber die Kinder überhaupt sehr leicht geringer und unbedeutender Ursachen wegen erkranken; da um so mehr schwächliche und kränkliche Kinder, während sie die Ruhpoken hätten, gefährlich krank werden oder sterben könnten, und das Bolk ein solches Ereignis der Impfung zur Last legen, und deshalb allen Glauben an dieselbe verlieren würde; so erfordert es die Borsicht, daß nur gesunde Kinder einzgeimpft werden, und es kann von dieser Regel nur dann eine Ausnahme statt sinden, wenn die natürlichen Poken Gefahr drohen, welcher nur durch die Einimpfung der Schußblattern vorgebeugt werden kann.

§. 5.

Die Impfärzte werden dafür verantwortlich gemacht, daß sie unachte Kuhpoken nicht für achte angeben.

Derjenige, welcher unachte Kuhpoken für achte angiebt, wird wenn ein solches Kind in der Folge die natürlichen Blattern bestommt, nicht nur um 10 Reichsthaler gestraft, sondern auch der Befugniß, sich mit der Kuhpoken = Impfung abzugeben, auf immer verlustig.

Die Landgerichte und Stadtkommiffariate haben die Impfarzte ihrer Bezirke von dieser Weisung gehörig zu unterrichten.

Ulm, den 6. Juni 1805.

Rurpfalzbairische Landes = Direktion.

Graf v. Urco, Prafident.

Rupp, Gefretar.

Ueber den Unterschied der wahren und falschen Schußpoken s. Bekanntmachung von 16. Jun. 1805 durch die churfürstliche Landesdirektion in Baiern. Churpfalzb. Regierungsbl. v.
J. 1805. N. 30. S. 789. folg. auch

Schmelzing Repertorium a. a. D. S. 230. flg.

Auftrag

an sammtliche Impfärzte, die Ausstellung der Impfungsscheine betreffend.

Da den Eltern, welche ihre Kinder einimpfen lassen, daran liegt, zu wissen, ob diese wirklich die achten wahren Kuhpoken bekommen haben, und folglich vor den natürlichen Poken gesichert seven; so wird den Impfärzten aufgetragen, über jedes von ihnen geimpste Kind den Eltern einen Schein auszustellen, in welchem angegeben seyn muß, ob das Kind wirklich die achten wahren, oder ob es die unächten, falschen Kuhpoken bekommen habe: im letztern Falle, so wie auch, wenn gar keine Blattern zum Vorsschein kommen, müssen die Eltern ermahnt werden, das Kind noch einmal impfen zu lassen.

Da es nur achte und falsche, und keine zweiselhaften Kuhpoken giebt; so kann in dem auszustellendent Scheine auch nur von achten over falschen, aber nicht von zweiselhaften! Ruhpoken die Nede seyn.

Der Schein kann alfo abgefaßt fenn:

Der unterzeichnete Impfarzt bescheint, daß das, von ihm unster dem Dato N. eingeimpste Kind N. zu N. wirklich die achten wahren Kuhpoken bekommen habe, und daher vor den natürlichen

Poken gesichert sen, oder die unächten falschen, (oder gar keine) Kuhpoken bekommen habe, und daher vor den natürlichen Poken nicht gesichert sen; dasselbe musse deshalb nochmal eingeimpft werden.

Die Kurfürstl. Landgerichte und Stadtkommissariate werden beauftragt, die Impfärzte ihrer Bezirke von dieser Verordnung ge= hörig zu unterrichten.

Ulm, den 1. Oktober 1805.

Rurpfalzbairische Landesdirektion in Schwaben. Graf von Urco, Prassident.

Rupp, Gekretat.

Berboth,

die natürlichen Blattern einzuimpfen.

Da es nunmehr gar keinem Zweisel unterliegt, daß die Ruhblattern gegen die natürlichen oder Kinderblattern schüßen, die Einimpfung der letztern aber allzeit mehr oder weniger mit Lebensgefahr verbunden ist; so wie durch dieselbe auch die Blattern weiter verbreitet werden konnen, so wird hiemit die Einimpfung der natürlichen Blattern jedem Arzte und Chirurgen bei schwerer Strafe verboten.

Ulm, den 23. Oktober 1814.

Kurpfalzbairische Landesdirektion in Schwaben. v. Epplen, Direktor.

v. Baumen.

In dem Königlich = Baierischen Regierungsblatt von 1807. München. S. 14. 26. folg. ist das Edikt über die gesetzliche Einsführung der Schutzvoken = Impfung in sammtlichen Provinzen entshalten.

Die in sammtlichen Provinzen gesetzlich einzuführende Schutze poken = Impfung betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Enaden Konig von Baiern.

Wir haben bisher mit besondern Wohlgefallen die ausgezeichneten Fortschritte der Schuppoken - Impfung in Unsern Staaten,
so wie die rühmliche Bereitwilligkeit eines groffen Theiles Unserer Unterthanen zu der Unnahme dieses durch die Erfahrung der Aerzte als unfehlbar erwiesenen Schukmittels gegen die Verheerungen der Kindsblattern wahrgenommen.

Die aus den verschiedenen Provinzen Unsers Reiches darüber vorgelegten Berichte haben Uns aber auch in Kenntniß gesetzt, wie viele Menschen noch aus Vorurtheil oder Indolenz auf diese große Wohlthat verzichten, und dadurch sowohl sich, als andere in Gescht sehr setzen.

Es ist Unserer Ausmerksamkeit serner nicht entgangen, daß die bisher zu weit ausgedehnte Besugniß der Nichtärzte zum Impspungs = Geschäfte, welche mit den Kennzeichen der wahren Schußpoken nicht immer gehörig vertraut, in der nöthigen Untersuchung des Erfolges der Impsung selten genau genug, überhaupt bei diepsem wichtigen Geschäfte nicht in Pflichten, mithin auch nicht verantwortlich waren, sehr oft die sogenanten falschen Kuhpoken statt der wahren verbreitet, die damit geimpsten Individuen vor der nachkommenden Kindsblattern = Krankheit nicht gesichert, und auf diese Art häusige und schädliche Zweisel gegen die unsehlbare Schußkraft der ächten Vaccine erregt wurden.

Wir finden uns dadurch bewogen, die Kindsblattern = Seuche für die Zukunft durch eine allgemeine und gesetzliche Einführung der Schuppoken = Impfung ganzlich aus Unsern Staaten zu vers bannen, und durch Beseitigung aller Anstände das Versahren das bei, zur vollkommenen Sicherstellung Unserer Unterthanen, auf eine solche Art zu reguliren, daß hinfür über den Erfolg jeder einzeln gemachten Impfung kein Zweisel obwälten könne.

In dieser Hinsicht, und aus vollkommener Ueberzeugung, das physische Wohl der Bewohner Unserer Staaten dadurch ganz vorzigisch zu befördern, verordnen Wir:

- S. 1. Alle diejenigen Unserer Unterthanen, welche das dritte Jahr zurückgelegt haben, weder die Kindsblattern gehabt, noch mit Schuppoken geimpft wurden, mussen mit letteren den ersten Tag des Monats July im kunftigen Jahr 1808 geimpft seyn.
- S. 2. Eben so mussen in Zukunft alle Kinder, welche den ersten July eines jeden Jahres das dritte Jahr vollzählig erreicht haben, mit den Schuppoken geimpft seyn.
- S. 3. Zum genauen Bollzuge dieser Unserer Allerhöchsten Bersordnung muß das Alter der Impfungsfähigen Kinder aus den pfarrslichen Taufbüchern erhoben, den betreffenden Gerichtsstellen und

Physikern übergeben, und durch die den letztern zur Führung eiges ner Geburtstiften nachstens zu ertheilenden Vorschriften und Tabelsten kontrollirt werden.

- S. 4. Um der gegenwärtigen Verordnung den gehörigen Nachstruf zu geben, finden Wir nothwendig, die Saumseligen und Wisdersetzlichen mit angemessener Geldstrafe zur Unnahme des Guten zu bestimmen, und befehlen daher:
- a) daß von einem jedem Kinde, welches mit dem ersten July eines jeden Jahres schon volle drei Jahre alt geworden, ohne bis dahin mit den Schuppoken geimpft zu seyn, eine den Versmögens = Umständen angemessene Geldstrafe von 1 fl. bis 8 fl. ers hoben werden soll.
- b) daß nach Verlaufe eines Jahres (d. i. wenn am ersten July des darauf folgenden Jahres, an welchem das Kind vier volle Jahre zählt, die Schutpoken = Impfung noch nicht vorgenom= men seyn sollte, die vorige Geldstrafe um die Hälfte erhöhet, und wenn die Impfung immer unterlassen wird, jährlich damit bis zum sechsten, dann zweijährig bis zum achten, zehenten und zwölften Jahre fortgefahren werden musse, wie nachfolgender Entwurf zeiget:

Minimum Maximum ber Strafe nach dem Verlause bes dritten Jahres
1 fl. 8 fl.

nach Verlaufe bes vierten Jahres

I fl. 30 ft. 12 fl.

nach Verlaufe des fünften Sahres

2 fl. 16 fl.

nach Verlaufe bes fechs = und fiebenten Sahres

2 fl. 30 fr. 20 fl.

nach Verlaufe des achten und neunten Sahres

3 fl. 24 fl.

nach Verlauf des zehnten und eilften Sahres

3 fl. 30 fr. 28 fl.

nach Verlaufe des zwölften Jahres

fl. 32 fl.

Diese nach dem zwölften Jahre des Alters eines zu impfens ben Subjektes festgesetzte Geldstrafe bleibt die alljährliche bis zur erfolgenden Impfung.

c) Von denjenigen, welche nach S. 1. strafbar werden, wird

Die Gelbstrafe, rucksichtlich ihres Alters, nach gleicher Norm eins geheischt.

- d) Von jenen Subjekten, welche Ulmosen beziehen, oder aus Gemeindekassen ernährt werden, wird diese Geldstrafe, falls sie in solche verfallen sollten, durch Abzug nach dem Minimum erhoben.
- e) Da für die in öffentlichen Findel Waisen = und Erziehungs = Häusern befindlichen Kinder, die Schußpoken Impfung
 schon gesetzlich eingeführt ist, und, wo dieß bisher noch nicht geschohen, hiemit verordnet wird; so treffen die eben bestimmten Geldstrasen, die säumigen und widersetzlichen Eltern, oder Pslegeltern
 und Vormünder bis nach Verslusse des achtzehnten Jahres des
 zu Impsenden, von welchem Zeitpunkt die Strasen auf Rechnung
 des letztern gehen, wenn derselbe die unter obrigkeitlichem Schuze
 ihm noch einmal angebotene Impsung ausschlagen sollte.
- f) Bon dieser Gelostrase sind ausgenommen diesenigen Subjekter, welche wenigstens dreimal in einem, nach dem Gutbesinden des Arztes, mehrere Monate voneinander abstehendem Zwischenraume mit Schuppoken zu impsen versucht wurden, ohne daß doch die Impsung haftete, oder achte Schuppoken entstanden; desgleichen jene, an welchen die Impsung wegen besonderer Umstände, Kränklichkeit u. dgl. unterlassen werden mußte. Doch muß man sich über den einen, wie den andern Fall jederzeit durch ein legales Zeugniß eines zur Schußpoken = Impsung in Zukunft berechtigten Arztes rechtsertigen.
- g) Die nach Lit. a von 1 fl. als Minimum bis zu 8 fl. als Maximum bestimmten Gelbstrafen bleiben in ihrer individuellen Anwendung, und Modisikation auf den Vermögens = Zustand eines Straffälligen, dem gewissenhaften Ermessen der betreffenden Obrigskeiten, welche in den Städten die gefreiten und städtischen Gerichts = Behörden, auf dem Lande aber, ohne Ausnahme, die Landrichter sind, auf solche Art anheimgestellt, daß nach schon absgessossen Termine, nach sehlendem authentischen Impsscheine, hergestellter Widerseslichkeit, und gemachter Taxazion in eine oder die andere der stusenweisen Strafgebühren, die Einbringung derselben, ohne alle Weitläusigkeit und ohne Appellazion, im Erforsberungsfalle mit militärischer Erekution sogleich vor sich gehen solle.
- h) Ueber diese eingebrachten Strafgelder hat jede der betreffens den Obrigkeiten eigne Rechnung zu führen, die Straffälligen nas mentlich zugleich mit den Impfungs = Tabellen vierteljährig an die II. Band.

Landes = Direktion der Provinz einzusenden, und übrigens Unsere nahere Bestimmung, zu welchen medizinisch polizeilichen Zwecken, zum Besten des nemlichen Gerichts = Bezirkes, diese Gelder verswendet werden sollen, zu gewärtigen.

S. 5. Bom Tage der Bekanntmachung des Gegenwartigen ift jedem, der nicht ordentlich graduirter und von einer der Sanitats= Sektionen Unferer Landesstellen geprufter und approbirter Argt ift, ohne Ausnahme und bei Strafe verboten, Schuppoken zu impfen; felbst denjenigen, welche bisher fur ihren Gifer öffentlich belobt wurden. Das Schuppoken = Impfungs = Geschäft liegt für die Zu= funft in Hauptstädten, wo ein eigener Impfarzt aufgestellt ist, diesem, und wie in Stadten überhaupt, den Stadtphpfifern, dann auf dem Lande Unfern Landgerichts = Aerzten gefetzlich ob, und diese muffen die allgemeine Schuppoken - Impfung zu gewiffen Zeiten, nach der weiter unten folgenden Borfchrift vornehmen. Doch bleibt es, wie schon gesagt worden, jedem ordentlich approbirtem Urzte unbenommen, in einzelnen Fallen nach ber vorgeschries benen Norm zu impfen. Derfelbe muß aber eine jede Impfung auf seine Verantwortlichkeit zur gehörigen Zeit kontrolliren, die be= nothigten Impfungs = Scheine ausstellen, die vorgeschriebenen Ta= bellen darüber führen, und diefe vor Abfluffe eines Quartals an den Stadtphysikus oder Landgerichte = Urzt des Bezirks abgeben.

Mur die Stadtphysiker in großen und volkreichen Stadten, und die Landgerichts = Aerzte können, wenn sie es nöthig sinden, sich einen der geschicktesten und zuverlässigsten Chirurgen aus ihrem Bezirke zum Gehülfen wähten, welcher aber in keinem Falle die Besugniß, für sich allem zu impfen, sondern nur, unter den Ausgen der Landgerichts = Aerzte und Stadtphysiker, bei den jährlich zweimal vorzunehmenden allgemeinen Impfungen im Impfunges Geschäfte beizuhelsen hat. Auch sind letztere für ihre Gehülfen darinn verantwortlich.

S. 6. Durch diese Unsere Landgerichts = Aerzte und Stadtphy=
siker wird die öffentliche Schukpoken = Impfung, nachdem sie sich
der gelegensten und schicklichsten Zeit wegen, mit den Gerichts=
Dbrigkeiten und den Pfarrern benommen haben, in jeder Stadt,
und in jedem Landgerichte zweimal in jedem Jahre durch alle Pfar=
reien vorgenommen. Den Bezirks = Obrigkeiten legen Wir hiemit
die spezielle Pflicht auf, zur Allgemeinmachung der Schukpoken=
Impfung und Ausrottung der Kindsblattern = Pest nach Kräften

mitzuwirken, bei jeder öffentlichen Impfung ihres Bezirkes gegen= wärtig zu seyn, für die genaue Führung der Impftabelle zu waschen, und für die Richtigkeit derfelben sich jedesmal zu unterzeich= nen, von den durch die Aerzte gefertigten und ihnen übergebenen Impftabellen Abschriften ad Acta zu nehmen, die Tabelle selbst mit jedem Quartale an die betreffende Landes. Direktion einzusschieden, und endlich dasür zu sorgen, daß die von den Aerzten als Beweise der vollzogenen Impfung ausgestellten Impfungs= Scheine bei der Aufnahme in die Schulen, bei der Annahme in eine Lehre, bei dem sogenannten Freisprechen, Meisterwerden und Heirathen, und so weiter in Zukunft jederzeit nachgewiesen werden.

Auch haben diefelben, wenn Impfungs = Scheine zu Verlust gegangen, aus der bei ihnen hinterlegten Tabelle eine beglaubte Abschrift unentgeldlich auszufettigen.

Sollten an einem Orte Kindsblättern erscheinen, so haben dies felben nach gemachter Unzeige mit Benehmung des Landgerichts= Urztes oder Stadtphysikus, sogleich vorschriftsmäßig dagegen zu verfahren.

Die Pfarrer und Seelsorger haben dem geeigneten Arzte die Listen der Impfungssähigen Subjekte ihres Kirchenspiels jederzeit sogleich unverweigerlich zu übergeben; den zur Schußpoken = Impfung festgesehren Tag, so wie den darzu bestimmten Ort mehr=malen von den Kirchen = Kanzeln, und auf die sonst gewöhnlichen Arten zu verkünden, und, da Wir dieses Geschäft mit der einer so groffen Wöhlthat für das Menschengeschlecht gebührenden Feier=lichkeit behandelt wissen wollen, durch angemessene Neden und Vorträge ihre Gemeinden mit Unserer landesväterlichen Absicht bei der Allgemeinmachung der Schußpoken = Impfung bekannt zu maschen; bei den Impfungen in ihren Distrikten persönlich gegenwärstig zu senn, und die Tabellen ebenfalls zu unterzeichnen.

S. 7. Damit die Stadtphysiker und Landgerichts = Aerzte zu jeder Zeit mit frischem und achtem Impsstoffe versehen senn kön= nen, besehlen Wir ferner: daß der in der Hauptstadt einer jeden Unserer Provinzen bereits aufgestellte Impfarzt (für jede Provinzmuß ein solcher bestehen) immer mit frischem und achtem Impf=stoffe versehen seyn soll, der den übrigen Aerzten bekannt gemacht werden muß, und an welchen sich dieselben im Falle des Bedar=es zu wenden haben. Die Medizinal = Sektionen Unserer Lan=

des = Direktionen, welchen die Oberaufsicht und Leitung des gansen Schubpoken = Impfungs = Geschäftes, wie bisher, obliegt, has ben für die stäte Erhaltung des Impsstoffes vorzüglich Sorge zu tragen, welche durch geeignetes Benehmen der Impfärzte mit den Stadtphysikern, den übrigen praktischen Aerzten, und im Nothsfalle mit den nächstgelegenen Landgerichts = Aerzten keiner großen Schwierigkeit unterliegen werden.

Dieser Impsstoff wird auf Begehren jedesmal sogleich und unentgeldlich an die aufgestellten Stadt und Landgerichts = Uerzte in der verlangten Form, wenn die unmittelbare Mittheilung von Urm zu Urm, welche aber immer vorgezogen werden soll, weniger thunlich ist, abgeliesert werden:

S. 8. Für die von den Landgerichts = Aerzten und Stadtphyssikern jährlich zweimal öffentlich vorzunehmende Impfung ist Niestmand zu bezahlen gehalten; sondern dieselbe wird durchaus unents

geldlich vorgenommen.

Doch werden diesen beiden Klassen der Aerzte, und wo chirurgische Gehülfen nothig sind, auch diesen die Diaten, wenn dieselben von der gehörigen Gerichtsstelle verifizieret sind, die eine Halfte aus unserm Aerarium, die andere Halfte aus den Gemeinde = Kassen bezahlet.

Den Aerzten wird an Diaten täglich 5 fl. und den Chirursgen 3 fl. in Rechnung zu bringen erlaubt. Den zur Fortsetzung der Impfung von einem Ort zum kandern transportirten Kindern ist von Unsern Gerichtsstellen ein an Uns wieder zu verrechnendes

verhaltnismäßiges Geschenk zu machen.

Sollte die Abordnung des Impfarztes aus einer Hauptstadt in Landgerichte oder Provinzial = Städte nothwendig seyn, so wird derselbe immer aus Unserm Aerarium allein bezahlt; wie Wir ihm auch die bei Verseudung des Schuppoken = Impsstoffes nothigen kleinen Auslagen vergüten werden.

S. 9. Wir gewärtigen zwar, daß Unfere Unterthanen von Unsfern väterlichen Gesinnungen für ihr Wohl sich überzeugt halten, den nur aus dieser Ursache hiemit erlassenen Verordnungen genaueste Folge leisten, und dadurch die im Gegentheile festgesetzten Strafen vermeiden werden; doch erachten Wir noch für nothwensdig, die letztern dahin zu schärfen, daß der Vater, Pslegvater oder Vormünder eines Kindes, welches von den Kindesblattern nach

Werlaufe des zur Schuspoken = Impfung festgesehten Termines bes fallen wird, sogleich nach geschehener Auzeige, welche jedem davon Kenntnis habenden ärztlichen oder wundärztlichen Individuum hiemit zur besondern Pflicht gemacht wird, und nach der von dem Physikus erhobenen Thatsache von seiner Gerichts = Behörde auf eigne Kosten auf 3 — 6 Tage ins Gesängniß geseht, und zur Warnung öffentstich bekannt gemacht werde.

Das Haus, worinn ein Blatter=Rranker liegt, soll, wenn derselbe nicht gleich im Anfange der Krankheit in eine darzu gezeignete Anstalt gebracht, und daselbst gehörig isolirt werden kann, jedesmal ohne Ausnahme, selbst, wenn es Fremde oder durch Unsere Staaten Reisende betrifft, von der Ortspolizei als das Haus eines an der Pest Erkrankten behandelt, alle Gemeinschaft mit demselbers möglichst aufgehoben, auch nach dem Verlause der Krankheit nach einer vier Wochen langen Quarantaine unterworfen, und überhaupt alle jene Maasregeln getroffen werden, welche gegen die Verbreistung dieser pestartigen Krankheit erforderlich sind.

Uebrigens erinnern Wir noch, daß es in Unsern Staaten ohne alle Ausnahme, und bei einer den Umständen angemessenen unvermeidlichen Kriminalstrafe (vide cod. iuris Bav. crim. part. 1. Cap. IX. S. 7.) verboten bleibt, die Kindsblattern zu impfen, oder zu ihrer Einführung und Verbreitung, auf welche Art es immer sen, thätig zu seyn.

S. 10. Da es schlüßlich die Wichtigkeit des Gegenstandes ersheischet, daß Unsern allerhöchsten Verordnungen durchaus so genau, als nur möglich ist, nachgekommen werde; so ermahnen Wir die sammtlichen zur Impfung in Zukunft allein berechtigten Aerzte sowohl, was das Impfungsgeschäft, und die nach der Instruktion am achten bis zehnten Tage nothige Untersuchung des Ersolges der Impfung oder Kontrolle, dann die Fertigung der Impstabellen und Ausstellung der Impsscheine betrifft, als auch in den zur Aussnahme von der Impsung auszustellenden Attestaten möglichst gesnau und gewissenhaft zu verfahren; indem Wir einen seden, der nach genauer Untersuchung einer Fahrlässissteit oder Unkunde überzwiesen würde, falls ein bereits geimpstes, oder von der Impsung dispensirtes Kind später von den Kindesblattern überfallen werden sollte, unnachsichtlich an Geld oder nach Maaßgabe der Ums

stände durch Sufpension, Amotion, und öffentliche Ruge strafen werden.

München, den 26. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen all erhöchsten Befehl von Krempelhuber.

Instruktion

für die in den Königlich Baierischen Provinzen zur Schußpoken – Impfung in Zukunft berechtigten Aerzte, als Beilage zu der allerhöchsten Verordnung über die Schußpoken – Impfung, vom 26- August laufenden Jahres, im dießjährigen Regierungs – Blatte, Stück XXXIX. S. 14.26.

- S. 1. Da zur Schuppoken = Impfung in den Königlichen Baierischen Aerzte Staaten kunftig nur die eraminirten und approbirten Aerzte ermächtiget sind, so ist es hier nicht nothig, von den Untersscheidungszeichen der ächten Paccine von der unächten, von dem versschiedenen Berlause und den Eigenheiten beider, von der vorzüglischen Methode, die Schuppoken zu impfen, und so weiter zu hans deln, als welche Gegenstände ihnen hinlänglich bekannt angenommen werden können; nur wird hier in Hinscht auf die Art der Impfung erinnert, daß in allen Fällen, wo es möglich ist, die Impfung von Urm auf Urm vorgezogen werden soll.
- S. 2. Die aufgestellten Stadtphysiker und Landgerichts = Aerzte mu fen, der allerhöchsten Berordnung gemäß, die SchukpokensImpfung durch ihren ganzen Distrikt zweimal im Jahre, mit der vorgeschriebenen Solennität und Genauigkeit vornehmen. Bei der Impfung selbst muß in die ersten drei Columnen der besonders darzu entworfenen, hier als Muster anliegenden Tabelle das Geshörige deutlich und leserlich eingetragen werden.

Die erste Columne nimmt die fortlaufende Zahl der Impfungen eines und desselben Arztes auf, welche Zahl auf dem Impfungs = Scheine unten beigesetzt wird.

Zwischen dem achten und zehnten Tage nach der Impfung unstersucht der nämliche Arzt wieder genau jedes von ihm geimpfte Kind.

Bei dieser Untersuchung wird der Tag, an welchem selbe vorsgenommen wurde, dann der Erfolg, ob die Impfung gehaftet oder nicht, ob falsche oder wahre Ruhpoken erschienen, und von letztern das Wesentlichste, des Verlauses und der Form nach, als Kontrolle der Schukkraft, ferner der Gesundheitszustand des Kindes, falls dersselbe vor, während, oder nach dem Verlause der Schukpoken von dem Naturgemässen abweichen sollte, dann die wirklichen und versmeintlichen Folgen der Impfung, als Hautausschläge, und überschaupt alle aussergewöhnlichen Erscheinungen, in die betressenden Rubriken Wahr nehmung des Erfolgs und Bemerkuns gen, eingetragen.

Hat der Urzt dieß alles bei jedem einzelnen Individuum genau vollzogen, so unterschreibt er die Tabelle, welches schon bei der öffentlichen Impfung von der Gerichtsstelle und dem Pfarrer gesichehen.

S. 3. Ganz auf die nemliche Weise haben die übrigen praktischen Uerzte zu verfahren. Auch diese müssen bei einzelnen Privat = Impfungen immer wenigstens eine Autorität beiziehen, und die Impstabelle von derselben unterzeichnen lassen.

Sie kontrolliren ihre gemachten Impfungen vorschriftmässig, und haften für die Wahrheit ihrer Angabe in der Tabelle, welche sie vor Ubstuß eines jeden Vierteljahres an den Landgerichts = Urzt oder Stadtphysikus ihres Distrikts abgeben, welche selbe wieder mit ihrer eigenen der betreffenden Gerichts = Stelle zur Kopie und zur Einsendung zuschicken.

- S. 4. Un jedes Subjekt, an welchem sich die Schutpoken, dem Verlauf und der Form nach, als acht erwiesen, stellt der Urzt, welcher dasselbe impste, einen nach ebenfalls anliegenden Muster gedruckten Impsschein, womit, wie mit der Tabelle, die aufgestellten Impsärzte, die Landgerichts = und Stadtphysiker, wie auch die Gerichtsstellen gratis versehen werden, und welche von den übrigen practischen Aerzten dort abgelangt werden können, mit seiner Unterschrift und ebenfalls mit Haftung für die darinn entshaltene Angabe aus.
- J. 5. In Fallen, wo die Impfung mißlingt, keine oder nur falsche Kuhpoken entstehen, wird dieß, wie sich von selbst versteht, in der Tabelle bemerkt, derlei Subjekten aber ein anderer gesschriebener Schein über die unternommene, aber nicht gehaftete

Impfung von dem Arzte zugestellt. Nach einem Zwischenraum von wenigstens einem Monate muß die Impfung zum zweitensmal vorgenommen werden; gelingt sie auch dann nicht, so ist sie nach längerer Zeit zum drittenmal vorzunehmen; und sollte auch diese ohne den gehörigen Erfolg senn, so fertiget der Arzt darüber ein eignes Zeugniß aus, welches von der festgesetzten Geldstrase dispensirt.

S. 6. Für Kinder, an welchen die Schutpoken = Impfung wegen besonderer Kränklichkeit zur festgesetzten Zeit nicht vorgenom= men werden kann, (ein Umstand, der sich höchstwahrscheinlich selten ereignen wird) giebt der Arzt ein Ausnahms - Zeugniß, welches die genaue Benennung des Uebels, und die Bestimmung der wahr=scheinlichsten Zeitfrist, in welcher die Impfung Plat greifen könnte, enthalten muß.

Die allerhöchste Verordnung besiehlt in beiden Fallen (§. 5. und 6.) den Verzten die größte Genauigkeit und Gewissenhaftig= keit, und man erwartet von ihnen, deren erster und einziger Bezruf, Beförderung des Menschenwohls ist, überhaupt die thätigste Mitwirkung zu dem grossen Zwecke der Ausrottung der Blattern-Pest aus den Königlichen Baierischen Staaten.

(Formular.)

Shugpofen-Impfungs-Schein.

Daß im Königlichen Baierischen Gerichts = Bezirke
zu der Pfarrei den ten
des Monats und Jahres 18 , mit
Namen alt , mit Schuhpoken
geimpft wurde, welche sich bei der am ten Tage nach der
Impfung erfolgten genauen Untersuchung der Form und Verlauf
gemäß als ächt erwiesen, und benanntes Individuum vor der Blattern = Krankheit schüken, dafür verbürgt sich

Gegeben zu

ben

im Jahre 18

Unterschrift des Urztes.

Nrus.

| | Sen | | |
|-------------------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------------------------|
| beile. | der Pfarrei | in Gegenwart des | geimpkten, mit Angabe des Erfolges. |
| fungs-La | # 50 | Ied. Dr. | aeimpften, |
| Schutzpoken-Impfungs-Labelle. | Gerichts - Bezirk | 18 , vom Med. Dr. | Nfarrers |
| क कि व है | | und Jahres 1 | telle und des |
| | Das im Roniglichen Baierischen | es Monats | on Seite der Gerichtsftelle und des |
| | લ | १६ ग्री | On Co |

ten

| Bemerfung. | |
|--|--|
| Der wie- vielte Tag Erfolges an diesem nach der Tage nach dem Tage nach dem zur gur Toriaufe und der Form. | |
| Der wie- vielte Tag nach der Tmyfung gur | |
| Woher die Mitztheilung des Stoffes, welche Methode der Impfung. | |
| Fortsaufen= men, Beburtsort, theilung des ber Numer amd Alter des Sapfünge, ben oder der Smpfünge. Smpfünge. Estern Stand. | |
| Fortlaufen= 12 ber Numer ber Smpstinge. | |

Ein vortrefflicher Kommentar zu dem Impfgesetz findet sich in dem K. B. allgemeinen Intelligenzblatt des Illerkreises vom Jahr 1811. XII. Stück, S. 225. folg. und vom Jahr 1812. XXVIII. Stück, S. 461. flg. So wie in dem

Restript der K. Hofkommission, d. d. Würzburg den 11. Juni 1815. Würzburger Kreis = Intelligenzblatt vom Jahr 1815. Nr. 68. S.

Schmelzings Repertorium a. a. D. S. 285. folg.

Von Cottes Enaden Wir Wilhelm I., Kurfürst ic. thun hiermit kund:

Vieljährige Erfahrung hat unwidersprechlich bewiesen, welche große Wohlthat durch die Entdeckung der Ruhpoken, als zuver= lässigen Schuhmittels gegen die verheerende Blatternseuche, der Menschheit zu Theil geworden ist. Die Kuhpokenimpsung dient zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen, und es erfordert daher die väterliche Sorge des Landesherrn für das physische Wohl der Unterthanen, jene edlen Güter auf jede mög= liche Weise zu erhalten und zu befördern.

Wir haben auch schon in dieser Absicht am 22. November 1803 eine Verordnung erlassen, welche sehr heilsame Wirkungen geaußert hat.

Da indessen während der Usurpation das glückliche Fortschreiten der Impfungsanstalt, besonders in den Dörfern, gehemmt, und dadurch dem Wiederausbruche der natürlichen Blattern Gelegenheit gegeben, so wie durch Unkunde mancher Nichtärzte oft die Versbreitung der sogenannten falschen Kuhpoken statt der wahren beswirkt worden ist, welches schädliche Zweisel gegen die unsehlbare Schuhkraft der ächten Kuhblattern erregt hat, da ferner auch seit jener Zeit andere deutsche Staaten, vorzüglich Bapern, zur allgemeinen Einführung und Beförderung der Kuhpokenimpfung nachsahmungswerthe Vorschriften ertheilt haben; so sinden Wir Uns gnädigst bewogen, auf weitere Verordnungen Vedacht zu nehmen, von deren Zweckmässigkeit die endliche Vertilgung der für das Mensschengeschlecht so äusserst verderblichen Vlatternkrankheit mit der vollskommensten Gewißheit sich erwarten läßt.

Zu dem Ende verordnen Wir Folgendes: S. 1. Wenn Jemand auf dem Lande von den Menschenblattern befallen wird, so haben die Greben und Schultheißen, so wie bei jeder Seuche, bei Strase der Dienstentsetzung, dem Landphysikus sossort davon Unzeige zu thun, In den Stådten aber müssen die nächsten Berwandten, desgl. der Urzt oder der Chirurgus, welche gerusen worden sind bei 10 Kammergulden, und 1espective 10 Athlen. Strase, den Physikus von der Krankheit unverzügl. benachrichtigen. Dieser hat darauf, nöthigensalls mit Beihülse der Obrigseit, die sorgfältige Ubsonderung des Kranken zu veranstalten, insbesondre allen Zutritt fremder Personen in die Wohnung zu verhüten, und auf die genaue Keinigung der Gestäthschaften, die ein solcher Kranker während der Krankheit gestäthschaften, die ein solcher Kranker während der Krankheit gestäthssall an die ihm vorgesetzte Medizinalbehörde sordersamst Besticht erstatten.

- S. 2. Bei den an den Blattern Gestorbenen sind die Vorsschriften pünktlichst zu besorgen, welche die Regierungsausschreiben vom 19. Januar 1788, 12ten November 1796 und 9ten August 1805, wegen des forgfältigen Verpichens der Fugen und Rite an den Särgen, des Nichtausstellens der Leichen zur Schau, und des stillen Begräbnisses derselben, enthalten, und jeder Ueberstretungsfall soll mit den angedrohten Strasen ohne alle Nachsicht geahndet worden.
- S. 3. Unser Collegium medicum zu Cassel, und die Desputationen desselben zu Marburg, Hanau und Rinteln haben das für zu sorgen, daß in den größern Städten stets frische ächte Kuhspokenlymphe, zur Mittheilung an die Aerzte auf dem Lande, vorräthig gehalten werden. Das Versenden des Impsstoffes gestsieht unentgeldlich, und für alle Briefe und Päckchen, welche diesen Gegenstand betreffen, sindet Postfreiheit statt.
- S. 4. Jeder Physikus hat darauf zu sehen, daß in sämmtslichen Gemeinden seines Physikatsbezirkes alle Kinder nach zurücksgelegtem ersten Jahre mit Kuhpokenlymphe eingeimpft werden, insofern nicht besondere Krankheitsumskände solches verhindern, wo alsdann die Impfung nach deren Beseitigung sogleich vorzunehsmen ist.
- S. 5. Zu diesem Zwecke soll in jedem Jahre zweimal eine allgemeine öffentliche Impfung der Kuhpoken an allen Kindern, welche das erste Jahr erreicht haben, und entweder noch gar nicht,

weitenmale gesimpft worden sind, in den kleinern Stådten und in den Dorfgesmeinden von den Physikern, im Beiseyn der Justispeamten und der Pfarrer Kirchspiele, in den Stådten Kassel, Hanau, Marburg und Ninteln aber von den, auf den Borschlag Unseres Collegii medici, von Uns zu erwählenden Aerzten, ebenfalls in Gegenwart der Justispeamten und der Pfarrer vorgenommen werden. Die erste Impsung geschieht am Iten Upril und an den folgenden Tasgen, die zweite am Iten Oktober und an den folgenden Tagen.

- S. 6. Die Pfarrer haben baher, nach bem Formular Nr. I genaue und vollständige alphabetische Listen aller impspslichtigen Rinder, d. h. aller, welche mit dem Iten Januar, und respective den iten Julius, das exste Jahr zurückgelegt haben, und in einem der g. 5. angegebenen Fälle sich befinden, aus den Kirchensbüchern über jeden Ort aufzustellen, und solche den vorgedachten Aerzten vor dem 15. März, und respective den 15. Suptember eines jeden Jahres, bei 5 Athlr. Strase, mitzutheilen. In Unssehung der Israeliten haben die Justizbeamten die gedachten Listen nach den von den Rabbinen gesührten Büchern oder in deren Ersmangelung, und zwar in den größern Städten nach pslichtmäßisger Angabe der Quartier = Kommissarien, in den kleinern der Bürgermeister, und in den Dörfern der Greben verfertigen zu lasssen, und dieselben den bestellten Impfärzten auf gleiche Weise, ebenwohl bei 5 Athlr. Strase zu übersenden.
- S. 7. Um auch für die Zukunft sicher auszumitteln, welche Kinder bisher schon gegen die Menschenblattern gesichert, und welsche noch blatternfähig seven? mithin eine vollständige Uebersicht des Impfgeschäftes zu haben, sollen die Pfarrer, nach sorgsältiger Einsicht der Kirchenbücher, in Unsehung der Israeliten aber die Justisbeamten, auf den Grund der im vorgehenden S. 6. erwähnsten Angaben, Verzeichnisse aller Kinder ihres Kirchensprengels und respective ihres Umtsbezirkes, welche in dem Zeitraume vom 1. Fanuar 1801 bis zum 31. Dezember 1814 geboren worden sind, aufszusstellen haben, und sie, bei Vermittelung einer Strafe von 5 Rthlr., vor dem 15. März 1816, an den betreffenden Impfarzt gelangen lassen. Alle diese Kinder sind ohne Ausnahme verpflichtet, an eiznem von den Impsworständen zu bestimmenden Tage nach der ersten allgemeinen Impfung zu erscheinen, und auf eine glaubhafte und

den Impfvorstånden genügende Art darzuthun, daß sie vor der Kundsmachung dieser Berordnung die Menschenpoken überstanden haben, oder daß ihnen die Schuzblattern mit Erfolg eingeimpst worden sind. Zu dieser Untersuchung sollen 2 Termine bestimmt werden, einer für die Kinder vom 2ten bis zum 6ten Jahre einschließlich, der andere für die Kinder vom 7ten bis zum 14ten Jahre. Un denen, welche sich solchergestalt nicht gehörig legimentiren können, muß die Impfung, oder eine allensallsige Nachimpsung auf der Stelle verrichtet werden.

Ueber diejenigen, von welchen bei der Untersuchung ausgewiessen wird, daß sie geblattert haben, oder geimpft worden, sind eisgene Listen auszustellen, welche mit den Impfakten eingeschickt werden mussen; die übrigen aber sind, nach der Borschrift bei der Imspfung in die Impftabellen einzutragen, oder bei Unsehung der §. 18. verordneten Strafe in das Verzeichniß der Straffälligen aufzunehmen.

S. 8. Jeder Physikatsbezirk wird von den Justisbeamten, unster Mitwirkung der Landphysiker, nach dem Formular Nr. 2. in Impstationen eingetheilt, dergestalt, daß die Entsernung derselben von dem Orte, dessen Einwohner ihre Kinder zur Impsung brins gen mussen, nicht über zwei Stunden ausgedehnt werde. Unsere Residenzskadt soll 3, und Hanau 2 Impsstationen enthalten, deren Eintheilung das Collegium medicum zu besorgen hat.

Die Sammelplaße mussen ein geräumiges und zweckmäßiges Lokal zur Impsung darbieten, und soviel es geschehen konnte, in der Mitte eines jeden Physikatsbezirkes gewählt werden. Auch solz len stets alle Ortschaften einer Pfarrerei zu einem Impsdistrikte geschlagen werden, und hievon ist nur in dem Falle eine Uusznahme zu machen, wenn sie zu entsernt von einander liegen. In diesem Falle begiebt sich der Pfarrer an denjenigen Ort der öffentzlichen Impsung, an welchem die meisten Kinder seines Kirchspiels geimpst werden.

S. 9. Die Pfarrer werden angewiesen, am Sonntage vor der jedesmaligen allgemeinen Impfung ihren Gemeinden den festgeschsten Tag, desgleichen den bestimmten Ort, von der Kanzel zu verstündigen, und bei dieser Gelegenheit dieselben über den großen Nutzen der Impfung zu belehren, ihnen die Pflicht, ihre Kinder desselben theilhaftig werden zu lassen, nachdrücklich vorzuhalten, die Qualen des Gewissens, welche sie durch Unterlassung erleiden müssen, und das Unglück, dem sie ihre Kinder Preis geben würden,

lebhaft zu schilbern, und überhaupt Alles, was ihr Umt vermag zur Erreichung des guten Zweckes anzuwenden. Ausserdem niuß die Bekanntmachung des Termins auch noch auf die an jedem Orte gewöhnliche Weise, auf Verfügung der Justigbeamten gestschehen.

S. 10. Un dem bestimmten Tage ist am Versammlungsorte von dem Beamten, oder in dessen Verhinderung von dem Amts=sekretär, und den Ortsvorstehern, nach Verabredung mit dem Imps=arzte, für die nöthige Ordnung bei dem Geschäfte möglichst Sorge zu tragen, und vornehmlich die Einrichtung zu treffen, daß die aufgeforderten Personen aus den verschiednen Gemeinden nach und nach erscheinen, und ihre Impslinge ohne zu langen Aufenthalt befördert werden können.

Die Einimpfung wird, ohne Ansehen der Person, und ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände, in alphabetischer Ordnung vorgenommen, jedoch dergestalt, daß mit den Kindern aus den entferntesten Orten der Ansang zu nehmen ist.

S. 11. Bei der Impfung felbst muß in die drei erften Cpalten der Tabelle Nr. 3 das Erforderliche genau und deutlich ein= getragen werden. Die erfte Spalte foll die fortlaufende Bahl der Impfungen eines und deffelben Arztes in fich faffen, und folche wird auf den Impfungsicheinen unten beigefest. Der Juftigbe= amte und die Pfarrer muffen nach Beendigung des Geschaftes, die Tabelle unterschreiben. Zwischen dem achten und zehnten Tage nach der Impfung untersucht der namliche Arzt an dem vorigen Drte mit der großten Gorgfalt jedes von ihm geimpfte Rind. Bei dieser Untersuchung wird ber Tag an welchem sie vorgenommen wurde, dann der Erfolg, ob fie gehaftet habe, oder nicht? ob falsche oder mahre Ruhpoken erschienen senen? und vom letteren bas Wesentlichste, in Unselhung bes Berlaufs, und der Form, als Kontrolle der Schutkraft; ferner der Gesundheitszustand des Rinbes, falls derfelbe vor, mahrend oder nach dem Berlaufe der Schutz= poken von dem naturgemaffen abweichen follte;' fodann die wirkli= chen und vermeintlichen fpatern Folgen der Impfung, als Hauptausschläge und überhaupt alle außer gewöhnliche Erscheinungen, in die Rubrifen, Wahrnehmungen bes Erfolgs, und Bemerkungen eingetragen.

Wenn nun der bestellte Argt dieses Alles bei jedem einzelnen

Geimpften genau vollzogen hat, so unterzeichnet er ebenfalls die Tabelle, und sendet solche, mit seinem Berichte in den Monaten Mai und November eines jeden Jahres, an das Collegium Medicum ein.

- S. 12. Für jedes Kind, an welchem die Schutpoken, dem Verlaufe und der Form nach, als acht sich erwiesen haben, stellt der Impfarzt einen nach dem Muster Nr. 4. gedruckten Impfungszichein, unter seiner Namensunterschrift, aus, und er muß für die darin enthaltenen Angaben haften. Ein Duplikat des Scheins soll dem Pfarrer zum Aufbewahren eingehändigt werden.
- S. 12. In den Fällen, wo die Impfung mißlingt, keine oder nur falsche Kuhpoken entstehen, wird dieses in der Tabelle besmerkt, jedoch für solche Kinder ein andrer geschriebner Schein über die unternommene, aber nicht gehaftete Impfung von dem Impfarzte ertheilt. Nach einem Zeitraume von wenigstens I Monate muß die Impfung zum zweitenmale verrichtet werden; gelingt sie dann wieder nicht, so soll sie nach längerer Zeit zum drittenmale geschehen, und wenn auch dieses ohne Ersolg bleibt, so fertigt der Arzt darüber ein eignes Zeugniß aus, welches von der S. 18. verordneten Gelbstrafung Vefreiung bewirkt.

Der Physikus kann zwar für die Nachimpfung weder Gestühren noch Diaten beziehen, jedoch soll diejenige Gemeinde der Station, in welcher die meisten der nochmals einzuimpfenden Kinster sich befinden, dessen hin = und Herreise, nach seiner Bestimsmung zu Pferd oder zu Wagen, im Dienste besorgen.

- S. 14. Für diejenigen Kinder, an welchen die Kuhpokenimspfung wegen besonderer Kränklichkeit zur sestgesetzten Zeit nicht vorgenommen werden kann, gibt der bestellte Arzt ein Ausnahmeszeugniß, welches die genaue Benennung des Uebels und die Bessemmung der wahrscheinlichsten Zeitfrist, in welcher die Impfung Platz greifen kann, enthalten muß.
- S. 15. Von dem Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung ist Jedem, der nicht graduirter und von Unserm Collegio medico, oder der Deputation desselben in Marburg, Hanau oder Rinteln geprüfter, auch mit der Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde versehener Arzt ist, ohne Ausnahme und bei harter Strafe versboten Kuhpoken einzuimpfen. Die Namen der zum Impfen bestechtigten Aerzte mussen durch die Physiker dem Collegio medico

zugeschickt werden, welches sie zur Kenntniß des Publikums bringen soll. Die Aerzte dürfen aber nur nach der vorgeschriebenen Norm impsen, auch mussen sie eine jede Impsung, auf ihre Berantwortlichkeit zur gehörigen Zeit eintragen, die ersorderlichen Impfungsscheine ausstellen, die vorgeschriebene Listen darüber führen und diese vierteljährlich an den Physikus abgeben, welcher sie zu sammeln, und an das Collegium medicum einzuschicken hat.

S. 16. Nur den Stadt = und Landphysikern, so wie den erstwahlten Impfarzten ist es erlaubt, bei dem Impfungsgeschafte einen der geschicktesten und zuverläßigsten Wundarzte aus ihrem Bezirke zum Gehülfen zu wählen. Dieser darf jedoch in keinem Falle für sich allein impfen, sondern nur unter den Augen der bestellten Aerzte bei den jährlich zweimal vorzunehmenden Impfuns gen die nothige Hülfe leisten.

S. 17. Urme sind unentgeldlich zu impfen. Das Honorar für die Einimpfung wird bei minder Vermögenden auf 2 Albus (63 Kreuzer) und bei Wohlhabenden auf 4 Albus, in den Städten Rassel, Hanau, Marburg und Ninteln aber auf das doppelte gesfrit, besgleichen werden die Diaten bei dem Impsungsgeschäfte für den Physikus auf 1 Athlr. 16 Albus täglich, und für den Wundsatt auf 1 Athlr. bestimmt. Die Zahlung dieser Taggelder soll aus den Gemeindekassen, verhältnismäßig nach der Anzahl der einsgeimpsten Kinder, geleistet werden.

S. 18. Damit die von Uns ertheilten Vorschriften allenthalsben volle Wirksamkeit erhalten, sinden Wir nothwendig, die Saumsseligen und Widerspenstigen durch angemessene Geldstrafen zur Bestolgung derfelben anhalten zu lassen.

Wir befehlen daher :

1) Für ein jedes Kind, welches mit dem I. Januar, und respective den I. Julius, ein volles Jahr alt geworden ist, ohne bei der zunächst bestimmten allgemeinen Frühjahrs = oder Herbst. Impfung mit Kuhpokenlymphe eingeimpft worden zu seyn, soll von den Aeltern, Vormündern oder Pflegeltern eine den Vermösgensumständen angemessene Strafe von I — 8 Kammergulden, und respective Thalern erlegt werden.

2) Diese Strafe wird nach dem Verlaufe eines Jahres (d. h. wenn bei der allgemeinen Impfung des folgenden Jahres, wo das Kind zwei volle Jahre zählt, ihm die Kuhpoken noch nicht

eingeimpft worden sind) um die Halfte erhöht, und wenn die Imspfung immer anterlassen wird, jahrlich damit bis zum sechsten, dann zweijahrig bis zum achten, zehnten und zwölften Jahre fortgesfahren, wie nachstehende Bestimmung zeigt.

Geringster Strafansaß. Höchster Strafansaß.

Nach Ablauf des ersten Jahres.

1 Rfl. oder Rithle. 8 Rfl. oder Rithles

Nach Ablauf des zweiten Jahres.

1½ Rfl. oder Mthlr. 12 Rfl. oder Mthlr.

Nach Ablauf des dritten Jahres.

2 Mfl. oder Mthlr. 16 Mfl. oder Mthlr.

Nach Ablauf des vierten Jahres.

2½ Rfl. oder Athlr. 20 Kfl. oder Athlr.

Nach Ublauf des fünften Jahres.

3 Kfl. oder Athle. 24 Kfl. oder Athle.

Nach Ablauf des fechsten und siebenten Sahres.

3½ Rfl. oder Rithlr. 28 Rfl. oder Mthir.

Nach Ablauf des achten und neunten Jahres.

4 Rfl. oder Nithlr. 32 Rfl oder Mithlr.

Mach Ablauf des zehnten und eilften Jahres:

4½ Rfl. oder Rthlr. 36 Rfl. oder Rthlr.

Nach Ablauf bes zwolften Jahres.

5 Kfl. oder Nthle: 40 Kfl. oder Nthle.

Diese nach dem 12ten Jahre des Alters eines zu Impfenden festgesetzte Strafe bleibt die alljährliche bis zur erfolgten Impfung.

- 3) Die Eltern, Vorminder, und Pflegeltern derjenigen Kinder, welche zu der im S. 7. verordneten Untersuchung sich einfinden mussen, sollen, wenn dieselben nicht erscheinen, ohne durch Krankheit verhindert worden zu sepn, das doppelte Strafgeld erlegen, welches für das Kind, als impspflichtig, der obigen Bestimmung zusolge, nach Maaßgabe des Ulters und des Vermögens, zu bezahlen gewesen sepn würde.
- 4) Ebenfalls wird für den Fall des Ausbleibens der Kinder bei der nach dem S. 11 über den Erfolg der Impfung vorzuneh= menden Untersuchung, eine Strafe von 1 Kammergulden, und respective 1 Nihlr. festgesetzt.
 - 5) Ausserdem sollen auch diesenigen Eltern, Vormünder oder II. Band.

Pflegeltern, welche der Hintansehung der von Uns gegebnen Vorssschriften sich schuldig machen, und dadurch ihre Kinder oder Pflegsbefohlenen der Gefahr, Leben und Sesundheit zu verlieren, bloß stellen, nach ihrem Tode, ohne Leichenpredigt in der Stille besaraben werden.

6) Von benen Personen, welche Ulmosen beziehen, ober aus ben Gemeindekassen ernahrt werden, wird die Strafe, wenn sie in solche verfallen, durch Abzug nach dem geringsten Unsage er-

hoben.

7) Diesenigen, welche die Gelbstrafe nicht bezahlen können, haben fur jeden ihnen angesetzten Kammergulden 24 Stunden

Gefängnifftrafe zu verbüßen.

münder und Pflegeltern dersenigen Kinder, welche wenigstens zmal in, nach dem Gutbefinden des Arztes, mehrere Monate von einsander abstehenden Zwischenräumen mit Schutzpoken zu impsen versstucht wurden, ohne daß die Impsung haftete, oder achte Kuhblatztern entstanden; desgleichen der Kinder, an welchen die Impsung wegen besonderer Umstände, Kränklichkeit u. s. w. unterlassen werden mußte. In allen diesen Fällen aber muß die Rechtsertisgung durch das Zeugniß eines zur Schutzpoken = Impsung berechstigten Arztes geschehen.

9) Die Bestimmung der Strafen nach der vorangegebenen Stufenfolge wird dem pslichtmäßigen Ermessen der Justisbeamten, welchen hierdurch in Unsehung aller ihrer Gerichtsbarkeit sonst nicht unterworfenen Personen ihres Umtsbezirkes der beständige Untrag ertheilt wird, anheimgestellt, und die Strafen sollen nach verstofssenem Termine, sehlendem Impsscheine, und dargethaner Ueberstretung obiger Vorschriften, ohne alle Weitläusigkeit, nothigenfalls durch Unwendung der gesetlichen Zwangsmittel, sosort beigetrieben

und respective vollzogen werden.

Sedoch bleibt denjenigen, welche sich durch die Strafbestims mung beschwert zu seyn erachten, unbenommen, dieses bei der dem Justizbeamten vorgesetzten Regierung vorzustellen, in welchem Falle der Vollstreckung des Straferkenntnißes 4 Wochen Unstand zu gesten, nach deren früchtlosem Ublause aber die Strafe zu vollziehen ist.

S. 10. Die Betreibung der erkannten Geldstrafen bewirken die Rentereibeamten, wie bei den in die herrschaftlichen Kassen fliessenden

Strafen, gegen Beziehung von zwei Prozent, jedoch muß barüber eine befondere Rechnung geführt werden. Die Justigbeamten haben dem zufolge den Kentereibeamten von den erkannten Gelbstrafen je= desmal Nachricht zu geben, so wie lettere angewiesen werden, von benen Strafen, welche etwa nicht einzutreiben stehen, erstere zu benachrichtigen, damit dieselben wegen deren Berwandlung, und ber Berbugung der Arrestsstrafen, das Rothige verfügen konnen. Der bis Ende des Jahres 1816 eingehende Betrag ist längstens 4 200= den hernach an Unsere Oberrentkammer in Raffel, und resp. an Unfere Rentkammer in Hanau, einzuberichten. Er foll nur zu Pramien für Gemeinden, welche burch schnelle Folgsamkeit, und für Impfarzte, welche durch vorzügliche Thatigkeit bei der Ruhpoken= impfung sich auszeichnen, verwendet werden. Die Kammerkollegien haben daher den Betrag der zu verwendenten Gelder der Regie= rung des Bezirkes bekannt zu machen, und Wir feben alsbann von dieser einem desfallsigen Untrage, welcher nach borgangiger Kommunifation mit dem Collegio medico ju thun ift, entgegen.

S. 19.Unser Collegium medicum hat am Schlusse eines jeden Jahres über die in demfelben vorgenommenen allgemeinen Impfunzen, mit Beisügung der Tabellen, aussührlichen Bericht an Uns zu erstatten, und darin diesenigen Gemeinden und Impfärzte nam- haft zu machen, welche mit vorzüglichem Eiser zur Erreichung des beabsichtigten heilsamen Endzweckes gewirkt haben. Es wird Unsalsdann zu besonderem Wohlgefallen gereichen, zu verordnen, daß dieselben, außer den Prämien, durch öffentliches Lob belohnt werzben sollen. Dahingegen haben diesenigen Impfärzte, welchen Fahrzlässischt bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Schulzden kommen wird, strenge Uhndung, nach Beschaffenheit der Umsstände, durch öffentliche Rüge, oder Dienstentsetzung auf gewisse Zeit unsehlbar zu gewärtigen.

S. 20. Die Listen unter Nr. I, der Entwurf der Eintheis lung der Physikats = Bezirke in Impsstationen unter Nr. 2. die Impsungstabellen unter Nr. 3. und die Impsscheine unter Nr. 4. sollen auf herrschaftliche Kosten gedruckt, und den Behörden zu dem vorgeschriebenen Gebrauche mitgetheilt werden.

Wir gebieten allen denen, die es angeht, diese Verordnung überall auf das Genaueste zu befolgen.

Urkundlich Unserer hochsteigenhandigen Unterschrift und beiges druckten kurfurstlichen geheimen Siegels.

Kassel am 15ten Dezember 1815. Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Bt. Schmerfeld.

Unter den öffentlichen Baccinations = Unstala ten zeichnete fich bas Berlinifche offentliche Impf = Inftia tut sowohl wegen feiner fruben Begrundung, als wegen seiner vortreflichen Einrichtung vorzüglich aus. Es wurden in demfelben, um immer frischen Impfftoff in Bereitschaft zu haben, jederzeit amei Kinder unterhalten, und ein Impfarzt mit Gehalt angestellt. Es kam den 5. Dezember 1802 in Gang. Gin Zimmer 24 Fuß lang, 16 Fuß breit, 12 Fuß boch, am Tage durch zwei mit grunen Rouleaux versehene Fenster, und am Abend, so wie in der Nacht, durch eine von der Decke herabhangende Laterne erhellet, deren brennende Lampe, vermittelft der in ben Schornstein geführ= ten blechernen Rohre, wie ein Bentilator die Luft im Zimmer reinigte, nahm immer zwei Kinder auf. Bei dem Gintritt beka= men sie eine begueme Kranken = Rleidung, die in einem Semde mit Ermeln von feiner weiffer Leinwand, einem langen Leibrod von Flancil, einem Schlafrock, wollenen Strumpfen und Pantof= feln bestand. Gie schliefen in eifernen Betistellen, die statt ber Seitenwande mit einem Net umspannt waren, auf einem reinlis chen Lager, welches für jeden Unkommenden frisch überzogen wurs be, unter grunen wollenen Deden, in einer moglichft gleichformig erhaltnen Temperatur; sie bekamen zum Fruhftuck Mild, und Semmel , gegen 10 Uhr ein Butterbrod , Mittags eine Bruhsuppe mit Fleisch, zur Besperzeit wieder ein Butterbrod, und Abends desgleichen mit einer Grieß = Gerstengraupen = Hafergruß = oder Mehlsuppe. Sie waren Tag und Nacht unter Aufsicht einer bloß für sie bestimmten Warterinn, die in demfelben Zimmer Schlief, und wurden von dem Impfarzt und einem diesem zugegebnen Wundarzt regelmäßig besucht. Damit es in Ermangelung von Befellschaft den Kleinen nicht an Zeitvertreib fehlte, so war in dem Bimmer fur Bucher, Bilder, und Spielzeug geforgt.

Ausser gedachten beiden Kindern wurden alle, die sich darzus meldeten, Kinder und Erwachsene aus der Stadt und vom Lande zu einer bestimmten Zeit wochentlich geimpft.

Es wurden in diesem Vaccinations Institut vier Journale geführt. In das erste wurden die im Institut bleibenden Impslinge eingetragen; in das zweite alle diesenige mit Namen und Wohnung, die sich zum nächstfolgenden Impstage meldeten; in das dritte wurden alle Geimpste vom Lande und aus der Stadt nach Namen, Alter; Stand, Wohnung, Zeit und Erfolg der Impsung eingezeichnet, bei sedem auch das Subsekt angegeben, wovon der Impsstoff genommen war; das vierte Journal gab Nachricht, zu welcher Zeit, in welcher Form, und wohin Vaccine = Lymphe ge= schieft worden war:

Reglement wegen Etablirung eines Schußblattern = Impfungs-Instituts v. 19. Oft. 1802.

Reglement, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medizinals und andere Personen bei Impfung der Schutblattern richten sollen. d. d. Berlin, den 31. Okt. 1803.

S. J. Brenner, die Kuhpoken, kurzgefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, von dem Berlauf und der Wirkung der Kuhpoken glaubwürdig wissen. II. Ausl. Berlin. 1804. S. 21. flg.

In Paris entstand das Hospice de Vaccination, wohin man die abgewöhnten Findlinge aus der Section de l'allaitement des Hospice de la maternité brachte, um hier geimpft zu werden, und die Kuhpokenlymphe für die Departements zu erhalten.

S. J. F. Dsianders Bemerkungen über die franzos. Geburtshulfe. Hannover. 1813. S. 8.

XXX. Rapitel,

Die defentliche physische und moralische Erziehung der Kinder vom sechsten bis zum zwölften Jahre.

S. I.

Vom sechsten Lebensjahre an tritt der Knabe und das Mabchen unter die öffentlichen Erziehungs = Anstalten.

Dieser Lebens = Periode muß aber schon in den vorhergegansgenen Jahren vorgearbeitet worden seyn, durch angemessene, gesunde, verdauliche Kost, durch eingehaltne Mässigkeit und Ordnung in der Diat, durch Gewöhnung an Luft und Witterung, durch beobachtete körperliche Bewegung, nach Maaßgabe der kindlichen Kräfte, durch stuffenweise Lebung der physischen Kräfte des Kindes, durch Angeswöhnung an nühliche Beschäftigung, durch Gewöhnung zum Geschorsam, durch Verhütung von Vorurtheilen, durch Erweckung der Liebe und der Achtung für alle Menschen, durch Unterdrückung jedes aufkeimenden Lasters, durch Weckung des Mitgefühls für die Leidenden und Armen u. s. w.

S. 2.

Der erste Grundsatz bei den öffentlichen Erziehungs = Unstalten und bei der öffentlichen Erziehung sen der:

Der Körper darf nicht auf Kosten der Geistesbildung ver= wahrloset und zurückgesetzt werden.

Daher muß es in dem System der öffentlichen Erziehungs-Kunde liegen, die Eymnastik nach Maaßgabe jeden Alters und Geschlechts mit derselben zu verbinden.

S. 3.

Der zweite Grundsatz muß darinn bestehen: daß die Verbes= serung und Bestrafung niemals zum Nachtheil der physischen Konstitution gereichen könne.

Es mussen daher die Verbesserungs = und Strafmittel nach Allter und Geschlecht in dem System der öffentlichen Erziehungs. Kunde ihren Platz finden.

S. 4.

Der britte Grundsatz setzt die beständig eingehaltne Trennung beider Geschlechter fest.

S. 5.

Der vierte Grundsatz geht dahin: daß die häusliche Erziehung nichts anders als eine fortgesetzte öffentliche Erziehung sen, und auf dem nemlichen System beruhe.

Es ist daher das System der öffentlichen Erziehung dem Bolk bekannt zu machen in allgemein von demselben gelesenen Schriften.

S. 6.

Das Spstem der öffentlichen Erziehungs = Kunde bezeichnet die Linien für Leitung, Erhaltung und nüßliche Verwendung des jugendstichen Frohsinns durch seinem Alter und Geschlecht angemessene Spiele, und Beschäftigungen, für Verhütung der Ausartung dessselben zum Nachtheil des Kindes selbst und anderer Menschen oder Thiere, für naturgemässe Vertheilung der Zeit unter ernstere Gezgenstände und Spiel.

Die Aufmerksamkeit und Sorgkalt muß sich verdoppeln, so wie das Kind in den Jahren heranwächset, weil durch Gefühl der zunehmenden Körpers = Kräfte, durch sich entwickelnde Temperaments= Unlagen, und nicht zu verhütende üble Beispiele dieser Frohsinn öfters eine üble Richtung nimmt.

S. 7.

Die öffentliche Erziehung ist darauf hinzuleiten, daß die jus gendlichen Kräfte gestärkt werden durch jedem Kindesalter anges messene gymnastische Spiele, den Aufenthalt in freier Luft, durch kalte Bäder und Haut = Friktionen.

Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß durch eine Nationals Bekleidung auch fur das jugendliche Alter gesorgt werde, die dem Klima, den Sitten entspricht.

§ · 8 ·

Die öffentliche Erziehung soll es verhindern, daß der jugendstiche Körper und der Geist des Kindes nicht zu fruh über die Massen oder mit unangemessenen Beschäftigungen angestrengt werde.

§. 9.

Sie hat es damit zu thun, die körperlichen und geistigen Anlagen der Kinder zu erforschen, und sie zur Perfektibilität zu bringen. Die naturgemässe Entwikelung der körperlichen und geistigen Unlagen des Kindes zu benutzen, und sie durch Kunst zu leiten, zu erhöhen, ist die grosse Aufgabe für die öffentliche Erziehung und für den öffentlichen Unterricht.

G. 10.

Die öffentliche Erziehung theilt sich in die allgemeine und in die besondere.

Jener ihre Regeln passen auf alle Stande, Bestimmungen, Geschlechter, dieser ihre sind den Geschlechtern, Standen, Bestimmungen und Eigenheiten der Anlagen angemessen.

§. 11.

Die allgemeine öffentliche Erziehung sest zuvörderst bie Resgeln der Gymnastik fur die heranwachsende Jugend fest.

Von welchem groffen Werth die Lehre und Unwendung der Gymnastik für die Jugend sen, dieß haben die größten Nationen, die Griechen und Romer, durch ihre Würdigung derselben bewiesen.

Die natürliche Gymnastik gehört für die Kinderstuben und bie Kinderwärterinnen und Mütter haben dabei nichts anders zu thun, als den Nachtheil abzuwenden, der durch Unerfahrens heit der Kinder entstehen konnte.

Die kunstliche Gymnastik giebt den körperlichen Bestwegungen die einem gewissen Zweck bestimmten Richtungen. Diesser Zweck bezieht sich auf Erhaltung der Gesundheit nach dictetissschen Grundsätzen, Uebung und Stärkung der Körpers = Kräfte, Bildung und Haltung des Körpers nach asthetischen Regeln, Ferstigkeit in gewissen aussen, Abwechselung und Untershaltung zwischen geistigen Uebungen.

§. 12.

Allgemeine Regeln der öffentlichen Erziehung in Betreff der Gymnastik fur die heranwachsende Jugend sepen folgende:

- 1. Jede korperliche Bewegung werde nicht bis zur Ermat= tung, hochstens bis zur leichten Ermudung fortgefet;
- 2. Man suche in die körperlichen Bewegungen Ubwechselung sowohl in der Art der Bewegung, als in den zu bewegenden Gliedmaassen zu bringen;
- 3. Man entferne zwar alle Gegenstände, womit sich Kinder bei ihren körperlichen Uebungen schaden könnten, man sepe aber nicht zu ängstlich, und mache die Kinder dadurch nicht furchtsam.

S. 13.

Besondere Regeln nach dem Geschlecht, Stand, Alter, Bestime mung, Eigenheit und Anlage der Kinder in Rucksicht gymnastissscher Uebungen mogen folgende seyn:

- 1. Die gymnastischen Uebungen der Knaben durffen auf ihre stärkere Konstitution berechnet senn;
- 2. Bei der Unordnung der gymnastischen Nebungen ist auf ben Stand der Kinder nur in so fern zu sehen, als Kinder der Bauern und Handwerksleute ihrer mehrern Leibeskräfte wegen die gymnastischen Uebungen langer auszuhalten vermögen, und schneller von einer Stuffe zur andern übergehen können;
- 3. Die gymnastischen Uebungen und körperlichen Bewegun= gen mussen dem Alter des Kindes angemessen seyn, und mit demfelben steigen;
- 4. Die muthmaßliche Bestimmung eines Kindes muß fruhsteitig ins Augenmerk genommen werden, denn in den Jahren der Kindheit legt man den Grund zur kunftigen Fertigkeit;
- 5. Auf Eigenheiten der Kinder in Anlage und Neigung zu diefen oder jenen körperlichen Uebungen ist ein besonderes Augenmerk zu richten, um es hierinn zu einem Grad von Vollkommenheit zu bringen.

§. 14.

Die gymnastischen Uebungen geschehen:

1. Durch Gehen:

biatetische Regeln babei:

Man gehe vom leichtern zum schwerern stuffenweise über, vom ebenen, geraden, bequemen Weg zum steilen, rauhen, beschwerlichen; vom langsamen gehe man zum schnellern Gehen über, jedoch nach wohlberechneten Rhythmen nach Zeit, Alter, Geschlecht, Körpers = Konstitution u. s. w. man benüge jede Gegend und ihre Eigenheiten und Schönheiten zur Weckung eines richtigen Naturssinnes, zur Auffindung der Naturprodukte, zur Belehrung über den Nußen derselben, zur Sammlung und künstlichen Aufbewahrung derselben; man mache bei dem Gehen angemessene Pausen, und benüge diese zu anderweitigen Unterhaltungen, Erzählungen, Aufsgaben, Fragen, damit die Abwechselung das Gemüth ergöze.

Runftrücksichten:

Eine Hauptrucksicht, die der gymnastische Lehrer hierbei gu

nehmen hat, ist der Unstand. Er muß dem Schüler gleich vom Unfange keine Ubweichung von demfelben gestatten.

2. Durch Laufen:

diåtetische Regeln:

Es muß nur durch bestimmte Bahnen und nach abgesteckten Zielen geschehen; diese Ziele durffen nur allmählig verlängert wersden; es ist dabei auf das Alter und Geschlecht der Wettlauffensden vorzügliche Rücksicht zu nehmen; nach geschehenem Wettlauf durffen die Kinder nicht plöhlich, sondern nur nach und nach zur Ruhe übergehen. Das Laufen kann den Kindern durch verschiedne das bei statt sindende Spiele und Abwechselungen interessant gemachtwerden.

3. Durch Tangen;

diåtetische Regeln:

Der Tanz soll im kindlichen Alter nicht als gesellschaftliches Bergnügen dienen, sondern mehr zur bessern Haltung des Körpers, zum Anstand in seinen Bewegungen, zur Fertigkeit in den Formen der Stellungen. In dieser Hinsicht ist keine Gefahr mit demselsben verbunden weder auf physischer, noch moralischer Seite.

4. Durch Schlittschuhlaufen;

diatetische Regeln:

Es geschehe niemals ohne Aufsicht von altern Personen, welche zuvor die Festigkeit des Eises untersuchen werden. Da diese Bewegung zur Winterszeit, öfters bei schneidenden Winden vor sich
geht, mit derselben aber eine starke körperliche Unstrengung verbunden ist, welche den Lauf der Safte beschleunigt, so muß diese Uebung nicht dis zur Hervorlofung des Schweisses betrieben werden. Diese Bewegung muß von der schwächern zur stärkern übergehen, und mit der schwächern wieder den Schluß machen.

Das Schlittschuhlaufen von Alois Maner. Salzburg. 1814. 80. S. kl. 8.

Es giebt zwei leb ungen des Schlittschuhlaufens die

- a. mit geradem Lauf;
- b. mit dem Bogenlauf.
- 5. Durch Stelzengehen;

diåtetische Regeln:

Die Stelzen mussen vorsichtig und allmählig erhöhet werden; das Treppensteigen auf Stelzen ist gefährlich, daher strengstens zu vermeiden; zu hohe Stelzen sind nicht zu dulden.

6. Durch bas Springen:

biåtetische Regeln:

Das Springen, über Graben seßen u. f. w. erfordert ein gutes und geübtes Augenmaaß des nur nach und nach zu erlangen ist; es geschehe zuerst mittelst eines Stabes; die Aufgaben gehen von leichtern zu schwerern über.

Die Elementarübungen hierzu sind: das hüpfende Gehen und der elastische Schritt. Hierauf folgt: das Hüpfen, und dann das Anschlagen. Zuleht der Sprung selbst, ohne Anlauf, mit Anlauf, in die Weite, in die Tiefe.

Das Voltigiren ist eine Unterart dieser Körpers = Uebung, das schon mehrere Kräfte und Kunstanleitung erfordert. — Diese Uesbungen durffen nicht lange fortgesetzt werden, da sie zu anstrens gend und ermüdend sind.

7. Durch Rlettern:

biåtetische Regeln:

Da es vorzüglich auf Fertigkeit in Erhaltung des Gleichs gewichts beruhet, so muffen die Kinder und Jünglinge darinn formstich unterrichtet werden, dabei aber lasse man an sichern Orten und bei nicht zu schweren Aufgaben die Kinder dieß Gleichgewicht selbst sinden, und store sie nicht durch unzeitiges Zurechtweisen, oder dadurch, daß man sie erschreckt und ihnen Furcht einsagt. Man muß dabei auf das natürliche Geschick, die Natur = Anlage-Nücksicht nehmen, denn diesenigen Kinder, welchen diese durchaus sehlt, werden es darinn niemals zu einer grossen Fertigkeit brins gen. Man hüte sich aber, auch hierinn geübten Kindern keine zu gefährlichen Aufgaben zu geben. Durch die von Ansang untergestegten weichern Gegenstände erlangt man den Vortheil der Sichersstellung vor Gefahr und des Muthes der Kinder.

Uebungen sind mit folgenden Zurichtungen zu unternehmen;

- a. mit dem Queerbalken;
- b. mit ber Leiter;
- c. mit bem Mastbaum;
- d. mit dem Rletterbalken:

Die Elementar= Uebungen felbst bestehen in

- 1. dem Unhangen in die Wette;
- 2. dem Uufschwingen der Fuffe;
- 3. dem Aufziehen mit den Sanden;

- 4. bem Gehen mit den Sanden an bem Queerbalten;
- 5. dem Feft halt en mit den Fuffen und Schenkeln.

Von diesen geht man zu den schwerern Uebungen des Klimmens selbst über.

In einigen Gegenden sind Uebungen an dem sogenannten arbre de cocagne eingeführt.

8. Durch Ringen:

biatetische Regeln:

Durch das Messen der Krafte gegen einander entsteht nur gar zu gern Erbitterung und andere Leidenschaften, die von dem jugendlichen Alter fern zu halten sind, wie Nachgier. Es durfte also nicht unter die gymnastisch en Uebungen zu zählen seyn. Soll es aber dennoch zugelassen werden, so ist es auf Rasen = oder Sand = Boden, bei Vermeidung alles Stossens und Schlagens und Schonung des Kopfes, Halses, der Haare, der Brust und bes Unterleibes zu gestatten; besonders muß dem Ningen ein Ende gebothen werden, wenn ein oder der andere Knabe in Leidenschaft zu gerathen scheint.

- 9. durch Werfen nach bestimmten Zielen: Hieher gehört:
- a. der Distus. (Murficheibe.)
- b. Der Murffpieß.
- c. Die Schleuber.

biåtetische Regeln:

Die Entfernungen mussen nur nach und nach vergrössert, und die zu werfende Masse vermehrt werden. Diese Uebung geschieht mittels Ballen, Ballons, Steinen; dahin gehört auch das Treisben des Federballs (Volanten) mit dem Raquet. Sehr grosse Würfse dürfen nur langsam hinter einander gemacht werden, weil sie sehr an rengen und erhihen.

10. Durch balanzieren:

diåtetische Regeln:

Die Uebungen im Gleichgewicht burffen nicht zu gefährlichen Nachahmungen der Seiltanzer ausarten. Desto wichtiger ist die frühe Angewöhnung mit festem Tritt auf schmalen Stegen und Balken zu gehen wegen den Verhältnissen, in welche ein Mensch z. B. bei Feuers = Gesahr kommen kann. Bei diesen Uebungen hat man aber mit Versicht zu Werke zu gehen, Anfangs Balken

und Breitet nahe an den Boden zu legen, dann 2—3 Fuß vom Boden zu erhöhen, den Balken nur in der Mitte zu unterstützen, während der eine Theil in der Luft schwebt u. s. w.

Die Borubungen hierzu find:

- a. die Haltung des Rorpers auf einem Bein;
- b. bas Stehen auf einem Pfahl;
- c. das Balanzieren auf der Kante eines Brettes

Die gymnastischen Uebungen felbst find :

- 1. das Balanzieren auf einem Balken;
- 2. Das Wippen;
- 3. Das Geben mittelft einer Leiter,
- 11. Durch Baden und Schwimmen:

diåtetische Regeln:

Man for ge für die Schamhaftigkeit der Kinder durch Bades kleider, halte beide Geschlechter von einander entfernt, lasse die Kinder nie ohne Aufsicht Erwachsener baden, vermeide jede Erhitzung vor dem Bad, man lasse diese Uebung nicht zu lange fortssehen, sorge für sichere Badeplätze, und leite die Kinder nach dem Bad zur leichten Bewegung an.

Man fange das Baden in den wärmsten Tagen des Frühstings und Sommers, und dann immer erst gegen Abend an; man bade nie, wenn man eine Kränklichkeit an sich bemerkt; man bade entweder früh Morgens, oder erst nach vollendeter Verdauzung; man kühle den Kopf zuvor durch einige Hände voll Wasser ab, ehe man ins Bad tritt; im Bad sen man nicht unthätig, man schwimme oder reibe sich mit wollenem Zeuge; man tauche den Kopf während dem Baden öfters unter Wasser, besonders wenn die Badegegend nicht schädtich ist.

Schwimmubungen sind:

- 1. das Schwimmen auf dem Rucken.
- 2. Das Schwimmen auf der Bruft.
- 3. Das Waffertreten.
- 4. Das Tauchen.
- 5. Das Schwimmen unter bem Wasser.
- 6. Der Sprung in das Waffer.

S. 15.

Ullgemeine diåtetische Regeln bei gymnastischen Uebungen:

1. Allen diesen gymnastischen Uebungen muß der Lehrer vor-

stehen, wenigstens von Zeit zu Zeit muß er nachsehen, dami nicht Streit sich unter diese Spiele mische.

2. Er hat die Dauer dieser gymnastischen Bewegungen 3

bestimmen, damit sich kein Kind durch Erhigung schade.

3. Der Lehrer hat die Spiele nach dem Alter und Geschlech und nach der Körpers = Konstituzion der Kinder zu bestimmen, auch die Klassen zusammenzureihen, die den Fertigkeiten nach sich mese sen können.

- 4. Von Zeit zu Zeit sind den geschicktesten, fertigsten Schütern Belohnungen zuzutheilen, oder Preise zum Darnachringen auszusehen, um einen edlen Wetteifer rege zu machen und zu unterhalten.
- 5. Auf die Uebergänge von der Bewegung zur Ruhe hat der Lehrer ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und letztere nicht eher zu gestätten, bis ber Körper alle Merkmale der Erhitzung absgelegt hat, vielmehr ist eine gehörige Abstuffung dießfalls zu bestücksichtigen.
- 6. Alles kalte Getranke ist nach Erhisungen strengstens zu vermeiden, und der Lehrer hat dieses auf alle Art und Weise zu verhüten, so wie, daß sich die Kinder mit noch warmen Körper auf kühle Rasenbanke setzen, ins Gras lagern, von Kleidern entbloss sen u. s. w.
- 7. Die gymnastischen Uebungen durfen erst nach vollendeter Verdauung vorgenommen werden; am füglichsten geschehen sie in den Morgen = und Abendstunden.

S. 16.

An den Unterricht in gymnastischen Spielen hat sich bei der öffentlichen Erziehung derjenige über die Gesundheits = Erhaltungs-Kunde anzuschliessen, welcher schon im jugendlichen Alter tief ein= zuprägen ist.

Es bestehen über diesen Gegenstand mehrere populäre Anleistungen, vorzüglich der Faustische und Wetzlersche Gessendheits = Katechismus, und besonders Huselands Makrobiostik oder die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, in 2 Theisten, nach der 4ten sehr vermehrten Auslage, Berlin 1805, welsche in den Schulen zu Vorlesebüchern dienen können.

S. 17.

Für das jugendliche Alter mögen folgende Gegenstände vorziglich ausgehoben werden :

- 1. Der Werth der Gesundheit und die Wichtigkeit der Gefundheits : Erhaltungs = Runde.
 - 2. Die Lehre von den Nahrungsmitteln.
 - 3. Die Lehre von den Getranfen.
 - 4. Bon der Rleidung.
- 5. Von der Reinlichkeit überhaupt, und vom Baben und Wassschen insbesondere.
 - 6. Von der Urbeit und dem Muffiggang.
 - 7. Bon Erhitzung und Erkaltung.
 - 8. Vom Schlafe.
 - 9. Von Gemuthsbewegungen.
 - 10. Bon Krankheiten.
 - 11. Von der Erhaltung der Bahne.
 - 12. Bon ben Giftpflanzen.

Die Giftpflanzen sind in den Jugendschulen wiederhohlt zur Ansicht vorzulegen; sie sind nach ihren verschiedenen Auffenseiten, nach den Wurzeln, Blattern, Bluthen und Früchten, als Erstennungs = Merkmale den Kindern faßlich zu erklären; es ist der Boden anzugeben, auf welchem sie gewöhnlich zu wachsen pflegen, so wie die Jahreszeit ihrer Vegetazion und Entwikelung nach Blätztern, Blüthen, Früchten nebst ihrer Zeitigung. Zulest muß die Gefahr des Genusses dieser Giftpflanzen lebhaft geschildert, und ihre Verwechselung mit genießbaren Pflanzen und ihren Theilen instruktive gezeigt werden.

B. C. Faust Gesundheits = Ratechismus zum Gebrauch in den Schulen und beim hauslichen Unterricht.

J. E. Detglers Gefundheits = Ratechismus.

Tafel der deutschen Giftkräuter 2c. Namberg und Würzburg. Schade, daß die Giftschwämme, und ihre Kriterien von den esbaren übergangen sind.

Der Lehrer suche den Gegenstand dem jugendlichen Alter nach seiner Fassungskraft klar und deutlich darzustellen, ihn durch Fras gen bis in das kleinste Detail zu zergliedern, und mit Beispies len aus dem gemeinen Leben zu erläutern.

S. 18.

Neben der Bildung des Körpers hat der öffentliche Erziehungsse Lehrer auch das Herz der Jugend zu bilden, das Moral = und asthetische Gefühl zu wecken, und demselben die gehörige Richtung zu geben.

Bierher gehören folgende Gegenstände !

1. Die Kultur des sinnlichen Gefühls.

Das sinnliche Gefühl muß auf ein Mittelmaaß gebracht wersten, da beede Extreme der Gesundheit zum Nachtheil gereichen.

- 2. Die Erweckung des Mahrheits Gefühls.
- 3. Die Bildung des moralischen Gefühls.

Der Lehrer benütze nur die natürliche und innwohnende Fåst higkeit des Gemüths, ein Wohlgefallen an dem zu sinden, was sittlich billig und gut ist, er mache die Kinder hierauf bei jeder Gelegenheit aufmerksam, so wird es ihm leicht werden das Moral=gefühl zu bilden, und auf eine Stuffe von Vollkommenheit zu bringen. Dabei hat der Lehrer immer auf seiner Hut zu sepn, damit ja seine Urtheile und Handlungen den Stempel der strengssten Moralität an sich tragen.

4. Die Erweckung des afthetischen Gefühls, des Gefühls für bas Schone, des Geschmacks = Gefühls.

Hierdurch wird eine Nation veredelt, wenn dieses Gefühlschont in dem Gemuth der Jugend geweckt und richtig geleitet, und das Schone mit dem Guten gepaart wird.

5. Die Bildung des Begehrungs = Vermögens durch Verbefsferung und richtige Lenkung des Willens.

§. 19.

Allgemeine Grundfätze für die sittliche Erziehung fenen folgende:

1. Die Moral = Erziehung in den Jugendjahren sen mehr negativ, als positiv, zuvorkommend, verhütend, durch mittelbare Einwirkungene

Eine der ersten, wichtigsten und hauptsächlichsten Einwirkungen auf die Moral = Erziehung gieht die Erhaltung der Gesundheit des Körpers, denn kränkliche, schwache, reitbare Kinder neigen sich zu feindseligen Leidenschaften hin.

Immerwährende nütliche Beschäftigung der Kinder unter beob= achtender Aufsicht ist das zweite Mittel, bose Triebe bei den Kin= dern zu verhüten.

Das dritte Mittel, boses bei den Kindern zu verhüten, ist ber machtige Einfluß des guten Beispiels.

2. Aber auch durch unmittelbare Einwirkung muß der öffentliche Erziehungs = Lehrer auf den Willen der Kinder wirken, wie burch Gewöhnung berfelben zum Gehorfam, durch Darstellung best innern Werths der Sittlichkeit, durch Auseinandersetzung der Folzgen der Handlungen, durch Auslegung der Pflicht zur Sittlichkeit.

§. 20.

Nun kommt bann auch der öffentliche Erziehungs = Lehrer zur Bildung des Verstandes durch gegebnen Unterricht, zur intellektuellen Erziehung.

Leitungs - Grundfåtze.

- 1. Die natürliche Entwickelung der Seelenkrafte muß nach und nach zu Tage gefördert werden.
- 2. Sie darf nicht auf Kosten ber physischen Entwickelung ge-
- 3. Sie fange mit der anschaulichen Erkenntniß an durch Versvollkommnung und richtigen und geübten Gebrauch der Sinnenswerkzeuge, besonders des Gesichts, Gehörs und Gefühls in Benuhung der Naturprodukte der Künstler und Handwerker zu diesem Zweck, der Modelle und Bilder.
- 3. Man kultivire den innern Sinn durch Weckung, Beforberung und Leitung der Wahrnehmung und der Aufmerksamkeit
 nach Maaßgabe der Stuffe des kindlichen Alters und des Vorraths
 vorhandner Kräfte; durch Weckung, Uebung und gehörige Rich=
 tung der Einbildungskraft; durch Vervollkommnung der Gedächt=
 nißkraft mittelst der Regeln der Mnemonik; durch richtigen Ge=
 brauch der Sprache; durch Vildung der Urtheilskraft nach richtigen
 Vorstellungen; durch Uebung des Scharfsinns und des Wißes; durch
 gut geleitete Lekture; durch angestellte Prüfungen.

§. 21.

Einen wichtigen Theil der öffentlichen Erziehung macht endtich der Unterricht in der Religion durch Mittheilung der Idee von einem unsichtbaren Urheber der Dinge, welchem das Gute gefällt und das Bose mißfällt.

XXXI. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungenüber die öffentliche physische und moralische Erziehung ver Kinder vom sechsten bis zum zwölften Jahr.

§. I.

Bei ben Bebraern, Egyptiern und Perfern trift man wenig Erhebliches über die öffentliche Erziehung an; hingegen zeichneten fich die Griechen auch hierinn vor allen Bolkern des Alterthums aus. Encurg grundete die Starte feiner fpartanischen Ration auf eine planmaßige, raube, abhartende, friegerifche National-Erziehung. Es war Gefet, baß die Anaben von Sparta feine Schuhe tragen durften , daß fie in den Rleidern in Sinficht der Witterung und Jahreszeit nicht wechfelten, daß fie nur fo viel Speife zu fich nahmen, als fie nothwendig zu ihrem Lebensunterhalt bedurften. Gelbst die Madden mußten fich im Wettlaufen , Ringen , Spieswerfen , Bogenschießen üben. Solon, der Gesetzeber der Uthenienser, grundete die offentliche Erziehung auf Rraft und Muth, dann auch auf Wiffenschaft und Geschmack. Bon ben alten Grieden fdreiben fich bie Gymnafien ber, als offentliche Plage, wo das Bolk fich versammelte, und fich in gym= naftischen Spielen ubte. Diese Gymnasien hatten Borfteber, wels che theils zu den gymnastischen Uebungen die Unleitung gaben, theils die Gattung der Spiele, die Lange ihrer Dauer u. f. w. nach bem Alter, Geschlecht, Leibesftarte und ichon gemachten Fortschritten bestimmten.

Auch die Romer folgten in den ersten Zeiten den Grunds

fagen ber Griechen in Sinsicht der forperlichen Erziehung.

Die Deutschen hatten ihre langbewunderte Körpersstärke der Abhartung der Jugend, dem Jagen und den kriegerischen Uebuns gen zu danken.

S. 2.

Von den Zeiten Karls des Großen geht für die öffentliche Erziehung in Unterricht und Jugendbildung durch Errichtung von Unterrichts = Unstalten eine neue Epoche an. Dann gewann bas öffentliche Erziehungs = Wesen im 15ten Jahrhundert durch das Wiederaufleben der Wissenschaften in Italien einen neuen Schwung.

Melanchthon entwarf eine eigene Schulordnung, welche lange als Gesetz galt.

S. 3.

Das achtzehnte Jahrhundert durfte sich den Beinamen bes pådagogischen zueignen. Montagne, Locke und Rousse se und Rousse se und Rousse se und Rousse se und Rousse seinenst, daß sie die Erhaltung der Gesundheit neben der Betreisbung der Wissenschaften zu ihrem Hauptaugenmerk machten.

In der zweiten Halfte besselben unternahm Bafedow eine Reform des gesammten Schul = und Erziehungs = Wesens.

S. 4.

Moge das neunzehnte Jahrhundert die Erfahrungen der Vorzteit benutzen, und die Gefundheits = Erhaltungs = Kunde mit dem Flor der wissenschaftlichen Bildung in reinen Einklang bringen!

Rurpfalzisches Verboth allzuharter Schulstrafen vom 16. Sept. 1766.

XXXII. Rapitel.

Von den Schulgebäuden und der physika. lischen Polizei=Aufsicht über die öffente lichen Schulen.

§. 1.

Die Schulen sind geheiligte Derter und Gebaude zur Bildung der Nachwelt, deren aussere und innere Einrichtung der Würde des Gegenstandes entsprechen muß.

§. 2.

Sowohl bei Errichtung neuer Schulgebaude, als bei der Aufssicht über die bestehenden wird die Sorge des Polizei = Beamten, des Medizinal = Beamten und des Unterrichts = Beamten in im=merwährenden Anspruch genommen.

§ · 3 ·

Schon ihr Aeußeres in Zierde, Lage, Umfang, Stellung verrathe die Achtung, die der öffentlichen Erziehung der Jugend gebührt.

Ein Schulgebaube sowohl in der Stadt, als auch auf dem Lande muß an einem freien, erhabnen, luftigen und gesunden Ort erbauet seyn; seine Lage seye gegen Morgen gerichtet; es halte gegen. Mittag keine oder nur wenige Fenster; seine Form sey die eines Tempels in einem geschmackvollen, einsachen, mit einer passsenden Innschrift versehenen Styl. Um dieses Gebäude ist ein freier, geräumiger Raum zu gymnastischen Uebungen und zu einer Garten und geschndlich. In der nächsten Umgebung des Geschäudes, besonders nach der Sud ubest und Nord uber Geite zu, ist ein durch Bäume beschatteter Platz besindlich, der die Form eines Kreises, einer Allee, oder eine andere dem Zweck entsprechende has ben kann.

Jedes Schulgebaude sollte mit einem Bligableiter versehen fenn.

Die Zeichnung stellt einen vortreslichen Plan zur Unlage einer Dorfschule bar.

S. 4.

Die innere Einrichtung der Schulgebaube ift von noch mehrerem Belang fur die Erhaltung der Gesundheit der Jugend.

Das Innere des Schulgebäudes theilt sich in so viele Unterstichts = Zimmer, als nach der Anzahl der Kinder, nach Berschies denheit des Unterrichts und der Geschlechter erforderlich ist. Man hat darauf zu sehen, daß nicht zu viele Kinder in einem Unterstichts = Zimmer beisammen seyen; sollten aber auch deren hundert beisammen seyn, so wird hierzu ein Raum von wenigstens 25 Fuß Länge und Breite, und 12 Fuß Höhe erfordert. Die Brust der Fenster sey nie unter 5 Fuß hoch, damit das Licht von oben hinseinsalle, und die Kinder, welche auf den hintern erhabnen Bansten sichen, nicht vom Zuge leiden. Das Licht muß von dem Rücken und der linken Seite, nie aber von Borne und von allen Seiten zugleich einfallen. Die Wände des Zimmers mussen nicht mit Kalk beworfen, sondern mit Lakmus, oder noch besser mit einer grünen Farbe überzogen seyn. — Jedes Unterrichts = Zimmer muß mit mehrern englischen Bentilatoren, die in verschiednen Richtuns



gen angebracht find, und sich nach ber Brofe bes Bimmersr verhalten, verfeben feyn. - In jedem Unterrichts = Bimmer fen ein Thermometer und ein Gudiometer befindlich, um ben gehörigen Grad be Lufttemperatur nach ihrer Erwarmung und Gute bemeffen zu konnen .-Die Struftur ber Defen muß nach ben neuesten Grundfagen ber Luftreinigung und Lufterneuerung eingerichtet fenn. - In den Unterrichts = Zimmern werbe burch taglich zwischen ben Schulstunden eröffnete Thuren und Fenfter fur die Reinheit der Luft geforgt, fo wie die Reinlichkeit in denfelben in jeder Rucksicht statt zu finden bat. — Jedes Unterrichts = Zimmer ift mit ben gehörigen Gerathschaften an Tischen, Banken, Tafeln u. f. w. zu verseben. -Bei den Tischen ist vorzüglich darauf zu sehen, daß sie nach den Regeln der Gefundheit eingerichtet fenen; sie muffen eine dem Alter nnd der Beschäftigung der Kinder, z. B. dem Schreiben, anges messene Entfernung und Sohe halten, damit nicht der Unterleib gedruckt oder das Gesicht verderbt werde. Ein Schreibe - Schuler erfordert eines Raum von 2 Fuß Lange und 21 Boll Breite ober 504 Quadrat = Boll; ein Leseschüler einen Raum von 224 Qua= drat = 3oll, nemlich 16 Zoll Länge und 14 Zoll Breite. — Tische und Banke sind in solche Reihen zu stellen, daß der Lehrer überall frei durch diefelben hindurchgehen, und jeden einzelnen Schuler bes obachten fann. - Gleichmaffig erhöhete Sige Scheinen ben Stuffengeruften vorzuziehen zu senn; hingegen durften die Tische etwas leicht inklinirt fenn. Auf das Einfallen des Lichts und auf die Mah. des Dfens ist noch besondere Rucksicht zu nehmen, wie die Stellung ber Tische und Banke zu ordnen senn burfte, bamit jedes Kind an der Erwärmung gleichen Untheil nehme und jeder Sig gleichmaffig erhellt fen. Die Ruckentehnen der Banke durfen nicht zu fenkrecht stehen, damit die Rinder feine Reigung annehmen, den Rors per vorwarts zu beugen, und sich dadurch Verunstaltungen des Ruckgraths zuzuziehen. — Wegen Feuers - Gefahr sind Doppel-Thuren an den Unterrichts = Zimmern anzulegen, welche nach -auswarts sich öffnen. — Aus der nemlichen Urfache ist die Haustreppe von hinlanglicher Breite und aus Steinen zu erbauen. —

In dem Schulgebaude ist ein großer Ver famm lungs-Saal anzulegen, theils für Gelegenheiten, wobei sich die gesammte Schuljugend versammelt, theils zum Behuf der Industrieschule.

Die geheimen Gemächer sind mit Gittern zu versehen, das mit durch Hineinfallen den Kindern kein Unfall begegne.

Für die Gartenarbeiten sind die geeigneten Werkzeuge herbeizuschaffen.

In dem Spielhof befinden sich die Maschinen, Instrumente und Requisite zu gymnastischen Uebungen und Spielen.

S. 5.

In physikalisch = polizeilicher Hinsicht dienen folgende Schuls Ordnungen als Entwurf:

- 1. Es darf kein Kind vor dem sechsten Lebensjahr in die öffentliche Schule aufgenommen werden.
- 2. Die Kinder haben bei ihrem Eintritt in die Schule ein Gesundheits = Zeugniß von ihrem Arzt und einen Impsschein, so wie ein Sitten = und Qualifikations = Zeugniß von ihrem Seelsorger vorzuweisen, um daraus die ihnen in beider Hinsicht zukommende Behandlung zu bemessen.
- 3. Je junger ein Schuler ist, je mehr derselbe in der korperlichen und geistigen Entwicklung noch zuruck ist, desto wenigere Stunden durfen dem Unterricht, desto mehrere dem unschuldigen, abwechselnden Spiel gewidmet senn.
- 4. Der Unterricht mit Kindern unter 8 Jahren beginne erst früh 9 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr. Auch für ältere Schüler hat die Schulstunde nicht vor 8 Uhr Morgens und vor 2 Uhr Mittags anzufangen; erstere dis Mittags II Uhr, und letztere dis Abends 4 Uhr zu dauern, so daß zu dem Unterricht täglich nur 5 Stunz den verwendet werden. Die Sommermonate allein, nemlich Juni, Juli, August, machen hierinn eine Ausnahme, in welchen der Nachmittags = Unterricht wegen starker Sommerhiße erst Abends um 4 Uhr zu beginnen und mit 6 Uhr zu endigen hat.
- 5. Damit die Kinder die Aufmerksamkeit nicht verlieren, ist ein Wechsel mit den Lehrgegenständen zu treffen, und zwischen durch eine kleine Pause den Schülern zu gestatten, sie Ordnungs-weise in den Industriesaal zu führen, oder an bestimmten Tagen die gymnastischen Uebungen mit ihnen vorzunchmen.
- 6. Die gesammte Schuljugend hat in der Schule in der Nationalkleidung zu erscheinen, damit bei der zarten Jugend nicht schon der Unterschied der Stände und ihre Verzüge statt sinde.
- 7. Der Lehrer hat darauf zu sehen, daß jedes Kind reinlich angezogen, gewaschen und gekammt in der Schule erscheine, und die Unreinlichen aus derselben zu entsernen.

- 8. Sollte irgend ein Schüler mit einem Ausschlag ober mit Ungeziefer behaftet seyn, so hat der Lehrer dieß den Ettern mit dem Beisatz zu bedeuten, daß derselbe nicht eher zur Schule zusgelassen werde, bis er von seinem Uebel befreit ist. Borzügliche Ausmerksamkeit hat aber der Lehrer zu verwenden, damit bei anssteckenden Kinder Mrankheiten kein Kind früher zur Schule gelassen werde, als bis dasselbe durch ein ärztliches Zeugniß darthut, daß die Unsteckungs = Fähigkeit vorüber ist. Bei dem an solchen Krankheiten erfolgenden Tod eines Schulkindes darf die Leichensbegleitung der Schuljugend keineswegs gestattet werden.
- 9. Der Lehrer hat in den Unterrichts = Stunden zwischen der sigenden und stehenden Stellung der Kinder zu wechseln.
- 10. Die Lehrer haben durchaus ein humanes Betragen gegen bie Schüler zu beobachten und alle abschreckende Strenge entfernt zu halten.
- 11. Körperliche Züchtigungen jeder Urt sind in den Schulen ganz zu vermeiden, und die Jugendlehrer sind hiefür verant wortlich zu machen.
- 12. Die Strafen der Kinder haben bloß allein darinn zu bestehen, daß man ihnen die Belohnungen, welche sleissige, brave, folgsame Kinder verdienen, entzieht.
- 13. Bei beiden Geschlechtern hat der Jugendlehrer darauf zu sehen, daß reine Sitten unter der Schuljugend herrschen, und daß keine onanische Sunden einreissen, ernstlich zu verhüthen.
- 14. Bei den naturlichen Bedürfnissen der Kinder ist zu vershüthen, daß nicht mehrere zu gleicher Zeit die geheimen Gemächer besuchen.
- 15. In Hinsicht bes Durstes der Kinder ist vielmehr reisnes Wasser in saubern Gefässen im Vorrath in den Unterrichts-Zimmern zu halten.
- 16. Da in der bisher üblichen Ferienzeit sittlich und physisch mehr verdorben wird, als in der Lehrzeit gut gemacht wurde, so ist sie füglich zu umgehen, wenn die Schüler ein paar Tage in der Woche zu gymnastischen Uebungen frei haben.
- 17. Den Lehrern liegt ob, monatlich jedem Kind für seine Eltern eine kurze Note seines sittlichen Betragens und seiner wissens schaftlichen Fortschritte zuzustellen, so wie die Eltern eine ahnliche

bem Lehrer über ben Privat = Fleiß ber Kinder und ihr sittliches Betragen zu Hause zu übergeben haben.

S. 6.

Die Schulen muffen zum Unterricht und zur Versinnlichung ber Gegenstände mit einer zweckmäffigen Büchersammlung, mit Naturalien, Modellen, Instrumenten, Landcharten, Kupferstichen u. s. w. versehen seyn.

S. 7.

Endlich hat der Staat darauf zu sehen, daß durch eine sorgs fältige Wahl nur solche Lehrer an den öffentlichen Erziehungs-Unstalten angestellt werden, welche für ihr Umt die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, und diese mit strenger Sittslichkeit des Karakters verbinden.

Sie stehen unter beständiger Aufsicht ber Schul = Kommission.

XXXIII. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über die Einrichtung der Schulen und die Ordnung in denselben.

Nach einer sächsischen Verordnung vom 7. August 1766 ist der Schulbesuch der Kinder auf das vierte Lebensjahr festgesfett. Eben so in der Herzoglich Braunschweig = Wolfenbuttelschen Schulordnung vom 22. September 1753.

Nach einer Fürstlich Fulbischen Schulverordnung von 1775. J. I. Seit. 7. 8. ist das fünfte Jahr hierzu bestimmt.

Eine Baden = Durlachische Verordnung vom 30. Dezember 1768. und vom 3. Mai 1774. besiehlt, daß die Kinder sogleich nach zurückt gelegtem sechsten Jahr ihres Alters die öffentliche Schule besuchen sollen.

Mach der rat. educationis par regnum Hungariae. Vol. 1. p. 138. 156. haben in dem ganzen Königreich Ungarn die Sommerschulen Morgens um 7 ihren Anfang, und um 10 Uhr ihr Ende zu nehmen. Die Winterschule währet vom 8 bis 1.1 Uhr. Die Nachmittags = Schule hat aber zu allen Zeiten erst um 2 Uhr anzusangen, und bis Abends 4 Uhr zu dauern.

Die Reinlichkeit in den Schulen betreffend, befiehlt eine Kaiserlich russische Berordnung (S. Sr. Maj. Katharina II. Versordnungen des russischen Reichs S. 384. S. 111.) das in jeder Schule die Zimmer jederzeit rein gehalten, und alle Tage ausgeskehrt werden sollen, und daß die Luft in denselben durch Deffnung der Fenster verändert werde.

Gegen die körperlichen Zuchtigungen der Kinder besteht eine Kurpfälzische Berordnung vom 16. Sept. 1766.

In Absicht der Spieltage bestimmt eine Verordnung im Königreich Ungarn hierzu die Donnerstage. S. Rat. educationis per regnum Hungariae. S. 242.

Nach einer österreichischen Verordnung vom 14. August 1783 und 3. Dez. 1812. muß in allen öffentlichen weiblichen Erziehungs- Unstalten den Mådchen das Tragen der Schnürbrüste untersagt werden, ja sie dürfen mit solchen in diese Institute nicht aufsenommen werden. S. Kopp a. a. D. VII. Jahrg. S. 372.)

Ueber die Einrichtung des Wolks = Schulwesens im Königreich Baiern giebt folgende Schrift eine vollständige Uebersicht:

Dr. Undr. Schellhorn das Volks-Schulwesen im Königreiche Baiern seit seiner organischen Einrichtung. Erlangen. 1813. 8vo.

Mach S. 137. IV. Kapitel. Schul - Besuch. S. 1. alle Kinder sollen vom sechsten bis ins vollstreckte zwölfte Jahr ihres Alters
die Schule besuchen. S. 2 Bei der Aufnahme zur Schule muß
von der Lokal = Inspektion die Einsicht des Impf = Blattern = oder
Freischeins genommen werden.

XXXIV. Rapite 1.

Von den Industrie- Schulen.

S. I.

Industrie = Schulen gehören in mehr als einem Bestracht zu den öffentlichen Erziehungs = Unstalten, nicht nur daß durch sie der einseitigen Bildung des Verstandes auf Kosten des Körpers Einhalt geschie, die Lust zum Lernen angesacht, son= dern auch die Nation arbeitsam und industrieus, und dadurch der allgemeine Wohlstand eines Landes und die sittliche Verbesserung der Unterthanen befördert und erzielt werde.

S. 2.

Die Arbeiten in der Industrie – Schule haben nicht nur an den Spieltagen mit den Spielen Ordnungsweise abzuwechseln, sondern auch an den Lerntagen, während die eine Kinderzahl sich mit Lernen beschäftigt, abwechselnd zu bestehen.

S. 3.

Für die Industrie = Schule ist in jedem Schulgebaube ein ge= kaumiger Saal und ein Industrie = Garten herzustellen.

S. 4.

In der Industrie = Schule sind beide Geschlechter von einander getrennt zu halten.

S. 5.

Die Arbeiten sind nach dem Alter, Geschlecht, den Fähigkeiten, den Neigungen der Kinder zu vertheilen.

S. 6.

Die Industrie – Schule steht unter der beständigen Aufsicht der Lehrer oder Lehrerinnen, welche auf Ordnung zu halten, und die Kinder in den Körpersstellungen zu beobachten haben, damit diese durch die Arbeiten keine fehlerhafte Richtung annehmen.

S. 7.

Die Arbeiten in den Industrie = Schulen sind zur Erlangung mechanischer Fertigkeiten in nüglichen Verrichtungen bestimmt.

§. 8.

Für Knabenschulen schicken sich: Pappenarbeiten, Drechseln, Korbslechten, leichte Tischlerarbeiten u. f. w.

Für Madden sind angemessene Arbeiten: Nahen, Sricken, Spinnen, Sticken, Zeichnen u. s. w.

Für beide Geschlechter : Gefang und Musik.

S. 9.

Der Industrie = Garten eignet sich zum Unterricht in dem verschiednen Gartenbau und in der Baumzucht, wobei die Kinder nach ihren Verschiedenheiten im Alter und Geschlecht angemessene Arbeiten bekommen.

S. 10.

Während den Handarbeiten benützt der Lehrer oder die Lehz rerinn die Zeit und Gelegenheit, die Kinder über die Arbeits = Gez genstände nützlich zu unterrichten, oder in Geschichten=Form nützliche Lehren ihnen beizubringen, wie aus der Geschichte und aus der Geographie, besonders aus der vaterländischen, aus der Moral, aus der Naturgeschichte, Technologie u. s. w.

S. II.

Die Oberaufsicht über die Industrie-Schulen führt das Landes-Gubernium.

Dieses hat nicht nur die Norm der Einrichtung der Indusstrie = Schulen im allgemeinen und im besondern vorzuschreiben, sons dern auch geschickte Lehrer und Lehrerinnen für dieselben anzusstellen.

S. 12.

Der Industrie = Saal ist für den vorhabenden Zweck und für die Kinderzahl hinreichend geräumig herzustellen. Er ist mit den nothigen Bentilatoren zu versehen und immer reinlich zu halten. Er muß mit genugsamen Fenstern versehen seyn, und nach diesen sind die Urbeits = Tische zu stellen. Die Lehrerinn oder der Lehrer nimmt einen Platz ein, von welchem aus er alle Schüler überssehen kann. Sind wegen der Berschiedenheit der Arbeit mehrere Lehrer oder Lehrerinnen nothwendig, so ist auch in diesem Fall die geeignete Einrichtung zu treffen. Diesenigen Kinder, welche einerlei Alrbeit verrichten, sind zusammen zu seizen.

§. 13.

Der Industrie = Garten sollte doch wenigstens einen halben Morgen (20,000 [Fuß) fassen, nicht zu weit von der Schule entfernt seyn, und einen guten Boden haben. Er ist in drei Theile

abzutheilen, wovon ber eine ber Baumschule, ber andere bem Fruchts garten, ber britte bem Gemusebau gewidmet ift.

S. 14.

Grundzüge für die Instruktion der Lehrer an den Industrieschulen:

- 1. Der Lehrer hat immer auf Reinlichkeit des Industriezimmers und auf die Lufterneuerung in demselben ein wachsames Auge zu haben.
- 2. Er sehe auf den reinlichen Unzug der Schüler und Schülerinnen.
- 3. Er stelle jedes Kind nach seinem Alter und seinen Fahigkeiten so, daß es immer von altern neben ihm sigenden Nupen ziehe.
- 4. Er lasse die Arbeiten von Zeit zu Zeit abwechseln, damit durch einerlei langere Zeit eingehaltne Stellung die Kinder keinen Schaden nehmen.
- 5. Er kultivire vorzüglich solche Zweige der Industrie, die and dem Geburtsort der Kinder noch nicht so betrieben werden, wie sie sollten.
- 6. Er bemesse die Vertheilung der Arbeiten nach den korperlichen Kräften und Beschaffenheiten der Kinder, so hat er vorzüglich im Singen Kinder mit schwacher Brust in zu hohen Tonen
 nicht über die Massen anzustrengen.
- 7. Er sehe darauf, daß die Kinder bei den Arbeiten immer eine gerade Körpers = Stellung behaupten, die Gegenstände in der angemeffenen Entfernung von den Augen halten, und berathe sich bei bemerkten Abweichungen sogleich mit den Kunstverständigen.

J. 15.

Der Medizinal - Beamte hat auf seinen Geschäftsreisen vorzüglich auch den Schulen, besonders den Industrie - Schulen, seine ganze Ausmerksamkeit zu widmen.

Er sehe dabei auf das Lokale des Schulgebäudes in seinem Aeussern und Innern, seiner Lage, Stellung und Richtung, in seinen Umgebungen, seiner innern Geräumigkeit und Vertheilung der Lehrzimmer, letzerer ihrer innern Einrichtung auf Situation der Bentilatoren, der Fenster, der Defen, der Tische und Bänke. Er beobachte die Kinder während den Lehrstunden und bei ihren Handarbeiten. Beobachtete Abweichungen des Körper Baus bei den Kindern untersuche er sogleich genauer, und gebe die angemesssensten biätetischen Regeln an die Hand. Er wohne dem Untersessensten

richt über die Gesundheits - Erhaltungs - Kunde selbst bei, und halte selbst einige Vorlesungen über ihm angemessen scheinende diatetische Gegenstände. Er bespreche sich mit den Lehrern über seine gemachten Beobachtungen, und umfasse das Ganze seiner Untersuchung in einem umständlichen der Schulkommission und der höhern Stelle vorzulegenden Bericht.

Bei dieser Untersuchung darf er aber auch den Industriegarsten nach seiner Unlage, Beschaffenheit, Andauung, und die Urt, wi. die gymnastischen Uebungen und Spiele betrieben werden, nicht umgehen.

xxxv. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmmungen über die Errichtung von Industrie- Schulen.

Den Gegenstand über Industrie = Schulen findet man in seinem ganzen Umfang abgehandelt und mit Beispielen belegt in:

L. G. Wagemann Göttingischem Magazin für Industrie und Armenpflege. I. II. Band. Göttingen 1789. u. folg.

Ich hebe aus des I. Bandes III. Heft. S. 301. folg. aus. Verfassung und Lehrmethode der Industrial = Klasse an der Prager = Normalschule, beschrieben von Kanonikus Lenhard, Direktor dieser Schule.

Die Industrial = Unstalt an der K. K. Prager = Mormalsschule hat zwei Ubtheilungen. In der ersten werden 45 — 50 Mädchen bürgerlichen Standes im Stricken, Nähen und Spinnen unterrichtet; in der zweiten aber lernen Knaben der vierten Klasse, die auf das Studiren Berzicht thun, und sich ganz dem Naherungsstande zu widmen gesonnen sind, den Kräuter Dbst und Weinbau u. s. w.

Die Kandidaten zu Schuldiensten, welche hier die Bildung für ihren Beruf einholen, sinden sich in beiden Abtheilungen mit ein, sehen, hören, wie eines oder das andere eingeleitet, betrieben, und benußet wird, legen wohl auch, besonders in der zweiten Abztheilung, selbst mit Hand an, alles in der Absicht, einstens als

wirkliche Lehrer am Orte ihrer Bestimmung soviel davon in Gang zu bringen, als nach den Verhaltnissen des Orts, der Gegend und der Bewohner derselben möglich, oder überhaupt für den gemeisnen Mann nüglich seyn dürfte.

Die Vermeidung des Mussigganges, die Bildung zur Industrie, die Verbesserung des Nahrungsstandes und der Sitten sind
bekanntermassen der Zweck dieser Anstalt. Diesen, besonders bei
dem gemeinen Manne, zu erreichen, bestrebt sich die Normalschule
folgendermassen:

In der ersten Abtheilung:

1) Die Zeit des Unterrichts.

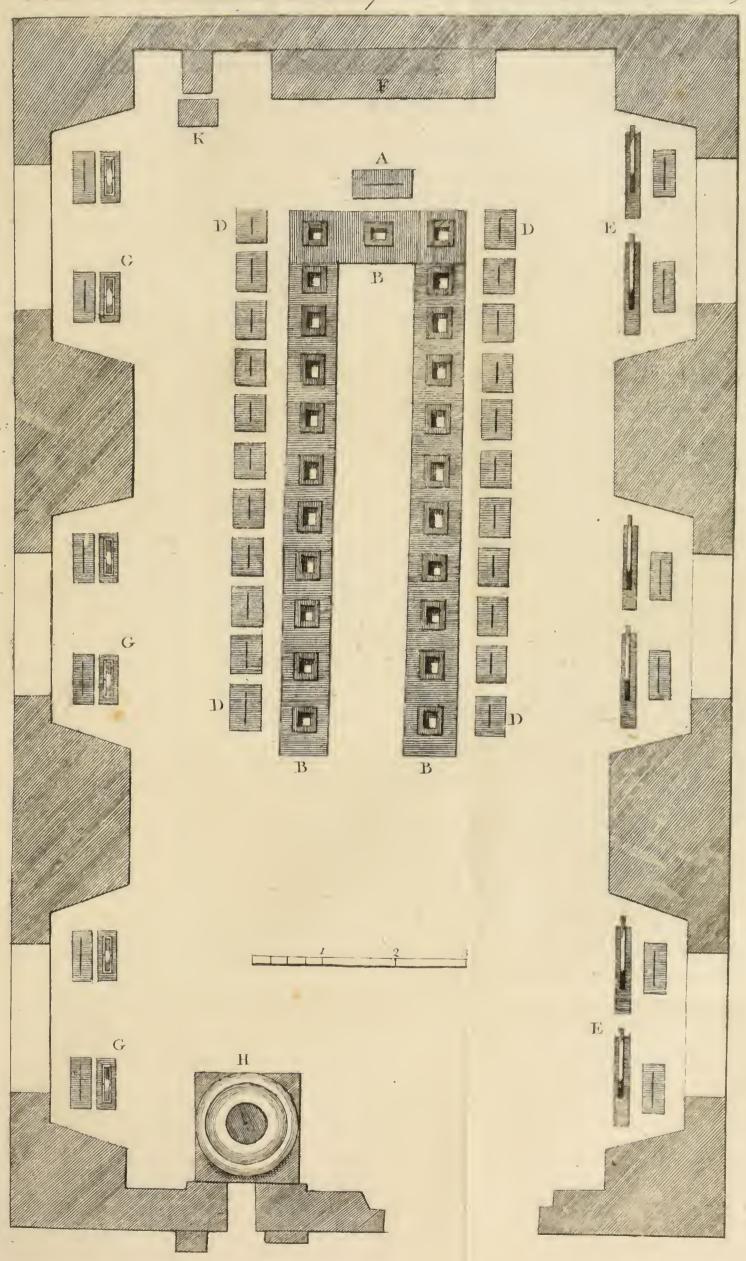
Die Madchen kommen täglich, Sonn • Feier = und Nekreations. Tage ausgenommen, früh um 7 Uhr zur Schule, nur in den wesnigen Wintermonathen, in welchen es später taget, geschicht dieß um 8 Uhr. Sie bleiben alsdenn durch drei auseinander folgende Stunden, gehen nach gehörter heil. Messe nach Hause, kommen um 2 Uhr des Nachmittags wieder, und verbleiben da bis 4 Uhr, in den längern Sommertagen aber bis 5 Uhr. Die Fleißigern sind aus eignem Antrieb auch wohl bis 7 oder 8 Uhr noch zusgegen.

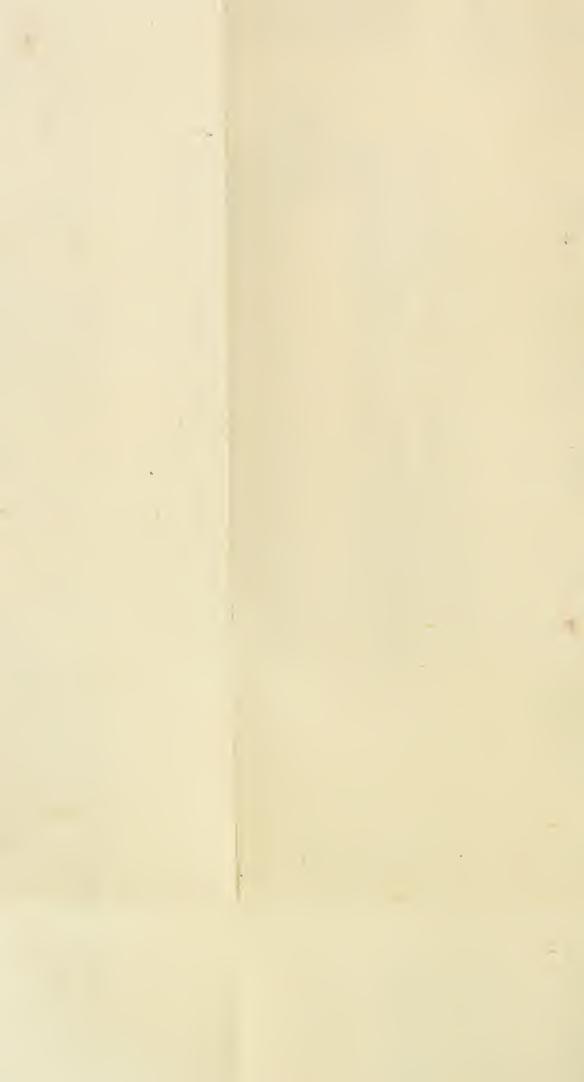
2) Eintheilung der Klassen und der Gegenstände, ut tab. lit. A.

Sie sind in zwei Literar = und auch in zwei Arbeits = Klassen abgetheilt. In jenen werden die Unfängerinnen in die ersten Grüns de des Lesens. Schreibens, Nechnens und der Religion eingeleistet, die größern aber rücken in gesagten Gegenständen fort, bis sie davon soviel erlernt haben, als für ihre Bestimmung genug ist. Ein Geistlicher trägt hier die biblische Geschichte und den Kateschismus vor, der weltliche Lehrer aber betreibt das Uebrige, und unterweiset zugleich die größern in den gesellschaftlichen Pflichten, wie auch in der Art, nüssich Haus zu halten. In der Arbeitssussauch in der Art, nüssich Haus zu halten. In der Arbeitssussauch ihrer Kräfte und der bereits erworbenen Geschicklichkeit angemessen ist, doch so, daß jede nach und nach alle obengenannte Handarsbeits Zweige: Stricken, Spinnen und Nähen zu erlernen und zu betreiben bekömmt.

Hierzu ist eine eigene Lehrerinn angestellt, welche beide zwischen ber Literar = und Arbeits = Schule ihre Wohnung haben. Bringen

Lu Div. Chrhurts Entwurf 2ter Band . Jak. 11. Seite 159





es Schülerinnen in Arbeiten zu einer ziemlichen Fertigkeit, und nimmt man an ihnen die Anlage wahr, mit der Zeit darinn mehr als das Gewöhnliche zu leisten, so unterweiset man sie in Freisstunden auch im Zeichnen, doch nur in so weit, als diese Kunst ihnen zur nothwendigen Geschmacks = Vildung, zur Verseinerung einiger von ihren Handarbeiten z. B. beim Ausnähen, Sticken und Spitzenmachen oder in Fabricken behülslich senn kann.

3) Beschaffenheit und Besuch der Lehrzimmer.

Es sind zwei Lehrzimmer. In dem ersten erhalten die Schüsterinnen literärischen Unterricht; im zweiten, dessen Riß sub tab. 1. beiliegt, werden nur Handarbeiten und das Zeichnen getrieben. Dasaber sowohl in der Literär = als Arbeits = Klasse die nöthige Geisstessammlung der Kinder bewirkt, erhalten, und eine durch die Beschäftigungen der andern nicht irre gemacht werde, so ist jedessmal die erste Klasse so lange in der Arbeits = Stube, als die zweite im Lehrzimmer mit einem literärischen Gegenstand beschäftigt wird.

Mur alsdann find beide Klaffen beifammen, wenn fie einer= lei vorhaben, oder wenigstens in Gegenständen vorgenommen mer= den, die nicht der Wefenheit, fondern nur den Graden nach un= terschieden find, z. B. wenn die erfte Rlaffe im Stricken unterwie= fen wird, und die zte das Stricken, welches fie fcon erlernet hat treibt. Aufferdem wechfeln die Rlaffen mit Bimmern und Gegenftånden ab, so, daß die vom literarischen Tache zur Handarbeit, und von dieser zu jenem übergeben. Nebst dem Vortheil, daß durch diese Abwechslung viele sonst unvermeidliche Zerstreuungen befeitigt werden, so scheint sie auch in dieser Rucksicht nothwendig, daß die Madchen sich durch mehrere Stunden mit einander beim literarischen Unterricht nicht anstrengen, und, was gewöhnlichermas fen daraus entsteht, dabei nicht ermuden, fondern mit der Span= nung ihrer Geisteskrafte bei der Handarbeit auf eine Zeit inne halten, und alsdenn zu dem vorigen mit mehr Muth und Lust wieder zurückkehren.

Bon dem guten Erfolg dieser Verfügung zeugt nicht nur uns sere Madchenschule, sondern man hat es auch an den übrigen in Prag mit Ueberzeugung wahrgenommen, daß, seitdem mit dem listerärischen und der Handarbeit abgewechselt wird, auch der Fortsgang im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. insgemein beträchtslicher sen, ungeachtet dadurch dem Unterricht in diesen Gegenstäns

ben täglich eine und die andere Stunde entzogen wird. Man kommt nemlich weiter, wenn man wenigere Stunden mit frohen: Muth, als mehrere mit Mißmuth oder schlaffen Kräften auf etwas verwendet.

4) Ordnung und Weise der Beschäftigung in den Lehrzim-

Die Ordnung, der Handlungen, welche sammtliche Schülerin= nen von Stunde zu Stunde in der Literar = und Handarbeits = Klasse vorzunehmen haben, wird mit dem Eingang des Kurses festgesetzt, und die Tabelle lit. A. in der Schule öffentlich aufgestellt. Dar= aus schen die Kinder, was sie jeden Tag thun, und in die Schule mitbringen sollen.

Die wirkliche Einleitung aber und die Manipulation des Industrial = Unterrichts ist folgende:

- a) diejenige Klasse, welche die Arbeitsschule zu besuchen hat, verfügt sich gerade dahin, wo sie von der Lehrerinn erwartet und aufgenommen wird.
- b) Jedes Madchen bringt in einem saubern Sackel oder Urbeits = Beutel den Stoff entweder noch roh und unbearbeitet, als: Flachs, Baumwolle, Zwirn, Leinwand, Seidenfleckchen, gezupfte Seide, oder auch andere schon angefangene oder noch nicht vollens dete Urbeiten mit sich.

Sind die Eltern nicht vermögend, ihren Töchtern das Materiale mitzugeben, so erhalten sie es von der Lehrerinn, die es
theils zu ihren Händen, theils für andere, die es verlangen, gegen verhältnismäßige Bezahlung verarbeiten läßt. In andern Schulen schießen die Fabrick = Direktoren den Stoff gern vor, und
übernehmen gegen Bezahlung das Gespinnst.

c) Gleich beim Eintritt verfügt sich jedes Madchen, nach bes
grüßter Lehrerinn, auf den Ort, der ihr zur vorhabenden Beschäfstigung angewiesen ist; strickt oder naht sie, so geht sie an den Arbeitstisch, spinnt sie Baumwolle oder Flachs, so begiebt sie sich zu ihrem Spinnrad. Die Allerkleinsten nehmen aus ihrem Säckel oder erhalten von der Lehrerinn einige seidene oder leinene Abschnischen zum Zupsen. Nichtsthun, auch nur einige Augenblicke Nichtsthun ist in dieser Schule schon Bergehung; denn, wo die Arbeitsamkeit aufgeregt, allmählig national werden soll, da

muß auch das kleinste Theilchen der Zeit ohne einigen Vortheil nicht vorbei gelassen werden.

- d) Sind alle beisammen, so setzt sich die Lehrerinn auf ihren Platz an den Arbeitstisch, wovon sie alle Schülerinnen bei jeder Beschäftigungs = Art übersehen und beobachten kann. Alsdann wird das Schulgebeth verrichtet, und, nachdem die Mådchen ihre von der Lehrerinn bestimmte Arbeit ordentlich zur Hand genommen haben, wird der Morgengesang angestimmt, und während dessen die Arsbeit so, wie es in den übrigen Arbeitsstunden geschieht, immer fortgetrieben.
- e) Sieht die Lehrerinn, daß ein Madchen entweder wirklich gefehlt habe, oder, daß sie wenigstens in etwas anstehe, so winkt sie
 ihr, oder geht auch selbst hin, um ihr mit Rath und That Hulfe zu leisten.
- Der Lehrer liest den Arbeiterinnen manchmal ein gefälliges Geschichtchen, ein kurzes, lehrreiches Gespräch, ein Lied, eine Fastel aus den besten Kinderschriften vor, macht über das Gelesene seine Anmerkungen, läßt die Schülerinnen selbst ihre Urtheile und Empsindungen darüber an den Tag legen, stimmt die Melodie des vorgelesenen oder schon ehehin erlernten Liedes an, und läßt es nachsingen, wiederholt etwas, das in der literärischen Alasse abgeshandelt, und noch nicht hinlänglich gefaßt worden ist u. s. w. Zut dieser Unterhaltung der Schülerinnen werden nach und nach auch die geschicktern Präparanden gebraucht.

Indessen läßt die Lehrerinn die Arbeiten nicht ausser Acht, und ist immer bei der Hand, wo es nothig ist. So nüßen die Kinder die Zeit auf mehr als eine Art, denn sie arbeiten mit den Handen und mit der Seele, verdienen sich Geld, oder machen sich wenigstens geschickt, es zu verdienen, und erhalten zugleich Gelesgenheit, ihren Geist auszubilden.

Die meisten Madden haben es durch diese Uebung schon wirks lich dahin gebracht, daß sie beim literarischen Unterricht nahen, stricken, Seide zupfen, ohne daß die Beschäftigung der Hande sie hindert, dem Lehrer ihre Ausmerksamkeit zugleich zu schenken, und seinen Vortrag glücklich zu fassen.

g) Hat eine Schülerinn die ihr aufgegebne Arbeit zu Ende gebracht, so übergiebt sie dieselbe der Lehrerinn, die auf das Ein-II. Band. gereichte einen Zettel mit dem Namen der Arbeiterinn heftet, und in das Arbeits = Protokoll vom Lehrer eintragen läßt, wo auch ansgemerkt worden ist, unter welchem Tag sie die Arbeit angefangen habe, damit man den Fleiß und die Fertigkeit der Schülerinnen aus der auf die Arbeit verwandten Zeit abnehmen, und, wenn es nöthig seyn sollte, das Bessere für die Zukunft veranlassen könne. Die Arbeiten werden bei jeder monatlichen Prüfung dem Direkstor vorgelegt.

In der zweiten Abtheilung:

1) Beit des Unterrichts.

Da sich keine gewisse Stunden und Tage lang vorher kests
sein lassen, in welchen etwas unternommen werden kann, was
zum Unterricht der Schüler und Präparanden beim Kräuter= Obsts
und Weinbau erforderlich ist, und der Gärtner sich nach der eins
fallenden günstigen Witterung darzu bestimmen und anschiesen muß,
so kann auch für diese Beschäftigung kein ordentlicher Lektionss
Katalog gemacht werden, sondern der Gärtner meldet es jedesmal
einige Stunden, oder auch Tage vorher, daß er zuverläßig etwas
Belehrendes vornehmen und vorzeigen werde. Alsdann trift der
Direktor die nöthige Versügung, daß die Schüler der 4ten Klasse
und die Lehramts = Kandidaten dabei erscheinen können, ohne daß
die festgesette Schulordnung badurch gestört werde.

2) Beschäftigung dieser Rlaffe.

Hier werden

a) die gemeinnützigsten Arten von Wurzelfrüchten und Küchensträutern theils von Saamen gezogen, theils schon in Pflanzchen aus und übersett;

b) Futterkrauter, als: die bekannten Urten des Klees, das Rengras u. f. f. entweder ganz allein, oder auch unter verschiedes

nen Getreidesorten gesaet.

c) Zur Unterhaltung der Schüler, und um ihnen auch für die Zukunft Stoff zu einer angenehmen Beschäftigung zu verschafsfen, werden in einem kleinen Ziergartchen Blumen gepflanzt.

d) Es werden ferner Aepfel = Birnen = Pflaumenkerne, Kastas

nien, Ruffe, Mandeln in die Erde gelegt;

e) Wildlinge gesetzt und okulirt;

f) großere Stammchen gepfropft;

g) Feigen = Marillen = und Pfirsichbaume unterhalten;

- h) Hecken und Stauben zu lebendigen Zäunen und Gartens Spalieren gezogen, worzu auch die tauglichsten ausländischen Bäumschen vorhanden sind.
- i) Endlich wird der Weinberg gebauet, und von Jahr zu Jahr mit edlern sowohl inn= als ausländischen Sorten verbessert.
 - 3) Die Urt der Einleitung und Uebung.
- a) Die Schüler in Begleitung ihres Lehrers oder Direktors, und die Präparanden gehen zur bestimmten Zeit ordentlich in den Garten, wo sie der Gärtner auf dem Platz, auf welchem jedes=mal etwas zu thun ist, erwartet, ihnen den Ort, von dem jeder alles sehen und hören kann, anweiset, und sie zur Ausmerksam=keit ermuntert.
- b) Der Gartner fagt nun, was er thun wolle, und thut es auch gleich auf der Stelle vor den Augen aller Gegenwärtigen; entweder sticht er das Erdreich um, mischt die Erde, legt Körner, sest Pflanzen, oder thut etwas anders.
- c) Alsdann bestimmt er einen Schüler und Praparanden, der es ihm nachmache, zeigt ihm die nothigen Hand = und Kunstgriffe, oder wann und wie dieselben anzuwenden sind.
- d) Ist dieses gelungen, so giebt er die Ursache seines Verfahrens an, zeigt den schon mehrmaligen glücklichen Erfolg davon, und beweist dadurch die Zweckmäßigkeit seiner Urbeit.
- e) Er sagt den Schülern, wie viel Geld dasjenige koste oder gekostet habe, was er in die Erde bringt oder gebracht hat, und zeigt alsdann, wie theuer er das erzeugte Produkt verkaufen kann, ein Umstand, der bei Kindern und Präparanden zum sleißigen Bestriebe der Industrie viele Neigung erwecken kann.
- f) Diejenigen Ptaparanden, welche sich die Gartenarbeit vorstüglich angelegen seyn lassen, haben einige Borzüge, z. B. sie werden vor andern hier in freie Wohnung und Kost genommen, bekommen im Konkurse um Lehrstellen, wenn sie sonst im Literarisschen den Mitwerbern gleich sind, die Empsehlung zu einträglichen Diensten.
- g) Den fleißigern Schülern wird auch erlaubt, auf einem und dem andern Bettchen eine Blume, ein Kraut, ein Baumchen zu setzen, dasselbe als ihr Eigenthum zu pflegen und zu genießen.
- h) Was Schüler beim Unterricht in der Naturgeschichte aus dem Pflanzenreich gehört haben, und im Garten aufsuchen kon-

nen, das wird ihnen zu suchen und zu betrachten, wenn es von keinem großen Werth oder im Ueberfluß da ist, auch nitzunehmen gestattet.

i) Endlich ist man auch daran, ein kleines Gartchen von den nothwendigsten Arzneikräutern und Gewächsen zum Unterricht der Zöglinge anzulegen, worinn man nicht vergessen wird, diejenigen giftigen Pflanzen, welche mit den heilsamen eine Gestalt haben, und deswegen schon oft zum größten Unglück für genießbar gehalzten worden sind, zur Warnung der Kinder sowohl als der Präparanden bekannt zu machen.

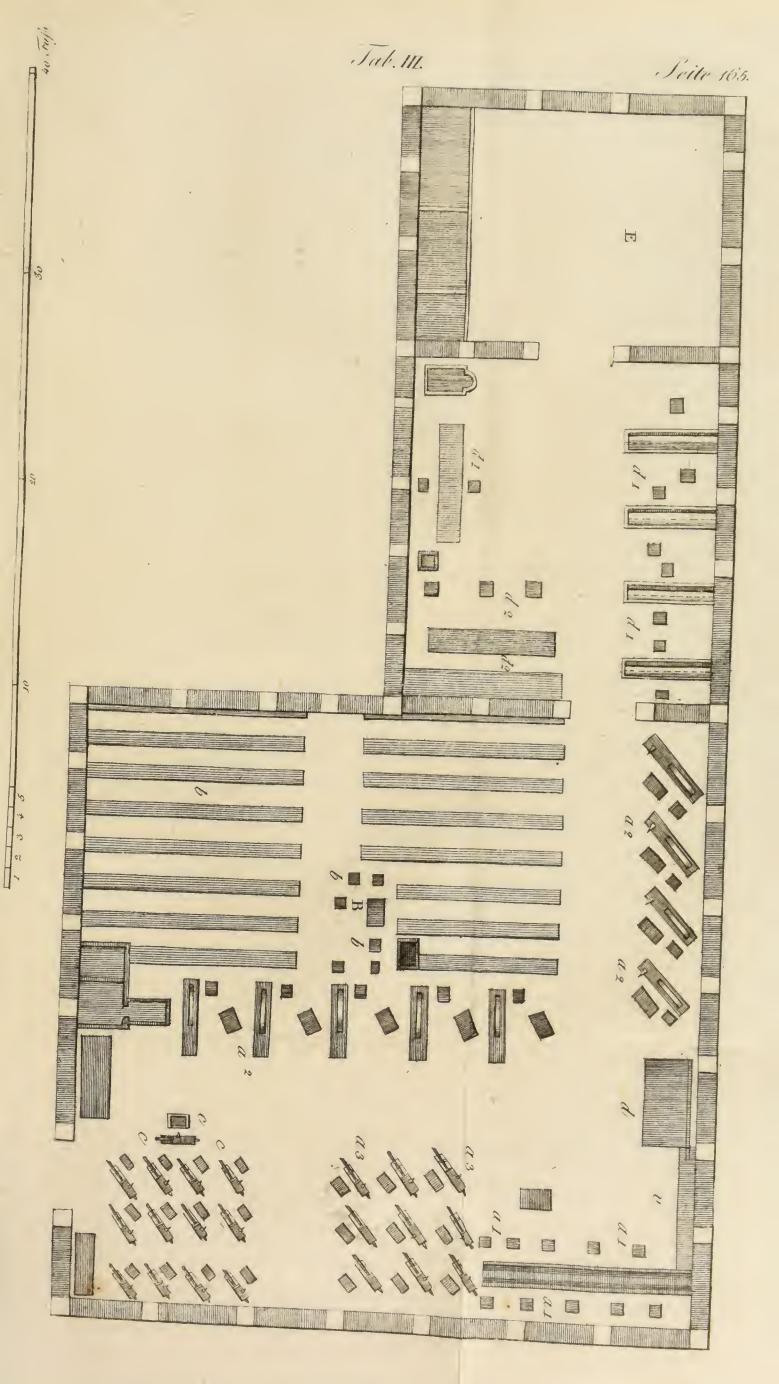
Run folgt der Lektions = Ratalog lit. A.

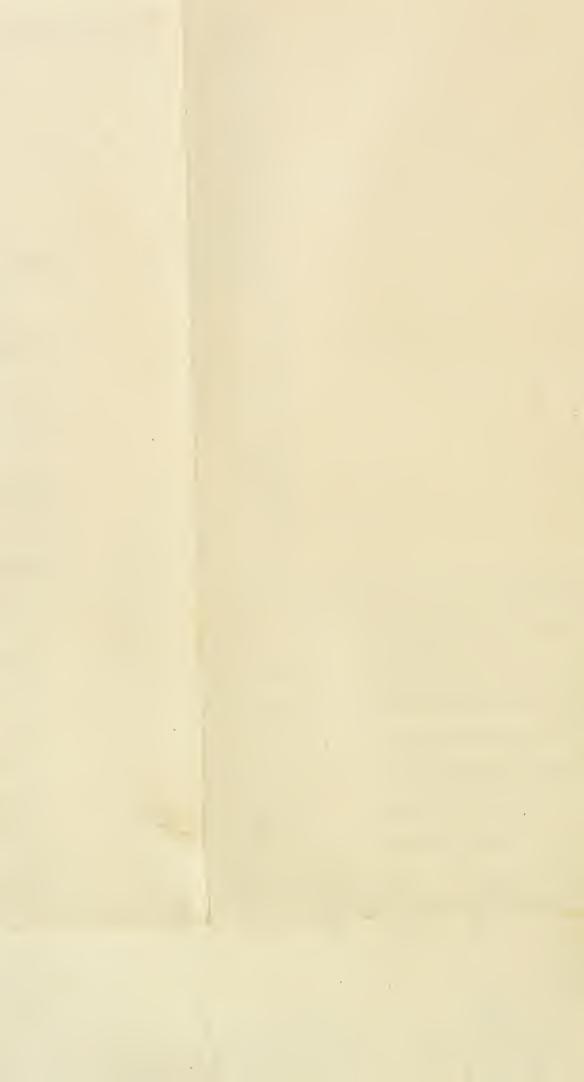
Verordnung über Anlegung der Industrie = Schulen im Hochsstift Würzburg vom 26. Mai 1789. S. Cottingisches Magazin für Industrie und Armenpslege. I. B. IV. Heft. Göttingen 1789. S. 409. folg.

Göttingisches Magazin u. s. w. II. B. II. heft. S. 216. Nr. VI. "Erläuterung des Plans der Industrieschule in Göttinsgen." S. tah II.

Der Arbeitssaal liegt im zweiten Stockwerk des Schulhauses der hiesigen Marien = Pfarre von Norden gegen Süden, über der Lehrklasse, und geht mit seinem Flügel über einen an der einen Seite freien zum Flachsreinmachen bestimmten Platz, und über eine Stube, in welcher Steine polirt und andere rauschende Urzbeiten vorgenommen werden, weg. In dem Hauptsaal sinden sich drei Behältnisse, worinn die rohen Materialien ausbewahrt, und die Produkte, so wie sie aus der Arbeit kommen, die sie der Registrator in Empfang nimmt und sie in das Lagerbuch einzschreibt, niedergelegt werden.

- wollen = Spinnerei, wie auch fur die Raches = Hede = und Baunts
- B) Ein Schrank für die Wollen = Spinnerei, sowohl zum Strumpfgarn, als für die Fabrick.
- v) Ein Tisch mit Schubladen, in welche die Kinder beim Weggehen aus der Schule ihre Strick = und Nähezeuge legen, und woselbst auch die politten Steine bis zur Ablieferung in das Waarenlager aufbehalten werden.





Die erste Lehrerinn hat bei A ihren Sig, nnb übersieht von da aus die Schülerinnen am Nahtisch a 1. ingleichen die Baumwollen = Spinner a 2. und die Flachs = und Hede = Spinnerei a 3.

Die zweite Lehrerinn sitt bei B und führt über die Strischerei die Aufsicht. Die Anfänger in dieser Arbeit hat sie zusnächst um sich, und die übrigen Stricker sitzen in den hintereinsander erhabenen Banken. An der Südseite die Mådchen, und an der Nordseite die Knaben.

Die dritte Lehrerinn hat ihren Plat bei C und unterweiset die Wollespinner im Kraßen und Spinnen der Wolle.

In dem Arbeits - Zimmer D haben die Kinder, welche die Webergeschirre versertigen d 1 an der Sudseite ihre Strickbanke, und d 1. an der Nordseite die Bank zum Abseilen der Ringel, und die Winde zum Wickeln des Zwirns.

Für die Pantoffelslechterei finden sich d 2. Sige und La-

Die Vorrathskammer E ist an der Nordseite mit einem großen Schrank besetzt, welcher halb für die Webergeschirr = Ursbeit gehört, und in der andern Hälfte werden die an den Regisstrator abgelieferten und aufs Lager geschriebnen Produkte aufbeswahrt, worzu der Negistrator allein den Schlüssel hat.

Aus dieser Vorraths = Kammer führt eine hangende Treppe auf den Boden, woselbst zum Trocknen der gestrnißten Weberge= schirre Vorrichtungen gemacht sind. So wie Arbeiten fertig wer= ben, nehmen sie die Aufseher und Aufseherinnen in Empfang. —

XXXVI. Rapitel.

Von den Schulen auf dem Lande.

S. I+

Die öffentliche Erziehung des Landvolks in physischer Hinsicht erfordert um so mehr Erwägung, als dasselbe den Kern der Naztion bildet, und als durch die häusliche Erziehung und ihre Vorzurtheile derselben mehr als unter den Städtern entgegen gearbeitet wird.

S. 2,

Daher ist die Unwendung der gymnastischen Uebungen für die Jugend des Landvolks um so mehr Bedürsniß, als dasselbe mehr mit Handarbeiten, die Kräfte und Gewandtheit erfordern, umgeht, und als der Landmann öfters in Gesahren geräth, denen er durch vorher erlangte Uebung entgehen kann.

Eine besondere Nücksicht verdient die Verbindung der Gym= nastik mit der wissenschaftlichen Erziehung auf dem Lande wegen der künftigen Bestimmung des Landmanns zum Militar = Stand.

S. 3.

In den Landschulen ist der Unterricht in der Gesundheits-Erhaltungs = Kunde um so nothwendiger, da der Landmann so vielen Einslüssen ausgesetzt ist, die seiner Gesundheit den Untergang drohen, wenn er diesen nicht klüglich durch eine gute Diatetik zuvorzukommen weiß, und da die unter dem Landvolk noch herrschenden Vorurtheile gegen die Aerzte und einen wohlangeordneten Arzneigebrauch und unterrichtete Krankenpslege am süglichsten schon in den Gemüthern der Jugend, wenn sie Wurzel sollten gesaßt haben, müssen ausgereuthet, vielmehr aber solche Grundsäße ihnen sollten eingeprägt werden, wodurch der Eingang dieser Vorurtheile bei ihnen unmöglich wird.

§. 4.

Die Kinder der Landbewohner sind frühzeitig zur Arbeit zu gewöhnen, und es ist ihnen die Liebe zur Arbeit zeitig einzuslössen, und die Früchte davon recht deutlich vor Augen zu legen, damit Arbeitsamkeit und Industric Nationalsitte werde, Nationalwolstand

erzielt, und Müssiggang und Armuth mit ihrem Gefolge entfernt werde.

Daher sind überall auf dem Lande Industrie - und ArbeitsSchulen und Industrie = Garten anzulegen, um die für den der einstigen Landmann und die dereinstige Bauersfrau erforderlichen Kenntnisse frühzeitig zu erlangen, Fertigkeit und gute Grundsätze sich darüber zu erwerben, und den Körper durch Arbeit zu befestingen und zu stärken.

S. 5.

Die Schulhäuser auf dem Lande sind so zu vertheilen und anzulegen, daß auch die höchste Entsernung von den Wohnhäusern nicht mehr als eine halbe Stunde betrage, sie sind bei zerstreuten Wohnungen mitten in den Bezirk zu stellen, oder es sind solche Gegenden auszuwählen, wohin die Kinder ohne Gefahr gelangen können, demnach, wo keine Ueberschwemmungen zu befürchten sind, die Wege nicht zu uneben und steil sind, wo es zu allen Jahreszeiten sür das jugendliche Alter sicher und leicht durchzukommen ist.

Eine besondere Rücksicht ist auf die Heitzung der Schulzimmer zu nehmen, damit nicht die Kinder durch eine zu auffallende Alternative frühzeitig eine Neigung zu Nheumatismen, Katarrhen, Erfrieren der Glieder u. s. w. erlangen.

S. 6,

Die Schulhäuser auf dem Lande mussen auf einem freien, luftigen, trocknen und in jeder Hinsicht gesunden Plaze siehen, der Größe der Schuljugend angemessen, und mit einem Bligableister versehen seyn. Sie sind massiv und feuerfest auszusühren, und mit steinernen Treppen zu persehen, das Stockwerk darf nicht unter 12 Fuß Höhe haben.

S. 7.

Thre innere Struktur sen dem Zweck des Unterrichts, der Arbeit und der Gesundheits = Erhaltung angemessen. Daher mussen die Lehr = und Arbeits = Zimmer geräumig (auf jedes Kind 6 Quadrat Tuß Flache) und hoch (11—12 Fuß Hohe), mit den Lehr = und Arsbeits = Requisiten, mit oben unter der Decke und unter dem Boden sich öffnenden Ventilatoren und mit Thermometern versehen senn. Die Flügel = Fenster sind gröstentheils nach Osten anzulegen, und sollten einige nach Süden gehen, so sind sie mit Leistenläden zu versehen, damit beim Desnen der Fenster Lust, aber nicht Sonnen=

stralen in das Zimmer bringen. Die Lehr = und Arbeits = Zimemer follten der Quadrat = Figur am nachsten kommen. — Die Haus = flur muß wenigstens 10 Fuß, und die Hausthür so wie die Troppe 4 Fuß Breite haben, damit sich die Kinder bei dem Weggehen aus der Schule nicht zu sehr drangen. — Die Abtritte sind in einer hinreichenden Entfernung von den Schulstuben, und für beide Geschlechter abgesondert anzulegen. — Der Zimmer = Ofen muß die Form eines Kanon = Ofens haben, und in einer runden Nische stehen, und zwar mitten an der hintern Wand.

S. 8.

In den Landschulen ist vorzüglich auf Reinlichkeit zu sehen, und diese sowohl in den Unterrichts - und Arbeits - Zimmern, als auch an den Kindern selbst zu erhalten, damit frühzeitig in die zarte Jugend die schöne Tugend der Reinlichkeit und Ordnung gepflanzt werde.

S. 9.

Auch für die Landschulen sind für beiderlei Geschlechter abgesonderte Zimmer herzustellen, um die geziemende Ehrbarkeit unter den Kindern zu pflanzen und zu erhalten.

§. 10.

Die Kinder des Landmanns durfen eben so wenig bei Versgehen mit körperlichen Strafen belegt werden, welche die Lehrer selten ohne Leidenschaft zu ertheilen mächtig sind, es soll vielmehr ein edles Ehrgefühl in ihnen erregt und unterhalten werden.

§. 11.

Die Schulkinder auf dem Lande durfen von dem Lehrer nicht zu schmutigen Hausarbeiten oder zu andern gefährlichen Berrichtun= gen, wie zum Glockenlauten, benüht, und angehalten werden.

§. 12.

Der Geist der Landjugend darf nicht auf Rosten des Körpers gebildet werden; doch bedarf dieselbe allerdings eine gewisse Kultur des Geistes, der Gefühle und der Sitten, welche mit ihrem kunfztigen Beruf verträglich ist, sie vor den Folgen der Stupidität, der Unwissenheit, des Aberglaubens und der Rohheit sichert, und sie als Staatsbürger, Unterthanen und Familienväter pflichtmässiger handeln und glücklicher leben macht.

§. 13.

Um aber eine angemessene Granze einzuhalten, ist es erforsterlich, daß die Landschullehrer eine für den Landschullehrer = Dienst

geeignete Bilbung erhalten, und dann sich durch mehrjährige Ues bung unter Aufsicht alterer geschickter Landschullehrer praktisch bes fähigen.

S. 14.

Der Pfarrer, Medizinal = Beamte und Ortsvorsteher sind zur immerwährenden Aufsicht über die Landschulen verpflichtet.

S. 15.

Man hat auch in den Landschulen die Einrichtung zu treffen, baß während eine Abtheilung der Schule den Unterricht genießt, die andere mit Arbeits = Gegenständen sich beschäftige, damit nicht die eine durch die andere gestört werde, oder in Gedankenlosigkeit die Zeit verliere.

§. 16.

Da auf dem Lande auch schon die etwas herangewachsene Jugend zur Haus = und Feldarbeit, besonders zur Sommerszeit, verwandt wird, so sind die Sommer = Schulen so anzuord nen, daß sie regelmässig von den kleinen Kindern, in frühen und bequemen Stunden aber nur von den altern besucht, und daß sür diese die Sonntage zur Ergänzung im Schulunterricht angewandt werden.

§. 17.

Die Benutzung des Industrie = Gartens zum frühen Unter= richt der Landjugend in Gegenständen, mit denen sich dieselbe ihre ganze übrige Lebenszeit beschäftigt, ist ein sehr wichtiger Theil ihrer Erziehung, nicht nur, daß die Kultur dieser Gegenstände frühzeitig geweckt, mit Vortheil betrieben, sondern auch durch an= gemessene Bewegung und Arbeit in freier Luft die Gesundheit er= halten und gestärft werde.

Dieser Industrie = Garten wird unter Leitung und Unweisung des Lehrers benützt: zum Saen und Pflanzen von Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, allerlei Kohl = und Riebenarten, Flachs, Hanf, Kümmel, Unis, Fenchel u. s. w. ferner zum Unbau der Färbekräuter, des Tobacks, des Hopfens; sodann zur Kultur der Obstzucht. Die Utbeiten mussen nach Maasgabe des Ulters und der Körpers = Kräfte der Jugend vertheilt werden, so daß einige pflanzen, hacken, pfroppen, die andern graben, Bäume sehen, jäten, stecken u. s. w.

Die Zeit der Erndte im Industrie = Garten muß ein Fest für die Schuljugend senn, und die Früchte mussen unter dieser und

dem Lehrer getheilt werden, doch so, daß die Fleißigsten besser bedacht sind.

S. 18.

Zur Winterszeit ist die Industrie = Schule in vorzügliche Thastigkeit zu seigen, und es ist in derselben vorzüglich auf Flachs = und Baumwollen = Spinnerei der Bedacht zu nehmen; dann mussen die Kinder auch zur Uebung im Stricken und Nahen angehalten werden.

Den armern Kindern werden die Materialien aus der Gemeinde-Kasse geliefert, und die Arbeiten gehen auf ihren Vortheil. Die Vermöglichern bringen das Arbeits = Materiale selbst mit.

S. 19.

Bei der Industrie = Schule beobachte man folgende Grunds

- 1. Man gehe vom Leichtern zum Schwerern über, von dem, was leichter begriffen wird und weniger körperliche Anstrengung erfordert, zu dem, was mehrere Körperskraft und Ausmerksamkeit erheischt.
- 2. Man wähle von Unfang solche Arbeiten, deren Produkstion schnell hervorgeht, damit die Kinder bald sehen, was sie gesarbeitet haben und dasur bald besohnt werden.
- 3. Man sehe zuerst auf solche Arbeiten, die zur Befriedisgung der Bedürfnisse der Kinder selbst dienen, dann auf solche, die in die Hauptgewerbe des Landes einschlagen, und endlich auf die Veredlung und Verarbeitung der rohen Produkte der Provinz.
- 4. Man suche nach dem Bedürfniß der Lokalität irgend einen neuen Erwerbszweig durch den Unterricht der Jugend in Gang zu bringen, um den Wohlstand zu befördern, denn was die Jugend lernt, das treibt sie im Alter.
- 5. Man begnüge sich nicht mit dem Mittelmässigen, son= bern suche durch Pramien und andere Aufmunterungs = Mittel einen Grad der Vollkommenheit zu erreichen.
- 6. Mit den Handarbeiten ist ein nüglicher Unterricht oder eine Unterredung zu verbinden über die Arbeits = Gegenstände, die vater= ländische Geschichte, die Geschichte der Naturprodukte, über Lan= desgesetz, die Tagsgeschichte mit Nuganwendungen, über die Gessundheits = Erhaltungs = Kunde u. s. w.

J. 20.

Die innere Einrichtung der Schulzimmer betreffend, so ist hietuber Folgendes zu beobachten:

- 1. Der Lehrer oder die Lehrerinn muß von ihrem Plate alle Schüler oder Schülerinnen übersehen konnen.
- 2. Die jüngern Kinder mussen, weil sie mehr Unterweisung und Aufsicht bedürfen, dem Lehrer naher seyn.
- 3. Die Breite und Hohe der Tische und Banke in den Lehrzimmern muß sich nach der Größe der Kinder richten. So dürsten für die Kinder, welche im Schreiben und Nechnen unzterrichtet werden, die Tische 15 Zoll Breite und 2 Fuß 6 Zolle Hoch zu machen; die Banke hierzu sind 12 Zoll breit und 16 Zoll hoch zu machen; der Naum zwischen einem Bank und Tisch sein 6 Zoll. Zur Breite des Siges für jedes Kind müssen, weil sie sich beim Schreiben mit den Armen auslegen, 18 Zoll angenommen werden. Für die andern Schüler oder Schülerinnen welche keiner Tische bedürfen, sondern bloß Banke, seine die Breite letzterer 9 10, die Höhe 14 15 Zoll, der Naum zwischen zweien Banken 12, und die Breite des Sites 15 Zoll.
- 4. In der Industrieschule richtet sich das Raum = Erforderniß nach den Arbeiten der Kinder. So erfordern die Sitze
 für die Stricker eine Breite von 9 10 Zoll, und eine Höhe
 von 14 15 Zoll; die für die Spinner eine Breite von nahe
 2 Fuß, zur Stellung des Spinnrades ebenfalls 2 Fuß; für jeden
 Baumwollen = Spinner müssen 3 Fuß in der Breite, und eben
 so viel zur Stellung des Rades und zum Ausziehen des Fadens
 gerechnet werden. Die Näherinnen bedürfen nicht mehr Raum,
 als ein Stricker, ausser, wenn sie vor einem Nährahmen arbeiten.

XXXVII. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Schulen auf dem Lande.

Vorschlag zu Errichtung einer Schul = Kommission in jedem Dorfe. S. Krünitz oconomische Encyklopadie. 61. Th. S. 786. Folg.

Nov. cor. constit. Pruss. Brandenburg. S. II. N. 53. General = Land = Schul = Reglement. S. dato Berlin den 12. Aug.
1763. S. auch Krünit okonomische Encyklopadie. 61. Th. S.
815. Folg.

Herzogl. Mecklenburgische Verordnung wegen Besuchung der Sommer = und Winterschulen auf dem Lande. d. d. Schwerin den 28. Aug. 1788. S. Monatschrift von und für Mecklenburg V. St. 1788. Col. 411. Flg.

Bischöfl. Paderbornische Verordnung, die Landschulen betr. d. d. Hildesheim den 31. Aug. 1788. S. Journal von und für Deutschland. l. St. 1789. S. 104 — 112.

Um wichtigsten hat sich die von Rochowsch e Landschule zu Neckan gemacht, welche schon im Jahr 1773 durch die Bemüstungen ihres Stifters zu Stande kam, und welche den übrigen Landschulen zum vortrefslichen Muster dienen könnte. S. die Beschreibung der Einrichtung derselben in Krünitz ökonomischer Enschlopädie. 61. Theil. S. 918. folg.

Das Volks - Schulwesen im Königreich Baiern seit seiner organischen Einrichtung u. s. w. Dr. U. Schellhorn. Erlangen 1813. S. 141. §. 8. "über die Sommerschulen."

Auf dem Lande dringt freilich die Noth, die altern Schület den Eltern zur Unterstützung in ihren Feldarbeiten zu überlassen, und auch den Schullehrern selbst zur Bestellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben. Daher soll vom 1. Mai an die Schule jeden Tag nur vier Stunden lang gehalten werden, so daß die größern Kinder Vormittag den Unterricht empfangen, und der erste Eurs Nachmittag; damit jedoch die Kinder in diesen Sommersmonathen ihren Eltern zur nothigen Arbeit brauchbar seven, so soll die Schule um 6 Uhr früh anfangen, und um 8 Uhr geens

det werden; jedoch wird es dem gegründeten Etmessen der Disstrikts = Inspektoren anheim gestellt, bei welchen sie auf die Wünsche der Eltern und Schullehrer Rücksicht zu nehmen haben, die Sache nach den Lokalumständen der eben vorliegenden Feldarbeiten und der Witterung so einzurichten, daß der erste Kurs nach dem zweiten ebenfalls am Vormittag seinen Unterricht erhalte, so daß nemlich zwei andere Stunden des Vormittags für den ersten Kurs noch verwendet werden, damit hiedurch der Nachmittag für Lehrer und Kinder stei bleiben könne, und dadurch auf die eine oder die ansdere Urt die doppelte Absicht der Bestimmung der Landjugend, Arbeit und nöthige Vildung genüglich verbunden werde.

Ueber die Einrichtung der Industrieschulen auf dem Lande ist nachzulesen:

Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpslege. II. B. 111. Heft. Göttingen 1791. S. 38. II. wo S. 41 folgende Instruktion für die Lehrerinn vorgezeichnet ist:

"1. Die Lehrerinnen N. machen sich verbindlich, die ihnen anvertraute Jugend im Weißnähen, Müßenmachen, Verfertigung und Ausbesserung der Kleidungsstücke und Stricken zu unterrichten, auch derselben Anweisung zu geben, wie sie Baumwolle, Welle, Flachs und Hede, und zwar lehtere durch Kämme, spinnen müsse. Sie werden ein jedes Kind zu der Arbeit ansühren, wozu sie dassselbe nach seinem Alter und seiner Fähigkeit geschickt sinden, auch nach und nach damit dergestalt abwechseln, daß die Kinder in allen diesen Verrichtungen Kenntniß und Vertigkeit erlangen."

"An dem Unterricht im Stricken und Spinnen nehmen auch die Knaben Untheil, im Nähen aber werden allein die Töchter unterwiesen."

"Sie versprechen, dieses Geschäft mit aller ihnen nur mögzlichen Gewissenhaftigkeit und Treue auszurichten, und um desto mehr Nuhen zu stiften, werden in der ersten Zeit beide so lange den Kindern Anleitung geben, bis eine von ihnen allein im Stande seyn wird, die Arbeit zu bestreiten. Sie werden sich bemühen, die Kinder zu einem ruhigen, sittsamen Betragen, zu einer anständizgen Ehrbarkeit, wie auch zur Reinlichkeit und Ordnung im Anzug zu gewöhnen, und zu dem Ende selbige niemals ohne Aufsiche allein lassen."

,,2. Bu diesem Unterricht werden ihnen zwar gewiffe Stunden

vorgeschrieben', jedoch werden sie sich nicht genau an diese Zeit binben, sondern sind bereit, zum Nugen der Kinder die Unterweisung eine halbe Stunde långer fortzusetzen, als hier festgesetzt worden.

Es werden nemlich zu der Arbeitsschule bestimmt:

- a. Von Michaelis bis Oftern :
- 1) Vormittags 3 Stünden, von 7 10 Uhr, in den kurzesten Wintertagen aber von halb 8 11 Uhr.
 - 2) Nachmittags von 12 3 Uhr.
- b) Von Oftern bis Jakobi alle Tage in der Woche Vormit= tags 3 Stunden, von 6 — 9 Uhr.
- e) Von Jakobi bis Michaelis wird sich eine Lehrerinn Vor= mittags 3 Stunden, nemlich von 6 bis 9 Uhr; in der Arbeits= schule besinden, damit wenigstens die kleinen Kinder, welche ihren Eltern bei der Erndte nicht helsen konnen, in dieser Zeit nüglich beschäftigt werden.
- 3) Sie verslichten sich, auf die angeschaften und verzeichneten Werkzeuge zu achten, und für die ihnen übergebenen Materialien zu haften.

Grone im herbst 1789.

L. E. Mylius.

Mehrere solche Einrichtungen f. im a. W. II. B. III. Heft, S. 46 flg. von der Industrieschule zu Volkerode, zu Holtensee, zu Rostorf u. s. w.

XXXVIII. Rapitel.

Ueber die häusliche Erziehung.

S. It

Die hausliche Erziehung hat die gleichen Grundsase zu befolgen, wie die öffentliche; daher ist es so nothwendig, daß biese dem Volk bekannt gemacht werden.

S. 2.

Der Hanptzweck bei der hauslichen Erziehung muß der gleiche fenn wie bei der offentlichen, nemlich: Bildung des Verstandes und Perzens, Weckung und Unterhaltung des Triebes zur Arbeit-

samkeit und Abhartung des Körpers, mittelst Bewegung und Angewöhnung an die Alternativen der auffern Einwirkungen.

§. 3.

Um die Kinder nach vernünftigen Grundsäßen zu erziehen, und den Zweck nicht zu versehlen, entweber durch übelangewandte Strenge oder Nachsicht, ist es zuvörderst erforderlich, daß die Elztern suchen, die Gemüthsart, die Geistesanlagen und die Körpers-Konstitution vollkommen kennen zu lernen, um diese mit Vortheil leiten zu können. — Das Mittel hierzu ist der tägliche Umgang mit ihren Kindern.

Durch diesen täglichen Umgang wird zugleich wechfelseitiges Zutrauen, Elternliebe, Geschwisterliebe, Sinn für häusliches Glück, Theilnahme an Familien - Ereignissen schon in der zarten Jugend geweckt und gepflanzt.

S. 40

Soll die Erziehung der Kinder gerathen, so mussen die Eltern selbst beständig den Kindern mit gutem und rühmlichem Beispiel vorangehen. Die Eltern mussen im harmonischen Einklang das praktisch den Kindern beweisen, was sie ihnen theoretisch lehren, sie mussen beide die gleichen Erziehungs = Maximen befolgen, sie mussen die gleichen Mittel zum Zweck ergreisen.

S. 5.

Die Privat = Erzieher und Erzieherinnen haben sich mit den Ettern, und diese mit jenen wechselseitig über die Art der Erzieshung, die zu befolgenden Maximen, über die geistigen und sos matischen Anlagen der Kinder, und ihre Benuhung und Leitung zu benehmen, damit das Geschäft der Erziehung in einer natürslichen Ordnung und auf consequente Art von statten gehe. Dies senehmen hat aber nicht nur im Allgemeinen, sondern tägslich und im Detail zu geschehesis

S. 68

Der Privat - Erzieher oder die Privat = Erzieherinn hat aber auch selbst die Kinder nach ihren Kenntnissen, nach ihren Neisgungen und Anlagen, nach ihrem moralischen und physischen Kaster zu prüfen, und darauf seinen zu wählenden Erziehungsplanzu gründen.

S. 7.

Die hausliche Erziehung werde nun von dem Privat = Erzies

her allein, ober wechselseitig mit den Eltern, oder von lettern allein besorgt, so ist darauf zu sehen, daß die Gegenstände des wissenschaftlichen Unterrichts mit nühlichen Handarbeiten oder mit gymnastischen Spielen und andern Ergöhungen abwechseln.

S. 8.

Die Eltern sollen ihre Kinder niemals zu schweren, und für ihr Alter unangemessenen Handarbeiten anhalten.

S. 9.

Die Strafen, welche die Eltern über ihre Kinder bei deren Fehltritten verhängen, dürfen die elterliche Gewalt nicht überschreisten, in welchem Falle die vormundschaftliche Sorge des Staates durch entsprechende Polizei = Gesetze einzutreten hätte. Vielmehr sollen die Eltern ihre Kinder mit liebevoller Zurechtweisung zu bes handeln, und auf dem Weg des Guten fortzuleiten trachten.

§. 10.

Die Eltern sollen bei jeder Veranlassung ihren Kindern die Lehren einer angemessenen Diatetik einprägen, sie vor Vorurtheisten in dieser Hinsicht verwahren, und nie selbst Blossen geben.

§. 11.

Die Kinder sollen zur Reinlichkeit in Wasche und Rleidung, und zur Ordnung in allen ihren Verrichtungen angehalten werden.

§. 12.

Die Eltern durfen nicht zugeben, daß ein Kind die lange Weile kennen lerne, sondern sie sollen dahin trachten, daß sich die Kinder immer nüglich, entweder zur Erhaltung der Gesund- heit, oder zum Wachsthum in Kenntnissen beschäftigen.

§. 13.

Diejenigen Beschäftigungen, welche im Freien vorgenommen werden konnen, durften immer den Vorzug verdienen.

S. 14.

Der Hausunterricht sowohl im Wissenschaftlichen, als auch in mechanischen Arbeiten soll zur Vorbereitung und zur Wiedersholung des öffentlichen Unterrichts dienen.

§. 15.

Die hausliche Erziehung muß auf Befestigung der Gesundheit der Kinder ihren vorzüglichen Bedacht nehmen.

Es sind daher alle Veranlassungen zu vermeiden, welche den Körper verweichlichen, wie erkünstelte Speisen, erschlaffende Ge-

trånfe

tranke, zu viele Stubenwarme, zu fehr erwarmenbe Kleibungsftucke, das Schlafen in Federbetten , warme Kopfbekleidung, angstliches Buruckhalten von der freien Luft, der lange Schlaf in den Morgenstunden, bas Berweilen im Bett außer ben Schlafftunden, Mußiggang und Langeweile, zweideutige Lekture, oder welche die Natur in ihren Verrichtungen, im Wachsthum, der Entwickelung und in Erhaltung eines schönen Ebenmasses ftoren, wie zu enge Rleidungsstücke, erzwungene Stellungen des Korpers. Besonders aber haben Eltern und Erzieher ein forgfaltiges Augenmerk auf die physische Erziehung der Tochter zu richten, als welche einstens bestimmt sind, als kunftige Mutter eine gesunde Nachkommenschaft zu begrunden. Man vermeide bei ihnen das viele Gigen, zu weich= liche und verzärtelnde Erziehung, schlechte Lekture und eine durch dieselbe begunstigte Empfindelei, die freie Ausbildung des Korpers beeintrachtigende Kleidungsstücke, beengende und Brust und Unterleib preffende Schnurbrufte, erkunstelten und die Haupthaare gerrenden Ropfput, enge, hohe Schuhe u. f. w.

XXXIX. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die häusliche Erziehung.

XL. Rapitel.

Non der Erziehung der Jünglinge und! Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahre

§. I.

In dieser Periode vom 12. bis zum 18. Lebensalter wird der Jüngling und das Madchen zu ihrer Bestimmung vorbereitet.

Diese Periode ist nicht nur für die psychische Ausbildung, sondern auch für die physische von großer Wichtigkeit.

§. 2.

In diese Periode fallt die Wahl der Bestimmung zu dem

Wie diese gelingt, davon hångt nicht selten die ganze übrige Wolfahrt des Menschen für seine ganze Lebenszeit physisch und mortalisch ab.

§. 3.

Die Stände theilen sich in Hinsicht des Jünglings so wie des Mädchens, in den Gelehrten = Stand, in den Bürger = oder Gewerbtreibenden Stand, und in den Bauern = Stand.

In Gemäßheit dieser Abtheilung theilt sich die psychische und physische Erziehung in die Erziehung für den Gelehrten = Stand, in die für den Gewerbetreibenden= und in die für den Bauern = Stand.

§. 4.

Die Wahl zu einem oder dem andern Stand kann wohl von dem Subjekte selbst, und von seinen Ettern, Vormundern oder Verwandten abhängen; es sollte aber immer die Beistimmung des Schulraths, (der Schulkommission) dessen thätiges Mitglied der Medizinalbeamte ist, eingehohlt werden.

J. 5.

Nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahr eines Kindes tritt die Schulkommission zusammen, um über die künftige Bestimmung eines Jünglings oder Mädchens in Hinsicht auf die Wahl des Standes ein motivirtes Zeugniß auszustellen, das sich auf die bissher erwiesenen psychischen und physischen Unlagen bezieht.

S. 6.

Es ist aber nicht bloß generell ber Stand zu bestimmen, in welchen der Jüngling oder das Mädchen zur Vorbereitung zu treten mit Vortheil sich bisher ausgewiesen hat, sondern es ist auch speziell anzugeben, zu welchem Zweig dieser Stände die meisten Unlagen, Geschicklichkeiten und Fertigkeiten zugegen sind.

S. 7.

Der Schulrath (die Schulkommission) hat bemnach auszumitteln, ob ein Jungling ober ein Madchen zum hohern Stande der Kultur geistige und korperliche Unlagen besitze, in welchem Grade sich diese Fahigkeiten zu einander verhalten, ob eine schone Harmonie obwalte, das Geistige oder Korperliche vorherrsche, um hiernach zu bestimmen, ob das zu beurtheilende Subjekt fich zum Theologen, Mediziner, Juriften, Padagogen, Kunftler, Offizier, Raufmann, und bei Madden zum Gintritt in die gebildeteren Stande schicke; er hat reiflich zu erwägen, ob ein Jungling dem Gewerbetreibenden Stand, und welchem Zweig deffelben beizugeben und vorzubereiten fen, ob er Unlagen zu mechanischen Fertigkeiten, ober zu schweren korperlichen Unstrengungen, zur ruhigen stillesitzenden, oder zur arbeitenden, thatigen Lebensart verrathe, ob nach der Integritat, Starte, ober Mangelhaftigfeit, Schwache einzelner Organe berfelbe zu diesem oder jenem Gewerbe sich eigne; ob ein Madchen das Talent zu mechanischen Arbeiten besige, oder die Rorpers - Starfe zu mühesamern körperlichen Arbeiten; er hat zu bestimmen, ein Jungling oder ein Madchen die feste Konstitution besitze, um den beschwerlichen Feldarbeiten obzuliegen — damit jeder Mensch in den Stand verfett werde, zu dem er fich feinen geistigen und körperlichen Unlagen nach schiekt, und damit er bei mangelnden eigenen Glucksgutern vom Staate unterftugt werbe.

§ · 8 ·

Mit diesem Zeugniß tritt jeder Jüngling und jedes Madchen in das spezielle öffentliche Erziehungs - Institut.

XLI. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungenüber die Erziehung der Jünglinge und Mådchen vom 12ten bis zum 18ten Jahr.

XLII. Rapitel.

ueber Taubstummen = Infitute.

S. I.

Zu den speziellen öffentlichen Erziehung &Instituten gehören die Taubstummen = Institute, welche inkeinem guteingerichteten Staate fehlen dürfen.

S. 2.

Die Bildung Taubstummer wird deswegen erschwert, weit sie sich der Wörter, als hörbarer Zeichen der Vorstellungen, nicht bedienen können, um ihre Gedahken zu ordnen, sie in Verbindung zu bringen und zur Deutlichkeit zu erheben, und weil sie zum Zorne sehr geneigt sind, indem der Mangel der Gewandtheit ihres Verstandes keine ruhige Ueberlegung zuläßt.

Um so mehr haben diese Unglücklichen einen zweckmäßigen Uns

terricht vonnothen.

\$. 3.

Daß es bergleichen Taubstumme in jedem Lande eine hinreischende Anzahl giebt, um für sie eine eigne öffentliche Unterrichtsstallnstalt anzulegen, beweisen die in der Provinz Bamberg und in den Desterreichischen Staaten vorgenommenen Zählungen, nach welschen in ersterer, im Jahr 1808 sich 118 und in letztern im Jahr 1810 sich, Ungarn ausgenommen, 2000 Taubstumme ergaben.

S. 4.

Bei der Aufnahme in das Taubstummen = Institut sind die Böglinge zuerst zu untersuchen, ob sie nicht zugleich blödsinnig sind, ob blosse Taubheit, oder blosse Stummheit obwalte, wie diese Fehler entstanden sind, welchen Erfolg die ärztliche Behandlung gehabt habe, oder ob sie eine Krankheit, wie die Fallsucht, an sich haben. Sind sie blödsinnig, so ist nichts mit dergleichen Unglücklichen auszurichten, im lehtern Fall können die übrigen Zöglinge
Nachtheil nehmen.

S. 5.

Vor dem siebenten Lebensjahr dürften keine Taubstummen in das öffentliche Institut aufgenommen werden, weil sie früher noch zu sehr der weiblichen Pflege bedürfen. Nach dem 14 Jahre aber ist es zu schwer, ihnen noch Begriffe beizubringen.

S. 6.

Der erste Unterricht mit den Taubstummen geschieht im Schreisben. Es geschieht dieß entweder an einer gemeinschaftlichen Schulztafel, oder auf eignen Schieferblattern, welche den Vortheil geben, daß sehlerhaft gezeichnete Buchstaben leicht ausgeloscht werden können.

S. 7.

Nach erreichter Fertigkeit im Schreiben wird der Unterricht in der Tonsprache ertheilt. Die Zöglinge werden zuerst mit den Benennungen sinnlicher Gegenstände bekannt gemacht, worauf man zu aussersinnlichen übergeht, z. B. die Zerlegung eines Satzes durch Zahlen nach Siccard. S. bessen Elemens de Grammaire generale T. II Ed. III. Seit. 64.

Zugleich werden sie angewiesen, sich durch Mimik und Gesberden = Zeichen schnell und geschickt andern Personen verständlich zu machen.

§. 8.

Die übrigen Kenntnisse sucht man ihnen durch die Unschauung in den Werkstätten der Künstler und Handwerker beizubringen, wobei man sie vorzüglich auch mit der Unwendung des durch Kunstund Handsleiß Erworbenen bekannt zu machen sucht.

S. 9.

Ein Taub = Stummen = Institut ist in einer größern Stadt, wo es den Zöglingen nicht an Gelegenheit gebricht, vielseitige Beobachtungen zu machen, und sich einen hinreichenden Vorrath von Erfahrungen zu sammeln, anzulegen.

S. 10.

Die Unterrichtszeit hat 6 - 8 Jahre zu bauern.

S. 11.

Das Taub = Stummen = Institut ist von dem Medizinals Beamten von Zeit zu Zeit zu besuchen, um auszumitteln, ob nicht sich solche Ereignisse während dem Unterricht bei einem oder dem andern Zögling ergeben, welche eine erneuerte ärztliche Behandlung, oder welche psychische rathsam und nothwendig machen.

S. 12.

Da Taubstumme zu mechanischen Arbeiten sehr viel Geschick haben, so ist dieses zu benützen, und sie sind im Zeichnen, Mahlen, Bildhauen, Uhrenmachen, Pappearbeiten, Drechseln, Stricken, in der Musik u. s. w. zu unterrichten.

S. Esch f e fragmentarische Bemerkungen über bas Gehör. S. 376. des Magazins für die Wundarzneiwissenschaft. II. B. III. St. Göttingen. 1799.

S. 13.

Ein Hauptgegenstand bei dem Unterricht ber Taubstummen muß der senn, auf ihr Moralgefühl zu wirken, und sie zu guten und sanstmuthigen Menschen zu bilden.

§. 14.

Im Uebrigen gilt von dem Taubstummen = Institut alles dass jenige, in Anlegung des Gebäudes, seiner innern Einrichtung, der Verbindung der Industrie = Unstalt, des Industrie = Gartens, der gymnastischen Uebungen, was im Vorhergehenden vorgetragen worden ist.

XLIII. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über Taub.
Stummen-Institute.

Die erste Errichtung eines Taubstummen = Instituts hat man dem Abbe l'Epée zu danken, welcher zu Paris im Jahr 1750 ein solches Unterrichts = Institut zu Stande brachte. Sein Untersnehmen erweckte allgemeine Aufmerksamkeit. Er beschrieb seine Methode:

Instruction des sourds et muets par la voie des signes

methodiques. Paris. 1776.

Manière d'enseigner les sourds et muets. 1784.

Kaiser Joseph II. sah 1778 zu Paris das l'Epéeische Taubsstummen = Institut, und schiefte den Abbe Bork dahin, um die Einrichtung desselben kennen zu lernen, und hiernach in Wien im Jahr 1779 ein ahnliches zu errichten.

Sicard, des Abbe l'Epéc Nachfolger, erwarb sich ebenfalls große Verdienste um diesen wichtigen Gegenstand. Seine Methode

enthalt sein:

Cours d'instruction d'un sourd muet de naissance pour servir a l'éducation des sourds muets. Paris. An, VIII.

J. L. F. Arnoldi errichtete zu Freising in Baiern ein Taub-

stummen = Institut.

S. dessen praktische Unterweisung, taubstumme Personen reden und schreiben zu lehren. Giessen. 1777.

Deffen fortgesetzte Unterweisung fur Taube und Stumme.

Giessen. 1781.

Der König von Sachsen ließ in Leipzig durch Heinicke ein solches Institut errichten, dem nachher Petsch ke vorstand.

S. Heinicke Beobachtungen über Stumme und über die

menschliche Sprache. Hamburg. 1778.

Das Berlinische Taubstummen = Institut unter Prof. Eschke zeichnete sich vorzüglich aus.

S. deffen Taubstummen = Inftitut zu Berlin. Berlin. 1806.

Das Taubstummen = Institut zu Riel hat Pfingsten zum Direktor.

Das 1807 zu Koppenhagen errichtete Institut steht unter ber Leitung C'a st bergs, das zu Zürich unter Ulrich.

Ausser diesen öffentlichen Instituten giebt es noch private, wie zu Bermondsen bei London, um London das der Mad. Braidwood, des Herrn Selfair und des Abbe Belot, zu Mailand das Egrandsche.

XLIV. Rapitel. Ueber Blinden-Institute.

§. I.

Da die Blinden noch mehr Bilbungsfähigkeit besitzen, als die Taubstummen, so ist ihre Erziehung und ihre Bildung zu brauchsbaren Staatsbürgern von dem Staat durch offentliche Institute zu begünstigen.

J. 2.

Feder Blinde, welcher in einem Blinden-Institut aufgenomsmen zu werden trachtet, hat von seinem Arzt einen umständlichen Bericht über sein Augen = Uebel vorzulegen, ob es aus dem grauen oder schwarzen Staare, oder aus beiden zugleich, oder aus einer andern bestimmbaren Augenkrankheit bestehe, wie diese Augenkrankscheit entstanden sey und aus welchen Ursachen, welche ärztliche Behandlung und mit welchem Erfolg bisher angewandt worden sey? u. s. w.

S. 3.

Mit der Unterrichts = Anstalt ist zugleich eine Heilungs = Ansstalt zu verbinden, welche letztere deswegen unter der Aufsicht des Medizinal = Beamten steht.

§. 4.

Der Zweck des Blinden = Instituts geht dahin, die Blinden durch den Unterricht in der Religion und Moral zu tugendhaften, und durch den Unterricht in Arbeiten, wodurch sie sich in der Folge ernähren können, zu nüglichen Staatsbürgern zu bilden.

S. 5.

Ausser diesem sind ihnen richtige Sprachbegriffe beizubringen, und sie mit Gegenständen bekannt zu machen, welche sie ohne den Sinn des Gesichts fassen können, wie mit der Geschichte, besons ders der vaterländischen.

§. 6.

Bei der Ausbildung der Blinden ist sehr darauf zu sehen, welchen Hang, welche Neigungen und welche Fertigkeiten sie verzrathen, damit diese benützt und kultivirt werden können. Wie weit es dann solche Menschen bringen können, beweist der blindgeborne Professor der Mathematik in Cambridge, Saunz der son, der ebenfalls blind geborne Professor der Mathematik an der Blinden = Unstalt zu Paris, Painge on, die Harmo=nikaspielerinn Kirch ge finer inn und der Flotenspieler Dulon.

8. 7.

Zu den Handarbeiten in Blinden = Instituten eignen sich: Korbesund Peitschen flechten, Fischernetze verfertigen, stricken, Papparbeisten, Musik und Gesang.

S. 8.

Die Gegenstände des Unterrichts mussen versinnlicht werden; so bedient man sich zum Lernen des Schreibens einer Obersläche, auf welcher queerdurch kleine messingene Saiten gezogen sind, zwissen welchen Raum gelassen wird. Unter diese Saiten schiebt man ein Papier, dessen hintere Fläche schwarz gefärbt ist, doch so, daß sich die Farbe auf ein zweites weisses Papier, welches unterliegt, übertragen läßt, wenn man auf die äussere Seite des ersten Papiers mit einem Stift zwischen obenerwähnten Saiten mit schwerer Hand schreibt. Die entstehenden Vertiefungen bestommen die Gestalt der Buchstaben, und dienen so den Vlinden zum Lesen. Auch Landcharten können zum Unterricht angesertigt werden.

S. 9.

Uebrigens muß, wie in andern öffentlichen Unterrichts = Unsstalten, für die Erhaltung der Gesundheit durch ein angemessenes Lokale und durch abwechselnden Aufenthalt in freier Luft gesorgt senn.

XLV. Rapite 1.

Gesetzliche Bestimmungen über die Blin- 1
den-Institute.

In Paris zeichnete sich das Institut für Blinde sehr vorstheilhaft unter den Wohlthätigkeits = Unstalten aus. Die blinden Kinder beschäftigen sich darinn mit kleinen Handarbeiten, sie versfertigen Reitpeitschen, sie stricken, machen Papparbeiten, viele sind an Weberstühlen, oder in einer Tabak = Fabricke, oder in einer Buchdruckerei angestellt. Auch die Setzer in letzterer sind Blinde. Musikalische Uebungen werden stark betrieben, und selbst der Klasviermeister ist ein Blinder.

Hustalt in Paris für Blinde an.

Eine ähnliche Blinden = Unstalt befindet sich zu Wien, von Klein gegründet, eine andere zu Zürich seit 1811, — zu Dresden von Flemming.

Auch im Königreich Baiern hat sich zu Regensburg, nun zu Würzburg, eine solche Unstalt, die Nobertsonsche, hervorsgethan.

In Liverpool ward eine Schule für solche Unglückliche eröffnet.

J. W. Klein Beschreibung eines mit einem 9jährigen Knaben angestellten gelungenen Versuchs, blinde Kinder zur bürgerlichen Brauchbarkeit zu bilden. Wien. 1806. 26. S.

Zu Prag besteht seit dem 4. Okt. 1808 ein von der K. K. De sterr. Negierung bereits den 2. Dez. 1807 bestätigtes Prisvat = Institut für blinde Kinder und für Augenkranke. (S. Nach= richt über die Entstehung und innere Einrichtung des Pragers Privat = Instituts für blinde Kinder und Augenkranke.)

XLVI. Rapite 1.

Neber die öffentlichen Erziehungs-Institute; als Bildungs-Anstalten für künftige Ge-lehrte, Offiziere, Raufleute und Rünstler.

§. I.

Nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahr tritt der zum Gelehrten, Offizier, Kaufmann oder Künstler bestimmte Jüngling, bei vorsgelegtem Atteste über seine durch den Schulrath ausgesprochne Befähigung zu diesen Ständen, in das spezielle öffentliche Erziehungs = Institut.

§. 2.

Diese speziellen öffentlichen Erziehungs = Institute sind nach bem Prinzip der öffentlichen Schulgebaude und ihrer innern Organisation, nur mit Rücksicht auf den speziellen Zweck, herzustellen.

S. 3.

Wie in den öffentlichen Elementarschulen, so haben auch in den speziellen öffentlichen Erziehungs = Instituten, die Taub = Stum= men = und Blinden = Institute ausgenommen, die Zöglinge nicht beisammen zu wohnen, sondern in Privathäusern vertheilt sich auf= zuhalten.

Nicht nur, daß bei dem Bensammenwohnen mehrerer 36g= linge leicht ein einseitiger Institutgeist genährt wird, welcher gern in das spätere Leben mit übergeht, sich die Karaktere leicht zussammen verschmelzen, der Jüngling zu sehr aus dem menschlichen Leben entfernt wird, nur isolirte Verhältnisse kennen lernt, sons dern auch Untugenden und Laster von einem auf den andern übersgehen, und besonders durch üble Beispiele der Geschlechtstrieb gestweckt wird, und onanische Sünden Wurzel fassen.

Auf dieses letztere Laster, der Selbstbesseckung nemlich und aller unreinen Triebe, haben die Lehrer in diesen speziellen öffentslichen, sowohl für die Jünglinge, als auch für die Mädchen besstimmten, Erziehungs = Instituten alle Aufmerksamkeit zu richten,

um frühzeitig bemfelben auf die Spur zu kommen, und bei fei= nem Erscheinen sogleich auszurotten.

S. 4.

Um diesen Untugenden und Lastern bald und sicher auf die Spur zu kommen, haben die öffentlichen Erzieher in den speziellen öffentlichen Erziehungs = Instituten ihr besonderes Augenmerk auf folgende Merkmale und Erscheinungen zu richten, ihre weitern Nachforschungen und Untersuchungen hiernach zu ordnen und einzuleiten, und dann gemeinschaftlich mit den Eltern und dem Mezdizinalbeamten die Maasregeln zu nehmen, welche dem Uebel Einzhalt thun möchten, damit nicht nur das Individuum vor weiztern Nachtheilen gesichert, sondern auch die Ansteckung und Ueberztragung auf andere durch das üble Beispiel verhütet werde:

Diese äufsern Merkmale und Erscheinungen find folgende:

Gesichtsblaffe, besonders Blaffe der Lippen, häufige und plotliche Beranderung der Gesichtsfarbe, eingesunkene, hohlliegende, trube und schene Alugen, dunkle Ringe um die Alugen, Erschlaffung der Muskeln des Gefichts, Berlegenheit beir scharfen Beobachtung und Fixirung des Blicks, haufige Ausschläge im Geficht, be= fonders an der Stirn, der Rafe, den Mangen, übler Geruch aus bem Munde, ein matter, schleppender, trager Bang, Unwand= lungen von Dhnmachten beim langern Stehen, Zittern und schnelle Ermattung der Bande, Beben der Stimme, Erfchopfung bei je= ber auch noch so geringen Unstrengung , große Reigbarkeit bes Rarakters, leichte Ruhrung und Ausbruch in Thranen bei unverhaltnismäßigen Beranlassungen, Migmuth, Furchtsamkeit, Berstreutheit, verbunden mit schnellem Insammenfahren, Unruhe und Mengftlichkeit, leichtes Errothen, wenn verwandte Wegenftande feines Bergehens berührt werden, scheinbare Aufmerksamkeit und doch Berftreutheit, Erschrecken bei jeder Ueberrafchung, Stumpfheit der Sinne und des Faffungs = Bermogens, befonders an gewiffen Tagen und zu gewiffen Stunden, Berschlimmerung der Gemuthsart burch Reid, Mißgunft, in sich gekehrtes heimtuckisches Wesen, Sang gur Ginsamkeit, Gleichgultigkeit gegen Vergnugungen und Spiele, scheue Blodigkeit und Zurückgezogenheit von dem Umgang mit dem andern Geschlecht, öftere Absonderung mit einem oder dem andern Wespielen, langes Berweilen an dunkeln Orten, auf heimlichen Gemächern, unanständige Stellungen, unruhige Bewegungen des Körpers, besonders der Schenkel, Manipulationen unter den Manzteln u. s. w.

S. 5.

Diejenigen, welche die speziellen öffentlichen Erziehungs = Inftitute besuchen, mussen sich nicht nur über ihre Befähigung hier=
zu ausweisen, sondern auch in dem weitern Fortgang dieselbe im=
mer mehr bestätigen.

§. 6.

Der zum gelehrten Stand Bestimmte bestätige sich als fähig zu demselben: durch gutes Gedächtniß, richtige Beurtheilung, leichte Fassungskraft, durch Anlage zum Fleiß, zur Sittsamkeit, durch ernsten, gesetzen Karakter, durch Leidenschaft = losigkeit, durch gutes Gesicht und Gehör, durch freie Brust, vernehmliche, reine, tichtige Sprache, durch nicht zurückstossende Gesichts = Züge, durch nicht auffallende Haltung des Körpers, durch ruhigen ernsten Gang, durch Hang zur Reinlichkeit in Wasche und Anzug u. s. w.

S. 7.

Der zum Offizier Bestimmte bestätige sich als fabig :

durch gutes Gedachtniß, leichte Fassung und Uebersicht, Entschlossenheit und festen Karakter, Muth, Anlage zum Zeichnen, zur Mathematik, zum Modelliren, durch Gewandheit des Korspers, richtiges Ebenmaaß seiner Glieder, Korpers = Starke, u. s. w.

S. 8.

Der zum Kaufmann Bestimmte zeige sich fähig: durch rich= tige Mundart, Aufgewecktheit des Geistes, Anstand im Aeußern, Neigung zum Nechnen, Hang zum Reisen, physiognomische Anlagen u. s. w.

§. 9.

Der zum Künstler als fähig sich Ausweisende muß einen hervorstechenden Hang und Anlage zu einem Kunstfach bethätigen: durch unverdrossenen Fleiß und Assiduität, durch richtige Beurstheilung des Erhabnen und Schönen in Empfindungen, Bildern, Proportionen, durch lebhafte Phantasie u. s. w.

S. 10.

Der öffentliche Erzieher und der Medizinal = Beamte haben ihre Untersuchungen und Prüfungen unausgesetzt auf diese Gegensstände zu richten.

§ II.

Beispiel und Gewohnheit haben die Unsitte bes Tobakrauschens und Tabakschnupfens hervorgebracht.

Da dieselbe noch überdieß dem jugendlichen Alter äufferst nachtheilig ist, so haben die öffentlichen Erzieher ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß diese Sitte unter den Jünglingen nicht einreisse.

S. 12.

Auch in diesen Spezial = Unterrichtsschulen sind dem jugendlichen Alter beider Geschlechter angeeignete diatetische Vorlesungen zu halten, z. B. über den Tanz, das Reiten, über Erhizung und Erkältung, über den rechten Gebrauch von Speisen und Getranken, von Ergöslichkeiten, über das Karteuspiel, über den Schlaf und das Wachen, über Verhütung der Krankheiten, die dem jugendlichen Alter zustossen können, und über das diatetische Verhalten in denselben, über Anzug und Kleidung u. s. w.

Der Medizinal = Beamte hat diese Vorlesungen zu leiten, und benselben öfters gegenwärtig zu seyn.

§. 13.

Die gymnastischen Spiele sind in den Spezial - Unterrichts.
Schulen in spezieller Hinsicht auszuwählen und zu betreiben.

Sie richten sich nach den dreierlei Standen und nach den Geschlechtern.

S. 14.

Diejenigen gymnastischen Spiele und Uebungen, welche für das jugendliche Alter des erstern Standes geeignet sind, sind folgende:

- 1. Das Reiten und die Behandlung der Pferde nach den Grundsagen der Reitkunst;
 - 2. das Fechten nach den Grundfagen der Fechtkunft;
 - 3. das Baben und Schwimmen nach den Borfichtigkeits= Res geln, welche die Schwimmkunst an die Hand giebt;
 - 4. das Schlittschuhlaufen;
 - 5. das Ballspielen.
 - 6. das Billiardspiel;
 - 7. bas Tanzen nach den Regeln der Tangkunft;
 - 8. die Musik;
 - 9. Erkursionen in botanischer, entomologischer Hinsicht;
 - 10. militärische Uebungen;
 - 11. bas Regelspiel.

S. 15.

Für jede solche Spezial = Unterrichts = Schule ist zum Behuf der gymnastischen Spiele bei übler Witterung und zur Winters-Zeit ein gymnastischer Saal herzustellen.

§. 16.

Die öffentlichen Erzieher haben in den Spezial • Erziehungs= Schulen darauf zu sehen, daß unter der Jugend keine Neigung zum Kartenspiel einreisse, als welches nicht nur durch den Man= gel an Körperbewegung der Gesundheit nachtheilig ist, sondern auch gefährliche Leidenschaften erregt.

S. 17.

Die Lehrer haben diesen gymnastischen Spielen und Uebunsgen gegenwärtig zu seyn, allen Hader unter den Spielenden entsfernt zu halten, jedes Unglück zu verhüten, keine schädlichen Werkszeuge zu gestatten, Maaß und Ziel anzuberaumen, und das Ganse zu leiten.

In diesen Spezial = Unterrichts = Schulen ist es von großer Wichtigkeit; der Jugend das bestehende Polizei = und Strafgesesbuch des Landes zu erklaren, damit sie sich vor Schaden hüte, und schon früh die Grundsätze befolge, welche ihr als rechtschaffenen

Staatsburgern einst zustehen.

XLVII. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die öffente lichen Erziehungs-Institute, als Bildungs-Anstalten für künftige Gelehrte, Offis ziere, (Kriegsmänner) Raufleute

und Rünftler.

Daß diejenigen, welche sich den hohern Standen widmen, mit Fahigkeiten, Gesundheit und Glücksgütern hinlanglich begabt seyn sollen, fordert:

die Schulordnung für die Kurbaierischen Lyceen und Gyms nasien von 1777.

Die Ordnung der hochfürstlich Würzburgischen Universität von 1743. Nr. IV.

(S. J. P. Frank System einer vollständigen med. Polizei. II. B. Mannheim 1780. S. 555. folg.)

XLVIII. Rapitel.

Die Gymnasien.

§. r.

Nachdem der Jüngling in den Elementarschulen bis bei zustückgelegtem 12ten Lebensjahr die allgemeinen Vernunftkenntnisse sich zu eigen gemacht hat, tritt er nur bei vorgelegter und erswiesener Vefähigung zum gelehrten Stande in die höhere Vildungssund Vorbereitungs schule für den künftigen Gelehrten.

§. 2.

Die Gegenstände für die Gymnasien sind:

1. die Muttersprache nach den Regeln der Sprachlehre in Uebungen mittelst eigen ausgearbeiteter Auffage.

2. Die alten Sprachen, unter diesen vorzüglich die griechissche nnd lateinische, lettere sollte durch Uebung im Sprechen und Konversation in ihrer Erlernung erleichtert werden.

3. Die neuern Sprachen, wie die französische, italianische, englische, immer durch Uebung im Sprechen erlernt, und zur Fertigkeit gebracht.

4. Die Erd = und Bolkerkunde, lettere mit ihrer pragmatis

- 5. Naturgeschichte der Pflanzen, der Mineralien, der Thiere, und vorzüglich des Menschen. Die Pflanzen sind auf ihren Standorten nachzusuchen, die Mineralien und Thiere theils in Kabineten nachzuweisen, theils in der Natur aufzusins den, der Mensch ist in seinem Aeussern und Innern zu zerglies dern, und dadurch frühzeitig die widrige Idee auszulöschen, die die Menschen mit der Zergliederung des menschlichen Körpers verzbinden.
 - 6. Die Naturlehre und Astronomie mit instruktiven Bersu= chen und Ansichten.

- 7. Chemie und Physiologie der Pflanzen und des Menschen mit den beweisenden Experimenten.
- 8) Diåtetik und Pfychologie in allgemeinen und speziellen Rücksichten; letztere für den Stand der Gelehrten im Allgemeinen und Besondern. Das Studium der Psychologie ist für den Geslehrten in seinen kunftigen Lebensverhältnissen von besonderer Wichstigkeit.
 - 9. Mathematik, die reine und angewandte.
- 10. Ustronomie mit wirklicher Betrachtung des gestirnten him= mels.
- TI. Philosophie und Moral mit ihrer Anwendung auf das menschliche Leben.
 - 12. Poesie in Selbstübungen.
 - 13. Zeichenkunst nach ausgesuchten Mustern.
 - 14. Mythologie und alte Geographie,
 - 15. Religion und Moral.

S. 3.

Diese Gegenstände sind in einer angemessenen Abwechselung vorzutragen, damit der Geist nicht ermude, die Aufmerksamkeit, und mit ihr die Lust und das Interesse für die Lehre, nicht verstoren gehe.

Jede Seelenkraft ist daher nur eine Zeitlang zu üben, und nur bis auf einen gewissen Grad anzustrengen, wenn nicht die Gesundheit des Körpers darunter leiden soll.

S. 4.

Um eben dieser Erhaltung des Ebenmaaßes der Seelen = und Körpers = Kräfte und der harmonischen Zusammenstimmung dersels ben ist es erforderlich, daß die Seelenkräfte nur stuffenweise auszgebildet werden, und daß man von dem Leichtern zum Schwerern in einer philosophischen Ordnung und im Zusammenhang übergehe.

Das jugendliche Alter, in welchem der Verstand nun schon in seine Rechte eingetreten ist, erfordert einen wissenschaftichen und systematischen Unterricht.

S. 5.

Der Lehrer muß durch seine Lehrmethode, durch seinen Vorstrag, durch die Versinnlichung und durch die praktische Anwensdung den Lernenden so zu fassen verstehen, daß das Interesse für den Lehrgegenstand in ihm angefacht und unterhalten werde, Denn II. Band.

Langeweile bei bem Unterricht erschlafft Seele und Korper, moges gen erweckte Lust beide ftarkt.

§. 6.

Der Verstand wird vorzüglich geweckt und geschärft, und bas Studium eines Gegenstandes erleichtert, durch eigne Ausarbeituns gen und angestellte Versuche.

S. 7.

Die Lehrart muß akroamatisch senn.

Vorzüglich hat sich der Lehrvortrag durch Deutlichkeit uud Drdnung, durch Lebhaftigkeit und Feierlichkeit auszuzeichnen.

§. 8.

Dem Verstand ist durch die Versinnlichung der Gegenstände entgegen zu kommen, daher darf es auf Gymnasien an einem Lehrapparat, einem Naturalien = physikalischen = und Modellen = Ka=binet u. s. w. nicht fehlen.

S. 9.

Wenn der Privatsleiß den Schüler nicht zu sehr in Unspruch gewinnen, und demselben eine und die andere Stunde zu seiner Erholung, zur Bewegung im Freien u. s. w. belassen wird, so bedarf es keiner besondern jährlichen oder halbjährigen Ferien, die nicht selten physisch und moralisch den größten Nachtheil bringen.

S. 10.

Für die Eymnasisten schicken sich recht eigentlich als gymanastische Uebungen: Deklamation und Musik.

Die mündliche Beredtsamkeit bedarf der für den gelehrten und gebildeten Stand Bestimmte in einem hohen Grade, so wie Deklamation ein Stärkungs = Mittel für das Respirations = Drgan abgiebt, und Kenntniß der Musik zur Ausheiterung des Gemüths und zur Empfehlung in den mannichfaltigen Lebensver = hältnissen dient, in welche dieser Stand kommt.

§. 11.

Auch auf Gymnasien muß eine nochmalige Sichtung der Individuen eintreten, wenn aus dem Unterricht erhellet, daß eines
oder das andere nicht für diesen Stand tauge. Durch eisernen
Fleiß kann zwar Vieles ersetzt werden, allein es geht die Gesundheit dabei gemeiniglich zu Grunde.

S. 12.

Diejenigen Gymnasisten, welche ein vorzügliches Talent für

ein Fach verrathen, mussen sorgfältig gepflegt, das Talent in ihnen vollends entwickelt, in gehöriger Richtung erhalten, kultivirt, unsterstützt und zu seiner höchsten Stuffe gebracht werden; nur versmeide man zu starke Anstrengung, setze Nuhepunkte, und vernachstässige nicht ganz zu Gunsten dieses Talents die übrige Kultur des Beistes und des Herzens.

S. 13.

Bei der wissenschaftlichen Kultur des Geistes versäume der Lehrer ja nicht den Karakter za bilden, und die Moralität in Reinheit zu erhalten.

S. Iq.

Uebrigens hat sich der Lehrer nach dem sittlichen und dictetisschen Betragen und nach Verwendung der Zeit des Schülers zu Hause sorgfältig zu erkundigen, und personliche Nachforschungen zu pflegen.

XLIX. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Gymnasien.

L. Rapitel.

Die Militar = Schulen.

S. I.

Die zu dem Militärstand bestimmten Jünglinge erfordern schon früher in wissenschaftlicher und sittlicher, so wie auch in physisse schor Hingicht eine eigne Ausbildung, nicht nur, weil außer der allsgemeinen höhern wissenschaftlichen Kultur ihnen die Militär = Wissenschaft und Militär = Kunst frühe gelehrt werden muß, sondern auch in diesem Stande eine besondere Subordination besteht, die

sich der Jüngling bei Zeiten anzugewöhnen hat, und dann dieser Stand dauernde Gefundheit, einen festen Körperbau und Uebung der Körperkrafte erheischt.

S. 2.

Dem Staate liegt es daran, daß diese Junglinge ihrem Stande erzogen und ausgebildet werden, und der Menschheit liegt es daran, daß diese einst die Moralität ihrer Untergebnen handhaben.

§. 3.

Zum Militarstand taugt nur derjenige Jüngling, welcher eine gefunde, kernhafte Abstammung, einen festen Körperbau, eine dauernde Gesundheit, Ebenmaaß aller Gliedmassen, gutes Wachsathum, ein lebhaftes Temperament und Vorliebe für diesen Stand auszuweisen hat.

S. 4.

Ausser den allgemeinen Wissenschaften und Sprackkenntnissen der Muttersprache, der französischen, italianischen und englischen Sprache, der Geographie, Geschichte, besonders der vaterlandischen, der Neligion und Moral, sind in den Militärschulen die rein mizlitärischen und die Hülfswissenschaften zu treiben.

Zu den erstern gehören: reine Mathematik, Mechanik, Optik, mathematische Geographie, durch Feldmessen, Zeichnungen, Aufnahme von Gegenden angewandt, die Taktik, sowohl die reine als auch die angewandte, die Artillerie = Wissenschaft, die Bese=stigungs = Wissenschaft und die Strategie.

Zu den Hulfswissenschaften sind zu rechnen: die hohere physische und politische Geographie, die Geschichte, Statisstit, das Natur = Wölker = und Kriegsrecht, die Geschichte der Kriegs und der Kriegswissenschaft.

Zu der schönen Kultur gehört: die Bildung des

Geschmacks.

S. 5.

Die Militärschule setzt einen Upparat von Büchern, Charten, militärischen Planen, Modellen und Instrumenten, als zur Versinnlichung unentbehrlich voraus.

S. 6.

Auf Militärschulen ist eine strenge Ordnung und Subordinastion einzuführen in Absicht auf die Zeit der Beschäftigungen, die Haltung des Körpers, den Anzug.

Der Jüngling muß sich früh abhärten, gegen den Einfluß der Witterung unempfindlich machen, seine Körpers = Kräfte in Uebung erhalten, die Federbetten vermeiden, und auf Matrazen und unter Decken schlafen.

S. 7.

Alle gymnastischen Spiele und Uebungen, welche den Körper stärken, und ihm Gewandheit ertheilen, schicken sich vorzüglich für die Militärschulen.

S. 8.

Besonders aber sind auf Militarschulen wissenschaftlich und gynnastisch zu behandeln: die Fechtkunst, die Turnierkunst und die Neitkunst.

Als allgemeine Regeln mögen hier zu betrachten kommen:

- 1. Da das Fechten eine sehr anstrengende körperliche Bewegung ist, so sind die Jünglinge durch andere leichtere Uebungen hierzu vorzubereiten, es ist vom Leichtern zum Schwerern überzugehen, und die Zeit genau zu bestimmen, die dem Alter, den Kräften und der erlangten Fertigkeit angemessen ist.
- 2. Die Waffen sind vor der Fechtübung gehörig zu untersuschen, damit nicht durch deren Unterlassung den Fechtenden Schasten zugehe.

So wie der Lehrer bemerkt, daß sich die geringste Leidenschaft unter diese Uebung mengt, so hat er sie sogleich abzubrechen.

- 4. Die Turnierkunst muß theils in Uebungen zu Fuß, theils zu Pferd geschehen; beides erfordert eine vorläusige Gewandtheit des Körpers und das Behandeln der Pferde. Der Lehrer hat vorziglich darauf zu sehen, daß durch zweckmäßige Bekleidung und die unschädliche Beschaffenheit der Lanzen jedem Nachtheil vorzgebeugt werde.
- 5. Die Reitkunst setzt die Kenntniß und die Behandlung der Pferde voraus, dann gehe man von den leichtern Neitkunsten bis zum Voltigieren über. Alles mit der gehörigen Vorsicht und Bestutsamkeit, doch ohne den Schüler furchtsam zu machen.

S. 9.

Rüsliche Uebungen für den Militar = Schüler sind noch:

1. das Schwimmen.

Das Schwimmen muß regelmäßig gelehrt werben.

Es giebt verschiedne Methoden, nach welchen bas Schwimmen erlernt wird. Dahin gehört die Methode nach Franklin (s. Popppe a. a. D. I. B. S. 535) nach Sticholson, (s. Poppe a. a. D. I. B. S. 587.) nach Horsburgh (s. Poppe a. a. D. I. B. S. 589.)

Dranzio de Bernardi machte 1794 eine neue Urt zu schwimmen bekannt.

Der Mensch muß, um sich schwimmend zu erhalten, eben eine solche Stellung im Wasser wählen, als er stehend auf der Erde hat. Der Schwerpunkt des Schwimmers muß auch immer in die Länge seines Körpers fallen, Brust, Kopf und Hals müssen gerade gehalten werden, als ob man sich ein recht stolzes Unsehen geben wollte; kein Mustel darf gespannt, keiner von dem andern gezwängt seyn; der ganze Körper muß zwar unter der Herrschaft der Seele stehen, übrigens aber alles in einer gänzlichen Ruhe und sich selbst überlassen bleiben, die Urme liegen bei der geraden Stellung horizental auf dem Wasser. Ist ein Schwimmer in der geraden Stellung sich zu bewegen, erst gehörig geübt, so kann er nach und nach andere Stellungen versuchen.

Der Lehrer hat bei den Schwimmübungen selbst gegenwärtig zu seyn, dieselben zu leiten, und jedes Unglück zu verhüten. Er wird darauf sehen, daß die Jünglinge sich vor dem kalten Bade nicht erhihen, er wird die Dauer des Badens und der Schwimm- übungen bestimmen, die ältern den jüngern zur Aufsicht ansordnen, für das Neiben der Haut nach dem Bade Sorge tragen, und darauf sehen, daß sich die Jünglinge sodann einer mässigen Bewegung überlassen.

Zu dem Unterricht des Schwimmens gehört auch die Tauch= kunft.

Bei dem Untertauchen unter Wasser kommt es vorzüglich darauf an, den Athem lange an sich zu halten.

2. Das Ballspiel.

Die Balle werden mit Racqueten gefchlagen.

Die Schüler sind, um alle ungeschickten und schädlichen Würfe zu verhüten, im Zielwerfen zu üben; jeder Ball ist vor dem Spiele zu untersuchen; die Balle dürfen nicht naß oder angefeuchtet senn; diese anstrengende Uebung muß nach Maaß und Ziel genau bestimmt und eingehalten werden.

3. Das Bogenschießen.

Es ist eine vorzüglich wichtige gymnastisch = militärische Uebung, welche bas Auge übt und den Körper stärkt.

§. 10.

Die wirklichen militärischen Uebungen gehören zu dem Militärsuhterricht, und es ist dabei bloß zu bemerken, daß sie nach Zeit und Maaß gehörig angeordnet werden.

Sie dürfen nicht zur wärmsten Tageszeit vorgenommen, und nicht zu lange fortgesetzt werden; es ist stuffenweise von den leichstern zu den schwerern überzugehen; die Waffen sind öfters zu untersuchen; man sehe darauf, daß die Jünglinge den Körper nach solchen Uebungen nicht plötlich abkühlen durch einen kalten Trunk oder durch das Ausruhren auf seuchten Rasen. Man entserne überhaupt alle Gefahr, welche so leicht sich zu diesen Uebungen gesellt.

Der militarische Unterricht besteht:

A. aus dem kunstgemäßen kriegerischen Gehen: zu diesem gehört:

r. der Rriegsschritt.

Hierbei ist vorzüglich zu sehen auf Stellung und Haltung des Korpers, in der nichts Unnatürliches und Gezwungenes statt sins den darf.

Die spezielle Anleitung über diesen gesammten Gegenstand findet man in I. F. Guts Muths Turnbuch u. s. w. Fst. am Main. 1817. S. 5. flg.

2. Der Turngang.

Er bezieht sich auf die Dauer des Gehens nebst dem Tragen einer mäßigen Burde und streckenweiser Anwendung des Kriegsschrittes.

3. Der Turnzug.

Er wird in Gebirgs = Gegenden vorgenommen ohne Rucks sicht auf gebahnte oder ungebahnte Wege.

4. Der Turnschritt.

Er ist der Geschwindschritt gegen einen bestimmten Ort in fürzester Zeit.

B. aus dem kunstgemäßen kriegerischen Laufen. dahin gehört:

1. ber Schlängellauf.

Dieser ist vorzüglich auf einem mit Schnee dedeckten Raum zu vollführen.

2. Der Schnelllauf.

Er ift ein Weitlauf nach einem gegebenen Biel in bestimmter Beitfrift.

3. Der Langlauf. Er ist ein Schnelllauf in die Dauer und Lange.

Di âtetische Regeln. Die Brust muß frei herausliegen und durch nichts gedrückt werden, daher die Urme nur
wenig geschwenkt werden dürsen. Der Läuser hüte sich vor schnellem Athmen. Man lause an kühlen Tagen beim Ostwind im
Lenz und Herbst. Sobald man sich erhist fühlt, so mache man
dem Lausen ein Ende. Beim Beginnen der Uebung lege man
die Oberkleider ab, und ziehe sie nach Beendigung derselben
wieder an. Man lause mit offener Brust und ohne Kopsbedeckung.
Nach beendigter Uebung stehe man nicht stille, sondern gehe 10 — 15
Minuten erst stärker, dann langsamer umher.

4. Der Springlauf.

Er ist Schnellsauf auf unebenem Boden durch Springen bewerkstelligt.

5. Der Trablauf.

Ist ein schnelleingeschlagener Laufschritt.

C. aus dem kunftgemäßen Springen. Dahin gehört:

I. der Hoch fprung:

a. ohne Unlauf; b. mit Unlauf.

2. Der Kreissprung.

3. Der Turnfprung.

4. Der Sturmfprung.

5. Der Weitsprung.

6. Der Grabensprung.

7. Der Tiefsprung.

Diåtetische Regeln. Diese gymnastischen Kunste und Uebungen dürfen nur allmählig vom Leichtern zum Schwerern übergehen; sie dürfen nie gleich nach der Mahlzeit vorgenommen werden.

D. aus dem kunstgemäßen Schwingen, Boltigie= ren. Dahin gehört:

1. das Stemmen.

Es wird sowohl am Wagebaum, als auch am Schwinggeruste ausgeführt.

- 2. Das heben.
- 3. Das Sandgeben.
- 4. Der Aufsprung im Sattel und das Niesbersetzen.
- 5. Der Aufschwung in den Sattel und das Abschwingen.
 - 6. Der Sprung über den Sattel weg.
- 7. Der Hinaufsprung stehend in den Sattel.

E. aus dem kunstgemäßen Waghalten (Balanciesten.) Dahin gehört:

- I. das Waghalten des eignen Körpers.
 - a. Uebungen auf dem Wagebaume.
 - b. Das Stelzengehen.

Es giebt Dreistigkeit, Gewandtheit, Festigkeit sich im Gleichsgewicht zu erhalten, übt die Muskeln, und giebt Anlaß zum Aufsenthalt im Freien. Es ist keine gefährliche gymnastische Uebung, wenn nur der Fußtritt sicher und fest ist. Man befestiget daher ein Band von starkem Blech mit Nägeln um die Stange zu beiden Seiten des Trittes, und um die Achselgrube vor Stoß und Druck zu verwahren, läßt man die Stelzen bis über den Kopf hinaus gehen.

Das Stelzengehen auf Treppen und auf gepflastertem Boben, wenn die Stelzen die Hohe von 4 Fuß übersteigen, ist nicht zu dulden.

- c. Das Schlittschuhlaufen, der Eislauf.
- II. Das Waghalten frember Rörper.
- F. aus dem kunstgemäßen Klettern und Steiger. Dahin gehört:
 - 1. ber Sandhang in die Wette.
 - 2. Das Heben.
 - 3. Der Sangfchwung.
 - 4. Der Liegehang.
 - 5. Der Ruhhang.
 - 6. Das Gehen am Red.
 - 7. Das Sandgehen.
 - 8. Der Aniehang.
 - 9. Der Aufschwung.

- 10. Das Fortgleiten auf bem Red.
- 11. Das Gehen mit Sandftügung.
- 12. Der Umschwung.
- 13. Die Berfchrankung.
- G. aus dem kunstgemäßen kriegerisch en Ringen. Eine sehr nütliche gymnastisch = militärische Uebung, welche den Gliedmassen Gewandtheit giedt, und die Muskelkraft stählt; nur darf keine Leidenschaft dabei Platz greifen, und keine Kunstregel überschritten werden. Dahin gehört:
 - 1. das Heben.
 - 2. Das Ziehen.

Beim Ziehen darf die Stellung nur die von der Seite fenn; mit der Brust darf nie gezogen werden.

- 3. Das Ringen um einen Upfel ober Stab.
- 4. Der leichte Rampfoder das Fortdrangen.
- 5. Der halbe Kampf.
- 6. Der ganze Rampf ober bas Dieberlegen.
- 7. Der zu sammengesette Rampf

ist der Kampf, durch Kampflist den Sieg davon zu tragen, wozu vorzüglich Geistes \u2228 Gegenwart neben der Geschicklichkeit gehört.

Rampfregeln: Der Gegner darf weder an den Kleisdungsstücken, noch an den Haaren angefaßt werden; Ropf, Hals, Gesicht und die Geschlechtstheile durfen nicht angetastet werden. So ist alles Stossen, Schlagen, Verdrehen der Glieder, und jede leidenschaftliche Leusserung untersagt. Kampfübungen durfen nur in Gegenwart des Lehrers angestellt werden.

Der Boden, auf dem gekampft wird, bestehe aus lockerm, tiefem Sand.

Auf diese Grundsibungen stugen sich verschiedne militarische Turnübungen, wie:

- a, der Seilkampf.
- b. Der Grangfrieg.

H. aus dem kunstgemäßen kriegerischen Werfen und Schießen. Dahin gehört:

- I. Der Steinwurf.
- 2. Das Burfspießwerfen.
- 3. Das Bogenschießen. Vorsichts= Regel: Der senkrechte Höhenschuß ist durch=

aus nicht zu gestatten, ba der Pfeil im Fallen den Kopf beschastigen kann.

4. Das Schießen mit dem Feuergewehr.

I. aus dem kunstgemäßen Baden und Schwimmen. Regeln: 1. Für Anfänger ist die beste Badezeit der Abend eines warmen Frühlings = oder Sommertages; dann werden sie auch später an das Baden zur Morgens = Zeit gewöhnt.

2. Man wähle reines, frisches Wasser der Seeen, Flusse, Teiche mit starkem Zufluß und Absluß.

3. Bei empfundnem Uebelbefinden vermeide man das Baben, so auch bei noch dauernder Berdauungs = Zeit.

4. Vor dem Baden hüte man sich vor Erhigung, jes boch ist es gut, vor demselben sich mäßig zu bewegen.

5. Man kuhle zuerst den Kopf durch einige Hände voll Wasser ab, und tauche sich dann im Wasser unter. Bei mehrerer Uebung springt man ins Wasser, und taucht sich sogleich unter. Die Schwimmer springen mit dem Kopf voran in das Wasser.

6. Im Wasser darf man nicht unthätig senn; man reibe sich, oder schwimme, und tauche den Kopf öfters unter.

7. Bei warmer Witterung kann man 5 — 15 Minusten im Bade verweilen; an kuhlen Tagen weniger lang. Schwimsmer erlustigen sich im Bad eine Stunde lang und noch längere Zeit.

8. Nach dem Baden trockne man sich schnell ab, reibe die Haut, kleide sich an, und mache sich einige Bewegung. Zu den Schwimmarten gehört:

A. das Schwimmen auf ber Bruft,

a. Das Schwimmen auf der Brust, gerade aus, mit den obern und untern Gliedern zusgleich.

b. Das Schwimmen auf der Brust, mit vorgestellter Schulter, mit den obern und uns tern Gliedmassen.

e. Das Schwimmen auf der Brust, gerade aus, und auch mit vorgestellter Schulter, mit beiden Beinen, aber nur mit einer Hand.

d. Das Schwimmen auf der Brust, mit benuntern Gliedern allein.

c. Das Schwimmen auf der Brust, mit den obern Gliedern allein.

- B. Das Waffertreten.
- C. Las Schwimmen auf bem Ruden.
- a. Das wagrechte Liegen auf dem Rücken, und das Hangen im Waffer.
- b. Das Schwimmen auf bem Rücken, mit ben Händen allein.
- c. Das Schwimmen auf dem Rücken, bloß mit den untern Gliedern.
- d. Das Schwimmen auf dem Rücken, mit ben Urmen und Beinen zugleich.
 - D. Das Tauchen.
 - E. Das Schwimmen unter bem Baffer.
 - F. Der Sprung ins Maffer.
- G. aus den kunstgemäßen Sinne=Uebungen. Dabin gehören:
 - 1. Gefichts = Uebungen.
 - a. Uebung bes Augenmaffes.
 - b. Das Fernschen.
 - 2. Uebungen des Gehors.
 - a. Das horden auf der Marte.
 - 3. Bermifchte Ginne= Uedungen.
 - a. Die Berirrung.

§. II.

Zu einer Militarschule gehören noch zwei wichtige Erfordernisse: ein Ererzirplat oder Uebungsplatz und ein Ballhaus.

Der Exerzir = oder Uebungsplatz ist in einiger Entfernung von dem Schulgebäude, auf freiem Felde, an einem etwas ers habenen Ort, und in geräumiger Weite anzulegen. Er sey mit keiner Wasserquelle, nahen Flüssen oder gähen Abstürzen versehen, wohl aber mit Rasen, an einigen Stellen mit Sand bedeckt, mit schattenreichen Väumen umgeben, zu den verschiednen Uebungen gehörig hergestellt und abgetheilt, letzteres, damit auch die jünzgern von den ältern Schülern abgesondert sepen.

Das Ballhaus, das Exerzirhaus, wie das Späristerium bei den Römern, das Exerzirhaus zu Pirmasens und Darmstadt, ist ein großer, bedeckter, hoher Saal, in welchem sich die milistärische Jugend bei strenger Winterszeit, bei anhaltendem Resgenwetter üben und belustigen kann, und welcher in eine Reits

bahn, einen Fechtplatz, einen Turnierplatz, in einen Raum zum Ballspiel und zum Bogenschießen abgetheilt ist.

S. 2.

Die Militarschuler tragen Civil - ober Nationalkleider.

LI. Rapitel.

Gefetliche Bestimmungen über die Militär.

© chulen.

Einen aussührlichen Plan der Lehrmethode für die Militärs Akademie in Berlin nach der General = Instruktion Friedrich 5 II. hat der Echef derselben von Mosch deutsch übersetzen lassen. Berlin. 1782.

LII. Rapitel.

Die Handlungs= Schulen.

§. I.

Der Staat hat dafür zu forgen, daß Handlungs = Schulen bestehen, damit der Kaufmann, welcher auf Reisen mit den ge= bildetsten Menschenklassen, und durch sein Geschäfte mit mehrern Ländern in Verührung kommt, auch wissenschaftlich gebildet wer= de, und damit derselbe, wenn er sich Reichthumer erwirbt, ver= stehe, diese nühlich zu verwenden.

Der Jüngling, der sich der Kaufmannschaft widmet, bedarf einer höhern Kultur des Verstandes und Karafters, damit er die Kaufmannschaft aus einem richtigern Gesichtspunkt als den der Erzlernung derselben durch Routine auffasse, und damit er nicht in den einseitigen Vortheil des Gewinns, der aus derselben zu zies hen ist, verfalle.

S. 2.

Die Lehrgegenstände, ausser den allgemeinen der höhern Burgerschulen, sind: Geographie, besonders mit Hinsicht auf die Produkte, die sinnlich dem Schüler vorzuzeigen sind, und auf den Handel der Länder; (Kommerz = Geographie) Moral für das bürgerliche, und besonders für das kaufmännische Leben, Welt = und Menschenkenntniß, und über den Umgang mit den Menschen, besonders auch in merkantilischer Hinsicht, Kalligraphie.

S. 3.

Spezielle Lehrgegenstände für die Handlungs = Schulen sind:

1. Waarenfunde.

Sie muß durch ein Waaren = Kabinet versinnlicht werden; und da eine Handlungsschule am füglichsten in einer großen Stadt angelegt wird, so sind die Schüler dieserwegen in die Waarenlasger und in die Fabricken zu führen, damit ihnen an Ort und Stelle die wissenschaftliche Erklärung gegeben werden könne.

2. Handlungs = Wiffenschaft.

Es werde hiebei wissenschaftlich abgehandelt! der Kommissions= handel, der Speditionshandel, der Frachthandel, der Wechselhan= del, die Lehre vom Ussekuriren, vom Geldkurs u. s. w.

3. Handlungs = Geschichte.

Interessant und instruktiv in pragmatischer Hinsicht bargestellt.

4. Sprachwiffenschaft und Sprachfunft.

Erstere in kaufmannischer Hinsicht, letztere durch Konversation. — Die nothwendigsten Sprachen für den Kaufmann sind: die deut= sche, die französische, die italianische und englische Sprache.

- 5. Raufmannische Arithmetik und praktische Mathematik.
- 6. Praktischer Unterricht im Buchhalten und in der Waaren-
- 7. Uebungen in der kaufmannischen Korrespondenz in allen vier benannten Sprachen.

S. 4.

Der Jüngling muß in der merkantilischen Erziehungs = Un= stalt an Subordination, Ordnung, Reinlichkeit in Wasche und Kleidung, außern Unstand, Probität gewöhnt werden.

S. 5.

Für den Schüler der Handlungs - Wissenschaft eignet sich, außer den allgemeinen, die Gesundheit erhaltenden, gymnastischen

Spielen, wegen seiner kunftigen Lebens = Berhaltnisse, vorzüglich die Kunde der Musik, des Tanzes und des Billards.

Allgemeine diåtetische Regeln:

- 1. Der Lehrer hat, bei Beurtheilung der Körpers = Konstitution, der Unlage und der Neigung, das Instrument zu bestimmen, das sich für den Schüler am füglichsten schieft. Er hat auch im weitern Verfolg zu erforschen, ob das gewählte Instrument wirk-lich dem Schüler keine Nachtheile verursache.
- 2. Der Lehrer hat die Zeit und Dauer für die Musikstunden zu bestimmen theils im Allgemeinen, theils im Spezieller.
- 3. Er hat das diatetische Verhalten vor und nach den Musssessischen zu ordnen; darauf zu sehen, daß die Musik = Uebungen nicht in die Stunden der Verdauung fallen, der Körper nicht ershist sepe, keine Erkältung durch Trunk oder auf andere Weise nach denselben erfolge.
- 4. Er hat die Vortheile an die Hand zu geben, wie die Instrumente mit der geringsten Kraftanstrengung zu behandeln sind.
- 5. Der Lehrer hat auf den Tanz sein vorzügliches Augensmerk zu richten, damit diese das Gemüth erheiternde Uedung nicht zum Nachtheil des Körpers erwachse und die Sittlichkeit Gesahr lause. Die Tanzkunst hat auf ihren einten Zweck, der Fertigkeit in schöner und wohlanständiger Haltung des Körpers, hinzuarbeisten, dann aber auch durch gutgewählte, nicht zu sehr erhisende Tänze dem Körper eine gesunde Bewegung und dem Gemüth eine Ausheiterung zu verschaffen. Die Schranken der Ehrbarkeit, der Mäßigung sind besonders einzuhalten. Bei und nach dem Tanz ist jede gählinge Abkühlung des Körpers zu vermeiden.
- 6. Das Billardspiel gehört zu den ruhigern Bewegungen, und kann nach der Mahlzeit zugelassen werden.

LIII. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Hand.

Prof. Bufch in Hamburg stiftete in Verbindung mit Ebeling, Brodhagen, Normann zu allererst eine Handlungs-Akademie.

Man sehe dessen umständliche Nachricht von der Hamburgisschen Handlungs - Akademie vom Jahr 1775.

Achnliche Handlungs = Institute wurden errichtet zu Magdes burg unter dem Direktor Kunze. S. Nachricht an das Publiskum, die Magdeburgische Handlungs = Schule betreffend von 1793 — zu Berlin unter dem Direktor Schulz; zu Krefeld von Sehl und Rognart; zu Nürnberg von Leuchs; zu Eberseld von Weissen, zu Hannover, Erfurt, Wien, Düsseldotf, Homburg, Offenbach, Dillingen.

LIV. Rapitel.

Die Runstschulen, die polytechnischen Schulen, die Real= Institute.

§. I.

Der Künstler erfordert neben seiner Kunstbildung noch eine höhere bürgerliche Bildung; daher sorge der Staat für Aufstellung von Kunstschulen, Realschulen, polytechnischen Schulen.

§. 2.

In den Kunstschulen werden, neben den allgemeinen von jedem Menschen von höherer Bildung erforderlichen Kenntnissen, diejenigen Gegenstände der Wissenschaft und Kunst getrieben, welsche auf das Künstler = Fach nähern Bezug haben.

S. 3.

Bu biefen letztern gehoren :

1. Ungewandte Mathematik mit praktischer Unwendung.

- 2. Rulturlehre des Geschmacks, sowohl burch die Werke ber redenden, als auch der bildenden Runfte.
 - 3. Runftgeschichte, pragmatisch vorgetragen.
 - 4. Literargeschichte der Runft.

Bu den erftern, zu den allgemeinen Kenntniffen, auf Realgegenstände angewandt, sind zu rechnen:

- 1. Physie, mit Unwendung der hohern Mathematik auf dieselbe.
- 2. Systematische Naturgeschichte; vorzüglich Naturgeschichte bes Menschen und des vollkommenern Thierreichs.
- 3. Hiftorischer Unterricht mit Rucksicht auf die Geschichte ber Runft und der technischen Erfindungen.
- 4. Allgemeine Wiffenschafts = Kunde mit Hinweisung auf bie Zweige derfelben.
- 5. Das Studium der deutschen Rlaffifer mit Bemerkung ber Schönheit des Styls und der klassischen Bearbeitung bes Stoffes.
- 6. Unterricht in den lebenden Sprachen, der frangofischen, italianischen und englischen.
- 7. Unterweisung im Zeichnen nach ber Natur, nach Gpps= modellen, nach Zeichnungen.
 - 8. Religionslehre und Moral.
 - 9. Logik.
 - 10. Chemie nebst Uebung in chemischen Urbeiten.
 - 11. Archhologie und Mythologie.
 - 12. Unterricht in Deklamiren mit Gelbstübungen.
 - 13. Mathematische Geographie und Kosmographie.
 - 14. Geographie mit Rucksichtnahme auf historische Geographie.
 - 15. Physiographie.
 - 16. Rechts = und Pflichtenlehre.
 - 17. Ralligraphie.
 - 18. Unterricht in der Musik.
 - 19. Geognosie und Bergbaukunde.
- 20. Tedynologie mit autoptischen Unsichten in den Werkståtten.

§ · 5 ·

Die Karafter - Bilbung macht in den Kunstschulen einen vorjuglichen Gegenstand ber Unterweisung aus, benn es ift nicht ge-II. Banb

14

nug, daß der Kunstschüler einst ein geschickter Kunstler werde, er soll auch ein moralisch guter Staatsburger werden.

S. 6.

Der Lehrer hat übrigens das bemerkte spezielle Kunsttalent zu wecken, zu leiten, ihm die angemessene Nichtung und Nahrung zu geben, und sich zu bemühen, dasselbe nach allen Nichtungen zu kultiviren.

S. 7.

Symnastische Uebungen sind für den Kunstschüler um so ers
forderlicher, als sie eine angemessene Pause dem Kunstsleiß setzen,
den Körper stärken, und die Neigung zu Splen und Hypochondrie.
beiseitigen.

S. 8.

Die Vorbereitung für den Dekonomen, Forstmann, Berg= mann ist schon in dem Neal = Institut begriffen.

LV. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Kunstschulen, Real=Institute, polytechnischen Schulen.

Entwurf einer neuen Einrichtung der Kunstschule bei der K. Realschule in Berlin vom Jahr 1785.

Die Idee eines Forstinstituts hatte Bech st ein erst in Waltershausen in Thuringen ausgeführt, und in Meiningen fortgesetzt.

Fortschritte der polytechnischen Schule in Wien. (S. Justitz= Kammeral = und Polizei = Fama v. 1818. April. Nr. 59, und 60. Seite 234.)

LVI. Rapitel.

Die Töchterschulen für höhere weibliche Bildung.

S. i.

Da von der guten physischen, sittlichen und wissenschaftlichen Bildung des weiblichen Geschlechts das Wohl der Generation abshängt, nur von gesunden Müttern gesunde Kinder hervorgehen, und die Erziehung der Kinder in physischer und sittlicher Hinssicht, so wie die Bildung des Verstandes meist auf den Müttern beruht, so erhellet daraus die vormundschaftliche Pflicht des Staates zur Errichtung öffentlicher Erziehungs = Institute für das weibsliche Geschlecht nach den verschiedenen Ständen:

S. 2:

Die Grundsätze für die höhere weibliche Erziehung gehen auf Aufklärung des Verstandes, auf Mittheilung eines Vorraths ge=meinnüßiger Kenntnisse, auf die Kultur des Geschmacks durch Wissenschaft und Kunst, auf Vildung des Herzens, auf Erhö-hung der äußern Schönheit, und auf Befestigung der Gesundheit.

S. 3.

Die Lehrgegenstände sind folgende:

- 1. Unterricht in der praktischen Religions = und Sittenlehre.
- 2. Ausbildung der Muttersprache im Reden, Lesen und Schreiben.
- 3. Unleitung zu verständiger und fruchtbarer Lesung nügli=
 cher Bucher, und zwar vorzüglich solcher, die den Verstand und das Herz bilden, und mit der Bestimmung und dem Geschäfte des weiblichen Geschlechts in näherer Beziehung stehen.
 - 4. Geographie und Geschichte.
 - 5. Calligraphie und Orthographie.
 - 6. Arithmetik, besonders Kopfrechnen.
 - 7. Beichenkunft, vorzüglich in hinsicht weiblicher Arbeiten:
 - 8. Sprachlehre im Französischen, Italianischen, Englischen.
- 9. Geschmacks = Lehre auf Deklamation, schriftliche Aufsate; Lesung der Dichter u. s. w. angewandt.

10. Naturlehre und Naturgeschichte; erstere in Hinsicht geläus terter Begriffe über allgemeine Gegenstände, letztere in Bezug bes sonders auf Kenntniß des weiblichen Menschen.

S. 4.

Neben der wissenschaftlichen, religiösen und sittlichen Bildung sind die Madchen zu weiblichen Handarbeiten anzuführen.

Diese Handarbeiten bestehen im Nähen, Stricken, Sticken, Flechten, Festoniren, Häckeln, Zuschneiden. Diese Handarbeiten sind auf einen hohen Grad von Vollkommenheit zu bringen.

Mit diesen mechanischen Uebungen ist zugleich ein Unterricht in der Waarenkunde, wenigstens derjenigen Produkte zu ertheilen, welche das weibliche Geschlecht verarbeitet, wie der Wolle, Zeuge, Leinewand, Kattun, Baumwolle, Seide u. s. w. um ihre Entstehung und Verarbeitung einzusehen, und ihre Gute und ihren Werth schäffen zu lernen.

S. 5.

Die Haushaltungs = Kunst ist ein anderer wichtiger Gegensstand, auch fur die hohern Stande.

Die Gegenstände der Haushaltung sind nicht nur wissenschaftslich und systematisch zu betreiben, sondern auch praktisch auszusüben. Hierher gehört vorzüglich die Rochkunst und die Nechenskunst für die Haushaltung.

§. 6.

Zum Unterricht in den Tochterschulen eignet sich eine wissfenschaftlich gebildete Lehrerinn, von untadelhaftem Wandel, strensger Sittlichkeit und geläutertem Geschmack.

§. 7.

Die Lehrerinn hat auf die Kultur der Sittlichkeit bei ihren Schülerinnen ein besonderes Augenmerk zu richten, da von dieser mittelbar auch das Wohl der kunftigen Generation abhängt.

Die Lehrerinn wird um so leichter ihren Endzweck erreichen, da der weibliche Karafter durch seine sanftere Stimmung für gute Eindrücke empfänglicher, das Herz lenksamer, der Wille folgsamer ist.

Die Lehrerinn gewöhne ihre Schülerinnen an Pünktlichkeit und Dronung, sie wecke das Gefühl für das Gute und Edle, sie sehe auf Reinlichkeit und Anskändigkeit im Anzug, sie weise immer auf Schicklichkeit, Bescheidenheit, Sittsamkeit in Mieners und Gebärden, auf Leutseligkeit, Gefälligkeit, Friedfertigkeit, Nach-

giebigkeit, Zufriedenheit hin, und halte diese Tugenden in beständis ger Uebung.

Die Lehrerinn hat dabei immer mit strengem Beispiel voran zu gehen, auf ihre Neden und Handlungen eifrig zu wachen, mit ernstem, aber liebevollem Betragen entgegen zu kommen.

Sie belohne ausgezeichneten Fleiß, ausgezeichnet sittliches Benehmen und ausgezeichnete Fertigkeit mit stillem Beifall, und gewöhne ihre Schülerinnen daran, daß Tugenden aus Pflichtgefühl auszuüben sepen, und daß sie durch Bewußtseyn guter Handlungen, durch erweckte Zufriedenheit, Zuneigung und Liebe vergütet werden.

S. 8.

Die Lehrerinn bearbeite die Kultur der aussern Schönheit der jungen Madchen.

Sie halte strenge auf reinlichen Anzug, gute Haltung des Körpers, besonders bei den weiblichen Arbeiten, auf Reinlichkeit des Gesichts, der Hande, der Zähne und des Mundes, sie vershüte sede üble Gewohnheit in Hände = und Gebärdenspiel, sie halte auf Sanstmuth im Ausdruck und kultivire das Sprach = Organ, sie bemerke den Gang und entserne jede Affektation, sie halte jede leidenschaftliche Acusserung ab, die den äussern Anstand mehr verderbt, als alles andere.

J. 9.

Die Lehrerinn sen aufmerksam auf das Thun und Lassen ihrer Schülerinnen.

Sie suche jeder Neusserung des Geschlechtstriedes in Worten und Handlungen zuvorzukommen, durch zweckmäßige Beschäftigung, durch abwechselnde Arbeiten, durch Bewegung in freier Luft, durch Abhaltung von zweideutiger Lektüre; sie entdecke jedes dahin abzielende Vergehen in Zeiten durch unausgesetzte Beobachtung ihrer Schülerinnen auf jede ihrer Gebärden und Handlungen; sie prüfe das Moralgefühl ihrer Zöglinginnen bei jeder gegebenen Veranzlassung, und weise immer auf die nachtheiligen Folgen unterlassener guter Handlungen hin.

Das Wohnen der Schülerinnen in Privathäusern ist in Hinficht boser Beispiele, onanischer Vergehen und anderer Verführungen dem Beisammenwohnen derselben vorzuziehen.

§. 10.

Die Lehrerinn forge fur die Gesundheit ihrer Schulerinnen,

und bringe ihnen die Regeln der Gesundheitskunde im allgemeinen, dann für das weibliche Geschlechk ins besondere, zulest diejenigen für das weibliche Geschlecht in den höhern Ständen ganz vorzügzlich bei.

- 1. Sie sehe auf die Kleidung ihrer Schülerinnen, daß sie frei sei, und dem Korper und dem Wachsthume keinen Zwang anzlege oder letzterm eine üble Richtung gebe. Sie verbanne daher aus der Tochterschule die Schnürdrüsse, den die Haare zerrenden Kopfpuß, die engen Kleider, die kurzen, hohen Schuhe u. s. w. Die Form des Korpers muß immer die Grundlage zur Form der Kleidung abgeben.
- 2. Sie gebe einen umständlichen Unterricht in der Gesundscheits = Runde, und mache ihre Schülerinnen bei jeder Gelegenheit mit den Regeln der Diatetik bekannt. Die vorzüglichsten Gegensstände der Gesundheits = Runde sind:

Die Lehre von den Nahrungsmitteln, von den Getranken, von der Kleidung, von den Wohnungen, von der Reinlichkeit und vom Baden, von der Arbeit und vom Mussiggang, vom Tanzen und Wettlausen, von Erhitzung und Erkältung, von der Witterung, vom Schlaf, von Krankheiten, vorzüglich von der Pflege in densselben, von den Schutzblattern, vom Scheintod und von plötlichen und gekährlichen Zufällen, u. s. w.

Eine vortreffliche Anleitung hierzu enthalt: Metzler Diastetik für bürgerliche Madchenschulen, zunächst für die zu Habsthal. Karlsruhe. 1810. 146. S. 8vo.

- 3. Sie setze die Nachtheile der Schminke, des Haarpuders, erhitzender Pomaden lebhaft auseinander, ertheile die besten Regeln für die Erhaltung der Zähne und für ihren gesunden Zustand, sie sorge für die zweckmäßige Bekleidung des Busens, die frei von jestem Druck, von jeder Treibhauswärme, aber auch von völliger Entsblößung senn muß; sie gebe das Verhalten an vor und bei dem Eintritt der weiblichen Monats = Periode, während dem Verlauf derselben, in allen Lebens = Verhältnissen u. s. w.
- 4. Sie warne vor starken Geruchen, vor gewürzhaften Speisfen, vor dem Mißbrauch warmer Getranke, vor der Verzärtelung des Körpers, vor zu vieler, weichlich machender Ruhe, vor wils

den, erhisenden, zu lange fortgesetzten Tänzen, vor empfindelnder, die Phantasie reißender, erhisender Lektüre, vor dem Hang zu den Leidenschaften aller Art, vor den Nachtheilen des Spieles, besons ders des hohen Spieles u. s. w.

S. II.

Bei der Erziehung der Tochter sind noch drei wichtige Gegen= stände nicht zu übergehen.

Diese sind, besonders in Hinsicht der altern Schülerinnen von

- 1. Die Lehre bes Betragens gegen bas mannliche Geschlecht.
- 2. Die Lehre von Erziehung der Kinder.
- 8. Die Lehre über das Benehmen gegen Dienstbothen und Untergebne.

Psychologische Kenntnisse und Klugheit werden der Lehrerinn die Urt und Weise, und die Gränzen vorzeichnen, wie sie diese Lehren vorzutragen habe, und wie weit sie ins Detail gehen dürfe.

Zu den gymnastischen Uebungen für die weibliche Jugend der höhern Stände gehört:

die Musik, der Tang und bas Baben.

Die Lehrerinn hat darauf zu sehen, daß die Singkunst nur nach Maaßgabe der Stårke oder Schwäche des Respirations = Drogans betrieben werde, daß dieselbe nicht zur Zeit der Verdauung geübt werde, daß vom Leichtern zum Schwerern in abgemessener Gradation übergegangen werde, daß diese Uebung nie zu lange fortgesetzt werde, daß die Mädchen nach dem Gesang sich nicht gählings abkühlen, am wenigsten durch kaltes Getränk u. s. w.

Die Lehrerinn hat bei Erlernung und Uebung der Tanzkunst zuvörderst auf geschickte und anständige Haltung des Körpers ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, den Anzug bei dem Tanz und nach demselben in Betracht zu ziehen, die Zeit und Dauer des Tanzes zu bestimmen, die Tänze nach Uebung und Fertigkeit der Tanzenden auszuwählen, zu erhitzende Tänze, wie die deutschen Walzer, nicht statt sinden lassen, den Rhythmus der Tanzmusses ausgeben, vor aller zu schnellen Abkühlung nach dem Tanz zu warnen u. s. w.

Die Lehrerinn hat die Zeit und Dauer bes Babes zu bestimmen, die Urt des Badens nach Alter und Fertigkeit anzugeben, ben Anzug während und nach dem Bade zu ordnen, Ordnungund Dezenz vorherrschen zu lassen, nach dem Bade eine mäßige Bewegung vornehmen zu lassen, auf das Reiben der Haut nach dem Bade zu halten u. s. w.

S. 13.

Die Lehrerinn hat darauf zn sehen, daß sich die Töchter an die freie Luft zu jeder Jahreszeit gewöhnen. Sie hat daher mit ihnen öftere Spaziergänge zu jeder Jahreszeit und nach verschiednen Gegenden vorzunehmen, und sie bei dieser Gelegenheit auf die Schönheit und Reichhaltigkeit der Natur, auf die weise Einzichtung der Naturkörper, auf Erkennung derselben nach Ort Ort und Zeit aufmerksam zu machen, und ihnen den Nugen auszeinander zu sehen, den sie im gemeinen Leben, in der Haushaltung, in der Heilkunde, in der Landwirthschaft, in der Technologie haben.

Auch die Benutung ber Garten = und Pflanzen = Kultur barf bei einer öffentlichen Töchter = Unstalt nicht fehlen. Neben der gesunden Bewegung gewährt dieselbe mannichfaltigen Nuten und Vergnügen.

§. 14.

Die Medizinal = Beamten sind die beständigen Kommissäre der öffentlichen Töchterschulen, welche denselben nicht nur ihre Aufsicht, sondern auch ihre Unterweisung über so manche nüpliche Gegen= stände, die ihr Fach berühren, ertheilen.

LVII. Rapitel.

Geschliche Bestimmungen über die Töchtere Schulen für höhere weibliche Bildung.

Ufter i über die Tochterschule in Burich.

A. Hartung kurze Nachricht von der Einrichtung der Ber-

I. und II. Bericht von der Unstalt für höhere weibliche Bil-

dung in Memmingen. Memmingen. 1815. 1816.

Plan der Anstalt für weibliche Erziehung und Bildung zu Memmingen. 1816.

LVIII. Rapitel.

Die Bürger- Ochulen, Handwerks- Ochulen.

S. 1.

Der Jüngling aus dem bürgerlichen Stande hat von feinem zurückgelegten 12ten bis zu seinem zurückzulegenden 18ten Jahre zwei Perioden zu durchlaufen, nemlich die der Vorbereitung bis und mit beendigtem 15ten Jahr, und die der Erlernnng einer Profession vom 16ten bis 18ten Jahre.

§. 2.

Der Jüngling vom bürgerlichen Stande foll so gebildet werden, wie es in einem civilisserten Staate erfordert wird, und dann soll er auch die Vorkenntnisse zu seinem kunftigen Handwerks = Stande erlernen.

§. 3.

Die Lehrgegenstande in den Burger = Schulen sind :

- 1. Kalligraphie und Orthographie mit Uebung in schriftlichen Aufsätzen, Briefschreiben u. s. w.
- 2. Unterricht in den gemeinnützigsten Vernunftkenntnissen, befonders aus der Natur = , Religions = und Sittenlehre.

3. Unterricht im fertigen Rechnen.

4. Populare Technologie mit Berfinnlichung ber Gegenstände.

5. Naturproduktenlehre mit besonderer Rucksicht auf die Nahrungsmittel, Kleibungen, Wohnungen, Gerathschaften u. s. w.

6. Geographie.

7. Die Lehre von den Landesgesetzen und der Landes = Ver= fassung.

8. Moral, noch insbesondere für den Bürgerstand, wobei die Pflich= ten der dienenden Personen, der Arbeiter und der Handwerker lebhaft

vor Augen gelegt werben.

9. Praktische Gesundheitslehre in Hinsicht des bürgerlichen Standes, der Gefahren der Wanderjahre, der Nachtheile der versschiednen Handwerke, Arbeiten und Dienste, und wie diese zu versmeiden sind.

S. 4.

Mit der Burgerschule ist eine Industrie = Schule zu perbinden.

Diese ist um so nothwendiger, damit diese Schüler frühzeitig an Arbeit gewöhnt werden, Geschick und Fertigkeit zu den Arbeis ten bekommen, ihre Körper durch Arbeit gesund erhalten und ges stärkt werden, und Industrie unter ihnen herrschende Reigung werde.

Während den Arbeiten konnen nühliche Volksbucher vorgelesen, und durch unterhaltende Erzählungen die Arbeiten erleichtert werden.

Die Arbeits = Uebungen in der Industrie = Klasse konnten darzu benüßt werden, um dem Schüler nach seiner Neigung und seinem künftigen Beruf vorbereitende Beschäftigungen vorzulegen, damit daraus ersehen werde, ob er Geschick und Unlage darzu habe, und ob diese Beschäftigungen für seine Körpers = Konstitution taugen.

S. 5.

Vom 16ten Jahre an, wo der Schüler aus der Bürgerschule tritt, und zur Erlernung eines Handwerks übergeht, bis zu dem beendigten 18ten Jahre, wo seine Wanderjahre anfangen, hat der Jüngling die Sonntags=Schulen zu besuchen, um in seiner Kultur keine Rückschritte zu machen.

S. 6.

Die Sonntags = Schule dient zur Wiederholung des Gelernten. In derselben werden demnach fortgesetzte Uebungen im Schreisben, Rechnen, Zeichnen angestellt. S. 7.

Bei den Bürgerschulen ware ein Industrie = Garten fehr zweckmäßig, um den Schülern im Gartenbau, Hopfenbau und in der Baumzucht praktische Anleitung zu geben, und sie selbst Hand anlegen zu lassen.

S. 8.

Unter den gymnastischen Uebungen kann das Regelspiel hier eine vorzügliche Stelle sinden.

In Hinsicht der Anlegung einer Kegelbahn sollen folgende Vorsichtsregeln statt finden:

- I Um Ende der Bahn muß eine fichere Gegenwehr die Kugeln aufhalten.
 - 2. Die Bahn ift mit hohen Seitenbrettern einzufassen.
 - 3. Dem Seher muß ein sicherer Standort angewiesen werben.
- 4. Die Bahn ist nach Maaßgabe der Uebung und der Kor= pers = Krafte zu verlangern oder zu verkurzen.
- 5. Es ist strenge Ordnung einzuhalten, und jeder Streit zu verhindern.

S. 9.

Für Babe = und Schwimm = Uebungen sind sichere Plage aus = zustecken; dieselben sind unter Aufsicht der Lehrer vorzunehmen; die Badenden mussen mit Badehemdern oder Badekleidern angethan senn; diese Uebungen sind nicht zu lange fortzusetzen, und vor und nach dem Baden sind die gehörigen diatetischen Vorsichts= Regeln zu beobachten.

S. 10.

Nach zurückgelegtem 15ten Lebensjahr tritt der Jungling aus ber Bürgerschule, um sich in die Lehre zu irgend einem Handwerk zu begeben.

Er hat diesen seinen Entschluß der Schulkommission, deren beständiges Mitglied der Medizinal = Beamte ist, vorzulegen; er wird von dieser in Hinsicht seiner Körpers = Konstitution, Unlagen und Fertigkeiten geprüft, ihm ein Zeugniß darüber ausgestellt; von dem Medizinal = Beamten wird der Jüngling mit den nothigen didtetischen Vorschriften und Warnungen versehen, und nun seinem Lehrmeister mit dem Beisatz übergeben:

Daß derfelbe fur seinen Lehrling, wie für seinen eigenen Sohn, Sorge trags, ihn nicht mit zu schweren Urbeiten anstrenge, ihm

liebreich bezegne, ihm angemessene Ruhepunkte gestatte, auf sein sittliches Betragen ausmerksam sep, ihm die Vortheile zeige, wie die Arbeiten leichter angegriffen werden, ihn vor Nachtheilen warne, welche die zu verarbeitenden Stoffe mit sich bringen, und sich so benehme, daß er sich des Zutrauens, welches die Eltern des Lehrzlings in ihn setzen, würdig mache.

Er hat dieß vor der Schulkommission mit einem Handgelübde zu bestätigen.

LIX. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Bürger-Schulen, Handwerks- Schulen.

Plato kurze Nachricht von der Einrichtung der Freischule in Leipzig. 1793.

Zu den Sonntags = Schulen gab R. Raifes, ein Buch= drucker zu Gloucester, im Jahr 1784 die erste Idee. Sie fand so vielen Beifall, daß man bereits im Jahr 1788 in ganz England bei 100,000 Kinder zählen konnte, die in diesen Sonntags= Schulen Unterricht erhielten. Später wurden sie auch in Deutsch= land eingesührt, und namentlich im Königreich Baiern.

- S. U. Schellhorn das Schulwesen im Königreich Baiern. Erlangen 1813. S. 178. S. 38. "In allen Städten und Märkzten, auch in allen Pfarrdörfern sollen Sonntags = Schulen errich=tet, und an allen Sonn = und gebothenen Feiertagen, die Erndtezeit ausgenommen, gehalten werden.
- (S. Regier. Blatt von 1803. S. 758. S. 1.) In diese Schulen sollen aufgenommen werden a) die Handwerks = Gesellen, b) die Lehrjungen, und c) alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts. (Ebend. S. 2.) den Handwerks = Gesellen ist der Besuch solcher Schulen freigestellt, die Lehrjungen aber sollen dazu verbunden seyn, so wie sowohl Knaben als Mädchen vom 12 18ten Jahre einschlüssig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten sind. (Ebend. S. 3.) Diese Sonntagsschulen sind überall auss regelmäßigste zu halten. Nur die Feiertage,

das Kirchweihfest, und die drei hohen Festtage sind hiervon ausges nommen, um besonders der dienenden Klasse Zeit zu gonnen, ihre Familien zu besuchen, und mit ihnen ihre personlichen Unsgelegenheiten abthun zu konnen.

Für die Sonntags = Schule sind zwei Stunden auszussehen, deren nähere Bestimmung jeder Lokal = Inspektion überlassen wird. Eine dieser Stunden ist für das männliche, die zweite sür das weibliche Geschlecht bestimmt.

In diesen Sonntags = Schulen sind theils die versaumten Schulkenntnisse nachzuholen, theils ist die Volksjugend weiter auszustiben.

Um diesen Schulbesuch gehörig controlliren zu können, sind von jedem Schullehrer besondere Listen über alle schulpslichtige Sonntags = Schüler zu halten.

LX. Rapitel.

Der Lehrling in der Werkstätte.

§. T.

Die Polizer = Aufsicht des Staats muß auch auf den Lehr= ling in der Werkstätte gerichtet seyn.

Es ist aber nicht allein der Lehrling in Hinsicht seines sittlischen und diatetischen Benehmens von dem Geistlichen und von dem Medizinal = Beamten unter angemessene Kontroll zu setzen, sondern es ist auch das Betragen des Lehrmeisters von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und von diesem zu entnehmen, welche Fortschritte der ling mache.

S. 2.

Damit aber der Lehrling einen Leitfaden habe, wie er sich in diatetischer Hinsicht benehmen musse, und damit der Medizinal = Beamte eine Basis seiner Untersuchungen und Nachforschunz'
gen vor Augen habe, so ist jedem Lehrling nach seiner Prosession, die er gewählt hat, bei seinem Austritt aus der Bärgerz
schule eine gedruckte Instruktion einzuhändigen, nach welcher er sich in seiner Lehrzeit zu richten hat.

S. 3.

Instruktion für die Backerlehrlinge.

- T. So wie zur Erlernung des Backer = Handwerks ein gesun= ber und starker Körperbau, große, starke Hande, eine freie, starke Vrust erfordert werden, eben deswegen muß der Lehrling seine Gesundheit, seine Körperskräfte, seine Brust frei von Krankheiten zu erhalten suchen.
- 2. Der Lehrling hat, um sich vor den Gefahren des Mehl=
 staubes zu sichern, in den Mehlkammern eine Zugluft anzubrin=
 gen, Mund und Nase mit einem großen, wohl ausgesottenen,
 mit frischem Brunnenwasser beseuchteten, und wieder ausgedrück=
 ten, wohldurchlöcherten Pferdeschwämm mittelst einer leichten Bin=
 de zu bedecken, und bei dem Mehlwenden und Sieben durch die=
 sen Schwamm einzuathmen. Diese Vorsorge ist in trocknen, heis=
 sen Sommertagen nothwendiger, als in seuchten Wintertagen.
- 3. Er hat nach vollendetem Mehlwenden und Durchsteben den Mund und die Nase durch Einschlürfen frischen Brunnenwassers auszuspühlen, und die Augen und das ganze Gesicht mit einem wasserreichen Schwamm sorgfältig zu waschen.
- 4. Da die Mehlstaubwolken bei dem Mehlwenden und Sie= ben bis in den außern Sehörgang dringen, und mit dem da be= findlichen Ohrenschmalz eine harte, trockne Kruste bilden konnen, wodurch nach und nach das Sehör beschädigt wird, so soll der Lehrling die außere Ohrenöfnung mit etwas Baumwolle verstopfen.
- 5. Um die Entstehung eines Bruchs durch das Tragen schwez rer Mehlsacke zu verhaten, soll er nie bei vollem Magen, gleich nach dem Essen, sondern entweder früh Morgens oder nach volz lendeter Verdauung dieses Geschäft verrichten.
- 6. Der Lehrling wende die üblen Folgen des den ganzen Körper hart angreifenden Taigwirkens dadurch ab, daß er sich in allen Stücken einer vernünftigen Mäßigkeit besleißige, und durch keine Gattung von Ausschweifung seine Gesundheit muthwillig schwäche.
- 7. Er trachte dahin, daß die Backstube erst nach dem Brod= taig = Einwirken, dur Beforderung der Gahrung, geheißt werde.
- 8. Da die Feuerluft des Vackofens nicht nur der Lunge, sonbern auch den Augen, der Nasenhöhle und dem außern Ohrgang burch Erhitzung und Austrocknung der diesen Theilen des Körpers nothwendigen Feuchtigkeiten nachtheilig ist, so hat sich der Lehr-

ling nach vollendeter Arbeit forgfältig mit einem etwas zarten Schwamme, in reines Brunnenwasser, mit Rosenessig vermischt, getaucht, die erhisten Augen und das ganze Gesicht abzuwaschen.

- 9. Um die Wirkungen der kalten Zugluft auf den Rücken und Naken bei seinem Stand vor dem Ofen zu vermeiden, trage derselbe auf dem bloßen Leib ein Kamisol von zartem Wollenzeug ohne Ermel.
- 10. Der Lehrling folle, um den nachtheiligen Einstüffen der immer gestörten Nachtruhe einigermaßen zu entgehen, jene Tasgesstunden, welche zum Schlafen bestimmt sind, ausgekleidet in seinem Bett zubringen, damit die durch die Nachtwachen gestörte Hautausdünstung wieder in Ordnung gebracht werde.
- II. Der Backer = Lehrling hat sich der außersten Reinlichkeit zu besteißigen, nicht nur seiner eigenen Gesundheit wegen', sondern auch, damit er Niemand durch seinen schmuzigen Anzug Eckel er= wecke. Daher hat er vor dem Einmehlen Hände und Arme mit warmem Kleienwasser sorgfältig zu reinigen: überhaupt aber sich der Reinlichkeit in der Wasche zu besleißigen, die Fingernäsgel wohl gereinigt zu erhalten, und sich der üblen Gewohnheit des Tobakschuupfens strengstens zu enthalten.
- 12. Der Lehrling hat wochentlich einmal in der Badekam= mer, die in keinem Backerhaus fehlen darf, ein lauwarmes Bad zu nehmen, um den Körper von dem Mehlstaub, und von dem Dehllichter = und Kohlendampf zu reinigen.
- 13. Er hute sich vor warmen, erhisenden Getranken, weil diese den Körper zu sehr zum Schweiß geneigt machen und bei den öftern unvermeidlichen Erhisungen des Bluts leicht zu gefähr= lichen Krankheiten Unlaß geben könnten.
- 14. Er soll sich endlich der Treue und des Fleißes in seinem Berufsgeschöft besleißen.

S. 4.

Instruktion für die Lehrlinge der Bierbräuer = Rüfer = und Brandtweinbrenner = Runst.

1. Da die Bierbräuer sich durch schweres Tragen und Hes ben bei dem Dorr = und Luftmalz, bei dem geschrotenen und ungesschrotenen Malz, beim Biersieden und Fässerreinigen, bei der Ablagerung des gesottenen und gegohrnen Bieres in tiese Keller mittelst Butten und auf die Lagerfässer, sich leicht Brüche zuziehen können, so hat der Lehrling diese Arbeiten nicht unmittelbar nach der Mahlzeit zu verrichten, und vorsichtshalber in den Bund der Beinkleider jewere Gegend, in welcher die Leistenbrüche gewöhnlich entstehen, lewderne, mit Roßhaaren ausgestopfte Pausche befestigen zu lassen. Sollte er bei dem Tragen oder Ausheben einer schweren Last einen plöslichen Stich oder Schwerz in der Nabelgegend oder in den Waichen, mit darauf solgender kleiner Geschwulft, empfinden, so entdecke er dieß einem Arzt, und besolge dessen Rath auf's pünktlichste.

2. Sowohl von dem im Reffel fiedenden, als auf dem Rublschiff ausdampfenden Bier wird das Brauhaus mit warmen Malgund Hopfendunften , wie mit einem dichten Nebel angefullt. In diesem feuchtwarmen Dunftmeer muß fich der Bierbrauer in den Spatjahrs = und und Wintermonaten, in welchen bas meifte La= gerbier gebrauet wird, die meiste Zeit sowohl bei Tag, als auch bei Nacht aufhalten. Bei diesen Arbeiten erkaltet er die Buße auf den freinernen, kaltfeuchten Platten des Brauhaufes, ba inzwischen seine Lunge im Dampfbad des siedenden Bieres erhiht und erweicht wird, wodurch Betaubung und schleimichte Engbrufligkeit, Suften und Blutspeien entstehen kann. Der fluchtige betäubende Dunft des Hopfens, welcher bei dem Biersieden mit den Wafferdampfen aufsteigt, erregt, besonders bei Bollblutigen, Schwindel und Ropfschmerz. Jener Arbeiter, welcher gang nahe ant dampfenden Bierkeffel das fochende Bier mit dem Ruhrscheid beständig aufrühren muß, damit das Malz nicht anbrenne, hat das meifte von dem siedheissen, eingeathmeten Bierdampf zu befürchten.

Die Polizei = Aufsicht wird darüber wachen, daß in dem Brauhaus hinreichende Zugluft, und über dem Kühlschiff ein weiter Luftschlauch angebracht sen, damit der Lehrling gesichert sen, und damit die vom Biersieden aufsteigenden Dampfe desto geschwinder verwehet werden; sie wird die Einrichtung treffen, daß immer nur beim heftig strömenden Ost = und Nordwind Vier gebraut werde, weil diese beiden Windgattungen der sauern Gährung des Viers widerstehen, und den Dampsnebel im Brauhaus verwehen.

3. Die gefährlichste Lage, in welcher sich der Bierbrauer bei seinen Berufs = Geschäften befindet, ist die eingeschlossene Kel-

terluft, in welcher er bisweilen Arbeiten zu verrichten hat. Es entwickeln sich nemlich durch die Gahrung des neuen Viers und Weisnes luftartige Dünste, welche zuerst betäuben, hernach aber unvorssichtige Arbeiter ersticken. Diese Stickluft, welche viel schwerer am Gewicht, als die gemeine Luft ist, senkt sich mehr gegen die Bodensläche des Kellers. — Das Einbrennen der Fasser mit Schwesselssnen erzeugt eine ähnliche Stickluft. Oft sind schon unvorssichtige Vierbräuer und Küffer von dieser zum Einathmen untaugstichen gährenden Kellerluft, aus Mangel schleuniger Hüsse, gestödtet worden. Sehen dieselbe erstickende Luftart wird auch bei der Gährung des Mostes und der zum Branntweinbrennen bestimmten Trester entwickelt, und kann unvorsichtigen Arbeitern nachtheilig werden.

Der Lehrling hat daher, ebe er in tiefe, mit gahrendem Wein ober Bier belegte Reller hinabsteigt, die Kellerladen und Kellerthus ren zu ofnen, damit die außere Luft sich mit der verdorbnen Rel= lerluft vermischen konne Er befestige ein brennendes Licht an eine lange Stange, und trage sie vor sich ber in den Keller; erlischt das Licht, fo darf er es noch nicht wagen, tiefer hinabzusteigen, denn in einer so verdorbnen Luft, in welcher kein Licht brennen kann, kann auch kein Mensch athmen und leben. — Er befeuchte fein Sacktuch mit frischem Baffer, und betropfle es mit ein wenig fluchtigem Salmiakgeist. Dieses Sacktuch binde er um Mund und Nase, und athme durch dasselbe. Bemerkt er, trot dieser Borbeugungsmittel, in der Tiefe des Kellers eine Unwandlung von Betäubung ober Beschwerde im Athemholen, so eile er so geschwind als möglich aus der Kellerluft zu kommen, und warte so lange, bis der gahrende Kellerdunst durch die von aussen eindringende reis nere Luft verbessert und verwehet ist.

4. Die ganz nahe im Sommer so sehr einladende Gelegensheit, sich im schmackhaften Bier zu berauschen, ist ein heimtückisscher Gesundheits = Feind der Vierbrauer. Allerdings aber ist der Vierrausch gefährlich, weil das Vier als ein sehr nahrhafter Gersten = oder Waizenabsud nicht nur das Vlut erhist und die Gefässe übermäßig ausdehnt, sondern, weil er auch dasselbe zu gleicher Zeit mit zu vielem Nahrungsstoff überladet. Schlag = und Stecksstüße aus dieser Ursache sind daher nichts seltenes. — Vier und Wein, in der Kellerluft getrunken, berauscht weit schneller, weil II, Band.

die Kellerluft an und für sich schon mit betäubenden Dünsten ans gefüllt ift.

Der Lehrling gewöhne daher sich schon frühe an strenge Masfigkeit, und hute sich, im Keller selbst Getranke zu genießen.

- 5. Der übermäßige Genuß des Diers überladet den Körper mit Fettheilen, und macht zu langwierigen Krankheiten, zu Engsbrüftigkeit, Wassersuchten u. s. w. geneigt, so wie er den Körper zur Arbeit ungeschickt macht. Der Lehrling gewöhne sich dasher an Weißbier; er vermeide zu viele Fleisch = und fette Speisen; er genieße dagegen Gemüse und Obst; in den Ruhestunden masche er sich Leibesbewegung in freier Feldluft; er schlase nicht zu lange u. s. w.
- 6. Sind die Bierbräuer zugleich Branntweinbrenner, so sind sie ebenfalls den Gefahren der aus der Gährung entwickelten Stickstuft in ihren Werkstätten ausgesetzt; denn der Branntweindunst ist berauschend, und verursacht den Arbeitern Schwindel und Kopfschmerz. Lassen sich die Branntweinbrenner wohl gar von der Geswohnheit beherrschen, sich in den gebrannten Geistern zu berausschen, so verkürzen sie sich dadurch offenbar ihre Lebenszeit.

Der Lehrling beobachte die Vorsicht, beim Branntweinbrennen die Gahrung der zu demselben bestimmten Stoffe in freier Luft verbraufen zu lassen, und enthalte sich des Genusses seiner verfertigten Geister.

7. Er besteißige sich in allen seinen Geschäften ber außersten Redlichkeit und Reinlichkeit. Er sehe darauf, daß die Bier = Fas=
ser, Geschirre, der Braukessel, das Kühlschiff und die zur Gah=
rung bestimmten Fasser immer in reinlichem Zustand sich besinden,
weil sonst das Bier einen widrigen Geschmack annimmt und bald
sauer wird. — Er wird sich niemals beigehen lassen, dem Bier
irgend einen seiner kräftigern Bestandtheile zu entziehen, oder sich
zu nachtheiligen Verfälschungen gebrauchen zu lassen.

§. 5.

Instruktion für die Lehrlinge der Farbekunft.

1. Alle zu farbende, sowohl seidene, wollene, als auch leis nene Stoffe mussen vorher durch Waschen gereinigt, und durch Sud oder Absud zum Einsaugen der bestimmten Farbe vorbereistet werden. Schon bei dieser Beschäftigung besindet sich der Fars

ber in einem heiffen und feuchten Dunftkreis, welchen er nicht nur einathmet, und dadurch dem garten Gewebe der Lunge schadet, fondern der ganze Leib des Arbeiters wird durch diefes Dunstbad erhift, zum übermäßigen Schwigen geneigt, und muß alsdann bei bem Abspühlen des gefärbten Zeuges die Unbilden des kalten Waffers und der kuhlern, im Winter oft eiskalten Luft aushalten. Es ist daher begreiflich, daß der beständige Wechsel aus einem heissen und feuchten Dunftbad in eine fuhlere Luft die Ausdun= stung des Körpers bald befordere, bald zurucktreibe, folglich zu Ratarrhen, Rheumatismen und Gliederkrankheiten die Veranlaffung gebe. Die Polizei = Aufsicht hat dahin zu sehen, daß die Farbereien nahe an starkstromenden Fluffen oder Bachen angelegt werden, weil hier gewöhnlich ein beständiger Luftzug herrscht, welcher die bei bem Farbesieden aufsteigenden Danfte geschwinde verwehet; daß die Werkstatte selbst geraumig und mit hinreichenden Bugladen versehen sey; daß ein weiter Rauchfang mit einem Ge= wolbe die Ressel umfasse, um die aufsteigenden Dampfe desto schleuniger zu zerstreuen. Der Lehrling trage ein von feinem Wollen = oder Baumwollenzeug verfertigtes hemd auf dem bloßen Leib, welches durch seinen Reit die Ausdunftung des Korpers beffer unterhalt, und die Dampfe der siedenden Farben nicht fo leicht zieht, als Leinenzeug. Eben dieses Kleidungsstück bewahrt auch bei dem Abkühlen der gefärbten Zeuge im kalten Wasser wis der die, besonders im Winter, so leicht mögliche Erkaltung.

2. Die Färbematerialien werden durch das Rochen in fuspfermen und zinnernen Kesselm mit den Wasserdämpfen slüchtig, und von den Lungen und von dem ganzen Körper eingesogen, und, da sie meistens scharf sind, so verunreinigen sie das Blut, beihen die Oberhaut der Hände, machen dieselbe spröde und zur Ausdünstung unfähig, stumpfen das seinere Gefühl der Nerven ab, und sidren die Beweglichkeit der Finger. — Die Auslösung des Indigs in Vitriol = Dehl, welche zur Erzeugung des Sächsischgrün nothwendig ist, duftet den schällichsten Dampf aus, und wird dem Arbeiter um so gefährlicher, weil er bei der Auslösung das Gemisch beständig umzurühren hat, daher diese Dünste unmittelbar einschlucken muß. — Die zur Scharlachsarbe nöthige sogenannte Komposition ist eine Ausschung des Jinns in rauchendem Salpetergeist, welcher nicht minder den Lungen des Arbeiters durch seine

Flüchtigkeit schädlich wird. Alle diese sehr scharfen Farbmaterialien vermischen sich mit dem siedenden Wasser, und dringen mit den Wasserdampsen in die Lungen. Es entstehen von daher Husten, Engbrüstigkeit, ja sogar Erstickungs = Unfalle. — Diese scharfen Farbmaterialien fressen selbst die mit Blei versetzen zinnernen und verzinnten kupfernen Kessel an, und bereiten dem Farber eine neue Bergiftungs = Urt durch Entstehung der Bleikolik.

Bei der Auflösung der Farben in scharfen und flüchtigen Sauren, wie in dem rauchenden Salpetergeist, verwahre der Letrzling Nase und Mund mit einem großen, durchwässerten und wohlz durchlöcherten Schwamm, und verrichte diese Arbeit unter freiem Himmel, damit die scharf = sauren Dünste von den Wassertheilen des angeseuchteten Schwammes eingesogen, und durch die Zugeluft unschädlich werden. — Sollte bei Ausschung der Farben in scharfen und flüchtigen Säuren der Lehrling aus Unvorsichtigkeit und aus Mangel eines seuchten Schwammes plöstich einen Ansfall von Erstickung verspüren, so eile er so geschwind als möglich in die freie Luft, besprenge ein beseuchtetes Nastuch mit dem flüchtigen Salmiakzeist, und athme durch dieses Tuch, um die Wirkung der scharfen Säure niederzuschlagen.

3. Sollte sich der Lehrling durch siedende Farbenauslösungen Brandschäben zuziehen, so wende er sich sogleich an einen Urzt.

4. Der Lehrling sehe sich fleißig in der technischen Scheides kunst um, wodurch er nicht nur gründliche Kenntnisse von den Fausben und ihrer Behandlung, sondern auch von den Gefahren seis nes Berufs erhält.

5. Der Lehrling bewahre seine Gesundheit durch ordentliche Lebensart, damit er den Gesahren seiner Kunst um so mehr wis derstehen konne.

S. 6.

Instruktion für die Lehrlinge des Roth = und Weiß = Gerber= Handwerks.

1. Nicht nur der Dunstkreis, in welchem der Gerber arbeitet, ist seiner Gesundheit nachtheilig, sondern auch die unmittelbare Berührung und Behandlung der zu gerbenden, entweder getrockaneten oder frischen Thierhaute; die Zubereitung zu Sohl = und Schuhleder durch allerlei Farben und Fettigkeiten giebt dem Blut

schädliche, faulartige Theilchen, wodurch die Anlage zu Hautkranksteiten entsteht.

So wie sich der Gerber = Meister überhaupt vor der Aufkaufung der Häute der an verdächtigen Krankheiten gefallenen Thiere zu hüten hat, indem schon die Berührung derselben mit bloßen Händen bedenklich ist, geschweige denn ihre fernere Verarbeitung durch das Schwizwenden, Schaben und Abhaaren, und die Gefahr nicht durch das Einsalzen der Häute, auch nicht durch das Tabackrauchen, noch durch Behandlung mit dem Eichenrindenloh abgewendet werden kann; so wird er wenigstens dem ungewohnten Lehrling dergleichen Arbeiten nicht zumuthen.

2. Der Gerber muß sich bei dem Einweichen der durren Saute im Flugwaffer, bei dem Strecken derfelben mit einem flum= pfen Schabeifen auf dem Schabebaum, endlich beim Auswaschen ber Saute nicht nur in einem nafkalten, sondern auch in einem aashaften Dunstkreis halbe Tage lang aufhalten, wodurch fowohl die zur Gesundheit so aufferst nothwendige Ausdunstung des Körpers unterdruckt, als auch verdorbne Luft eingeathmet wird. -Noch gefährlicher fur die Gefundheit ift das zweite Geschaft bes Berbers, da die durch das Waffer erweichten und gestreckten Baute auf der Masseite eingesalzen, in die Schwiße gelegt, und taglich herumgeschlagen werden muffen. Bei dieser Beschäftigung entwickelt sich ein luftartiger Dunft in dem Schwigbehalter, welcher nicht nur sehr eckelhaft riecht, sondern auch ein brennendes Licht ausloscht. Diese bosartige Stickluft ift zum Ginathmen untauglich, beschädigt das zarte Gewebe der Lunge, ist oft bei unbehutsamen Arbeitern schnell todtlich, bei andern erzeugt sie Engbruftigkeit, Suften , Blutspeien , faulartige Fieber u. f. w.

Da die Ausdunstung des Körpers bei dem Erweichen, Strecken und Auswaschen der trocknen Thierhaute so leicht gestört werden kann, so ist es rathsam, daß der Lehrling Hemden und Beinkleider von seinem Wollenzeug trage, und seine Körpers = Starke durch keine Gattung jugendlicher Ausschweifungen schwäche.

3. Nach der Schwißgährung, wodurch die Haarwurzeln der Häute abgelöset werden, mussen die Haare mit einem stumpfen Schabeisen abgestossen, und jene Stellen, wo die Haare noch fest-siken, mussen mit Usche und Sand eingerieben werden, wodurch das Abhaaren erleichtert wird. — Bei dieser Beschäftigung dringt

die scharfe Gahrungs = Lauge in die Haut bes mit bloken Handen arbeitenden Gerbers, vermischt sich mit dem Blut, und giebt Beranlassung zu mancherlei hihigen und langwierigen Krankheiten. —
Eleicher Gefahr seht sich der Gerber aus, wenn die Thierhaute in die wegen ihres ausserst widrigen faulartigen Gestanks so ge=
nannte Stankfarbe eingelegt, und täglich zweimal aufgeschlagen werden.

Die Weißgerber find ben gleichen Gefahren ihrer Gesundheit bei der Bearbeitung kleinerer Thierfelle ausgesett. Statt in die Lohfarben, werden die Felle in den Kalkascher gelegt, gestöffet, abgehaaret, in einer Brühe von Taubenmist und Wasser gelaustert, und dann getrocknet. — Das zu Schuhen, Stiefeln und zu Sattlerarbeiten bestimmte lohgare Leder wird auf der Narbenseite mit Eisenschwärze, welche aus saurem Bier und altem Eisen besteht, geschwärzet, hernach mit warmem Fischthran, Unschlitt, und anderm stinkendem Fett eingeschmiert. — Durch den! Kalkascher werden die Hand des Gerbers sprode, oder mit Schrunden angestessen, welche schwer zu heiten sind; die scharfen Fetttheile dringen bei dem warmen Einthranen des Leders in die Hautgesässe, verunreinigen die Safte, und machen zu Schleimgeschwülsten, Gicht, Rheumatismen und Wassersuchten Gelegenheit.

Die Polizei - Aufsicht wird bafur forgen, daß die Schwißbehalter geräumig fepen.

Der Lehrling gewöhne sich gleich von Unfang an folgende Lebensordnung: er genieße zum Frühstück ein gutes Glas Wein oder einen Schluck Branntwein mit wohl ausgebackenem Schwarzbrod; er würze beim Mittag = und Nachtessen die Fsleischspeisen mit gutem Weinessig; er vermeide scharfe Kase, Schweinsleisch und Würste; er genieße reichlich Sauerkraut, Salat und frisches, zeiztiges Obst; gutes, starkes Vier ist bei den Gärberarbeiten ein nothwendiges und nützliches Getränk; er stille den Durst, besonders im Sommer, nie mit blossem Wasser, sondern mische demselben immer Weinessig oder Branntwein bei.

Der Lehrling verwahre bei dem Schwiswenden Nase und Mund mit einem Sacktuch, welches mit frischem Wasser und gutem Weinessig befeuchtet ist.

Er gehe nie zu Tisch, er habe denn seinen Mund mit Wasfer und Essig sorgkattig ausgespühlt, und sein Gesicht und seine

Hände reinlich gewaschen; er lege vor dem Essen die Kleider ab, in welchen er in der Schwiße gearbeitet hatte; zuträglich ist es, wenn er, gegen den Einfluß der faulen Dünste in der Gewerbsstätte, bei den Schwißwenden bisweilen ein Glas reinen Lohaufsgusses (Stellfardwassers) trinkt, sich damit wascht, oder sich darinn badet.

4. Eine nachtheilige Arbeit des Gerbers ist das Trocknen des Loh- oder Alaungaren Leders, besonders, wenn dieß nicht in freier Luft, sondern im Zimmer geschieht, denn der Dunst des trocknens den Leders ist so scharf beißend, daß er das Fensterblei aussrißt und auslößt, so, daß die Feuchtigkeit weiß, wie Milch (slussiges Vleiweiß) von den Fenstern herabrinnt. Von daher entstehen: Augenentzündungen, Husten, Engbrüstigkeit, Schnupfen, Kopfsweh, Schwindel u. s. w.

Der Lehrling verrichte die Arbeit des Einschmierens des durch Poh oder Kalk zubereiteten Leders mit warmem Fischthran, Talg oder sonstigem Fett nicht in den öfters nicht sehr geräumigen Werksstätten, sondern in der freien Luft; er reinige seine Hände nach volldrachter Tagesarbeit mit Lauge oder Seisenwasser; er bediene sich bei den von dem Kalkascher entstandnen Schrunden der Hände, bei Augenentzundungen, wässerichten Geschwülsten an den Füßen der sauren Lohbrühe.

S. 7.

Instruktion für die Lehrlinge der Gold = und Silberschmiede= Runft.

Der Lehrling beuge den schädlichen Wirkungen der sißens den und vorwärts gebeugten Stellung seines Körpers bei seinen Arbeiten dadurch vor, daß er die Nuhestunden und Feierabende zu nüglichen Leibesbewegungen, zum Spakierengehen, zum Ballspielen, zum Wettlausen, zum Neiten oder zu einer andern nüglichen Leibessbewegung, wie im Winter zum Schlittschuhlausen verwende. Mässiges Tanzen in einer gesitteten Gesellschaft ist ein gutes Erheisterungs Mittel, das vor Hypochondrie und derlei Krankheiten des Unterleibs schützt, zu welchen die sitzende Lebensart leicht Gelegens heit giebt.

Er vermeide blahenbe Gemüßarten, grobe, ungegohrne Mehls speisen, Kartoffeln, vieles Obst und junges Bier.

2. Das Schmelzen, Abtreiben, Reinigen und Lothen der

Metalle, und die bei diesen Arbeiten nothwendige Kohlenglut sehen die Gesundheit der Gold = und Silberarbeiter manchen Gesahren aus, denn die ohnedieß schädliche Stickluft des Kohlendampses, die Blei = und Spießglas=Dampse werden bei dem Uthemholen in die Lungen gezogen, und geben die Unlage zu Brustkrankheiten, als Blutspeien, Heiserkeit, trocknem Husten und zur Lungensucht.

Daher treffe die Polizei = Aufsicht die Beranstaltung, daß die Werkstatten der Gold = und Silberarbeiter geräumig, und mit mehr= ern Zuglochern versehen sepen, damit die aussere reinere Luft die schad= lichen Dunste des geschmolzenen Metalls und der Kohlenglut verwehe.

Der Lehrling bediene sich bei dem Abtreiben und Reinigen bes Goldes und des Silbers eines naffen Schwammes, vor Mund und Nase gebunden,

Die gefährlichste unter allen Urbeiten der Silber = und Golds Schmiede ist das Vergolden des Silbers und des Kupfers in Feuer.—

Bevor die Feuer = Vergoldung zu Stande gebracht werden fann, muß das Gold in warmgemachtem Quedfilber aufgelofet, oder in einen Goldbrei (Amalgama) verwandelt werden. fem Goldbrei wird bas zu vergoldende Gilber oder Rupfer überftrichen, nachdem es vorher mit Quickwaffer (einer Huflofung bes Quecksilbers in Salpetersaure) befeuchtet worden ift. bas mit dem Goldbrei bestrichene Metall gelinde geglühet. Glubfeuer trennt bas Queckfilber von den Goldtheilchen in Be-Stalt eines fluchtigen Dunftes, und Diefer, durch bas Feuer fluchtig gewordne, mit Galpeterfaure verbundene Quedfilbergeift bringt mit der atmospharischen Luft in die Rasenhohlen, in den Mund und in die Lungen des Bergolders, und verurfachet die gefahrlichften Bufalle. Diefer Queckfilberdampf wird in ben Lungenblaschen niedergeschlagen, von den Saugadern der Lungen eingefogen, und jum Blut gebracht. Schwindel, Bangigkeiten, Bittern ber Glieber, Schlafsucht, Taubheit, Sprachlosigkeit, ein leichenahnliches Aussehen sind die gewöhnlichen Folgen der Quecksilberdampfe.

Um dieser Vergiftung durch den Quecksilberdampf bei dem Vergolden zu entgehen, hat der Lehrling diese gefährliche Arbeit niemals in der eingeschlossenen Luft der Werkstätte, sondern immer unter freiem Himmel zu verrichten. Er solle bei dem Vergolden eine von Wachstaffent bereitete, mit gläsernen Augen versehene Maske über den Kopf ziehen, und während der Arbeit durch

einen naffen Schwamm athmen; oder er folle mit einer Maske versehen senn, an der die Mundösnung einen im Durchschnitt zwei Zolle breiten ledernen Schlauch hat, der bis auf den Boden reicht. Er bekleide die Hånde mit ledernen Handschuhen, und sorge dafür, daß kein Theil des Körpers entblößt sen und von dem Quecksilberz dunst berührt werden könne.

§ 8.

Instruktion für die Lehrlinge der Hafner - oder Topfer-Profession.

J. Ehe der Hafner auf der in einer Spindel herumlaufensben Scheibe mit bloßen Fussen der Thonerde eine zu verschiednem Ruchengebrauch bestimmte Form geben kann, muß er zuvor den Thon von beigemischtem groben Sand oder Steinen reinigen, den zu setten Thon mit seinem Töpfersand mischen, damit das Geschirr im Brennen keine Risse bekomme; der Thon muß endlich durch Zugießen von Wasser geschmeidig und zurt gemacht werden, um aus demselben verschiedne Gattungen Töpfe, Schüsseln, Pfannen, Teller u. s. w. bereiten zu können.

Diese an sich schon lastige Arbeit wird meistens in seuchten Studen oder Rellern mit bloßen Handen verrichtet, damit der Thonnicht gahlings trockne, und der beigemischte gröbere Sand oder Rieß durch das Gefühl der Finger entdeckt und abgesondert werden konne. — Der Töpser ist bei dieser Beschäftigung in einem seucht = kalten Dunsikreis der Erkältung und den daher entstehenden Folgen aussgeseht. — Da aber die unedlern Thonerden meistens mit Gyps= Kalk = Alaun = oder Metallstoffen vermischt sind, so wird dadurch die Haut der Hande sprode, eingeschrumpst, und es entsteht Steif= heit der Sehnen und Muskeln mit Gichtschmerzen und Knoten.

Der Lehrling bekleide sich daher mit einem Hemd und Bein= kleidern von zartem Wollenzeug; er esse vor dieser Arbeit eine kräftige Suppe mit Kummel = oder Fenchelsaamen oder mit Ingwer gewurzt, oder er genieße ein Glas Wein oder einen Schluck Brannt= wein mit einem Stuck guten Brodes.

2. Im Winter werden die schon geformten Topferwaaren durch die Ofenwarme getrocknet, und zum Glassten und Brennen zubereitet. Der Hafner befindet sich bei diesem Geschäft in einem feuchten, mit der Ausdünstung verschiedenartiger Thonerden und Metalltheilchen verunreinigten Dunstkreis, welcher den Lungen un=

mittelbar, und bem Blut durch Einfaugung der Dunsttheilchen gefährlich wird. Daher entstehen dann: Engbruftigkeit und Lungenssucht.

Daher sorge die Polizeiaufsicht dafür, daß die Arbeitszimmer ber Hafner sehr geräumig sepen.

Die Lehrlinge haben die Zuglöcher der Arbeits - Stuben iu jenem Zeitpunkt zu öfnen, wenn die geformten und mit Bleifarben bemahlten Geschirre im Winter durch die Ofenwarme getrocknet werden.

Die Meister sollen aber vielmehr die halbtrocknen und schon mit der Glasursarbe bemahlten Topfe u. s. w. in einem besondern Zimmer, in welchem kein Mensch weder wohnet, noch schlaft, zum Austrocknen aufbewahren, um die Veranlassung zur Entstehung der Bleikolik zu verhüten.

3. Keine Beschäftigung des Topfers ist aber der Gesundheit gefährlicher, als das Bemahlen und Glasiren der Topferwaaren. Die grune Glasur bereitet der Hafner aus Kupferasche, die gelbe aus Spießglas, die blaue aus Schmalte, die weiße aus Zinn, Blei, Salz, Potasche und Salmiak, die braune aus Braunstein.

Alle diese Farben mussen vorher fein gerieben, und entweder mit Wasser angefeuchtet, oder trocken aufgetragen werden.

Das Blei gehört unter die gefährlichen Metalle; es wirkt auf den Unterleib, und erzeugt die heftigste Kolik, welche, wenn sie nicht tödtet, doch in eine Lähmung der ausserten Eann. Ausser der Töpfer = oder Bleikolik können aus der gleichen Ursache mancherlei Nervenübel, Zittern der Glieder, Beangsstigungen, Schlagssüsse entstehen.

Der Lehrling verwahre daher bei dem Zermalmen der Bleis und andern Glasurfarben in einem steinernem Mörser Mund und Nase mit einem feuchten Schwamm ober Sacktuch. Dieselbe Vorsicht ist bei dem Bemahlen der Gefässe nothig; überdieß bewassne er seine Hande mit ledernen Handschuhen, um die Einsaugung der Bleitheilchen abzuwenden. — Vor dem Glasiren genieße er jedessmal eine etwas sette Buttersuppe oder ein Stück Butterbrod. — She er seine Mittags = oder Abendsuppe zu sich nimmt, gurgle er sich jedesmal mit Gerstenwasser, und wasche die mit Glasursfarbe beschmutzen Hande mit Seisenwasser.

4. Sollte der Lehrling mit heftigen Kolikschmerzen und Bersstopfung befallen werden, und keinen Urzt iu der Nähe haben, so hüte er sich vor geistigen Getränken und scharfen Laxiermitteln, und trinke alle Viertelstunden eine Tasse lauwarmer Kuhmilch mit einem Eslössel Baumöhl, lasse sich aus warmer Milch und Leinssamen = Dehl ein Klystier beibringen, reibe in den Unterleib alle Stunde warmes Kampferöhl ein, und bedecke denselben mit einem in Chamillenabsud eingetauchten wollenen Lappen, ferner kann er sodann Kalbsleischbrühe mit Eigelb trinken, und seinen Durst mit Mandelmilch oder Gerstentrank und Milch löschen.

S. 9.

Instruktion für die Lehrlinge der Hutmacher-Profession.

1. Die erste Beschäftigung des Hutmachers ist das Beißen ber Thierselle mit dem sogenannten Handwerks = Geheimniß, welsches aus schwachem Scheidewasser und etwas Quecksilber besteht. Diese Beiße wird mit einer Bürste auf die Haarspissen aufgetragen; zwei Felle werden alsdann mit den Haarseiten gegen einander gestegt, auf einer mit Kohlenseuer erwärmten Platte getrocknet, und hernach mit dem Schneideisen abgemeiselt.

Man sieht aber schon bei dieser Beschäftigung, besonders bei bem Trocknen der gebeißten Thierfelle, wie schädlich der mit Queckssilber vermischte Dunstkreis den Lungen des Hutmachers beim Einathmen senn musse.

Der Lehrling hat daher das Trocknen der mit Scheidewasser und Quecksilber gebeißten Thierfelle auf einer durch Kohlenfeuer erwärmten Platte niemals in der geschlossenen Werkstätte, sondern immer in freier Luft vorzunehmen; er bewahre sein Gesicht mit einer Maske; er genieße vor dieser Arbeit eine fette Buttersuppe, schnupfe etwas frischgepreßtes Süsmandelöhl in die Nase, und bedecke den Mund und die Nase mit einem nassen Tuch.

2. Die zweite Beschäftigung des Hutmachers ist das Karsditschen der sortieten und untereinander gemischten Haare oder der feinern und gröbern Wolle.

Diese Verrichtung geschieht mit dem Fachbogen. (der soges nannten Harfe.) Durch die stark angespannte, und mit einem Holz geschnellte Darmsonte werden die Haare auf dem Werktische gestachet, bei welcher Arbeit es nicht zu verhüten ist, daß nicht die

feinen Haare und der ihnen anklebende Staub flüchtig, und mit der Luft von dem Arbeiter eingeathmet werde, wodurch nicht selten Krampshusten oder andere Lungenkrankheiten erzeugt werden, und dieß um so mehr, weil der Hutmacher bei dem Kardatschen der Thierhaare jeden Luftzug an dem Werktische sorgfältig verhüten muß, damit die seineren Haare nicht hinwegsliegen.

Der Lehrling hat daher bei dem Kardatschen Mund und Nase forgfältig zu bedecken mittelst eines angeseuchteten saubern Sacks tuches.

Bei bem Filzen und Malten ber Haarfachen, welches die dritte Befchaftigung des Hutmachers ift, wird die Gefundheit Diefer Arbeiter neuen Gefahren ausgesett. Die durch den Schieber zusammengeschobenen Sache muffen nun angefeuchtet, in Tucher eingeschlagen, auf einer durch Roblenfeuer erwarmten Platte ge= filzet, bemnachst auf abhangenben Walkbielen, unter ofters wieberholtem Eintauchen des Filzes in bas heiße und dampfende Beinfteinwaffer bes eingemauerten Balkeffels, mit heftiger Unftren= gung ber Urme, und besonders ber Sande, gerollet, gewalfet und gestampfet werden. Bei biefer Handwerks - Beschäftigung, welche der hutmacher im Commer mit vollig entbloftem Oberleib verrichtet, hat er alle Unbilden eines feucht = warmen und gefauer= ten Dunftfreises auszuhalten. Seine Augen, seine Rasenhohle, feine Lungen und fein ganzer Oberleib hangen gleichsam in einem fauren Dampfbad, wovon ein betrachtlicher Theil durch die Saug= rohrchen der haut eingesogen und jum Blut gebracht wird. Der gange Korper wird durch diefes Dampfbad zum Schwigen geneigt; bas Blut wird burch die heftige Bewegung der Urme und bes gangen Sberleibs in schneller Bewegung gegen bas Berg und bie in einem ewigen Dampfbad hangende Lunge angetrieben; es fonnen folglich bei ber geringsten Erkaltung ober andern Diatfehlern hisige und langwierige Bruftfrankheiten, Augenübel und Berborben. heit des Bluts entstehen.

Die Polizei = Aufsicht wird dafür forgen, daß die Werkstätten für die Hutmacher geräumig angelegt, und mit Zuglöchern gehörig

versehen werden.

Der Lehrling hat sich im Winter vor jeder plöglichen Erkaltung zu huten, und in Acht zu nehmen, daß er ja nicht bei erhigtem und schwissendem Körper kalt trinke. Er enthalte sich des Salats, des Sauerkrauts, schlechter Weine und faurer Biere; er esse vielmehr gut und hart ausgebackenes Brod, Fleisch, Fisch= und Eierspeisen; er trinke reines Brunnenwasser mit etwas gutem Branntwein, bitteres, gut gegohrenes Bier; sein Frühstück sen eine gebrannte diete Habermehlsuppe, oder ein Stück Zwiedack mit einem Schluck Anis = Wachhelder = oder Kimmelbranntwein. Er gehe öfters in freie, helle und trockne Luft spahieren, um seinen Körper zu seinen sernern Berufs = Alrbeiten zu stärken.

4. Die vierte Beschäftigung des Hutmachers ist bas Farben ber ausgefausteten und verschiedentlich geformten Hute. —

Die aus Campesche oder Brasilienholz, Gallapfeln, grünem Vitriol, Grünspann und Gummi zusammengesetzte schwarze Hutfarbe wird in einem kupfernen eingemauerten Ressel gekocht, die Hüte schichtet der Arbeiter auf ihren Formen in die siedende Farbe, deckt den Kessel zu, und wiederholt dieses Farben oft achtmal, bis die Hüte durch und durch schwarz gefärbt sind.

Auch bei diesem Geschäfte befindet sich der Arbeiter in einem von Kupfer und Bitrioltheilchen geschwängerten Dampfbad.

Machdem nun die Hute gefärbt sind, so werden sie in kaltem Wasser gewaschen, getrocknet, mit Leim oder Hausenblasen gesteift, über einer mit Kohlenfeuer erwärmten Kupferblatte eingedunstet, mit Dehl und Gummiwasser geglänzt und gebögelt, und zum Aufschlagen und Beschneiden fertig gemacht. Es entstehen von daher nicht selten Kopfschmerzen und Engbrüstigkeit.

Der Lehrling verrichte diese Arbeiten, besonders die des Bogtens in einer Ruche, in welcher durch hinreichende Zugluft die Dunste des Farbekessels und der Gluhkohlen verwehet werden.

§. 10.

Instruktion für die Lehrlinge der Aupferschmiede » Profession und ähnlicher Professionen, welche in Messing oder Glockenspeise arbeiten.

1. Der Kupferschmied bearbeitet das von den Kupferhammern in Schaalen oder Tafeln erhaltne Kupfer durch Glühen, Hammern, Lothen, Werzinnen und Poliren. Da bei dem Glühen und Schmelzzen des Kupfers ein hoher Grad von Feuer erfordert wird, so ist nicht nur der obere Theil des Körpers, und besonders die Lunge bei dem Urbeiter den Wirkungen der Fenersust ausgesetzt, sondern der durch das Glüh = und Schmelzseuer stüchtig gewordene Metalldampf

verunreinigt so den Dunsikreis der Werkstätte, daß dadurch die Kopf = und Barthaare, sogar die Zähne der Arbeiter mit einem Grünspann = Firniß überzogen und gefärbt werden. Daher sehen die meisten Kupfer = und Messing = Arbeiter blaß aus, ihre Lippen verlieren die Purpurfarbe, sie werden öfters von trokenem Husten geplagt, sie verlieren die Feinheit des Geruchs, bekommen gern Kolikschmerzen.

Die Polizei = Aufsicht wird daher bafur forgen, daß die Feueressen und Werkstätten der Aupferschmiede geräumig, wohl durchlüftet, und nie in engen Gassen der Städte angelegt werden.

Der Lehrling hat das Verzinnen des Kupfergeschirr's immer in freier Luft vorzunehmen, weil das mit dem Zinn vermischte Blei meistens mit Ursenië verunreinigt ist, welcher, bei dem Schmelsen des Zinn = Bleies in Dunste anfgeloßt, den Arbeiter beim Einathmen beschädigen kann.

Bei dem Verzinnen des Aupfers über Kohlenfeuer binde er ein mit frischem Wasser angeseuchtetes, und mit Salmiakgeist beströpfeltes Sacktuch um Nase und Mund, auch ist ein mit abgeslöschtem Kalkwasser ohne Salmiakgeist beseuchtetes Tuch ebensfalls nühlich. — Vor dem Verzinnen genieße er eine dicke Vutstersuppe, oder ein settes Vutterbrod, oder einen Pfannkuchen, und schmiere in die Nasenhöhlen Lippenpomade.

2. Ein zweiter Weg, wodurch feinere Kupfertheile in die Saftenmasse der Aupferschmiede eindringen, sind die Saugadern der Hande, welche durch das Urbeiten seibst mit dem Metallschmutzüberkleistert werden.

Der Lehrling gehe nie zu Tische, ohne vorher den Mund mit warmem Wasser und etwas Branntwein auszuspühlen, sich das mit zu gurgeln, und das Gesicht sowohl, als auch besonders die von Metallschmuß verunreinigten Hände mit Seisenwasser zu reinigen; er durchlüste vor dem Essen das Speisezimmer; er geswöhne sich, wöchentlich einmal seinen ganzen Leib in einem wars men Seisenbad zu reinigen, und den durch das Hammern frühzeitig steiser werdenden rechten Urm Abends bisweilen mit warmem Baumohl einzusalben, und mit einem flanellenen Ermel zu bestleiben.

3. Bei dem Verzinnen der neuen und schon gebrauchten Kupfergeschirre ist die Gesundheit der Kupferschmiede neuerdings

den Gefahren unreiner Metallounste ausgesetzt. — Das Zinn, welches zum Verzinnen gebraucht wird, besteht aus zweien Theisten Zinn und einem Theil Blei; das glühend gemachte Kupfergesschirr bestreuet der Arbeiter mit Geigenharz oder mit gepülvertem Salmiak, alsdann gießt er das in einem eisernen Löffel geschmolzene Bleizinn in das über einem Kohlseuer hin und her zu beswegende Kupfergesäß, und wiederhohlt das Eingießen des geschmolzenen Zinnes, wenn bei dem erstenmal das Geschirr nicht vollkomzmen überzinnt ist.

Der Rupferschmied ist bei dieser Beschäftigung nicht nur den Dünsten des glühenden Rupfers, sondern auch jenen des geschmolzenen Zinnbleies und der glühenden Kohlen ausgesett. — Die das her entstehenden Krankheiten sind: Engbrüstigkeik, Abzehrungen, Bleikolik, Gliedersucht.

Der Lehrling befolge daher folgende diatetische Regeln: Er vermeide saure und stark gesalzene Speisen; er genieße vielmehr gute Mehl = und Fleischspeisen, Buttersuppen und Eierkuchen, gut gegohrenes und mit auserlesenem Hopfen gewürztes Bier, reisnes frisches Brunnenwasser, je zuweilen mit etwas gutem Heffen= branntwein und Zucker gemischt. Er trinke im Frühjahre zum Früh= stück 1—2 Schoppen frisch gemolkene Kuh = oder Geismilch, esse dabei Zwieback und nehme darauf einige Lössel voll Kirschengeist mit etwas Zuckerwasser.

4. Undere Gefahren drohen ihm noch durch das angestrengte Hams mern auf den stärkern Undrang des Bluts nach Herz und Lungen; das viele Sigen bei seinen Urbeiten, woher dann Blutspeien, langswierige Husten, Blahungen, Fußgeschwüllste entstehen.

Bemerkt der Lehrling an sich irgend eine Abweichung seiner Gefundheit, so befrage er sich fruhzeitig bei einem Arzt und bes folge seine Vorschriften punktlich.

§. 11.

Instruktion für die Lehrlinge der Leinen = und anderer Weberei.

1. Die ersten Gefahren, welche der Gesundheit der Weber nachstellen, sind die meistens engen und ungesunden Wohnungen in den Städten und auf dem Lande.

Die Polizei = Aufsicht wird daher darauf dringen, daß die Weber eine geräumige und gesunde Wohnung für ihre Werkstätten wählen, welche auf beiden Seiten Fenster habe, und gemächlich

burchluftet wetden konne: daß in den Fensterscheiben ein Erichtet angebracht sen, durch welchen die Dampfe der Dehllampe und dis Dunste des Garns, der Wolle und der sauer werdenden Weberschlicht in das Freie geleitet werden konnen.

2. Nicht minderschädlich ist dem Leinenweber das beständige Sißen und Herabhängen der Füße bei seiner Arbeit. — Es entsstehen von daher Blutaderknoten, Wassergeschwulft, Geschwüre an den Füßen, Stockungen in den Eingeweiden des Unterleibes und Hämorrhoidal = Beschwerden, Hypochondrie, Blähungen und Kolisken. — Ferner ist dem Weber die Erschütterung der Lade, welsche den Einschlag in den Zettel festschlagen muß, und das Ansstämmen der Brust an den Brustbaum nachtheilig, so daß von daher Blutspeien, Husten und Engbrüstigkeit ihren Ursprung nehmen.

Der Lehrling polstere sein Sigbrett mit Federn, Roßhaak aus, und bringe in der Mitte des Polsters eine Defnung an, damit der After und das Mittelfleisch nicht zu heftig gepreßt und erhist, und die zurücksührenden Blutadern der Schenkel nicht zu sehr zusammengedrückt werden.

Die Feierstunden, so wie die Sonn = und Feiertage wende der Lehrling zur gesunden Leibesbewegung in freier Luft an. — Er wasche wöchentlich zwei dis dreimal seine Küße mit einem gessättigten Absud von Salbeiblättern, worzu ein Trinkglas voll Brannts wein gegossen wird. — Bor Schlafengehen reibe er täglich seine Füße mit einem Stück Flanell, und suche dieselben, besonders in den Winternächten, warm und in Ausdünstung zu erhalten. — Er vermeide blähende Speisen, Hülsenfrüchte, Kase, junges Bier, schlechten sauren Wein. Er frühstücke mit einem Stück gut aussgebackenem Brod und einem Schluck Anis = Kümmel = oder Wachscholber = Branntwein, mit ein wenig Zuckerwasser vermischt.

3. Sehr lästig ist bei den Leinen = und Wollenwebern der Rräpausschlag, besonders zur Nachtzeit.

Der Lehrling wasche daher täglich seine Hände und Arme mit einem Absud von Tobaksblättern, Seise und etwas Hesen-branntwein, und nehme wochentlich einmal ein tauwarmes Seissenbad; er halte sich reinlich in Weißzeug, und schlase bei keinem mit Kräße Behafteten in einem Bett. — Sollte er aber wirklich sethst mit Kräße befallen werden, so gebrauche er ja keine Salben, sondern wende sich an einen Arzt.

§. 12.

Instruktion für die Lehrlinge der Maurer.

1. Der bei dem Kalkloschen mit ungestümmem Wirbeln aufsteigende, weisse, undurchsichtige, einen eignen Geruch verrathende, die Augen brickelnde Dunst ist eine ganz besondere Gasart, welche aus Wärme = Wasser = und Kalkhaltigen Theilchen, mit Kohlen= säure gemischt, besteht. — Die in die Lungen eindringenden kalk= haltigen Wasserdämpse werden bei dem Kalkloschen zersetzt, und den Maurern schädlich.

Die Polizei = Aufsicht sehe darauf, daß dieses Geschäft nies mals in engen, eingeschlossenen Hösen, sondern soviel möglich in freier, durchziehender Luft vorgenommen werde; daß die Stange des Nührlöffels, womit der durch Wasser erhiste sprudelnde Kalk gerührt und zerrieben werden muß, wenigstens 10 — 12 Schuhe lang sep.

Der Lehrling bewafne Mund und Nase mit einem mit Wasfer und Essig befeuchteten Sacktuch.

2. Nicht weniger schädlich ist der Lunge des Maurers der feine Staub, welcher bei dem Behauen und Zubereiten der Mauerssteine mit der Luft bei dem Athemholen eingesogen wird. Dieser Staub besteht nicht blos aus seinen, abgeriebenen Erdtheilchen, sondern auch aus scharfen Eisensplittern, welche bei dem Hauen mit dem Hammer oder mit dem Zweispis durch das gewaltsame Reiben in sichtbaren Feuerfunken losgerissen werden. Dieser gesmischte Steinstaub verursacht nicht selten Husten, Blutspeien, Lunsgensuchten.

Daher hat ber Lehrling die zu trocknen Mauersteine ofters mit dem Sprengpinsel zu befeuchten, und sein Gesicht abzuwenden.

- 3. Bei dem Geruftaufbauen und Abbrechen, beim Dachdecken und Einspeisen, besonders bei dem Aufbauen hoher Thurme sen der Lehrling sehr vorsichtig, niemals unbesonnen oder frevelnd.
- 4. Bei bem Aufheben und Tragen schwerer Lasten nehme er sich in Acht, daß dieses nicht nach der Mahlzeit bei noch vollem Magen geschehe, damit er sich nicht dadurch einen Bruch zuziehe. Sollte dieß wirklich geschehen seyn, so ziehe er auf der Stelle einen Arzt zu Nathe.
- 5. Bei dem Abbrechen alter Gebäude, bei dem Einschlagen ber gewickelten Zimmerdecken und bebohrten Wände hat der Lehr= II. Band.

ling Mund und Nase mit einem beseuchteten Tuch zu bedecken, oder mit einer Handsprisse das abzutragende Mauerwerk anzuseuch= ten, und die Staubwolken zu mäßigen.

- 6. Bei dem Loschen in Feuersnothen denke er an die Pslicht seiner Selbsterhaltung; er sen thatig, aber nicht leichtsinnig, oder ein frevelnder Waghals.
- 7. Den Gefahren des Sonnenstichs entgehe der Lehrling das durch, daß er einen Strohhut mit weissem Papier überkleistert, und damit den Ropf bedeckt; auch kann ein Hut von feinem Pappens deckel zu diesem Zweck mit weissem Schreibpapier überzogen, und inwendig mit Wachstuch ausgefüttert, angewandt werden.
- 8. Der Lehrling mache sich frühzeitig noch andere Fertigkeisten eigen, wie das Wollespinnen, Fruchtdreschen, Körbemachen u. s., damit er einst als Maurer zur Winterszeit nicht dars ben durfe.

§. 13.

Instruktion für die Lehrlinge des Meggerhandwerks.

1. Das Umherreisen über Berg und That, über ebene und und ungebahnte Wege, im brennenden Sommer, wie im erstarz renden Winter, bei allen Unbilden der Witterung, in Wind und Regen, um das kleine und große Schlachtvieh einzukausen, ist für den Mehger mit. Gefahr seiner Gesundheit verbunden. Es entsteshen daher Gliederreissen und Flüsse, Blutspeien und Brustentzundungen.

Der Lehrling trage daher ein wasserdichtes Oberkleid und einen mit Wachsleinwand überzogenen Hut. Im Sommer gehe er bei andrechendem Tag aus, und wähle die Abendstunden zur Rückehr nach Hause. Im Winter hüte er sich bei strenger Kälte ausruhen zu wollen, besonders, wenn er eine Neigung zum Schlaf an sich verspürt. Er versehe sich nicht mit vielem Gelde, sondern nehme statt dessen von der Obrigkeit unterzeichnete Kredit = Vriese mit. Er bewasse sich mit einem tüchtigen Stock, oder mit einem gut abgerichteten Hunde. — Der durch Gehen erhihte Lehrzling nehme sich vor gählingem kaltem Trinken in Acht; er trinke lieber frisch gemolkene Kuhmilch, als andere erhihende Getränke; um den Durst zu löschen, genieße er zeitiges Obst., oder saure Milch, oder einen mit gutem Dehl und Weinessig bereiteten Salat.

- 2. Das Nachhausetreiben des meistens zu langsam fortschreistenden Schlachtviehes sowohl im Sommer, als auch im Winter ist ebenfalls der Gesundheit gefährlich theils durch Erhizung, theils durch Erstarrung, und das Schlagen und Hundehetzen ermüdend. Daher wird die Polizei = Aufsicht dafür beforgt senn, daß das den Metzgern und dem Schlachtvieh selbst so schädliche Nachhausetreiben und Abhetzen der Kälber, Schweine und Hämmel u. s. w. abgestellt, und dafür gemächliche Schubkarren eingesührt werden, welche aus einer Uchse mit 2 Rädern und langen Schiebstangen bestehen, wenn nur 1 oder 2 kleinere Schlachtthiere heimzutreiben sind.
- 3. Viel hat die Gesundheit der Metzger von der unreinen Luft der Schlachthäuser zu fürchten, in welchen sie einen großen Theil ihrer Beschäftigungen auszuüben haben, besonders in heissen Sommertagen.

Die Polizei = Aufsicht hat daher dahin zu trachten, daß die Schlachthäuser jederzeit an dem User eines Baches oder Flusses angelegt, der Luftzug durch geräumige Fenster begünstigt, und der abhängende Boden mit steinernen Platten belegt werde.

Die Lehrlinge haben nach vollendetem Schlachten das Blut und die Darmunreinigkeiten fleißig mit Wasser abzuspühlen, die Wände des Schlachthauses, besonders im Sommer mit Handsprißen zu reinigen und abzuschwenken, die Schlachtgeräthschaften recht sorgfältig abzuwaschen.

Der Lehrling, welcher das Schlachtvieh auswaidet, umbinde seinen Mund und Nase mit einem reinen Sacktuch, welches mit Essig zu besprengen ist — Un Schlachttagen nehme er zum Frühstück ein gutes Glas Wein', und esse ein Stück schwarz Brod darzu. — Er vermeide im Sommer das zu viele Fleischessen, und saure dasselbe mit gutem Weinessig; er genieße häusig Gemüse, Salat und zeitiges Obst.

4. Niemals aber ist die Gesundheit der Megger in größerer Gefahr als bei dem Schlachten jener Thiere, welche mit irgend einem Seuchegift zwar angesteckt, aber noch nicht so hinfällig sind, daß man deutliche Merkmale wahrnehmen konnte.

Der Lehrling sen schon bei dem Einkauf des Schlachtvieh's außerst vorsichtig, damit er kein krankes oder mit irgend einer Seuche angestecktes Vieh einkause; er erkundige sich daher sorgkalztig, ob an dem Ort, wo er einzukaufen gedenkt, keine Spuren

einer Niehseuche bemerkt werden, er besteiße sich, genaue Kenntz nisse von den gewöhnlichen Seuchen des Schlachtviehs und von den Kennzeichen dieser Krankheiten sich zu erwerben.

Er dringe darauf, daß kein eingekauftes Bieh geschlachtet werde, ehe es nicht zuvor einige Tage beobachtet worden ist, ob man keinen Mangel an Freslust, keinen ungewöhnlichen Durst, keinen Fehler im Stallen und Misten, oder sonstige ungewöhnliche Erscheinungen wahrnehme.

Der Lehrling hüte sich bei dem Schlachten, seine Hande zu verwunden, oder das Schlachtmesser zwischen die Zähne zu nehmen. Er besteißige sich, besonders in den Sommermonaten, der äußersten Reinlichkeit sewohl in dem Schlachthaus, als auch in seinem Hause. — Er stopse in den Sommermonaten Brust und Bauchhöhle der eben geschlachteten Kälber und Hämmel mit frischem Traubenlaub, Salbei oder frisch abgemähetem Klee aus, bis das Fleisch ausgehauen wird, um der geschwindern Fäulung vorzubeugen.

Die Polizen = Aufsicht sehe zugleich darauf, daß die Metger in ihrer Behausung Eiskeller anlegen, um in denselben das Fleisch in den heissen Sommermonaten aufzubewahren, und långer frisch zu erhalten.

5. Das viele und beinahe tägliche Fleischessen der Metger macht Unlage zur Vollsaftigkeit und zu hitzigen Krankheiten, und erregt heftige Leidenschaften.

Der Lehrling gewöhne sich daher fruhzeitig an eine gemischte Nahrung.

S. 14.

Instruktion für die Lehrlinge des Schneider = Handwerks und anderer sitzenden Professionen.

1. Der Schneider sist meistens halbe und ganze Tage lang in ein und derselben Richtung seines Körpers, mit vorgebogenem Oberleib, krummgeschränkten Füßen und aufgezognen Knieen. Die seinen Körper umgebende Stubenluft wird sowohl von der Austdunstung seiner Lungen, als seines ganzen Körpers in wenigen Stunden so verunreinigt, daß er bei dem Einathmen eine wahrshaft verdorbne und schädliche Luftgattung einsaugt, besonders zur Winterszeit, wo Thuren und Fenster geschlossen sind.

Der Lehrling forge dafür, daß im Winter nicht zu stark eingeheit, und daß das Zimmer alle drei Stunden durchlüftet werde. Im Sommer ofne er bei dem Arbeiten Thüren und Fenster, und begieße den Stubenboden alle drei Stunden mit frischem Brunnenwasser.

2. Den größten Nachtheil fur die Gefundheit haben die Schneiber, Schuhmacher u. f. w. von der gefrummten Stellung ihres Korpers bei ihren Arbeiten zu erwarten; jene Uebel nicht zu berechnen, welche aus Mangel an Leibesbewegung ohnehin unvermeiblich sind. Bei dem anhaltend gefrummten Ruckgrath und einwarts gezogenen Bauch mit aufwarts gebognen Schenkeln und Anieen, werden nicht nur die Eingeweide des Unterleibs, befonders nach genoffener Mahlzeit, widernaturlich gepreßt, und ungewöhnlich gegen das zum Athmen fo nothige Zwerchfell aufwarts getrieben, fondern hauptfachlich wird der freiere Umlauf des Bluts fowohl in den Gefaffen der Gedarme, als auch in den größern Abern bes Rückgraths, des Beckens und ber Fuße wegen vermehrten Winkelbeugungen der fonst gerade laufenden Schlag = und Blutadern sehr merkbar gehindert. — Daher entstehen nach und nach in dem Unterleib dieser sigenden Sandwerker Verstopfungen in dem Pfortader = Syftem, Hamorrhoiden, unvollkommene Berdauung. Mindkoliken, Leber = und Nierensteine, Sypochondrie.

Der Lehrling mache sich nach dem Essen wenigstens eine Stunde lang in freier Luft eine gelinde Körpers = Bewegung; an Sonnund Feiertagen gehe er fleißig spazieren, und wähle einen Zeitvertreib, wobei sein Körper Bewegung hat, wie Kegelschieben, Federballspiel, Ballanschlagen u. s. w. im Winter Schlittschuhlaufen.

3. Nichts ist bei vielsißenden Handwerkern schäblicher, als der Genuß solcher Speisen und Getränke, welche blähend und schwer zu verdauen sind. Mehlspeisen, welche ohne Hefe bereitet sind, Hülsenfrüchte, wie Erbsen, Linsen, Bohnen, Gemüßarten, wie weiße Rüben, Weißkraut, Wirsching, Kohl, Sauerkraut, sind für sißende Handwerker eine schlechte, schwächende Nahrung. Eben so wenig nühen die rohen mit Essig, Salz und Dehl zubereizteten Salatgattungen dem sißend arbeitenden Handwerksmann. Schäblich sind demselben schlechte Weingattungen, wie Aepfelzund Birnwein, junges Vier, schlechter Kaffee.

Dieß Alles vermeide der Lehrling; er genieße vielmehr gut

ausgebackenes Brod und reines Brunnenwasser; vor Schlafengehen nehme er einige Löffelvoll Kummel = oder Unisbranntwein mit Zuckerwasser vermischt, zum Frühstlick eine gute Brodsuppe.

4. Jedes ansteckende Krankheits - Gift versteckt sich leicht in wollene und haumwollene Waaren, besonders das Krakegift. Dasher kommt es, daß die Schneider so oft von der Krake geplagt werden.

Der Lehrling hute sich daher, baß er mit keinem Krätigen in einem Bett schlafe; er pflege an seinem Körper die ausserste Reinlichkeit, besonders durch fleißiges Waschen der Hände mit angebrüheten Tobacksblättern und spanischer Seife, mit in Wasser gekochtem Senstmehl, oder auch mit Branntweinspülig, so oft er alte Kleidungs = Stücke von unreinlichen Hauschaltungen zu flicken und auszubessern hat; oder er lege ein Stück Kampfer in Lauge oder Seisenbrühe, und wasche sich zur Verhütung der Kräte das mit. Er klopfe und bürste alte Kleidungs = Stücke zuvor in freier Luft aus, ehe er dieselben in Arbeit nimmt, und ziehe seine Handsschufent mit offen gelassenen Fingerspitzen an. — Der Lehrling verhütet die Kräte, wenn er keine fette, scharfsgesligene oder geräucherte Speisen, keine Häringe, keinen Käsgenießt.

Er babe im Sommer wochentlich wenigstens einmal.

S. 15.

Instruktion für die Lehrlinge ber Seifensiederei.

1. Die Materialien, aus welchen der Seifensieder die Seife bereitet, sind 1) altes, oft schon stinkendes, oft von krankem oder an Seuchen verrektem Vieh gesammeltes Unschlitt; 2) Buchenholz-Usche; 3) gutgebrannter Steinkalk; 4) weiches, wo möglich, Resenwasser; 5) Kochsalz. Die seineren Seisengattungen, wie die venetianische, spanische werden aus der reinsten Potasche, Süß-mandel = oder Olivenöhl bereitet.

Jede Seifengattung besteht demnach aus Fett und Laugensalz oder Aschenlauge, welche sich durch das Kochen mit dem Fett versbindet, auf der Oberstäche des Absuds in eine Gallerte gerinnt, in das Kühlfaß durchgeseihet, noch einmal gekocht und abgebühlt in einen viereckigten Kasten gegossen wird, um nachher in langen viereckigten Stangen in freier Luft zur Sommerszeit, im Winter aber in eingeheitzten Stuben getrocknet zu werden.

Die schwarze und grüne schmierige Seife, womit die Wollenarbeiter die Wolle von der Fettigkeit reinigen, wird aus schlechtem, verdorbnem Dehl, manchmal aus Fischthran bereitet. — Die Seifensieder = Lauge oder sogenannte Mutterlauge, welche aus Holzasche, Kalk und Wasser besteht, riecht wie Branntwein, ist aber scharf, wie Scheidewasser.

Der fette, laugenhafte und flüchtige Dunstkreis, in welchem der Arbeiter bei dem Seifensieden sich acht und mehrere Stunden aufhalten muß, dringt nicht nur bei dem Einathmen in die Lungen, sondern wird auch von den Saugadern der ganzen leicht bekleideten Obersläche des Körpers eingesogen.

Die meisten Seifensieder sind daher von blaßgelber Gesichtsfarbe, aufgedunsen, engbrüstig, dem Blutspeien und Blutharnen, Eckel vor den Speisen, Unverdaulichkeit, der Harnruhr und andern langwierigen Krankheiten ausgesetzt.

Allein nicht nur in den Werkstädten der Seisensieder wird die Gesundheit dieser Arbeiter vergistet, sondern auch die Luft in ihren Wohn = und Schlafzimmern wird durch den Mißbrauch, die aufsgethürmten Seisenstangen im Winter durch die Ofenwärme zu trocknen, äusserst verdorben und schädlich. — Dieser scharfe und slüchtige Seisendunst wird in solchen Wohnstuben nicht nur einsgeathmet, sondern auch bei dem Essen und Trinken mit hinuntersgeschluckt, wodurch nicht selten Eckel, Reiß zum Erbrechen, Unsverdaulichkeit und Durchfall erfolgt.

- 2. In Hinsicht dieser angegebnen Werhaltnisse wird die Poslizei Mussicht die Einrichtung treffen, daß dergleichen Werkstätten nie in engen, eingeschlossenen Strassen erbaut werden, wo weder Ost = noch West = noch Nordwind die aus dem Siedkessel aufsteisgenden laugenhaften Fettdunste verwehen kann, sondern vielmehr an dem User eines strömenden Flusses. Die Werkstätte muß geräumig, der Rauchsangbusen breit im Umsang, und mehrere Zugsenster sollen angebracht seyn. Sie wird dahin trachsten, daß die Seisenssieder nur bei starkem Ost = oder Nordwind, niemals bei völliger Windstille, ihre Arbeiten verrichten, und daß sie ihren Seisenvorrath im Winter bereiten und nie im Sommer Seise sieden.
 - 3. Dir Lehrling bedede bei dem heftigen Dempfen bes fie-

denden Fettes Nase und Mund mit einem mit frischem Wasser und Pestessig beseuchteten Sacktuch.

- 4. Er trodine nie die frisch bereitete Seife in seinem Wohnoder Schlaszimmer; auch esse er nie in dem Dunstkreis frischer Waaren.
- 5. Er wahle Speisen aus dem Pflanzenreich zn seiner Nahrung, vermeide settes, besonders Schweinesleisch und Wildpret, wurze die Fleischspeisen mit gutem Weinessig, genieße kräftiges Bier, Wein, Wasser mit Zucker und Weinhefenbranntwein; sein Frühstück bestehe aus einer leichtgewürzten Weinsuppe.
- 6. Der Lehrling befleißige sich der Reinlichkeit im Weißzeug, er bediene sich öfters lauwarmer Baber, und vermeide jede ents kräftende Ausschweifung.

S. 16.

Instruktion für die Lehrlinge der Todtengraberei.

I. Nach Verschiedenheit der Jahreszeiten und der Witterungen gehen die menschlichen Leichen geschwinder oder langsamer in Fäulsniß über; in diesem Verhältniß ist auch die Gesundheit der Todtensgräber mehr oder weniger gefährdet. — Auch die Natur der Kranksheiten, an welchen die Menschen starben, vermehrt oder vermindert die Gesundheits = Gesahren der Todtengräber.

Eine gefährliche Verrichtung für den Todtengräber ist das Aufsgraben der Erde, besonders, zur Sommerszeit und bei völliger Windsstille, weil es sich nicht so genau bestimmen läßt, in welcher Zeitsfrist nach Verschiedenheit der Erdschichten und anderer einwirkender Ursachen die Verwesung der Leichen die zur Unschädlichkeit ihrer Ausdunstung vollendet ist.

- 2. Der Lehrling fertige die Graber, besonders zur Sommerszeit, in den frühesten Morgenstunden, ehe die Sonne die aufgesgrabne Erde zur Verdimstung erwärmen kann. Er gehe nie an die Arbeit, ohne eine gute Viersuppe mit etwas Gewürz, Ingwern. dgl. und etwas Wachholder = Unis = oder Kümmel = Vranntwein genossen zu haben. Er arbeite nie in einem blossen Leinenshemd, sondern trage ein flanellenes Leibchen auf dem Körper.
- 3. Wenn er bei dem Verfertigen eines neuen Grabes in die Nachbarschaft eines halbverwesenen Todtensarges kommt, so rieche

er an Pestessig oder befestige ein in denselben getauchtes Sacktuch vor Mund und Nase.

- 4. Er bezeichne die Graber berjenigen Leichen mit einem bes sondern Pfal, die an sehr bosartigen Krankheiten gestorben sind, um nicht zu frühe in der Nachbarschaft solcher Leichen ein neues Grab anzulegen.
- 5. Bei Eröffnung lange verschlossener Todtengrüfte steige er nicht sogleich in dieselben hinunter; er warte vielmehr, bis die auffere, reinere Luft in dieselben gedrungen ist, und auch dann noch trage er ein brennendes Licht an einer langen Stange vor sich her, und gebe Ucht, ob es erlösche oder hellslammend fortbrenne. Im erstern Fall schreite er nicht weiter vorwärts.
- 6. Der Lehrling lege nach vollendeter Urbeit reine Kleider an, wasche Gesicht und Hände mit Essig und Wasser, und gurgle sich damit. Im Sommer esse er öfters Sauerampfer = Suppen, saure Milch, zeitiges Obst, und trinke ein Glas Wein oder Wasser mit Zucker, Weinessig und etwas Branntwein.

F. May Kunst, die Gesundheit der Handwerker gegen die Gefahren ihres Handwerks zu verwahren. Mannheim. 1803.

§. 17.

Der Medizinal = Beamte wird nicht nur einen instruktiven Kommentar diesen Instruktionen beizufügen wissen, sondern auch bei seinen Untersuchungen und Nachforschungen die Meister ermah=nen, daß sie den Lehrlingen die Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden gestatten.

LXI. Rapite 1.

Gesetliche Bestimmungen über den Lehrling in der Werkstätte.

Unmerkung: Die Besitzer dieses Entwurfs wollen ihre Exemplare mit Papier durchschießen lassen, um die etwa nachfolsgenden Gesetze in die leeren Stellen einzutragen.

LXII. Rapitel.

Die Tochterschulen für die Burgerflasse.

(J. 1.

Da von der zweckmässigen Bildung der Tochter der Bürgerklasse ein großer Einfluß auf die künftigen Generationen übergeht, so ist es die Sache des Staats, für die öffentliche Anlegung solcher Schulen Sorge zu tragen.

§. 2.

Der Lehrer hat in diesen Schulen eine immerwährende Ruckssicht in Behandlung der Lehrgegenstände auf die kunftige Bestimsmung der Töchter zu nehmen, und selbst in der Methode die dem weiblichen Geschlecht eigenthumliche frühere Entwicklung nicht zu übersehen.

Er wird daher z. B. in dem moralischen Unterricht von den Pflichten dieses Geschlechts, von den Pflichten der weiblichen Dienste bothen; in dem diatetischen Unterricht von der Kinder Warth und Pslege, ihren Krankheiten u. s. w.; in dem Nechnungs = Unterricht von den Nechnungs = Arten und Nechnungs = Vortheilen für die Haushaltung; in dem Schreib = Unterricht von Ausgabe, Markt= zetteln u. s. w. handeln.

§. 3.

Der Zweck dieser Töchter = Schulen ist, daß der Verstand gebildet, und derselbe im richtigen Urtheilen über Gegenstände des

burgerlichen Lebens, welche bem weiblichen Geschlecht vorkommen, geubt werde, baf die Religion praktisch, mit Hinweisung auf bas menfchliche Leben, vorgetragen werbe, daß die Menschenpflichten im Allgemeinen, und die des weiblichen Geschlechts ins besondere in allen ihm eigenthumlichen Berhaltniffen gelehrt werden, daß die Matur = Produkte, besonders folde, welche in der haushaltung benütt werden , erklart , und deutliche und richtige Begriffe über biese Gegenstande beigebracht werden, daß die Tochter ber Burger-Haffe ein gemeinnütziges Buch mit Verftand und Beurtheilung zu lesen verstehen, daß sie outhographisch und kalligraphisch richtig und gut fdreiben, fich in gewöhnlichen Auffagen, Briefen, Quittungen gehörig ausdrucken lernen, daß sie zum Rechnen in fo weit angehalten werden, als es die Geschafte der Saushaltung erfordern, daß sie fo viel von ihrem Baterland und Wohnort miffen, als man von jeder Staatsburgerinn fordern kann, daß fie in weiblichen Arbeiten und Geschaften , die für die Saushaltung nüglich und nothwendig find, Geschicklichkeit und Fertigkeit erlangen, bag fie über Gegenftande der allgemeinen Gefundheits - Pflege, befonders der fur das weibliche Geschlecht genügenden, Unterricht erlangen.

S. 4.

In diesen Töchterschulen haben die Industrie - Unstalten mit den Lehranstalten abzuwechseln, und eine verständige Lehrerinn wird auch erstere durch das Vorlesen nühlicher Bücher und durch geregelten Gesang unterhaltend zu machen wissen.

Manche dieser Industrie - Gegenstände konnen im Freien vors genommen werben.

S. 5.

Mit diesen Tochterschulen sind Industriegarten zu verbinden, in welchen die Tochter Ruchen = und andere Haushaltungs = Rrauter selbst anzubauen und zu behandeln haben, wodurch der doppelte Nußen theils für ihre künstigen okonomischen Geschäfte, theils für die Stärkung und Befestigung der Gesundheit hervorgeht.

§. 6.

Uebrigens sollen sie in kleinen Fußreisen, im Baden, in Gefellschaftsspielen u. f. w. ihre Erholung finden.

S. 7.

Auch für diese Institute ist das Beisammenwohnen nicht rathlich, sondern die Tochter sind in Privathäusern unterzubringen, wo sie zugleich an den häuslichen Geschäften Untheil nehmen konnen.

S. 8.

Der Medizinal = Beamte hat diesen Schulen sein besons deres Augenmerk zu widmen, und dahin zu trachten, daß er die wichtigsten Gegenstände der weiblichen Diatetik bei Gelegenheit seiner Schulbesuche vortrage, sie recht deutlich und faßlich erkläre, und auf den Anzug und die Körpers = Haltung der Töchter aufsmerksam sen.

LXIII. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über die Toch= ter= Schulen für die Bürger= Klasse.

Ust er i über die Tochter - Schule zu Zürich.

U. Hartung kurze Nachricht von der Einrichtung der Berliner Tochter = Schule. Berlin. 1792.

LXIV. Rapitel.

Die Bürgerstochter als Dienstbothe.

S. I. .

Nach zurückgelegtem 15ten Lebensjahr wird die Bürgers = Tochster aus 'der Bürgers = Tochter = Schule entlassen. Sie bereitet sich nun in ihrem elterlichen Hause zu ihrer kunftigen Bestimmung als Hausmutter vor, oder sie tritt in Dienste.

§. 2.

Es ist die Pflicht der Medizinal = Polizei = Pflege, für das Ges fundheits = Wohl der weiblichen Diensibothen zu sorgen.

Daher werde diesen bei ihrem Austritt aus der Schule eine Instruktion von dem Schulrath oder der Schulkommission mit mundlicher Erläuterung des Medizinal = Beamten über die Bewahzrung ihrer Gesundheit im Dienste eingehändigt.

S. 3.

Instruktion für die weiblichen Dienstbothen.

- 1. Die Polizen = Aufsicht wird es sich angelegen seyn lassen, ein genaues Berzeichniß über die weiblichen Dieustbothen und ihr physisches und moralisches Betragen zu halten, wodurch es den Seelsorgern und Medizinal = Beamten, als den Organen des Staats, auch jest noch möglich wird, auf die Töchter in den Diensten wohlthätig zu wirken, und wobei diese zugleich angewiessen werden, sich in ihren zustossenden Verhältnissen an jene zu wenden.
- 2. Die Polizei = Aufsicht wird trachten, diese wirklichen Dienstbothen = Berzeichnisse so umfassend zu führen, daß die Dienstherrsschaften bei der Annahme eines Dienstbothen aus denselben im Stande sind, ihren neuen Dienstbothen genau zu beurtheilen und kennen zu lernen, auch daraus zu ersehen, wie sie denselben nach seinem physischen und moralischen Karakter zu behandeln haben.
- 3. Die weiblichen Dienstbothen haben vor der Unnahme eines Dienstes sich vor dem Polizeianit zu stellen, und ihre Gefundheits= Beschaffenheit durch Kunstverständige untersuchen zu lassen, damit weder durch krätige, lungensüchtige, noch durch venerische Dienst=

bothen Unheil in die Familien gebracht, und Kinder, Mebendienstsbothen u. f. w. angesteckt werden.

- 4. Jeder neu eintretende Dienstbothe erhalt von dem Polizeiamt ein gedrucktes Exemplar der im Lande üblichen Dienstbozthen = Ordnung, woraus derselbe seine Pflichten und Obliegenheisten gegen die Dienstherrschaft, so wie auch dieser ihre zu jenem zu ersehen hat. Er hat auf diese Dienstbothen = Ordnung, welsche ihm deutlich vorgelesen und erklart wird, vor dem Polizeiamt das Handgelübde feierlich abzulegen.
- 5. Ein jeder weibliche Dienstbothe hat, wenn er sich durch vorzüglich gutes sittliches Betragen, ausgezeichnetes treues Verhalsten, unermüdeten Fleiß und Emsigkeit und lange Dienstjahre hersvorgethan hat, auf die in jeder Gemeinde bestehende Kaffe für versdiente Dienstbothen Unspruch, aus welcher er eine öffentliche Uusszeichnung oder ein Geschenk bei seiner Verehelichung zu erwarzten hat.
- 6. Der weibliche Dienstbothe wird sich bemuhen, die vorge= schriebene Dienstbothen = Rleiderordnung genau zu beobachten, und in keinem Stuck von ihr abzuweichen.
- 7. Er wird sich vor nachtlichen Bolk Belustigungen huten, befonders vor dem langen Ausenthalt auf Tanzplagen, wo die Sittlichkeit ofters mit der Gesundheit verloren geht.
- 3. Der weibliche Dienstbothe wird seine in der Tochters Schule erlernten Kenntnisse der Diatetik in Krankheitsfällen seiner Dienstherrschaft durch eine geschickte und verständige Krankenwarstung, und bei der Besorgung der ihr anvertrauten Kinder durch eine gute Pflege derselben in gesunden und kranken Tagen anzuswenden wissen, und vor Entlassung aus der Tochterschule sich hiersüber einer besondern Prüsung von dem Medizinal Beamten unsterwersen.
- 2. Er wird sich als Köchinn der Reinlichkeit im Unzug und in allen seinen Berrichtungen besteißen, damit nicht nur seine Gestundheit, sondern auch die Gesundheit derer erhalten werde, welsche die Speisen genießen. Sie hüte sich ja, daß sie in keinem kupfernen, wenn gleich verzinnten Gefässe saure Speisen bereite, oder solche und jede andere in demselben stehen lasse. Sie sorge für die öftere genaue Verzinnung dieser Geschirre. Sie wird auf gesunde Bereitung der Speisen, nach den ihr in der Töchters

Schule beigebrachten Regeln und Lehren der Kochkunst, ihr vorzäugliches Augenmerk richten. — Sie wird die Flamme des Feuers so zu leiten wissen, daß Gesicht und Brust nicht zu sehr erhitzt werden, und ihre Füße so verwahren, daß sie nicht der Kälte Preiß gegeben seyen.

- 10. Der weibliche Dienstbothe wird als Kindermagd sich bei dem Tragen der Kinder durch Abwechselung der Arme zu hüten wissen, daß sie nicht selbst an ihrem Körper durch Knochenkrummungen Schaden leide. Sie wird dahin trachten, daß sie die durch Nachtwachen und öftere Störung des Schlases geraubten Kräfte durch ordentliche Lebensart wieder erseze, und nicht durch Unordnung in derselben oder durch andere Ausschweifungen noch mehr vergeude Sie wird das Wohl der ihr anvertrauten Kinder ihre erste Angelegenheit sehn lassen, und die guten Lehren anwenden, die ihr hierinfalls in der Schule ertheilt worden sind.
- 11. Der weibliche Dienstbothe wird als Hausmagd sich in allen Stücken der Reinlichkeit besleißigen, ihre beschmutten Kleisbungsstücke zeitig entfernen und mit reinlichen verwechseln, Gesicht und Hände reinlich halten, sich vor Erhitzung und Erkältung verswahren, indem sie eine weise Eintheilung ihrer Zeit und ihrer Geschäfte zu machen wissen wird.
- 12. Als Näherinn wird derfelbe den Gefahren der stillesißens den Lebensart und der gebogenen Körpers = Stellung entgehen durch Vermeidung blähender Speisen, durch täglich angestellte Bewes gung in den freien Stunden, und durch eine zweckmäßig gewählste Vetleidung, wodurch jeder Druck, besonders der Brust und des Unterleibs vermieden wird.
- 13. Als Wäscherinn, wenn sie sich diesem unsaubern und manchmal gesährlichen Geschäfte widmet, hat sie die Dünste der siedenden Lauge und der Seisenbrühe einzuathmen, und kann von den in der Wasche enthaltenen schädlichen, und durch das Anbrüschen siehen slüchtig werdenden Schmuttheilchen verunreinigt und angesteckt werden; daher dann öfters Nothlaufsieder, hartnäckige Augenentzündungen, Meumatismen und Sicht, Fußgeschwüre, krebsartige Geschwüre, Wassersucht u. s. w. entstehen. Hierzu kommt noch das nächtliche Wachen, die Sommerhitze beim Waschbleichen, die ungeräumigen rauchichten Waschküchen, Unordnung im Essen und Trinken u. s. w.

Die Wascherinn hat baher eine sehr unreine Leib- und Bettwasche, von ansteckenden Kranken besonders, ehe sie dieselbe mit heisser Lauge und Seisenbrühe wascht, zuvor mehrere Tage in reinem Flußwasser einzuweichen, das Wasser nach einigen Stunden ablausen zu lassen, und immer frisches Bach = oder Flußwasser zuzugießen.

Sie hat, besonders im Früh = und Spätjahr, ein flanelles nes Leibchen und solche Beinkleider auf blossem Leibe zu tragen; auch ist es nütlich, jedesmal nach vollendeter Tagesarbeit vor Schlasengehen den ganzen Körper mit erwärmtem Flancll zu reisben. — Sie verrichte das Waschen mit heisser Seisenbrühe in freier Luft. — Sie trage Holzschuhe, um die kalte Nässe an den Füßen abzuhalten. — Bei dem Waschen unreiner Kranken = Leinswand bedecke die Wässcherinn Nase und Mund mit einem mit Wasser und Siftessig, beseuchteten Tuch. — Sie nehme zum Frühzstück eine Brodsuppe und etwas Wachholder Branntwein.

14. Als Leichenfrauen haben sie folgende Borsichts = Regeln zu beobachten: sie entkleiden den Todten nicht zu früh; sie lassen zuvor Thüren und Fenster ofnen, damit die Luft von allen Seizten durchströmen könne; sie sprizen Weinessig und etwas Kamphersbranntwein oder Dicks = Essig auf das Lager des Erblasten und auf den Stubenboden. — Sie hüte sich, eine frische Wunde an ihren Handen und Tingern zu haben, um nicht durch die Einssaugung des Todtenschweisses verunreinigt zu werden u. s. w.

LXV. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die weiblichen Dienstbothen.

LXVI. Rapite i.

Die Bauernschulen für die Bauernknaben.

S. 1.

Es ist die Pflicht des Staats und ein außerst wichtiger Gesgenstand für die Staats = Regierung, daß für die Kultur des Bauernstandes alle nur mögliche Sorgfalt getragen werde, nicht nur einerseits um das Wohl dieser so schäpbaren Volksklasse zu gründen, sondern auch andererseits das Wohl des Gesammt = Staastes zu befördern.

S. 2.

In dieser Hinsicht sind landwirthschaftliche Schulen für die heranwachsende mannliche Landjugend sehr ersprießliche öffentliche Unstalten, in welchen sie vom zurückgelegten 12ten bis zum zurückselegten 15ten Lebensjahr zu verweilen haben.

S. 3.

In diesen landwirthschaftlichen Schulen erhält die heranwachfende männliche Landjugend die Vorbereitungs = Kunde zu ihrem künftigen Veruf.

S. 4.

Dir Lehrgegenstände sind :

- 1. Naturgeschichte, besonders der schädlichen Insekten, wie der Garten = Feld und Waldraupen, der giftigen Pflanzen, wie der Tollkirsche, des Schierlings u. s. w.
 - 2. Maturlehre, befonders Utmospharologie;
 - 3. Feldwirthschaft im gangen Umfang;
 - 4. Bienenzucht;
 - 5. Waldkultur 3
 - 6. Viehzucht;
- 7. die Lehre von den epidemischen und epizoctischen Kranksteiten in dictetischer und prophylaktischer Hinsicht;
- 8. die Lehre von den Krankheiten der Hausthiere, unter dies fen vorzüglich auch die der Hunde zur Verhütung der Hundswuth;
 - 9. die Lehre von der Bulfe in ploglichen Unglucks = Fallen;
- 10. Technologie, besonders der für die Landwirthschaft nothis

II. Band

Ir. Unleitung jum Gartenbau und zur Baumzucht.

Alle diese Gegenstände muffen theils vor die Sinne gebracht, theils durch Handanlegung begriffen werden.

§. 5.

Die mit diesen Lehren verbundnen Arbeiten geben der mannlischen Landjugend genugsamen Aufenthalt in freier Luft, und soviel Uebung der Körpers = Kräfte, als zur Erhaltung und Befestigung der Gesundheit erforderlich ist.

Un den freien Tagen mogen sie sich durch Kegelspiel, Ballschlagen, Schwimmen, Schlittschuhlaufen nach Maaßgabe der Jahreszeit belustigen.

LXVII. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die landwirthschaftlichen Schulen für die männliche Landjugend.

Die erste Bauernschule zur Erlernung des Bauern = Handswerks wurde in Bohmen auf dem von Schönfeld'schen Gute Trnowa im Berauner = Kreise bei Prag angelegt, um die erwachsene Bauernjugend in der ganzen Landwirthschaft sechs Jahre hindurch zu unterrichten.

Eine genaue Beschreibung derselben theilt Krunitz in f. ofos nomischen Encyklopadie 62. Th. S. 171. folg. mit.

LXVIII. Rapitel.

Der Bauernjunge bei seinem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

S. 1.

Damit der Vauernjunge eine Unleitung habe, wie er sich bei den landwirthschaftichen Verrichtungen in Hinsicht der Erhalstung seiner Gesundheit benehmen soll, so erhalt derselbe bei seisnem Austritt aus der landwirthschaftlichen Schule nach zurückgeslegtem 15ten Lebensjahr folgende von dem Schulrath mit mundlischer Erlauterung des Medizinals Beamten.

S. 2.

Instruktion für den Bauernjungen bei seinem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

- 1. Die Polizei = Aufsicht wird dafür sorgen, daß künftig nur gefunde, geräumige, trockne, mit hohen Zimmern versehene Wohn= häuser für den Landmann erbaut werden dürfen, und daß dieselben von den Viehställen und Dunglegen abgesondert werden.
- 2. Der Bauernjunge mache es sich frühzeitig zum Gesetz, täglich einigemal Fenster und Thüren zu öfnen, damit die Luft in den Zimmern erneuert werde; im Winter in denselben nur eine mäßige Wärme zu unterhalten; keine Wasche in den Stuben bei der Ofenhiße zu trocknen; den den Lungen so schädlichen Oehllichsterdampf entsernt zu halten; Hunde, Kahen, Gestügel jeder Urt in den Wohnzimmern nicht zu dulden; den Aufenthalt zu vieler Menschen in einem engen Raum, besonders Kranker mit Gesunden, nicht zu gestatten.
- 3. Der Bauernjunge gewöhne sich an keine Federbetten, als welche den Schweiß zu sehr befordern, und zu Flußkrankheiten die nächste Veranlassung geben, und schlase nicht mit andern in gleischem Bette, weil durch das Veisammenschlasen sich leicht Krankscheiten mittheilen. Sein Vett bestehe aus einem Sack von Habersstroh, einer Matraze von wollichtem Waldmoose, welches im Spätziahr bei trecknem Wetter gesammelt, von den Wurzeln gereinigt

und an der Sonne wohl ausgetrocknet wird, aus einem wollenen Teppich, einigen federnen Kopfkissen und mehrern Leintüchern, welsche öfters gewechselt werden. Die Moosmatrazen werden alle Jahre mit neuem Moose ausgepolstert, und die wollenen Teppiche öfters in der freien trocknen Luft ausgeklopft.

4. Der Bauernjunge gewohne sich nicht an Raffee, sonbern genieße zum Fruhftuck eine Brodjuppe, oder ein Stuck Schwargbrod und etwas Wein; besonders im Minter, wo er weniger Arbeiten hat, überlade er den Magen nicht mit zu nahrhaften groben Speisen, und erhitze sein Blut nicht in Bechstuben; überhaupt vermeide er alle zu fette und gewürzte Speis fen , durch deren ubermaßigen Genuß leicht der Grund zu Entzundungs - Krankheiten , Rothlauf , Gliederreiffen u. f. w. gelegt twerden fann; er hute sich im Sommer und im Spatjahr vor unreifem , halbzeitigem Dbst , wodurch er sich sonst Brechen, Leibreif= fen, Durchfalle zuzieht, befonders, wenn er nicht vermeibet, faltes Waffer darauf zu trinken; bei Sommerhite und bei ftarker Feldarbeit überlade er den Magen nicht durch häufiges Wafferfrinken, den haufigen Genuß von Kartoffeln = Rettich = oder Rufummern = Salaten, Bier ober Aepfelwein, fonst hat er es sich felbst zuzuschreiben, wenn er mit der auf dem Lande so gewöhnlichen Ruhr heimgesucht wird; er vermahre sich vor dem Genuß speckich= ter, schwarzgefleckter Kartoffeln, die am Geruch und Geschmack scharf find, mifche diese nicht unter die befferen, fonft fett er fich Drufenverstopfungen aus; Speckfuchen und Rafefladen, alle ohne Befe bereitete Mehlspeisen sind für die Landjugend, die sich noch nicht mit harter Feldarbeit anstrengt, eine unverdauliche Roft. Er genieße vielmehr im Commer zeitiges Dbst mit Schwarzbrod, ober Sauer = oder Buttermilch , nur folche Kartoffeln , deren Saamen= balge zeitig und deren Kraut durr geworden ist, deren Waffer nach dem ersten Aufsieden weggeschüttet, und auf welche hernach neues siedendes Wasser gegessen worden ist, nur solchen Kartoffeln-Salat, der mit kalt gefchlagenem Ruß = Buchel = oder Magfaamen= Dehl, gutem Weinessig und grob gestoffenen Pfefferkornern bereitet wird; er forge bafur, daß er wohl ausgewirktes, gut ausgebacke= nes, aus gefundem Mehl bereitetes, mit Fenchel oder Kummel und mäßigem Calz gewürztes Brod zur Nahrung bekomme; den Ru= fummern = Salat und alle übrige Satat = Gattungen genieße er

Körper, wie zur Erndtezeit, eine Menge kalten Wassers zu trinken, er mische vielmehr unter I Maaß Trinkwassers zu trinken, er mische vielmehr unter I Maaß Trinkwassers zu trinken, Schoppen guten Essig und I Trinkglasvoll Branntwein, oder trinke Sauer = oder Buttermlich; übrigens trinke er Bier, und vermeide neuen Wein, oder trinke wenigstens gut gegohrenen Aepfel = oder Virnwein; er trinke im Sommer bei heftigem Durst öfters, und nie viel auf einmal; er nehme sich in Acht vor jedem Uebermaaß des Gestränks, besonders des berauschenden.

- 5. Der Bauernjunge wird sich vor dem Tragen und Aufschehen schwerer Lasten, z. B. dem Tragen schwerer Fruchtsäcke auf hohe Speicher, besonders nach dem Essen bei angefülltem Magen in Acht nehmen, um nicht Blutspeien, oder Verrenkungen, oder Nabel = und Leistenbrüche davon zu tragen.
- 6. Die gefährlichsten Berufs = Arbeiten für den Bauernsjungen sind die Heu und Frucht = Erndte = Beschäftigungen. Bei der größten Hiße mit vorgebognem Leib ganze Tage lang Frucht zu schneiden, Garben zu binden, und sie auf den Wagen zu laden, erhißt das Blut, erregt entkräftende Schweisse, und bedrohet die Arbeiter mit der eben so schmerzhaften, als gefährlichen Krankheit des Sonnenstichs, mit Augenentzündungen und mit dem Nachtsnebel; die brennenden Strahlen der Mittags-Sonne, wenn sie lange Zeit auf einen unbedeckten schwarzhaarichten, oder mit einem schwarzen Hut bedeckten Scheitel sallen, können die fürchterlichste Tollskrankheit verursachen.

Daher werden die Bauernjungen, welche aus der landwirths schaftlichen Schule geläutertere Kenntnisse erhalten haben, ihre Eltern vermögen, daß sie sich geräumige Zelte auschaffen, worunter sich die von Hiße schmachtenden Arbeiter in den heissesten Mittagsschunden oder bei einfallenden schweren Gewittern und Plagregen sicherer als unter Bäumen, die so leicht vom Blig getroffen wers den, verbergen können.

Sie sollen ihre Arbeiten zur Erndtezeit mit anfangender Morsgendammerung beginnen, und bis gegen die Mittagszeit in Zelte sich verfügen, sich mit Speise und Getrank laben, gegen Abend ihre Arbeit bis in die spate Abenddammerung oder bei hellem Mondschein bis tief in die Nacht sortsetzen. — Sie sollen Hite

von dunnem, mit weißem Papier üderkleistertem Pappenbecket tragen.

- 7. Die Bauernjungen follen sich hüten, bei kühler Abendsluft mit dunnen leinenen Beinkleidern oder in einem ähnlichen Ueberrock und bloßem Hemde auf steinerne Banke sich hinzusehen und durchlüften zu lassen, während sie den Tag hindurch ihren Körper in Schweiß geseht haben, wenn sie vor Koliken, Ruhren und Gliederkrankheiten sich verwahren wollen.
- 8. Bei dem Weingartenbau, besonders auf Bergen und Hügeln, der mit so vieler körperlichen Unstrengung verbunden ist, nehme sich der Bauernjunge vor gählinger Erkältung durch kaltes Trinken und Zugluft in Ucht. Im Herbst und bei dem Weinskeltern sorge er für seine Gesundheit durch Vermeidung des Mostsund neuen Weintrinkens, und durch Mässigung in dem Genuß scharsfer Kase, neuer Würste und gebratener Kastanien.
- 9. Die mannliche Landjugend massige sich bei öffentlichen Lustbarkeiten, wie bei Kirchweihen, Hochzeiten, im Essen und Trinken, im Tanze und in andern Aeusserungen der Fröhlichkeit.
- 10. In den der mannlichen Landjugend zustoßenden Krankscheiten wird sie sich der Hulfe der Aerzte bedienen, und keinen ans derweitigen Sinslusterungen Gehör geben, da sie schon in der Schule belehrt ist, daß Aufschub und Quacksalberei die Gesundheit unwiesterbringlich untergräbt.
- 11. Die mannliche Landjugend wird sich nicht mehr Arbeit aufburden, als sie nach ihren Kraften ertragen kann, weil sonst frühes Alter und Gebrechlichkeit die Folge seyn würde.

LXIX. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen für die männliche Landiugend bei dem Eintitt in die land= wirthschaftlichen Verrichtungen.

LXX. Rapite 1.

Die Landschulen für die weibliche Lands Jugend.

S. I.

Auch für die Bildung der weiblichen Landjugend zu ihrer Bestimmung als landwirthschaftliche Hausmütter und Dienstbothen hat der Staat zu forgen, da nur von einer zweckmässigen Erzieshung das künftige Wohl des Menschen in jeder Rücksicht abhängt.

S. 2.

Das Landmadchen hat von ihrem zurückgelegten 12ten bis zu ihrem zurückgelegten 15ten Lebensjahr in der landwirthschaftlichen Mädchenschule zu verweilen.

§. 3.

Der Zweck der weiblichen landwirthschaftlichen Schulen ist: die Landmadchen zu den Bestimmungen ihres Geschlechts als weib= liche Dienstidothen, als Hausmutter, und als Landwirthschafterinnen vorzubereiten.

S. 4.

Die Lehrgegenstande sind folgende:

- 1. Die Lehre der Gefundheits Erhaltungs = Kunde im Ullgemeinen, und für das weibliche Geschlecht und die zu erziehenden Kinder ins Besondere, nebst der Naturgeschichte des Menschen.
 - 2. Die Lehre der Hauswirthschaft und des Gartenbaues.
- 3. Die Viehzucht=Kunde, nebst der Naturgeschichte der Hausthiere und ihrer Krankheiten.
 - 4. Die Vienenzucht.
- 5. Die Kunde der weiblichen Arbeiten, besonders der Beshandlung des Flachses, des Nahens, Strickens, Webens, Wasschens, Farbens.
 - 6. Die Lehre der Landwirthschaft, besonders des Feldbaues.
- 7. Der fortgesetzte Unterricht in der Religions = und Sitten=
 - 8. Die fortgefetten Uebungen im Schreiben, Rechnen.

9. Die Lehre der Physik auf die gemeinsten Naturerscheis nungen angewandt.

10. Die vaterlandische Geschichte.

Alle diese Lehrgegenstände sind zu versinnlichen und durch Beisspiele zu erläutern, so wie die Landmädchen zu diesen Arbeiten selbst anzusühren sind.

S. 5.

Der Medizinal = Beamte hat die Obliegenheit, bei seinen öftern Landschulen = Besuchen die in sein Fach einschlagenden Gegenstände speziell und auf eine faßliche Art vorzutragen, überall die nothigen- Gesundheits = Regeln beizusügen, und seinen Vortrag durch Beispiele zu erläutern.

LXXI. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über die lands wirthschaftlichen Schulen für die weihliche Landjugend.

LXXII. Rapitel.

Das Landmädchen bei ihrem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

S. 1.

Auch das Landmadchen bekommt bei ihrem Austritt aus der landwirthschaftlichen Schule nach ihrem zurückgelegten 15ten Lebensjahr eine gedruckte Instruktion, welche die Grundsaße enthalt, wie sie die Erhaltung ihrer Gesundheit bei den so mannichfaltigen schadelichen Einflüssen auf dieselbe sichern könne.

Der Medizinal = Beamte wird eine instruktive Erlauterung beis zufügen wissen.

§. 2.

- Instruktion für die Landmädchen bei ihrem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen.
- I. Das Landmadchen hat bei deu Einflüssen von Kalte, Hiße und Feuchtigkeit auf ihre Gesundheit sich vor denselben so viel, als möglich ist, zu verwahren, wenn sie sich nicht mannichsaltigen Krankheiten aussehen will, wie der entzündlichen Bräune, Meumazismen, Kopf = und Zahnschmerzen, Augenentzündungen, Husten mit Brustschmerz und Fieber u. s. w. Diese Wirkungen der Hiße Kälte und Feuchtigkeit sind um so nachtheiliger, wenn sie in schnellen Uebergängen den menschlichen Körper treffen. Vorzüglich aber wird sie sich dem höchsten Grad derselben auszusezen hüten, wenn die Natur die monatliche Reinigung zu erzielen strebt, von deren ungestörtem Gang die Gesundheit des Landmädchens für jest und ihre übrige Lebenszeit so sehr abhängt.
- 2. Das Landmadchen wird sich vorzüglich zur Erndtezeit und bei anstrengenden zur heisen Jahreszeit vorzunehmenden landlichen Arbeiten hüten, daß sie nicht in Seitenstechen, Lungenentzündung, den Sonnenstich oder in andere hißige Krankheiten verfalle, durch Mässigung bei der Arbeit nach ihrem Körpers = Zustand, besonders bei eintretender weiblicher Periode, durch Auswahl einer anges messenen Tageszeit mit Vermeidung der Mittags = Stunden, durch

angemeffene Bekleibung mittelst weisser Strohhute mit grun ober blau besetztem Rande u. f. w.

- 3. Das Landmadden vermeide nach Sonnen = Untergang, besonders wenn es sich den Tag über anstrengenden Arbeiten über= lassen hat, sich vor den Häusern auf kalte Steine, seuchte Nasen in leichter Kleidung zu sehen, weil dadurch gar leicht Husten, Schnu= pfen, Katarrhe und Flüsse, ja wol Koliken und Mutterkrämpse die Folgen sehn können.
- 4. Es nehme sich ja in Acht, nasse Kleider am Leibe zu beshalten, besonders, wenn der Körper erhist ist, oder wohl gar bei noch erhistem Körper sich auf nassen Boden nieder zu legen und auf demselben zu schlasen. Sben so schädlich sind kalte Getränke, wie Wasser, Milch, Molken, Buttermilch, wenn man sich der Hike zuvor ausgesetzt hat, vorzüglich nachtheilig ist es aber, wenn es gähling und in starken Zügen geschieht. Ein plötzlicher Tod kann wohl gar auf ein solches unvorsichtiges Verhalten entstehen, oder solche Menschen versallen in hitzige Krankheiten oder in langs wierige Magenbeschwerden.
- 5. Das Landmadchen gewöhne sich an, gleich nach vollbrachter Arbeit ihre Kleider anzuziehen, und nicht ohne dieselben in freier Luft auszuruhen, wenn es sich nicht manchen Brustkrankheiten und hartnackigen Rheumatismen aussesen will.
- 6. Das Landmadchen lebe mässig in jeder Art des Genußes, wenn sie ihre Gesundheit ungestört erhalten will. Sie überfülle bei keiner Gelegenheit den Magen mit Nahrungsmitteln, am we= nigsten mit schwer verdaulichen; sie nehme sich vor dem übermas= sigen Genuß der Herbstfrüchte in Acht, besonders der Pslaumen, Birnen, Nüsse; es entstehen daher leicht Durchfall, Koliken und andere Veschwerden des Magens und der Gedarme.
- 7. Bei den låndlichen Festen und Belustigungen, bei Tanzen und Spielen vermeide das Landmädchen alles Uebermaaß, überstriebne Erhikung, plötzliche darauffolgende Erkältung, zu lange Dauer der Belustigung, besonders in heißen Wirthöstuben oder überhaupt in eingeschlossenen Räumen. Ein vorzügliches Augensmerk hat dasselbe auf die Monats-Periode zu richten, deren Störung dem weiblichen Geschlecht so viele Leiden bereitet.
- 8. Das Landmadchen gewöhne sich an Reinlichkeit bei allen seinen Berrichtungen, an einen reinlichen Unzug, an tägliches Wa-

schen und Kämmen, an Reinlichkeit bei Bereitung ber Speisen, bei Pflegung der Kinder, bei Wartung des Biehes u. f. w.

9. In den ihr zustoßenden Krankheiten suche es alsbald bie Hulfe des Arztes.

LXXIII. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen für die weibliche Landjugend bei ihrem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

LXXIV. Rapitel.

Der Gelehrte, Offizier, Kaufmann und Künstler in seiner Ausbildung zu seinem künftigen Stande.

§. I.

Nach zurückgelegtem isten bis zum zurückgelegten 24sten Lesbensjahr befindet sich der Gelehrte, der Ofsizier, der Kaufmann und der Künstler in seiner geistigen und physischen Ausbildung begriffen, und mit vielen Gefahren umgeben, welche beide hins dern und untergraben können.

§. 2.

Dieser sechsjährige Zeitraum theilt sich in das akademische Leben und in die weitere Befähigung zu den eigentlichen Berufs= Geschäften.

§. 3.

Der zu höhern Militar = Wurden Bestimmte, der die Kaufmannschaft in ihrer höhern Bestimmung treiben Wollende, der Künstler höherer Ordnung, haben wie der gelehrte Theolog, Arzt, Jurist, Kameralist, die akademische Bildung nothwendig.

S. 4.

Jeder Akademiker muß zuerst die allgemeine Wissenschaft aufsfassen, und dann diese erst auf seine spezielle Wissenschaft answenden.

S. 5.

Bei der Inscription erhalt jeder Studierende eine gedruckte Instruktion, welche die Methodologie des Studiums der allgemeinen Wissenschaft nach Urt, Umfang, Aufeinander = Folge derselben umfaßt.

Mach zurückgelegtem Jahres = Kurs und geleisteter Prüfung wird jedem Studierenden eine Instruktion über die Methode des Studiums seines speziellen wissenschaftlichen Faches nach Umfang und Aufeinander = Folge ertheilt, wornach sich derselbe strenge zu benehmen hat.

S. 6.

Die allgemeine Wissenschaft begreift in sich:

- 1. die Rritif der Sprachen;
- 2. Philosophie im ganzen Umfang;
- 3. Mathematif bobere;
- 4. Naturgeschichte, und besonders Unthropologie; vorzüglich in physiologischer Hinsicht;
 - 5. hohere Naturlehre mit Meteorologie und Ustronomie;
 - 6. Philosophie der Geschichte;
 - 7. Hesthetik;
 - 8. Statistik;

§. 7·

Das theologische Studium erfordert:

- 1. das eregetische Studium;
- 2. die Rirchengeschichte nebst ber Dogmengeschichte;
- 3. Dogmatik und dristliche Moral;
- 4. das Kirchenrecht;
- 5. Pastoral nebst Katechetik und Homiletik;
- 6. Phdagogik und Didaktik;
- 7. Gesundheits = Erhaltungs = Lehre;
- 8. Landwirthschafts = Lehre;
- 9. Physische Geographie.

§. 8.

Das medizinische Studium begreift in sich bas:

I. der Unatomie;

```
2. der Physiologie;
  3. der Pathologie;
  4. der Gemiotif;
  5. der Therapie;
  6. der Pharmacie;
  7. der Seilmittellehre nebst ber Formelnlehre;
  8. der Chirurgie;
  q. der Geburtshulfe;
 10. der Klinik in Theorie und Uebung;
 II. der physikalisch = medizinischen Polizei = Wissenschaft ;
 12. ber gerichtlichen Medizin;
 13. der Thierheilkunde;
 14. der vergleichenden Unatomie;
 15. der Zoologie, Botanik und Mineralogie;
 16. der Chemie und chemischen Pharmazeutif;
 17. der psychologischen Unthropologie;
 18. der Hngiene;
 19. der pharmazeutischen Waarenkunde;
 20. der medizinisch - forensischen Praktik;
 21. der physischen Geographie;
 22. der metallurgischen Chemie ;
 23. der Landwirthschaft.
                             J. 9.
Der juristische Lehrkurs besteht in bem Studium ;
  1. des Naturrechts;
  2. der Institutionen;
  3. der Pandekten ;
  4: des deutschen Privatrechts im ganzen Umfang ;
  5. des Kriminalrechts;
  6. des Lehntechts;
  7. des Rirchenrechts;
  8. des Bolkerrechts;
  9. des Staatsrechts und Zivilrechts;
 10. der praktischen Uebungen in Relationen ;
 11. der gerichtlichen Arzneikunde;
 12. der Landwirthschafts = Lehre;
 13. der Staatswirthschafts = Lehre;
 14. der Polizeiwissenschaft;
```

- 15. ber Finanzwiffenschaft;
- 16. der Diplomatik;
- 17. der Forstwissenschaft;
- 18. der Handlungswissenschaft;
- 19. der Staatsfunft;
- 20. der Rameral = Rechnungs = Kunft;
- 21. der Technologie;
- 22. der medizinischen Polizei = Wiffenschaft;
- 23. der politischen Rechenkunft;

S. 10.

Der kameralische Lehrkurs begreift in sich bas Studium :

- 1. der Landwirthschaft;
- 2. der Forstwiffenschaft;
- 3. der Bergbaukunde;
- 4. der Technologie;
- 5. der bürgerlichen Baukunft;
- 6. der Handlungs = Wiffenschaft;
- 7. der Polizei = Wiffenschaft;
- 8. der Staats = Wirthschaft;
- g. der Finang = Wiffenschaft;
- 10. der politischen Rechenkunft;
- 11. der Rameral= Prapis und des Staats = Rechnungs = Defens ;
- 12. des Maturrechts;
- 13. der Institutionen der Rechts = Wissenschaft;
- 14. des deutschen Privatrechts;
- 15. des Civilrechts;
- 16. des Staatsrechts;
- 17. der medizinischen Polizeiwissenschaft;
 - 18. der Chemie;
 - 19. der Zoologie, Botanit und Mineralogie;
 - 20. der hohern Geometrie;
 - 21. der physischen Geographie;
 - 22. der Thierheilfunde.

S. 11.

Der Staat hat sich um seiner selbst und um der gesamm= ten Staats = Bürgerschaft willen durch genügende, unpartheiische Prüfungen zu versichern, daß nur solche Manner das Ubsoluto= rium erhalten, welche alle Lehrgegenstände ihres Faches mit be= fonderm Fleiß, und mit den darzu hinreichenden geistigen Fähigskeiten gehört, mit Beurtheilung aufgefaßt, und mit Unwendung erlernt haben.

S. 12.

Damit aber diese jungen Manner nicht als blosse Theoretister die Akademie verlassen, so ist darauf zu sehen, daß alle Gesgenstände, wo es nur immer möglich ist, den Sinnen dargestellt werden, und Selbstübung überall statt sinde.

S. 13.

Derjenige, welcher sich der hohern Militarkunst widmet, hat sich in den ersten beiden Semestern den allgemeinen Wissenschaften zu widmen, und in den beiden folgenden Jahren seine speziellen Studien zu vollenden.

Bu diesen lettern gehoren:

- 1. Taktik;
- 2. Befestigungs = Runft;
- 3. Ingenieur = Runst;
- 4. Rriegsrecht;
- 5. Beterinar = Runft.

§. 14.

Derjenige der hohern Handlungs = Wissenschaft Beflissene hat, nach absolvirtem Kurs der allgemeinen Wissenschafts = Lehre, die Studien seines besondern Faches zu betreiben, welche bestehen in:

- 1. der Theorie der Handlungs = Wiffenschaft;
- 2. dem Merkantil und Wechselrecht;
- 3. der faufmannischen Waarentunde;
- 4. der Geldkunde;
- 5. der Handlungs = Geographie;
- 6. der hohern Urithmetif;
- 7. der Technologie;
- 8. der Lehre der Buchhaltung;

§. 15.

Der dem höhern Kunstfach Obliegende hat, nach zurückgelegtem Studium der allgemeinen Wissenschaften, sein Kunstfach zu kultiviren.

Dieses zerfällt in:

- 1. die Mahlerkunft;
- 2. die Bildhauerkunft;

- 3. bie Baufunft;
- 4. die Rupferstecherkunft.

§. 16.

Das Studium der Mahlerei erfordert das

- 1. der Theorie der Mahlerei;
- 2. der Perspettive;
- 3. der Farbenmischung;
- 4. der Geschichte der Mahlerschulen;
- 5. der Siftorien = Mahlerei;
- 6. der Landschaft = Mahlerei;
- 7. der Mythologie;
- 8. der Unatomie, besonders der Muffelnlehre ;
- 9. der Physiognomik;

S. 17.

Die Runftgegenstände der Bildhauerkunft zerfallen in bie;

- 1. Zeichnungskunst;
- 2. Modellirfunft;
- 3. Mythologie;
- 4. Unatomie.

S. 18.

Die Baukunst fest fest :

- 1. die Theorie der Architektonik;
- 2. die Theorie der Perspektive;
- 3. die Zeichnungskunst;
- 4. die Modellirkunst;
- 5. die Lehre der Gaulen = Dronungen ;
- 6. die Kenntniß bes Baumaterials;
- 7. die Lehre der Salubritat der Wohnungen nach den Grunds sagen der physikalisch = medizinischen Polizei = Wissenschaft.

§. 19.

Die Rupferstecher = Runft erheischt:

- I. die Zeichnungskunft;
- 2. die Lehre der Perspektive;
- 3. die Mahlerkunst;
- 4. die Grundfage der Cfulptur.

§. 20.

Es darf an der Akademie zu diesem Zweck nicht an den Mitteln zur Versinnlichung der Gegenstände und zur Selbstübung fehten, wie an einer auserlesenen Bilbergallerie, um bas Karakteristische der Schulen und der größten Meister zu zeigen, um hiernach Kopieen zu fertigen und dann auch selbst zu ersinzden; an einer Sammlung von Büsten, Statuen, Zeichnungen, Modellen, um ein asthetisches Gefühl sich zu verschaffen; an einem Borrath von Zeichnungen, Planen, Rissen, Modellen für den Bauskinstler, um sich in den Verhältnissen und in den Gesehen der Symmetrie zu üben; an Zeichnungen, Kupferstichen, Kupferwerken jeder Urt, um die Eigenthümlichkeiten jeder Manier aufzusinden.

S. 214

Es ist um so wichtiger, daß der Staat auf die Kultur des Geistes eines jeden Menschen nach seinem Stand und Alter ein vorzügliches Augenmerk nehme, als es nur hierdurch möglich wird, daß wohlthätige Einrichtungen im Staate gedeihen. Daher macht dieser Gegenstand einen wesentlichen Bestandtheil eines Entwurses für ein physikalisch = medizinisches Gesetzuch aus.

S. 22:

Der zweite eben so wichtige Gegenstand, den der Staat bei Unlegung von Ukademieen bezweckt, ist die Kultur des Korpers.

Wenn die öffentliche Erziehung von der frühesten Jugend an die Geistes = Bildung mit der Körpers = Bildung immer in Harsmonie zu erhalten suchte, wenn sie nicht zugab, daß eine auf Kosten der andern betrieben wurde, wenn sie eine kernhafte Nastion heranwachsen sehen wollte, wenn sie Neigung zur Industrie, zum Frohsinn in sie pflanzen wollte, wenn sie die Schönheit der Nation und den Muth derselben veredeln, ästhetische Gesühle in ihr wecken wollte, so darf sie am wenigsten auf Akademieen in diesem ihrem rühmlichen Werk stille stehen, sondern sie muß sür die physische Erziehung, wie für die geistige, auf Akademieen die Anleitung geben, und die Aussicht führen.

S. 23.

Der Akademiker, welchem einzelnen wissenschaftlichen Fach er sich auch widmen mag, ist daher durch die Gesetze des Staats verbunden, die öffentlichen gymnastischen Uebungen zu besuchen, sich die geforderte Fertigkeit in denselben zu erwerben, und sich einer Prüfung in denselben zu unterwerfen.

II, Band,

Die gymnastischen Uebungen sind dem Stand der Gelehrten um so nothwendiger, da unter den Studien die körperliche Ges sundheit so leicht untergraben wird.

S. 24.

Es sammeln sich daher einzelne Abtheilungen von Akademistern nach ihrem Alter, ihrer Konstitution, ihren Fertigkeiten, ihs rer künftigen Bestimmung, ihrer Neigung zu diesen oder jenen gymnastischen Uebungen auf den öffentlichen zu diesem Zwecke bestimmten Plagen, in den für diese Uebungen festgesetzten Stunden.

§. 25.

Der Uebungsplatz seine Zur Sommerszeit im Freien, durch einen Wald, eine Berg = oder Hügelreihe oder durch eine Reihe von Gebäuden vor dem Zug des Nordostwindes gesichert, eben, ungepflastert, mit festliegendem Sand zum Theil leicht bestreut, zum Theil mit lockerm, nicht bindendem Sand bedeckt; ihn umgeben, um den nothigen Schatten zu erhalten, Bäume in hinreichender Anzahl.

Einen Theil dieses Plates nimmt die Laufbahn (Stadium) ein. Sie läuft zwischen zweien Baumreihen, und ist 714 — 816 Pariser Schuhe lang.

Zur Winterszeit werben die gymnastischen Uebungen in bes sondern geräumigen Gebäuden abgehalten. In einem solchen Gest bäude ist ein Säulengang zum Herumwandeln anzulegen.

S. 26.

Die gymnastischen Uebungen, welche die Akademiker auf dem öffentlichen Uebungsplatz zu betreiben haben, sind folgende:

1. Das Laufen in die Wette.

Hierbei kommt es darauf an, die Fertigkeit zu erlangen, die Schritte zugleich schnell und groß genug zu machen, oder man legt es auf die Ausdauer im Laufen an. Wer etwas Fertigkeit erlangt hat, der kann eine jede Viertelstunde in 10 Minuten zu-rücklegen.

Regel: Die Brust muß frei heraus liegen, und durch nichts gedrückt werden; die Oberarme mussen an die Seiten beisnahe angeschlossen seyn; die Elebogen seyen gekrummt, so daß beist de Theile des Urms hier einen spisigen Winkel machen; die Urme dursen nur wenig hin und her geschwenkt werden; der Oberleib ist so weit vorwärts zu legen, als die Füße im Fortschreiten dems

felben als Stüßen nothig sind; die Kniec werden bei jedem Schritte gestreckt; die Füße treten weder auf den Spißen, noch ganz mit den platten Sohlen auf; die Athemzüge müssen langsam gescheshen; man stelle diese Uebungen nur bei kühler Witterung, bei kühler Tagszeit, und bei reiner Luft an; die Oberkleider werden abgelegt, und nach vollbrachter Uebung wieder angezogen; man lause mit offener Brust, und ohne Kopsbedeckung; man beendige den Lauf, so bald man eine stärkere Erhitzung bemerkt, und das Athemholen kurz wird; nach der Lauf = Uebung gehe man 10 — 15 Minuten erst stärker, dann langsamet umher:

2. Das Voltigiren.

Für ben Unfanger bient ein!

i) fünstliches Voltigirpferd.

Die Hauptsache besteht dabei, vor der Setzung den sinkenden Körper auf Händen und Urmen schwebend zu erhalten, oder mit den Waden zu schließen, und bei dem Niedersprung auf die Zehen bei einer mäßigen Kniedeugung zu kommen.

Regeln: die ganze Aufmerksamkeit muß auf den Punkt geheftet senn, den die Hande zu ergreifen haben; die Haltung des Körpers sen anständig; die Kleidung sen leicht, wie eine dunne Weste mit Aermeln, und Banderschuhe ohne Absatz; die Uebung muß auf beiden Seiten gleich gut von statten gehen.

2) Der gymnastische Balten.

Das wichtigste dabei ist die Auffindung des Gleichgewichts.
3. Das Fechten.

In sofern die Fechtübungen den Körper stärken, die Muskelkräfte heben, Geistes = Gegenwart, scharfen Blick und schnelle Entschlossenheit gewähren, sind sie unter den gymnastischen Uebungen zuzulassen.

Sie haben das Bortheilhafte; daß sie auch zur Winterszeit in großen Salen vorgenommen werden konnen.

Negeln: Die Rappiere sind nach der Größe und Stärke des Subjekts zu wählen. Die Spissen mussen mit festen Knöpfen gut versorgt seyn. Das Hau= Nappier ist nicht zuzulassen. Jede Leidenschaft muß entfernt bleiben.

4. Kriegsübungen.

Zum gymnastischen Gebrauch sind die militärischen Uebungen von großem Nugen, indem sie die Fertigkeit geben, jede verlangte

Bewegung, bewasnet ober unbewasnet, mit dem möglichst kleinen Auswand von Raum und Zeit zu bewerkstelligen; sie stählen die Gesundheit, geben Muth, arbeiten der Verzärtelung entgegen und der Empsindlichkeit vor dem Schmerz, und gewöhnen zur Subors. dination.

Sie geschehen ohne Gewehr, um eine gute und schone Haltung des Körpers zu erzwecken, durch Wendungen, Marschieren und Schwenken; oder mit Gewehr.

Regeln: Bei den gymnastischen Kriegsübungen, z. B. der Eroberung eines Hügels, eines Waldplaties, einer Festung von Schnee u. s. w., da sich Parthieen gegen Parthieen stellen schütze man das Gesicht durch Helme von Pappdeckel. Man halte jede Leidenschaft entfernt, und gebiete Stillstand, sobald man diese ge- wahr wird.

5. Das Bogenfchießen.

Das Bogenschießen ist eine sehr nügliche gymnastische Uebung wegen der damit verbundenen Bewegung, der Uebung des Arms, ber Schärfung des Blicks.

Regel. Mit spisigen Pfeilen zu schießen, muß streng ver-

6. Das laute Lesen und Deflamiren im Frenen.

Diese Uebungen gewähren Reinheit in der Aussprache, richstigen Accent im Neden, und stärken das Brustorgan; Fähigkeiten welche dem Geschäftsmann, der nicht selten öffentlich auftreten muß, unentbehrlich sind.

Regeln: Nach Maakgabe der erlangten Fertigkeit wird ber Standpunkt des Sprechenden von dem Zuhorer mehr und mehr entfernt, auch auf stilles oder windiges Wetter Rucksicht genommen.

§. 27.

Der dritte Gegenstand, der den Akademieen, als hohern Bildungs = Anstalten obliegt, ist die Bildung des Herzens, die Kultur des moralischen und religiösen Gefühls der Akademiker, die um so dringender erfordert wird, als diese meist dem Bolk zum Beispiel und zur Nachahmung vorstehen sollen.

Daher ist derjenige Akademiker eben so aus der gelehrten Respublik auszustoßen, der keine Empfänglichkeit für jenes Gefühl, und keinen Sinn für die Ausübung der Tugend hat, als derjes

nige, der zu begränzte Geistes Kräfte hat, um die Lehren der Wissenschaft zu fassen und auszuüben.

S. 28.

Jeder Akademiker ist daher verbunden, die öffentlichen Gottes= verehrungen sleißig zu besuchen, und dieselben nicht ohne hinlangliche Ursache zu versäumen, den seierlichen Festen, Ceremonien und Hand= tungen seiner Kirche beizuwohnen, den Vorlesungen über die Moral zugegen zu senn, sich eines sittlich guten, ruhigen, gesetzen Be= tragens zu besleißigen, und bei gegebner Gelegenheit sein Tugend= gefühl geltend zu machen.

§. 29.

Die Utteste über das sittliche Betragen mussen mit so strenger Unpartheilichkeit abgefaßt senn, als sich dieser Gegenstand mit keiner immoralen Handlung verträgt.

Der Staat wird neben der wissenschaftlichen Ausbildung, der gut erhaltnen Körpers - Gesundheit, auch auf das streng eingeshaltne moralisch gute Betragen bei der Schätzung der Verdienste des Gelehrten sein Augenmerk richten.

§. 30.

Die akademischen Lehrer vertreten die Stelle der Estern und Erzieher; sie haben demnach die gleichen Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen.

Der hohe Beruf, der ihnen die Bildung eines schätbaren Kleinods der Nation, des gelehrten und vorzüglichern Standes, jenes Standes, von dem das Wohl des Volks in religiöser, physischer, rechtlicher, ökonomischer u. s. w. Hinsicht abhängt, anverstraut, wird sie überzeugen, daß sie nicht bloß in den Vorlesungen, sondern durch täglichen Umgang und Aussicht, auf den Geist, den Körper und das Herz der Akademiker durch Belehrung, Untersweisung, Anleitung und Beispiel zu wirken haben.

§. 31. .

Die Vorlesungen geschehen alle öffentlich von dem Professor, oder in Krankheits = oder in andern Verhinderungs = Fallen von dem Professorats = Adjunkt.

Kein Akademiker darf ohne triftige Entschuldigungs = Grunde irgend eine Vorlesung versaumen.

§. 32.

Die halbichrigen Prusungen über die vorgetragnen Lehrgegen-

stånde geschehen öffentlich, in Beisepn des Rektors der Akademie, und die Befähigungs = Noten werden unter seinem Vorsitz ertheilt. S. 33.

Auf den Akademicen finden keine Ferien statt, da die einsgehaltne Abwechselung der Geistes = und Körpers = Uebung keine anderweite Erholung erfordert, Geschäftigkeits = Losigkeit nur zu Unsordnungen Anlaß giebt, und der Akademiker der Aufsicht seiner Lehrer entzegen wird.

LXXV. Rapitel.

Die Universitäts = Stadt und die Polizei über die Afademie.

(, r,

Die Universitäts = Stadt muß eine von den größern Städten des Landes seyn, um alle Hulfsmittel zur Versinnlichung der Lehr= gegenstände bei der Hand zu haben, und einen Bevölkerungs= Stand von wenigstens 30000 — 40000 Seelen ausweisen konnen.

S. 2.

Die Universitats = Stadt ist in Kriegszeiten heilig und unver= letlich; sie nimmt keine Einquartirung und keine Lazarethe auf, damit der Akademiker in seinen Studien nicht gestört, und keine gefährliche Epidemie veransaßt werde.

§. 3.

Sie liegt in einer gesunden, fruchtbaren, anmuthigen, temperirten Gegend, wo möglich mitten im Lande. Sie ist frei und offen, ohne Mauren; ihre Gebäude zeichnen sich durch richtigen architektonischen Geschmack aus. Ihre Strassen sind breit und gut gepstastert, und aufs reinlichste erhalten, so wie überhaupt in der Universitäts=Stadt die größte Reinlichkeit herrschen soll. Auf mehrern freien Plähen sind Alleeen angebracht. Die Bewohner derselben zeichnen sich durch Geistes Wildung, und durch den besten und reinssten Dialekt aus.

S. 4.

Der Rektor der Universitat, der feine Professur bekleidet, ift

der Direktor der Polizei der Universitäts = Stadt, der Moderator der Sittlichkeit der Akademiker, der Aufseher über die Studien, der Präses bei den öffentlichen Prüfungen, und der beständige Bisitator.

Er hat im Polizeilichen sein Polizei = Personale, und im Wis-

fenschaftlichen den akademischen Senat zur Seite.

§. 5.

Die polizeiliche Aufsicht betrifft die über die Stadt selbst, über ihre Bewohner, und über die Akademiker.

In der Stadt felbst fud alle allgemeinen Polizei = Unordnungen ju treffen, besonders muß Ruhe und Stille herrschen und die Salubritat der Stadt auf alle nur thunliche Urt erhalten werden. find daher alle Handwerke, die mit Beraufch arbeiten, oder deren Ausdunstungen ungefund und eckelhaft sind, an abgelegene Theile ber Stadt, die aufferdem nicht bewohnt sind, zu verweisen. Es muß Stille auf den Straffen herrschen, besonders zur Machtszeit, Die Straffen find nicht nur reinlich zu halten, sondern auch zur Commerszeit vor vielem Staub zu fchuten, und zur Winterszeit vor dem Glatteis. Die Wege fur die Sin = und Bergehenden find besenders abzustechen und zu bezeichnen. In den Straffen der Stadt ist alles schnelle Fahren und Reiten strengstens zu verbiethen. Lebensmittel find nur in der großten Gute und Mechtheit zum Berfauf auszubiethen. Bei entstehenden epidemischen Krankheiten ift die Verbreitung derselben sogleich und auf alle Urt und Weise zu verhuten. Es ist fur offentlich unterrichtete und geprufte, reinliche und fittlich gute Rrankenwarter Gorge ju tragen. Die hochsten Gebaude der Stadt find durch Bligableiter zu schügen u. f. w.

Die Bewohner der Universitäts = Stadt haben sich genau an die allgemeinen policeilichen Vorschriften zu halten. Sie sorgen für die größte Neinlichkeit in ihren Häusern, sichern sie durch angesstrengte Sorfalt vor jeder Feuersgefahr, sorgen sür redliche Dienstsbothen, hüten sich vor allen Uebersorderungen; diejenigen unter ihnen, tie Lische halten, streben mit allem Fleiß, gute, gesunde, schmackshafte und nahrhafte Kost aufzutischen, und nur ächtes, kräftiges Getränk herbeizusühren. Die Kauf = und Handwerksleute lassen sich nie beigehen, schlechte statt guter Waare den Unkundigen zu geben.

Die Polizei wird über dieses alles zum Schuge ber jungen Akademiker die strenaste Aufsicht und Kontroll führen.

Besonders aber liegt es derselben ob, auf die Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts in allen Stånden zu machen, damit Sittzsamkeit, Zurückgezogenheit, Ehrbarkeit statt finde, und keine Auszgelassenheit, Frivolität weder im Anzug, noch im Betragen ges dulbet werde.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch auf die öffentlichen Bolksversammlungen, Lustbarkeiten, Feste zu richten, damit bei diesen Ordnung und Anstand eingehalten werde, und sie nicht in Ausgelassenheit, wilde Freude, Zank und Hader ausarten.

Die Akademiker haben sich nach ben bestehenden polizeilichen Gesehen strenge zu richten, alles Unanständige im Anzug und in den Sitten zu vermeiden, als an Kopf, Herz und Körper Gebildete sich auszuzeichnen, ihrem Zwecke und ihrer Bestimmung nachzuleben, bei erlaubten Ergöglichkeiten in den Schranken der Sittlichkeit, der Ehrbarkeit und des Anstandes zu verbleiben, keine Selbsichüsse Platz greisen zu lassen, mit den Bürgern in gutem Benehmen sich zu erhalten, den Professoren die gebührende Uchtung zu erweisen, und unter einander in Freundschaft zu leben, die ruhigen Bürger durch Lärm eben so wenig zu stören, als sie von jenen nicht gestört senn wollen.

Jedes versuchte oder ausgeübte Duell ist von der Kriminals-Justits als versuchter oder ausgeübter Mord zu bestrafen, der Entsslohene als vogelfrei zu erklären, und von jedem öffentlichen Umt auf Lebenszeit auszuschließen. Er ist vor dem Menschengeschlecht zeitlebens geächtet. Denn es streitet schon mit der Natur des Rechts, es dem Zufall überlassen zu wollen. Die Entscheidung des Rechts gebührt dem Richter und den Gesetzen, das Objekt sen Ehre oder ein anderes Eigenthum.

Nach dem Strafgesetzbuch Heinrich I. Negerkönigs von Hanty folgt auf den Zweikampf mit tödtlichen Waffen die Todesstrafe; die nemliche trifft auch die Sekundanten und diejenigen, welche zum Zweikampf gerathen, ihn sonst befordert, oder die Waffen hergegeben haben.

Sollten je Streitigkeiten wegen vermeinter Beschimpfung unter den Akademikern entstehen, so mögen sie für ein Ehrengericht gebracht werden, das dieselben ehrenvoller schlichtet, als durch Mord. Der sie mögen, um den Muth und die Körpers = Krafte zu messen, burch Ringen ober Kanipfen mit den Fausten nach den Regeln der Turnkunst entschieden werden.

§. 6.

Der Nektor der Universität hat die Aufsicht über die Sittlich-

Er hat nicht nur über das sittliche Betragen eines jeden Akades mikers eigne Register zu führen, auf die allgemeine Sittlichkeit dersselben ein wachsames Auge zu haben, und dadurch einen guten, edlen Gemeinsinn (ésprit du corps) zu wecken und zu erhalten, sendern auch jedem Einzelnen nach seiner Individualität gute mozralische Lehren zu geben, vor Gefahren zu warnen, und den Wegzur Tugend zu zeigen.

S. 7.

Der Rektor der Universität ist der Aufseher über die Studien. Er giebt der Akademie den Geist des Fleißes, der Wißbesgierde, der wissenschaftlichen Untersuchung; er besorgt, daß jedes Studierende die zweckmässigste Anleitung zur Methodologie seiner Studiums erhalte; er ermuntert den Fleiß der öffentlichen Lehrer, und benimmt sich mit ihnen über die Fortschritte in den Wissenschaften, die Wege ihrer Versinnlichung und ihrer Anwendung durch passende Veranstaltungen.

§. 8.

Er führt das Prassidium bei allen öffentlichen Prüfungen, beutet auf die wichtigsten Gegenstände hin, wenn sie übergangen werden wollten, leitet den Prüfungsakt und das Prüfungs = Protokoll, sammelt die Stimmen zur Bestimmung der Prüfungs = Note, und besorgt die weitern Formalien.

S. 9.

Er ist der beståndige Visitator der Universität, und das Organ zwischen ihr und der Regierung.

Er hat daher ofters den offentlichen Vorlesungen, so wie den gymnastischen Uebungen beizuwohnen, und jeder wissenschaftlichen Feierlichkeit, wie den Doktors = Promotionen u. s. w. gegenwärtig zu seyn, wobei er vorzüglich auch darauf zu sehen hat, daß jeder Professor oder Adjunkt in seiner Amtstracht erscheine.

Ueber alle seine Verrichtungen, getroffene Anstalten u. s. w. hat er der Regierung alljährlich einen umfassenden Bericht vorzulegen.

LXXVI. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über die Universitäten.

S. Reichsanzeiger vom Jahr 1806. Nr. 192. einen beher= zigungswerthen Auffat.

Ueber die Reform der Universität in Leipzig, besonders in Rücksicht auf die medizinische Fakultät.

Allgemeine Gesetze für alle Konigl. Preußische Universitäten. Berlin. 1802.

Akademische Gesetze an der Chursürstl. Baierischen Ludwig-Maximilians = Universität zu Landshut. 1804.

Allgemeine akademische Statuten für die Universitäi zu Würzburg. Würzburg. 1813.

Großherzogl Badische Verordnung, die Universitäten betreffend, vom 25. Oktober 1810. s. Harl allgemeine Kameral-Korrespondenz. Jahrgang 1811. Beilage. Seite. 289 folg.

Auszug aus den Gesetzen für die Studierenden an der Königl. Baierischen Ludwig = Maximilians Universität zu Landshut. Würz= burg. 1814.

Gesetze für die Studierenden auf der Königlich Baierischen Friedrich = Alexanders = Universität zu Erlangen. Erlangen. 1814.

Neue Statuten des unter dem Namen Harmonie zu Würzburg bestehenden Vereins, Würzburg. 1815.

Verordnung wegen der verbothenen Winkelfechter der Stustierenden auf Universitäten. d. dato. Berlin den 12. Juni. 1805.

Nov. corp. const. tom. II. S. 459. Nr. 23. Berordnung an die Universität Halle, sowohl von denen Studierenden, welche sich durch Fleiß und gute Aufführung distinguiren, als auch von denen, bei welchen keine Ermahnungen statt sinden wollen, jedes halbe Jahr Bericht einzusenden. Berlin, den 3. August. 1764.

Nov. corp. const. tom. II. S. 459. S. 52. Verordnung an die Universität zu Halle, die im Lektions = Katalog angesetzten Kollegien in der gleichsaus darzu angesetzten Zeit zu Ende zu brin= gen u. s. w. d. dato. Berlin, den 3. Aug. 1764.

In hinsicht des sleißigen Besuchs der Vorlesungen heißt es in der von Kaiser Le opold II. bestätigten Studien = Ordnung: Um zu wissen, ob die Schüler die Vorlesungen fleißig besuchen, sind die Banke zu numeriren, und die Numer der Bank eines jeden Schülers bei seinem Namen im Kataloge zu bemerken, da= mit sie der Lehrer bei den Schulprüfungen nach den Numern aufrusen, und überhaupt auf diese Weise die Ubgängigen leichter entdecken könne. Die Unweisungen der Banke sind aber alle halbe Jahre zu ändern, damit den Verbindungen der Schüler untereinsander vorgebeugt werde.

Den Professoren an den medizinischen Schulen in Frankreich ist durch ein Arrête vom 20. Brumaire A. XII. eine besondere Umt s = Kleidung vorgeschrieben. Sie besteht in einem großen und kleinen Kostum. Das große wird bei Prüfungen, bei Verztheidigung der Thesen, bei Berichts = Erstattungen vor Tribundlen, und bei allen öffentlichen Veranlassungen und Feierlichkeiten getragen. Es ist folgendes: ein schwarzes französisches Kleid, eine carmosinrothe Robe von Utlas, mit schwarzer Seide ausgeschlagen, eine herunterhängende Halsbinde von Battist, eine Toke von carmosinrother Seide mit einer goldnen Borte und mit zwei Borten für den Direktor, ein Schultergewand von carmosinrother Seide, mit Hermelin besetzt.

Das kleine Kostum wird während des Unterrichts und bei bes sondern Versammlungen der Schule getragen, und ist folgendes: eine schwarze Robe von Etamin, mit carmosinrother Seide aussgeschlagen; das nemliche Schultergewand von carmosinrother Seide, mit Hermelin besetzt; Kleid, Halsbinde und Toke, wie bei dem großen Kostum.

Die blossen Doktoren der Medizin konnen bei offentlichen Feierslichkeiten, bei Eidesleistungen, und wenn sie vor den Tribunalen erscheinen, um einen Bericht zu erstatten oder zu bekräftigen, das kleine Kostum tragen.

Gesetliche Bestimmung

der ersten drei Paragraphen des VII. Titels der akademischen Gesetze (K. B. Regierungsbl. 1804. XIX. St. S. 467 — 470. — XX. St. S. 995 — 502. — XXI. St. S. 522 —

- 525.) über die Studien der inlandischen Akademiker, welche einst in den Staatsdienst treten wollen.
- S. 1. Ein innlandischer Akademiker hat durch Zeugnisse zu be= weisen, daß er, nebst den vorschriftmassigen Gymnasiums = Studien, wahrend seines Ankenthalts auf der Universität
 - a. aus dem allgemeinen Lehrfurfus:

A. als nothwendige Lehrfacher,

- 1. das Studium der Mathematif, fo wie
- 2. der deutschen, lateinischen und griechischen Klassiker, nebst Stylubungen, wenigstens zwei Semester fortgesetzt;
 - 3. theoretische Theorie,
 - 4. praktische Philosophie,
 - 5. Universalgeschichte,
 - 6. allgemeine Literargeschichte,
 - 7. vaterlandische Geschichte,
 - 8. Naturlehre,
 - 9. Naturgeschichte

mit Fleiß und Fortgang gehort habe.

- B. Ausser diesen, als nothwendig vorgeschriebnen, alls gemeinen Lehrgegenständen auch noch andere zur fernern Ausbildung gehörige, und in dieser Hinsicht höchst empfehlungswerthe allgemeine Wissenschaften studirt zu haben, wird, so wie jede freiswillige Erweiterung des wissenschaftlichen Strebens, nicht nur mit Wohlgefallen aufgenommen, sondern auch bei künstigen Anstellungen zum besondern Verdienste angerechnet werden.
- b. Aus dem speziellen Lehrkursus
 hat er zu erweisen, daß er, nach Anleitung des nachverzeich=
 neten Abrisses der speziellen akademischen Lehrkurse, nicht nur alle
 jene Lehrgegenskände, welche zu dem bestimmten Staatsdienske (oder Beruse), dem er sich widmen will, nothwendig sind, studirt, son=
 dern auch einige seinen kunftigen Dienstverhaltnissen nüßliche Zweige
 anderer Wissenschaften berücksichtiget habe.
- S. 2. Diesenigen Kandidaten, welche einem Lehramt, oder dem gelehrten Stande sich besonders widmen wollen, mussen nebst den allgemeinen Wissenschaften und den speziellen ihres bestimmten kunftigen Lehrfaches vorzüglich beweisen, daß sie das philologische Studium mit Eiser und Erfolg betrieben haben.

S. 3. Teder studierende Innlander ist verbunden, auf der Universsität vor dem Uebertritte zu einem speziellen Fachstudium den nothigen allgemeinen Wissenschaften zwey ganze Semester, den besondern Wissenschaften seines Fachstudiums aber drey Jahre vollständig zu widmen. Diese Studienzeit ist genau zu beobachten. Eine Ausnahme sindet nur in Absicht derjenigen Akademiker statt, die sich ausweisen können, das Studium der allgemeinen Wissenschaften auf einem innländischen Ly=caum gehörig absolvirt zu haben; solchen ist von der geseslich bestimm=ten vierzährigen akademischen Studienzeit das erste, den allgemeinen Wissenschaften bestimmte Jahr zu erlassen, und der Eintritt zu einem speziellen Fachstudium sogleich zu gestatten.

Abriß der Lehrgegenstände der speziellen akademischen Fachstudien.

- I. Theologischer Lehrkursus.
- A. Mothwendige Lehrfächer.
- a) Hauptwissenschaften.
 - 1. Encyflopadie und Methodologie des theologischen Studiums.
 - 2. Einleitung in bas alte Testament.
 - 3. Einleitung in bas neue Testament.
 - 4. Eregefe des alten Testaments.
 - 5. Eregese des neuen Testaments.
 - 6. Patrologie.
 - 7. Rirchengeschichte.
 - 8. Dogmatik mit Dogmengeschichtes
 - 9. Christliche Moral.
 - 10. Kirchenrecht.
 - 11. Pastoral und Liturgie.
 - 13. Katechetik) mit praktischen Uebungen.
- b) Hilfswissenschaften:
 - 14. Religions = Philosophie.
 - 15. Philologie.
 - 16. Geschichte der Philosophie.
 - 17. Phoagogik und Didaktik.
 - 18. Psychologische Untropologie,
 - 19. Alefthetik.
 - 20. Landwirthschafts = Lehre.

- B. Rübliche Lehrgegenstände.
- 1. Bermeneutif.
- 2. Die mit der hebraischen Sprache verwandten Dialekte.
- 3. Theologische Literar = Geschichte.
- 4. Allgemeine Wiffenschafts = Runde.
- 5. Sohere Mathematik.
- 6. Physische Geographie.
- 7. Europhische Staaten = Weschichte.
- 8. Statistik.
- 9. Medizinische Untropologie und Diatetif.
 - II. Juriftischer Lehrfurfus.
 - A. Nothwendige Lehrfacher.
- a) Hauptwiffenschaften.
 - 1. Encyklopadie und Methodologie bes juriftischen Studiums.
 - 2. Philosophie des Rechts oder Naturrecht.
 - 3. Institutionen.
 - 4. Pandeften.
- 5. Deutsches Privatrecht, (mit Einschluß bes Wechsel = und Handels = Rechts, des Kameral = Privatrechts und Polizei = Pris vatrechts).
 - 6. Kriminalrecht.
 - 7. Lehenrecht.
 - 8. Rirchenrecht.
 - 9. Bolfer :echt.
 - 10. Ctaatsrecht bes Konigreichs Baiern.
 - 11. Civilrecht der baierschen Provinzen.
 - 12. Gemeiner und baierischer Civilprozeß.
 - 13. Gemeiner und baierischer Kriminalprozeß.
 - 14. Gin Praktikum, verbunden mit Relatorium.
 - b) Hilfewissenschaften.
 - 15. Geschichte und Alterthumer des tomischen Rechts.
 - 16. Europäische Staatengeschichte.
 - 17. Geschichte Deutschlands.
 - 18. Gerichtliche Arzneifunde.
 - c. Staatswissenschaftliche Studien.
 - 19. Landwirthschafts = Lehre.
 - 20. Staatswirthschafts = Lehre.
 - 21. Polizei = Wiffenschaft.

- 22. Finang = Wiffenschaft.
- 23. Statistif.

B. Nühliche Lehrgegenstände.

- 1. Hermeneutif, oder Theorie ber Auslegung.
- 2. Hiftorische Hilfswissenschaften, besonders Diplomatik.
- 3. Forstwissenschaft.
- 4. Handlungs = Wiffenschaft.
- 5. Staatskunft.
- 6. Rameral = Rechnungskunft.
- 7. Technologie.
- 8. Mehrere juristische und kameralistische Praktika, z. B. Staats = und Kameral = Praxis.
 - 9. Medizinische Polizei.
 - 10. Medizinische Untropologie und Diatetif.
 - 11. Allgemeine Wiffenschafts = Kunde.
 - 12. Alesthetik.

III. Kameralischer Lehrkursus.

A. Mothwendige Lehrfacher.

- a) Sauptwiffenschaften.
 - 1. Encyflopadie und Methodologie des fameralischen Studiums.
 - 2. Landwirthschaft.
 - 3. Forstwissenschaft.
 - 4. Bergbaufunde.
 - 5. Technologie.
 - 6. Burgerliche Baufunft.
 - 7. Handlungs = Wiffenschaft.
 - 8. Polizei = Wiffenschaft.
 - 9. Staatswirthschaft.
 - 10. Finanzwissenschaft.
 - 11. Politische Rechenkunft.
- 12. Kameral = Praxis mit Innbegrif des Staats = Rechnungs.
 - b. Hilfswiffenfchaften.
 - 13. Philosophie des Rechts oder Naturrecht.
 - 14. Institutionen der Rechts = Wissenschaft.
 - 15. Deutsches Privatrecht in allen feinen Theilen.
 - 16. Civilrecht der bairischen Provinzen.
 - 17. Staatsrecht des Konigreichs Baiern.

- 18. Statistik.
- 19. Medizinische Polizei.
- 20. Chemie.
- 21. Zoologie.
- 22. Botanif.
- 23. Mineralogie.
- 24. Höhere Analysis und höhere Geometrie.
 B, Rütliche Lehrgegenstände.
 - 1. Allgemeine Wiffenschafts = Runde.
 - 2. Europäische Staaten = Weschichte.
 - 3. Geschichte Deutschlands.
 - 4. Mesthetik.
 - 5. Physische Geographie.
 - 6. Thierheilkunde.

IV. Medizinischer Lehrfurfus.

A. Nothwendige Lehrfacher.

- a) Hauptwissenschaften.
 - 1. Encyklopadie und Methodologie des medizinischen Studiums.
 - 2. Unatomie.
 - 3. Physiologie.
 - 4. Pathologie,
 - a) allgemeine,
 - B) besondere,
 - y) pathologische Anatomie.
 - 5. Gemiotif.
 - 6. Therapie;
 - a) allgemeine,
 - B) besondere.
 - 7. Pharmacie.
 - 8. Seilmittel, und Formeln = Lehre.
 - 9. Chirurgie;
 - a) chirurgische Pathologie und Therapie,
 - B) Operations = Inftrumenten = und Bandagenlehre.
 - 10. Besondere Bortefungen ;
 - a) über Augenfrankheiten,
 - β) siber Knochenfrankheiten,
 - y) über Frauenzimmmer = und Rinder = Rrankheiten.
 - d) über sphilitische Rrankheiten.

11. Geburtshulfe;

- a) medizinische
- s) operative.

12. Klinif;

- a) medizinische, mit Theorie der medizinischen Praris,
- B) chirurgische,
- 2) hebarztliche.
- 13. Medizinische Polizei.
- 14. Gerichtliche Arzneikunde.
- 15. Thierheilkunde.

b) Hilfswissenschaften.

- 16. Bergleichende Unatomie.
- 17. Zoologie.
- 18. Botanif.
- 19. Mineralogie.
- 20. Chemie mit chemischer Pharmaceutif.
- 21. Meteorologie.
- 22. Psychologische Untropologie.

c) Uebungen.

- 1. Sezier = lebungen auf dem anatomischen Theater.
- 2. Uebung im dirurgischen Verbande am Fantom und im dirurgischen Klinikum.
 - 3. Touchier = Uebungen.
- 4. Geburtshulfliche Uebungen, am Fantom und im hebs arztlichen Klinikum.
 - B. Nutliche Lehrgegenstände.
 - I. Diatetit und Hygiene.
 - 2. Kritik der Difpenfatorien.
 - 3. Pharmazeutische Waarenkunde.
- 4. Ueber Krankheiten besonderer Stande, z. B. der Handwerker.
 - 5. Ueber Krankheiten befonderer Klimate.
 - 6. Medizinisch = forensisches Praktikum.
 - 7. Physische Geographie.
 - 8. Metallurgische Chemie.
 - 9. Hohere Mathematik.
 - 10. Alesthetik.
 - 11. Landwirthschaft.

II. Band,

Bei Ertheilung der Absolutorien für die innländischen Akas demiker ist auf diese Borschrift der allgemeinen Universitäts- Stustien sowohl als der speziellen akademischen Lehrkurse die genauesten Rücksicht zu nehmen.

Münden, den 25. Dezember 1807.

Auf Gr. K. Majeståt besondern allerhöchsten Befehl. Graf Morawitzky.

v. Krempelhuber.

Die Polizei in den Universitäts = Städten betreffend. Maximilian Joseph von Gottes Gnaden Ko-

nig von Baiern.

Wir haben, nachdem der polizeiliche Geschäftsfreis der Masgistrate und der von Uns aufzustellenden Kommissarien in den grösseren Städten festgesetzt ist, mit Rücksicht auf die eigenthümlischen Verhältnisse der Universitäten, und in Erwägung, daß diese Verhältnisse eine besondere Form der Polizei = Verwaltung fordern, nach Vernehmung unsers Staatsraths beschlossen und verordnen:

- S. 1. Zur Ausübung der Polizei, in Ansehung der Studicrenden an den Universitäten, wird in jeder Universitäts = Stadt eine eigene Kommission gebildet, und aus dem königl. Kommissär, aus zwei von dem akademischen Senate zu wählenden Deputirten und aus zwei Abgeordneten des Magistrats zusammengesetzt.
- S. 2. Un diese Kommission gehen diejenigen Besugnisse und Obliegenheiten über, welche in Polizei = Sachen der Studierenden bisher den ordentlichen Polizei = Behörden entweder ausschließend oder gemeinschaftlich mit den Rectoraten und akademischen Senaten zugestanden waren; mit ausdrücklicher Ausnahme der nach den Berordnungen und Universitäts = Statuten den eben genannten Rectoraten und Senaten übertragenen ausgeschiedenen Competenz in Beziehung auf Studien, Sitten und Disciplin.
- S. 3. Dem königl. Kommissär gebührt der Lorsitz bei der Kommission, und die formelle Leitung des Ganzen. Un ihn gezlangen alle Erlasse und Anzeigen, welche die polizeilichen Angelezgenheiten der Studierenden betreffen, er sorgt für die Führung eines besondern Protokolls hierüber, vertheilt die Arbeiten und Funktionen unter die übrigen Mitglieder der Kommission, nach ein

nem mit denselben zu verabredenden Plane, nimmt die Instruis rung der laufenden einfachen Geschäfte sogleich vor, veranlaßt die erforderlichen ordentlichen oder außerordentlichen Sizungen, und läßt die Schreibereien theils von seinen Offizianten, theils in der Kanzlei für den Polizei = Senat des Magistrats fertigen.

- S. 4. In solchen Fällen, wo es darauf ankömmt, grobe Uesbertretungen der Gesetze und Veroidnungen zu verhüten oder abstustellen; geheime Verbindungen zu entdecken und zu zerstören; die bedrohte öffentliche Nuhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder nach eingetretener Störung wieder herzustellen, ist der Komsmisser, sosen ein gleichzeitiges Benehmen mit dem Nectorate und der Kommission nicht mehr möglich ist, zwar berechtigt und verspslichtet, auf der Stelle selbst und allein die augenblicklich nothswendigen und unverschieblichen Vorkehrungen zu treffen, jedoch soll derselbe, wenn und sobald es nur immer möglich ist, sich einstsweilen mit dem Rektorate vereinigen, bis die gesammte Kommission zur Berathung und Ausssührung der weitern Verfügungen zusamsmen getreten senn wird.
- S. 5. Definitive Bescheide, Straferkenntnisse, allgemeine Unsordnungen und Reglements, allgemeine Maaßregeln, öffentliche Beskanntmachungen, Berichtserstattungen an die betreffenden höhern Stellen, und überhaupt Gegenstände, welche des Grundsases, der besondern Umstände oder der Folgen wegen von Wichtigkeit sind, sollen mit Ausschluß aller einseitigen Vorschritte dem Bessschlusse der Kommission unterworfen werden, der nach der Mehrsteit der Stimmen gefaßt, und auf diesenige Art und Weise vollszogen wird, die von der Kommission als die zweckmäßigste anerskannt worden ist.
- S. 6. Der Kommissär, welcher, sofern derselbe nicht selbst den Vortrag in einer Sache übernommen hat, seine Stimme jez desmal zuleßt giebt, die bei etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidend ist, kann die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse auf seine Verantwortlichkeit, jedoch nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die öffentliche Nuhe und Ordnung oder eine Beeinträchtigung der landesssürstlichen Gerechtsame besürchtet; und er ist zu dieser Sistirung verpslichtet, wenn er dasür halt, daß der Beschluß einem ausdrücklichen Gesetze oder einer bes

stimmten Anordnung der vorgesetzten Stelle zuwiderlaufe, beren Entscheidung unverzüglich zu erholen ist.

- S. 7. Wenn die Deputirten des akademischen Senats der Meisnung sind, daß ein gegen ihre Ansicht durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß wesentlichen Gerechtsamen und dem Wohle der Universität Sintrag thun möchte so sind sie besugt, die Vertagung der Exekution zu verlangen, über den Gegenstand mit dem akas demischen Senate Rücksprache zu nehmen, und, falls derselbe ihrer Meinung beitritt, auf Verichtserstattung anzutragen. Dieselbe Besugniß kommt in ähnlicher Art auch den Abgeordneten der Masgistrate zu, wenn sie glauben, daß ein gesaßter Beschluß den Gestrechtsamen und dem Wohle der Stadt zu nahe treten könnte.
- S. 8. Wenn jedoch in den durch die SS. 6 und 7 vorausgen fetten Fallen Gefahr auf dem Verzuge haftet, so liegt es in der Gewalt des Kommissärs, einstweilen mit Rücksicht auf Gesetze und Umstände diejenigen Verfügungen zu treffen, welche er nothwendig und zweckmäßig erachtet, die Gefahr abzuwenden.
- S. 9. Ben Angelegenheiten, welche das Interesse von Militars personen mit berühren, oder den Beistand der bewasneten Macht fordern, soll die Kommission mit der Stadtkommandantschaft ohne Verzögerung in Benehmen treten, und dieselbe zur Abordnung und Mitwirkung einladen.
- S. 10. Ueberhaupt sind sammtliche Behörden verbunden, der Kommission alle mögliche Unterstützung zu leisten, und die Mitzglieder der Kommission selbst sollen mit bereitwilliger Theilnahme zur Handhabung der Universitätspolizen einmuthig zusammenwirken.
- S. 11. Die Ausfertigungen der Kommission geschehen unter der Firma: Directorium der Universitätsund Stadtpolizey, und werden von dem königlichen Kommissär, von dem ersten Deputirten des akademischen Senats, und von dem Bürgermeister oder einem rechtskundigen Magistratsstathe gemeinschaftlich unterzeichnet.
- S. 12. In allen andern Polizeisachen, bei denen die Studiestenden an den Universitäten'nicht unmittelbar betheiliget sind, richstet sich das Verhältniß des königlichen Kommissärs nach denjenigen Vestimmungen, welche in der allgemeinen Verordnung über die Verhältnisse der Kommissarien in den Städten 1 ter und 2 ter Klasse ju den Magistraten überhaupt gegeben sind.

München am 15. Sept. 1818,

Mar Joseph.

LXXVII. Rapitel.

Der Gelehrte, Offizier, (Militärfundige) Raufmann und Rünstler in der weitern Befähigung zu seinen eigentlichen Beruf 8-Geschäften.

S. I.

Nach zurückgelegtem 21sten bis zum beendigten 24sten Lebens=
jahr befindet sich der Gelehrte, Militarkundige, Kaufmann und Künstler in der weitern Befähigung zu seinem eigentlichen Berufs= Geschäfte. In diesen Zeitraum treten die Gefahren des gewählten Standes, der auswärtigen Reisen und des Uebertritts in das mann= liche Alter.

S. 2.

Die Gefahren des gewählten Standes beziehen fich auf die Berschiedenheit des Standes. So ist der Theolog bei den öffentlichen Bortragen, wo er mit ftarker, angestrengter Stimme und mit Lebendigkeit der Darstellung auftreten muß, der Entstehung von Brüchen, Blutbrechen, Samorrhoiden, bei bem Besuch der Rranken und Sterbenden der Unsteckung und Aufnahme von Rrankheits = Stoffen; der Argt in Sospitalern und bei den Kranken= besuchen, bei Leichenöfnungen und in Gefangniffen der Krankheiten-Unsteckung, bei anstrengenden Krankenbesuchen und bei Geburts= Fallen in einer ausgebreiteten Praktik und in einer großen Stadt der Entstehung von Bruftfrankheiten und von Rheumatismen, zu Rriegszeiten der Lebensgefahr felbft; der Rechtsgelehrte bei bem Befuch der Gefängniffe, bei der Aufnahme von Testamenten der Rrankheiten-Unsteckung, bei Feuers = und Waffers = Nothen der Gefahr der Forperlichen Beschäbigung, bei Bolks = Aufläufen und zu Kricas= zeiten der Mißhandlung, bei Hinrichtungen und in schwerern Kris minal = Fallen den Gindrucken auf das Gemuth; der Rameralift bei Betreibung des Berg=, Forst=, Bauwesens forperlichen Berlegungen, den Gefahren der Metallvergiftung, bem Reumatismus und der Bicht; ber Offizier bei ben forperlichen Uebungen der Entftehung von Bruden und Berrenkungen, bei angestrengten Marschen dem Sonnenstich und andern örtlichen Entzündungen und Fiesberarten, in Festungen dem Typhus, in Schlachten den mannigsfaltigsten Körpers = Verletzungen; der Kaufmann bei der sitzenden Lebensart, dem vielen Rechnen und Spekuliren der Hypochondrie, bei großen, plöglichen Unglücksfällen durch Geld = und Güterverlust den Gemüths = Krankheiten, auf Reisen den Gesahren des Umssturzes und körperlicher Veschädigung, oder der Plünderung und Veraubung; der Künstler bei den verschiedenen Kunstarbeiten, wie den Ausdünstungen der Farben den Blei = und Metallvergiftungen, Koliken, Lähmungen, bei dem Staub der bearbeiteten steinichten Körper dem Husten, der Lungensucht, bei der Anstrengung der Augen und der mühsamen Körpersstellungen des Kupferstichs der Erblindung, der Hypochondrie, den äusserlichen Verletzungen, bei der Aufführung der Bauten den Arm = und Beinbrüchen unterworfen.

§. 3.

Der öffentliche Lehrer ber Diatetik hat vom Staat aus die Obliegenheit, sich in seinen Vorlesungen über allgemeine und bes sondere Diatetik über diese Gegenstände im Allgemeinen und Bessondern umständlich zu verbreiten?

\$ 4

Der Gelehrte jeder Art hat sich durch Reisen in das Ausland physisch, psychisch und moralisch weiter auszubilden, indem er das, was er auswärts sieht; wenn es vorzüglich ist, zu seinem Nußen verwendet, wodurch eine vielseitige Bildung erzweckt, und die Einsseitigkeit vermieden wird. Auf der andern Seite aber hat er auch das zu umgehen, was nachtheilig ist, die Klippen zu vermeiden, an denen er Schaden nehmen konnte.

Der Gelehrte jeder Art hat auf seinen Reisen in das Ausland um diejenigen Gegenstände sich zu interessiren, welche die Erhaltung seiner Gesundheit in diesem auswärtigen Lande betreffen, dann aber auch auf alles das aufmerksam zu senn, wodurch sich der Gelehrte des Auslandes jeder Art gesund, dauerhaft und stark erhält, demnach auf die physische Lebensweise der Gelehrten des Auslandes und ihre Vorzüge.

Er hat in seinem Fach alles dasjenige zu benüßen, was ihm die Gelegenheit darbeut, das Abweichende zu vergleichen und zu prüsen, und, wenn er es für probehaltig, vorzüglich und anwendbar

findet, es zu seinem Nuten, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, zur Erweckung neuer Ideen zu verarbeiten. Um mit Nuten zu reisen, hat er sich aber auch zu diesen gelehrten Reisen gehörig vorzubereiten. Er muß historisch wissen, was die Gelehrten der Nation, zu der er kommt, der Wissenschaft leisteten; er muß die vorzügzlichsten Schriften der noch lebenden Gelehrten theils gelesen, theils studiert haben. Nur dann wird er sich nütlich mit ihnen unterplatten, und sich eine gute Aufnahme versprechen, dann kommt er nicht zu ihnen, um sie zu belästigen, sondern sich einen wahrhaft wissenschaftlichen Genuß zu verschaffen. So muß der reisende Urzt alles genau kennen, was seine Vorgänger über die Medizinal und statten des Landes, welches er besucht, geschrieben haben.

Eine Aufzählung medizinischer Reisebeschreibungen findet sich in Niemanns Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft und Staatsärztlichen Beterinärkunde. II. Th. Leipzig. 1813. S. 244. folg.

Aber auch andere Gegenstände des Wissens und der Beobsachtung werden seine Aufmerksamkeit fesseln, da er sich weitumsfassende Kenntnisse zu erwerben strebt, indem er wohl weißt, daß die gesammte Gelehrsamkeit und das ganze Reich des Wissens wie eine Kette zusammenhängt, und in wechselseitiger Verbindung steht.

Er lernt die moralischen Mangel und Laster kennen, die ein Land vor dem andern auszeichnen, um sie zu vermeiden, er beobachtet die Menschen des höhern und gelehrten Standes auf ihrer sitt- lichen Seite und ihre Gebrechen, um in seinem kunstigen Veruf sich keine derselben zu Schulden kommen zu lassen. Er bemerkt aber auch den Menschen auf seiner höhern Stuffe der moralischen Kultur, um dieser nachzustreben und diese zu erreichen; er beob- achtet die Guten und Weisen des Auslandes, die Manner, denen Jedermann Hochachtung zollt, um einst selbst diese allgemeine Uch- tung sich zu erwerben und zu verdienen.

§. 5.

Der Uebertritt in das männliche Alter ist mit manchen Gesfahren verbunden, welche die Gesundheit und die Moralität bestreffen.

Dahin gehören vorzüglich die unerlaubten Befriedigungen des Geschlechts = Triebes, und alles dasjenige, was zur Erweckung nach= theiliger Leidenschaften beiträgt.

S. 6.

Die öffentlichen Gelegenheiten hierzu zu verhindern, ober benselben wenigstens eine unnachtheilige Einrichtung zu geben, ist ein Gegenstand der physikalisch = medizinischen Polizei = Pflege.

LXXVIII. Rapitel,

Der Tang.

§. I.

Da ber Tanz nicht nur auf physischer Seite, sonbern auch auf sittlicher Seite fehr nachtheilig werden fann, auf ersterer, wenn eine zu heftige und langanhaltende Korpers = Bewegung zur Som= merszeit damit verbunden ift, welche zu ploglicher Erkaltung burch kaltes Trinken bei erhittem Korper die Beranlaffung giebt, wenn Tanzende überhaupt zu fruh der auffern Luft aussetzen, menn ber Tang, wie bei dem weiblichen Geschlecht, in einer Deriode vorgenommen wird, in welcher jede Erhigung schablich wtrkt, wie um die Zeit der monatlichen Reinigung oder der Schwangerschaft oder des Stillens der Kinder, wenn bei Tanzgelegenheiten durch erhipende, berauschende Getranke das Blut in noch größere Wallung tritt, wenn auf die Wahl der Tanze und ihre Folgereihe keine Rucksicht genommen wird, wodurch der Korper nie zu einiger Erholung gelangt, wenn der Anzug, wie bei dem weib= lichen Geschlecht, zu leicht iff, wodurch um so eher Erkaltung entstehen kann; auf letterer, wenn ber Jungling und bas Mabdyen zu früh zu Tanzgelegenheiten Zutritt bekommt, wenn unanständige Tanze erlaubt oder die Geschlechtslust erhöhende Tanze zu lange gestattet werden, wenn bie Tange überhaupt und bie Tanggeit ins besondere zu lange danert, wenn der Unzug beider Geschlechter, besonders aber des weiblichen, durch Entbloffung des Busens zur Wollinst reigt; so hat die Polizei = Aufsicht darauf zu sehen, daß auf jedem offentlichen Tanzplatz nicht nur die nothigen Tanzgesetze

und bistetischen Regeln angeschlagen stehen, sonbern daß dieselben auch strenge und ohne Nachsicht gehandhabt werden.

S. 2.

Tang = Gefete.

- I. In den Sommermonaten Juni, Juli und August kann kein offentlicher Tanz gestattet werden.
- 2. Der Zeitraum für die öffentlichen Tanze ist von Abends 5 Uhr bis Mitternachts 12 Uhr. Kein öffentlicher Tanz darf bis nach Mitternacht dauern.
- 3. Der Tanzplatz hat unter besonderer Aufsicht der Polizei zu stehen; er muß hinlanglich geräumig, hoch, sest und sicher gebaut und mit Ventilatoren, wie auch mit einem elastischen Boben zur Schonung der Kräfte der Tanzenden, mit einer doppelten Balkenlage, wovon die innwendige, worauf die Bretter befestigt sind, auf starken Federn ruht, versehen seyn.
- 4. Vor jeder großen Tanzseierlichkeit ist der Tanzplatz von der Polizei in Ubsicht seiner festen Struktur genau zu untersuchen.
- 5. Kinder und hochschwangere Frauen durfen zu keinem öffentlichen Tanzfest zugelassen werden.
 - 6. Der Tangplag ift ofters mit Waffer zu befprengen.
- 7. Bei einer öffentlichen Tanzbelustigung darf kein kaltes Getränk, weder Limonade, noch Mandelmisch, viel weniger Gesfrornes abgegeben werden.
- 8, Es ist strenge darauf zu halten, daß zwischen jedem englissichen Kontretanz, und zwischen jedem deutschen Walzer eine fransösische Quatrille getanzt werde.
- 9. Die Polizei = Aufsicht wird ein maßiges Tempo der Musik einzuhalten wissen.
- 10. Die Langause, Springer, Schotten und Hopswalzer burfen auf keinem öffentlichen Lanz geduldet werden.

Diatetische Regeln für die Tanzenden.

- 1. Der Tanzende kleide sich nicht zu leicht, besonders hüte sich bas weibliche Geschlecht, auf den Tanzplatz nicht mit zu entsblößtem Busen zu treten.
- 2. Jeder Tanzende, befonders aber das weibliche Geschlecht, hat sich zu huten, daß er nicht zwei erhitende und ermudende

Tanze schnell hinter einander tange, sondern bem Körper eine Paufe zur Rube gestatte.

- 3. Der Tanzende hat jede Zugluft zu vermeiden, sich übers haupt vor Erkältung in Ucht zu nehmen, und so lange sein Körper warm und erhigt ist, sich nicht an offene Fenster, Thuren oder an Steinmauern anzulehnen.
- 4. Bei Maskenballen nehme man die Larve nicht schnell nach bem Tanze vom Gesicht oder die Bedeckung vom Kopfe.
- 5 Vor dem Tanze vermeide man, sich den Magen zu überladen, oder geistige Getranke zu sich zu nehmen.
 - 6. Man tanze niemals zwei Tage unmittelbar aufeinander.
- 7. Man nehme bei Tanzparthieen nie andere Erfrischungen, als warmen Thee oder Punsch.
- 8. Um auszuruhen, und überhaupt, so oft man das Tanzzimmer verläßt, begebe man sich in ein erwärmtes Zimmer.
- 9. Che man den Ball verläßt, bleibe man eine Stunde lang ruhig.
- 10. Beim Nachhausefahren oder Gehen versehe man sich hinlänglich mit Oberkleidern.
- 11. Zu Hause wechste man sogleich die Wasche, und begebe sich zu Bette.

LXXIX. Rapite 1.

Gefetliche Bestimmungen über die öffent-

Kursächsische Polizei = Ordnung vom Jahr 1612. Hochstift Würzburgisches Gesetz vom 18. Juni 1765. Fürstlich Fuldische Verordnung vom Jahr 1767.

Berordnung des Kantons Solothurn vom 17. Dezember 1719. und vom 14. Dez. 1780. Sie lautet also: "Es sehen sich Ihro Gnaden, aus höchst erheblichen Ursachen, veranlasset, das der Gesundheit höchst nachtheilige und der Ehrbarkeit zuwiderlaufende Walzert anzen zu Stadt und Land, bei einer unerläßlichen Buß von 50 Pfund, welche auf jedes Vergehen, ohne Unsehen

der Person, bezogen werden solle, zu verbiethen; somit zu manniglichens Berhalt aller Orten öffentlich verkundet werden solle."

LXXX. Rapitel. Das Rartenspiel.

S. I.

Das Kartenspiel und alle Spiele, welche mit keiner körperstichen Bewegung verbunden sind, wie die Brett = und Würfelsspiele, sind nicht nur physisch = sondern auch moralisch = schädliche Unterhaltungen.

In physischer Hinsicht schaben sie vorzüglich den höhern Stånsten, deren Lebensart schon an und für sich meist mit Stillesissen verbunden ist, indem sie den Keim zu hypochondrischen Beschwerden mit ihrem zahlreichen Gefolge legen; in moralischer Hinsicht erswecken sie die allerniedrigsten Leidenschaften, wie Gewinnsucht, Neid, Betrug, und führen, wenn sie mit Hestigkeit und Unglück bestrieben werden, wohl gar zum Selbstmord.

S. 2.

Der Staat wird die Karten = , Brett = und Würfelspiele auf alle mögliche Urt zu verhindern, und dafür der Seele und dem Körper weniger nachtheilige Unterhaltungen, wie die Musik, das Billardspiel u. s. w. den höhern Ständen zu bereiten wissen, vor züglich aber durch scharfe und streng eingehaltene Gesetze jede Urt von Hazardspielen verbieten.

LXXXI. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Karten-Bretzt und Würfelspiele.

Su st in i an untersagte alles Spielen um Gelb, es sen bann mit Leibesübungen versnüpft. Digest. tit. 5. de Aleat. "Senatus consultum vetuit in pecuniam ludere, praeterquam si quis certet hasta, vel pilo iaciendo, vel currendo, saliendo, luctando, equitando, quod virtutis causà siat."

Rarl der VII. in Frankreich verboth 1369. alle Würfel-, Brett = und Rugelspiele.

Nach einer Sach sisch en Polizei = Verordnung von 1665. Tit. 8. S. 1. soll das Brettspiel, Kartenspiel u. s. w. keinem so unter achtzehn Jahren ist, verstattet werden.

LXXXII. Ravitel.

Die Bordelle.

§. I.

Bordelle, Hurenhaufer, offentliche Wollusthäuser, sind in keinem kultivirten, gut polizeilichen, christlichen Staate zu dulden.

Sie befördern die Entnervung der Nation und die Sittenlosigkeit.

§. 2.

Wenn der Staat mit einem solchen Aufwand von Kosten und Aufsicht den Menschen von seiner Entstehung bis zu seiner Selbstsständigkeit in den öffentlichen Erziehungs Instituten an Körper, Seele und Herz gepflegt hat, so kann er nicht zugeben, daß burch eine öffentliche Anstalt, wie die Bordelle sind, alle diese muhsam errungenen Vortheile wieder vereitelt werden, daß die Nation durch das venerische Sift, das in den Bordellen ausgesaugt wird, auf

die scheußlichste Art verunreinigt, daß dieselbe durch die auf den höchsten. Grad durch alle seilen Kunste gesteigerte Wollust entnervt, und alles Moralgefühl zerstört werde.

§. 3.

Auch abgesehen von dem, daß die Bordelle die Ordnung im Staate umkehren, und mancher Familie Ruhe und Glück auf immer zerstört wird, so sind sie durch die daselbst statt sindende Polyandrie die nie versiegende Quelle jenes venerischen Uebels, das zwar auf die schrecklichste Art den Lasterhaften straft, aber auch nur gar zu oft den Unschuldigen mit trift, das wie eine schleischende Pest von einem Menschen zum andern wandert, wenn nicht jeder gesellschaftliche Umgang mit dem Angesteckten vermieschen wird.

S. 4.

Wenn aber dennoch Bordelle in einem Staate statt finden sollten, so muffen sie doch wenigstens eine solche Einrichtung ershalten, wodurch ihr Nachtheil auf die möglichste Urt verhutet wird.

J. 5.

Bordell = Ordnung.

- 1. Das Bordellhaus sey mitten in der Stadt gelegen, damit es der öffentlichen Beobachtung weniger entgehe. Es muß gesund, geräumig seyn, aus mehrern einzelnen Gemächern bestehen, deren jedes ein Badezimmer mit den nöthigen Einrichtungen zur Seite hat; es hat einen Krankensaal und einen großen Saal zur Unstersuchung und zu gemeinschaftlichen Zusammenkunsten, auch einen Garten zum Genuß der freien Luft und zu Körpersübungen.
- 2. Es muß der hochste Grad von Reinlichkeit in der ganzen Unstalt herrschen, und die Bordell = Madchen mussen zum oftern Waschen und Baden angehalten werden.
- 3. Kein Bordell = Madden darf die Anstalt verlassen, und öffentlich oder heimlich im Publikum erscheinen.
- 4. Sie haben sich anståndig zu kleiden, und alle Frivolität im Unzug zu vermeiden.
- 5. Kein Bordellmädchen darf aufgenommen werden, welches nicht bereits ihr 24tes Lebensjahr zurückgelegt hat.
- 6. Die Oberaufsicht iber die Bordell = Anstalt kommt dem Medizinal = Beamten zu, und er hat diesen Eegenstand für einen seiner wichtigsten anzusehen.

- 7. Die Aufsicht führt ein technischer Urzt und die Vorstes herinn. Beide haben in der Austalt selbst zu wohnen.
- 8. Der technische Arzt untersucht die aufzunehmenden Franenstimmer nach ihrer gesammten körperlichen Konstitution und nach ihrem Gesundheits = Zustand. Schwächliche, mit irgend einer Kranksteits = Unlage Behaftete, oder wirklich Ungesunde werden sogleich abgewiesen. Er hat die Bordellmädchen in der Lehre der Gestundheits = Erhaltungs = Kunde, besonders den Gegenstand ihrer Bestimmung betreffend, öfters zu unterrichten.
- 9. Die Vorsteherinn beforgt die Bekleidung und Wasche, halt sie zu häuslichen Arbeiten an, sieht auf die Reinlichkeit im Ganzen und im Besondern, ordnet die Bade = Unstalt, und besobachtet den sittlichen Karakter der Bordell = Madchen; sie halt sie zu dem Gartenbau an, und zu Bewegungen und Uebungen im Freien.
- 10. In Krankheits = Fallen jeder Art werden die Madchen in den Krankensaal gebracht, von dem technischen Arzt behandelt, und nicht eher entlassen, als bis nicht ihre Gesundheit zuvor voll=kommen hergestellt ist.
- 11. Jeden Morgen hat der technische Austalts = Urzt mit der Vorsteherinn genau den Gesundheits = Zustand der 3 Madchen zu prüsen, und sie zu untersuchen.
- 12. Er halt ein Tagebuch über die angenommenen Bifiten, und forgt dafür, daß jedes Uebermaaß vermieden werde.
- 13. Er forgt dafür, daß jedes diefer Frauenzimmer nach jestem gepflogenen Beischlaf ein laulichtes Bab nehme.
- 14. In dem Bordellhaus durfen keine erhigende Speisen und Getränke, Liquers, Gewürze, Naffineticen aufgetischt werden weder für die Besuchenden, noch für die Mädchen selbst, welche letztere überhaupt sich einer einfachen Lebens = Ordnung zu besleißi= gen haben.
- 15. In die Bordell Unstalt darf keine Manns = Person zugelassen werden, welche nicht wahrscheinlich über 24 Jahre alt ist.
- 16. Der technische Arzt halt über die Besuchenden ein Verszeichniß mit einem kurzen Signalement. Zu oft nach einander ersfolgende Besuche werden abgewiesen.
- 17. So wie die Besuchenden von der Austalt verlangen, daß sie vor Ansteckung und Gesahr ihrer Gesundheit gesichert seyen,

die Anstalt selbst auch hiefür alle Vorkehrungen trift, eben so kann auch die Anstalt von den Besuchenden fordern, daß diese vor ihnen gesichert sey. Eine vorhergehende Untersuchung durch den technischen Arzt ist daher unerläßlich.

S. 18. Der technische Arzt und die Vorsteherinn sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

S. 19. Will ein Bordellmådchen die Unstalt wieder verlassen, so muß sie unter besondere Polizei = Aufsicht gestellt werden.

20. Kinder, welche etwa in der Anstalt erzeugt werden, so wie die Mutter selbst, hat der Staat unter besondere Pslege und Vorsorge zu nehmen.

LXXXIII. Rapitet.

Gesetzliche Bestimmungen über die Bordelle.

Bordelle sind sehr alten Ursprungs. Schon Solon ließ, um den unvermeidlichen Ausschweifungen der Jugend zu steuzren, Weibspersonen aufkausen. Die Korinthier unterhielten zu diesem Zweck mehrere Mådchen im Tempel der Venus, dessen Priesterinnen sie zugleich waren. In Indien wurden in der Stadt und in dem Lager öffentliche Weibspersonen zur Aushülse unterhalten.

Die Romer ahmten das Beispiel nach, und gestatte= ten eigne Lupanarien.

Moch unter den ersten christlichen Kaisern und weit spater hinaus duldete Rom öffentliche Hurenhauser.

Eine Menge Frauen = oder Madchenhäuser entsstanden seit den Kreutzügen.

Die Neger auf der Goldkuste von Guinea halten sich in eignen Häusern öffentliche Weibspersonen, welche zu diesem Liebestienst formlich eingeweihet werden.

In Avignon (s. die Berordnung wegen des Bordells zu Avignon vom Jahre 1347.) in Ustruc (d. mork. ven. libr. 1. c. 7. p. 37. ed. Paris. 1738.) von der Königinn Johansna von Sicilien: de disciplina lupanaris publici Avenionensis)

Benedig, Paris, Umsterbam, London (im 12. Jahrhundert, eine Verordnung von 1162.) und in mehreren grospen Städten bestehen seit langen Zeiten öffentliche privilegirte Vordelle.

Auch gewiffe Polizeivorkehtungen über die Borbelle und die Bordell = Madchen trifft man schon in den altestent
Zeiten an. Den Romischen Bordell = Madchen, die nur
mit einem leichten, durchsichtigen Zeuge (toga vitrea) be=
kleidet waren, war verbothen, ohne ein gewisses Zeichen an
sich zu tragen, z. B. rothe Schuhe, öffentlich zu erscheinen.
Die Lupanarien dursten nur zu einer gewissen Stunde geösnet
werden.

Eine vollständige Polizei = Dronung für ein Hurenshaus erließ die Königinn Johanna I. von Neapel (S. J. P. Frank System einer vollständigen med. Polizei. II. Band. Mannheim 1780. S. 33. folg.) Zu Avignon mußte von eisnem Wundarzt alle Sonnabend Visitation gehalten werden. (S. Statuta antiqua lupanaris Avenionensis. V. iubet Regina sabbato quolibet a bayliva una cum chirurgo a consulibus praeposito mulieres meritorias singulas lustrari, quantumque in lupanari prostant; et si quae scortatione aegritudinem ullam contraxerit, a ceteris seponi, ut seorsim habitet, ne sui copiam sacere possit, ut morbi praecaveantur, qui a iuvenibus possent concipi." In England standen die Frauenshäuser unter einem stewholder (s. Philos. transact. Vol. XXX. p. 841. S.) welcher in eine Strafe von 100 Schilling versiel/wenn ein Mådchen Jemand angesteckt hatte.

Berordnung

wider die Verführung junger Madchen zu Bordells — und zue Verhütung der Verbreitung venerischer Uebebel. d. d. Verlin, den 2. Febr. 1792. in 4to 14. Seiten. — (S. auch Pyl Reperstorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. III. B. II. St. Verlin 1793. S. 332. folg.)

Es ist in Erfahrung gebracht, daß junge, einfältige Mådchen, besonders aus kleinen Städten, unter arglistigen Vorspiegelungen, sie in vortheilhafte Dienste unterzubringen, nach Berlin
gelockt, hier aber, ohne es zu wissen, in Vordells gebracht, und

ber ihren anfänglichen Vorsatz zum feilen Hurenleben, also zu ihrem Verderben verleitet werden.

Gleichergestalt ist bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachs dem sie felbst angesteckt sind, sich so lange, als es der Zustand ihrer venerischen Krankheit nur immer zuläßt, Preiß zu geben fortschren, und hierdurch die weitern Unsteckungen ausserordentlich versmehrt und ausgebreitet werden.

Solchen schändlichen Verführungen und den höchst verderblischen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung des venerischen Uebels nachdrücklichst zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung der Hurenswirthschaften und der Weibspersonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerb machen, hierdurch gegeben und festgesetzt:

I.

Darf Niemand ein Bordell anlegen, und für Lohn Hurereitreisbende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bei dem Polizei = Direkto=rium gemeldet, und schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Werdawider handelt, soll, nebst ganzlicher Aufhebung solcher seiner Wirthschaft, mit I — 2 jähriger Zuchthaus = Strafe belegt werden.

2.4

Jeder Bordellwirth muß, ehe er eine Dirne zu seinem Gewerbe auf = und annimmt, dieselbe dem Polizei = Direktorium
stellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Bertrag
machen, als bis das Polizei = Direktorium ihm die schriftliche Er=
laubniß darzu ertheilet haben wird, da damn zugleich die Bedin=
gungen, auf welche der Hurenwirth und eine solche Person sich
vereinigen, bei der Polizei registrirt werden mussen, und jedem
Theil eine Abschrift davon zu ertheilen ist, wosür überhaupt acht
Groschen an Gebühren zu erlegen sind.

3.

Unmundige Weibspersonen soll ein Bordellwirth überhaupt nicht annehmen, solches auch, wenn er sie dem Polizei = Direktozium gestellet, nicht verstattet werden. Thut er es aber dennoch, entweder ohne vorher sie dem Polizei = Direktorium zu melden, oder gegen dessen Verboth, so soll er alsdann mit 2jähriger Fesstungsarbeit bestraft werden.

4.

Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darinn bisher II. Band,

befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart andern, und sich auf eine ehrbare Weise nahren will, beschränkt oder erstehwert werden. Selbst wegen gegebner Vorschüsse oder sonst gesmachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bei Verslust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizei ist verbunden, einer solchen Person, die das Hurensleben und in dieser Absicht das Bordell verlassen will, zur Ausssührung dieses Vorsahes gegen alle Hinderungen unverzüglichen Beistand zu leisten.

Wenn aber eine folche Weibsperson nur in ein anderes Borzbell übergehen will, so kann folches, ohne die Einwilligung ihzes bisherigen Wirths, nicht eher als nach 3 Monaten geschehen, es ware denn, daß sie durch ungebührlich harte Begegnung ihres Wirths, oder andere nach dem Besinden der Polizei erhebliche und gegründete Ursachen darzu veranlaßt würde.

Einer Hure, die das Bordell verlassen will, um auf ihre eigne Hand Lohnhurerei fortzusehen, soll dieses gar nicht gestatztet werden, und wenn eine solche Person, die unter dem Borzwand einer zu ergreisenden ehrbaren Lebensart das Bordell verzlassen hat, darauf betroffen wird, daß sie auf ihre eigne Hand Lohnhurerei treibt, so soll sie schon um deswillen vierwöchentliche Zuchthausstrase mit Willsommen und Abschied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirthe, die ihren Dirnen mit unbilliger Harte begegnen, dies
felben zugleich in so strenger Aufsicht halten, daß sie ihre Beschwers
den darüber nicht an die behörige Obrigkeit gelangen lassen
können, so soll vom Polizei = Direktorium von Zeit zu Zeit
ex officio und ohne Beisenn der Hurenwirthe Erkundigung ans
gestellt werden, ob die Dirnen gegründete Beschwerden gegen ihre
Wirthe vorzubringen haben.

5.

Den Lohnhuren in den Bordells wird erustlich unterfagt, auf der Strasse, vor dem Hause und in den Fenstern durch Gebars den, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einstuladen, und die Hurenwirthe mussen solches an denselben nicht dulden. Durch die Polizeibedienten wird darauf sleißig Acht geges ben werden, und diejenige, die dawider handelt, das erstemal mit dreitägigem, bei Wiederholungen aber mit achttägigem und lans

germ Gefängniß halb bei Wasser und Brod gestraft werden. Auch soll ihr Wirth, der solches nachgesehen, oder gar veranlaßt zu has ben überführet wird, doppelte Strafe leiden.

6.

In den Bordells sollen die Wirthe denen, die solche besuchen, weder Wein, Branntwein, Liqueurs, Punsch oder andere starke Gestränke, noch Essen, sondern bloß Thee, Kaffee, Chokolade, Bier und dergleichen nicht erhißende und berauschende Erfrischungen reischen, auch nicht verstatten, daß starke Getränke und Speisen von den Hinzukommenden mitgebracht, oder dahin bestellet und daselbst genossen werden.

Für jede Kontravention hat der Wirth fünf Thaler Geldsoder achttägige Gefängniß bei Wiederholungen aber geschärfte Strafen, und wenn solche nicht helsen, zugleich die gänzliche Aufstebung seiner Wirthschaft zu erwarten.

Auch soll kein Hurenwirth spåter als längstens bis 12 Uhr in der Nacht einen Gast bei sich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlassen und aufnehmen. Wer dawider hans delt, soll zum erstenmal 10 Thaler, und im Wiederholungs = Fall doppelt so viel Strafe erlegen, zum drittenmal aber überdieß seine Nahrung aufgehoben werden.

70

Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen, so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn gefunden wird, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat, so soll er, nach Verhältniß der begangenen Fahrläßigkeit, mit Geld = oder Leibesstrafe belegt werden.

8.

Ist eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt in ein Bordell gebracht worden, so hat sowohl der Wirth, als dersoder diejenigen, die an solchem schändlichen Verbrechen Theil gesnommen haben, öffentliche Ausstellung und vier = bis zehnjährige Zuchthausstrafe nehst Willsommen und Abschied verwirkt. Uebers

dieß foll dem Wirth seine Nahrung genommen werden, auch demsfelben zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die arglistige Verstührung oder gebrauchte Gewalt weder gewußt, noch genehmiget habe, indem er keine Weibsperson bei sich ausnehmen muß, ohne vorher dem Polizeis Direktorium davon Unzeige gethan, und von demselben, nach Untersuchung aller Umstände, dazu die Erlaubsniß erhalten zu haben.

9.

Gleichergestalt muß ein Bordellwirth, bei einjähriger Zuchthaus oder Festungs = Strafe, Niemand, von welchem Stand er senn möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, daß Jemand eine Frauensperson in sein Haus sühre, und sich darinn mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern als den von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich absgebe. Wie er denn schlechterdings nach dem S. 2. keine Weibsperson als Dienstmädchen, oder unter welchem andern Vorwand es sein möge, unter seine Hausgenossen, ohne vorgängige Meldung bei der Polizei und derselben Genehmigung, aufnehmen und halsten muß.

10.

Um den häusigen Ansteckungen der Lohnhuren, und, wenn solche erfolgen, sowohl ber ärgern Junahme des venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch sie entstehenden Mittheilung dessels ben an die ihnen Beiwohnenden, und der weitern Berbreitung von diesen unter viele Unschuldige zu begegnen, mithin diese höchst verderbliche Seuche nicht nur in ihrem überhandnehmenden Fortzgang zu hemmen, sondern auch, so viel immer möglich, ganz auszurrotten, sind die Bordellwirthe und die von ihnen gehaltenen Huzren schuldig, die ausmerksamste Vorsichtigkeit zu ihrem eigenen Vortheil und zur Vermeidung eigenen Unglücks und harter Strassen anzuwenden.

Bu dem Ende follen

1) die Hurenwirthe den darzu in sedem Revier bestellten Wundarzten, so oft dieselben eine Visitation der Huren bei ihnen vorzunehmen sür gut sinden werden, solche nicht verheelen, und sede Hure soll sich dieser Visitation unterwerfen.

- 2) Wird jedem Bordellwirth, zu seiner und der von ihm gehaltnen Lohnhuren Wissenschaft, eine von der sachverständigen Behörde abgefaßte gedruckte Unweisung, an welchen Zeichen und Empsindungen eine geschehene Unsteckung und der Unfang einer venerissschen Krankheit zu erkennen sen, gegeben, und von dem für das Nevier bestellten Wundarzt ihnen deutlich erklärt werden, um darsnach sowohl selbst ihren Zustand beurtheilen zu können, als auch ihm ben ihrer Visstation solchen zu eröffnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bei ihnen entstandnen venerissschen Uebels desto mehr in den Stand zu sesen.
- 3) Gleichergestalt sollen sie durch solche Unweisung von den Merkmalen, woran sie bei einer ihrer begehrenden Mannsperson ein venerisches Uebel argwohnen oder gewiß erkennen können, bestehrt werden, um sich der fleischlichen Vermischung mit derselben zu enthalten.

II.

Verspürt nun eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist, so muß sie Niemand mehr zum Beischlaf zulassen, sondern sofort sowohl ihrem Wirth, als dem Wundarzt des Reviers solches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung gesorgt werden soll. Unterläßt sie dieses, so soll sie nach ihrer völligen Heilung das erstemal mit dreimonatlicher Gefängniß = im Wiederholungs = Fall aber mit sechsmonatlicher Zuchthaus = Strafe nebst Willkominen und Abschied bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweigung ihrer venerischen Krankheit zur weitern Verbreitung dieses Uebels Anlaß gegeben, so soll sie felbst das erstemal mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

Auch soll der Bordellwirth, wenn er den insizirten Zustand solcher Hure gewußt, und sie in demselben an der Fortsesung ihres Gewerbs nicht gehindert, oder gar darzu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdieß die Heilungssund Berpslegungs = Rosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll ein Bordellwirth selbst in dem Fall angehalten werden, wenn er den infizirten Zustand einer bei sich gehaltenen Hure auch nicht gewußt hat, weil solche Verbindlich=

keit als eine mit bem ihm zugelassenen Gewerbe um bes allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werben soll.

12.

Kann bahingegen eine Hure Jemanden überführen, daß er sie durch seinen Beischlaf mit ihr insizirt habe, so soll derselbe, auf ihre oder des Bordellwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs = und Heilungs = Kosten tragen, und zwar so lange, als nach dem Ermessen der Charité = Behörde die Hure bis zu ihrer völligen Genesung in der Charité bleiben muß, sondern auch mit fünszig Thaler Geld = oder dreimonatlicher Zuchthaus = Strafe belegt werden.

13.

Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchem Grade hat zunehmen lass sen, daß, nach Erkenntniß von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeitlang gehabt haben könne und musse, so soll, dasern sie auch nicht zu überführen senn möchte, Jemand wirklich angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel andern wirklich mitgetheilt hätte.

14.

Da bisher die venerischen Krankheiten der Lohnhuren darum verschwiegen worden, und dieselben sich damit unersahrnen Leuten heimlich anvertraut haben, weil die Bordellwirthe die ihnen schwer fallenden Kur = und Verpslegungs = Kosten in der Charité für die dahin gebrachten bezahlen müssen, so ist, um dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heil ung s= Kasse für dieselben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, von den gedachten oft ihr Vermögen erschöpfenden Kosten besteit und vor einer lebenswierigen, aus dem Wachsthum solcher bösen Krankheit ersolgenden Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Gesund= heit bewahret werden. Zu dieser Kasse soll

1) jeder Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er halt, sechs Groschen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat vier Tage vor dessen Anfang gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche diese Zahlung gesschieht, enthaltende Quittung, erlegen, und es bleibt ihm übers

lassen, bei dem nach dem S. 2. mit jeder Lohnhure von der Polizei schriftlich abzufassenden Vertrag auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu leistende Abgabe mit Rücksicht zu nehmen.

Doch foll ein Bordellwirth, welcher die von der Lohnhure, nach dem geschlossenen Kentrakt, ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit als einen Monat hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt seyn, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Urt nähren will, davon, der Vorschrift des S. 4. zuwider, zurück zu halten.

- 2) Menn eine Lohnhure aus einem Bordell in ein anderes übergeht, ohne daß ihretwegen in dem Monat folcher ihrer Versänderung die sechs Groschen erlegt sind, so muß der Bordellwirth, zu welchem sie sich hinbegiebt, die Abgabe dieses Monats mit sechs Groschen, und weiterhin vier Tage vor dem nächst eintretens den Monat für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so weniger übersehen werden kann und muß, da eine jede, wenn sie ihren Aufenthalt aus einem Bordell verändert, solches, und wohin sie sich begiebt, sofort dem Polizei = Kommissär des Neviers anzus melden hat.
- 3) Die monatliche Zahlung dieses Beitrags geschieht an den darzu bestellten Wundarzt des Neviers, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats die ganze Einnahme aus seinem Nevier an den Rendanten der Heilungs = Kasse gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichniß auszustellende Quitztung abliesern muß, wobei zugleich der Rendant dieses Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Vordellwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden, und zur Kontrolle der Heilungs = Gelder = Einnahme dienen muß, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine und die ans dere überschen worden, um für dieselbe den ausbleibenden Beitrag einzutreiben.

15.

Ueber diese Heilungs=Kasse wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derselben soll jede insizirte Lohnhure sosort in die Charité ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirth abzusordernde Kosten aufgenommen, gründlich kurirt, bis dahin ordentlich ver= pslegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne sie, wie bisher ge= schehen, auf einige Monate zur Strafe ins Arbeits=Haus zu brin=

gen, entlassen werden, daher eine jede, sobald sie eine Ansteckung an sich merkt, ehe das Uebel ärger wird, und sie sich der S. 13. verordneten Strafe ausset, um so weniger Ursache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unverzügliche Untersbringung in der Charite zurück zu halten, auch weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Kur dieser Krankheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des Reviers, noch sonst einem andern sich zur Heilung anvertrauen, sondern solche allein in der Charité suchen und erhalten sollen.

16.

In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Strassen und Plätzen der Stadt sollen keine Bordells geduldet, sondern solche nur in einer ziemlichen, doch solchen Entsernung von denselben, daß die Polizei sie ohne Schwierigkeit beobachten, und den darinn vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit steuren könne, und in geringen Strassen und Gassen nachgegeben werden.

17+

Was in den vorstehenden Artikeln den Bordellwirthen vorge= schrieben und befohlen ist, haben auch die Hurenwirthinnen, welschen vom Polizei – Direktorium Lohnhuren zu halten nachgelassen wird, ben gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18.

Einzelne auf ihre eigne Hand zur Unzucht mit mehrern sich feilhaltende Frauenspersonen mussen sich gleichfalls beim Polizei=Direktorium zu ihrer Aufzeichnung melben, eben so, wie die Lohn=huren in den Bordells, ihre Visitation durch den Wundarzt des Neviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich leiden, monatlich sechs Groschen zur Heilungs = Kasse erlegen, und sind überhaupt allen den Vorschriften, die vorstehendermassen den Bordellwirthschafzten und Lohnhuren in demselben gegeben worden, so wie wenn sie dawider handeln, allen darauf gesetzen Strafen unterworfen.

Sie werden daher ernstlich gewarnt, sich in der Einbildung, daß sie unentdeckt bleiben oder nicht zu überführen seyn werden, der Anzeige ihres Gewerbes bei dem Polizei = Direktorium nicht zu entziehen, indem ihren Handlungen unablässig nachgespürt und alles angewendet werden wird, die Beweise davon zu erhalten,

ba sie dann die Strafe derer, die ohne gegebne Erlaubniß Borbellwirthschaft unternehmen, zu erwarten haben werden.

19.

Auf die Winkel = Kuppler und Kupplerinnen, die sich damit abgeben, Manns = und Frauenspersonen, von welchem Stande sie sepn mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird strenge vigilirt werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen nach Besinden mit dreimonatlicher Gefängniß = oder Zuchthaus = Strafe belegt werden.

20.

Die im Finstern auf den Strassen herumschweisenden Gassensturen sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wo sie sich betreten lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf 6 — 12 Monate ins Zuchstaus gebracht werden.

21.

Wer die festgesetzten Geldstrafen nicht erlegen kann, soll vers haltnismassig an Leibe gestraft werden.

22.

Von den einkommenden Geldstrafen, so wie in den Fallen, wenn, dem Besinden nach, Leibes - in Geldstrafen verwandelt wers den, sollen die Denuncianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen bloß zur Belohnung derer, die Kontravenstionen gegen diese Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet und darzu aufgesammelt und berechnet werden.

23.

In den Fallen des S. 3.7. und 8. soweit dabei mit den Konstraventionen gegen die Berordnung zugleich ein Verbrechen gegen andere Strafgesetze concurrirt, soll das Kriminal = Departement des Stadtgerichts cognosciren, und die remedia gehen von demselben an die Kriminal = Deputation des Kriminalgerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbothe dieser Verordnung contravenirt wird, so soll in Fallen, wo Geld - oder eine nicht über sechs Monate gehende Zuchthaus = Strafe festgesetzt ist, das Polizei-Direktorium, in schwerern Straf=Fallen aber gleichfalls das Kriminal-Departement des Stadtgerichts in der ersten Instanz erkennen, der Zug der remediorum aber so, wie in andern hiesigen Polizei-sachen, an das General = Direktorium gehen.

24.

Damit Niemand, ber von Lohnhurerei, es sey als Wirth ober als Dirne, Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser Berordnung gegebenen Vorschriften und Befehle entschuldigen konne, so soll einem Jeden und einer Jeden derselben bei ihrer Einzeich=nung ein Exemplar davon — zugestellt werden.

Signatum Berlin, ben 2. Febr. 1793.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial = Befehl. Unterschrieben: von Blumenthal, von Kramer, Fhr. v. Heinitz, v. Werder, v. Urnim, v. Voß, v. Struensee.

Deklarationen dieser Verordnung vom 20. Okt. 1796 und vom 27. Nov. 1802. allg. Landrecht. Th. 2. Tit. 20. §. 999 — 1026.

LXXXIV. Rapitel.

Das weibliche Geschlecht der höhern Stånde vom 19ten bis zum 24sten Lebensjahre.

§. r.

Das weibliche Geschlecht der höhern Stånde hat sich vom 19ten bis zum 24sten Lebensjahre in den Geschäften der Haushaltung, in den weiblichen Arbeiten, in der Fortbildung in Sprachen und wissenschaftlichen Gegenständen durch Umgang und gutgewählte Lekstüre, in Vervollkommnung seiner physischen Konstitution durch fortzgesetzte gymnastische Uebungen, durch Baden, Reisen zu Fuß, durch den Gartenbau, durch Musik und Tanz, in Veredlung des Gesschmacks durch Zeichnen, Mahlen, in Vildung des Herzens durch gute Beispiele, durch Sorge für Arme und Kranke, durch relizgisse Lektüre weiter zu befähigen.

§. 2.

Vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahr ist der Eintritt in den Shestand zu widerrathen:

LXXXV. Rapite 1.

ueber die Bekleidung und Kleidertracht und die Behandlung des äuffern Körvers.

§. r.

Der Staat kann zwar keine strenge Rleiberordnung vorschreisben, wenn er nicht der Landes = Industrie und dem Fabrickwesen zu enge Schranken setzen will; allein über schädliche Kleidertrachsten und Kleidermoden hat er allerdings die Aufsicht zu führen, und es ist die Sache des Medizinal = Departements und der oberssten Landes = Polizei = Stelle, diese einzuschränken und zu versbiethen.

S. 2.

Der Staat hat zwar durch die guten Erziehungs = Unstalten bafür gesorgt, daß ein richtiges asthetisches Gesühl, besonders unter den höhern Ständen, vorherrschend werde, daß helle Begriffe über die allgemeine und besondere Diatetik vorwalten, daß eine solide Denkungsart vorbereitet werde; allein dennoch wird er der Gewalt der Mode entgegen arbeiten mussen, wenn sie die Gesundheit, den guten Geschmack und den Karakter der Nation gefährdet.

§. 4.

Grundsätze für eine gesunde, ehrbare, den Geschmack nicht beleidigende Bekleidung und Kleidertracht.

- 1. Die Bekleidung sowohl für das männliche, als auch für das weibliche Geschlecht soll keine freie Bewegung irgend eines unserer Körpers = Theile hindern.
- 2. Die Bekleidung sen ehrbar und anständig. Zu der uns anständigen Bekleidung gehören die engen, weißen, ledernen Beinskleider, wodurch öfters der Wohlstand in Gegenwart des weiblichen Geschlechts verletzt wird.
- 3. Sie darf den soliden, reinen Geschmack einer Nation nicht beleidigen, und Zerrgestalten hervorbringen. In jeder Kleidertracht

muß etwas Nationales liegen, und die Nachahmungssucht darf es nie so weit treiben, daß sie jenes vertilge.

- 4. Alle jene Kleidermoden, welche unsere Körpers = Theile zn warm halten, verweichlichen die Nation und einzelne Geschlech = ter oder Stände, sie sind baher durch Belehrung und Verbothe ausser Kurs zu sehen.
- 5. Eben so schädlich sind jene Moden, durch welche einzelne Körpertheile zu viel entblößt werden, während andere in einem Dunstbad begriffen sind.
- 6. Der Staat begünstige die Reinlichkeit der Nation durch öffentliche Bade = Unstalten, besonders zum kalten Bade.
- 7. Pelzkleider, besonders Kopfmüßen von Pelz, indem sie so leicht zu Erkältungen und ihren Folgen die Beranlassung geben, wenn man sich mit denselben in warme Zimmer begiebt, sind noch überdieß die Träger der Unsteckung, und daher ist auch in dieser Hinsicht ihre Allgemeinheit, besonders in wärmern Klimaten, zu verhindern.
- 8. Der Stagt hat darauf zu sehen, daß die Kleidertracht für jeden Stand in den angemessenen Schrauken verbleibe, und nicht zuzugeben, daß sich einzelne Stände durch den Lupus in der Kleidertracht zu Grunde richten.
- 9. Die Perüquen sowoht für das männliche, als auch für das weibliche Geschlecht sind nur in solchen Fällen zuzulassen, wo sie örtliche Kränklichkeit des Individuums erfordert, und auch dann haben sich die Perüquiers über den Ursprung der darzu verwandten Haare gehörig auszuweisen, da durch dieselben so leicht Krankheits-Stosse verbreitet werden.
- 10. Wenn Kopfverzierungen zur Mode werden, die offenbar nachtheilig sind, wie das Pudern der Haare, das Verzerren und Anspammen der Haare in allerlei bizarre Figuren, Machinen, wie Kämme, die durch das Material, oder durch ihre Form und Kopfsverletzung Schaden bringen können, worzu auch die Haarnadeln zu rechnen sind; oder, wenn Kopfverzierungen zur Mode werden, die unter gewissen dicktetischen Negeln statt sinden, wie das Beschneiden der Haare auf Titus unter gewissen wird mannlichen Geschliecht von schweren Hiten der Kopf übermässig belastet wird u. s. w., so hat der Staat entweder ernstlich einzuschreiten, oder durch Volksschriftsteller das Nachtheilige dieser Moden oder die

nothigen Verhaltungs = Regeln darstellen zu lassen. Ueberhaupt hat derselbe dahin zu trachten, daß die Nation den schönsten Körpers= Theil nicht durch ausländische Moden verzerre, sondern daß die nationale Bildung erhalten, und der Kopf, als der edelste Theil des Körpers, nicht durch übermässige Bekleidung verweichlicht werde, besonders aber ist darauf zu sehen, daß die Jugend sich in diessem Stücke nicht verwöhne, und daß in den öffentlichen Erziehungs= Instituten durch Belehrung und Gesetze frühzeitig hierauf angestragen werde.

- iblen Mode warnen, Brillen und Augengläser ohne Noth zu trasgen, besonders, wenn dieß von Jünglingen und Mädchen gessschieht, oder in einem Alter, wo das Gesicht noch verbessert wersten könnte; er wird sich angelegen senn lassen, daß in den öffentslichen Erziehungs = Instituten auf dieses edelste Organ alle möglische Kultur verwandt, und in den Volksschriften die diätetischen Negeln bekannt gemacht werden, wodurch die Schärfe des Gesssichts erhalten und ein schwaches Gesicht gestärkt werden könne.
- 12. Die Polizei = Aufsicht kann zwar gegen die entbehrliche Gewohnheit des Tobackrauchens und Tobackschnupfens nicht vers biethend einschreiten, da dieselbe zu sehr National = Gewohnheit mehrerer Länder geworden ist; allein sie kann doch dahin streben, daß diese Gewohnheit nicht in öffentlichen Versammlungen, in Gezgenwart des andern Geschlechts, auf den Strassen, im noch juzgendlichen Alter statt sinde.
- 13. Das Schminken des Angesichts ist eine sehr verderbliche, der Gesundheit nachtheilige Mode, besonders wenn schädliche Schminksmittel gewählt werden, wie die aus Bleipraparaten. Entweder ist diese einer gut kultivirten Nation ganz unwürdige Behandlung des Angesichts durch Gesehe zu verhindern, und der Verkauf der Schminkmittel strenge zu verbiethen, oder, wenn ja die Natur ein Frauenzimmer so stiesmütterlich ausgestattet haben sollte, daß es der Schminke bedürste, so sind doch solche Anordnungen zu tressen, daß nur unschädliche, und als solche geprüste Schminke abgegeben werden dürste. In den öffentlichen weiblichen Erzieshungs Instituten ist die Schädlichkeit der Schminke recht deutztich auseinander zu sehen, und ihr Sehrauch herabzuwürdigen.

14. Die Sorge für die Erhaltung der Zähne ist gewiß kein unwichtiger Gegenstand der öffentlichen Erzichung und der Staats= vorsorge. Es betrift hier einen bedeutenden Theil des Gesundsheitswohls der Staatsbürger, und eines hohen Glücks- Erades in ihrem Alter.

Man kann es daher den öffentlichen Erziehungs = Instituten nicht genug zur Aufgabe machen, die Pflege der Zähne den Zöglingen von der wichtigsten Seite darzustellen, die Nachtheile des Verlustes der Zähne lebhaft vor Augen zu legen, und genaue diätetische Negeln vorzuschreiben; denn es ist zu hoffen, daß die Eindrücke, die der Zögling erhalten hat, auch dem reisern Aleter zu Gute kommen,

Als Warnungen mögen hier bloß angeführt werden: das kalte Trinken nach heissen Speisen z. B. der Suppe, das Stochern in den Zähnen, besonders mit Nadeln oder andern har= ten Körpern, der Gebrauch der Zahnbürsten, das Kauen auf ei= ner Seite, das Aufbeissen der Nüsse und anderer harten Kerne, der Gebrauch der Zahnpulver und Zahnmittel.

Auf den Berkauf von Zahnarzneien in den Apothecken hat die Medizinal - Polizei = Pslege ein wachsames Auge zu haben.

- 15. Der Staat hat die Schablichkeit der zu warmen, diefen einschnurenden, steiffen Halsbedeckung bei dem mannlichen Gesschlecht, und die Würde des Halses und seine Schönheit bei beis den Geschlechtern in den Volksschriften darstellen zu lassen; so wie der übergroßen Damen = Halstücher.
- 16. Die Behandlung des Busens und der Brust bei dem weiblichen Geschlecht erfordert in physischer und sittlicher Hinsicht die Sorge des Staats.

Die Entblößung des Busens, der Achseln und der Schul= tern durch ein weitausgeschnittenes Gewand ist eine Mode, die auf sittlicher und physischer Seite betrachtet nicht gut geheissen, und bei öffentlichen Zusammenkunften beider Geschlechter und der Jugend von Polizei wegen nicht geduldet werden kann. Die Ehr= würdigkeit und Wichtigkeit des Busens ist den Töchtern in den Erziehungs = Instituten frühzeitig einzuslößen.

Auf der andern Seite ist aber auch die ganzliche Verhüllung des Bufens physisch schädlich, indem dadurch die schönste Zierde des weiblichen Körpers dem Anblick ganzlich entzogen wird, deren

mächtiger Reiß nicht felten das männliche Geschlecht beherrscht, so wie die zu warme und enge Bedeckung desselben der Gesundscheit und seiner Entwicketung nachtheilig ist. Es mache daher in den öffentlichen Erziehungs = Instituten die Sorge für die Vilzbung und Erhaltung, die Bedeckung und die Behandlung des weiblichen Busens in jeder Lebensperiode einen hauptsächlichen Gesgenstand des diätetischen Unterrichts aus.

Ein anderer wichtiger Gegenstand für den weiblichen Busen sind die Schnürdrüste. Sobald sie eine schädtliche und der Gesundheit nach= theilige Form und Materiale annehmen, und ihr Gebrauch die Schran= ken der Dictetik überschreitet, so eignen sie sich für die besondere Vorsorge des Staats, welcher den Medizinal= Beamten die Be=kanntmachung des richtigen Gebrauchs und der Nachtheile des Mißbrauchs aufträgt, so wie dieser Fall eintritt, wenn durch ei= ne verderbliche Mode, wie durch die zu kurze Taille, dem Busen Gefahr drohet.

17. Es gehört allerdings zu der Obsorge des Staats, daß keine bizarren Moden sowohl bei dem mannlichen, als auch bei dem weiblichen Geschlecht geduldet werden, weil dadurch nicht selzten auch der Geist und Sinn der Nation verandert, und der aste hetische Geschmack verdorben wird.

Bu diesen sind zu rechnen: die mannlichen Rocke mit übersweiten Ermeln und überbreiten Rücken, die die Gestalt der Barenstreiber hervordringen, die zu kurz abgeschnittenen Röcke, die Resnommissen Hute, wenn der Deutsche in polnischem Ueberrock mit einer Menge Schnüren behangen erscheint, oder wie ein französischer Stuzer einherschreitet, das Tragen schwerer Knotenstöcke, Beinkleider in Form von Elephanten = Füßen, oder die bis unter das Kinn reichen u. s. w. das durchsichtige, lustige, ohne Unterskeid um den bloßen Leib locker hängende weibliche Gewand mit kurzer Taille, welche die Brust in zwei Regionen theilt, die den Fallschirmen ähnlichen übergroßen, grotesk gestalteten Hute, die Zasseltüchern ähnlichen Schawls, die abentheuerliche Form der Kleisdung, in welcher oft mehrere Nationen vereinigt sind u. s. w.

18. Der Staat kann aus guten physischen und sittlichen Gründen durch die Volksschrisisseller das Tragen der Beinkleider bei dem weiblichen Geschlecht empsehlen.

19. Die Vekleidung des Fußes nach Form und Material ist noch ein sehr wurdiger Gegenstand der Obsorge des Staats.

Nicht nur, daß durch die Erkältung des Fußes viele körpersliche Beschwerden bei dem weiblichen Geschlecht herbeigeführt wersden, wenn den Fuß bloß ein seidner Strumpf und ein Schuh besdeckt, dessen Sohle so dunn, wie ein Kartenblatt ist, sondern es erhält auch der Körper eine andere Richtungs = Linie, wie durch die Stelzenschuhe, die Form des Fußes leidet, wie durch die spizisgen Schuhe u. s. w. Das Tragen steisser, schwerer, mit Eisen beschlagner Stieseln, welches das Geräusch eines sich annähernden Chavallerie = Regiments ergiebt, kann zwar imponiren, eignet sich aber nicht zum guten, soliden Gesellschafts = Ton.

20. Der Staat sorge durch die ôffentlichen Erziehungs = Institute für asthetische Bildung des außern Körpers, für seine ansständige Haltung, für einen soliden Gang, für einen angemessenen Ausdruck in Miene und Sebarden, für geläuterte diatetische Grundsaße, für einen edlen richtigen Geschmack und für einen patriotischen Sinn, so wird er der Gesetze gegen die unanständige, bizarre, ausländische, der Gesundheit schädliche Kleidertracht entsübrigt senn können.

LXXXVI. Rapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Befleidung und Kleidertracht, und die Behandlung des äußern Körpers.

Unter dem 14. Januar 1648 erließ der Senat zu Benedig eine Berordnung, worinn bloß den Freudenmädchen gestattet wurde, mit entblößtem Busen und ohne einen Schleier über dem Haupte zu gehen. Die übrigen Frauenzimmer sollten eine Strafe von 500 Dukaten deswegen bezahlen, ihre Ehemänner aber, wenn sie dergleichen ihnen nicht wehren würden, sollten ihre Ehrenstellen und Uemter verloren haben. (Trakt. über die blossen Brüste. Class. 3. §. 37.

Chen jenen Unterschied befahl auch Pabst Innoceng XI. zwischen öffentlichen Weibsbildern und ehrsamen Frauenzimmern zu machen. (Coch. de eo, quod iustam est circa nuditatem Cap. 2. p. 83.) Nach den romischen Gesetzen ward ein burchsichtiger, zu sparsamer Unzug für eine Unzeige einer entehrenden Lebensart gehalten. (Arg. L. 15. S. 13. ff. de invir.)

In Wien wurde 1776 auf Kaiserlichen Befehl die Gewohnheit, mit entblößtem Bufen die Kirchen zu besuchen, unterfagt.

Petzet Sammlung, VI. Band, 285 Seite, Nr. 1138.

Da die schadliche Wirkung des Gebrauchs der Mieder auf bie Gesundheit, und besonders den Wuchs des weiblichen Geschlechts allgemein befannt, und die Nichttragung derselben haupt= fachlich zu ihrer guten Konstitution und ehelichen Fruchtbarkeit unendlich viel beiträgt; so haben Gr. Rom. f. f. Upost. Maf. allergnabigst anzubefehlen geruhet, daß in allen Waisenhaufern, Rlostern, und wo immer fonst eine offentliche Erziehung sich vorfindet, die Tragung der Mieder von was immer für einer Gattung unterfagt, auch sammentlichen Schulhaltern eingebunden werben folle, daß fein Kind weiblichen Geschlechts mit Mieder in die Schule aufgenommen oder geduldet werde.

LXXXVII. Rapitel.

Lekture, Gesellschafts=Ton, Theater, &f= fentliche Belustigungen für das weibliche Geschlecht der höhern Stånde.

(. I.

Der Staat hat dafur zu forgen, daß die öffentlichen Lefebibliothecken und Lese = Gesellschaften zu einem nühlichen Zweck führen. Es fenen aus denselben alle schlüpfrigen, die Phantasie erhöhenden, obscenen, faden Schriften und Romane verbannt; vielmehr nehme er darauf Bedacht, daß durch eine nügliche, Ge= schmack und Herz bildende Lekture die Nation veredelt werde. Landwirthschaftliche Schriften, Schriften über Naturgeschichte, Erziehung ber Kinder, Menschenkenntniß, moralische Schriften, Schriften über II. Band, , 21

bie Bildung des Geschmacks, die Erhaltung der Gesundheit, über gymnastische Uebungen, über Musik, Zeichnung, Mahlerei, die Geschichte, Zeitgeschichte, Sprachlehre, Gesellschafts = Spiele u. f. w. durfen in denselben nicht fehlen.

S. 2.

Der Staat wird die Veranstaltung treffen, daß diese Instistute von Zeit zu Zeit strenge untersucht werden.

S. 3.

Der Staat wird über den Gesellschafts = Ton wachen, daß er nicht zur Spielsucht, zu einem verderblichen Luxus, zur Uebers verfeinerung führe, sondern sich mit edlern Unterhaltungen, wis der Musik, weiblichen Arbeiten, der Lekture, Deklamation, ersheiternden Gesellschafts = Spielen öfters im Freien, in Garten u. s. w. befasse.

S. 4.

Auf die Theater hat der Staat seine unabläßige Aufsicht zu richten, und über die aufzusührenden Stücke eine Eensur zu halten, damit sie nicht die Schule des verdorbnen Geschmacks, der Leichtsertigkeit des Karakters, der Leidenschaften und der gessteigerten Phantasie werden, da sie die Schulen eines edlen Gesschmacks, guter Sitten, gefälligen Anstandes, regelmäßiger Sprache, richtig geleiteter Leidenschaften, der Lebens = Klugheit und Lebens Moral, der Menschen = und Karakter = Kenntniß, der Vaterlands Liebe und heroischer Tugenden seyn sollten.

§. 5.

Der Staat trachte dahin, daß die öffentlichen Belustigungen für das weibliche Geschlecht der höhern Stände mit Unstand, gustem Geschmack, Ordnung geschehen. Bei Maskeraden mussen bes leidigende, bizarre, frivole, unanständige Masken vermieden werden.

Der Tang ist schon fruher abgehandelt worden.

Bei den Badanstalten ist für bedeckte Badehauser Sorge zu tragen.

Den gymnastischen Spielen haben immer altere weibliche Personen beizuwohnen.

§. 6.

Das weibliche Geschlecht der höhern Stände wird den übrisgen Ständen durch Sittsamkeit, Moralität, Herzensgüte, Bluthe der Gesundheit, Mäßigkeit, National = Sinn und Betriebsamkeit mit einem guten Beispiel vorangehen und sich auszeichnen.

LXXXVIII. Rapitel.

Der Bürgers=Sohn in der weitern Befåz higung seiner Handwerks=Renntnisse auf Reisen.

S. 1.

Der junge Handwerker hat von seinem zurückgelegten 18ten Jahre an bis in sein zurückgelegtes 24stes Lebensjahr seine Hand-werks = Kenntnisse auf Reisen in nahe und entfernte Länder zu vervollkommnen, sich selbst auszubilden, und erst nach dieser zurücksgelegten Periode Unsprüche auf Unsässigmachung zu machen.

S. 2.

Bei seiner Ausschreibung erhalt er eine gedruckte Instruktion von der Polizei = Behorde, wie er sich auf diesen Reisen zur Ershaltung seines körperlichen Wohles zu benehmen habe.

§. 3.

Instruktion für den jungen Handwerker auf Reisen zur Beswahrung seines körperlichen Wohls.

1. Der junge Handwerker wird die guten Lehren immer zu bewahren suchen, welche derselbe in den Schulen und Erziehungs-Instituten in Hinsicht auf die Bewahrung seines körperlichen Wohls und der Reinheit seiner Sitten erhalten hat.

2. Er wird sich immer der Mäßigkeit besleißigen, sich nie eine Böllerei zu Schulden kommen lassen, und die Trinkgelage vermeisten, weil gar leicht dadurch der Grund zu schwer zu hebenden Brustkrankheiten, dem Blutspeien, der Lungensucht gelegt wird.

3. Er hute sich vor verführerischer Gesellschaft, in welcher gar

bald die guten Sitten und die Moralitat verloren gehen.

4. Er bewahre sich vorzüglich vor dem Laster der Unzucht, weil dadurch seine Gesundheit nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkömmlinge zu Grunde gerichtet wird.

5. Hat er Willens in dieses oder jenes Land zu reisen, so belehre er sich zuvor aus Büchern, durch gute Freunde u. s. w. über die Eigenheiten des Landes, der Sitten, des Klimas, der Lebensart u. s. w.

- 6. Seine erste Reise gehe nie in ein kand, dessen Sitten, Klima, Lebensart sehr von denen seines Vaterlandes abweicht; am meisten vermeide er zu rauhe, zu warme, sumpfigte, naßkalte, den Ueberschwemmungen ausgesetzte Gegenden, Gegenden, wo endes mische Krankheiten herrschen, wie Wechselsieber.
- 7. Verweilt er sich an einem Orte, so sehe er vorzüglich auf eine gesunde Wohnung und auf ein gesundes, geräumiges, nicht feuchtes Schlafzimmer.
- 8. Er hute sich, in unreinen Betten zu schlafen, in welchen so mancher den Keim zu erblichen Krankheiten davon getragen hat. Er führe daher ein reines Leintuch mit sich, oder schlafe unentsteidet in einem verdächtigen Bette.
- 9. Er vermeide es, mit Rameraden in einem Bette zu schlafen, weil er dadurch leicht an seiner Gesundheit Schaden nehmen
- 10. Er sey vorsichtig in dem Genuß ihm ungewohnter Volks-Getranke, als der berauschenden Biere, junger Weine, der geistigen Getranke, selbst des Wassers, und berathe sich vielmehr über die Vorsichtigkeits = Regeln bei deren Genuß durch einen Arzt.
- II. Er suche den Umgang braver, gesitteter, eingezogen lebender Mitgesellen, und hute sich vor dem Umgang mit dem großen Haufen, damit er nicht in Naufereien und Schläsgereien verwickelt werde, wodurch so Mancher Schaden an seiner Gesundheit gelitten hat.
- 12. Bei Belustigungen wird er sich nie der Ausgelaffenheit, dem schreienden Larm, den Ausschweifungen im Essen, Trinken, der Wolfust überlassen, sondern in den Schranken erlaubter Freude verbleiben.
- 13. Er vermeide das Kartenspiel, wie die Pest; denn es ist der Unfang aller Laster; es bringt um Gesundheit und Ersparsniß, verleitet zum Betrug, zum Schuldenmachen, zu Schläsgereien und zulest zum Selbstmord.
- 14. Et vermeide den Umgang mit dem weiblichen Geschlecht, besonders aber mit feilen Dirnen, um nicht für seine ganze Les benszeit an Leib und Seele unglücklich zu werden.

- 15. In jedem seine Gesundheit betreffenden Ereigniß wende er sich frühzeitig an einen Arzt, und befolge seine Vorschriften auf das pünktlichste.
- 16. Er besleißige sich immer der Neinlichkeit in Wasche und Kleidung.
- 17. Bei Tanzgelegenheiten und andern erhigenden Spielen hüte er sich ja vor kalten Getränken, vor plöglicher Erkältung des Körpers, und vor dem Schwärmen in die Nacht hinein.
- 18. Er sehe immer auf die Gefahren seines Handwerks, und suche diese auf alle Urt zu vermeiden.
- 19. Er prufe alles, was ihm auf seinen Reisen vorkommt, und behalte das Gute und Nütliche.

LXXXIX. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über das Verhalten des jungen Handwerkers auf Reisen.

LXXXX. Rapite 1.

Die Bürgers = Tochter in ihrer Vorbereitung jum Hausstand.

S. 1.

Die Bürgers = Tochter befindet sich von ihrem zurückgelegten 18ten Lebensjahr bis in ihr zurückgelegtes 24stes in der Borbe= reitung zum Hausstand.

S. 2.

Sie wird sich vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahr niemals verheurathen.

S. 3.

Die Vorbereitung besteht:

- 1. in der Befähigung zu der Haushaltung durch alle Zweige berfelben hindurch;
 - 2. in der Befähigung zur Mithulfe bei dem Sandwerk.

S. 4.

Die Haushaltungs = Kunst befaßt sich:

- 1. mit dem Ginkauf ber Gegenstande fur die Saushaltung;
- 2. mit der Haushaltungs = Rechnungs = Führung;
- 3. mit Zubereitung der Gegenstände für den hauslichen Gestrauch;
 - 4. mit ber Garten =', Baum = und Bienenzucht;
 - 5. mit weiblichen Handarbeiten.

S. 5.

Die Mithulfe bei dem Handwerk im elterlichen Hause versschaft überhaupt eine technische Fertigkeit, welche der Bürgers-Tochter in ihrer kunftigen Lage sehr behülflich seyn wird.

S. 6.

Die Bürgers - Tochter wird durch die vorkommenden Krankscheitsfälle bei Eltern und Geschwisterten sich in der Krankenpflege üben, und die in den Erziehungs = Instituten aufgefaßten diatestischen Grundsäte in Unwendung bringen, und durch fortgesetzte Lekture zu erweitern und zu vervollkommnen suchen.

S. 7.

Sie wird ihre Gesundheit und ihre Korpers = Krafte unge=

schmälert zu erhalten trachten durch körperliche Bewegung und Arbeiten im Freien, durch Mäßigkeit, durch keusches züchtiges Leben, durch mäßigen Genuß erlaubter Erholungen; sie wird beim Tanz, bei Volkssesten sittsam und ehrbar sich bezeigen; sie wird sich anstånz dig kleiden, allen Luxus vermeiden, und überall den Hang zu einer weisen Sparsamkeit blicken lassen; sie wird sich suchen durch gut gewählte Lektüre nühliche Kenntnisse auch ferner zu verschaffen; sie wird arbeitsam sehn und dem Müssiggang nie frohnen.

§. 8.

Der Staat kann auf diese Klasse von Staatsbürgerinnen durch Bolksschriftsteller, die unter seiner Aufsicht stehen, wirken, und fortschreitende Kenntnisse und Kultur unter denselben veranlassen.

LXXXXI. Rapite 1.

Der Sohn des Landmanns von seinem 19ten biszuseinem 24sten Lebenjahr.

§. I.

Der Sohn des Landmanns ist von seinem 19ten bis zu seinem 24sten Lebensjahr zur Landwehr bestimmt.

§. 2

Die Ausnahme von der Landwehr sind körperliche und phychische Gebrechen, welche zu derselben untauglich machen.

§ · 3 ·

Der Civil = Medizinal = Beamte und ber Militar = Medizinal= Beamte sind thati ge Mitglieder der physischen Untersuchunges Kommission.

LXXXXII. Rapitel.

Die physische und psychische Untersuchung der Landwehrpflichtigen.

S. 1.

Die Civil = und Militar = Medizinal = Beamten stehen der physsischen und psychischen Untersuchung der Landwehrpflichtigen vor. Sie verrichten dieses wichtige Geschäft mit der größten Unbefangensheit, Unpartheilichkeit, Umsicht und Ueberlegung.

S. 2.

Sie haben nicht nur die physischen Gebrechen zu untersuchen, sondern auch die psychischen, welche zum Dienst der Landwehr untauglich machen.

§. 3.

Bei der physischen und psychischen Untersuchung muß die Wafkengattung ausgesprochen werden, zu welcher der Landwehrmann tauglich ist.

§. 4.

Instruktion für die Civil = und Militär = Medizinal = Beamten bei der physischen und psychischen Untersuchung der Landwehr= Pflichtigen=

- 1. Der Eivil und Militar Medizinal Beamte hat bei der Untersuchung der Landwehr Pflichtigen zuvörderst den allgemeinen Grundsatz vor Augen zu haben, daß zum Kriegsmann nur derjenige tauge, welcher mit einem gesunden und starken Körper, mit munterem und muthigem Gemuth, und mit Gewandtheit der Glieder begabt ist.
- 2. Der Dienst des Infanteristen ist einer der beschwerlichsten; denn, nebst dem, daß der Infanterist bei jeder Gattung von Witzterung oft große und anhaltende Märsche machen muß, so hat er noch seine Rüstung und Bagage, zuweilen auch Brod auf 2—4 Tage mit sich zu tragen, welches alles, besonders, wenn die Paztrontasche gefüllt ist, eine Last von beinahe 60 Pfunden beträgt.

Der Infanterie = Dienst erfordert demnach einen festen, dauer-

haften und gesunden Körper, ein völlig erreichtes Wachsthum und eine strenge Auswahl der Subjekte.

Da der Infanterist den über die Schulter und Brust geschnallsten Tornister und die gefüllte Patrontasche tragen muß, so wird hierzu ein gesunder, starker Hals und Nacken, breite, sleischichte Schulstern, und eine gut gewölbte Brust erfordert. Da er in der Schlacht mit der Muskete und dem Bajonette zu streiten hat, so müssen seine obern Gliedmassen stark und gelenkig senn; kein Finger darf ihm abgehen, besonders aber ist ihm der Daumen an der rechten Hand zum Hahnenspannen nothwendig.

In Unsehung der untern Gliedmassen mussen sie von großen Marben schon geheilter Fuß Geschwüre frei senn, weil sie ben anshaltenden Marschen leicht anschwellen, aufbrechen, oder sich aufereiben. So wird der Infanterist auch im Marschiren gehindert, wenn er sehr einwarts gesehte Kniee hat, oder wenn seine Füße zu stark ausgebogen sind, wenn ein Fuß kürzer, als der andere ist, oder wenn die große Zehe mangelt. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch, wenn der Mann große, und eben deswegen sehr zur Entzündung geneigte, Frostbeulen hat.

Damit der Infanterist das Patronenpapier schnell abbeissen könne, so muß er überhaupt mit guten, besonders aber mit gestunden und starken Schneidezähnen versehen seyn. Auch muß er, um das Kommando = Wort zu verstehen, ein gutes, richtiges Geshör, und, um sich mit seinem Nebenmann immer in gleicher Richtung zu erhalten, als auch alles, was um ihn herum vorgeht, deutlich unterscheiden zu können, ein sehlerfreies, scharfes Gesicht haben.

Die Sprache soll verständlich senn, weil er oft in den Fall kommt, über irgend eine Sache Auskunft zu geben, oder bei Nacht auf seinem Posten Jeden, der sich demselben nähert, anzurufen.

Da er ôfters in den Kampf und Streit kommt, so muß er Muth und Entschlossenheit haben.

3. Bei der Auswahl zum Grenadier = Dienst ist zwar auf Größe des Körpers, die aber mit schönem Ebenmaaß, mit verhältnißs mäßig großem Kopf, starkem Nacken, breiten Schulterblättern, festem' Muskelsleisch und starkem Knochenbau gepaart senn muß, zu sehen. Körpers = Größe mit zu sehr in die Länge gedehnter Brust disponirt zum Blutspeien und zu seinen Folgen.

- 4. Die Ichger und Scharfschüßen sind eine leichtere Truppe ber Infanterie, die nicht so schwer zu tragen haben, auch mit leichtern Gewehre verschen sind. Die Subjekte zu ihrem Dienst ersordern demnach keinen so starken Körperbau, aber besto mehr Gewandtheit des Körpers, Muth und muntern Sinn, da sie meist zur Avantgarde, zu Vorposten, zur Besetzung der Wälder, und zum Scharmuziren gebraucht werden. Ihre Verwendung spricht von selbst das Erforderniß eines scharfen und sehlerfreien Gesichts-Draans aus.
- Jer Dienst des Artilleristen besteht darinn, das Geschütz auf eine geschickte Art zu dirigiren, Patronen und andere Feuerswerks = Körper zu versertigen, zur Fortbringung des Geschützes ersforderlichen Falls selbst Hand anzulegen, u. s. w. Es wird hierzu, da es so mühesam, als wichtig ist, viele Geistes = und Körpers Kraft ersordert. Ueberdieß ist ihnen bei Richtung der Kanonen, um die Entsernung des ihnen vorgesteckten Zieles genau abmessen zu können, ein scharfes Auge nothwendig, und obschon sie keine Rüstung oder Bagage zu tragen haben, so muß doch ihre Brust wegen der vielsältigen schweren Arbeiten gut gebaut sepn. In Friedenszeiten haben sie die Obliegenheit, sich nebst ihren gewöhns lichen Verrichtungen auch im Zeichnen, in der Geometrie, Meschanik und andern damit verbundnen Wissenschaften zu üben, welsches eine Vollkommenheit der äussern und innern Sinne ersordert.
- 6. Die Verrichtungen der Mineurs bestehen im Ausgraben und Verfertigen der Minen; der Sappeurs im Anlegen der Sappeur und Trencheen; der Pionniers im Auswersen von Feldschanzen, Anslegung von Laufgräben, Verfertigung von Kommunikations- Brücken, in Bildung der Verhaue; der Pontoniers und Tschaikisten in Schlasgung von Brücken über fließende Wasser und Moraste, in Schissbarmachung der Flüsse, in Abgrabung der Flüsse, in Anlegung nothiger Wasserleitungen. Alle diese Verrichtungen erfordern eine vorzügliche Körpers = Stärke.
- 7. Die Handwerks Leute, die bei dem Urmeewesen angesstellt sind, wie Schlosser, Schmiede, Wagner, Buchsenmacher, Sattler, Riemer, Stückgießer, Stückbohrer, Kupfer und Nagelsschmiede sind nur in Hinsicht auf die zu ihrer Arbeit nothige korsperliche Beschaffenheit zu untersuchen, ob ihnen hierinn kein wesentsliches Gebrechen im Wege stehe. Ein ausserer Fehler, der von

keinen Folgen ist, und an der Ausübung dieser oder jener Pro= fession nicht hindert, darf nicht in Anschlag gebracht werden.

Die schwersten Arbeiten haben unter diesen unstreitig die Feldsbacker. Diese Arbeiten sind wegen dem Heben und Tragen besträcktlicher Lasten sehr ermüdend; der Feldbacker muß sie Tag und Nacht ununterbrochen sortsetzen, und er kann nur zu unbesstimmten Stunden essen und schlasen. Diese Arbeiter sind wähstend ihren Verrichtungen gewöhnlich bis auf die Seburtstheile unsbedeckt, und wechselweise einer heftigen Hise und empsindlichen Kälte ausgesetzt. Zu diesen Verrichtungen taugt allein ein gesunder und starker Körper, besonders aber dürfen keine Brüche, Pulsadersgeschwülste u. d. gl. zugegen seyn.

8. Der Dienst der Chevallerie erheischt bei der physischen Unterssuchung der Tauglichkeit besondere Rücksichten.

Zu der Reuterei werden gezählt: Die Kürassiers, die einen eisernen, 12—15 Pfund schweren Harnisch tragen. Da sie oft 24 Stunden hindurch, manchmal auch noch länger, den Küraß nicht vom Leibe bringen, so müssen sie durch die Sonnenhiße viel Ungemach ausstehen. Dem Kürassier ist daher eine gesunde und starke Brust, so wie überhaupt robuste Konstitution des Körpers höchst nothig. Und da sie meist zum Einhauen gebraucht werden, und mit dem Säbel in der Faust streiten, so müssen sie einen starsken sleischichten Urm haben.

Die Dragoner, welche eine leichtere Rustung und kleinere Pferde haben, erfordern daher auch keinen so starken Körperbau. Sie mussen, wie die Kurassiers, geschickt mit Pferden umzugehen wissen, starke Urme haben, und mit keinem Bruch und Brustschaden behaftet senn.

Die Husaren haben die leichtesten Pferde und eine flüchtige Rüstung, sie werden zu Vorposten, Feldwachen, zum Recognosciren gebraucht. Der Husar muß vorzüglich herzhaften und muntern Muthes senn.

9. Der Dienst des Armee = Fuhrwesens erfordert Leute, die von Jugend auf mit Pferden umzugehen gewohnt, und des Fah=
rens kundig sind. In Hinsicht ihrer Prüfung wegen Tauglichkeit müssen sie zwar einen gesunden und starken Körperbau haben, allein geringere Gebrechen, wenn sie dieselben nur nicht an dem Fuhrwesen = Dienst hindern, können nachgesehen werden.

To. Bei der Untersuchung der Landwehr - Pflichtigen hat der Civil = und Militär = Medizinal = Beamte zuvörderst das Längen= maaß des Mannes in Betracht zu ziehen. Im Ganzen ist der Grundsatz als physiologisch richtig anzunehmen, daß Leute von mittlerer Körpers = Länge die strengsten Strapaten auszustehen versmögen, welchen die mit einer beträchtlichen Körpers = Größe Besgabten, so wie die zu Kleinen, viel eher unterliegen. Es ist das her ein Längenmaaß von 4 Fuß, 10 Zoll 4 Linien Rheinländisches Maaß (1 Meter 530 Millemeter) oder von 5 Schuh und 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 Zoll sür das vortheilhafteste zum Landwehr = Dienst zu halten und festzusehen. Der Koder der Militär = Konskription für das Königreich Westphalen. Cassel. 1809. S. 28. setzte 4 Fuß, 10 Zoll, 9 Linien fest.

Diese Körpers = Långe ist auch für den Cavalleristen und für den Sappeur zu bestimmen, da sich nur ein solcher geschickt, hurtig, ungezwungen und mit Anstand auf das Pferd zu schwingen versmag, und letzterer die Anlegung der Sappen knieend verrichten

muß.

11. Die Untersuchung der Landwehr = Pflichtigen zerfällt in die:

1) Untersuchung des auffern Körpers, dessen Gebrechen,

oder seines Mormal = Zustandes;

2) Untersuchung' des Gemuths = Zustandes, seiner Fahig= keiten oder Gebrechen;

3) Untersuchung des innern Körpers, seiner Krankheits-Unlagen, wirklichen Krankheiten oder vorgegebnen.

12. Um diese dreifache Untersuchung gehörig vornehmen zu können, muß sich der Landwehrpflichtige in einem abgesonderten

Bimmer entfleiben.

Hier untersucht der Civil = und Militar = Medizinal = Beamte gemeinschaftlich mit forschendem Blick den ganzen Körper von allen Seiten, um zu entdecken, ob jedes einzelne Glied gesund, zu seinen Normal = Verrichtungen tauglich sep, und in einem richtigen Verhältniß und Ebenmaaß zum Ganzen stehe, ob die Gesichts. Farbe Gesundheit verrathe, ob Körpers = Stärke und Robustheit hervorwalte, ob die Augen zum richtigen und scharfen Sehen gut organisirt sepen, ob festes Muskelsleisch zugegen sep, starke Knochen, derbe mit Haaren bewachsene Haut, ob die Beugungen

des Körpers nach vorn und rückwärts mit dem Kopf und mit dem Körpers = Stamme mit Leichtigkeit geschehen, ob die Hände nach ihren Flächen zusammen kommen, wenn sie beide nach vorwärts ausgestreckt werden, ob die Urme mit Fertigkeit und ohne Hinzderniß sich über den Kopf bringen, sich über die Brust kreuzen, rücklings gegen den Nacken auswärts, und über den Rücken in verschiedenen Wendungen abwärts sich führen lassen.

Er untersucht nun speziell jeden Arm, jede Hand und jeden Finger, ob jedes Gelenk seine gehörige Beweglickeit habe, nicht gelähmt sey, nichts regelwidriges vorhanden sey, kein Finger oder Glied zu wenig oder zu viel sey. Alsdann stellt er den Landwehr-Pstlichtigen gerade vor sich hin, so daß die Bordersüße dicht an einander zu stehen kommen, um zu sehen, ob die Kniee nicht zu stark ein oder auswärts gebogen seyen, ob kein Fuß krumm oder zu kurz sey, ob die Bordersüße, das Knie und die Schenskel biegsam genug seyen und ausgestreckt werden können, er läßt ihn auch wechselweise mit einem oder dem andern Fuß knieen, alsdann auf und abgehen, um zu wissen, ob er einen sesten Schritt habe, ob er sich nicht etwa auf einen oder den andern Fuß tehne, oder einen davon nachschleppe. Eine Schwundlähmung, übelgeheilte Beinbrüche und vernachläßigte Verrenkungen, die nicht mehr einzurichten sind, schließen vom Militär = Stand aus.

Er geht nun auf den speziellesten Theil der Untersuchung über. Hier hat er zu prufen, ob der Ropf hinlanglich mit Haaren verseben und kein Glattkopf zugegen sey, ob kein bosartiger Ropfausschlag, der bose Grind (tinea) obwalte, oder harte und weiche Geschwülfte da sepen, es mußten dann lettere, wie die Balgeschwülste, ausgerottet werden konnen; ob die Augenlider gefund fenen, und sich gehörig öffnen und schließen, ob nicht eine chronische Entzündung oder Umftulpung derselben bemerkt werde, ob Geschwüre und Thranenfisteln, die sich nicht mehr beilen laffen, zugegen fegen, ob der Augapfel nach allen Seiten beweglich, ob sonst nichts Krankliches im Muge, aufangender grauer oder schwarger Staar , Berdunkelungen ber Hornhaut gegenwartig fegen. Das Schielen, vorausgesett, daß das Geben nicht badurch gehindert wird, stehet der Diensttauglichkeit nicht im Wege. Das Dafein des Nadytnebels oder der Nachtblindheit (hemeralopia) muß erst durch mehrere Berfuche bestätigt werden, wenn daffelbe als ein

Grund ber Untauglichkeit angegeben wird. Bon einem ichwachen, bloden oder zu furzen Geficht kann man fich erst nach mehreren Proben überzeugen. - Bei der Untersuchung der Nase ift darauf zu feben, ob vielleicht ein Geschwur schlimmer Urt, unheilbare Poly= pen, frebsartige Geschwure vorhanden find; bei der des Mundes und der Mundhohle - ob die Lippen von gefundem Mussehen und Beschaffenheit, ob die Bahne von gesunder Urt, richtigem Buchs und sommetrischem Busammentreffen ber obern mit ber untern Reihe beschaffen seven, nicht in zu großer Unzahl mangeln, befonders die vordern, ob das Bahnfleisch vom Storbut nicht ergriffen fen, fein edelhafter Geruch aus dem Munde gehe, ob an Bunge, bem Gaumen nichts Regelwidriges befindlich fene, wie Beschwure, besonders venerischer Urt, unheitbare Speichelfisteln, ein unwillkuhrlicher Speichelausfluß, ob die Mussprache richtig, vernehmlich, nicht ftotternd fen; bei der des Dhres - ob fein übelbeschaffener Ausfluß aus demselben ftatt finde, ob er gut und leicht hôre.

Der Sals verdient eine genaue Untersuchung. Er ift oft nur fcheinbar bick, ohne daß etwas Regelwidriges an ihm bemerkt wirde; besonders trift dieß bei jenen ein, die mit dicken und harten Halsmuskeln verfeben find, auch giebt es Leute, die eine febr ausgedehnte Luftrohre haben, und bei welchen das Zellgewebe eine fonft ungewöhnliche Berbindung mit der Luftrohre zu haben scheint. Wenn man nun diefen mit gefchloffenem Munde und zugehaltes nen Rasenlochern auszuathmen befiehlt, so lauft der Bals aufferordentlich an. Diefer Umftand macht fein eigentliches Sinderniß in Bezug auf die Aufnahme, wenn nicht ein wahrer Luftrohren= Brudy (bronchocele) mit einem langfamen und pfeiffenden Uthemholen zugegen ift. Gine fleine Unschwellung ber Schildbrufe, wenn fie uderdieß noch weich, und das Athemholen dabei frei ift, macht ebenfalls nicht dienstuntauglich. Leute mit nicht zu großen Rros pfen sind zwar zum Linien = Dienst gang untauglich, sie konnen aber zum Fuhrwesen oder als Fourierschuten verwendet werden. Huch jene taugen nicht zum Linien = Militar, die mit mahren ffro= fulofen Geschwulften am Salfe behaftet find, oder die auf einer oder der andern Seite einen frummen, zusammengezogenen haben. Go verfpricht auch ein dunner, langer hals mit einem schmalen Ropfe selten eine dauerhafte Gefundheit.

Eine vorzügliche Aufmerkfamkeit hat der Civil = und Militär= Medizinal = Beamte der Prufung der Brust zu widmen.

Zum Landwehrdienst taugen keine Leute mit einer engen, niedrigen, schmalen oder auf andere Urt desormen Brust, besonsters, wenn die Schulterblätter gleich Flügeln abstehen. Er sehe auf die Gleichheit der Schultern, auf die gerade Nichtung des Nücksgraths. Er bemerke den Herzschlag, und seinen gleichen oder unsgleichen Rhythmus, die Beschaffenheit des Uthemholens, die gleiche oder ungleiche Ausdehnung der Brust dabei, die mancherslei Abstuffungen der Engbrüstigkeit, die Anlage zum Husten bei etwas beschleunigtem Auf = und Abgehen.

Am Unterleib ist darauf zu sehen, ob derselbe weich anzussühlen sey, ob keine örtliche Anschwellung, oder Berhärtung, oder Bruch (hernia) statt sinde. Auch schon eine Anlage zum letztern würde zum Feld = Kriegs = Dienst untauglich machen: Um dieses zu entdecken, muß man den Landwehr = Pflichtigen in die Faust blasen, räuspern und husten lassen, wobei man vorzüglich sein Ausgenmerk auf die Nabel = und Leistengegend richtet. Im äußersten Nothsall, und wenn der Bruch von einer solchen Beschaffenheit ist, daß er leicht zurückgebracht werden kann, können dergleichen Menschen, wenn sie schickliche Bruchbänder erhalten, zu Garnissons Diensten, auch als Fourierschützen, und, wenn sie Professionnisten sigender Art sind, bei der Dekonomie oder bei dem Artillesrie = Zeugamt verwendet werden.

Eine wichtige Untersuchung betrift die Geschlechtstheile; wie die Hoden beschaffen sind, ob Anschwellungen, Berhartungen derselben, Barikositäten statt sinden, ob beide Hoden zugegen sind, ob der sehlende in der Nähe des Bauchrings angetrossen werde, in welch letterm Fall der Mann keine Strapaten, keine anhaltenden Märsche verrichten konnte. Der Saamenstrang ist hauptsächtlich zu untersuchen, so wie die Nebenhoden, ob keine Borikositäten, Berhärtungen, Auschwellungen statt sinden, ob kein Hodenssafer Urt. Bei Untersuchung des Dammes ist darauf zu sehen, ob keine Geschwüre, Geschwüsste oder Fisteln an demselben besindtich su nehmen ist, ob der Mann mit keinem habituellen Borfall desselben, oder mit starken Hamorrhoidal = Knoten, oder mit der kließenden Goldader behaftet sep, oder an einer unheilbaren Berestließenden Goldader behaftet sep, oder an einer unheilbaren Berestließenden

engerung des Schließmuskels des Ufters leide, wodurch der Stuhls gang außerst erschwert wird. Bei der Untersuchung des mannlichen Gliedes kommt vor, seine normale Beschaffenheit, besonders wes gen Insertion der Desnung des Harngangs, ob dieselbe an der obern oder untern Flache besindlich sep, und wie weit sie von iherer gewöhnlichen Stelle abstehe, ob keine Geschwüre an der Eichel vorhanden sepen, wie die Absonderung des Urins von statten gehe. Ein unwillkührliches und beständiges Harntöpfeln wird erkannt, wenn man dem zu Untersuchenden den Harn abgehen, und wähstend des Laufs desselben plöslich Halt machen läßt. Kann dersselbe den Abgang des Harns einhalten, so leidet er nicht an der Unenthaltsamkeit des Urins.

Leichtere Beschwerben, die sich in kurzer Zeit heilen lassen, wie Furunkeln, Geschwüre, von außern Ursachen herrührende Verswundungen, Kräße, venerische Geschwüre, Tripper, angeschwollene Leistendrüsen u. s. w. maden nicht dienstuntauglich, nur mussen diese Beschwerden gehoben werden, ehe der Mann zum Regiment abgegeben wird. Auch Krankheiten von mehrerer Erheblichkeit, und die eine längere Zeit zur Heilung erfordern, schließen nicht ganz vom Kriegs = Dienst aus, sondern nur so lange, bis sie gehoben sind.

Dei allen vernarbten Fußgeschwüren muß der Zivil = und Mizlitär = Medizinal » Beamte sehr behutsam zu Werke gehen, theits weil diese Vernarbungen, wenn sie bedeutend sind, auch bei dem kleinsten Marsche wieder aufbrechen, theils, weil sie öfter erkunsstelt werden. Es giebt nemlich Einige, welche, um sich dem Mizlitärstande zu entziehen, sich durch gestoßenen Knoblauch und Meerzrettich, oder durch alten mit lebendigem Kalk vermischten Kas, oder durch andere scharfe Substanzen schwer zu heilende Geschwüre zu verschaffen wissen. Das frische Aussehen dieser Geschwüre, ihre unbedeutende Tiese, die rothen, weichen und vielleicht noch von den scharfen Substanzen beschmierten Ränder können einen Versbacht erregen.

Die Untersuchung des Gemuths = Zustandes, seiner Fahig= feiten oder Gebrechen macht die zweite hochst wichtige Untersuschungs = Klasse aus.

Der Civil = und Militar = Medizinal = Beamte wird in dies fer Hinsicht die Stuffen des Verstandes bei dem Landwehr = Pflich= tigen tigen auszumitteln suchen burch das außere Anschen, besonders durch die Bemerkung der Physiognomie, durch das Benehmen bei vorgelegten Fragen, die geschwinde Fassung und richtige Beant-wortung oder die Verlegenheit, Unbestimmtheit, durch eingeleitete Diskurse über die allgemeinsten Gegenstände, durch Rechnungs = Auf-gaben u. s. w., er wird die Gemüthsart desselben zu erkennen suchen durch die Schilderung, die er ihm von dem Militär = Stand in allen seinen Verhältnissen macht, und durch das Benehmen des Landwehr = Pflichtigen dabei, denn es giebt furchtsame Gemüther, die durchaus nicht zum Militär = Stand taugen, und nie gute und brauchbare Kriegsmänner werden. Durch diese Untersuchungen wird der Eivil = und Militär = Medizinal = Beamte in den Stand gesest werden, bei jedem Landwehr = Pflichtigen bestimmen zu könsnen, zu welcher Militär = Klasse sich derselbe vorzüglich eigne.

Die dritte Untersuchungs = Klasse begreift diejenigen Momen= te, durch die innere Krankheiten, Krankheits = Anlagen erkannt, und wirkliche von vorgeblichen Krankheiten unterschieden werden.

Der Civil = und Militär = Medizinal = Beamte hat wirkliche Krankheiten und Krankheits = Unlagen, verhehlte Krankheiten und vorgebliche Krankheiten, die nicht leicht in die Sinne fallen, ent= weder durch längere Beobachtung und wiederholt angestellte Ver= suche mit dem Landwehr = Pflichtigen auszumitteln, oder durch seine anatomischen, physiologischen und pathologischen Kenntnisse als solche zu ergtünden.

Bu diesen gehören unter andern! die Fallsucht, der Blodsinn, die Mondsucht, die Taubheit, das habituelle Blutspeien, die Lungensucht und ihre Anlage, chronische Bauchstuffe, Steinkrankheit, das Gliederreissen u. s. w.

Die Fallsucht ist entweder periodisch, oder sie richtet sich nach keiner bestimmten Zeit. Im erstern Fall hat man seine Beobachtung um die Zeit der eintretenden Periode anzustellen: die Pupille giebt das entscheidende Merkmal an die Hand, welche bei
ber wahren Fallsucht unbeweglich, auch gegen das Licht gekehrt
unempsindlich bleibt.

Der wahre Blodsinn wird am sichersten ausgemittelt, wenn man das Betragen des Blodsinnigen beobachtet, da, wo er sich am wenigsten bemerkt zu sepn glaubt.

Die Mondsucht wird dadurch erkannt, wenn dem Mondsich-

tigen die Augen fest verbunden werden, oder er in ein ihm unbekanntes, dunkles Zimmer gebracht wird, und er dann seine Gaukeleien gegen den Mond oder gegen die entgegen gesetzte Seite vornimmt.

Der Taubheit kommt man auf die wahre Spur, wenn man solche Menschen unvernunhet aus dem Schlafe weckt, und sie leise bei ihrem Namen nennt.

Das habituelle Blutspeien verrath sich durch die organische Unlage, platte Brust, langen Hals, überhaupt durch den phthissischen Habitus, und durch die Unsicht selbst.

Das Dasein der Lungensucht zeigt die Neigung zum Husten bei der geringsten Unstrengung, die Urt des Hustens, die jedem Kenner untrüglich sepn wird, der außere Habitus.

Ehronische Bauchstuffe, rheumatische und gichtische Schmerzen sind theils durch Zeugen zu erheben, theils lassen sie Spuren zurück, wie Gichtschmerzen.

Steinbeschwerden lassen sich durch die Untersuchung der Beschaffenheit des Urins, und durch den Katheter, so wie durch die bei dem Urinlassen sich einstellenden Erscheinungen erkennen.

- 13. Aus den Grundsäßen, welche in dieser Instruktion aufgesstellt sind, wird der Civil = und Militar = Medizinal = Beamte entsnehmen, daß folgende Gebrechen den Landwehr = Pflichtigen zum Landwehrdienst untauglich machen.
 - a) Allgemeine Krankheits-Zustande:

Schwindsucht mit Vereiterung eines Eingeweides, unheilbare sphilitische oder storbutische Kacherie, gichtische und unheilbare Wassersucht, eingewurzelte rheumatische Uebel, Epilepsie und has bituelle Konvulsionen, Anevismen großer Arterienstämme, große und zahlreiche Blutaderknoten, Engbrüstigkeit, habituelle stinkende Ausdünstung, Lähmungen, Seelenkrankheiten, Krebs und alte uns heibare Geschwüre und Flechten = Ausschläge und periodisches Blutzspeien, ausgebreitete Caries und Steckrose, Winddorn, Knochengessschwülste, Knochenerweichung, habituelles Zittern.

- b) Dertliche Fehler:
- 1. Um Kopfe: Verlust der Nase und unheilbare Geschwüste in derselben, Gestank aus der Nase und Polypen in derselben, Verlust der Schneidezähne oder unheilbares Wackeln derselben, sehlerhafte Bewegung der Kinnlade, unheilbare Speichelfisteln,

unheilbarer stinkender Uthem, unheilbare Verletzungen oder Mißbildungen, welche das Kauen oder das Sprechen hindern, dauernde Stummheit, dauernde Stimmlosigkeit, vollkommene Taubheit, Krankheiten und Verletzungen der Gehörwerkzeuge, unwillkührlicher Speichelsluß, unheilbarer Kopfgrind, der Weichselzopf.

- 2. Um Halfe und der Brust: unheilbare Kropfe und Misbildung des Brustkastens, enge, niedrige und schmale Brust, gleich Flügeln abstehende Schulterblatter, Höcker, schwieriges Schlinsgen von Lahmung oder Verletzung eines hierzu gehörigen Organs, unheilbare Strofeln = Geschwüre.
- 3) Um Unterleib: Bruche, eiternde Hämorrhoiden, After = Vorfall, Blasenstein, unwillkührlicher Harnabgang, Mast= darm = und Urinfisteln, habitueller Hämorrhoidalfluß.
- 4. Un den Geburtstheilen: Fleischbruch, Wassersbruch, starker Krampfaderbruch, Hoden Einklemmung im Bauchsting, Berlust der Hoden.
- 5. Un den Gliedmassen: Abmagerung, Knochengesschwulst, Fußgeschwulst, hoher Grad von Fußschweiß, Entstellunsgen, welche die Bewegung des ganzen Gliedes hemmen und die Führung der Waffen, so wie das Gehen erschweren, Hinken, Verlust des Daumens und Zeigesingers der rechten Hand, Verslust der zwei ersten Finger an einer Hand, unheilbare Verwachsung an den Gelenken der zwen ersten Finger der Hände, Verlust des großen Zehens, der zwen ersten Zehen am Fuß und die unsheilbare Verwachsung ihrer Gelenke, beträchtliche und bleibende Zustückziehung der Beuge und Ausstrecke Muskel bei dem Versuch eines angebrachten Druckes auf die zusammen gezogenen Musskeln, der Platifuß

Der Plattsuß ist eine Mißgestaltung der Fußbildung, deren Natur noch nicht ganz ausgemittelt ist, bei der aber wahrscheinlich das Fersenbein nach innen eingesenkt ist, so daß die äußere Fläche desselben zugleich mehr nach oben, die innere nach unten gerichtet ist, wobei zugleich das Sprungbein sich nach innen gessenkt hat, und seine innere Seite zugleich die untere, seine äußere aber die obere geworden ist. Der innere Knöchel ragt dustische hervor und steht tieser; unter dem äußern sindet man eine Aushöhslung; der Fußrücken ermangelt seiner Wöldung und ist in der Gegend der Knöchel flacher und breiter; die Aushöhlung des Fußes

an der innern und untern Seite ift nicht nur ausgefüllt, sondern die Stelle hier fast bogenförmig hervorragend; beim Auftreten tritt hier die Haut hervor, und man kann mit der Fingerspise nicht unter die Fußsohle des stehenden Menschen gelangen. Der Gang des Plattsüßigen geschieht gewöhnlich mit gebogenen Knieer, wie bei einem Karrenschieber; er geht stets auf dem innern Kande des Fußes; die Beweglichkeit des Fußes ist gehemmt, besonders die Extension desselben. — Der sogenannte breite Fuß hingegen besteht bloß in einer mehrern Nachgiebigkeit der Seitenbander der Köpfe der Mittel = Fußknochen; der Fuß ist in der Fußwurzel norsmal; die Breite hebt erst von den Mittel = Fußknochen an, und nimmt nach den Zehen hin zu. Solche Menschen sind recht gute Fußgånger, und zur Infanterie ganz besonders geeignet.

6) Un den Sinnes = Werkzeugen: Berlust des Gesichts, des rechten Auges oder seines Gebrauchs, Thranensisteln,
entzündete und eiternde Augenlider, Kurzsichtigkeit, durch Versuche mit nach der Gesichtsweite ausgewählten Brillen, und beobachteter hervortretender Converität des Auges, beträchtlicher Erweiterung der Puppille, langsamer Zusammenziehung derselben, bemerktem anhaltendem Runzeln der Augenlieder, ausgemittelt, Tag = und Nachtsichtigkeit, sehlendes oder schwaches Gehör, starkes Stammeln.

14. Ueber die Resultate der gepflogenen Untersuchung lassen der Civil = und Militär = Medizinal = Beamte ein genaues, mostivirtes Protokoll aufnehmen, welches der Konfkriptions - Behörde zugestellt wird.

§. 5.

Jeder zur Landwehr als tauglich Befundene erhält von der Untersuchungs - Kommission eine gedruckte Instruktion, wie er sich in dem Landwehr = Dienst zur Bewahrung seiner Gesundheit zur verhalten habe.

LXXXXIII. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über die physis sche Untersuchung der Landwehrs Pflichtigen.

Berzeichnisse der Gebrechen, welche diejenigen, die damit beschaftet sind, zum Kriegsdienst untauglich machen, verfaßt von den General = Inspektoren des Gesundheits = Dienstes der Arméen in Renard 1. c. S. 352. nach der Instruktion generale sur la conscription. Paris. 1811. fol.

Verzeich niffe

der Gebrechen, welche diesenigen, die damit behaftet sind, zum Kriegsdienste in Frankreich untauglich machen.

Berfaßt von den Generalinspektoren des Gesundheitsdienstes der Urmeen.

Erstes Verzeichniß.

Von den sichtbaren Gebrechen, welche die unbedingte Entlassung erheischen, deren Arten und Ursachen aber von den militarischen Gesundheitsbeamten angeführt werden mussen.

(Verlust des Gesichts.)

1) Der ganzliche Verluft des Gesichts.

Man muß den Zufall angeben, durch welchen dieser Verlust Statt hatte. Man muß einen Unterschied machen und anführen, ob es der schwarze oder graue Staar oder das Glaukoma ist, ob es Krankheiten der Hornhaut oder der Traubenhaut sind.

(Verlust der Nase.)

2) Der ganzliche Verlust der Nase.

(Verlust der Sprache.)

3) Die Stummheit (Unmöglichkeit zu reben.) Die bleibende Uphonie.

(Verlust des Gehors.)

Die vollkommene Taubheit.

Diese drei Gebrechen mussen recht notorisch und gesehmäßig seyn, man muß den Zufall der Ursache anführen, welche dazu Gestegenheit gab. Wenn ihr Daseyn irgend einen Zweisel darbietet, so muß man den Maire und drei Konfkribirte des nämlichen Jahres, welche man aufs Gerathewohl herausnimmt und die von der nämstichen Gemeinde sind, wenn es möglich ist, darüber befragen.

(Rropfe.)

4) Die großen und unheilbaren Kröpfe, welche habituelle Beschwerden beim Uthemholen erzeugen.

(Gfropheln.)

5) Die eiternden Skropheln.

Man muß die Zeichen anführen, welche den Charakter derselben bestimmen.

(Verlust der Geschlechtstheile.)

6) Der Verlust des mannlichen Gliedes, der Verlust der beiden Hoden.

(Verlust der Gliedmassen oder ihres Gebrauches.)

7. Der ganzliche Verlust eines Armes, eines Beines, eines Fußes oder einer Hand. Der unheilbare Verlust der Bewegung der nämlichen Theile. Man muß den Zufall oder die Krankheit anführen, welche dazu Gelegenheit gab.

(Pulsadergeschwülste.)

8. Die Pulsadergefdmulifte ber vorzüglichften Urterienstamme.

(Anochenkrankheiten.)

- 9. Die Krummungen der langen Knochen, die englische Krankheit oder der Zweiwuchs, wenn sie zu einem Grade gestiegen sind, daß sie augenscheinlich der Bewegung der Glieder hinderlich werden.
 - (S. die Artikel 12 und 23 des zweiten Berzeichnisses)

(Hinken, Verkurzung, Erschlaffung der Glieder.)

10) Das sehr merkbare Hinken, was immer die Ursache davon sey: diese muß bestimmt ausgedrückt werden. Das Nemliche gilt von ansehnlichen und bleibenden Verkürzungen der Beuge = und Streckmuskel eines Gliedes, so wie von der Lähmung derselben oder von jenem Zustande bleibender Erschlaffung, welcher die freie Ausübung der Muskelbewegungen hindert. a)

(Atrophie, Marasm.)

11) Die Abniagerung eines Gliedes; die entschiedene Auszehrung, welche sich durch die Zeichen der Schwindsucht oder durch entkräftende Ausleerungen zu erkennen giebt, wovon in dem Bes
richte Erwähnung geschehen muß.

Zweites Verzeichniß.

Von den Gebrechen und Krankheiten, welche eine Untersuchung erfordern, in welcher die Rekrutirungs - Nathe der Departemente über die Modisikationen, welcher die verschiedenen Falle fähig sind, von den militärischen Gesundheitsbeamten Aufklärungen nothig haben.

(Verlegungen des Schädels.)

1) Die großen Verlepungen des Schabels, welche von ansfehnlichen Veranderungen, von Niederdrückung oder Eindrückung der Knochen, von der Abblätterung oder dem Herausnehmen dersfelben herrühren.

Es entstehen daraus alle folgenden Zufälle, gemeiniglich aber nur mehrere derselben, als: Beränderung in Bezug auf die Geistes= kräfte, Schwindel, Betäubung, schlafsüchtige, nervöse und krampf= hafte Zufälle, häusige Kopfschmerzen. Der Bericht muß der Zusfälle erwähnen, woran der Kranke wirklich leidet. b)

a) Man konnte in diesem Falle seine Zuflucht zu ber Probe durch Zeus gen nehmen: aber das wahre Mittel, um sich von der Verkurzung eines Gliedes zu überzeugen, ist der Druck auf die zusammengezogenen Muskeln.

b) Die Nekrutirungsrathe mussen sich von dem Dasenn dieser Gebrechen durch das Zeugniß des Maires, oder dreier aufs Gerathewohl genommener Konskribirten der Klasse und von der nämlichen Gemeinde, wenn es möglich ist, überzeugen.

(Verluft des rechten Auges.)

2) Der Verlust des rechten Auges oder seines Gebrauches. Dieser Fehler macht zum Dienste des Soldaten in der Linie untauglich.

(Chronische Krankheiten der Augen.)

3) Die Thranenfistel, die chronischen Augenentzundungen, die häufigen flußartigen Uebel der Augen, so wie die habituellen Krankscheiten der Augenlider, der Thranenwege, wenn sie einen solchen Grad erreicht haben, daß dadurch das Sehen leidet.

(Fehler des Gesichts.)

4. Die Schwäche des Sehvermögens, die bleibenden Fehler bes Gesichts, welche verhindern, die Gegenstände in der für den Kriegsdienst nothigen Entfernung zu unterscheiden; die Kurzsichtigsfeit, das schwache Gesicht, die Nyktolopie. Das Schielen ist keine Ursache zur Ausnahme vom Militärdienst.

Die Fehler des Gesichts sind schwer zu untersuchen, und lassen oft den Doktor der Medizin oder Chirurgie in Ungewisheit: in diesem Falle dars man nur mit Rücksicht auf die in der Note c) angezeigten Vorsichts - Maaßregeln den Ausspruch thun.

e) Wenn ein aufferes und bemerkbares uebel bas Sehen hindert, ober das Organ des Auges befallen hat, wie in einigen im ersten Artikel bes ersten Berzeichnisses und im britten bes zweiten Berzeichnisses bemerkten Fallen, fo kann ber Doktor ber Medigin ober ber Chirurgie mit Gewißheit darüber absprechen. Aber die Schwache bes Gesichts kann nicht mit ber hinlanglichen Genauigkeit erwogen werben, wenn sie burch gar kein aufferes Zeichen zu erkennen ift. Das Ramtiche gilt von ber Kurzsichtigkeit, und boch kann die Entfernung, in welcher ber= jenige, welcher baruber flagt, die Schrift lefen kann, und die Wirkung, welche ein vor seine Augen gebrachtes Glas, bas nicht bestimmt ist, bei Kurgsichtigen das Sehvermögen zu vermehren, her= vorbringt, Unzeigen liefern, um die Wahrheit zu entbeden ober ben Betrug zu erkennen. Die Dicke bes Auges, feine hervortretende Raves ritat, die beträchtliche und habituelle Erweiterung der Pupille, ihr langsames Zusammenziehen, das beinahe anhaltende Runzeln der Un. genlider sind Zeichen ber Kurzsichtigkeit, welchen ber Bersuch mit Blafern von verschiednen Graden den Stempel der Gewißheit aufdruckt.

(Arankheiten ber Rafe.

5) Die Unförmlichkeit der Nase, wodurch das Uthmen bebeträchtlich erschwert werden kann; das Nasengeschwür, und jedes hartnäckige Geschwür der Nasenhöhlen oder des Gaumengewölbes; der Beinfraß der Knochen dieser Theile, und für unheilbar erkannte Polypen.

(Stinkender Athem.)

6) Der stinkende Uthem von unheilbaren Ursachen so wie der stinkende Aussluß aus den Ohren, und jede habituelle Ausdunstung von dem nämlichen Charakter, wenn das Ucbel unheilbar ist. Das Dasenn dieser Uebel muß durch das Zeugniß des Maires und dreier Konskribirten, welche aufs Gerathewohl herausgenommen und wo möglich von der nämlichen Gemeinde sind, bestätiget werden.

Die Soldaten, welche stinkende Ausdunstungen haben, werben von dem Korps weggeschickt, weil sie von ihren Kameraden zurückgestoßen werden.

Wenn diese Zeichen oder ber größte Theil berselben nicht vorhanden sind, so muß der Konskribirte zur Armee geschickt werden.

Die Anktolopie oder die Tagblindheit ist selten in der Jugend; sie ist oft nur vorübergehend, selbst im höhern Alter. Was das schwache Gesicht betrifft, welches darinn besteht, daß man alle Gegenstände in den Entsernungen, bei Tag wie dei Nacht, nur undeutlich sieht, so erhält man dei der Untersuchung einige Gewisheit dadurch, daß man gewahr wird, daß die Pupillen ihren Durchmesser verändert, oder einen Theil ihrer Beweglichkeit oder Regularität verloren haben: einige Menschen mit schwachem Gesichtelhaben auch eine konvulsivische pitternde Bewegung in ihren Augen, was man ein unstätes Gesicht nennt.

Es gehört zu den Pflichten der mit der Untersuchung der Konstription beauftragten Doktoren, nur dann erst über diese verschiedenen Krankheiten der Augen einen Ausspruch zu thun, wenn sie alle ratio = nelle Proben ihres Dasenns zusammengestellt haben. Um diesem urtheit um so mehr Gewisheit zu geben, so muß man das Zeugniß des Maires und deeier aufs Gerathewohl genommener Konskribirten der Klasse und der nämlichen Gemeinde, wenn es möglich ist, zu hülfe nehmen.

Uebrigens wenn die verschiedenen Fehler des Gesichts durch den bes beutenden Grad ihrer Starke den damit behafteten Goldaten in die Lage segen konnen, die Sicherheit eines Postens in Gesahr zu bringen, so machen sie ihn gleichfalls zu jedem andern Militardienste untauglich.

(Berluft der Zähne, Krankheiten der Riefer.)

7) Der Verlust der Schneide = und Hundszähne, des Oberoder Unterkiefers, die Fisteln der Kieferhole, die unheilbare Unförmlichkeit eines oder des andern Kiefers, durch Substanzverlust,
durch Knochenbrand oder einen andern Zufall, der im Stande ist,
beim Zerreissen der Patronen zu hindern, das Kauen beschwerlich
zu machen, und der freien Aussprache zu schaden.

Wer seine Schneide = oder Hundszähne verloren hat, kann nicht als Soldat dienen.

(Speichelfistel.)

8. Die Speichelfisteln und der unwillkührliche Aussluß des Speichels, wenn sie anerkannt unheilbar sind.

(Beschwerliches Schlucken.)

9) Das beschwerliche Niederschlucken, als Folge der Lähmung oder eines andern bleibenden Fehlers oder einer unheilbaren Berletzung der zu dieser Verrichtung nothigen Theile.

(Fehler des Gehors, der Stimme, der Sprache.

10) Die bleibenden und gehörig konstatirten Fehler der Dragane des Gehörs, der Stimme und der Sprache, wenn sie einen beträchtlichen Grad erreicht haben, und im Stande sind, denselben große Hindernisse in Weg zu legen.

Die Gebrechen, welche daraus entstehen, sind sehr oft zweifelhaft: sie konnen verstellt senn und man darf daher nur mit der in der Note d) angesührten Vorsicht über sie urtheilen.

d) In allen Fallen, wo gar kein sichtbares Zeichen von organischer Verzletzung vorhanden ist, wird es schwer, schnell ein urtheil zu sprechen. Es ware nicht gerecht, wenn es negativ aussiele, weil der Konskrizdirte sirte sich im Augendlicke der Untersuchung nicht in dem Zustande des fande, über welchen er klagt. Von der andern Seite konnte er Taubzheit, Schwerzen und selbst einen epileptischen Ansall vorschüßen, ohne wirklich irgend eine dieser Krankheiten zu haben, und die nach einer so zweideutigen Thatsache ausgesprochene Ausnahme vom Kriegsbienste ware ein wahrer Eingriff in das Gesetz. Es ware daher nothig, diese jungen Leute in einem Militärspitale zu beobachten, oder sie im Laufe ihres Lebens zu versolgen. Das Zeugniß der Doktoren, welche sie

Das Stammeln, wenn es zu einem so hohen Grade gediehen ist, daß dadurch die Sicherheit eines Postens in Gefahr kommen kann, macht zum Dienste der Linie untauglich. Uebrigens ist dieser Fehler, der meistens unter die angebornen und notorisch bekannten gehört, auch leicht nachzuahmen. Man muß daher den Maire und drei aufs Gerathewohl genommene Konskribirte aus der nam-lichen Klasse und Gemeinde, wenn es möglich ist, als Zeugen aufrusen.

(Strophuldse Geschwäre.)

11) Die Geschwüre und Geschwülste von deutlich strophulofem Charakter.

Es ist felten, daß dieser Charakter vorhanden ist, ohne von Drusengeschwülsten und andern Zeichen begleitet zu seyn, welche die skrophulose Kacherie andeuten. Man darf nicht versaumen, in dem Zertisikate davon Meldung zu thun.

(Buckel.)

12) Die Buckel im Umfange der Brust, so wie die Berkrummungen der Wirbelfaule, wenn sie beträchtlich genug sind, um

behandeln, des Maires und dreier aufs Gerathewohl genommener Konstribirten des nämlichen Jahres und der nämlichen Gemeinde, wenn es möglich ist, die öffentlich anerkannte Gewißheit, welche die konsstituirten Gewalten bestätigen, sind ebenfalls Mittel, um mit den rationellen Zeichen, welche man erkannt hat, verbunden, die Wahrscheinlichkeit auf einen Gradsteigern zu können, daß diese sich der Wahrscheit nähert und man zu einem unpartheiischen Urtheile berechtigt wird.

Uebrigens, da der größte Theil dieser Krankheiten der Zeit und zweckmäßigen Heilmitteln weichen kann, so hat für die damit behafzteten Konskribirten keine absolute und desinitive Ausnahme statt. She die Gesundheitsbeamten mit aller Kenntniß der Sache sprechen können, ist es nothig, daß diese jungen Leute sich zu gewissen Spochen zur Untersuchung aufs Neue einsinden, und deswegen muß man sie auf eine andere Zeit wieder bestellen.

Die verstellte Epilepsie widersteht nicht der beständigen Unwen= dung schmerzhafter Prüfungsmittel während dem angeblichen Unfall, zu welchen jedoch mahrhaft unterrichtete Männer nur selten ihre Zu= flucht zu nehmen brauchen. bas Athmen beschwertich zu machen ober bas Tragen ber Waffen und militarischen Gerathschaften zu verhindern.

Man wird nicht aus dem Gesichte verlieren, daß bei dergleiden Menschen die Schwache nie großer ist, als wenn die Wirbelfaule anfängt sich zu frummen.

(Schwindsucht, Engbruftigkeit, Blutspeien.)

13) Die Schwindsucht im ersten, zweiten und britten Grabe; das anerkannte Asthma, so wie das habituelle, häusige und perisodische Blutspeien.

Oft ist der Zustand des mit diesen Brustübeln behafteten Kranken augenscheinlich schwer und von Umständen begleitet, welche gar keinen Zweisel übrig lassen; alsdann sind sie geeignet, den Kranken absolut frei zu machen: zuweilen ist er weniger hervorstechend, wo man dann nur ein vorläufiges Urtheil fällen, Proben durch Zeugnisse und durch eine vorhergegangene methodische Behandlung fordern muß.

(Bruche, Rrantheiten des harnorgans.)

- 14) Die Bruche, welche nicht zurückgebracht werden konnen, und jene, welche nicht ohne Gefahr zurückgehalten werden konnen. Wer einen doppelten Bruch hat, kann nicht zum Militardienste gebraucht werden.
- 15) Der Stein, der Gries, der habituelle Harnfluß oder bie häufige Verhaltung des Urins, so wie schwere Krankheiten oder Verletzungen der Harnwege, die Fisteln dieser Theile, sen es, daß man diese verschiedenen Uebel für unheilbar hält, oder daß sie beständige ärztliche Hülfe erfordern.

Einige dieser Gebrechen bieten Zweifel dar; dieß sind die Vershaltung und besonders die Unenthaltsamkeit des Harns. Man kann sie falschlich vorschüßen, oder doch wenigstens künstlich hervorbringen; in diesem Falle sindet man in der Note e) die Gründe, nach welschen man entscheiden muß.

e) Die Verhaltung bes Harns erregt Zufälle, welche bem Kunstverstän= bigen befannt sind, und beren Gegenwart oder Abwesenheit die Mittel an die Hand giebt, die Wirklickeit oder bas blosse Vorschüßen des

(Krankheiten der Geschlechtstheile, Samorrhoiden.)

- 16) Die bleibende Zurückziehung eines Hodens, welche so weit geht, daß derselbe im Bauchringe steckt und Schmerzen erregt; der Fleischbruch, der Wasserbruch, die Varikozele, alle schwere und für unheilbar anerkannte Krankheiten des Hodensack, der Hoden und der Samenstränge.
- 17) Die eiternden Hamorrhoiden, die unheilbaren Mastdarms sisteln, der periodische und heftige Hamorrhoidalblutsluß; der chroznische und habituelle Blutsluß aus den Gedarmen, der habituelle Blutsluß aus den Gedarmen, das habituelle Unvermögen, den Koth zurückzuhalten, der habituelle Vorsall des Mastdarms.

Diese verschiedenen Gebrechen mussen von den Doktoren der Medizin oder der Chirurgie, welche sie behandelt und den Kranzken lange beobachtet haben, auf eine rechtsbeständige Art bekräfztigt werden. Dis man Sewisheit von dem Dasenn und der Unsheilbarkeit dieser Uebel erhalten hat, kann nur von Aufschub die Rede senn.

(Verstümmlung ber Finger.)

18) Der gangliche Berluft eines Daumens, eines großen Bebens,

Nebels zu entbecken, und zu bestimmen, ob es bleibend ober von vorsübergehenden Ursachen erzeugt ist. In Betracht der Unenthaltsamkeit des Harnes ist es schwerer zu beurtheilen, ob sie natürlich oder künstlich, vorübergehend oder unheilbar ist, weil die Röthe und die aufsesprungenen Stellen an der Harnröhrenöffnung dem Betrüger und dem wirklich kranken Menschen gemein senn würden. Auch die Prode durch Zeugen würde hier zu Fehlschlüssen sühren. Iedoch können die körperslichen Formen und die Konstitution des Neklamanten zusammengenomsmen Gründe zur Fällung eines Urtheils an die Hand geben; und wenn der junge Mensch übrigens alle Zeichen der Gesundheit und Stärke an sich trägt, so kann man ihn, ohne Anstand, zur Armee schicken.

Es giebt in Betreff der vorgegebenen Unenthaltsamkeit des Harns ein den Praktikern bekanntes Mittel, nämlich das Reinigen und nöthigen Falls die Anwendung des Katheters. Man sindet keine vorgeschützte Unenthaltsamkeit des Harns, welche diese beiden Probin ohne entdeckt zu werden, aushielte. Nach Reinigung der Harnröhre versichert man sich, ob der Kranke den Harn aussprift, oder ob er tropfenweis und anhaltend absließt. In diesem letzten Falle ist die Unenthaltsamkeit des Harns sicher, und der damit Behaftete zu jedem Militärdienste unfähig.

des Zeigefingers, ober zweier anderer Finger ober Zehen der nämlischen Hand oder des nämlichen Fußes; die Verstümmlung mehrerer Glieder eines oder mehrerer Finger oder Zehen, einer Hand oder eines Fußes, der unheilbare Verlust der Vewegung der nämlichen Theile machen zum Militärdienste untauglich.

(Unformlichkeit der Glieder.)

19) Die unheilbaren Unformlichkeiten der Füße, der Hände, der Gliedmassen oder anderer Theile, welche im Stande sind, das Gehen und die Handhabung der Waffen beschwerlich zu machen, oder die freie Bewegung, in welcher Waffe es sep, zu hindern.

Man muß in diesem Falle die physischen Wirkungen, welche aus diesen Unförmlichkeiten entspringen, auseinander setzen, um daraus solgern zu können, zu welchem Dienste der Reklamant noch tauglich sep.

(Blutadergeschwülste.)

20) Die großen und vielfaltigen Blutadergeschwulfte.

(Rrebs und bosartige Geschwüre)

21) Der Krebs, die veralteten Geschwüre von bosem und unheilbarem Karakter, oder welche man nur mit Gefahr zu heilen versuchen konnte.

Diese Geschwüre sind immer mit andern Zeichen verbunden, welche die üble Körpersbeschaffenheit des Kranken anzeigen; davon muß in dem Berichte Erwähnung geschehen.

Jeder Praktiker weiß, wie leicht es ist, durch ein einziges Abführungsmittel gemachte Geschwüre zum Schließen zu bringen, ohne daß irgend ein Nachtheil für die Gesundheit des Kranken daraus entstände, die sich oft sogar durch die blosse Unterdrückung derselben gebessert sindet.

(Große Narben.)

22) Die großen, alten, wenig dauerhaften Narben, beson= bers wenn sie an den Organen der Bewegung festsissen, und mit Substanzverlust verbunden, wenn sie krustig oder mit Blutader= geschwülsten durchzogen sind.

(Krankheiten ber Knochen.)

23) Die schweren Krankheiten der Knochen, die Auseinanderweichungen derselben, die Ankhlosen, der Beinfraß, der Knochenbrand, der Winddorn, die Knochen = und Beinhautgeschwülste, wenn sie ansehnlich und so gelegen sind, daß sie die Bewegung hindern, und wenn sie ohne Erfolg behandelt worden sind.

Alle diese Falle sind schwer; aber wenn die Geschwülste der Knochen und der Beinhaut nicht sehr ansehnlich sind, so konnen sie noch erlauben, einigen Dienst zu thun.

(Hautkrankheiten.)

24) Die Hautkrankheiten, die sich mittheilen konnen, wenn sie alt, erblich und hartnäckig sind, wie der Erbgrind, die eiterns de, seuchte und ausgebreitete Flechte, die hartnäckige und komplizierte Kräße, die Elephantiasis und der Aussaß.

In allen diesen Fallen kann man nur dann definitive Entlassung zugestehen, wenn die mit diesen Uebeln behafteten Individuen von wahrhaft unterrichteten Doktoren eine hinlanglich lange Zeit ohne allen Erfolg behandelt worden sind, und wenn die Konstitution des Kranken offenbar verändert ist. Sonst hätte blos Aufschub statt, um dem Reklamanten Zeit zu geben, zweckmäßige Mittel anzuwenden.

(Racherie.)

25) Der unbezweifelte kachektische Zustand, wenn er für unheilbar anerkannt ist, und sich durch augenscheinliche und alte Zufälle charakterisirt, von welchen im Zertisikate Meldung geschehen muß, die Kacherie mag skorbutisch senn, oder in den Drüsen oder einer andern Ursache liegen.

(Wassersuchten.)

26) Die unheitbaren Waffersuchten.

Diese verschiedenen Kacherieen setzen, wenn sie auf einen hohen Grad gestiegen sind, den Kranken absolut außer Stand, irgend einen militärischen Dienst zu thun; aber wenn sie nicht veraltet sind, wenn sie von einer Ursache hervorgebracht oder unterhalten werden, welche man mit Wirksamkeit bekämpfen kann, so dürfen sie bloß zu einem Aufschube Veranlassung geben.

(Magerkeit und Fehler des Baues.)

27) Die Schwache und die außerste Magerkeit bei einer kleisnen oder einer zu großen Natur, welche die gewöhnlichen Verhaltsnisse überschreitet.

Diese Falle sind nicht felten im Konskriptionsalter: sie erforsbern kluge Vorsicht in dem Urtheile, das man darüber fallen muß, und muffen oft zu einem Aufschube Gelegenheit geben. f)

(Gicht und Gliederreiffen.)

28) Gicht, Ischias, veraltete gichtische und theumatische Schmerzen, welche die Bewegungen der Glieder und des Rumpfes hindern.

Diese

f) Der lette von den augenscheinlichen Urtikeln, welche Ausnahme vom Militärdienst gestatten, ist der Marasm, welchen man als den letten Erad des kachektischen Zustandes auschen muß. Dieser wird von einer oder mehreren Krankheiten hervorgebracht. Die Magerkeit kann in einem Mangel von Kraft und Entwickelung gegründet sepn: der erste Zustand ist beinahe ohne Hosnung, der zweite ist einer Besserung fähig.

Magerkeit, vereinigt mit einer kleinen Statur, mit sehr wenig auszgedrückten Muskeln und einer hellen Stimme anzeigt, entweder daß das Individuum nie ein Mann im eigentlichen Sinn des Wortes werzten wird, oder daß, ehe ein solcher Mensch es wird, und in den Stand kommt, die Mühseligkeiten des Militärdienstes zu ertragen, vorher in seinem Temperament eine von jenen Revolutionen statt haben muß, welche man blos von der Zeit, von einem guten Verhalzten und von einer, dem allmäligen Zunehmen der Kräfte entsprechenden Bewegung erwarten darf. Wenn ein solches Individuum sich durch die Zahl seiner Jahre in der Klasse der Konskription besindet, so zählt es die Natur noch in die Klasse der Kinder. Gerechtigkeit und Menschlichkeit erfordern hier, daß man das Urtheil in Hinsicht besselben ausschiedet.

Wenn das Subjekt sehr schnell gewachsen, sehr lang, mager und schlank ist, wenn es den Hals, die Arme und Beine von ansehn= licher Länge hat, wenn das Athmen bei der geringsten Bewegung beschwerlich wird, so taugt ein solcher Mensch nicht in Neihe und Gliez der, die die Natur ihm seiner Körperlänge entsprechende Krafte versliehen hat.

Diese Gebrechen sind oft Zweifeln unterworfent. Ueber die Gründe, welche hier den Ausschlag geben, g).

(Krankheiten, welche vom Zustande des Gehirns und der Nerven abhängen.)

29) Die Epilepsie, die Konvulsionen, die allgemeinen und partiellen konvulsivischen Bewegungen, das habituelle Zittern des ganzen Körpers oder eines Gliedes, die allgemeine oder partielle Lähmung, der Wahnsinn, die Manie und der Blodsinn.

Was diese namlichen Krankheiten betrifft, wenn sie chronisch ge= worden sind, so ist es selten, daß die Gicht, im Falle sie einen ges wissen Grad von Starke erreicht hat, nicht an ben bamit befallenen Theilen entweder Geschwülfte ober bedeutende Kontrakturen verursacht. Der Rheumatism, und vorzüglich jener, welcher junge Leute befällt, bie im allgemeinen bemfelben viel weniger ausgesett sind als Personen von einem höhern Alter, verandert bie Form ber Muskeln und die Farbe der Haut. Er hat Abmagerung des von ihm ergriffenen Theils zur Folge und dieser Unterschied sindet sich bei der bloßen Untersuchung. Wenn aber gar kein fühlbares Zeichen bas Dafein eines Rheumatism zu erkennen giebt, so konnen die Doktoren barüber mit einiger Wahr= scheinlichkeit aus der Bekanntschaft mit der Profession des Konfkribir= ten und mit dem Klima, daß er bewohnt, urtheilen. Man weiß, daß die Kinder der Landleute diesen Krankheiten mehr unterworfen sind, als die der Stadter, und daß es eine Gattung von Wehnungen giebt, wodurch ihr Entstehen sehr befordert wird. Durch Bereinigung, Ord= nung und Vergleichung aller dieser Thatsachen werden die Doktoren meistens im Stande senn, die wirkliche Krankheit von der verstellten zu unterscheiden. So gerecht es ift, daß man in einigen andern zweideu= tigen Fallen, wie jene, welche die Krankheiten ber Bruft betreffen, bie Menschlichkeit auf die Waagschaale ber Konskribirten sich neigen laffe, eben so sehr muß man, in Betreff nicht gehörig bewährter schmerzhafter rheumatischer Uebel, die Strenge der Nachsicht vorzieziehen; um so mehr, da die militarischen Uebungen, weit entfernt bergleichen Unlagen, wenn sie vorhanden sind, zu verschlimmern, nnr mehr zu ihrer Beseitigung beitragen konnen. -

B) Wenn der Neklamant an der Gicht und rheumatischen Schmerzeu leidet, diese gehörig konstatirt sind, und denselben im Bette oder im Kreise seiner Familie zu bleiben zwingen, und ihn ausser Stand sehen, sich in den Hauptort seines Departementes zu begeben, so muß man ihn ansehen, als einen mit einer akuten Krankheit behafteten Menschen, der dadurch das Recht hat, Ausschub zu erhalten.

Das wirkliche Dasein und die Unheilbarkeit einer dieser Krankscheiten reichen hin, um zur absoluten Befreiung von jedem Militärdienste zu berechtigen. Aber öfters sind diese Falle zweideutig; die Krankheit kann blos vorgeschützt seyn; man darf daher nur mit der in der Note d) angegebenen Vorsicht darüber urtheilen.

Die Generalinspektoren des Gesundheitsdienstes der Armeen haben, da sie sich mit der nochmaligen Uebersicht dieser Berzeichnisse beschäftigten, als Basis der in einigen Artikeln vorgenom=
menen Beränderungen, die miniskeriellen Entscheidungen angenom=
men, welche bei der ersten Bearbeitung derselben noch nicht ge=
geben waren, ferner die Bemerkungen der mit den Reformen
beauftragten Generalinspektoren und der Herrn Präsekten, welche
Bemerkungen ihnen durch den Herrn Staatsrath — Generaldirek=
tor der Musterungen und der Konskription mitgetheilt worden sind.

Unter dem Vorwande von relativer Schwäche hatte man mit Unrecht in einigen Departementen den Bataillonen des Artillezrietrains oder denen des militärischen Fuhrwesens Konskribirte zusgeschickt, welche mit Gebrechen behaftet waren, die sie von dem Liniendienste ausschlossen.

Alle diese Korps haben dergleichen Konffribirte abgewiesen und aus annehmbaren Grunden, welche von dem Dienste, zu dem sie bestimmt sind, selbst abgeleitet waren, behauptet, daß kein Konstribirter bei ihnen mit Nugen dienen konne, wenn er nicht die gute Körperbeschaffenheit und eine eben so starke Konstitution habe, als zum Liniendienste erfordert werden.

Gegenwärtig, wo die Krankenwärter der Militärspitäler auch eine militärische Organisation erhalten haben, welche die nämlischen Bedingungen erheischt; gegenwärtig, wo die Kompagnien der Pionniers ausschließlich für ungehorsame Konskribirte bestimmt sind, müssen Leute, welche man für untauglich zum Liniendienste hält, es ebenfalls für jeden andern Dienst der Armeen seyn. Man hatte sie anfäuglich nach dem geringen Anschlage der Gebrechen, welche sie vom Liniendienste ausschließen, doch noch für einige Mandvers der Marine tauglich gehalten: aber es giebt Gelegens heiten, wo alles, was die Equipage eines Schisses ausmacht, Soldat seyn muß; dieß ist sicher einer der Gründe, warum die Marine immer verweigert hat, solche Gebrechliche anzunehmen. Bon der andern Seite müßte man diese Leute zum Kontingente

ber Urmeen zählen, was ein Verlust für diese letztern ware. Es ist daher viel vernünftiger, sich an die Unterscheidung in taugliche und untaugliche zum Dienste der Urmeen zu halten, und der Aufschub ist das einzige schickliche Mittel in zweifelhaften Fällen.

Was aber am meisten den Herren Offizieren, welche bie Rekrutirungsrathe in den Departementen bilden, in's Gedachtniß gerufen zu werden verdient, sind die Betrachtungen, die aus dem größten Theile der Entwickelungen und erklarenden Bemerkungen hervorgehen, welche in den Verzeichnissen bei mehreren Artikeln ihres Textes befindlich sind. Indem sie sich recht von dem Unterfuchungegeiste, den man den herrn Mitgliedern der Refrutirungs-Rathe ein flogen wollte, durchdringen, werden fie fich forgfaltig bu= ten, immer als unabanderliche Regel die allgemeinen Zeichen an= zuwenden, wodurch man gewisse Krankheiten charakterifirt hat. Diefe Berzeichniffe von Gebrechen follen nicht als eine ausschlief= fende Richtschnur angesehen werden; sie find nichts als ein Wegweiser, deffen Grundsage mit Rlugheit auf bie Thatsachen anges wendet werden muffen, welche aus der Untersuchung der Subjekte hervorgehen. In dieser belikaten Urbeit, wo das Interesse ber Regierung und das des Gebrechlichen unpartheiisch gegen einander abgewogen werden muffen, haben diejenigen, welchen man sie auzuvertrauen wurdigte, weder den Eigendunkel gehabt, noch sich in der Möglichkeit befunden, einen Koder von formellen Vorschriften ju liefern. Sie werden den Zweck ihrer Bemuhungen erreicht zu haben glauben, wenn die Berzeichniffe und ihre Auseinandersetzungen als ein Fingerzeig bienen konnen, ber geeignet ift, bas Gefühl zu lenken, oder ein Unterstützungsmittel für die eigne Erfahrung der Gewalten zu werden, welche hier zu sprechen haben.

Wenn es ein direktes Mittel giebt, um zu diesen erwünschsten Resultaten zu gelangen, so beruht dasselbe vorzüglich auf der Wahl der Kunstverständigen, welche zur Untersuchung gezogen wersten. Dhne dadurch im Geringsten dem Zutrauen auf die bürsgerlichen Aerzte und Wundärzte der Departemente zu nahe treten zu wollen, so wird es immer sehr nühlich senn, sür dergleichen Untersuchungen den Chirurgiens Majors der Regimenter, welche beständig und offiziell über die Reformen konsultirt werden, den Vorzug zu geben, so wie den Oberärzten und Oberwundärzten der Militärhospitäler, oder solchen, welche, nachdem sie lange

ihre Talente bei den Urmeen geubt haben, jest in den Departementen die Pensionen genießen, welche sie als Belohnung für ihre geleisteten Dienste erhalten haben.

Geschehen zu Paris den 10. Oktober, 1812.

Die Generalinspektoren des Gefundheitsdienstes.

Coste; Desgenettes; Fleurteloup; Percy; Larrey; Parmentier.

Königl. Baierisches Regierungsblatt von 1812. XXXVII. Stud, auch besonders abgedruckt:

"Konfkriptions = Gefet für das Konigreich Baiern."

II. Titel. I. Abschnitt. Won dem Konfkriptionsalter. Art. 16. "Die Militär = Konskription erstreckt sich über alle ledige Baiern vom vollendeten 19. bis zum zurückgelegten 23. Jahre ihres Alters. Jeder Baier also, welcher am 1. Jäner eines jeden Jahres sein neunzehntes Jahr zurückgelegt, tritt dadurch unmittelbar in die Jahre der Militär = Pflichtigkeit, und kann während dieser vier Jahre in der Negel von der Militär = Pflichtigkeit nicht besteit werden."

III. Titel. I. Abschnitt. Von der Größe. Art. 30. "Das geringste Maaß ist funf Fuß, vier Zoll baierisch. Seder Konskrisbirte, welcher auf bloßen Fussen gemessen, das eben bezeichnete Maaß hat, kann also zum wirklichen Dienste in die Linie der Armee eingereiht werden."

Art. 31. "Da indessen in der Regel von der ersten AltersKlasse mit der Einreihung der Ansang gemacht wird, und in
diesem Alter immer noch einiges Wachsthum zu erwarten ist, so
können solche junge Männer, welche übrigens von gesundem, starkem und krastvollem Körperbau sind, und nach der Beurtheilung
der beigezogenen Untersuchungs = Kommission rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Bildung so viel Wachsthum versprechen, daß sie
das als Minimum bestimmte Maaß noch erreichen werden, wenn
sie auch ein bis drei Linien unter diesem Maaße sind, wegen ihrer
Größe brauchbar erklärt, und, wenn sie das Loos trifft, eingereiht
werden."

Urt. 32. "Diejenigen, welche das bestimmte Maaß nicht er= reichen, und bei welchen mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann,

daß sie wegen Kränklichkeit, Schwäche ober andern physischen Ursfachen, die nicht vorübergehend, sondern bleibend sind, dasselbe nicht erreichen werden, sind wegen Mangels an Größe unbrauchbar zu erklären, und aus der Militär = Pflichtigkeit zu entlassen."

Art. 34. "Das Maaß für die verschiednen Waffengattun=
gen, welches bei der Eintheilung der Einreihungs = Mannschaft in
die Regimenter und Bataillons als das Minimum für jede zu bes
rücksichtigen ist, wird hiermit dergestalt festgesetzt, daß

- a) bei der Artillerie der Mann mit fünf Fuß, eilf Zoll baierisch, und darüber;
- b) bei der Kavallerie mit funf Fuß, neun Zoll bis sechs Fuß, zwi Zoll;
 - c) bei dem Fuhrwefen mit funf Fuß, acht Boll;
- d) bei der gesammten Infanterie, sowohl den Linien = Res gimentern, als leichten Bataillons, mit funf Tuß vier Zoll baierisch, und darüber eingetheilt werden musse."

II. Abschnitt. Bon der korperlichen Beschaffenheit.

Arnee aufgerufenen Klasse der Zu der Ergänzung und Berstärkung der Armee aufgerufenen Klasse der Konskridirten, wenn sie auch schon ihrer Eröße wegen brauchbar wären, können doch nur zum wirkzlichen Dienst jene bezeichnet werden, welche die mit den militärzischen Verrichtungen verbundenen Veschwerlichkeiten und Strapaßen auszuhalten sähig, nicht eckelhaft deform, nicht unheilbar krank, und, wenn auch nicht offenbar vollkommen gesund, doch mit keinen solchen Unlagen zu Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, daß sie der Ausübung der militärischen Verrichtungen für die Gestundheit und das Leben der Eingereiheten selbst gefährlich, zugleich auch dem Dienste wegen ihrer Unbrauchbarkeit nachtheilig werden könnten."

Art. 36. "Die Konskribirten, welche durch die vorgenommene Vertheilung einem Regimente oder Bataillon zugewiesen sind, müssen bei ihrem Eintressen vorerst einer besondern Untersuchung unterworfen, und hierauf alsogleich formlich zu den Fahnen verspslichtet werden."

Art. 37. "Wenn sich entweder bei der arztlichen Untersuchung ober durch andere Umstände ergiebt, daß ein Konstriptions = Pflich=tiger durch eine absichtliche Verstümmlung oder irgend eine andere

Handlung muthwillig zur Einreihung in den Dienst sich untauglich gemacht habe, so muß derseibe dem Prozesse unterworfen und gesehlich bestraft werden."

X. Titel. Bon ben Konffriptions - Behörden.

Art. 132. "Der den General - Kreis = Kommissariaten beisgegebne Medizinalrath wird mit der genauen Uebersicht und Prüsfung der von den Behörden der Konskriptions = Bezirke eingesendeten Listen und Protokolle, welche sich auf die Untersuchung der körperstichen Beschaffenheit, sohin auf die hieraus hervorgehende Dienstsfähig = oder Unfähigkeit der Konskribirten beziehen, beaustragt. Derselbe soll den Sitzungen des Kathes jedesmal, so oft darinn solche Gegenstände zur Beurtheilung vorkommen, beiwohnen, und darüber Vortrag und sein Gutachten erstatten. Er hat dem gesmäß lediglich bei diesen zur ärztlichen Beurtheilung und Entscheisdung der Kunstverständigen geeigneten Gegenständen seine Stimme abzugeben."

XII, Titel. Von den Vergehen der Beamten gegen das Konfkriptions = Gesetz vor der Einreihung.

Art. 146. "Diejenigen Aerzte oder Wundarzte, welche den Konskribirten einseitig, und ohne daß sie darzu in den besondern Fällen ermächtiget oder von Amtswegen aufgefordert sind, Zeug=nisse ausstellen, sollen mit einer Geldstrafe von 10 — 30 Gulden belegt, und zugleich angehalten werden, das, was sie an Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses erhalten haben, im doppelten Betrage herauszugeben."

Urt. 147. "Wenn Aerzte und Wundarzte, welche zur Unterstuchung der Konskribirten verwendet werden, bei diesen ihren Versrichtungen, sen es aus was für einem Grunde, irgend eine Bestahlung an Geld oder Geldeswerth annehmen, so soll diese Handslung als Bestechung angesehen, und nach den Gesetzen über die Bestechung der Staatsdiener bestraft werden."

Urt. 148 "Jeder Urzt oder Bundarzt, welcher in der bosen Absicht, um die Konskribirten dem Militär = Dienste zu entziehen, Erdichtungen oder was immer für falsche Angaben enthaltende Zeug= nisse ausstellt, darinn entweder ven Eltern zur Bewirkung der Ent= lassung für ihre Sohne aus der Militär Pflichtigkeit, oder in der nemlichen Abssicht den Brüdern oder Schwestern der Konskribirten, oder endlich den Konskribirten selbst eine Krankheit, Gebrechlichkeit oder Dienstes = Unsähigkeit fälschlich bescheinigt, oder denselben zu

diesem Zwecke Unleitung zu einer betrügerischen Nachahmung ober Kimstlichen Erzeugung körperlicher Gebrechen giebt, soll, nebst der Herausgabe des doppelten Betrags dessen, was er empfangen hat, zur Konskriptions = Kasse, nach den peinlichen Gesehen über Bersfälschung bestraft werden."

Die gleichen Strafen sind festgesetzt, wenn diese Vergehen nach der Einreihung eines Konskribirten begangen werden, nach XIX. Titel, Urt. 196. 197. 198. 199.

11. Abschn. S. 34. Von der Vertheilung der Einreihungs-

- S. 65. "Bei der Vertheilung der zur Einreihung in die Armee bestimmten Mannschaft ist mit vorzüglicher Sorgfalt dars auf Rücksicht zu nehmen, daß sie derjenigen Wassengattung zuges wiesen werde, worzu sie ihrem Maaße, Nuchse und ihrer Vilsbung nach am geschicktesten und angemessensten ist, wobei sie sos hin den militärischen Verrichtungen in allem, und dadurch ihrer wahren Bestimmung am besten entsprechen kann.
- S. 66. "Da die Artillerie und Kavallerie einen långern Unterzricht und anhaltendere Nebung in dem zweckmässigen und vollkomzmenen Gebrauche ihrer Wassen nothwendig macht, die Dienstzeit indessen zur gleichheitlichen Behandlung der Militär = Pflichtigen sür diese Wassengattungen, so wie für die Infanterie überhaupt gleich gesetzt werden mußte; so ist es um so viel mehr nothwendig, durch eine sorgfältige Auswahl auf der andern Seite auszuhelsen, und dasjenige so viel möglich zu ersehen, was an der långern Dienstzeit und der völligen Ausbildung derjenigen Mannschaft abgeht, welche der Artillerie und Kavallerie zugetheilt wird."
- S. 67. "Wenn aus den zur Einreihung bestimmten Konskribirten einige der Artillerie und Kavallerie zugetheilt zu werden eigens verlanzgen, so soll ihrer Vorliebe und Neigung, in so sern es nur immer nach den Umständen geschehen kann, entsprochen werden; es kommt dann auch auf einen Zoll mehr oder weniger nicht an, wenn der zu einer von diesen Wassen vorzügliche Lust tragende Mann nur die übrigen darzu unumgänglich nothwendigen Eigenschaften besitzt, besonders, wenn der um Aufnahme in die Artillerie bittende Konskribirte bei einem übrigens gesunden und starken Körperbau lesen, schreiben und etwas zeichnen kann, überhaupt Anlagen zur leichten und gessschwinden Erlernung der Dienstes = Verrichtungen verräth, und,

wenn derjenige, welcher zur Kavallerie verlangt, bereits mit Pfers den umgegangen, oder gar schon ein geübter Reiter ist, und einisges Vermögen besitzt oder doch zu hoffen hat, in so fern er übirisgens nicht von einem zu großen, das Maaß zu sehr überschreistenden schweren Körperbau ware, welcher ihn für den Dienst bei der Kavallerie ungeeignet machte."

S. 68. "Es ist indessen keineswegs die Absicht, daß gerade nur diesenigen Leute, welche das eigentlich blos als Minimum bessstimmte Maaß haben, zur Artillerie zugetheilt werden. Die mit der Vertheilung beauftragten Offiziere mussen vielmehr aus allen zur Einreihung dem Militär übergebnen Konskribirten diesenigen über dieses Minimum auswählen, welche nach ihrem Wuchse, nach ihrer sonstigen Vildung, Stärke und Ausdauer zeigenden körperlichen Veschaffenheit die geschicktesten und fähigsten Subjekte für den Artillerie s Dienst sind, welcher einen kraftvollen, gewandsten und leicht begreifenden Mann wesentlich ersordert."

"In dieser Hinsicht mussen aus dem Bürgerstande solche Handwerker, bei welchen durchgängig starke Männer erfordert werden,
und die auch gemeiniglich des Lesens, Schreibens und etwas Zeichnens kundig sind, z. B. Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Schlosser, Schreiner, Wassenschmiede u. dgl. bei der Auswahl berücksichtiget werden. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß auch die Konskribirten aus dem Bauernstande, wenn sie nur die erforderlichen Eigenschaften haben, zur Artillerie bestimmt werden können."

S. 69. "Wenn die benöthigte Anzahl zum Kontingent für die Artillerie ausgewählt ist, so muß die Mannschaft für die Ka=vallerie mit eben so sorgfältiger Auswahl bestimmt werden. Rückssichtlich des als Minimum bezeichneten Maaßes tritt hier die nam=liche Bemerkung, welche in dem vorstehenden S. wegen der Mannsschaft für die Artillerie gemacht worden ist, mit dem Unterschiede ein, daß, da zu große und schwere Leute rücksichtlich des mittlern und kleinern sür die Chevauxlegers geeigneten Schlags Pferde dassür nicht angemessen sind, das bestimmte Maaß nicht leicht übersschritten werden dürse, sohin dassenige, was jedoch auch unter Beschränkung im S. 67. vorgeschrieben ist, nur als eine besondere Ausnahme, nicht aber als allgemeine Regel, betrachtet werden müsse."

S. 70. "Bei der Auswahl für die Ravallerie ist besonders darauf zu seben, daß darzu solche Leute aus dem Bauernstande, welche bereits mit Pferden umzugehen von Jugend auf oder doch mehrentheils gewohnt, dann von bemittelten Eltern sind, und also entweder einiges Vermögen besissen, oder doch zu hoffen haben, und vorzüglich Jünglinge vom einem schlanken Wuchse gewählt werden.

"Allerdings konnen auch die Konfkribirten ans bem Burger= ftande, je nachdem sie die nothigen Eigenschaften besitzen, in die Kavallerie eingereihet werden, besonders, da es auch darinn viele giebt, die mit Pferden umzugehen wissen, und im Reiten schon geubt find. Da aber die Erfahrung bestätiget hat, daß einige Handwerker viel harter die Bildung eines tuchtigen Ravalleriften annehmen, und die zur Erlernung eines determinirten Reiters empfånglichen Eigenschaften entweder gar nicht, oder fehr schwer er= langen, so muß hiebei mit Behutsamkeit gewählt, und da diese bei der Infanterie weit leichter ihre Dienstverrichtungen erlernen, und ihren Obliegenheiten beffer genugen konnen, um fo punktlis der darauf gesehen werden, daß jene Leute, welche zur Kavallerie bestimmt werden, nebst der erforderlichen Große und übrigen forperlichen Bildung folche Eigenschaften haben, wodurch sie einigermaffen schon vorbereitet zur geschwindern oder leichtern Erlernung des Ravallerie = Dienstes geschickt sind."

S. 74. "Nicht jedes Subjekt eignet sich wegen der vielseitisgen Dienstes = Berrichtungen zu einem Fuhrwesens = Soldaten, da diese nicht sodald, und in der Art, wie es erforderlich ist, erlernt werden. Wenn daher auch zum Fuhrwesen Leute mit solchen Gesbrechen angenommen, werden können, welche sie zum Liniens Dienst umfähig machen, so folgt daraus noch nicht, daß alle solche Leute auch deßwegen zum Fuhrwesen ohne weiters tauglich, oder, um sie dazu zu bilden, geschickt sind. Es muß vielmehr eine ganz besondere Rücksicht darauf genommen werden, daß die für diese Branche bestimmten Konstribirten zum Fuhrwesen = Soldaten vollskommen tauglich, und im Wesentlichen solche Leute sind, die schon mit der Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerke umzusgehen wissen, und, da sie meistens mehrere Pferde zu besorgen, und überhaupt schwere Arbeiten zu verrichten haben, starke, kraftsvolle Leute, von sessen Gesundheit sind, von welchen die Erfüllung

ihrer Obliegenheit mit Grund und Billigkeit gefordert werden kann."

Dritter Abschnitt. Von der körperlichen Beschaffenheit der Konskribirten. A. Von der Untersuchung überhaupt.

- S. 79. "Das Geschäft der Untersuchung der Brauch = ober Unbrauchbarkeit der Konskribirten zu den Waffen ist in jeder Hinssteilt eines der wichtigsten, welches diejenigen, die damit beauftragt sind, zur gewissenhaftesten Erfüllung ihrer Pflichten auffordert. Es ist hierbei alle nur mögliche Sorgfalt darauf zu richten, daß nicht auf der einen Seite Schwächlinge auf Kosten ihrer Gesundheit oder gar ihres Lebens einzereiht, auf der andern Seite aber Brauchsbare und Dienstfähige ihren Pflichten und dem Dienst entzogen, so wie die Gesammheit der Militär = Pflichtigen dadurch benach= theiliget werde."
- S. 80. "Die Untersuchung der physischen Tauglichkeit der Konskribirten soll durch eine eigne Kommission vorgenommen werden; sie ist nach ihren Pflichten für die genaueste und strengste Verrichtung ihrer Geschäfte verantwortlich."
- S. 81. "Diese Kommission besteht in jedem Konskriptions-Bezirke aus dem Stadt = oder Landgerichts = Physikus, und einem Landgerichts = oder Stadtgerichts = Wundarzte. Statt diesem wird aber, wenn sich in jenem Hauptorte des Konskriptions = Bezirks, worinn die Untersuchung vorgenommen wird, eine Garnison besindet, ein Negiments = Wundarzt oder der erste Bataillons = Wundarzt der leichten Infanterie = Bataillons zu dem Geschäfte requirirt, und muß alsogleich darzu beordert werden."

"Der Abjunkt oder Affessor in den Landgerichten, so wie der Polizei = Kommissär oder Aktuar in den Städten soll dieser Unterssuchung beiwohnen.

S. 82. Die Behörden der Konfkriptions = Behörde haben das für zu sorgen, daß dieser Untersuchungs = Kommission ein zu ihrer Berrichtung ganz schickliches Zimmer ausgemittelt werde, worinn sie ungestört und mit den geeigneten Rücksichten, welche die Entskeidung der Konfkribirten nothwendig macht, die Untersuchung besorgen können."

I. 85. "Diejenigen Konskribirten, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, daß sie auf den ersten Unblick ohne eines

Kunstverständigen, ober einer besondern Untersuchung zu bedürfen, erkannt werden, und welches durch die Gemeinde = Vorsteher nebst drei Familien = Vätern von Konfkribirten aus der nemlichen Alters=Klasse bezeugt ist, sollen vor diese Untersuchungs = Kommission nicht bestellt werden."—

- S. 86. "Der in das Militar einzureihende Konfkribirte soll, um den Dienstes = Verrichtungen gehörig entsprechen und bei den so vielkältigen Beschwerden im Felde ausdauren zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit, noch mit einem physischen arzt= lichen Gebrechen behaftet, weder am Körper, noch an den Glied= massen normalwidrig gebildet, sondern gesund und kräftig senn, um seine Obliegenheiten, der Gesundheit unbeschadet, erfüllen zu können."
- S. 87. "Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee ausserordentlich beschränkt, und dieselbe kaum möglich seyn würde, wenn nur solche Konskribirte zum Dienske gewählt werden sollten, welche mit der möglichst vollkommenen Gesundheit auch zugleich das Ebenmaaß körperlicher Schönheit in sich vereinigten, so ergiebt sich schon hieraus, daß kleine körperliche Unvollkommens heiten eines Mannes, welche demselben in Aushaltung der Diensks verrichtungen nicht hinderlich sind, ihn vom Militär = Diensk nicht ausschließen, sondern diese Konskribirten mit der besondern Rückssicht, zu welchem Wassendienske dieselben der kleinen Uebel und Vildungs = Fehler ungeachtet am angemessensten geeignet sind, eins gereihet werden müssen."
- S. 88. "Die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militars Dienst untauglich machen, sind
- a) entweder sogenannte aussere, oder b) innerliche Krankheiten und Fehler.

Die aussern Krankheiten, physischen Uebel und Gebrechen, welche von der normalen Gesundheit und Vildung abweichen, wers den von den prüsenden Kunstverständigen bei der Untersuchung leicht durch das Gesicht, Gesühl u. s. w. erkannt, und konnen daher gleich wissenschaftlich nach der Regel der Heilkunde beurtheilt werden.

Die innern Krankheiten und angegebnen Fehler, welche durch karakteristische Zeichen und Zufälle, habitus des Untersuchten, übers haupt im Ganzen seiner körperlichen Konstitution sich nicht offens

baren, und wodurch also die Zuverlässisseit der Kunstverständigen in ihrem Erkenntnisse und Urtheile gehemmt wird, können nur durch Einholung glaubhafter Zeugnisse der den Konskribirten näher kennenden Nachbarn des Orts, Familienväter, Schullehrer, Pfarrer, und des behandelt habenden Urztes, auf deren Gewissen und Pflichten ausgemittelt, und demnach die Brauch - oder Unbrauchbarkeit beurtheilt werden."

- S. 89. Bei diesem Geschäfte mussen zwar die eignen Kenntsnisse und Pslichtliebe der Untersuchungs = Kommission wesentlich leiten, um theils sich selbst von dem Dasenn wirklicher Gebrechen und Krankheiten, welche zum Dienste unfähig machen, zu überzeugen, theils auch gegen Erdichtungen von Krankheiten, welche außer der Erkenntniß des Gesichts, des Gefühls, und daher außer der bestimmten Beurtheilung des Urztes liegen, gegen falsche Unsgaben und sonst betrügerische Mittel stets auf ihrer Hut zu senn.
- S. 90. Zur allgemeinen gleichheitlichen Behandlung wird inbessen folgende Klassisitation der Krankheiten und Gebrechen ausgeschieden:
- 1. Jene, welche zu allen Waffen = und Dienstgattungen ganzlich und für immer untauglich machen;
- 2. solche, wodurch die damit Behafteten zum Feld's Liniens dienste untauglich, jedoch beim Armee = Fuhrwesen, Feldbackerep und zu sonstiger Verwendung bei der Armee noch brauchbar sind;
 - 3. jene, welche nur zeitlich untauglich machen.

S. 94. Die Untersuchungs = Kommission muß den Konstrisbirten sich ganz entkleiden lassen. Den ganzlich Entkleideten lassen nun die Aerzte vor sich hintreten, messen mit ihrem Ueberblicke von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Gliezder zu dem Körper im Allgemeinen, um zu prüsen, ob ein gezhöriges Berhältniß derselben vorhanden, oder ob nichts auffallendes von der normalen Bildung abweichendes zu ersehen, und keine der unter Buchstabe A. angeführten allgemeinen Krankheiten zu entzdecken sen; dann fangen sie die besondere Untersuchung mit Beobzachtung der in der Beilage Zisser 14 unter dem nemlichen Buchzstaben — angegebnen Ordnung der Theile des Körpers an, und gehen jeden einzelnen, von den Grundsäsen ihrer Kunst geleitet, mit strenger Uebersicht durch.

- 95. Wenn die Kommission im Einzelnen alles untersucht, und nichts Fehlerhaftes vorgefunden hat, was den Mann zum Milistär = Dienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Armen und mit den untern Extremitäten Bewegungen nach allen Richtungen machen; während er hierauf im Zimmer einiges mal auf und abgeht, und seine Arme gestreckt am Leibe herabshängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob die eine Hüste nicht höher ist, ob- er keinen Fuß nachschleppt, der eine Schenkel nicht kürzer, als der andere ist.
- S. 96. Ist diese Verreichtung vollendet, und wird der Mann nach seiner körperlichen Beschaffenheit dienstfähig befunden, dann muß derselbe ferner befragt werden, ob er die natürlichen oder Schußblattern gehabt, ob er nicht mit der fallenden oder sonst einer innern Krankheit behaftet sep. —
- S. 99. Der Untersuchungs = Kommission wird es übrigens nach=
 brücklichst verbothen, die Konfkribirten mit harten und rauhen Wor=
 ten zu behandeln. Es muß vielmehr ihre Sorge senn, dieselben
 da, wo sie Furcht oder Schaam, und dadurch eine Zurückhaltung
 entdeckt, bestens und freundlich zu belehren, ihnen zu bemerken,
 daß von dem Protokoll rücksichtlich ihrer sich zeigenden Gebrechen
 kein anderer Gebrauch gemacht werde, als der, welchen nur die
 Nothwendigkeit gebiethet, daß sie also alles ohne Furcht und Rück=
 halt, nur keine Unwahrheiten und Erdichtungen, angeben dürsen.

S. 101. Die Krankheiten und physischen Gebrechen der Mensschen sind so häusig, die Komplikationen und Nuanzierungen so mannigsaltig, daß für jede, möglichst vorkommenden, speziell nuanzierte Fälle keine ausdrückliche Bestimmung gegeben, oder allgemein leitende Normen festgesetzt werden können.

[&]quot;Solche Falle, worüber die in dem Vorstehenden gegebnen Vorsschriften keine ausdrückliche Versügung enthalten, müssen also der pflichtnicksigen Beurtheilung und Verantwortlichkeit der Untersuschungs = Kommission, welcher ein so wichtiges und das Interesse der Militär = Pflichtigen insgesammt so nahe berührendes Geschäft im Vertrauen auf ihre Pflicht und Chrliebe übergeben ist, von selbst überlassen bleiben. Dieselbe wird indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommener sie die

im Allgemeinen aufgestellte Klassisistation der Krankheiten und körz perlichen Gebrechen aufgefaßt hat, und je unbefangener und geznauer sie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntnisse, durch Uezbung und Erfahrung geleitet, die körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienstverrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen weiß, welche der Soldat, vorzüglich im Felde, nach den verschiedenen Wassengattungen auszuhalten und zu bekämzpsen hat.

S. 102. "Bei der Untersuchung und Prufung der Ronffribirten entscheidet es übrigens nicht allein, ob das untersuchte Individuum lediglid mit einem folden Gebrechen behaftet fen, welches allein ihn untauglich macht, oder ob daffelbe folche kleine physische Fenter und Abweichungen von ber normalmäßigen Bildung habe, welche einzeln für sich bei übrigens gefundem farkem Korperbau für eine oder die andere Maffen = und Dienstes = Gattung nicht untauglich machen. Es ist dabei zugleich zu berücksichtigen, ob bei einem und dem nemlichen Subjekt mehrere dergleichen fleine physische Fehler, zumal bei einer Korpers = Konstitution von geringerer Rraft, schwachen Knochen, gartem Muskelbau Busammen treffen. Da dadurch die Summe des Leidens fo vermehrt fenn fann, daß daffelbe diefer zusammenwirkenden Uebel wegen in fei= nen Berrichtungen gestort wird, fo hangt auch davon die Beurtheilung ab, in wiefern diefes Busammentreffen mehrerer, obgleich an sich einzeln geringerer Uebel, bennoch tauglich ober gar untaug= lich mache."

S. 103. "Da diese Untersuchung lediglich ein Gegenstand der Runstkenntniß und wissenschaftlichen Beurtheitung ist, so versteht es sich auch von selbst, daß der der Kommission beigeordnete Po= lizen = Kommissär oder Aktuar, Ussessor oder Abjunkt keineswegs dabei weder eine Stimme, noch sich sonst in das Untersuchungs= Geschäft selbst einzumischen habe. Es liegt demselben in der Haupt= saupt ob, auf Ordnung und Anstand, welche die Konskribirten in allen Stücken zu beobachten haben, und darauf, daß die unter= suchenden Aerzte durch nichts gestört werden, zu wachen, über= haupt alle jene Kommunikationen zu besorgen, welche sich zwischen der Kommission und den Beamten des Konskriptions = Bezukes er= geben können."

[.] S. 104. "Wenn ber Landgerichts = Physikus und Wundarst

in einem besondern Falle über die Brauch = oder Unbrauchbarkeit eines Konfkribirten bestimmt ihr Urtheil abzugeben Zweisel oder Bedenken tragen würden, oder, wenn sie in diesem Urtheile ders gestalt verschieden wären, daß einer sich von Unbrauchbarkeit, der andere von der Brauchbarkeit überzeugt hielte, so kann in diesem Falle keine einzelne Meinung entscheiden. Jeder derselben muß vielmehr in dem Protokolle unmittelbar bei dem Namen des Konssselmehr in dem Protokolle unmittelbar bei dem Namen des Konssselmehr in dem Weinung und Gründe ganz unbefangen ansühren und unterschreiben, zugleich dieses Umstandes zur Erleichterung der Uebersicht in der Rubrike: Bemerkung, dem Namen gegensüber erwähnt werden. Es wird aber erwartet, daß darüber keine Animosität zum Nachtheile des Geschäfts selbst oder des Untersuchten eintrete."

S. 105. "Wenn sonach alle Militarpslichtigen mit zu Grunbelegung und nach Ordnung der Konskriptions = Liste untersucht
worden sind, und das Geschäft beendiget ist, so muß das Protokoll geschlossen, und von den drei Kommissions = Gliedern unterschrieben werden."

"Es bleibt dabei der Kommission ganzlich unbenommen, zus gleich alle jene Bemerkungen, welche sie etwa nach besondern Vershältnissen angemessen glaubt, zu machen, und diese dem Protoskoll beizufügen.

S. 106. "Hieher gehört besonders, wenn sie die Beobachtung macht, daß in dem Konskriptions = Bezirke solche Krankheiten und Gebrechen allgemein geworden sind, daß hiebei von Amtswegen gemäß den Pslichten der medizinischen Polizei eingeschritten, und Maaßregeln versügt werden müssen, welche den Umständen angesmessen sind, um sie durch zweckmäßige Mittel, besonders bei der ärmern Bolksklasse, bei den Vermöglichern aber durch geeignete Vorschriften zu vermindern."

^{§ 109. &}quot;Bon den Untersuchungs = Protokollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Konsskriptions = Gesetz allein nothwendig ist."

[&]quot;Es wird daher von der Nechtlichkeit und Bescheidenheit der untersuchenden Aerzte, der Konskriptions = Beamten und aller der jenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß solche gelangen mussen, die strengste Verschwiegenheit unter personlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet. —

S. 110. " Da bie Untersuchungs = Kommission von Umtswesgen ihre Berichtungen pflichtmäßig zu besorgen hat, so wird es hiemit vorzüglich allen Aerzten, Wundarzten und Jedermann, wer es nur sen mag, ernstlich verbothen, den Konskribirten auf ihr besonderes Anfordern einseitig über ihre Gebrechen Zeugnisse zu ertheilen."

S. 111.

" Wenn folche zeitliche Rrankheiten, wodurch die Unmbalichfeit, sich zur Konfkribirung ober an den Untersuchungs = Drt gu zu stellen, hervorgeht, ferner solche innere Krankheiten bescheinigt werden muffen, deren Buftand durch eine bloffe Befichtigung des Konffribirten nicht ausgemittelt werden kann, und worüber febr oft nur der Urgt allein bestimmte Auskunft zu ertheilen im Stande ist, welcher denselben behandelt hat; so unterliegt es zwar keinem Unftande, daß in folchen Fallen jeder offentlich angestellte Urgt legale Zeugniffe barüber ausstellen konne, welche aber noch in folchen Fallen, wo die benachbarten Familienvater, Lehrer, Pfarrer und Gemeinde = Borftcher von dem wirklichen Dafenn diefer Krantheiten g. B. Fallsucht, Taubheit, Rurgsichtigkeit u. f w. Renntniß haben konnen, durch diese Familienvater, durch die Lehrer oder Pfarrer mit unterfdrieben fenn muffen. Die Unterfuchungs= Rommiffion und dadurch die Ronfkriptions = Behorde wird demnach in den Stand gefest, die wirkliche Brauch = ober Unbrauch= barkeit zu beurtheilen und auszusprechen."

^{§. 113. &}quot;Damit auch bei der Ausstellung dergleichen Zeugnisse einigermassen eine Einformigkeit eingeführt werde, so mussen — folche in sich begreifen.

a) das Subjekt:

¹⁾ Familien = und Taufnamen,

²⁾ Geburtsort, Landgericht und Rreis,

³⁾ Alter deffen, woruber es ausgestellt wirb,

⁴⁾ Profession,

⁵⁾ allgemeine Bestimmung der Größe und der Körpers = Konsstitution.

b) Das Objekt :

Hiebei muß eine kurze, jedoch deutliche Darstellung und Auf-

zählung der bei dem Subjekte vorhandenen Krankheit und Gebres den genau bemerkt werden.

c) Das Resultat:

Dieses wird aus dem Befund des Objektes mit Hinsicht auf die unter Ziffer 14 beiliegende Klassisikation und Bestimmungen der Krankheiten und Gebrechlichkeiten abgeleitet."

"Db nun der Mann zum Militärdienste fähig sen oder nicht, dieses braucht in dem Zeugnisse nicht ausgesprochen zu werden, indem es die Sache der Untersuchungs Kommission ist, nach der Lage der Umstände zu beurtheilen und zu bestimmen, ob das in Frage stehende Subjekt nach der demselben legal und pflichtmäßig bezeugten Krankheit und Gebrechen nun als zu allen Militärdienssten gänzlich, oder nur zum Liniendienste untauglich zu erklären sen.

S. 114. "Die Untersuchungs - Kommission selbst hat die freie und volle Besugniß, in ihrem Untersuchungs - Protokolle alle jene Bemerkungen bei jeden einzelnen Untersuchten beizusügen, welche sie nach der wissenschaftlichen Beurtheilung in ihren Pflichten ans gemessen sindet; hieraus ergiebt es sich schon, wie serne der Mann tauglich sen oder nicht, sie darf daher an Niemand einzeln und einseitig ein besonderes Zeugniß ausstellen, indem den Konskribirten, welche nach ihrer pflichtmäßigen Prüfung untaugzlich besunden wurden, ohnehin zu ihrem Gebrauche EntlassungsBescheinigungen ausgesertigt werden."

$\tilde{\mathbf{B}}_{t}$

Von der Untersuchung der zur Einreihung bestimmten Kons

- S. 116. "Die besondere Untersuchung, welche gemäß Urt. 36. im 3ten Titel mit den zur Einreihung bestimmten Konskribirten vorgenommen werden soll, besorgt, wie bisher, der Regiments= Urzt bei den Regimentern, und der Bataillons = Wundarzt bei den leichten Bataillons. Diese haben zu sorgen, daß die Bataillons Wundarzte und Praktikanten zu ihrer Belehrung und Uedung bei der Untersuchung gegenwärtig sind."
- S. 117. "Zeigt es sich nun, daß unter den zugetheilten Konsstribirten einige vorhanden sind, welche durch Gebrechen binnen der Zeit von der ersten Untersuchung bis zur Einreihung, oder etwa während ihres Marsches, oder aus sonstigen Ursachen zum

Militär = Dienste gänzlich untauglich geworden wären, so muß über denselben ein förmliches Protokoll, zu dessen Niederschreibung der Bataillonsarzt oder ein Praktikant zu verwenden ist, verfaßt, darinn das Gebrechen des Mannes deutlich und erschöpfend auseinander gesetz, und das Resultat in Beziehung auf die vollkommene, restative oder zeitliche Untauglichkeit, auf die nuanzirte individuelle Beschaffenheit des Mannes, auf die Ursachen und Gründe, warum die Tauglichkeit beanständiget, oder die Untauglichkeit bestimmt ersklärt wird, festgesetzt werden."

S. 118. "Dieses Protokoll, indem alle jene Konfkribirte, wels che von der zugetheilten Mannschaft für untauglich gehalten wers den, vorgetragen seyn mussen, hat das Regiments soder Batails lons = Kommando auf die demselben geschehene Meldung ohne Versug an das General = Kommando einzusenden."

"Neberzeugt sich der Regiments = oder Bataillons = Wundarzt, daß die obere Sanitäts = Kommission ohne die persönliche Gegen= wart und Besichtigung nicht bestimmt entscheiden könne, so muß der Zugetheilte oder die mehrern zugleich, an das General = Kom= mando abgesendet werden. Dieses hat hierauf zur Ersparung aller unnöthigen Verpstegungs = Kosten alsogleich die Untersuchung durch die obere Sanitäts = Kommission vornehmen, und schriftliches Gut= achten abstatten zu lassen.

S. 120. "Bei jedem General = Kommando befindet sich eine obere Militär = Sanitäts = Kommission. Sie besteht aus dem Stabs = arzte, Stabs = Wundarzte und dem ältesten Regiments = Wundarzte der Garnison. Wenn sich bei dem General = Kommando nur der Stabsarzt, oder nur der Stabs = Wundarzt besindet, so muß noch ein zweiter Regiments = Wundarzt, oder, in dessen Ermangelung, der älteste Bataillons = Wundarzt der Garnison der Kommission beisissen."

Dem Vorstande dieser Kommission bleibt es überlassen, sich aus den übrigen Bataillons = Aerzten oder Praktikanten einen zu wählen, welcher die bei derselben vorkommenden Schreibereien, da diese ohnehin nichts als wissenschaftliche Gegenstände betressen können, besorgt, und die Papiere und Protokolle in gehöriger Ordenung erhält, worzu ein eigner Registratur = Kasten beigeschaft, und in dem Spitale ein gehöriges Kommissions = Zimmer, welches

für diese Verrichtungen und Besichtigungen gant angemessen ist, ausgemittelt werden muß."

S. 121. "Wenn sich bei dem General = Rommando ein Stabs arzt und Stabs = Wundarzt zugleich besinden, so hat der der Dienstes Anciennetät nach älteste von diesen den Vorsitz, und nach der dienstlichen Ordnung folgt es auch schon, daß, wenn sich bei dem General = Rommando nur der Stabsarzt oder Wundarzt be= sindet, und dieser abwesend oder krank ist, der älteste Regiments - Wundarzt der Garnison dessen Stelle vertrete, und dann noch ein dritter Regiments = oder Bataillons = Wundarzt dasur zur Zeit beigezogen werden musse."

S. 122 "In jedem der übrigen Garnisons = Drte bildet sich eine Militar = Sanitats = Kommission. Diese besteht in jenen Garsnisonen, wo sich zwei oder mehrere Regimenter besinden, aus den zwey altesten Regiments = und dem altesten Bataillons = Wundarzte. Wo nur ein Regiment und ein leichtes Bataillon liegt, aus dem Regiments=und dem Bataillons=Wundarzte, dann noch einem andern Bataillons = Wundarzte; wo sich nur ein Regiment besindet, aus dem Regiments = Wundarzte, und, wo ein Garnisons = Urzt noch besteht, aus diesem und aus einem Bataillons = Wundarzte; wenn aber kein Garnisons = Urzt vorhandenist, aus einem dritten Bataillons = Urzte."

"Bo nur ein leichtes Bataillon liegt, kann sich von selbst keine bilden, insofern nicht etwa da, wo es ist, ein Garnisons. Physikus oder ein Wundarzt der Nationalgarde III. Klasse sich befindet, in welchem Falle dieser nebst dem Bataillons = Wundarzt ebenfalls eine Sanitats = Kommission bildet."

"Wenn da, wo mehrere Regimenter, oder ein Regiment und ein Bataillon zusammen liegen, ein Garnisons = Physikus besteht, so sitzt dieser der Sanitats = Kommission bei, in welchem Falle aber einer der Militar = Chirurgen weniger beiwohnt "

S. 123. "Alle, bei den Sanitats = und obern Sanitats = Kom= missionen vorkommenden Geschäfte, welche sich auf Untersuchungen wegen Taug = oder Untauglichkeit, darüber abzufassende Protokolle und Ausstellung der Befundszeugnisse beziehen, sollen, insofern nicht besondere Fälle eine Ausnahme und Beschleunigung gebiesthen, alle Morgen in den gewöhnlichen Visitations = Stunden (wo ohnehin alle Glieder in den Spitalern zur Besorgung ihrer ausschnichen

habenden Verrichtungen gegenwärtig senn muffen vorgenommen, und alsbald abgethan werden.

S. 124. "Alle Protokolle, Zeugnisse und jede andere Aussfertigung sollen von den sammtlichen Gliedern bei der Sanitatssfowohl, als bei den obern Sanitats = Komissionen unterschrieben, und durch jenes chirurgische Individuum, welches diese Schreibgeschäfte besorgt, contrassignirt; alle jene Aussertigungen aber, von welchen die Militär = Pflichtigen z. B. bei Auswanderungs = Gestuchen — bei den Obrigkeiten Gebrauch machen mussen, zu deren unbezweiselter Legalistrung zugleich mit dem eignen Kommissions=Siegel versehen werden"

S. 125. "Wenn die Sanitats = Kommissionen in besondern Fallen zu entscheiden Bedenken tragen werden, oder die Mitglies der derselben unter sich so verschiedner Meinung wären, daß das durch kein bestimmtes Resultat gefaßt werden könnte, so hat hiersüber die obere Sanitats = Kommission zu entscheiden; ist dieses aber der Fall bei der obern Sanitats = Kommission, so muß das darsüber abgefaßte, die verschiedenen Ansichten und Gründe der einselnen Glieder enthaltende Protokoll dem General = Kommando einsbesordert, und durch dieses zur Erholung einer desinitiven Entschließung eingesendet werden. Alle diese Geschäfte, da sie größetentheils mit Verpflegung der Mannschaft in Verbindung stehen, sollen übrigens so schleunig als möglich erlediget werden."

C

Von der Untersuchung der freiwillig zugehenden Mannschaft.

S. 127. "Jeder, welcher sich durch freiwilligen Zugang answerben lassen will, soll durch den Regiments = oder Bataillons."

her Konstribirten wegen Erdichtung und falscher Angabe von Gestrechen, welche nicht verhanden sind, auf ihrer Hut senn mussen, so hat umgekehrt der Militär = Wundarzt darauf seine Ausmerksfamkeit zu richten, daß der Mann, welcher freiwillig sich anwersten läßt, keine Gebrechen und Krankheiten in der Absicht verheimsliche, um nur angenommen zu werden."

barkeit, die Anerkenntniß derselben von der pflichtmäßigen Unterfuchung der Militär = Aerzte abhängt, so wird es hiermit strenge verbothen, denselben, sen es auch von wem es immer wolle, in Rücksicht auf die mehr = oder mindere Schönheit, Größe oder kleinere Gestalt eines Mannes, überhaupt bei dem Untersuchungs = Geschäfte irgend eine allemal mit dem Nachtheile des Dienstes oder des Aerars verbundne Zumuthung zu machen, oder sonst irgend einiges Hinderniß in der Ausübung ihrer Obliegenheiten und Verrichtungen, wo= für sie selbst verantwortlich sind, in den Weg zu legen."

D.

Von der Untersuchung der Konfkribirten in Beziehung auf Wiederanwerbung, Entlassung oder Pensionirung.

- S. 129. "Die in dem vorstehenden S. gegebne Vorschrift sins det auch bei jenen Leuten, welche nach beendigter Dienstzeit sich wieder aufs Neue anwerben lassen, Titel 16. besonders in Bezug auf Klassissischen ihre Unwendung, wozu der Mann seinem Alter Dier seiner körperlichen Beschaffenheit nach, gemäß dem pflichtsmäßigen Ermessen der Militär = Aerzte, geeignet befunden wird."
- S. 130. Was die entweder durch freiwilligen Zugang ansgewordnen, oder durch Konffription eingereiheten, oder diejenigen Soldaten, welche sich als ausgedient wieder haben anwerben lassen, betrifft, die bei der jährlichen Inspizirung zum fernern Dienste untauglich befunden werden, so ergeben sich in der Hauptsache folgende zwei Klassen:
- a) Die zu allen Militär = Diensten absolut untauglich Ges wordenen, Real = Invaliden;
- b) Die zum Feld = Linien = Dienste Untauglichen, Halb = In-

Diese letten werden abgetheilt:

- 1. In diejenigen, welche zwar zum Felo = Linien = Dienste untauglich sind, jedoch bei einem Feld = Regimente den Garnisons = Dienst noch verrichten können;
- 2. in jene, die nur zum Dienste bei den Garnisons = Kom= pagnieen geeignet sind."
- S. 131. "Zu Real = Invaliden können jene gezählt werden, welche wegen hohen Alters und gänzlicher Entkräftung, oder wegen unheilbarer Gebrechen und Krankheiten zu gar keinem, seibst nicht

einmal zu dem leichtesten Militär = Dienste bei den Garnisons-Kompagnieen gebraucht werden konnen, z. B. wegen unheilbarer Epilepsie, Lähmung der obern oder der untern Extremitäten, großer unheilbarer Pulsadergeschwülste, konvulswischen Zitterns aller oder mehrerer Glieder, ganzlicher Taubheit, ganzlicher Blindheit, un= heilbarer Krebs-Geschwüre, Verlustes einer Hand, eines Fußes, Ur= mes oder Schenkels u. s. w."

S. 132. "Bum Salb = Invaliden erfter Abtheilung werben im Allgemeinen jene gerechnet, deren Gebrechen zwar zur Berrich= tung des Feld = Linien = Dienstes unbrauchbar machen, welche jedoch weder zu Real = Invaliden, noch zu vollkommenen Salb = Invaliben gemäß der zweiten Abtheilung geeignet find; folde z. B. die mit einfachen Leistenbruchen bei übrigens gefundem Rorper, mit Werlust des ersten Gliedes eines Fingers der linken, oder des Ohres= und Ringfingers der rechten Sand, mit geringerer Steiffigkeit einer der Finger der rechten oder linken Sand, in fo fern fie im Laden und Abschießen des Gewehres die Verrichtung des Mannes nicht gang unmöglich ober bochst beschwerlich macht, mit einer geringern Steiffigkeit ober Schwache eines Belenks der obern ober untern Extremitaten als Folge einer Bermundung, Luxation, Berstauchung, Bruchs u. f. w. mit einer nach Berwundung oder Quetschung zuruckgebliebenen Schwache oder verminderten Bemes gung der Fußwurzel = Gelenke, welche anhaltende Marsche auszu= halten unmöglich machen u. f. w. mit ahnlichen Gebrechlichkeiten behaftet find, welche dieselben zur Berrichtung des Barnifons = Dienftes bei den Feld = Regimentern noch nicht unfahig machen."

S. 133. "Zur zweiten Abtheilung der Halb = Invaliden sind jene zu rechnen, welche ihren Gebrechen und Alter nach zu Reals-Invaliden noch zu kräftig, zum Garnisons = Dienste oder zu übrigen Dienstverrichtungen bei einem Feld = Negimente aber zu schwach und unvermögend sind, jedoch bei den Garnisons = Kompagnieen noch militärischen Verrichtungen vorstehen können; solche sind größten theils langgediente, bejahrte Männer, die zwar noch verhältniß = mäßige Körpers = Stärke besißen, jedoch an einem beträchtlich schwaschen Gesichte, Gehör oder sonstigen Krankheiten leiden, vermöge welchen sie auch nicht mehr im Stande sind, weder den Liniensdienst im Felde, noch gemäß der ersten Ubtheilung den Garnisons Dienst bei den Feld Regimentern gehörig versehen zu können."

- S. 134. "Diese Bestimmungen bezeichnen im Wesentlichen nur allgemeine Falle, indem von den Kenntnissen und der pklichtmäßigen Beurtheilung der Militär = Uerzte sowohl in wissenschaftlicher Hinssicht, als auch in Beziehung auf die Dienstverrichtungen der Soldaten erwartet wird, daß sie nach analoger Unwendung dieser besondern Fälle die mehr oder mindere Unnäherung der betreffenden Individuen zu einer der oben bemerkten Klassen nach Beschaffenheit der öfters so vielkältig zusammenwirkenden Gebrechen bezeichnen und ausscheiden werden."
- S. 135. "Die Bestimmung und Klassistirung der Unstauglichkeit eines wirklich dienenden Soldaten ist an und für sich und seiner Folge wegen von jener der Konskribirten wesentstich verschieden, indem sie theils auf Pensionirung, theils auf Setheilung oder Bewilligung der Entlassung Bezug hat. Die bei den Konskribirten zu ihrer Un= oder Nichtannahme festgesetzte Klassissitätion kann daher für die Untauglichkeits Bestimmung der wirklich dienenden Soldaten nicht auch als eine durchaus anwendsdare Norm dienen, indem dort bei den aufgezählten Fällen solche Gebrechen begriffen sind, die allerdings den Konskribirten zur Einzreihung und Bildung eines Soldaten absolut unsähig machen, keineswegs aber den gedienten, mit seinen Dienstverrichtungen und der Wassenstützungen der Soldaten schon gänzlich von allen und jeden Dienstverrichtungen ausschließen."

"Die für die Untersuchungs = Kommission der Konskribirten zus nachst bestimmte Instruktion kann daher in dieser Beziehung dem prüsenden Militär = Arzte nur zu seiner Leitung in analogischer Anwendung derselben dienen."

- S. 136. Wenn von einem Soldaten, er mag nun vermöge der Konskription eingereiht worden, oder freiwillig zugegangen sepn, das Gesuch um Auswanderung oder sonst um Entlassung auf die Untauglichkeit zur Fortsetzung der Militär = Dienste begründet wird, so ist hierzu das lediglich von einem einzigen Militär = Arzte ausgesertigte Zeugniß nicht hinreichend; die Zeugnisse sür alle solche und ähnliche Fälle müssen vielmehr von einer Militär = Sanitäts=
 Kommission in legaler Form ausgesertigt werden."
- S. 137. "So wie sich überhaupt ausser der jährlichen Inspizirung ein Soldat bei einem Regimente oder Vataillon we= gen Georechen dienstuntauglich angiebt, um badurch entweder

auf eine Penfion Unspruch zu machen, ober die ganzliche Entlaffung nachzusuchen, fo muß folder zuerft von bem Regiments-Urzt bei den Regimentern, oder dem Bataillons = Arzt bei den leichten Infanterie = Bataillons genau untersucht werden, Findet berfelbe das von dem Manne vorgebrachte Gebrechen der Urt, daß badurch nach den gesetlichen Unsprüchen des Goldaten entweder beffen Pensionirung ober Entlassung entstehen konne, so muß berfelbe vor die Sanitats = Rommiffion gestellt , von diefer untersucht, und das Zeugniß ausgefertigt werden, wobei der Regiments = ober Bataillons = Wundarzt, welcher die eben bemerkte erfte Untersuchung bornahm, wenn er auch fein Mitglied ber Sanitats = Kommission ist, zugegen fenn muß, bamit biefe bei ber Untersuchung auf manches, was derfelben zu wiffen nothig ist, aufmerkfam gemacht werde, und um so geschwinder und richtiger ihr Urtheil abgeben konne. Das von dem Regiments = oder Batgillons = Urzte nach der Ent= scheidung ber Sanitats = Rommiffion vorschriftmagig verfaßte, von der Sanitats = Kommission unterschriebene und versiegelte Zeugniß hat derfelbe hierauf dem betreffenden Regiments = oder Bataillons. Rommando zur weitern dienstmäßigen Ginleitung zuzustellen."

unterfuchungs= Protofoll

über die körperliche Beschaffenheit der Konskribirten in dem Konskriptions-Bezirk R.

| ****************** | Bemerkungen. | | Wunbarzt (Regiments= Kommissår ober Aktuar.) |
|--------------------|---------------|---|---|
| | 0 0 | Welche nicht in die. Sum Feld-Kriegs- wesen oder son- boch vorgegeben Dienst in der Linje. stiger Verrichtung werden. | N. A. Tag — Monat — Jahr — N. N. Stabt= ober Landgerichts=Arzt. N. W. Wunbarzt (Regiments=20er Bataillons=Wundarzt) N. N. Alfessor (Polizei=Kommission ober Aftuar.) |
| | | Sichtbare, welche wirklich vorgefunden werden. | 0 |
| | N a m e n. | Rauf | |
| | | Familien= | |
| 2 | Is a m m e r. | | |

Rlaffifikation forperlicher Gebrechen.

A.

Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Waffen = und Dienstesgattungen ganzlich und fur immer untauglich machen.

I.

Allgemeine Krankheiten.

Unbeilbare Sautkrankheiten, Flechten, Ausfagkrankheiten. 2) Unheilbare Drufenfrantheiten, Strophelnkrankheit, verhartetes Bellgewebe. 3) Lymphgeschwulfte (tumores lymphatici) betrachtliche Balggeschwülste (tumores cystici) 4) Puls = und Blutader= geschwülste (aneurysmata et varices) 5) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers, Gelenkvermachsung (anchylosis) Knochen = Auswüchse (exostoses) Anodiengeschwülste, (tophi) Beinfraß (caries) 6) Sichtbare, angeborne, durch Zufall oder Krankheiten entstandne Berunftaltungen (difformitates) des Rorpers, welche dem Unfeben oder den Verrichtungen des Militar = Dienstes nachtheilig sind. 7) Unheilbare Wassersucht, Gelbsucht, Scharbock. 8) Unheilbare Schwindsuchten und Abzehrungen. (phthises et tabescentiae) 9) Unheilbare Nervenkrankheiten, Konvulfionen, Fallfucht (epilepsia) Beitstang, Nachtwandeln, Rretinismus. 10) Allgemeine Comadh= lichkeit des Körpers, welche die fernere nothige Ausbildung und bas Bachsthum deffelben beschrankt.

II.

Unheilbare Ropffrankheiten.

1) Unheilbarer Wahnsinn, Blodsinn. 2) Unheilbarer Erb=
grind (tinea) 3) Unheilbare Ohrenkrankheiten, in so sern sie dem
Dienste hinderlich, oder durch ihr Bestehen eckelhaft sind. 4) Unsheilbare Augenkrankheiten, Thranensisteln (sistelae lacrymales)
5) Bosartige Nasenkrankheiten, eckelhafte Verunstaltungen, insnere Auswüchse der Nase. 6) Lippenkrebs, Hasenscharte, Wolfstrachen, wässerichter Mundkrebs. 7) Skirrhositäten, Krebsgeschwüre, beträchtlicher Substanz verlust der Zunge. 8) Zerreissung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (ductus salivalis, stenonianus, warthanianus, sublingualis) Speichelsssschussels salivales) 9) Unheilbare Sprachlosigseit (aphonia) 10)
Sehr beschwerliche Massistation oder Deglutition.

III.

Unheilbare Bruftkrankheiten ..

1) Stinkender Athem. 2) Luftröhrenbruch (bronchocele)
3) Unheilbare Aurzathmigkeit (dyspnoea) chronisches Asthma (asthma chronicum) 4) Bluthusten (haemoptysis) unheilbar aus Anlage oder äusserer Gewalt. 5) Angeborne, oder durch zufällige Ursachen entstandne Schiefstehung des Halfes (obliquitas colli) 6) Besträchtliche strophulöse Drüsen am Halse, welche mechanisch die Luftzröhre drücken. 7) Beträchtlicher Satthals (intumescentia telae cellulosae colli) welcher das Athembolen erschwert. 8) Unheils barer Kropf (struma) 9) Beträchtliche Verschiebung oder Mißstalztung des Brustkörpers (obliquitas vel dissormitas thoracis)
10) Berkrümmter Nückgrad.

IV.

Unheilbare Rrankheiten des Unterleibs.

I) Das chronische Erbrechen (vomitus chronicus) 2) Ehronische Bauchstüsse (diarrhoeae chronicae) 3) Unheilbare Anschoppungen und Verhärtungen (obstructiones et indurationes) der Einzgeweide des Unterleibs. 4) Alle unheilbare Krankheiten des Urinsossems (morbi insanabiles totius systematis uropoetici 5) Ein noch innerhalb dem Bauchring (annulo ebdominali) oder in der Leistenzgegend steckender Hode. 6) Unheilbare Geschwüsse oder Geschwüre der Leistendrüsen (tumores vel ulcera glandularum inguinalium) 7) Leistenz, Hodenz, Schenkelz oder Bauchbrücke (Cerniae ingninales, scrotales, semorales, ventrales) 8) Unheilbare Krankheiten des Saamenstranges und der Lymphgesässe. 9) Fleischztung und Krebs der Hoden. 10) Chronische eiternde Hämorrhoidalknoten mit beträchtlicher Kacherie. 11) Mastdarmsisteln. 12) Habitueller Mastzaam zursall. 13) Unvermögen, den Koth an sich zu halten.

V.

Unheilbare Krankheiten der Extremitäten. Obere Extremitäten.

1) Beinfraß am Schulterblatte, Verschiebungen, oder widers natürliche Vergrößerung eines oder beider Schulterblatter. 2) Steifs sigkeit des Schultergelenks mit sichtbarer Geschwulst oder Abmasgerung.

3) Verkrümmung, Verkürzung oder Abmagerung der großen Muskeln nach vorangegangnem Oberarmbeinbruch.

4) Steifsigkeit des Ellenbogengelenks mit sichtbarer Geschwulst oder

Abmagerung. 5) Beinfraß, Mißverhaltniß, Verkrummung oder. Verklitzung der Vorderarmknochen. 6) Beinfraß, Verschiebung der Handwurzel = oder der Mittelhandknochen, wodurch unheilbare Steifstigkeit geseht wird. 7) Verlust derienigen Theile der Hand, welche zur Wassen = Manipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handsarbeit nothwendig sind

Untere Extremitaten.

Unheilbare Mustenkung bes Suftknochenkopfes mit Berfchiebung bes Ruckgrades. 2) Steifigkeit bes Buftgelenks mit Ubmagerung des Schenkels. 3) Beinfraß im Buftknochen = Gelenke. 4) Berfrummung oder Berfurzung der Knochen bes Schenkels, bes Fußes, oder beiber. 5) Unverhaltnismäßige Abmagerung der Gefaß . und Schenkelmuskeln. 6) Steiffigkeit des einen oder bes andern Kniees. 7) Unheilbarer Glied = Schwamm (fungus articulorum, tumor albus) an dem Aniegelenke. 8) Halbe oder ganze Auslenkung ber Kniescheibe (patella) 9) Bu ftark einwarts gebogne Kniee mit zu ftark auswarts gebognen Beinen. 10) Unverhaltnißmäßige Struktur ber Fußknöchel (conditi) welche bas Gehen erschwert. 11) Ueble Bauart, Steiffigkeit der Fußwurzel= gelenke, Berftorung berfelben. 12) Plattfuße im hohen Grade. 13) Mangel oder ganzliche Verwachstung der Zehen. 14) Be= trachtliche Frostbeulen und Knochengeschwulfte am Borderfuß. 15) Mehrere ober große Blutadergeschwülste (varices) besonders mit verharteten Wabendrufen. 16) Merkmale vorausgegangener dronischer großer Fußgeschwure mit betrachtlichem Sautverluft und gegenwartigen Blutaderknoten. 17) Alle veralteten Fußgeschwure von großem Umfang. В.

Krankheiten und Gebrechen, welche zum Feld = Linien = Dienst untauglich, jedoch beim Fuhrwesen, bei Feldbackereien und sonstiger Verwendung noch brauchbar machen.

1) Nicht zustarkes Schielen. 2) Schwere, etwas stammelnbe Sprache. 3) Größtentheils verdorbene oder mangelnde Schneidzund Eckzähne (dentes incisorii et canini) im Ober = und Unterziefer. 4) Geringe Verunstaltung oder Verstümmlung irgend eines Theiles des Körpers, die Hände ausgenommen. 5) Ein etwas schiefer Hals. 6) Eine etwas hohe Schulter. 7) Eine etwas hohe Hüste. 8) Eine unbedeutende Verkürzung der obern und

untern Extremität. 9) Ein etwas auffallend eingebogenes Knie. 10) Ein etwas stark ausgebogner Ober = oder Unterschenkel. 11) Ein Ueberbein (ganglion) wenn es die Bewegung der Hand oder des Fußes nicht sehr erschwert.

C.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blodsinn, Erestinismus, Fallsucht (epilepsia) Taubstummheit, 2) Verlust beis der Augen. 3) Mangel der Nase. 4) Mangel des Obers oder Unterkiesers. 5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma). 6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes. 7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken. 8) Aufsfallende Verkrümmung des Nückgrades. 9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis semoris) des Schenkelbeinhals = und Schenkelbeinbruches. 10) Klump = oder sos genannte Pferdefüße.

D.

Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälschlich angege= ben, nachgeahmt, oder durch Mittel künstlich hervorgebracht zu werden pslegen.

1) Nervenkrankheiten, Konvulsionen, Fallsucht (epilepsia) Bittern eines oder mehrerer Glieder, Blodfinn, Schwindel. 2) Un= haltende Schmerzen an verschiedenen Theilen des Korpers. 3) Mugenentzündungen, schwaches Gesicht, Nacht = und Tags = Blind= heit (nyctalopia, hemeralopia). 4) Taubheit. 5) Stummheit. 6) Beschwerliches Hinabschlucken der Speisen. 7) Herzklopfen. 8) Huftweh (ischias) Lendenweh (lumbago). 9) Bluthusten (haemoptysis). 10) Blutbrechen (vomitus cruentus) 11) Erlittene Beinbruche und Verrenkungen (fracturae et luxationes). 12) Bruche (herniae). 13) Das Hinken. 14) Lahmung der eis nen oder der andern Extremitat. 15) Erfrorne Fuße (congelationes). 16) Unvermögen, den Koth oder Urin an sich zu halten. 17) Nachtliches Bettpiffen. 18) Blutharnen, fließende Hamorrhoiden. 19) Geschwülste (oedemata) Unschwellung der Blutaderknoten, Geschwüre der untern Extremitaten. 20) Windges schwulft des Hodensackes (emphysema scroti).

LXXXXIV. Rapitel.

Sorge dre Staats für den eingereiheten Landwehrmann.

S. 1.

Der Staat übernimmt mit der Einreihung des Landwehrmannes auch zugleich die Bormundschaft, für sein physisches Wohl auf alle nur mögliche Urt Sorge zu tragen, und um diesen Zweck zu erreichen, die geeigneten Borkehrungen und Anstalten zu treffen.

(2.

Zu diesen gehört zuvörderst die Gorge für den Transport der Metruten zu ihren Regimentern.

Der Transport der Mekruten geschehe zur Sommerszeit; sie merden auf demfelben liebreich behandelt; man verhuthe alle Unordnungen und Ausschweifungen; sie erhalten einen militarifchen Dberrock, der sie vor den etwaigen Unbilden der Witterung schütt, da sie von Haus meift schlechte Rleider mitnehmen; man forge fur ein gefundes, geräumiges Dbbach, fur gefunde, hinreichende Nahrungsmittel, und verhuthe, daß sie nicht durch Maschereien, unreifes Dbft. schlechte Rafe und andere schwerverdauliche Speisen oder erhigende Getranke gleich von Unfang den Reim zu gastrifchen Krankheiten legen; man fen auf ein gesundes, reinliches Nachtlager bedacht von frifdem, ungebrauchten Stroh, damit der Refrute nicht Ungezies fer erhalte, oder mit ber Krate behaftet werde; die Refruten-Transporte geschehen nicht in zu großer Ungahl von Mannschaft, damit sie gehörig untergebracht und verpflegt werden konnen, die Mannschaft eher übersehen und unter nothwendiger Aufsicht ge= halten werden konne; die Marsche der Rekruten muffen nicht zu ftrenge fenn, und nach einem angemeffenen Beitraum bestimmt werden, wobei die warmste Tageszeit zu vermeiden ist; auch an den Rasttägen ist die Mannschaft nicht ganz mussig zu erhalten, fondern in militärischen Unterhaltungen durch Marschiren und Schwenken vorzuuben; man errichte von Station zu Station eis gens für diesen Zweck bestimmte Eransporthaufer mit ben nothigen Ginrichtungen von Bentilatoren, Liegerstätten, großen Galen zum Aufenthalt unter Tags und bei fchlimmer Witterung,

geraumigen Ruchen, Rellern, Rrankenzimmern u. f. w.; bei fich ereignenden Refruten = Transporten zur Winterszeit haben die Unter-Offiziere zu forgen, daß die Gale nur maßig erwarmt werden, und daß sich die Mannschaft beim Ginrucken nicht fogleich dem warmen Dfen nahere; es muß strenge barauf gefehen werben, daß sich die Refruten an dem Borabend eines Rasttages faubern und kammen, die Fuße reinigen, die Bemden wechseln, die beschmutten waschen laffen, um die Mannschaft von Ungeziefer frei zu halten, und sie vor Sauterantheiten zu verwahren; zu jedem Rekruten = Transport, welcher die Zahl von 100 Kopfen nie übersteigen sollte, ist ein militarischer technischer Urzt mit den nothwendigen Medikamenten zu beordern, der für die Maroden, so wie fur die wirklich Kranken Gorge zu tragen hat, welche lettere ohne Verzug in das nachfte Militarspital zu bringen find, leich= tere Kranke aber von den Gesunden sogleich abgesondert werden; zur Winterszeit sind die Rekruten auf Borspanns = Wagen von Station zu Station zu transportiren, um die Rrafte der jungen Mannschaft zu schonen und ihre Gesundheit zu sichern, auch sind fie dannzumal mit guten Roquelors zu versehen; sobald die Refruten bei ihren Regimentern angelangt sind, so find sie auf's neue von dem technischen Arzt genau zu untersuchen und die Rranklichen von den Gefunden zu trennen, Die vorgefundnen Rratigen find in der Raferne in abgesonderte Zimmer zu verlegen, und nicht an die Spitaler abzugeben.

S. 3.

Der Staat sorgt für eine gesunde, schützende und zweckmäßige Befleidung des Landwehrmannes.

Unter den Kleidungsstücken ist die Kopfbede Eung eine der wichtigsten. Helme waren wohl die alteste Kopfbedeckung der Kriegsleute. Im XIV. Jahrhundert wurden die Hüte eingeführt. Dann folgten Mühen, mit Blech beschlagne Hauben, und endlich Kaskette.

Die Kopfbedeckung muß leicht senn, gegen Regen, Sonnensschein, Staub und Verletzung schützen, und den Mann bei keiner Bewegung hindern. Die Helme (Casquots) scheinen diese Zwecke noch am ehesten zu erreichen, nur mussen sie keine Roßschweise, auch keine Einfassung von Roßhaaren haben, wodurch das Regenswasser auf den Nacken und Rücken geleitet wird, auch keine mes

tallene Berzierungen, wodurch ihr Gewicht vermehrt wird, son=
dern aus acht gegerbtem und gutem Pfundleder, oder aus lakirten Hutsitzen leicht verfertigt, oben mit einer Gräte (crista) versehen,
und inwendig mit Werg watirt senn, wobei darauf zu sehen ist,
daß jeder Mann einen der Form seines Kopfes angemessenen Helm
erhalte. Zur Sicherstellung vor dem Hieb sind sie oben mit stah=
lernen Blechstäben über das Kreuß zu belegen. Für den Reiter
könnten an den Helm noch Ohren = und Nackenstücke von Eisen=
blech angebracht werden, welche das Ohr hindurchlassen, und über
den Nacken bis zum Rumpf reichen.

Ausser dem Dienst ist eine Mutze, welche die Gestalt einer queer durchschnittenen Melone hat, am Rande mit einem Auf= schlag und oben mit einer Quaste geziert ist, sehr zweckmäßig.

Der Roquelor ist ein sehr wesentlich erforderliches Kleisdungsstück des Landwehrmannes. Sie werden aus grauem, dichstem Tuche mit kreukweise gewebten Faden versetigt, und reichen bis etwas unter das Knie. Er wird en Bandoulière bei gutem Wetter getragen. Ein an demselben befestigter, über die Achseln hangender Kragen von leichter Wachsleinwand von gleicher Farbe würde vor Nasse vortressich schügen.

Rurz abgeschnittene Kopshäare sind nicht nur für den Landwehrmann bequemer, sondern ersparen ihm auch viele Zeit und Kosten, die er sonst auf die Zurichtung derselben zu verswenden hatte. Schnurrbärte und Backen barte ziesten den Kriegsmaun, auch wenn sie nicht geschwärzt und gewiret sind, welches selbst durch eine k. französische Verordnung schon vom 2ten Hornung 1779 abgestellt wurde.

Die Halsbinde isi ein anderes wichtiges Kleidungsstück für den Landwehrmann. Es kommt dabei vorzüglich darauf an, daß sie nicht zu breit sen, nicht zu fest anliege, und nicht zu dick und wulstig sen; in den ersten Fällen ist sie der Gesundheit zu nachtheilig, im dritten erhitzt sie zu stark. Wenn man diese Nachtheile nicht vermeiden kann, so wäre es besser, den Hals ganz unbedeckt zu tragen. Halsbinden von schwarzem, dauerhaftem Zeug oder Leder sind den weissen weit vorzuziehen.

In Hinsicht der Uniform selbsten, so ist die zu dunkle Farbe zu vermeiden, weil sie, besonders zur Sommerszeit, zu sehr erhitzt, und eine hellere zu wählen. Sie muß die Brust, den

Unterleib und den Ruden hinlanglich schüßen, nicht zu schwer fenn, damit fie zur Commerszeit nicht zu laftig werde, aber auch nicht zu leicht, damit sie zur Winterszeit den Mann hinreichend vor Ralte schütze, auch muß sie bei ben verschiednen Bewegungen nicht hinderlich fenn. Der Rock ift von oben bis unten zuzuknopfen, und muß hinten bis an das Ende des Ruckgraths gefchloffen fenn; er darf nicht zu enge fenn, weil er alsbann nicht genug erwarmt und an der freien Bewegung hindert; daher ift auch das Tudy zur Befleidung zuvor durch's Waffer zn ziehen, damit es nicht einschrumpfe, und überhaupt dauerhafter bleibe. — Unter bem Nock trägt der Landwehrmann ein leichtes Gillet, am fuglichsten mit Halbermeln und Halskragen von Flanell, wobei die Hemden entbehrt werden konnten, welche ohnedieß dem Rrieger wegen der Nothwendigkeit des öftern Waschens und Flickens beschwerlich sind. Höchstens wurden ein paar Schaamtucher, die bald gereinigt find, hinreichend fenn.

Der Hofentrager reiche über die Achseln; er sen breit genug, um den Mann nicht zu beschweren.

Die Beinkleider sind mit breitem Gurt zu versehen; sie mussen gehörig weit seyn; sie reichen von den kurzen Nippen bis zu den Fußknöcheln, und werden unter dem Fuße durch ein Steigbügelartiges Band festgehalten; sie sind von gleicher Tuchfarbe, wie die Unisorm; sie sind mit ein paar langen Taschen zu verzsehen. Suspen sor ien sind sur die Kavallerie von großem Nuten.

Der Borderfuß ist durch flanellene Socken bedeckt, über welche der Landwehrmann kurze Schnürstie fel trägt, welche aus starkem, gut gegerbtem und geschmeibigem Leder versertigt werden. Die Sohlen müssen dick, stark, und auf Rahmen aufsgenähet senn, auch 3 — 4 Linien vor dem Oberleder hervorstehen, und die Näthe daran sind mit Pech wohl zu verschmieren. Das mit der Mann gut auftrete, so sind die Schuhe innwendig mit einer guten Filzsohle zu versehen, und die Stöckel ein Orittel von der Länge des Jußes einen starken Zoll zu erhöhen; letztere können mit eisernen Steften beschlagen werden. Diese Schnürsstiesel müssen gehörig weit, und vorn nicht spikig, sondern rund seyn.

Außer diesen Kleidungsstücken bekommt der Mann zum Tragen außer dem Dienst noch eine Holzmütze und einen zwil-II. Band. chernen Kittel; auf den Fall des Erkrankens 2 hem den, 1 paar leinene Unterhosen, eine Binde, Charpie und einige Stucke Leinwand; für den Winter 1 paar Faustlinge.

Alle Aufmerksamkeit und Rucksicht verdient der Torn i ster, in welchem der Landwehrmann seine Kleidungsstücke trägt. Er besteht aus einem rauhen, kalbledernen Schnappsacke, und sollte, um die Brust zu schonen, mit doppelten Tragriemen versehen seyn, und mitten auf dem Rücken getragen werden; noch vortheilhafter wäre es, wenn er sich wie ein Beutel zusammenziehen ließe, und die obern Enden von Tragriemen an den beiden mittlern und obern Theilen des Tornisters auf einem Punkt angeheftet, und die beisden untern Enden an den beiden untern Winkeln desselben einsgeschnallt würden. Von dem Unteroffizier hat der Mann einen Unterricht zu erhalten, auf welche schieklichste Art das Einpacken der nothigsten Bedürsnisse in den Tornister geschehen dürste.

Die Feld flasch e erfordert eine wesentliche Verbesserung; ihre Mündung dürfte so weit seyn, daß die Flasche durch sie gezreinigt werden könnte, die Vorder zund Nückenseite, so wie die beiden Seitenwände sind flach zu gestalten, der Deckel soll nicht in die Mündung hinein, sondern über dieselbe eingebracht werden, um sich dessen als Trinkgeschirr's bedienen zu können. Sie bezstehen aus Glas, das mit Holzspänen überzogen ist. Zu diesem Behuf könnten auch recht zweckmäßig die Kürdiß = Flaschen (cucurbita lagenaria) verwandt werden, die zu ihrer Reinigung blos allein das sleißige Ausspülen mit frischem Wasser erfordern, von keiner Substanz angegriffen werden, leicht und dauerhaft sind.

Zu der Bedeckung des Landwehrmannes gehört noch, wennt er als schwerer Reiter dient, der K ur a f.

Wenn man die Nachtheile betrachtet, die aus bessen Schwere Erhißung im Sommer, und Erkältung im Winter nothwendig entstehen mussen, und bloß auf den Zweck sieht, nemlich die Brust vor Verlegungen zu schüßen, so dürfte durch eine Weste von starkem Büsselleder derselbe ebenfalls erhalten werden.

Für den Kavalleristen sind Ueberzugs = Hosen von Tuch unentbehrlich, besonders zur Winterszeit und bei regnerischem Wetter.

In Hinsicht der Waffen, so ist bei dem Infanterissten vorzüglich darauf zu sehen, daß die Muskete nicht über

14 Pfund schwer sen. — Dem Kavalleristen ist der Karabiner mehr nachtheilig, als vortheilhaft, da er ihn selten gebrauchen kann, und nicht selten Fußgeschwüre und Geschwülste vom Stoß dessels ben entstehen, dessen Dienste ein paar langere Pistolen vertreten können.

Bur Erhaltung der Gefundheit des Landwehrmannes ist die Erhaltung der Nein lich keit durch Waschen, Baden, Kämmen und Reinigen der Kleidungsstücke ein hauptsächliches Erforderniß, und die Ofsiiziere haben vorzüglich auf diesen Punkt ihr Augensmerk zu richten. Der Mann soll sich fleißig hinter den Ohren, am Hals und Nacken waschen und den Mund ausspühlen, bei schicklicher Gelegenheit baden, täglich die Haare kämmen.

Von verabschiedeter oder gestorbner Mannschaft durften keine Monsirungsstücke an die gesunden Landwehrmanner abgegeben werden.

S. 4.

Der Staat trift die geeigneten Vorkehrungen, daß dem Landwehrmann eine gesunde und hinreichende Nahrung zukomme.

Unter dieser macht das Brod einen Haupttheil aus. Es besteht aus Roggen = oder Weißenmehl, bei eintretendem Mangel auch aus Erdäpfeln mit hinlänglichem Weißen = oder Roggenmehl vermischt. Der Roggen verdient wegen seiner vielen nahrhaften Bestandtheile den Vorzug, besonders, wenn er von vorzüglicher Urt ist, und aus einem guten Roggenland kommt. Er muß durch aus ohne Verderbniß, und vorzüglich vom Mutterkorn (secale cornutum) frei sen. Dieses erkennt man daran, wenn meh rere Körner über die andern schnell hervorwachsen, welche eine schwarzbraune Farbe bekommen, und den Vogelklauen ähnlich sind. Ost trist man in einer Achre sechs und mehrere dergleischen ausgearteter Körner an, die in nassen Jahren und in kalztern Gegenden häusiger zum Vorschein kommen. Auch darf der Roggen nicht mit andern fremden Saamen, der Trespe und dem Schwindelhaber gemischt sein.

Der Roggen soll nicht von Lieferanten entnommen, sondern aus dem Kornmagazinen des Landes herbeigeschaft werden. Er wird entweder in unteriedischen Eruben, zu welchen keine Luft hinzukommen kann, oder auf eigentlichen Kornboden, wo der Luft freier Zutritt gestattet wird, aufbewahrt. Da aber die erstere Urf, das Korn aufzubewahren, den Nachtheil hat, daß bei der Abnahme des Getreides die Grube oben eröffnet werden muß, und die atmosphärische Luft dadurch Zutritt bekommt; die andere einen großen Raum erfordert, so verdient wohl folgende Zurichtung den Borzug.

Statt ber gewöhnlichen Stockwerke baut man auf der Boris zontalflache runde oder viereckichte Rohren, z. B. 4 - 5 Klafter hoch, und 9 - 10 Schuh im Quadrat. Jede diefer Rohren wird oben zugewolbt, und behalt nur eine Deffnung von 1 Schuh, um das Getreide hineinschütten zu konnen. Unten bekommt jedes Rohr eine fleine eiferne Thure, an welcher ein ftarker Schieber ift, um das benothigte Getreide herausrinnen zu laffen. Die Rohren felbst muffen gut gemauert fenn, ofters ausgebrannt, hernach aber mit trocknen Brettern genau verschalet werden. Man lagt nun bas wohl getrocknete Getreide bei der obern Deffnung hineinlaufen, bis das Rohr gang voll ist, verschließt dann die Deffnung mit eis nem runden , genau paffenden Stein , damit feine Luft bargu fommen konne, und verkittet denfelben fogar. Braucht man nun Frucht, fo lagt man unten das Abverlangte heraus, ohne oben Luft hinein zu laffen. Mehrere aneinander gebaute Rohren bekommen ein gemeinschaftliches Dach, und, wenn zwei Reihen folcher Rohren angebracht find, fo lagt man in der Mitte einen 6 - 8 Schut breiten Raum zu einem Gange, von welchem aus Die fleinern Thuren gum Berausnehmen des Getreides in die Rohren gehen.

Die Vorrathe von Getreide in den Magazinen sollten nie über vier Jahre aufbewahrt werden, so wie es auch sehr zuträglich ware, die Halfte davon von Jahr zu Jahr mit neuen zu wechseln.

Soll das Getreide zur Armee verschickt werden, so ist es vorzüglicher, dasselbe in Tonnen, als in Sacke, vorher wohlgestrocknet, einzuschlagen.

Wenn es auf Schiffen transportirt wird, unglücklicher Weise aber in's Wasser gerath, so ist dasselbe sorgkältig zu trochnen, und

das ausgewachsene abzusondern.

Auf die Bereitung des Mehles ist alle Sorzfalt zu verwenden, und den Müllern eine besondere Mahlordnung hiefür vorzuschreiben. Es soll kein anderes Korn in den Maga=

zinen angenommen werden, als solches, dessen z. B. österreichischer Meten — 76 Pfund wiegt. Das Korn unter diesem Gewichte hat mehr Hulse, als Kern, und giebt ein schlechtes, kraftloses Mehl. Aus einem Zeutner Korn sollen 95 Pfund Mehl und 3 Pfund Kleien abfallen. Das Netzen des Roggens muß, theils bes richtigen Gewichtes wegen, theils, damit das Mehl trocken aus falle, durchaus verbothen bleiben.

Das aus diesem Mehle gebackene Kommistrob soll, aus Bequemlichkeit für die Soldaten auf dem Marsche, eine langlichte Gestalt erhalten.

Vor dem Verbacken ist das Mehl genau zu unter such en, ob dasselbe nicht mit Sand, Staubmehl, Gpps, Kreide, geloschstem Kalk, gebrannten Knochen, Usche u. s. w. vermengt sey. Sollte sich ein solcher verderblicher Betrug ergeben, so ist ein solches Mehl auf der Stelle in das Wasser zu wersen. Ein solcher Betrug wird auf folgende Art entdeckt: Man schüttet ein wenig von diesem Mehl in ein Glas voll Wasser, rührt es um, und läßt es dann einige Minuten lang ruhig stehen. Es werden sich gar bald die schwerern Theile zu Boden sehen, und, wenn das slüssigere abges gossen ist, so wird man den Gpps, gelöschten Kalk, Sand, Kreide, Alsche u. s. w. merklich unterscheiden konnen. Wenn aber andere Sachen, wie gemahlene Hülsensrüchte, Wurzels oder Baumrinden damit vermischt sind, so wird sich immer ein schmußiger, gelbsbrauner Schleim mit Schaum an dem obern Rand des Gesässeszeigen.

Die Feldbacker ei wird am füglichsten an einem schiffsbaren Strom angelegt, und es gehören zu derselben Schuppen aus Dielen, worinn das Brod ausbewahrt wird. — Die bewegstichen Feldback = Defen verdienen den stehenden vorgezogen zu wersden. Ein sächsischer Oberfeldbäcker erfand einen beweglichen Feldsback = Dfen aus gebrannten Steinen. Man setzt ihn mittelst eiserner Bogen zusammen. Vier Pferde können ihn weiter bringen. In 24 Stunden giebt er 2057 Brodportionen zu 42 kothen. Mit ihm können noch transportirt werden: zwei Zentner Mehl und zwei Backtröge. Sobald der Ofen ankommt, wird ein Loch gegraben, in einer Stunde der Ofen errichtet, und mit Erde bescheschüttet. Vorzüglicher sind die eisernen nach Lavault. Er wiegt nehst Wagen, Achsen und Rädern 4500 Pfund. In einem

folchen Dfen kann man binnen 24 Stunden 16mal backen, jedesmal 200 Portionen zu 32 Loth, demnach in 24 Stunden 3200 Portionen. Der Vorderwagen fann weggenommen, und burch den Schlugnagel wieder vereinigt werden. (S. Rrunit ofonom. Encoft. III. B.) - Die gemauerten Feldback = Defen find gewohn= lich 7 Fuß lang und 6 Fuß breit. Bu 6 folcher Defen fest man einen Backmeifter und 3 Dberbacker an, aufferdem bei jedem einzelnen Dfen 7 Backerknechte. Der zur Feldbackerei nothige Sauertaig wird in kleinen langlichen Rugeln mit Mehl aufgerieben in einem reinen Beutel aufbewahrt. - Die Feldbackerei muß gut bestellt fenn. Reinlichkeit ift ihr erstes Erforderniß; Reffel, Butten und Bafferbehalter, fo wie das Waffer felbft, mit welchem der Taig angemacht wird, muffen beständig reinlich gehalten werden; das Backen felbst muß unter allen Regeln der Reinlichkeit und Sauberkeit geschehen, und die Backer haben sich der Reinlichkeit im Unjug und in ihrem ganzen Betragen zu befleißigen. - Die Backer muffen ihr Handwerk wohl verstehen, hinlangliche Proben davon abgelegt haben, und als rechtschaffene, untadelhafte Manner erfunden werden. - Der Backer muß bargu angehalten werden, baß er das Mehl, das aus den Faffern genommen wird, vor dem Berbacken aufs neue zerstoße und durchsiebe, um dadurch die in den felben etwa befindlichen Burmer oder jede andere Unreinigkeit davon zu entfernen. Schimmliges und dumpfiges Mehl barf in ber Keldbackerei zum Verbacken durchaus nicht angenommen werden. — Der gefäuerte Taig foll nie weniger, als 8 Stunden fteben bleiben, auch darf hernach beim Kneten fein Waffer mehr zugegoffen werben. Es ist darauf zu sehen, daß die Gahrung weder zu schnell, noch zn langfam von statten gehe; sie muß vielmehr nur durch eine gemäfsigte Barme unterhalten werden. - Der Backer muß fich angelegen fonn laffen, den Taig fleißig zu durchkneten, dem Bacofen den nothigen Grad von Site zu geben, damit das Brod burch und durch fcon und gut ausgebacken werde, zu dem Dfenheißen feine schädlichen Brennmaterialien zu nehmen.

Vor dem Austheilen des Brodes an die Mannschaft, welches überhaupt nicht früher, als nach 24 Stunden, und nicht später, als nach 5 — 6 Tagen geschehen darf, ist dasselbe durch eine eigene Kommission zu untersuchen. Um füglichsten würde diese Kommission aus einem Sberofsizier, dem Militär = Medizinal = Be=

amten oder einem technischen Militär = Urzte, dem VerpflegsOffizier und einem Bäckermeister bestehen. Wird dasselbe mansgelhaft befunden, so darf es nicht an die Mannschaft abgegeben werden. — Die Kommission hat für die Güte des Brodes zu bürgen.

Die Rommission hat bei der Untersuchung des Brodes auf folgende Merkmale feiner Gute zu sehen. Es muß gut aufsgegangen seyn, eine gleiche, nicht aufgesprungene oder verbrannte Rinde haben, bei dem Klopfen auf die untere Fläche einen lauten Ton von sich geben, wenn es von einander geschnitten wird, einen angenehmen Geruch haben, die Krume dars weder bröcklicht, noch zu klebrig s.yn, sie soll Augen von gleicher Eröße haben, wenn sie mit den Fingern eingedrückt wird, wie ein elastischer Körper wiesder in ihre vorige Lage zurück springen, das Brod muß von Geschmack weder sauer, noch herb seyn. Wenn die von der Kinde abgesonderte Krume geschwind austrocknet oder von ein anderspringt, so ist Roggenmehl mit Gerstenmehl vermischt.

Wenn die Feldbackerei weit von dem Lager oder den Kantonnirungen eutfernt ist, und das Brod auf eigens nur hierzu bestimmten Wagen zugeführt wird, so mussen dieselben gedeckt
eder mit Plachen überzogen senn, denn das durch Regen naß gewordene und aufgeweichte Brod zerbröckelt sich so, das es der
Landwehrmann nicht bis auf den andern Tag aufbewahren kann,
und endlich bald verdirbt.

Auf den Fall von Belagerungen oder bei Expeditionen zur See hat der Staat zu forgen, daß durch abgereichten Zwied ack die Mannschaft ernährt werde. — Der Zwiedack soll aus gutem, von Kleien gereinigtem Weiten = und Noggenmehle zu gleichen Theilen bereitet, gut ausgebacken aber nicht verbrannt, und an einem trocknen Ort in Fässern oder Kisten, die mit dunnen, zinnernen Platten ausgesüttert sind, ausbewahrt werden. — Ein sur 500 Naztionen Brod (von 24 Unz.) eingerichteter Ofen kann ungesähr 230 Nationen Zwiedack sassen; also müßte sur jedes Gedäcke ungesähr 155 Kilogr. Mehl in den Backtrog gethan werden. Soll das Brod gänzlich zu Zwiedack gedacken werden, so beträgt die Ausdünsstung beim Backen 38 Kilogr. 400 Grammen (78 Pfund 8 Unz.) so daß ein Sack Mehl von 97 Kilogr. (198 Pf.) als 115 Kilogr. 683 Gramm. (236 Pf. 8 Unz.) oder 157 Nationen von

7½ Hektogr. (24 Unz.) und einen Rest Taig von 480 Gramm. (24. Unz.) giebt. In einem dem Backtrog zur Seite besindlichen Kübel muß man Sauertaig von der Art, wie man sich dessen beim Kommisbrode bedient, bereit stehen haben. Die Menge des hinzuzusügeuden Sauertaigs richtet sich nach der Zeit, welche der Zwieback dauren soll. Je mehr man dessen nimmt, um so anzgenehmer wird der Geschmack des Zwiebacks, aber auch um so kürzere Zeit halt er sich. In keinem Falle muß man mehr als den 4ten Theil dessen, was zum Brode genommen wird, anwenzben. Wenn der Taig ungefähr 35 oder 40 Minuten im Ofen geblieben ist, so nimmt man den Zwieback heraus, und läst ihn 14 Tage in wohlverwahrten trocknen Kammern in Körben stehen. Alle Gefässe, deren man sich zur Ausbewahrung des Zwiebacks bedient, müssen auf das forgkältigste verschlossen seyn.

Um die gute Beschaffenheit des Zwiebacks zu prüsen, wenn er aus dem Dsen kommt, läßt man einen Zwieback auf die Erde fallen; der Kuchen wird dann auseinander brechen, das Innwendige zwar noch ein wenig seucht seyn, diese Feuchtigkeit aber sich in der Kammer, wo er nach dem Backen 14 Tage zum Trocknen ausbewahrt wird, verlieren; der Bruch muß einer Krystallisation ähnlich seyn.

Bei der französischen Urmee herrscht fast allgemein der Gestrauch, dem Zwiedack eine viereckigte Form zu geben. Hierzu bedient man sich einer mechanischen Vorrichtung, welche vier Kuchen auf einmal abschneidet, und diesen zu gleicher Zeit auf einer Seite eiserne Stacheln eindrückt. Die Ruchen haben ohngefähr 4 Zoll ins Gevierte. Der rundgeformte Zwiedack hält gemeiniglich 9 Zoll im Durchschnitte. — Jeder Mann erhält täglich 30 Loth Zwiedack. — Zu seinem Genuße wird er in kleine Stückhen zerbrochen, und mit siedender Fleischbrühe begossen; man läßt ihn sodann eine Vierztelstunde lang stehen. In Ermanglung von Fleischbrühe nimmt man blos siedendes Wasser, und sest Salz und Fett hinzu.

Rum for d zieht in Rücksicht der Nahrhaftigkeit das Gersstenmehl einem jeden andern vor. Man macht aus demselben kleine Ruchen, die sich sehr lange erhalten, und die, wenn sie in kochenzem Wasser erweicht werden, von neuem dieselbe nährende Kraft erhalten. Man macht sie auf folgende Art: Man nimmt eine besliebige Menge durchgesiebtes Gerstenmehl, bringt es zuerst in einen

Sack und dann in einen Kessel, auf dessen Grund Stroh gelegt ist, damit das Wasser bis unter den Sack reiche, und so das Andrennen verhüte; der Sack wird flach in den Kessel gelegt, so dann so viel warmes Wasser hineingegossen, daß es 2 Finger breit über den Sack stehe, hierauf legt man auf den Sack ein Brett mit einem Stein. Das Wasser muß 8 Stunden kochen, und wie viel von demselben durch das Verdunsten verlohren geht, so viel muß man allmählig nachgießen. Hierauf nimmt man den Sack heraus und wirft von der ganzen Masse das Weiche weg, das Harte hingegen trocknet man auf einem Brette, und legt es so dann in einen Sack, um es aufzuheben und zu transportiren. Den weichen Theil lasse man nicht lange unbenützt liegen.

Ein anderer wichtiger Gegenstand der Ernährung des Land= wehrmannes ist das Fleisch. In Friedenszeiten ist es allerdings vortheilhaft, dem Landwehrmanne frisches Fleisch zusommen zu lassen; allein in Kriegszeiten ist dieß mit zu vielen Schwierig= keiten verbunden — Die tägliche Fleischaustheilung muß in jedem Fall unter strenger Kontroll des Militär= Medizinal= Beamten oder des technischen Militär= Urztes stehen. — Die Unter= Offiziere haben zu sorgen, daß jeder Mann nicht nur täglich und regel= mäßig seine Portion Fleisch bekomme, sondern auch, daß er sie einzeln, oder in Menage= Kameradschaften genieße. —

Das D di sen fleisch verdient unter allen den Vorzug, wenn das Vieh nicht zu alt, gut genährt, sein Fleisch zart, saftig und leicht verdaulich ist.

Es sen nun, daß das Vieh in Garnison zu Friedenszeiten geschlachtet, oder durch Requisition in Kriegszeiten erhalten wird, so hat die Untersuchungs = Kommission auf folgende Merkmale der Ungesundheit eines Viehstücks Rücksicht zu nehmen:

Das Bieh läßt beständig den Kopf hängen; es hat matte und thränende Augen; es fließt ihm eine schleimichte, zähe Materie aus der Nase; Ohren, Maul, Nase und Schweif sind kalt; die Zunge ist angeschwollen, purpurroth, oder sehr runzlicht; am Gaumen werden rothe, braune und blaue Flecken bemerkt; am Halse, hinter den Ohren, unter den Bügen und Schenkeln kommen Beulen hervor; die Haut ist schuppicht und rändig; die Hauthaare stehen wie Borsten in die Höhe; das Vieh frist wenig, oder gar nicht; es kaut nicht wieder; es ist ausgezehrt, oder stark aufgelausen; es

bewegt sich nur mit Mühe; die hintern Beine sind ganz mit Koth besudelt.

Es ist aber gefund:

wenn es lebhafte, frische Augen hat, den Kopf gerade halt, leicht geht, gern frist, gut wiederkaut, wenn seine Haare gleich liegend sind, wenn seine Haut rein und gesund ist, der Körper fett oder doch gut genährt ist, wenn es eine rothe Zunge hat, und der Gaumen rein ist.

Das Fleisch darf erst einen Tag nach dem Schlachten an die Mannschaft abgegeben, und muß zuvor durch luft et werden. Das geschlachtete Vieh aufzublasen ist strengstens zu verbiethen.

In Kriegszeiten, in Festungen und bei Sceerpeditionen ist es mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, der Mannschaft immer frisches Fleisch zukommen zu lassen; denn auch abgesehen von dem, daß das Schlachtvieh, wenn es der Urmee aus fernen Ländern zugeführt wird, durch die tägliche Beränderung von Luft, Nahrung und Trank krank und abgemagert wird, so werden die Gegenden, durch welche ein solches Vieh getrieben wird, zu sehr in Gesahr gesetzt, von Epizootieen, wie der Löserdürre heimgesucht zu werden. Es ist daher rathsamer, das Fleisch einzusalzen, und auf diese Art der Armee zuzusühren. (S. Allg. Justiz = und Polizei= Vlätter vom Jahr 1814. Nr. 15.)

Nur muß das anzuwendende Salz rein und hart senn, weß* wegen man es zuweilen mit Salpeter vermischt. Auch muß man das Fleisch sogleich nach dem Abschlachten salzen.

Noch vorzüglicher ist die Methode, das Fleisch in Darme einzuschlagen, das man dann noch in Fässern, mit trockner Asche oder mit gepulverten Kohlen umgeben, einpackt, wodurch es sich auf langen Seereisen, besonders in wärmern Ländern, weit länger conservirt, da das gewöhnliche Pöckelsleisch bald Feuchtigkeit einssaugt und verdirbt. So biethen auch die zu ber eit eten Gestärme darm e den Land Armeeen ein sehr geschicktes Mittel dar, um Nahrungsmittel von großen Massen in einem kleinen Raume aussewahren und in Gestalt von Würsten mit sich zu tragen. S. allgemeine Handlungs Zeitung vom Jahr 1814. Stück 221. 222.

Zu diesem Zweck eignen sich das eingepöckelte, so wie das gestäucherte Rindsleisch, geräucherte Speckseiten, Schweines und Rindssschmalz, besonders aber die Suppentaseln. Um aber diese Fleischsvorräthe lange und gut zu erhalten, mussen sie in trocknen und luftigen Proviantkammern aufbewahrt und sehr reinlich gehalten werden, auch muß das etwa angegrifsene Fleisch fleißig gesäubert, und das wirklich verdorbene sogleich weggeschafft und vertilgt wers den. Die Oridirung des Fleisches und der Fleischbrühe dient zur längern Konservirung vor der Fäulniß.

Der Staat wird barauf sehen, daß es einer Armee, in welche Lage sie auch kommen moge, nie an gesunden und hinreichenden Nahrungsmitteln gebreche; er wird daher in Zeiten bei einem aus-brechenden Krieg oder einer vorhabenden Seeerpidition solche Maaß=regeln ergreifen, damit die Manuschaft nie in den Fall komme, eckelhafte Dinge als Nahrungsmittel zu genießen.

In solchen Fallen sind in mehrerer Hinsicht die Suppen= Tafeln (Bouillon = Taseln) von unschätzbarem Werthe, wemit die Armeeen im Felde, auf Märschen, zur See, die Hospitäler, die Festungen reichlich versehen senn sollten. Man versertigt sie auf folgende Weise.

Man nimmt 20 Pfund gutes Ochsenfleisch, 10 Pfund Ralb= fleisch, 2 nicht gar zu alte, wohlgereinigte und ausgeweidete Bahne. Man hackt diese Masse sammt den Knochen in Stucke, und fest fie in einen großen Topf oder Reffel. Alsbann nimmt man 2 Pfund sauber geraspeltes Hirschhorn, lagt dasselbe in 15 Maaß Wasser fo lange gelinde sieden, bis das Hirschhorn sich gang zu einer Sulz aufgeloßt hat, welche durchgefeihet, und mit obiger Fleisch= maffe vermengt wird , man gießt dann noch 2 Maaß Waffer hinzu. Der Topf oder Keffel muß mit einem Deckel zugedeckt und mit Papier mittelft einer Pappe von Mehl verklebt werden. Nun lagt man das Ganze bei einem gelinden Feuer 10 - 12 Stunden lang kochen, und untersucht dann, ob sich das Fleisch von ben Knochen abschälen lasse; wo nicht, so laßt man es noch eine Stunde langer kochen. Das Fleisch wird nun herausgenommen, von den Knochen abgelößt, fein verhackt, und zwischen warmen eisernen Platten gepreßt. Der davon ausgepreßte Saft wird der in dem Topfe noch übrigen Suppe beigemischt, und alles zusammen

burch ein Haarsieb burchgeseiht. Und nun lagt man es erkalten. Den folgenden Tag nimmt man alles oben gestockte Fett rein binweg, gießt Salz und Pfeffer, fo viel nothig ift, barzu, und laßt es aufs Neue bei einem gelinden Feuer kochen, wobei es fleißig umgerührt werben muß. Nachdem man einige Tropfen bavon auf einen kalten Teller gegoffen, und folche die Festigkeit einer Gallerte angenommen haben, so nimmt man den Topf vom Feuer binweg, lagt die Brube etwas erkalten, und gießt sie in weite und breite Gefage, die aber nur 2 - 3 Boll bick fonn burfen. Wenn die Gallerte kalt geworden ist, so wird sie in einem mäßig warmen Dfen ausgetrochnet, und, ehe fie noch bie Barte eines englischen Leimens erhalten hat, in viereckichte ober langlichte Tafelchen von 1 — 2 Ungen geschnitten, und aufs Neue zur ganzlichen Mustrocknung in den Dfen gelegt. Ein Tafelchen von I Unze reicht für einen Rranken im Spitale bin, und eines von 2 Ungen ist für einen gefunden Landwehrmann zu einer Mahlzeit hinlanglich. Man kann 10 — 12 Ungen Wasser als die gehörige Proportion für ein Tafelden von i Unge annehmen.

Um dem Fleischmangel bei Armeeen abzuhelfen, schlägt F. A. von Resch ein aus Fleisch bereitetes Pulver vor. Man soll nemzlich das Fleisch im Wasserdampse um z gar kochen, dann auf einem eigens eingerichteten Reibeisen zerreiben, an der Luft trocknen, und in Fässer und blecherne Gefässe verpacken. — Beim Gebrauche soll das Pulver in ein Tuch geschlagen, und mit diesem in das Wasser im Feldkessel beim Kochen gehängt werden. — Auf diese Weise liesere das Pulver Suppe, und das zurückgebliebene Pulver im Tuche könne als Fleisch verspeiset werden.

S. F. A. von Refch Versuch einer Beantwortung der Frage: Wie kann dem Fleischmangel bei großen Armeeen abgeholfen, und dieses Nahrungs. Bedürfniß in fleischarmen Gegenden am leichtessten herbeigeschaft werden. Erfurt 1807 den 16. April in der Akademie nüglicher Wissenschaften vorgelesen.

Der Chemiker Buchholz hat die Uebereinstimmung der Bestandtheile dieses Fleischpulvers mit dem frischen Fleich untersucht, und gefunden, daß das pulverisirte Fleisch durch diese Bereitung an thierischer Gallerte oder Leimstoff nichts verliere.

Im hochsten Nothfall ist zum Pferdefleisch seine Zuflucht

zu nehmen. Beim Rochen dieses Fleisches muß man jedoch ben stats schädlichen Schaum von grunlicher Farbe abnehmen.

Ausser diesen genannten Nahrungsmitteln, wird der Staat beforgt seyn, daß der Landwehrmann sowohl in Friedens = als auch in Kriegszeiten gesunde Pflanzenkost erhalte. Zu dieser gehören: gelbe und weisse Rüben, weisser Kohl, Erdäpfel in kleine Scheisben zerschnitten und getrocknet, Zwiebeln, Schnittlauch, Sauersampfer, Kummel, Meerrettig, Obst, Mehl und Grieß von Weißen, Noggen, Gerste, Heideforn, Reiß, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linssen. Der Seefahrer und der Landwehrmann in Festungen, so wie der Kavallerist in Garnisonen, ist vorzüglich mit Sauerkraut reichstich zu versehen.

Der getrocknete Sauerkohl eignet sich besonders gut zum Transport. Man nimmt nemlich eine solche Menge Sauerkohl, als man trocknen will, und drückt mit den Händen den Saft aus demselben; sodann sügt man Weihenmehl und Salz hinzu, und nachdem man ihn auf ein Sieb gebracht hat, stellt man dieses in einen offenen, nicht allzuheissen Dsen. Das Trocknen muß man dreimal wiederholen.

Aus 182 Pfund Sauerkohl erhielt man 12 Pfund getreckneten, und hierzu wurde noch ½ Pfund Salz und 3 Pfund Weitzenmehl verbraucht.

Ein Pfund dieses Kohls, mit 6 Eimern Wasser gekocht, reicht hin, um 30 Mann zu speisen.

Bei dem Trocknen des Sauerkohls muß man Acht geben, daß er nicht anbrenne, und zu Asche werde. Er muß beinahe seine natürliche Farbe haben, und darf durchaus nicht schwarzsenn.

Für die Spitaler sind vorzüglich Vorrathe von gerollter Gersste und von Reiß anzuschaffen. Der Klage, daß letzterer so leicht müchelnd und wurmstichig werde, und langere Zeit gebrauche, um weich gekocht zu werden, kann auf folgende Weise adgeholfen werden: Man läßt den frischen Reiß 1½ Stunde lang mit reinem Flußwasser langsam sieden, bis er stark angeschwollen ist. 2013= dann seiht man das Wasser ab, schüttet den Reiß auf große, leinene Tücher, und setz ihn zur Sommerszeit der freien warmen Luft aus, im Winter aber an einen andern warmen Ort hin, um ihn zu trocknen. Nach diesem wird er gröblicht zerstoßen, und

in gut verwahrte, trockne Fasser eingepackt. Diese Fasser mussen, wenn sie zugemacht sind, oben und unten, so auch bei allen Fusen, mit weissem Harz überzogen werden, damit keine Luft und Feuchtigkeit durchdringen konne. Der auf eine solche Art zubereistete und wohlverwahrte Neiß nimmt nicht so viel Naum ein, als der in Körnern; er erhält sich 4 — 5 Jahre lang vollkommen gut und wird in einer Viertelstunde weich gekocht.

Un Salz, besonders an Brunnensalz, als dem gefündesten, darf bei einer Urmee, auf Schiffen, in Festungen und Spitalern kein Mangel sepn.

Auf langen Seeerpeditionen und in Festungen ist es fehr rath= fam, sich solcher Nahrungsmittel zu versichern, die nur wenig Raum einnehmen, und in kleiner Quantitat große nahrhafte Araf= te außern.

Dahin gehört die Salepwurzel. Man stößt ein Pfund davon zu Pulver, schüttet dasselbe in einen großen Kessel mit 2 Maaß Wasser, und knetet es zu einem Taig zusammen. Uls= dann gießt man nach und nach 50 — 60 Mauß Wasser unter beständigem Umrühren darzu, und läßt es i Stunde lang gelinde köchen. Sobald es die Konsissenz einer Gallerte erhalten hat, so giebt man das nöthige Salz darzu, und theilt sie, ½ Maaß auf einen Mann gerechnet, als Speise aus. Man rechnet nur 2 Quent= chen sur einen Mann auf einen Tag; somit kann man 60 Men= schen mit 1 Pfund Salep genugsam nähren.

2. Die Sagokörner. Man bereitet sie als Speise auf die nemtliche Urt, wie die Salepwurzel, nur muß man noch ein= mal so viel nehmen, als von dieser.

Auf die Geschirre, in welchen der Landwehrmann seine Speisen kocht, hat der Staat alle mögliche Sorgkalt nehmen zu tassen. Sie bestehen im Felde aus einem kupfernen Kessel sammt einer Kasserolle. Allein die vielen Vergistungen, welche aus kuspsernen Geschirren ihren Ursprung nehmen, sind zu wichtig, um ihnen nicht unschädlichere an die Seite zu stellen; denn auch das Verzinnen derselben, hilft diesen Gesahren nicht genugsam ab, da man weiß, daß die Verzinnung von keiner langen Dauer ist, und das Zinn selbst vieles Blei enthält. Sollen aber dennoch die kuspsernen Geschirre beibehalten werden, so: 1) müssen die Kessel mit gutem Zinn dick verzinnt werden; 2) sie müssen nach jedesmaligem

Gebrauch wohl gereinigt und gescheuert werden; 3) es dürsfen keine Speisen darinn von einer Mahlzeit zur andern aufbeswahrt werden; 4) dem Fleisch in der Kasserolle, das vor dem Genuß Tags zuvor geholt wird, ist etwas unterzulegen; 5) das Wasser, weiches zum Kochen verwandt wird, darf nicht schon Abends zuvor in die Kessel gethan werden.

Wiel vortheilhafter aber, und der Gesundheit weniger nachstheilig ist es, wenn e i ferne, gut verzinnte Kesselstatt der kupfernen, wenigstens für den Feld - Kriegsdienst, angeschaft werden.

In den Garnisonen und zu Friedenszeiten kann sich der Landswehrmann der ir den en Geschirre bedienen; nur haben die technischen Militär - Aerzte darauf zu sehen, daß keine Geschirre mit innwendiger grüner oder schwarzer Glasur geduldet wersden, hingegen ist die gelbe Glasur ganz unschädlich, und allen andern vorzuziehen. — Die Wagner sich e Glasur hat wegen ihrer Unschädlichkeit das meiste vor sich, und dürfte für die irdenen Geschirre der Landwehrmänner verwandt werden. Sie wird so bereitet:

Man nehme weisse Glasscherben, Mineral = Alkali; von jestem gleichviel.

Man zerstoße beide möglichst fein, siebe sie durch und versmische sie sorgfältig mit einander. Sodann lasse man diese Misschung in der Hike recht trocken werden, und thue sie in etwas starte und schon gebrannte Näpse, welche in einem Töpferosen mitgebrannt werden. Dadurch wird diese Masse zu einer Komposition zusammensließen, welche man nun wie die gewöhnliche Glasur behandelt.

Ein sehr wichtiger Gegenstand der Sorge des Staats für die Gesundheit des Laudwehrmannes, welcher noch zu den Nahrungsmitteln gehört, ist das Getrank. Der Militär = Medizi=
nal = Beamte und die technischen Militär = Uerzte sind vorzüglich
beauftragt, zu untersuchen, ob das Getränk die der Gesundheit
gemäßen Eigenschaften besitzt, und dafür zu sorgen, daß es dem
Landwehrmann in jedem seiner Verhältnisse an diesem nicht gebreche.

Das Wasser als das allgemeinste Getrank, muß, wenn es gesund seyn soll, klar und ohne Farbe seyn, weder Geruch, noch Geschmack haben, leicht und kalt seyn, keine fremden Theile ab= feten, und weder zu wenig noch zu viel fire Luft enthalten. Es darf nicht lange Zeit ohne alle Bewegung der freien Luft ausgesfett gewesen seyn.

Unter den sußen Wassern ist das Quellwaffer, welches in den Gebirgen aus einem felsichten Grunde entspringt. Es ist das reinste und gesundeste. Es muß aber die Hulfenfruchte leicht weich kochen, und Seife muß mit demselben bald
schäumend werden.

- 2. Das Flußwasser, welches aus dem Zusammensluß verschiedner Quellwasser entsteht. Wenn das Flußbett mit Sand und vielen Kieselsteinen belegt ist, wenn das Wasser in seinem Laufe sich immer gleich schnell bewegt, und nicht träge dahin schleicht, wenn es von keinem anhaltenden Regen oder Thau-wetter trübe gemacht wird, so besitzt es alle Eigenschaften eines guten Koch = und Trinkwassers.
- 3. Das Brunnen waffer. Wenn es auf einem Sandsboden steht und fleißig geschöpft wird, überdieß das Brunnen= Behaltniß gut bedeckt und der Brunnen tief ist, so ist es ein gesundes Wasser.
- 4. Das Cisternen was ser. Die Nothwendigkeit, das felbe zu genießen, tritt besonders in belagerten Platen ein. Die Cisternen mussen gut geschlossen senn, von Zeit zu Zeit gereinigt werden, die Röhren, durch welche das Wasser in dieselben geleitet wird, dursen nicht von Blei seyn, und an jeder Eisterne ist eine Sandseihung anzubringen, durch welche das Wasser vollkommen rein in das Behältniß träuselt.

Damit der Mannschaft nur gefundes Wasser zum Genuß gereicht werde, so muß dasselbe von den Militär = Medizinal= Beamten und von den technischen Militär = Nerzten, wo möglich, che= misch geprüft, und das ungesunde vor seinem Genuß gereinigt werden.

Kriterien eines gefunden Waffers: es muß
spezisisch leicht seyn, durch Beilchensaft und die Lakmustinktur seine Farbe nicht andern, bei dem Zutröpfeln des in Salpetersaure aufsgelösten Silbers sich nicht trüben. Denn wenn das Wasser ein erledigtes Mittelsalz enthält, so wird es von hinzugesetzem Lufts saurem Alkali trübe; hat es Kalk oder Bittererde in sich, und vermischt man eine krystallinische Sauerklee = Saure damit, so trübet es sich; hat es aber viele Luftsäure, so wird es trub, sobald man reines, gut bereitetes Kalkwasser hinzuthut.

Ungefundes Waffer wird gereinigt:

- 1) durch die Destillation;
- 2) durch das Rochen;
- 3) wenn man das Wasser durch Sand, Kiesel und Babs schwämme laufen läßt;
 - 4) wenn man ce eine Zeitlang ruhig ftehen läßt;
- 5) wenn der Boden der Gefässe mit einem Taig von süssen Mandeln oder von Nüssen der Wassertrinker (strychni potatorum Linn.) beschmiert wird;
- 6) wenn man eine andere Flussigkeit mit dem Wasser vermischt. Unter den Reinigungsmitteln verdient aber Nr. 3) und 6) den Vorzug.

Wenn daher z. B. eine Urmee in einer Gegend ihr Lager hat, wo an reinem und klarem Wasser Mangel ist, so konnen an schlammichten Fluffen, Landscen und Teichen in Zeit von drei Stunden auf eine fehr einfache Urt und mit den unbedeutendsten Unkosten mehrere Filtrirm afchinen angebracht werden, durch welche diesem Bedursniffe abgeholfen wird. Man sucht nemlich nahe an dem Fluffe eine bequeme Gegend aus, grabt einen binlånglich tiefen und weiten Brunnen, der allzeit tiefer als der Fluß felbst senn muß, und belegt ihn mit reinem Sand und kleinen Rieselsteinen; alsdann macht man einen viereckichten, von starken Brettern zusammengesetzten Kasten, welcher zwischen dem neuge= grabnen Brunnen und dem Fluffe in einer gleich fortlaufenden Linie steht, und nur gegen die Brunnenfeite etwas niedriger angebracht senn muß. Die Bretter, welche nur mit Pfosten aneinander befestigt werden, muffen gegen die Brunnenseite viele und große Löcher haben.

Wenn nun alles befestiget ist, so wird der Kasten zur Hälfte mit dem reinsten Kieselsande angefüllt, und die schmale Erdportion zwischen dem Kasten und dem Flusse oder Teiche durchgestoßen, damit das Wasser verhältnißmäßig beständig in den Kasten sließen könne; und auf diese Weise wird sich das reinste und gesündeste Wasser in wenig Stunden durch die Löcher des Sandkastens in dem damit verbundnen Brunnen anhäusen. Sollte der Sand nach einigen Wochen zu sehr mit Unreinigkeiten vermischt seyn, so

nimmt man den größten Theil davon heraus, und füllt den Kassten wieder mit frischem und reinem Sande an. Nach der Größe einer Urmee können nun mehrere Filtrirmaschinen angelegt, und mit einer Wache versehen werden, damit Niemand darinn wasche, nichts eingeworfen, oder auf eine andere Urt verunreinigt wers den könne.

Dem Wasser kann durch Beimischung anderer Klüssigkeiten eine Verbesserung zugehen, wie durch Weinsessig oder Branntwein, durch einige Tropfen Vitrioloehl oder durch Anschwängerung mit firer Luft; oder durch Gewürze, welche in dem Wasser gebeißt werden, wie frische oder gedörrte Kalmuss-Wurzeln, Meerrettig.

Lowitz machte durch blossen Kohlenstaub stehendes, unterirdisches, ganz verfaultes Sumpfwasser wieder trinkbar, und
durch Hinzusügen von ein wenig Vitriolsaure erreichte er seinen Zweck noch vollkommener. Auf 4 Bouteillen faules Wasser nahm er nemlich 1½ Unzen Kohlenpulver und 24 Tropfen Vitriolohl,
und siltrirte es durch einen wollenen kegelformigen Filtrirsack.

Der Wein ist ein nothwendiges Getränk für den Landwehrmann im Felde und in den Lazarethen. Daher erfordert es die Sorge des Staats, eine Armee damit nach Nothdurft aus eigenem Borrath zu versehen, damit der Landwehrmann von der guten und gesunden Qualität desselben versichert sep. Wird ja Wein in den Lagern oder Kasernen zu Verkauf gebracht, so ist derselbe nur nach genauer Prüsung seiner Güte und Gesundheit zu veräußern. Die Militär = Medizinal = Beamten und die technischen Militär = Uetzte sind schon vermöge ihrer Umtspflicht zu dieser Prüsfung beauftragt.

Prufungsmittel der Weine.

1. Durch den Geschmack.

Jeder Wein von zu herbem Geschmack ist der Verfälschung verdächtig. Dersenige Wein, welcher, wenn man ihn eine Zeitzlang im Munde behält, einen brennenden Geschmack zurückläßt, ist mit Branntwein oder hißigen Sewürzen verfälscht. Der Wein von süslichtem Geschmack, von merkbarem Zusammenziehen auf der Zunge während des Trinkens, ist mit Blei adulterirt.

2. Durch die Farbe.

Eine zu matte Farbe des Weins, laßt auf Verfalschung schlie= Ben; eine zu hohe und ungewöhnliche Farbe des weissen Weins verrath den Bleigehalt.

3. Durch Reagentien.

Der Zusatz von Eich enrinde, um einem jungen Wein den Geschmack des alten zu geben, wird dadurch entdeckt, wenn man etwas Eisenvitriol in ein wenig Wässer auslößt und in den Wein hineintröpfeln läßt, wodurch der Wein eine schwarze Farbe erhält. Zu sehr geschwe felte Weine erkennt man dadurch, wenn ein frisches Ei oder ein Stück glatt polities Silber in dieselben gelegt, schwarz wird, oder, wenn man einige Tropsen von einem in Scheidewasser aufgelösten Silber hineingießt, wodurch der Wein braunroth oder schwarz wird. Wenn schale, herbe oder saure Weizne mit Bleizucker; Mennig, Bleiweis oder anz dern Bleifalken verfälscht, und dadurch suß gemacht worden sind, so werden sie auf folgende Weise geprüft:

a. Man loset ein wenig Schwefelleber (hepar sulphuris) in Wasser auf, und schüttet einige Tropsen davon in ein Glas Wein. Bekommt derselbe einen braunen oder schwarzen Niedersschlag, so hat man Ursache, einen Bleigehalt zu vermuthen.

b. Man gießt i Löffelvoll von der Hahnemannischen Weinsprobe in 3 — 6 Loth in den zu prüfenden Wein. Bei einer vorhandenen Bleiverfälschung wird ein brauner Niederschlag entstehen.

- c. Ein aus i Theil Operment, 2 Theilen gestoßenem Kalk' und 12 Theilen siedendem Wasser bereiteter Liquor bewirkt einen rothbraunen oder schwärzlichen Niederschlag bei vorhandner Bleiversfälschung.
- d. Man läßt 6 Tropfen Vitriolohl in 4 Loth von dem vers
 dächtigen Wein fallen, worauf derselbe trübe wird, und ein weisser Bleikalk auf dem Boden bleibt.
- e. Man dampft 3 4 Maaße Wein in einer gläsernen Abrauchschaale ab. Den Rückstand bringt man mit einem Zusaß von Weinstein und Salpeter in einem bedeckten Schmelztiegel bei einem angemessenen Feuer zum Flusse; ist diese Masse erkaltet und der Tiegel entzwei geschlagen worden, so wird man unter der salzichten Schlacke mehrere Bleikörner sinden.

Wenn dem Wein Urfenik oder atzendes Quecks
filber ist beigemischt worden, (wie dieses bei den süßen spanisschen Weinen der Fall schon soll gewesen senn) so erkennt man den Ursenik durch das Zutröpfeln des mit Scheidewasser aufgelössten Bleizuckers, wie auch durch den getrockneten weißgelblichten Niederschlag, der, wenn er auf glühende Kohlen gestreut wird, einen Knoblauchartigen Geruch von sich giebt. Ist aber ahendes Quecksilber unter dem Weine, so wird der hinzingetröpfelte wasserrichte Salmiakgeist den Sublimat als ein gelbes Pulver nies derschlagen.

In Bierlandern kann das Bier, als ein nahrhaftes Gee trank, dem Landwehrmann gestattet werden. Es muß aber durch seine gute Beschaffenheit der Gesundheit entsprechen. Die Milistar = Medizinal = Beamten und technischen Militar = Uerzte haben daher darauf zu sehen, daß zu seiner Bereitung gutes Getreide, wohl bereitetes Malz, zeitiger Hopfen, reines Wasser und ein frisches Gährungsmittel genommen, es gut gegohren, in reinen Fässern und in kühlen Kellern ausbewahrt, in den Monaten März, April, September und Oktober gebrauet, und nicht zu früh aussachenkt werde.

Der Essig. Erist oft mit Blei oder Rupfer verunreinigt, oder mit spanischem Pfeffer, Kellerhals verfälscht. Die Beimischung der Schwefelsaure wird durch das Hinzusetzen von einer Auslösung des Bleizuckers entdeckt, wobei sich auf ben Grund des Gefässes ein weisses, unauslöstiches Pulver präcipitirt.

Ueberhaupt muß der Essig Farbenfrei senn, oder vor seinens Gebrauch chemisch untersucht werden.

Sehr bequem für den Transport ist das Effig=Pulver. Nemlich grob gestoßener Weinstein wird 8 — 10 Tage lang in starken Essig gelegt und getrocknet. Dieß wird 3mal wiederholt. — Auf dem Marsche schüttet man das Pulver in ein Flaschgen, und löst es in einer beliebigen Menge Wasser auf.

Der Essig ist als Würze zu den Speisen, als Labetrank auf Marschen, und als Praservativ gegen mancherlei Krankheiten für den Landwehrmann ein unentbehrliches Erforderniß.

Der Branntwein und andere gebrannte Geister durs fen dem Landwehrmann nicht als tägliches, gewöhnliches Getrank zugelassen werden; theils ist er in diesem Maaße der Gesundheit offenbar schäblich, theils giebt er als berauschendes Mittel zu vies ten Ercessen die Veranlassung.

Branntwein von 20 Grad nach dem Baum isch en Ardometer mit 5 — 6mal so viel Wasser vermischt (Grog der Engtänder) hingegen, wie oben schon erwähnt worden, giebt er auf Märschen und bei der Sommerhiße ein äusserst frisches Getränke ab. Er wird daher in diesen Fällen von der Armee-Administration unter die Regimenter und Bataillons vertheilt; sein anderweiter Verkauf ist aber auf alle Weise einzuschränken und zu verhindern.

Auf die Bereitung des Branntweins für die Urmee muß alle nur mögliche Sorgfalt verwandt werden, und die Militärs Medizinal=Beamten und technischen Militärs Uerzte haben sich auch lierbei thätig zu bezeigen. Die gewöhnlichsten Vergift ungen des Branntneins geschehen durch die kupfernen Röhren, den Helm und die Kühltonne.

Die Gegenwart des Grunfpanns in demfelben verrath fich, durch das Grunwerden eines in denfelben gelegten Stuckchens Ralk.

§. 5.

Die Sorgfalt des Staats hat sich nach biesem auf die Stands quartiere für den Landwehrmann zu erstrecken.

Hicher gehört vorzüglich die Erbauung von hinläng= lich geräumigen und gesunden Kasernen, und die Medizinal=Polizei=Pslege über dieselben.

Die Grundsatze für die Erbauung von zweckmäßigen Rasernen durften folgende seyn:

Für die Lage einer Kaserne wird ein trockener, nach Mittag oder Morgen liegender, rings um freier, etwas erhöhter Plate erfordert, welcher von den Winden ungehindert durchstrichen wers den kann, die Nähe eines, doch nicht den Ueberschwemmungen ausgesetzen, Flusses, und ein hinlänglich weiter; freier Naum um dieselbe. — Das Ganze besteht aus einem breiten Vordergebäude und zweien parallel = laufenden Seitengebäuden, zwischen welchen ein freier Naum (Hof) besindlich ist, welcher an seinem Ende mit einem engen Gitterwerk geschlossen ist.

Der Bau ist mit trocknen Baumaterialien, mit gebrannten Ziegeln, f. g. Backsteinen aufzusühren. — Die Zimmer mussen alle ins Freie sehen; gegen die Hoffeite laufen breite, mit Fenstern

versehene Kommunikations-Gange. — Die Zimmerfenster und Thuren haben mit den Fenstern der Gangseite in gleicher Nichtung zu stehen, um eine freie Durchlüftung erzwecken zu können. — Die Zimmer sollen eine angemessene Hohe haben, mit Bentilatoren verschen seyn, gedielte Fußboden haben, und so geräumig seyn, daß an jeder Wandseite 12 einfache einschläfrige Bettstellen hinlänglich Platz sins den, deren jede einen Naum von 5 Kubiktoisen haben soll. — Die Kamine sind so anzulegen, daß selbst bei dem Heißen mit Steinkohlen kein Rauch in die Zimmer dringe.

Die Abtritte mussen von den Wohnzimmern entsernt, von doppelt gebrannten Steinen aufgeführt, mit andern platten Steisnen belegt, tief und so abschüssig gebaut seyn, daß alle Unreinigsteiten leicht weggespühlt werden können. Ueberdieß werden die Abstritte noch durch die von dem Dach abgehenden und in dieselben geleitete Rinnen ausgespühlt. — Zum Wasserabschlagen mussen eigene Kessel gemacht werden, die mit dem Spiegel, auf den man sich seit, keine Gemeinschaft haben. — Der Trichter unter dem Abstritts = Spiegel soll mit einem eisernen Gitter versehen seyn. —

Die übrigen Gebäude, als das Schlachthaus mit der Fleischbank, die Ställe, Waschhaus, Backhaus, Kornmagazin, die Küche
u. s. w. sollen nicht in dem Haupt = Gebäude befindlich, sondern am Ende des Haupt = Gebäudes, in einiger Entfernung von demselben,
und zwar in einer solchen Richtung angebracht seyn, damit die von
daher kommenden Ausdunstungen das Hauptgebäude nicht tref =
fen. —

In der Kaserne muß, nach ihrem Bedarf, auf ein gutes Roch = und Trinkwasser gesehen werden, und die Masserbehaltnisse sind vor jeder Unreinlichkeit sorgkaltig zu verwahren. —

Sowohl in der Kaferne, als um dieselbe muß die größte Reinlich keit herrschen; es ist daher dieselbe von Aussen mit einem Holzgelander zu umgeben; im Winter ist Schnee und Eis in ihrer Umgebung wegzuschaffen; im Sommer ist der Staub durch Besprengen mit frischem Wasser zu tilgen. — Für Feuerlösch= An stalten und die dazu gehörige Geräthschaft muß in Zeiten Vorsicht getrossen seyn. — Im Innern der Kasernen mussen die Zimmer sleißig gereinigt und durchlüstet werden, worzu schon vorkufig die oben und am Boden angebrachten Bentilatoren das ihrige beitragen muffen.

Man bedient sich auch Trichtersormiger Röhren, welche durch das Dach oder über den Ofen weggehen, wie Stracks und Salmons Maschinen sind, welche aus einem blechernen Trichzter von 13 Zoll Länge und 9 Zoll im Durchmesser bestehen, und sich mit einer Breite von 3 Zoll endigen. Diese Trichter bringt man an den Röhren der Oesen an, und je mehr der Osen geheißt wird desso mehr zieht die Maschine die Luft aus dem Zimmer an sich.

Was die Erwärmung der Zimmer zur Winterszeit betrifft, so darf diese nie über den 13 — 15°. der Neaum. Stala steigen. Die Desen selbst sollten in der Mitte der Zimmer stehen, um eine gleichmässige Temperatur zu erreichen, und mit einem eisernen Gitter umgeben seyn.

In den Zimmern selbst kann das Waschen, das Trocknen der nassen Wasche anderer Rleidungs = Stücke und des Nimen=zeugs nicht geduldet werden, vielmehr ist sur dieses Geschäft ein eigner abgelegner Raum zu bestimmen. — Der Dampf vom Lam=penlicht ist durch Ableitungs = Röhren aus den Zimmern ins Freie zu sühren. — Vor jedem Zimmer ist ein Abkraßeisen anzubringen um bei schmußigem Wetter die Zimmer durch die Schuhe und Stiesel nicht zu sehr zu verunreinigen; so wie mit trocknem Sande ange=füllte Spuckkästchen in die Zimmer zu stellen sind, um bei dem Tabackrauchen die nothige Reinlichkeit zu erhalten. — Zur Abend=Zeit sind die Treppen, Abtritte und Gänge zu beleuchten. —

Was die Bettincher alle Monate zu waschen. —

In den Westphalischen Kasernen ist die Bettstelle, welche von Eichen = Nußbaum = Kiefern = oder Tannenholz gefertigt wird, 3 — 4 Dezimeter (ohngefahr 1 Fuß) vom Fußboden erhaben, 19 Dezimeter (ohngefahr 6 Fuß) lang, und 11. Dezimeter (3½ Fuß) breit. Ein Strohsack von gleichem Umfange, aus grober Leinwand, wird mit 17 Kilogrammen (36 Pfund) Roggen- oder Weißenstroh gefüllt. Aussec bem Strohsack hat jedes Bett eine Matraze, mit weißer Leinwand überzogen, worein 13 Kilogr. (ohngefähr 27 Pfund) zugerichtete Wolle kommen, und ein Kopfkissen von 11 Dezimeter (3½ Fuß) mit 2 Kilogr. (ohngefähr 4 Pfund) Wolle gestopft, auch wohl mit 5 Hektogr. (ohngefähr 2 Pfund) Haaren.

Zu jedem Bette gehören 2 mittelleinene Betttücher, 28 Dezimeter (70 Zoll) lang, und 19 Dezimeter (66 Zoll) breit, eine wollene Decke, die neu $4\frac{1}{2}-6$ Kilogr. (11-12) Pfund) wiegt, und 18 Dezimeter $(6\frac{1}{2})$ Fuß) lang, und 22 Dezimeter (8-9) Fuß) breit ist. Vom 1. Juni bis 1. Sept. werden die Bettztücher alle 20 Tage gewechselt; die übrige Zeit des Jahres alle Monate. Neues Stroh kommt alle halbe Jahre in die Säcke. Die Matraßen und Kopfkissen werden alle 2 Jahre gestopst.

In den österreichischen Kasernen liegen 2 Männer in einem Bett. Der Strohsack von grober Leinwand ist 2½ Wiener Ellen lang und 2 Ellen breit, mit 30—35 Pfund Stroh, das alle Monate erneuert wird, gestopft. Der Kopfpolster von Zwillich ist 2 Ellen lang und 1 Elle breit, gleichfalls mit Stroh gefüllt. Ein Betttuch wird unter = und das andere übergelegt. Jedes ist 3 Ellen lang und 2 Ellen breit. Das Untertuch ist mit Wolle ausgessstopft. Im Winter wird es zwischen den Strohsack und das untere Betttuch gelegt, und eine besondere Decke gegeben.

In den Zimmern durfen keine Nachttopfe geduldet werden. — Bei dem Erkranken irgend eines Individuums von der Mannschaft muß dasselbe entsernt, besonders aber darf nicht gestattet werden, daß ein Krähiger oder Venerischer sich unter der Kameradschaft besinde, weswegen die technischen Militär = Aerzte sleißig Inspektion zu halten haben. — Zur Sommerszeit, wenn die Truppen in das Exercir = Lager rücken, mussen die Zimmer mit Kalk sorgfältig ausgeweisset und durch und durch gesäubert werden. —

Damit über die Mannschaft die gehörige Aufsicht geführt wers den könne, ist der Wache der Besehl zu ertheilen, Niemand in die Kaserne einzulassen, der sich nicht über seinen Beruf ausweisen kann, am meisten aber sind feile Weibspersonen, oder Leute mit dem Verkauf von oft schädlichen und unverdaulichen Nahrungs = Mitteln abzuhalten.

Zuleht ist noch der Badstuben zu erwähnen, welche bei Un-

Sie mussen hinlanglich geräumig senn und reinlich erhalten werden, auch ist Sorge zu tragen, daß die Baber nicht zu warm genommen werden.

S. 6.

Der Staat trifft die Veranstaltung, daß die milit arisch en Uebung en so eingeleitet werden, damit von daher der Gesunds heit der Mannschaft kein Nachtheil zugehe.

So wenig Ruhe und Mangel an körperlicher Anstrengung und Nebung dem Landwehrmannn nühlich ist, so sehr ist angestrengte, anhaltende und ermattende Bewegung demselben nachtheilig. Besonders aber ist darauf zu sehen, daß der angehende Landwehrmann nur stuffenweise zu den militärischen Uebungen angeleitet und angeswöhnt werde. Diese milltärischen Uebungen begreift man unter ber Benennung des Exerzirens.

Diatetische Regeln bei dem Exerziren.

- Mannschaft und alle körperliche Beschädigung strengstens zu unterssagen, wie das Stoßen mit dem Gewehrkolben auf Zehen und Schienbeine, das Schlagen mit dem Stock, das Stoßen mit dem Degenknopf auf die Brust oder zwischen die Schultern, das Schlasgen mit der Kopf oder auf den Untersleib bei der Richtung der Reihen u. s. w.
- 2. Bei der Stellung des Körpers zur geraden Richtung ist darauf zu sehen, daß der Mann nur nach und nach und durch keine gewaltsamen Mittel an diese gewöhnt werde, besonders ist zu verhüten, daß die Brust nicht zu lange in einem gleichausges dehnten und gespannten Zustand belassen werde.
- 3. Bei dem Unterricht des Marschirens ist es von Wichtig= keit, dem Landwehrmann die Regel beizubringen, die Knice nicht beständig auszuspannen, überhaupt den Körper in keiner gezwungenen Stellung zu erhalten, weil dadurch das Athemholen erschwert wird, der Blutumlauf in Unordnung geräth und Kongestionen nach Kopf und Lunge entstehen; vielmehr sollte das Marschiren in Reihen und Gliedern sobald als möglich vorgenommen werden, weil der Mann auf diese Art hurtiger auftritt und fortschreitet, übershaupt nicht so leicht ermüdet, und bei demsclhen sogleich ein bes

stimmter Tackt eingehalten wird. Um aber den Körper durch Uebung überhaupt zu stärken und ihm Fertigkeit und Gewandtheit zu erstheilen, so sind, neben der Erlernung des militärischen Schrittes und Marschirens, noch andere gymnastische Exercizien vorzunehmen, wie das Laufen, Anhöhen erklettern, über Gräben setzen, mit Leitern über Mauern steigen u. s. w.

- 4. Bei den Uebungen mit dem Gewehr bei den Infanteristen im geschwinden Laden und Abseuern desselben, ist darauf zu sehen, daß der Landwehrmann von Ansang nicht übereilt werde, damit ihm nicht, wenn er mit der Kompagnie oder mit dem Bataillon abseuert, der Ladstock aus Verschen in dem Lause zurück bleibe.— Bei dem Abseuern hat der Offizier überhaupt darauf zu sehen, ob einem Mann das Gewehr ein = oder mehreremal versagt, da= mit die Patronen nicht auf einander liegen bleiben, und dann das Gewehr zerspringe; er hat denselben vielmehr aus der Reihe treten zu lassen, um der Ursache des Versagens nachzuspüren. Bei dem Exerziren im Feuer ist das Niedersallen des ersten Gliedes zu unterlassen, da so oft Brüche dadurch veranlaßt werden.
- 5. Der Kavallerist ist auf Reitschulen zuvor im Reiten, Behandlung des Pferdes und in Führung des Sabels zu unterrichten. Um sich vor Brüchen zu hüten, ist darauf zu sehen, daß er mit einem dickgewirkten und hinlanglich breiten Leibgurt versehen sep.
- 6. Bei dem Unterricht des Artilleristen ist demselben der Borstheil in Hebung der Lavette und der Kanone wohl beizubringen, weil er sich sonst durch ein zu plotzliches Unstrengen auf der Stelle einen Bruch zuziehen kann.
- 7. Bei der Wahl der Erercierzeit ist darauf zu sehen, daß die heisseste Sahres und Tageszeit vermieden werde, daß die Reihen nicht zu lange gegen die Sonne gerichtet sehen und daß das sur gesorgt sen, daß bei strenger Kalte und regnichter Witterung die militärischen Uebungen unter einem bedeckten Ererzierplaß vorgenommen werden.
- 8. Die Dauer der militärischen Uebungen ist so abzumessen, daß der Landwehrmann, statt gestärkt und abgehärtet zu werden, nicht ermatte, und badurch in Krankheiten verfalle. Es dürsen daher 2½ Stunden zur Frühzeit, und so viel zur Abendzeit als Maximum zur Norm angenommen werden. Auch ist es nicht rath= sich, die weniger Fertigen noch nach dieser Zeit fortzuüben; viel-

mehr sind sie an Tagen vorzunehmen, an welchen die übrige Mannfchaft ausruht.

- 9. Die Offiziere haben ernstlichst barauf zu sehen; daß nach dem Exerzieren der Mann sich durch schnelles Wegwerfen der Aleisder nicht zu geschwind abkühle, noch, daß er durch einen plöglichen kalten Trunk sich der Lungenentzundung, Rheumatismen und entsündlichen Nuhren aussetze. Die Offiziere, haben daher die Mannschaft vom Ezerzieplatz im langsamen Schritt zurückzusühren.
- 30. So wie ein Bataillon zum Ererziren ausrückt, so muß zugleich ein technischer Militär = Arzt mit einigen Verbandrequisiten zugegen seyn, um die auch leicht Beschädigten sogleich auf der Stelle verbinden zu können. Auch kann er mit Essig oder flüchtigem Niech= salz versehen seyn.

S. 7.

Der Staat sorgt für die Erhaltung der Gesundheit des Land= wehrmanns in seinen verschiednen Landwehr=Dien= stes=Verhältnissen.

- 1. In den Quartieren haben die Unteroffiziere darauf zu sehen, daß die Mannschaft die Stube reinlich erhalte.
- 2. So mussen sie besorgt seyn, daß der Mann in Kleidung und Waffe sich reinlich erhalte.
- Für jede Bache ift ein Schilderhaus zu besorgen, um für den Unbilden der Witterung beschütt zu fenn; auch ist die Ber= anstaltung zu treffen, daß, wenn der Posten auf einem feuchten Grunde sich befindet, trockner Sand aufgeschsittet, und das Waffer burch gezogene Graben abgeleitet werde. Huch ift auf ungefunden Posten, besonders zur Nachtzeit, die Wache alle Stunden abzulosen, und der Wache der Befehl zu geben, sich durch Sin - und Her= geben in ftater Bewegung zu erhalten. — Den bei den Arreften befindlichen Wachen ist scharfestens zu verbiethen, sich vor die Luftlocher oder geoffneten Fenster derselben hinzuguftellen, weil die Er= fahrung gelehrt hat, daß ein folcher Mann nicht felten durch die aus demselben steigenden Dunfte auf der Stelle mit dem Typhus ergriffen wurde. — Im Winter foll der Mann mit einem guten und langen Wachmantel, mit einer großen Kappe, um dieselbe über den Kopf zu ziehen, mit Handschuhen und mit Filzschuhen versehen senn, und sich stats in Bewegung erhalten. Wenn die Ralte 8 - 10 Grade unter dem Gefrierpunkt des Fahrenhei=

tisch en Thermometers erreicht hat, so soll der Mann nur eine Stunde auf dem Posten bleiben, im Fall sie aber bis zu 12 — 14 Grade und darüber angewachsen ware, so soll alle halbe Stunden abgestöfet werden. Die Unteroffiziere haben den von der Wache abzieschenden Landwehrmann zu warnen, wenn er von der Kälte gelitten hat, sich nicht sogleich dem warmen Ofen zu nähern.

Tedoch wären hinter einem Lager errichtete Feuer für die Mann= schaft, welche von der Wache kommt, um sich da zu erwärmen oder abzutrocknen, von großem Nugen.

- 4. Die Wachstuben follen hoch und geräumig gebaut senn. Wenn in den Festungen die Wachhäuser nahe an einem Sumpf angelegt sind, oder neue angelegt werden müssen, so sollte wenigsstens der Bedacht dahin genommen werden, daß die Thüren und Fenster auf der entgegengesesten Seite angebracht würden. Wahsend der Zeit, da die ganze Wache abgelöset wird, und die neue aufzieht, müssen im Sommer, wie im Winter die Fenster und Thüren geöffnet werden. Unter den Thoren und zwischen den Brüschen muß das geschwinde Fahren aufs strengste verbothen sryn; auch soll der Kommandant der Wache täglich 2 3mal durch den Freisreiter vor der Wache aufsprisen lassen, um den Staub zu minsdern. In der Wachstube dürsen keine Weidspersonen geduldet werden. Die Wachstuben müssen immer nur mässig warm ershalten werden. Sodald sich ein auf der Wache stehender Mann übel besindet, so muß er sogleich zur Ablösung rusen.
- 5. Die häufigsten Krankheiten der Landwehrmanner sind aber:

der Typhus, die Wechselsieber, Durchfälle und Ruhren, kastarrhalische und rheumatische Entzündungen der Respirations Drsgane, die Kräße, die Lustseuche, verschiedne Fußübel, und dann hauptsächltch die äussern Verletzungen. — Die Neiterei leidet nicht selten an Hoden = Entzündungen und Wasserbrüchen. — Bei Eilsmärschen fällt mancher Infanterist aus Erschöpfung ohnmächtig, ia todt nieder; manchmal hat eine solche Unstrengung den schwarzen Staar zur Folge.

Um diese Krankheiten zu verhüten, hat sich der Milistar = Medizinal = Beamte und der technische Militar = Urzt bei Zeis

ten mit den hauptsächlichsten physischen Eigenschaften und Eigenscheiten der Gegenden bekannt zu machen, wo die Truppen zu steschen kommen. Er wird sich diese Kenntnisse aus Schriften und aus der Bekanntschaft mit den besten Aerzten der Gegend, dann auch durch eigne angestellte Erforschungen zu erwerben suchen. Diese erwordnen Kenntnisse hat das ärztliche Personal in klinischen Konferenzen einander mitzutheilen.

Schriften über diesen Gegenstand find folgende:

Ride a view of diseases of the Army in Greatbritain, America, the West — Indies and on bourd of Kings Ships and transports from the beginning of the late war to the present lime together with monthly audannual returns of the sirk. London. 1793. 8.

M. J. Gutberlets Versuch über die Sicherungs = Unsstalten gegen die Entstehung und Ausbreitung contagiöser Kranksheiten unter den Soldaten im Felde mit besonderer Rücksicht auf die Gefahr des gelben Fiebers für die gegenwärtig in Spanien stehenden deutschen Truppen. Würzburg 1811. 48. S. in 8.

Donald Monro an acconet of the diseases, which were most frequent in the british milit. hospital in Germany. London. 1764. 8.

Donald Monro Beschreibung der Krankheiten, welche in den Brittischen Feld = Lazarethen in Deutschland vom Jan. 1761 bis zur Kückkehr der Truppen nach England im März 1763 am häusigsten gewesen sind. 2lus dem Englischen von J. B. Wich=mann. Alteenb. 1766.

Ein flassisches Werk!

Médicine d'armée ou tr. des maladies les plus communes parmé les troupes dans les camps et les garnisons par Mr. Monro, traduction de l'anglois par le Begue de Preste. II. Tom. à Paris 1769. 8.

John Pringle obs. on the diseases of the Army in camp and garnison. VII. Ed. 1775. 8.

J. Pringles Beobachtungen über die Krankheiten der Urs meen. Aus dem Engl. von Brande. Altenburg 1772.

Er beschreibt die Feldzüge der englischen Urmee in den Niederlanden von 1742. — 1748.

Colombier code de unédicine militaire. V. Tom. à Paris 1772.

8 o de adnotata circa morbos inter copias Norwegicas 1789. graffatos. Hafniae 1790.

Des genettes histoire médicale de l'armée d'orient. Paris. An XI. in 8.

Jacques Serrier histoire des maladies de l'armée des Pyreneës. Bordeaux 1801. 12.

I. Larrey relation historique et chirurgicale de l'expédition de l'armée d'orient en Egypte et en Syrie Paris. Au XII. 1803. 480. ©. 8.

S. 8:

Der Staat trift die Einrichtung, daß auch auf Marfchen für die Erhaltung der Gefundheit des Landwehrmannes Vorforge getroffen werde.

1. Wo es die Verhaltnisse gestatten, ist bei anzuordnenden Marschen auf eine gute Sahreszeit zu sehen, und darauf, daß ja um den 3 — 4ten Tag Nasttag gehalten werde.

Die Mannschaft muß gleichen, mittelmäßigen Schritt halten, ber Schritt muß frei und naturlich seyn, und der Korper eine aufzrechte Haltung annehmen.

- 2. Die Quartiermacher haben für gute und hinreichende Nahrungsmittel zu forgen.
- 3. Sie haben dahin zu sehen, daß zum Nachtlager frisches Stroh und frisch gewaschene Leintucher vorräthig sepen.
- 4. Wo keine Kasernen auf dem Marsche angetroffen werden da hat die Mannschaft in der Rähe der Städte und Dörfer vielmehr ein Lager zu beziehen, als daß sie in Privat = Wohnungen einquartirt werde. Sollte aber dieß nicht möglich senn wegen der Jahreszeit oder anderer nicht abzuwendender Hindernisse, so haben wenigstens die Offiziere zu verhüten, daß kein Landwehrmann in einem Haus einquartirt werde, wo sich ein Kranker besindet, und hierwiederum, daß kein kranker Landwehrmann in einer Privat= wohnung einquartirt werde.

In dem Nachtquartier haben die Offiziere darauf zu fehen, daß sich die Mannschaft entkleide, die Füße mit Wasser oder Branntwein wasche, die naßgewordenen Kleider trockne, die Stiesfel mit Heu, Moos oder Stroh aussüttere; vor dem Weiter = Aussell mit Heu, Moos oder Stroh aussüttere; vor dem Weiter = Aussell

maschieren, daß sich die Mannschaft die Haare kamme, wasche, und gut frühstlicke.

- 5. Bloß solchen Landwehrmannern ist ihr Gepäcke, Tornister u. s. w. auf Wägen nachzusühren, die z. B. als Nekonvaleszensten vor Kurzem aus dem Spital gekommen sind, die eine schwache Brust haben, oder unter 20 Jahren und nicht von der stärksten Konstitution sind.
- 6. Im Sommer muß jeder Marsch eine Stunde vor Sonnenaufgang angetreten werden, bis 10 Uhr dauern, und von 5 Uhr Abends bis um Mitternacht wieder erneuert und fortgesest werden; die Truppe darf nicht zu eng marschiren, und die erstern mussen nur langsam einherschreiten. Auf einen Tagmarsch sind 6 Stunden zu rechnen. Sollte aber wegen Mangel an Unterkunft und Verpslegung ein Tagmarsch länger dauern, und die Truppe ist genöthigt, auf dem halben Weg auszurasten, so hat der Truppen-Kommandant darauf zu sehen, daß die Mannschaft sich nicht entblöße, ind seuchte Gras sich niederlege, aus Brunnen und Flüssen plöglich trinke, von den Bäumen unzeitiges Obst abbreche u. s. w. — Im Winter hat die Truppe mit Aufgang der Sonne den Marsch zu beginnen, und kann auch in enger geschlossenen Keihen marschiren.
- 7. Sobald sich eine Truppe in Marsch sett, so wird hinter berselben eine Arriergarde aufgestellt, theils zur Bedeckung, theils zur Aufnahme der Maroden. Der bei derselben befindliche technische Militär = Arzt hat diese Maroden zu untersuchen, und ih= nen aus seine mit sich führenden Arznei = und Instrumenten= Vorrath hülfreiche Hand zu leisten.
- 8. Bei seder marschirenden Truppe sind eine hinreichende Unzahl von technischen Militär = Aerzten so zu vertheilen, daß es jeder Abtheilung im Nothfall nicht an ärztlicher Hulfe gebreche.

Es haben demnach die technischen Militär = Aerzte auch mit einem Arznei = Felleisen sich zu versehen.

Ein solches Arznei - Felleisen wird aus braunem Leder verferstigt und ist tragbar. Das Behåltniß hat in seinem Innern der Långe nach zwei lederne Scheidewände, wodurch 3 Fächer entsteshen. Das Ganze ist 12 Fuß lang und 9½ Zoll hoch. Die Deffnung ist der Länge nach mit einer großen Klappe verschlossen. Un der vordern Scheidewand besinden sich kleinere Abtheilungen

oder Fächer zu einigen Gläsern, Mörsern u. bgl. Auswendig ist ein Niemen angebracht, um das Felleisen über die Schulter zu hängen, und in der Mitte ein anderer, welcher um den Leib gestchnallt wird. Um es gegen Nässe zu schützen, kann das Ganze mit gefirnister Leinwand überzogen werden.

In der erften Abtheilung verwahrt Rofenmener (U. G. Rofenmeners Tafchenbuch fur Militar = Chirurgen zur Ginrichtung eines pharmaceutischen und dirurgischen Feldapparats. Potsbam. 1804. S. 92.) in größern Glafern acet. concentr. unc. ij. aether. sulphur. unc. ij. liq. ammon. const. unc. ij. tinctur. einnam. unc. ij. nebst einem Referve = Glas; in fleinern Glafern: ammon. carbon. dr. ij. pulv. camphor. unc. g. hydrarg, muriat. mit. unc. j. ol. foenic. aether. unc. j. plumb. acet. unc. j. pulv. r. ipecac. unc. g. sulph. stib. aurant. unc. B. tart. stibiat. unc. g. tinctur. opii. unc. j. pulv. Jinc. sulphur. unc. f. in ledernen Beuteln und Blafen : puly. ammon. murial. unc. iij. cass. cinn. pulv. unc. iij. flor. cham. Rom. unc. ij. flor. arnic. conc. unc. ij. pulv. g. mimos. unc. ij. natr. sulphur. pulv. unc. iv. pulv. nitros. unc iij. pulv. opiat. dos. 30. pulv. stibiat. unc. iij. pulv. v. calapp. unc. j. pulv. rhei. unc. iij. pulv. succ. liquir. unc. iij. tart. dep. pulv. unc. iv. empt. canthar. unc. ij. empt. lythargyr. c. resin. pin. unc. ij. nugt. basilic. unc. ij. nugt. cerei unc. ij. In der zweiten Abtheilung : Bandagen, Schienen, 4 Feld-Tourniquets, Binden, Charpie = Mollen mit Heftpflafter; in einem Beutel: Feuerzeug, Salbenbuchse, Wachsschwamm, 2 Pfd Fleisch= bruh- Tafeln u. f. w. In der dritten Ubtheilung : Uderlaß-Etuit, Berbindezeug, Morfer, Maagschaalen, einen hornernen Loffel u. dgl.

- 9. Jeder marschirenden Truppe sind einige leere Wagen nachsfolgen zu lassen, um die wirklich Erkrankten aufzunehmen.
- 10. Es erleichtert den Marsch ungemein, wenn von Zeit zu Zeit die Trommel gerührt, türkische Musik gemacht, oder Feldgeschnge vernommen werden.
- 11. In Kriegszeiten sind die Marsche allerdings beschwerticher, da weder ihre Dauer, noch die Rasttage bestimmt werden konnen, auf Witterung, Jahres = und Tagszeit keine Rücksicht genommen werden kann, und manchmal ungangbare Wege eingeschlagen wers den mussen. Zur Verhütung der nothwendig daraus entspringens

den Rachtheile für ben Landwehrmann bient : a) Wenn jeder Landwehrmann mit einer Rurbisflasche ober anderm Behaltniß zum Getrant versehen ift, in welchem er ein Gemisch von Effig und Wasser mit sich fuhrt. b) Wenn burch die technischen Militar-Aerzte Limonadepulver unter die Mannschaft ausgetheilt wird, welches, da es aus wesentlicher Weinsteinfaure und Bucker besteht, auch trocken in den Muud genommen werden kann, wird es aber mit Waffer gemischt, und etwas Branntwein hinzugethan, so ift es ein erquickendes, Punsch ahnliches Getrank. c) Wenn die Brunnen und Fluffe, bei benen eine von Hige und Durft angegriffene Truppe vorbeizieht, mit Schildmachen befest werden, melche die Mannschaft mit Gewalt abhalten, welche etwa aus denfelben zu ihrem größten Nachtheil gahlings trinken wollte. d) Wenn die Mannschaft belehrt wird, nach vollbrachtem Marsche anfangs ben Mund einigemal mit Waffer auszuspühlen, und dann erft nur wenig auf einmal zu trinken, und auch dieß nicht eher zu thun, bevor sie nicht einige Bissen Brod zu sich genommen hat; ferner nach dem Marsche sich nicht sogleich zu entkleiden, noch wenis ger die Bruft zu entblogen; ift aber der Monn abgekühlt, dann darf er Gesicht, Nacken, Hande und Füße waschen, um sich von bem mit Staube vermifditen Schweiß zu befreien. e) Wenn, um den vielen Nachtheilen des Staubes vorzubeugen, die Truppe in der Nacht oder einige Stunden vor Tages Unbruch marschirt, einen von der Hauptstraffe entfernten Weg einschlägt, die Truppe weit auseinander und langsam geht, ofters Halt macht, und die Reiterei, die Packpferde und das Fuhrwesen einen andern Weg nehmen. f) Wenn, bei großer Ralte, der Mann gut gekleidet, und mit Manteln und einem ledernen Kamifol verschen ift, seine Fuße und Stiefel mit Fett einschmiert, und nicht nuchtern den Marsch antritt, sondern ihm zuvor Brod und Wein oder Brannts wein gereicht wird; wenn auf dem Marsch nicht Halt gemacht wird, und follte es dennoch erfordert werden, die Mannschaft dens noch in einer fleinen Bewegung erhalten wird; wenn sich die Mannschaft im Quartier nicht gleich dem Feuer oder dem Dfen nabern barf; wenn die Reiterei von Zeit zu Zeit abzusetzen und zum Fußgeben kommandirt wird; wenn, bei dem gleichzeitigen Marschiren der Kavallerie mit der Infanterie, die lettere manchmal eine Strecke Weges die Pferde besteigt; wenn bei dem blendenden

Schnee dem Landwehrmann ein Stuck schwarzen Flors über die Augen zu hängen gestattet wird. g) Wenn, bei dem Uebersetzen über Flüsse, der Infanterist mit dem Kavalleristen ein Pferd besteigt. h) Wenn bei Eilmärschen die Truppe anfangs im Marsschiren nicht zu sehr angestrengt, und nur von Tag zu Tag die Marschroute vergrößert wird.

Hier ist noch von dem Bivouac besonders Erwähnung zu thun.

Menn eine ganze Armee zusammen marschirt, so hat sie kein anderes Mittel zum Ausruhen, als im Bivouac zu stehen. Die Dauer dieses Bivouacs ist verschieden, oft nur einige Stunz den, oft die Nacht hindurch, oft mehrere Tage. Die schicklichste Stelle zur Aufschlagung des Bivouacs ist eine Ebene nahe bei einnem Walde, so daß ein Theil der Armee unter den Baumen auszruhen kann, während der andere die Ebene selbst besetzt, um vor den Einfällen des Feindes sicher zu seyn.

Die Offiziere haben strenge darauf zu sehen, daß kein einstelner Mann den Bivouac verlasse, in die benachbarten Dörfer gehe, vielmehr sende man eine hinlängliche Anzahl derselben unter der Aussicht eines Offiziers ab, um Stroh, Holz und Wasser zussammen zu holen, während die Pionnieurs Feldhütten aus Baumzweigen bauen, und in dieselben, wenn es an Stroh sehlt, etwas Moos oder Schilf legen, breite Höhlen graben um in denselben Feuer anzumachen, zur Wärmung der Mannschaft, zur Zubereiztung der Speisen, zur Trocknung der Kleider u. s. w. Besser wäre es noch, wenn die Vorkehrungen zur Beziehung des Bizvouacs von den Vortruppen getrossen würden.

Dauert der Bivouac langer, so mache man sich aus Holz, Erde, Reisern — Lagerhütten.

Um die Gesundheit des Landwehrmanns im Bivouac zu er= halten, sorge man für abwechselnde Bewegung und Arbeiten des= felben, für warme und stärkende Kost, für Branntwein und für Neinlichkeit-

S. 9.

Der Staat ordnet die Vorkehrungen, damit die Gesundheit des Landwehrmanns im Lager erhalten werde.

Es sind dabei folgende Grundsatze zu beobachten:

1. Es mag ein Lager in einer gefunden ober ungefunden

Gegend aufgeschlagen werden muffen, so ist immer zuerst der Mistitar = Medizinal = Beamte mit seinen Vorschlägen zu vernehmen.

- 2. Bei Aussteckung eines Lagers hat der Militar = Medizinals Beamte Rucksicht zu nehmen auf die Hohe oder Tiefe des Orts, auf die Beschaffenheit des Bodens, auf die in der Nahe besindslichen Sumpse, Moraste, Teiche, Seee, Flusse und Wälder; serner auf die herrschende Luft, auf die benachbarten Städte und Dorfer wegen leichterer oder schwererer Herbeischaffung der Lebens= Bedurfnisse u. s. w.
- 3. Zu einem ge funden Lager eignet sich: eine am Fuß einer gebirgichten Gegend gegen Mittag oder Morgen geneigte Sbene auf trocknem Voden, die von allen Seiten dem Durch-streichen der Luft ausgesetzt ist, in ihrer Nachbarschaft einen, nicht so leicht durch Anschwellen oder Austreten nachtheiligen Fluß hat, und nicht mit großen Wäldern umgeben ist, oder dieselben doch in verschiednen Richtungen in 5 6 Klafter breite Alleeen ausges hauen sind.

Ein unge fundes Laget wird immer dasjenige abgeben, das. von Winden durchstricken wird, die Unsteckungs = Stoffe, Sumpfluft herbeiführen, oder die von einem Schlachtfelde kommen, auf dem manche Leichen entweder noch gar nicht, oder nicht tief genug eingescharrt waren; das schon früher von einer andern Truppe bezogen war, wenn nicht alles zurückgebliebne Stroh und Mist verbrannt wird; das in Ebenen und Thälern, wo der Bosten sehr seucht ist, zwischen Morasten, Sümpfen und stehenden Wässern aufgeschlagen werden muß, wenn nicht Queergräben durch das Lager gezogen werden, durch die alle Feuchtigkeiten absgeleitet werden können, und der seuchte, mit Gras bewachsene Boden, besonders an jenen Orten, wo die Zelte aufgerichtet wersten sollen, durch angemachtes Feuer ausgetrocknet wird.

4. Die Zelte mussen eine hinreichende Hohe haben, ihr Eingang muß nach Mitternacht gekehrt senn, ihr Sack muß nicht geschlossen, sondern offen senn, und ganz über einander geschlagen und durch einige Hafte befestigt werden können. Un den beiden Spihen der obern Stange, ein wenig seitwärts, sind kleine Luftzlöcher anzubringen, die bei schönem Wetter geöffnet, und beim Rezgenwetter geschlossen werden können. — In dem Zelte selbst muß die größte Reinlichkiet beobachtet werden; es muß daher jedes Zelf

hinlanglich mit reinem und trodfnem Stroh verfeben fenn, welches gur Unterlage Baumafte befommt, bamit es nicht fo fcnell faule. Bur Berbst - und Winterszeit follten fur die Belte Friegdecken vor= rathig fenn. Jeden Morgen ist das Stroh fleißig zusammen zu binden und zur Seite des Zeltes zu legen; Waffer ober andere Fluffigfeit darf in demfelben nicht ausgegoffen werden. - Rach dem Aufstehen foll, bei guter Witterung, das Belt von vorn und rudwarts geoffnet und geluftet werden. - Bei fehr großer Sige ist jene Seite des Beltes zu schließen, die gegen die Sonne ges richtet ist, die andere hingegen zu öffnen, überdieß ift das Zelt noch mit frischen grunen Baumzweigen zu belegen, oder um die Mittagszeit ofters mit kaltem Waffer zu befprengen. - Alle 8 -10 Tage ist frisches Stroh aufzustreuen, und das alte hinter dem Lager zu verbrennen. — Bei feuchtem, neblichtem und windigem Wetter find die Zelte gut geschloffen zu halten, damit der Rauch von den benachbarten Ruchen nicht in dieselben dringe — Eine gleis che Reinlichfeit muß auch um die Zelte herum gehandhabt werben; baber ift es nothwendig; um jedes Belt einen Graben zu ziehen, und um baffelbe die Erde ein wenig aufzuwerfen, fo wie durch bas gange Lager Abzugs = Graben anzulegen find, damit das Baffer von jedem einzelnen Zelt dadurch abgeleitet werden konne. -Bei lange dauernden Lagern verdienen aber die Bretterhutten (Ba= racken) den Vorzug Sie sind geraumiger und hoher, als die Belte, mit einem ber Thure gegenüber angebrachten Luftfenfter versehen, und man kann in demselbem Feldbetten anbringen, so daß der Landwehrmann nicht auf der Erde zu fchlafen nothig hat. Uebrigens sind die Zelte oder Baracken in geraden parallelen Linien aufzurichten, und die Ruchen hinter diefen Linien anzubringen.

5. Im ganzen Lager muß Reinlich keit herrschen, das her ist der Mist von Menschen und Thieren täglich und in eine hinreichende Entsernung vom Lager abzusühren; die nöthigen Auslees rungen dürsen nur an den zu Abtritten bestimmten Orten verrichtet werden; die Nachtstühle dürsen nicht offen gelassen werden, und weis den täglich zur Nachtzeit ausgeleeret und gereinigt. — Die Abtritte oder Senkgruben sollen so weit als möglich hinter dem Lager aus gebracht werden, tief und breit gegraben senn, und die Ercresniente müssen jeden Abend durch eine eigens darzu kommandirte Mannschaft mit frischer Erde anderthalb Schuh hoch überschüttet

werden. - Sobald eine Cenkgrube etwas über bie Salfte anges füllt ift, fo foll fie gang mit Erde zugeworfen und fogleich mit Heusaamen oder Safer befaet, und an einem andern Drt eine neue gegraben werden. - Jeder Abtritt foll mit runden, hinlanglich frarken, und auf Gabeln festgemachten Baumen, um sich barauf fegen zu konnen, umgeben werden, auch foll berfelbe der Chrbarfrit wegen rings herum mit Strauchen befest und bei Strafe verbothen fenn, die dabin führenden Tuffteige zu verunreinigen. Diese Abtritte burfen nicht von den Gud = und Westwinden bes ftrichen werden konnen. - Die Fourierschuten, Pad = und Fuhrwefens = Anochte find Scharfftens anzuhalten, Die Stande ihrer Pferde taglich zu reinigen. — Die Regiments - Fleischhacker follen hinter dem Lager an einem freien, der durchstreichenden Luft ausgesetzten Orte, in der Rabe eines Fluffes, ihre Handthierung treiben; fie muffen die von dem Schlachtvieh herkommenden Unreinigkeiten tief in die Erde einscharren, das Thierfett bald möglichst entfernen, und bie Haute in einer genugfamen Entfernung vom Lager trochnen.

Alles kranke und krepirte Vieh ist alsbald fortzuschaffen; auch darf kein Aas in der Nahe des Lagers der freien Luft ausgesetzt bleiben, sondern muß sogleich tief in die Erde vergraben werden. — Alse andere unnühe Thiere, wie Hunde, dursen im Lager nicht geduldet werden.

Auch die Mannschaft selbst muß sich an ihrem Körper der Neinlichkeit besleißigen, und sich unter Aufsicht der Offiziere der Bäder bedienen sowohl zur Sommerszeit im Flusse, als auch zur Winterszeit in Badstuben.

6. Die Mannschaft muß im Lager ordentlich ab koch en.— Die Eß = und Trinkwaaren der Marquetender mussen unter strensger Polizei = Aufsicht des Militär = Medizinal = Beamten stehen. — Auf die Beschaffenheit des Wassers ist bei Aussteckung eines Lagers vorzüglicher Bedacht zu nehmen, so wie beim Einrücken in dasselbe sedem Regiment oder Bataillone Brunnen oder gewisse Pläte ans zuweisen sind, wo sie ihr Wasser sowohl zum Trinken, als Kochen zu holen haben, und zwar mit der Vorsicht, das Wasser ordentslich zu schöpfen und nicht trüb zu machen, wosür die bei den Schöpfplätzen aufgestellten Schildwachen zu sorgen haben. — In Ermanglung hinreichenden Wassers müssen neue Quellen am Fuße eines Berges gegraben werden. — Für das Tränken und Schwem-

men des Viehes, so wie für das Waschen, sind eigne Plage anzuweisen.

- 7. Für die Erhaltung der Gesundheit der Armee im Lager ist eine gewisse Tages of dunung, die sich mit dem Dienste verträgt, einzusühren, so die Zeit zum Schlasen mittelst des Zapsensstreichs u. s. w. Ueberdieß ist die Mannschaft in angemessener fortdauernder Leibesbewegung durch das Ererziren bei gutem Wetter, durch kleine Märsche, durch das Auswersen von Schanzen, durch den Lagerdienst, durch das Abbrechen des alten Lagers und das Wiederausschlagen eines neuen in einiger Entsernung von dem erstern zu erhalten.
- 8. Die Unteroffiziere haben für die Reinlichhaltung eines jeden Mannes in täglichem Waschen und Kämmen, in Reinigung der Kleidungsstücke, im Reinsichhalten der Füße u. s. Gorge zu tragen.
 - 9. Im Lager burfen feine feilen Dirnen geduldet werben.
- 10. Sobald ein Landwehrmann im Lager erkrankt, so muß er sogleich von der Gemeinschaft mit den Gesunden getrenut wers den. Deßwegen hat der technische Militär urzt jeden Abend in den Zelten selbst nachzusehen.

Zum Behuf der Kranken sind für jedes Bataillon hinter dem Lager zwei besondere, etwas langere, breitere und höhere Zelte zu halten und einzurichten, deren jedes 6 bis 8 Kranke bequem fassen kann, ohne den Raum zum Durchgang für den Krankenstenwärter zu verengen. Sie sind aus starker, getheerter Leinwand zu errichten. Dringt bennoch Regen durch, so sind sie noch durch eine Marquise zu schüßen.

Es mussen an mehrern Stellen in den Zelten Luftlocher gestassen werden, die nach Erforderniß geöffnet oder verschlossen wers den konnen. Vor den Zelten konnen noch Hutten von leichtem Buschwerk errichtet werden, um den Tag über leichte Kranke vor der Sonne zu schüßen. — In der Nahe derselben hat sich ein technischer Militär = Urzt aufzuhalten.

Die schwer Kranken sind in das Urmee = Spital abzugeben.

II. Ein Lager, das über 14 Tage an einer und derselben Stelle, besonders in einem warmern Himmelsstrich, verbleibt, muß abgebrochen und in einiger Entfernung neu aufgerichtet werden.

Bor dem Typhus wird der Landwehrmann noch besonders

gesichert durch öfteres Wechseln der Wasche; das Baden in Flussen; durch langsamen Uebergang von der Bewegung zur Ruhe; durch Reiben der Haut; durch Fleischkost, Hütsen = Gemüse, Kartosseln, Vier, Wein, durch den Genuß des Essigs zum Getränk und in Speisen mit Gewürzen, durch Fenster in den Lazarethen von 6—8 Fuß Höch, deren unteres Gesimse 6—8 Fuß hoch über dem Fußboden anfängt, und die mit lockerer, gewebter Leinwand statt der Glassenster zu verschließen sind; durch Guit on = Morwesau au i sch e Räucherungen; durch Bettdecken und Kleidungsstücke, die mit Schweselbämpsen durchräuchert werden; durch Entlassung der Rekonvaleszenten aus dem Spital, nachdem sie zuvor mit Schweselsaurem Wasser gewaschen worden sind.

- Wenn aber, wegen militärischer Verhältnisse, ein Lager auf einer ungesunden Stelle errichtet werden muß, oder daselbst zu verbleiben genöthigt ist, so gebrauche man alle Mittel, um die Verderbniß der Luft abzuhalten. Man haue daher Wälder aus, die wohlthätige Winde abhalten, führe Wälle auf, die höher als die Zelte sind, wenn von dieser Seite her schädliche Winde wehen, verbrenne harziges Holz, Wachholderbeersträuche, schieße aus Kannonen im Lager, räuchere mit überorngenirter Salzsäure, gebe dem Landwehrmann bessere Kost, mehr Fleisch, Essig unter Wassergemischt zum Getränk, Branntwein, und sorge für hinreichende körperliche Vewegung bei der Mannschaft.
- 13. Wenn im Lager Mangel an Wasser eintritt, so muß man durch Graben in die Erde an verschiednen Orten Wasser zu erhalten trachten. Man prüse die Güte und Gesundheit desselben, und suche es bei einem Mangel dieser Eigenschaften durch Kochen, durch Filtriren, durch Kohlen oder durch Sand zu reinigen. Oder man verschaffe sich durch Wasserleitungen Wasser aus einem benachbarten Fluß, lasse dieses durch mit Sand angefüllte und stark durchlöcherte Kasten sließen, und sammle dasselbe in einem geräumigen und gutbedeckten Wasserbehälter.
- 14. Eine besondere Nücksicht erfordern noch die Schildwachen. Sie sind an solche Orte zu postiren, wo sie vor der brennenden Sonnenhiße und vor kalten Winden verwahrt sind; erfordert der Militär Dienst aber die Besetzung solcher Posten, so sind die Schildwachen öfters abzulösen, mit frischem, mit Branntwein oder Essig vermischtem Wasser zu versehen. Müssen auf sumpfige

Gegenden Schildwachen postirt werden, so sorge man für einen trocknen, wenigstens 10 Schritte langen Weg, anf dem sich die Schildwache hin und her bewegen kann.

S. 10.

Der Staat verdoppelt seine Vorsorge bei den Winter= Feldzügen und Winterquartieren.

- Diese Vorsorge erfordert :
- 1. Eine gute und haltbare Bekleibung für den Lands wehrmann, worunter die Mantel, die Holzmüßen und die Faust-linge vorzüglich gehören, so wie die Wachmantel für die Feldswachen.
- 2. Hitten von Strauchen und Stroh; das Belegen der Zelte mit Baumasten, Mood; das Aufrichten von Baracken über die Zelte. Die Küchen sind tief in die Erde zu graben, und es ist eine Art von Strohdach mit einem Rauchfang über dieselben zu bauen, damit sich die Mannschaft wärmen, und die nassen Kleider trocknen könne. In den Erdhütten sind die Rauchfänge so einzurichten, damit der Rauch einen leichten Ausgang sinde. Für die Pferde sind gleichfalls Baracken zu bauen.
- 3. Einen Vorrath an guten Lebensmitteln, besonders von Fleisch, Wein und Branntwein, welcher letztere jedoch der Mannschaft nur sparsam auszutheilen ist. — Die Brunnen sind wohl zu bedecken und vor dem Zufrieren zu verwahren.
- 4. Statt der so nachtheiligen Kantonnirungen das Erbauen von Block häuser, welche aus Erde mittelst starken übereinandergelegten Balten erbaut werden, können durch mehrere Defen geheiht werden. Die Mannschaft ist in denselben wider Nässe und Kälte, ja selbst gegen Kanonenkugeln geschüßt. Sie können, nach ihrer innern Einzichtung, eine große Anzahl von Landwehrmännern in sich fassen. Uebrigens ist jedes dieser Blockhäuser hinlänglich mit Kanonen zu versehen und mit einem tiesen Graben zu umgeben, wobei eine Zugbrücke angebracht ist.
- 5. Eine besondere Aufsicht bei Beziehung der Winters quartiere. Hier muß der Mann bei kleinen militärischen Arsbeiten und Uebungen, in freier Luft, bei Vermeidung feuchter Wohnungen, zu stark geheißter Stuben und der Dsenwärme, bei Einhaltung einer strengen Reinlichkeit, und öfterer Durchlüftung

ber Zimmer, bei einer maßigen Lebens = Ordnung im Effen und Trinken gefund erhalten werden.

§. 11.

Der Staat trifft die Vorkehrungen, damit auch bei Schlacheten und Scharmützeln für den Landwehrmann Sorge getragen werde.

1. Vor einer zu beginnenden Schlacht ist die Armee mit Nahrungsmitteln zu stärken, weil eine ermattete Truppe zum Streiten weniger geschickt ist, wenigstens ist ihr Wein oder Branntwein zu reichen doch so, daß kein Uebermaaß eintrete.

Auch auf den Fall eines langer dauernden Gefechts muß die Mannschaft mit Zwiedack und mit Branntwein, mit trochnem Kohl, mit Bouillontafeln versehen senn, und einige Kessel mit sich fühzen, um beim Ausruhen sich Suppe bereiten zu können.

- Der Militar = Medizinal = Beamte hat vor einer Schlacht die nothigen Maaßregeln zu treffen, die technischen Militar = Uerzte auf ihre Stellen zu vertheilen, und fie mit ben gehorigen Berbandstücken, Instrumenten und Arzneien zu versehen, auch die Transportwagen in Bereitschaft zu halten. - In der Mitte der Urmee, fo wie auf beiden Flugeln find noch besondere Plate zum Berbinden anzuweisen, durch eine hohe mit einer Fahne versebene Stange zu bezeichnen, durch zwei Tambure mit einem bestimmten Trommelfchlag zu bemerken, und dahin eine hinreichende Ungahl technischer Militar = Elerzte zu beordern. Diese Berbandplate find mit hinlanglicher Bedeckung und mit einer angemeffenen Ungahl Marter zu versehen, um die Bleffirten, nach gemachtem Berbande, zu den Transportmagen und in das nadifte Feldspital zu bringen; auch find sie fo auszumahlen, daß keine Kanonenkugel sie erreiche, und fur den Feind als heilige und unverlegliche Orte zu erklaren, wo die Menschlichkeit sich wieder mit der Menschheit versohnt, bamit auf der Stelle die nothigen Operationen und Berbande vorgenommen werden fonnen.
 - 3. Nach beendigter Schlacht hat der Militar = Medizinal= Beamte, welcher sich während der Schlacht hinter dem Centrum aufgehalten hatte, von den beiden Verbandorten des rechten und linken Flügels die nothigen technischen Militar = Aerzte und Wärter, letzter mit Tragbahren versehen, auf das Schlachtfeld abzuschicken, um überall die Verwundeten aufzusuchen, sie zu verbinden, und

ruckwarts an einen der nachsten Verbandorte hinzuweisen, damit sie durch Transportwägen in das nachste Militar = Spital gebracht werden können. Die Wärter sind an einer sich auszeichnenden Uni= form kenntlich, gehören zwar nicht zu dem Landwehrmann, stehen aber doch unter einem Oberaufseher, der zugleich Staabs = Offizier ist, und sind vor dem Feinde unverletzlich, so wie das ärztliche Personal durch Uebereinkunft vor jeder Verletzung und Gefangen= nehmung gesichert seyn sollte.

4. Wenn eine Kolonne ober die ganze Urmee den Feind versfolgt, so mussen die erforderlichen technischen Militär = Uerzte mit den nöthigen Wärtern und Transportwägen nachgeschickt werden, um die Verwundeten, seien sie Freunde oder Feinde, zu verbinden, und in das nächste Feldspital abzuschicken.

Ueberhaupt darf es bei einem Armee = Korps an gut unter= richteten, öffentlich autorissiten und beeidigten Kranken wärstern für jede Art des Dienstes in hinreichender Anzahl nicht gebrechen. Sie können selbst nach der Verschiedenheit ihres Diensstes in Kompagnicen abgetheilt, von den Oberkrankenwärtern ansgeführt und beordert, und in militärischer Subordination gehalten werden.

Die Transportwagen muffen eigens zu diefem 3wecke be-5. reitet, leicht mit Leder oder Leinwand gedeckt fenn, auf zwei flach auf den Uchsen liegenden Federn ruhen, und aus Gitterwerk be= fteben, das mit angestrichner Leinwand überzogen ift. Das hintere Queerstuck muß abgenommen werden konnen, um die Rranken mit Leichtigkeit auf = und ab zu bringen. In ihrem Innern durfte fo viel Raum fenn, daß vier Perfonen beguem gegen einander liegen konnten, jedoch fo, daß nothigen Falls jede Liegerstatt zu einem Sig umgeandert werden konnte. Bugleich konnen hinten und vorn Site für die Warter und Maroden angebracht fenn; befondere Behaltniffe fur Nahrungsmittel, Alrzneien, Leibschuffeln und andere fur die Kranke unentbehrliche Dinge u. f. w. Auch ist jeder Wagen mit den nothigen Strohfacen, wollenen Sallindecken und Ropfpolstern zu versehen. - Diese Urt Transportwagen sind fur Schwerblessirte bestimmt.

Eine andere Art der Transportwagen ist für Leicht Bleffirte. Diese haben die Gestalt eines Leiterwagens, der um und um mit einer in Dehlsirniß getränkten Leinwand gedeckt ist, welche aufge-

rollt und wieder herabgelassen werden kann. Zubem ist derselbe mit 6 in Niemen hangenden Sisbrettern versehen, um 12 Kranke aufsnehmen zu können. Hinter den Sigen ist ein starker Riemen queer über den Wagen gespannt, der zur Nückenlehne dient. In dem untern Theil des Wagens können die Tornister und die übrige Rüstung der kranken Mannschaft untergebracht werden, jedoch so, daß das Ausstrecken der Füße nicht gehindert wird. Die Bauart dieser Wagen muß leicht, aber doch dauerhaft senn; er muß auf jeder Stelle umgewandt werden können und mit 3 — 4 Pferden bespannt werden.

Alle diese Wagen sind mit der Numer des Regiments oder Bataillons zu bezeichnen, dem sie zugehören; im Nothfall aber müssen sie auch für jeden Kranken oder Blessirten zu seiner Fortsbringung in das nächste Feldspital benützt werden können. Bei einer vorfallenden Schlacht sind sie an den bestimmten Werbandspläßen aufzustellen.

Für diejenigen Verwundeten, welche durchaus keine Erschütterung durch Fahren ertragen können, sind Tragbahren in hinreichender Anzahl mit den erforderlichen Trägern auf den Verbandpläßen in Vereitschaft zu halten, durch welche dieselben in das nächstgelegenste Feldspital gebracht werden. Diese Tragbahren sind so einzurichten, daß sie mittelst einer beweglichen Rückenlehne, auch zu einer Liegersstatt hergerichtet werden können. Bei heissen Sommertagen oder bei regnichter Witterung sind Reise mit darüber gespanntem Leinstuche an diesen Tragbahren anzubringen. Für jede Tragbahre ist noch hinreichendes Stroh und eine Hallinabecke erforderlich.

Ueberdieß sollte bei den Verbandplagen eine Unzahl Tragleder vorräthig senn, mittelst welcher die Blessirten von zweien Trägern mit leichter Muhe aus dem Schlachtgetummel getragen werden könnten.

6. Nach einem Treffen oder nach einer Schlacht mussen die Todten insgesammt in der kurzesten Zeit, so wie die gefallenen Pferde, in einer angemessenen Tiefe unter die Erde gebracht wersden. In einer holzreichen Gegend konnten die Leichname verbrannt; ihre Usche gesammelt und unter einem Mausoleum verwahrt wersden.

Zufolge eines Bulletins der franzbsischen Konsuln vom 24. Ter= midor des Jahres VIII. sollen, im Falle des Mangels an Kalk

und Waffer, um die Leichname zu benehen, dieselben verbrannt werden.

Die technischen Militär = Aerzte, der Militär = Medizinal = Bezamte nebst den erforderlichen Ober = und Unter = Offizieren has ben bei dieser Durchsuchung des Schlachtfeldes zur Beerdigung der Leichen zugegen zu seyn, damit nicht Scheintodte mit begraben werden. — Zu der Beerdigung der Leichname dürften diesenigen Regimenter oder Bataillons verwandt werden, welche nicht an dem Treffen Untheil genommen haben.

Bei dieser Beerdigung der Leichen ift Folgendes zu beobachten:

- a) der Platz zur Beerdigung muß so weit als möglich vom Lager entfernt und so angelegt seyn, damit der Wind demselben die Ausdunstungen nicht zuführe; daher sind kleine zwischen den Bergen gelegene Ebenen am schicklichsten zu diesem Zweck; die Nachbarschaft von Teichen, Sumpfen und Flussen ist zu vermeisten.
- b. Es follen schmale und tiefe Gruben gemacht und nur we= nige Leichen in dieselben mit der Vorsicht gelegt werden, daß die zu oberst liegenden- doch immer vier Schuhe tief unter der Oberfläche bes Bodens zu liegen kommen.
- c. Die oberste Schichte der Leichen ist mit ungelöschtem Kalk oder Usche zu bestreuen, mit seuchter Erde zuzuwerfen und der Voden einzustampfen.
- d. Ereignet sich eine Schlacht oder ein Treffen zwischen hohen Bergen oder auf steinichtem Grund, so sind die Leichname zu verbrennen.
- e. Ehe zur Beerdigung geschritten wird, ist jeder auf dem Schlachtseld liegende Körper zu untersuchen, ob nicht noch irgend ein Zeichen des Lebens an demselben zu bemerken ist. Daher ist das ärztliche Personale mit einem Vorrath der nöthigsten Belezbungsmittel und mit dem Struveschen.
- f. Zu diesem Geschäft der Beerdigung sind die erforderlichen Wägen zu beordern, um die nothigen Geräthschaften herbeizusuhnten, die Todten zu den Begräbniß = Gruben zu bringen und die zum Leben Gebrachten in das nächste Feldspital abzuliefern.

g. Auch die auf dem Schlachtfelde getödteten Pferde muffen tief in die Erde eingescharrt werden.

h. Verfaulte Leichen, die etwa noch hie und da sollten vors gefunden werden, muffen auf der Stelle, wo sie gefunden wers den, sogleich begraben werden.

S. 12.

Der Staat besorgt die Gesundheit des Landwehrmannes in belagerten Orten und Festungen.

- 1. Da die festen Plate, Festungen, ohnedieß nur militarissche Haltpunkte sind, so sind sie von Niemand anderm als dem Militar zu bewohnen. Sollten aber dennoch Menschen sich in denselben befinden, die zur Vertheidigung nicht unmittelbar geshören, so sind solche bei Anfang eines Kriegs alle strengstens zu entfernen.
- 2. Eine jede Festung soll in Friedens = um somehr aber in Kriegszeiten immer reichlich auf ein Jahr lang mit hinreichens den Lebensmitteln und Arzneien für die erforderliche Garnison verssehen senn.

Zu Kriegszeiten sind in einer Festung für ein Depot von

- 18 Zentner 20 Pfund Brod, also 20 Schäffel Mehl, 10 Tonnen Bier, 50 Quart Branntwein, 6 Schäffel 4 Mehen Grauspen, 6 Schäffel 4 Mehen Erbsen, 2 Zentner 30 Pfund Speck, 4 Zentner 60 Pfund Stocksisch, 16 Schock 40 Stück Häringe, 50 Pfund Butter, 1 Zentner 90 Pfund Käse, 12 ½ Pfund Dehl für die Kasernen, 4 Klaster 100 Kloben Holz zum Kochen und Heihen.
- (E. Duprés d'Aulnay tr. général des subsistances militaires. II. Tom. Paris. 1774. 4.)
- 3. Die Vorrathe bestehen hauptsachlich in frischem und einsgepöckeltem Fleisch, in Suppentaseln, in Gemusen verschiedner Art, besonders Sauerkraut, in Salz, Brod, Zwieback, Dehl, Speck, Ninds = oder Schweineschmalz, Wein und Brauntwein, Malz zur Bereitung von Vier für Gesunde und zu Malztranken für die Kranken.
- 4. Sobald eine Festung vom Feinde umrungen, und ihr die Gemeinschaft mit der umliegenden Gegend abgeschnitten ist, so hat der Festungs = Kommandant sogleich das noch vorräthige Schlacht= vieh blos allein für die Spitaler zurückzuhalten.
 - 5. Die Rahrungs = Vorrathe muffen in Magazinen aufbe-

wahrt werden, die nicht nur vor Feuersgefahr, sondern anch vor dem Verderben geschützt sind, reinlich gehalten, öfters durchlüftet, und fleißig nach ihrer Beschaffenheit untersucht werden.

- 6. Der Festungs = Kommandant hat mit den Nahrungs = Vorråthen sparsam umzugehen, jedoch die Portionen nach den Urbeis
 ten und Strapagen und nach den physischen Kräften und Erforders
 nissen des Landwehrmanns zu bemessen.
- 7. Für einen hinreichenden Vorrath von gutem Wasser muß während einer Belagerung vorzüglich gesorgt senn. Es müssen das her alle Brunnen und Cisternen gut bedeckt senn und mit einer Wache verschen werden; es sind gewisse Stunden zum Wassersholen festzusetzen; werden die Wasserleitungen von dem Feind absgeschnitten, so müssen neue Vrunnen gegraben werden; ninmt ein Fluß durch die Festung seinen Lauf, so sind am Eingang desselben mehrere Wasserseiher zur Reinigung des Wassers anzulegen.
- 8. Die Feuersprißen und alle zum Loschen gehörige Gerathschaften mussen an einem eigens datzu angewiesenen Orte des Flusses oder Wasserbehalters mit der darzu nothigen Mannschaft immer in Bereitschaft stehen, um im Fall eines Brandes, bestonders in Magazinen, Spitalern, in der Nahe von Pulverbeshältnissen augenblickliche Hulfe leisten zu können.
- 9. In der Festung sind Muhlen anzulegen, die durch Ochsen oder Pferde in Gang gebracht werden; an Handmuhlen darf kein Mangel seyn.
- 30. Die Straffen muffen ofters gereinigt und in reinlichem Zustand erhalten werden; befonders reinlich mussen die Schlacht= banke, Spitaler, Pferdeställe gehalten senn, und auch in jedem Haus muß auf Reinlichkeit gesehen werden.
- 11. Von jenen Häusern, die den Bomben am meisten aus=
 gesetzt sind, werden die Dächer abgetragen oder mit Mist belegt;
 auch wird in diesen Gegenden das Pflaster aufgerissen, die Ten=
 ster werden durch Woll = Mehl + oder Sandsacke verschlossen, und
 es werden nasse Frießdecken in Bereitschaft gehalten, um die nie=
 der gefallenen brennenden Bomben sogleich damit zu ersticken.
- 12. Die Spitaler sollen hauptsachlich an solchen Stellen ans gelegt werden, wo sie vor den Bomben und Augeln am meisten gesichert sind; ausserdem ist dem feindlichen Kommandanten diese

Stelle durch eine ausgesteckte Fahne zu bezeichnen, welcher dann die Menschlichkeit haben wird, sie zu verschonen. —

Die Spitaler sind nicht mit Kranken und Verwundeten zu überfüllen, sondern es sind in diesem Fall neue anzulegen. — Die die Spitaler besorgenden technischen Militar = Uerzte müssen in hinreichender Unzahl zugegen, mit allen nothigen Geräthschaften und Instrumenten versehen seyn, so wie die Spital = Upothecke mit Uezneien gut und vollständig einzurichten ist. — Für die Spitaler sind die bessern Nahrungsmittel aufzubewahren, vorzüglich sind sie aber mit Suppentaseln, gutem Zwiedak reichlich zu verssehen, und in ihnen die Knochensuppe, nach Eadet de Vaur Vorschlag, in Unwendung zu bringen; auch kann von der Rumssorschlag, in Inwendung zu bringen; auch kann von der Rumsford ord's chen Suppe zur Ubwechslung Gebrauch gemacht werden. Ueberdieß muß in den Spitalern die größte Neinlichkeit herrschen, und es darf den Kranken an der gehörigen Pstege nicht gebrechen.

- 13. Auf die Beerdigung der Leichen in belagerten Platen und Festungen ist besonderer Bedacht zu nehmen. Die Begrab= nißstätte muß an einem freien, lüftigen Orte angelegt senn. Die Leichen müssen sogleich tief vergraben und mit lebendigem Kalk oder Usche übrrstreuet werden; ein gleiches muß mit dem gefalles nen Vieh geschehen.
- 14. Wenn der Festung mit Kugeln und Bomben stark zusgesetzt wird, so ist die Mannschaft in Kasematten unterzusbringen. Damit aber doch die Gesundheit des Landwehrmannes in diesen Kasematten soviel als möglich gesichert werde, sind diesselben, ehe sie bezogen werden, wohl auszulüsten und zu reinigen, und, wenn sie bezogen sind, reinlich zu erhalten, auch ist mittelst angezündeten Holzes, Harzes oder Pechs die Luft in denselben zu reinigen. Aussten sind Zuglöcher in hinreichender Anzahl und Direktion anzubringen.
- 15. Um dem unbeschreiblichen Elend vorzubeugen, das, bei dem gänzlichen Mangel der gewöhnlichen Lebensmittel, in einer beslagerten Festung eintreten muß, sollte unter den beiderseitigen Armeen die Uebereinkunft getroffen seyn, daß, wenn eine Festung ein Jahr lang, als so lange ihr Vorrath von Lebensmitteln bessteht, der Uebergabe widerstanden hat, sie sich auf's Neue verproziantiren dürfe.

^{16.} Huch die Belagerer muffen mit hinreichenden Lebensmit-

teln versorgt sein, besonders mit Wein und Branntwein, um ihzen mühesamen Arbeiten vorstehen zu können. — In dem Belazgerungs = Lager müssen alle Vorsichts = Maaßregeln, wie in jedem andern Lager getroffen werden. Sollte es Ueberschwemmungen auszgesetzt sein, so ist es auf Anhöhen aufzuschlagen; die Laufgräben sind mit Vertiefungen zu versehen, um das Wasser abzuleiten; es ist hintanglich Holz herbeizuschassen, damit sich die Mannschaft bei den angezünderen Feuern erwärmen könne; und überdieß sind Varacken und Erdhütten zu erbauen, um die Truppen bei kalter Witterung, vorzüglich zur Winterszeit, unterzubringen.

17. In der Nahe des Belagerungs = Korps ist ein Felds hofpital mit dem nothigen arztlichen und okonomischen Personale, den erforderlichen Gerathschaften und Arzneimitteln anzubringen.

18. Bei einem vorzunehmenden Sturm ist es den Truppen zu verbiethen, in die Häuser zu dringen, um da nicht den Zunder der Unsteckung von Krankheiten zu hohlen.

S. 13.

Der Staat übernimmt es, die Moralität unter bemt Landwehrmann zu handhaben.

Er trifft baber die Einrichtungen, daß gute Ordnung und Mannszucht, und ein edler Gemeingeift unter der Urmes einges führt werde; daß die Landwehrmanns - Tugenden durch gute Beifpiele und Aufmunterungen allgemein unter der Armee werden; daß der Landwehrmann als Sieger gegen den Ueberwundenen sich zu mäßigen und großmuthig zu handeln wiffe; daß er überall Menschlichkeit ausübe, und die Rechte des Menschen und die Ge= fetje ehre. Er wird nicht zugeben, daß Bollerei und andere Musschweifungen unter der Urmee einreiffen, fondern er wird vielmehr die Lasterhaften und Unverbesserlichen zu ihrer Schande aus der Urmee entfernen. - Er wird religiose Gefühle unter der Urmee handzuhaben wiffen durch die guten Beispiele der Borgefetten, besonders des Kommandirenden, und durch den Einfluß der Teld= prediger, welche sich durch ihre Tugenden und durch untadelhaften Lebenswandel die Liebe und das Zutrauen der Mannschaft er= werben muffen.

S. 140

Was der Staat durch gute Lehren und gute Beispiele, und durch Weckung und Handhabung eines edten Gemeingeistes, selbst durch

burch Besohnungen und Auszeichnungen nicht erzwecken kann, das muß er suchen durch strenge Subordination und milistärische Gesetze und Srafen zu erhalten.

Bei dieseu Strafgesetzen soll aber immer durch Wezchung des Ehrgefühls die Verbesserung zu erzwecken, zum Grund liegen, und dann darf durch deren Vollzug der Gesundheit des Landwehrmannes kein Ubbruch geschehen.

Gegen jedes Vergehen muß die Strafe im militärischen Strafgesethuch bereits bestimmt ausgesprochen liegen, so daß keine Willkühr Platz greifen kann, so wie diese Strafen auch nur von dem Regiments = Gericht zu verhängen sind.

Bu den militarifchen Strafen gehoren folgende :

1. Die Strasmachen.

Auch diese durfen nicht zu schnell auf einander folgen, und nicht in ungesunden Orten, sumpfigten Gegenden, bei zu großer Ralte zum Nachtheil der Gesundheit verlängert werden.

2. Die Gefangnifftrafe.

Die Gefängnisse mussen ein gesundes Lokale darbiethen, fo wie die Entziehung der warmen Kost nicht über die Maassen geschehen darf. So sind auch die Stockhäuser nach Howardschen Grundsähen zu erbauen und einzurichten.

Diese Bermahrungs = Drte durfen daher nie unter der Erbe erbaut, nicht feucht, nicht zu niedrig und nicht zu klein fenn; sie sollen nicht mit zu vieler Mannschaft überlegt werden; vielmehr sind sie stets reinlich zu erhalten, die Luft soll durch tagli= ches Eröffnen der Thuren und Fenfter erneuert werden , fie find mit Bentilatoren zu versehen und im Binter nur maßig zu heißen. Das Liegerstroh ist täglich zu entfernen, und von Zeit zu Zeit mit frischem abzuwechseln. Die Gefangenen follen zur Winterszeit wollene Decken haben. Die Abtritte find von den Arrestzimmern so weit zu entfernen, daß sich die Musdunftungen berfelben nicht bis dahin verbreiten konnen. — Der Profos hat darauf zu feben, daß sich jeder Urrestant alle Morgen Sande und Gesicht wasche, die Haare kamme und die Wasche jede Woche wechste. Die Nahrungsmittel für die Urrestanten follen wohl und reinlich gekocht werden und von guter Beschaffenheit seyn. Auch soll den Urrestanten täglich 2mal gutes und frisches Wasser in gehöriger Quantitat gereicht werden. - Wenn ein Urrestant auch zu Wasser und Brod verurtheilt ist, so soll er doch wöchentlich 2mat warme Kost bekommen. — Die Arrestanten sind, so viel als mögtich und thunlich ist, zu beschäftigen. — Uebrigens sollen sie von dem Prososen menschenfreundlich behandelt, von dem Feldprediger besucht und mit guten Ermahnungen zur Sittlichkeit belehrt werden. Der technische Militär = Arzt und die betreffenden Offiziere wachen sür Gesundheit und Ordnung durch sleissige Besuche in den Gesängnissen und Stockhäusern.

3. Die Rettenstrafe im Gefangnis.

Unter diesen Strafen ist das Kurz = und Krumms schließen bis auf das letzte Glied unstreitig die härteste, aber auch die nachtheiligste für die Gesundheit, daher sie ganz verbannt werden sollte.

4. Die Stockschlage auf ben Ruden.

Da sie so mannichfaltigen Schaden, besonders dem Brustorsgan, bringen, so sind sie ganzlich zu verbiethen. — Wie dann auch in den neuesten Zeiten die Strafe mit Stockschlägen bei der englischen Armee ganz abgestellt wurde.

5. Die Stockstreiche auf den hintern.

Wenn auch diese Strafe noch hin und wieder vorfallen sollte, so darf sie doch an Keinem angewandt werden, der mit Kranksheiten der Geburtstheile oder mit einem Bruch behaftet ist; sie sollen nur in mäßiger Unzahl gegeben, und nicht mehrere Tage hintereinander wiederholt werden; der Mann muß die Hoden nach vorwärts ziehen, damit sie nicht verletzt werden, und die Korporale sollen sich hüten, die Streiche nicht gegen die Schenkel oder gesen das Kreuß zu sühren. Uebrigens muß der Korporalstock, mit dem die Streiche gegeben werden, glatt, mäßig dick, und von Haselstauben genommen seyn.

6. Das Gaffenlaufen.

Bei dieser Strafe sind dunne, nicht zu lange, nicht affige, von Weiden = oder Birkenbaumen genommene Spießruthen auszustesen; und es sollte nicht ofteremale, auch nicht wiederholt gesschehen.

Der Verurtheilte darf sich vor der Erekution nicht durch zu viel Wein und Branntwein erhigen; er muß langsam die Reihen durch gehen, aber nicht durch vorgehaltene Gewehre geführt wers den; nach der Erekution muß er sich vor gahlingem und kaltem Trinken in Ucht nehmen.

Die Strafe bes Gassenlaufens durch Pads riemen bei den Kavalleristen ist ganzlich wegen ihres großen Nachtheils für die Gesundheit abzuschaffen.

Bor der Berurtheilung ist der technische Militar = Arzt wegen Thunlichkeit der Berhängung der Strafe an dem gegebnen Indipoliduum zu vernehmen, und er hat allerdings solche, welche eine schwache Brust haben, die Anlage zum Blutspeien, zu Entzünzdungs = Krankheiten, zu Nervenkrankheiten haben, beren Safte an Kacherie leiden, welche Geschwüre auf dem Rücken haben, welche schon im Alter weit vorgerückt sind, die schon einmal eine bedeuztende Krankheit ausgestanden haben, deren Spuren an irgend eizner zurückt gebliebenen Schwäche sich zu erkennen geben, von diezser Strafe zu befreien. — Borzüglich hat der technische Militärzurzt auch die Jahreszeit bei der Abgabe seines Gutachtens in Betrachtung zu ziehen, weil dergleichen Verurtheilungen im Winzeter von weit schlimmern Folgen seyn können, als im Sommer.

Bei der Verurtheilung selbst hat der technische Militär = Arzt zugegen zu sepn, um bei den dem Delinquenten zustoßenden Zusällen die gehörigen Anordnungen zu treffen, mit der Strafe einhalten zu lassen und die geeignete Hülfe zu leisten. Er hat sich indessen in Acht zu nehmen, daß er nicht getäuscht werde.

7. Der Festungsbau und die Schanzarbeit. Auch hier hat der technische Militär = Arzt sein Gutachten über den Gesundheits = Zustand des Verbrechers zu stellen.

8. Die Todesstrafe.

Wegen der Falle der etwa eintretenden Begnadigung des Delinquenten auf dem Richtplatz hat der technische Militärarzt gegenwärtig zu seyn, um den Gefahren des zu starken Eindruckes einer solchen plötzlichen und unerwarteten Katastrophe auf der Stelle zu begegnen.

S. 15.

Der Staat nimmt sich auch der unbrauchbar gewordnen oder abgelebten Landwehrmanner, der Invaliden und Veteranen, an.

Zu diesem Endzweck ist ein eigenes Invaliden und Vezter an en = Justitut zu errichten. Eine Kommission, bestehend aus einem General, einem Kriegs Kommissär und einem Miliztär Medizinal Beamten, hat zu bestimmen, ob ein Landwehrs

mann als wirklicher Invalide zu erklären ist, ober ob er noch zu geringern Dienstleistungen verwendet werden kann. Dieses Susperabitrium muß sich auf das vom betreffenden Regiments ausgehende Arbitrium gründen.

Die Kommission hat in ihrem Urtheil genau die Neals Invaliden von den Halbinvaliden und von den zeitlichen Invaliden zu trennen.

Zu den Krankheiten, welche den Real=Invaliden als solchen aussprechen, gehören:

Ein für nnheilbar anerkannter Kopfgrind, unheilbare Balg. geschwulfte am Ropf, ein nicht zu heilender Beinfrag am Birnfchadel, unheilbare Rrankheiten des Gehorgans und ein daher ruhrendes beschwerliches Sehen, Blindheit an beibe Augen, ganzlicher Verlust des Gehors oder der Sprache, unheilbare Verletzungen an den Kinnbacken, welche am Rauen und Reden hindern, unheilbare Polypen und Nasengeschwüre, muhsames und konvulsivisches Sinabschluden der Speisen, große, unheilbare Geschwulste am Ropf und am Halfe, schwurende, unheilbare Strofeln, ein habituelles Ufthma, ein beständiges oder periodisches Blutspeien, die Lungen = und Schwind. fucht, ein zur Gewohnheit gewordnes Brechen und bas bavon herrührende, sichtbare Magerwerden des Korpers, unauflosbare Unschoppungen der Eingeweide des Unterleibs, eine oder bie andere eingefactte Waffersucht, Bruche, die nicht eingerichtet ober sonft zurückgehalten werden konnen, das Unvermogen, den harn zu hals ten, und überhaupt alle unheilbare Krankheiten der Urinwege, der Blasenstein, unheilbare Krankheiten der Hoden und Saamenstrange, unheilbare Harnfisteln, so wie jene des Gefasses, das Unvermögen, den Koth zuruckzuhalten, ein schon eingewurzelter Borfall des Maftdarms, unheilbare und eiternde Hamorrhoidal = Knoten, innere und außere Schlagadergeschwuisste großer Schlagadern, große und mehrere Blutadergeschwülste, der Krebs und andere unheilbare, alte Geschwire, ein betrachtlicher Beinfraß, besonders an den Gelenfen, der Winddorn, der Verlust eines großen Gliedes oder mehrerer kleinern, die verlohrne und unheilbar befundene Bewegung eines Gliedes nach ftarken Berletzungen, eine nicht zu hebende Buruckziehung der Beug = und Ausstreckmuskel eines Gliedes, veraltete arthritische Krankheiten, durch welche die Bewegung der Glieder und des Ruckens gehindert wird, ein nicht zu heilendes Hinken, das Schwinden eines oder mehrerer Glieder, eine durch Berwundungen, die nicht mehr zu heilen sind, erhaltene Unsorm-lichkeit des Kopfes, des Halses, der Brust, des Rückens oder irgend eines andern Gliedes, ein unheilbares, allgemeines oder ort-liches Dedem, der Aussaß, ein veralteter Flechten = Ausschlag über den ganzen Körper, ein unheilbarer Schwindel, ein beständig anschaltendes Zittern des ganzen Körpers oder eines einzelnen Theiles, wenn gar kein Mittel dagegen hat anschlagen wollen, allgemeine oder örtliche, unheilbare und oft eintretende krampfartige Bewesgungen, die Epilepsie, allgemeine oder örtliche Lähmungen, Stumpfscheit der Sinne, der Wahnsinn, die Raserei, eine als unheilbar anserkannte Kacherie und die daraus entstandene Schwäche des Körpers, und endlich das hohe Alter.

Ein Invalidenhaus hat in seinem Aeussern schon die Achtung auszudrücken, die der Staat dem Invaliden und Beteramen zollt. — In seinem Innern unterscheidet es sich durch gute Anlage der Wohnzimmer und durch zweckmäßige Vertheilung der Invaliden, so, daß in keinem Zimmer mehr als deren zehn aufsenommen werden sollen. — Die Verköstigung der Invaliden wird vom Staat in natura übernommen. — Die militärische Ordnung wird unter den Invaliden beibehalten. — Bei dem Invalidenhaus ist noch besonders eine Kranken = Unstalt einzurichten.

Das erste Invalidenhaus legte wahrscheinlich der Kaiser Ales eins Comnenus zu Ende des XI. Jahrhunderts in Konstanstinopel an.

Unter den noch vorhandenen ist das alteste und größte das Invalistenhaus zu Paris, welches Ludwig XIV. stiftete. Im Jahr 1671 wurde darzu der Grund gelegt am Ende der Borstadt St. Gersmain in der Ebene Grenelle unweit der Seine. Diesem Beispiele folgte Karl II. welcher ein solches zu Chelsea bei London erbaute, und Wilhelm III. welcher ein Invalidenhaus für Matrosen zu Grennwich anlegen ließ. Friedrich II. errichtete 1745 das Invalisdenhaus zu Berlin vor dem Brandenburger = Thor mit der Innssschrift: invicto militi, und so entstanden in der Folge auch in andern Staaten dergleichen öfsentliche Institute, wie im Königreich Baiern zu Fürstenfeldbruck im Jahr 1818.

Description historique de l'hotel royal des invalides

par Mons. l'abbé Pera u avec les plans, coupes etc. à Paris. 1756. 104. p. in Fol. m. 108 Rupfern.

Allgemeines Archiv für Sicherheits = und Armenpflege von Gruner und Hartleben. Würzburg. S. 12 folg. II. Ueber militärische Versorgungs = Anstalten mit besonderer Rückssicht auf Frankreichs Institute und neuere Gesetze für Soldaten — Invaliden — Wittwen und Waisen.

S. 16.

Der Staat hat dafür zu wachen, daß der Gefchlechts= Trieb bei dem Landwehrmann in Schranken gehalten werde.

Da der Landwehrmann nur feche Jahre im Dienste zu verbleiben hat, diefe fechs Jahre aber zur Befestigung feiner Rorpers - Konstitution verwandt werden sollen, so ist nicht abzusehen, wie aus der verhinderten Auslibung des Geschlechts = Triebes irgend ein Nachtheil erwachsen follte, vielmehr darf erwartet wer= den, daß der junge Mann, der fruhzeitig dem Geschlechts = Trieb freien Lauf laßt, nie mehr zu der vollen Mannskraft kommen werde, welche fur den Chestand und fur die Bevolkerung von so wichtigen Folgen ift. Berechnet man noch die Zerstorungen bes Korpers, welche das venerische Uebel unter ganze Generationen bringt, und das in dem aufferehelichen Stand fo haufig erzeugt wird, so wird daraus erhellen, daß der Staat selbst die Obliegenheit auf sich habe, den Geschlechts - Trieb bei dem Landwehrmann in Schranken zu halten, alle weiblichen Personen von der Urmee abzuhalten, und nicht zu gestatten, daß Ausschweifungen in diesem Punkt einreißen.

So wie ein Landwehrmann aber das 24ste Jahr zurückgelegt hat, und noch fernerhin eingereihet bei der Armee verbleibt, dann kann ihm aus billigen Gründen die Verheurathung nicht versagt werden. Die Weiber solcher Landwehrmänner solgen in Friedenszeiten dem Regimente, haben freies Quartier, und genießen noch andere Begünstigungen, wie Vrodportionen für sich und ihre Kinzder, den freien Arzneigebrauch in Krankheits = Fällen, den unentzgeldlichen Schulbesuch für ihre Kinder und die Pensionirung im Wittwenstand. Nur in Kriegszeiten haben sie zu Hause zu bleizben und sich der Erziehung ihrer Kinder allein zu widmen. Ihre Kinder männlichen Geschlechts sind von ihrem 19 — 24sten Les

bensjahr Militar-Pflichtig.

Sie muffen aber bennoch Handwerke erlernen, ober bis gu ihrem 19ten Jahr in Fabricken, bei Burgern ober Bauern untergebracht werden ; den Schulunterricht genießen fie, wie andere Burgers = Kinder und mit andern Burgers = Kindern , fo wie fie ebenso auch die Industrieschulen zu besuchen und die gymnastischen Uebungen mitzumachen haben, auf welche lettere bei ihnen befonders streng zu feben ift, da sie zum Landwehrstand bestimmt find, weswegen ihnen folgende Uebungen sehr nüglich seyn und zu ftatten kommen werden : mit Bebendigkeit nach einem ge= festen Biel zu laufen, mit einander zu ringen, über Graben gu feben, ins Waffer zu fpringen, zu schwimmen, mit Nachen über Fluffe zu fegen, Baume, Mauern und Felfen zu erklettern, mit Steigeisen und Leitern dieselben zu erfteigen, Faschinen zu machen, Transcheen zu graben, Erdvertiefungen und Gruben mit Erde ans zufüllen, Sturm zu laufen, Marsche von 1 — 2 Tage lang zu machen, Belte aufzuschlagen, unter denselben, und auch ohne sie, zu campiren, man laffe sie kleine Lasten tragen, man mache sie mit den militarischen Waffen bekannt, zergliedere sie vor ihren Augen und gebe ihnen Unleitung, wie, wenn sie beschädigt sind, fie wieder ausgebeffert werden konnen u. f. w.

L. W. Wittich Nachricht von der Garnisons = Schule zu Kassel und der damit verbundnen Industrieschnle. Kassel 1804. 1. S. 8.

S. 17.

In Staaten, welche eine Seemacht bilden, ist es erforderlich, daß dieselben auch auf die Erhaltung der Gesundheit des Seewehrmannes allen Bedacht nehmen.

Der Seewehrmann muß jung, gesund, stark und zu Straspațen abgehartet seyn, auch an der See gewohnt haben.

Alle Menschen, welche zu einer See = Expedition eingeschifft werden, mussen ihres Gesundheits = Zustandes wegen genau unterssucht, mit übersäuertem salzsaurem Wasser gewaschen werden, neue Kleider anziehen, und zuvor ein Bad nehmen.

Bei dem Matrosenpressen dursen ja keine Leute genommen werden, die in den Gefängnissen waren, damit sie nicht den Zuns der zum Kerkersieber mit auf die Schiffe bringen. Auch dursten sie 2-3 Wochen in einer Stadtgarnison oder bei den Regimen=

tern behalten werden, um sich gewiß zu versichern, daß sie gesund sind und keine Unsteckungs = Stoffe an sich haben.

Jedes Schiff muß aus trocknem Holz erbaut senn, und dessen innere Oberstäche darf nicht eher mit Pech oder Theer überzogen werden, als bis alle in dem Holz enthaltne Feuchtigkeit durch den Dunst sich ausgezogen hat, welches durch eine mit Vorsicht anges brachte Feuerwärme oder durch Ventilatoren bewerkstelligt wird.

Wegen dem Fraß des Schiffswurms (teredo navalis) ist es gut, die Schiffe mit Kupfer zu beschlagen.

Wenn auf einem Schiff schon einmal eine Seuche geherrscht hat, so muß vor dessen Wiederbenuhung das ganze Schiff innswendig abgekrat, mit dem Dunst von angezündetem Schwefel. zu wiederholtenmalen angefüllt, oder mit Salpeter ausgeräuchert, oder nach Gunton Morveauischer Art mit dem salzsauren Gasgereinigt werden. Letztere Verfahrungs = Urt ist folgende:

Man stellt einen kleinen blechernen, zur Halfte mit Kießsand oder Usche augefüllten Kessel auf ein Becken mit glühenden Kohzlen, auf welches eine gläserne oder irdene Schaale mit Kochsalz gesett wird. Wenn nun dieses anfängt, warm zu werden, so gießt man, jedoch mit Vorsicht, etwas Schwefelsäure darauf und wiez derholt solches von Zeit zu Zeit, während man das Becken im Schiffe herumträgt, oder man stellt auch dergleichen Gefässe an verschiedne Orte hin.

Auf jedem Schiffe mussen Bentilatoren in hinreichender Anzahl angebracht fenn.

Die schädlichen Ausdünstungen von dem Pumpen was ser (Bilgewater), welches sich unten im Schiffsraum sammelt, tragen nicht wenig zum Ausbruch ansteckender Nervensieder und des Storduts bei. Dieses Wasser ist desto mehr der Fäulniß ausgesetzt, je dichter noch der Kiel ist. Es muß daher sorgfältig entfernt werden.

In Kriegszeiten werden oft Schiffe in Gebrauch gezogen, die seit einiger Zeit ruhig vor dem Stapel gelegen sind, und worinn man während derselben die Pumpen nicht gereinigt hat. In solchen Schiffen erreicht das Pumpenwasser besonders einen hohen Grad von Fäulniß. Durch die Bewegung des Schiffs im Segeln werden die schällichen Dunste aufgerührt, und das Schiff wird damit verpestet. Diese sind um so verwüstender, wenn öfters die

Schifflocher verschlossen werden mussen. Solche Schiffe sind vor ihrem Gebrauch zu reinigen und auszuluften.

Bei jeder Einschiffung von Land = Truppen muß die Tonnage im Sommer und unter einem heissen Himmelsstriche jederzeit größer senn, als im Winter und in kalten Gegenden, so daß das kleinste Verhältniß des Raumes sur Truppen, die zu einer Monat langen Fahrt bestimmt sind, auf den Mann nicht weniger als eine und 3 Tonne betrage; eine långere Fahrt erfordert aber wenigstens zwei bis zwei und drei Viertel Tonnen.

Die Sch i ffs fo ft besteht insgemein aus gesalzenem mit in Effig zurecht gemachtem Genf, Zwiebeln ober Meerrettig zu genieffendem Ochsenfleisch und aus Fischen, wobei mit Sulfenfrüchten, Sauerkraut und Grugarten abgewechselt wird; dann aus Brod und Schiffs = Zwieback. Wenn fein Rindfleifch mehr vorhanden ift, fo bekommt der Mann im Berhaltniß dagegen - Schaaf = oder Schweinefleisch, ftatt ber getrockneten Fische - Rafe, und ftatt ber eingefalznen Butter - ausgekochtes Schweinfleisch ober Speck; manchmal muß man sich mit gutem Baum = ober anberm Saamen= Dehl, mit Essig vermischt, begnügen. Dreimal wochentlich erhalt ber Mann Mittags Fleisch mit Gemuse, zweimal getrochnete Fische mit Gemufe, und zweimal abgeschmalzenes Gemufe allein. Bunt Frühftud wirb gewohnlich Butter oder Rafe mit 3wieback oder Brod, und Abends eine dickeingekochte und abgeschmalzene Gruge gegeben. Im Seehafen bekommt das Schiffsvolk die gleiche Roft, nur mit dem Unterschied, daß wochentlich ein - auch zweimal mit frischem Fleifch und Gartengewachfen abgewechfelt wird.

Dem Schiffe barf es an Sprop oder Honig nicht fehlen, um die Habergrüßsuppe schmackhafter zu machen.

Alle diese Nahrungsmittel sind, ehe sie in die Schiffe eingeladen werden, von dem Militär - Medizinal - Beamten und dem Proviant - Verwalter auf das genaueste zu untersuchen. Sie sollen durchgehens von der besten Qualität senn, gut aufbewahrt und durch Reinigen und Lüften geniestbar erhalten werden. Die Hülsenfrüchte und Getreide - Grüßen müssen vor dem Einladen wohl getrocknet und alsdann in ausgeschwefelten Fassern ausbewahrt werden. Sollten sie aber bei einer langen Fahrt ansangen, schimmlicht zu werden, so müssen sie ohne Verzug in einem Backofen getrocknet, gut geschwefelt, und auss neue verwahrt werden; eine gleiche Verfahrungsart ist mit schimmlicht ober feucht gewordnem Zwieback vorzunehmen.

Der Schiffs = Zwieback ist in Kisten aufzubewahren, welche mit dinnen Zinnplatten ausgefüttert sind.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient das Eier = Pulver, besonders als Nahrung für die Kranken.

Die Bereitungs = Urt ift folgende :

Man nimmt frische Eier, so viel man will, schlägt sie in einen Topf, sprudelt dieselben lange durcheinander, bis sich der Eiersdotter mit dem Weissen wohl vermischt hat. Dann gießt man diese Mischung auf mehrere flache Schüsseln und läßt sie in der Luft, aber nicht in der Sonne, trocknen, und zwar, bis die Masse hart wie Glas wird und von den Schüsseln abspringt. Nun stöft man sie zu Pulver, beutelt dasselbe durch ein Sieb, und verswahrt es in einem wohlzugemachten Glas.

Der Gebrauch davon ist folgender: Man vermischt einen Eslöffel voll dieses Pulvers mit 8 Löffeln voll Wasser, läßt es eine halbe Stunde stehen, alsdann wird es aufs Neue unterseinander gesprudelt und endlich bei Suppen, Mehlspeisen und andern Gerichten angewendet.

Gut eingepacktes Knoch en mehl würde den Schiffs = Bewohnern jederzeit eine nahrhafte Suppe geben, und zwar 1 Pfund
so viel als II Pfunde Fleisch, die, da ihr der Extractivstoff fehlt,
wodurch sie wohlschmeckender und kräftiger ausfällt, etwas Safran,
Puderzucker und Gewürz gehörig schmackhaft machen wird. Um
ein ganzes Jahr 100 Mann wöchentlich 2mal Knochensuppe geben zu können, sind 7 Tonnen Knochenmehl nothig, die 70 Thaler
kosten, wenn eine Menge aus Fleisch gekochter Bouillon = Tafeln
zu gleichen Suppen - Portionen an 4000 Thaler zu stehen
kommt.

Jedes Schiff ist mit gutem Trinkwasser, Bier, Wein und Branntwein zu versehen.

Das Bier muß gut gebräuet und reich an Hopfen senn. Es ist in gutgereinigten Fässern, die inwendig mit Harz überzogen und wohl geschwefelt, voll angefüllt, und gut zugespundet sind, anszubewahren. In Bouteillen gefüllt, erhält es sich über ein Jahr lang.

Das Trinkwasser muß in gutgereinigten und geschwesselten Fassern verwahrt werden. Die Dauben der Fasser mussen vor ihrer Zusammensehung ausgebrannt werden, so daß die ganze Obersläche derseiben verkohlt ist.

Bum Rochen wird Megenwaffer gefammelt. - Ift bas Maffer in den Faffern verdorben, faul und stinkend geworden, so ist es eine Zeitlang der freien Luft auszusetzen, und seine Dberflache ist unter statem Umruhren mit einem Blasebalg zu luften; oder es wird mittelft bes Sales ich en Bentilators fuß gemacht, welcher aus einer langen Rohre besteht, die an einem zinnernen Ra= sten, der ohngefahr 6 Boll weit und 4 Boll hoch und mit einer Menge Locher in bem Deckel verfeben, an einem Ende befestigt ift; dieser Kasten wird auf den Grund des Wassers geset, und an dem andern Ende der Rohre, welche über dem Waffer ift, die Deffnung von ein paar Blafebalgen befestigt; indem man nun die Blasebalge in Bewegung fest, so wird durch das ganze Wasser frische Luft getrieben, die faulen Effluvia werden ausgedunstet, und bas Waffer wird in einer fehr kurzen Zeit fuß; ober man fiedet daffelbe, und bewegt es fo lange mit einem Befen oder Butter= stößer, bis es seinen faulen Geschmack verlohren hat; oder man verbessert es durch Beimischung von Sauren aus dem Mineraloder Pflanzenreich, wie mit der Weinsteinsaure (sal essentiale tartari). - Ift bas Waffer trub, fo lagt man es in Faffern, die zur Halfte mit Sand angefullt werden, burchlaufen. Doer: man nimmt klein gestoßene Holzkohlen und Kalkstein in der Große eines Stecknadelknopfes; man wascht sie, bis das Waffer gang rein ablauft und die Rohlen die Bande nicht mehr beschmußen; bann fullt man bas Filtrirfaß auf breiviertel Theile bamit an, befestigt unter bem Roste ein feines Segeltuch, um die etwa durchfallenden fremden Korper aufzuhalten, und gang unten wird ein Sahn angebracht. — Reißt wirklicher Mangel an Waffer ein, fo mußte man zur Destillirung bes Seewassers feine Buflucht nehmen.

Der Salzgeschmack des Meerwassers rührt von dem starken Gehalt des Küchensalzes her, $\frac{1}{60} - \frac{1}{10}$ seiner Schwere beträgt der bittere von der salzsauren Bittersalzerde und dem Extraktivstoff. Irwing (de la methode du Dr. Irwing pour désaler

l'éau de mer in Rozier Iourn. S. 14. p. 316.) hat burch einen einfachen Destillations = Apparat diese Bestandtheile dent Seewaffer ju nehmen gewußt. Die Matrofen bekommen nemlich vier Tage in der Woche fein Fleisch, sondern bloß Mehlspeifen, Erbsensuppen oder etwas Aehnliches. Während dieser Beit wird die Halfte des in der Mitte durchgeschoffenen Reffels nicht gebraucht. Man pflegt sie mit Meerwasser zu fullen, weil sie sonst zu fehr vom Feuer leiden wurde. Er wing brachte eine fupferne Rohre oben in dem holzernen Dedel biefes Reffels an, worinn fid, die Dunfte sammelten, welche in die Vorlage abgeleitet wurden; damit nun Die Verdichtung der Dunfte desto schneller erfolge, so wird jene Nohre durch eine noch geräumigere von Kupfer hindurchgesteckt, und ein Matrofe muß beståndig frisches Baffer einpumpen, um Die Rohre immerfort abzukuhlen. Man kann durch den Ir win gfchen Apparat wochentlich 120 Quart reines Waffer gewinnen, ohne einen eignen Aufwand von Brennmaterial nothig zu haben, als zum Rochen erforderlich ift.

Wo man keinen Destillations = Upparat hat, kann man im Fall der Noth die Dunste des kochenden Meerwassers in reinen Schwämmen auffassen und durch das Ausdrücken derselben einigen Vorrath trinkbaren Wassers sich verschaffen.

In der aussersten Noth, wo auch kein Kochapparath vorräthig ist, erhalt sich die Mannschaft dadurch, daß sie mit Meerwasser durchnäßte Kleider anzieht oder sich im Seewasser badet.

Der Wein, den die Schiffe einnehmen, ist für die Kranken aufzubewahren. — Hingegen ist Brant nt wein bei langanhaltens den Arbeiten des Schiffs-Volks, an kalten Negentagen u. s. w. tagslich den vierten Theil eines Nosels unentbehrlich.

Auch kann berselbe mit 7 — 8 Theilen Wasser vermischt, oder durch einen Zusatz von Wasser, grobem Zucker und Eitronensaft, pråparirtem Weinstein oder Weinessig der Gesundheit zuträglicher gemacht werden.

Eine hinreichende Menge Weine ssing sign muß an Bord eines jeden Transport = Schiffes gebracht werden, sowohl als Zuthat zu den Speisen, als auch zwischen den Verdecken damit zu räuchern und zu waschen.

Die Bekleidung des Schiffs- Wehrmanns ist nach ber Jahreszeit und nach dem Klima einzurichten.

Auf Reinlich feit muß vorzüglich Nücksicht genommen werden; daher mussen die wollenen Decken und Hängematten tägslich auf das Verdeck gebracht, und alle 2 Monate rein gewaschen und gut getrocknet werden; jeder Mann muß sich täglich kämmen und waschen, die Füße sauber halten, und nur an den angewiesssenen Orten seine Nothdurft verrichten.

Das Schiff muß ja nicht nach Sonnen = Untergang, sondern vorzüglich Morgens gelüftet, und das Verdeck sleissig gewaschen werden.

v. Marum reinigte in einer Viertelstunde einen Schiffsraum von 11700 Kubikfuß, mittelst eines Rohres, unter dessen Deffnung eine Urgandsche Lampe brannte. (f. Scherers allg. Journ. der Ehemie III. B)

Die Schiffs = Kuche und die Kuchengeschirre mussen reinlich gehalten werden. — Wird lebendiges Vieh mitgeführt, so muß der Stall zweimal des Tags vom Mist gereinigt, und das Vieh täglich auf das Verdeck geführt werden. — Krankes Vieh muß auf der Stelle von dem gesunden abgesondert werden.

Die Arbeiten auf dem Schiffe und die Schiffs = Wachen sind unter die Mannschaft und unter die Matrosen gehörig zu ver= theilen, damit keiner durch Müßiggang, aber auch nicht durch zu angestrengte Arbeit erkranke.

Aufferdem sind sie durch Spiele in der nothigen Leibesübung zu erhalten, wie durch den Kreisel treiben, Exerciren, Schwimmen bei stillem Wetter. — Ueberhaupt aber mussen die Truppen täglich mehrmals gemustert und zum Aufenthalt auf dem Verdeck angehalten werden.

Die Vorgesetzen haben die Schiffs = Mannschaft bei gutem Muth zu erhalten, in Unwendung der Strafen nicht zu strenge zu senn, und ihr von Zeit zu Zeit einige Zerstreuung durch Feste und Spiele zu gonnen.

Wenn ein Schiffs = Wehrmann erkrankt, so muß er so=
gleich von den Gefunden getrennt werden. Der zweite Raum im Schiffe, es sey nun am Vorder = oder Hinter=
theile desselben, ist der schicklichste Ort für die Kranken und Ver=
wundeten, weil er durchlüftet werden kann. Die Lagerstätten der Leichtkranken muffen burch Bretter ober durch getheertes Segeltuch von den Schwerkranken abgesondert werden. Auffer dem Arzt und den Krankenmartern soll Niemanden der Zutritt zu den Kranken gestattet seyn. In den Liegerstätten der Kranken hat die größte Reinlichkeit zu herrschen; so wie für die Kranken eigne Vetten und Leinenzeug zu halten sind. Auf den dan isch en Schiffen kommen die Kranken der Regel nach unter die Backe, d. i. zwisschen der ersten und zweiten Decke am Vordertheil des Schiffes.— In dem sür die Kranken bestimmten Raum ist ein Thermometer, Varometer und Hygrometer aufzustellen. Die Resonvaleszenten erhalten die Erlaubniß, von Zeit zu Zeit bei der großen Lücke (der Dessnung in der Mitte des Verdecks) auf das Verdeck zu gehen.

Das Auslaufen einer ganzen Flotte ersordert ein eignes Hospitalschiff, welches mit den erforderlichen Requisiten zu versehen ist.

Ein Hospitalschiff besteht aus zweien sehr hohen Verdecken, deren Seitenraum offen und luftig ist, um die Luft rein zu ershalten. Auf dem obern Verdeck besindet sich das Schiffsgerath und Tauwerk, im untern die Apothecke. Die Krankenbetten sind in dem Raume zwischen beiden Verdecken. Die Vorrathe von chisturgischen Utensilien und Arzueien mussen auf mehrere Schiffe verstheilt werden, damit, wenn das Hospital = Schiff verloren gehen sollte, die Flotte in keine Verlegenheit wegen dieser nothwendigen Bedürsnisse gerathe.

Zum Besten der Kranken sollten einige Schaafe mitgenommen werden, um denselben bei großer Schwache frische Fleischbrühe zubereiten zu konnen.

Un Schiff &= Krankenkosk rechnet man für ein englisch es Schiff von 74 Kanonen auf einen Monat 8 Pfund Thee, 12 Pfund Kakao oder Kaffee, 8 Pfund Sago, 16 Pfund Reiß, 32 Pfund Graupen, 64 Pfund feinen Melis = Zucker, 4 Pfund Ingwer.

Die Flotten = Lazarethe muffen unter ihrem Vorrathe eine Unzahl großer Gezelte haben, um die Kranken und Verwundeten unter dieselben zu bringen, wenn die Truppen unterwegs ausges schifft werden. Auch muffen sie mit einer Anzahl mit Haaren oder Wolle gefüllten Matragen und Polstern, um die Kranken darauf zu legen, versehen seyn. Uebrigens wird auf jede Eskabre von 10 Kriegs = Schiffen ein Hospitalschiff gerechnet, in welches nur solche Kranke aufgeznommen werden, die auf andern Schiffen dem Dienste hinderlich fallen würden, und deren Krankheit eine ganz besondere Sorgfalt erheischt.

Das Hospitalschiff ist mit einem Gewitter = Ableiter zu ver-

sehen.

Mirv bei dem Austanden eine langwierige Belagerung versmuthet, so mussen sür die Kranken große Buden und Barracken erbaut werden, da in warmen Landern die weissen Zelte eine unserträgliche Hihe verbreiten. Nur durfen die Barracken nicht aus solchen Steinen erbaut werden, die mit Salzwasser verfertigt sind; ihre Mauern nüssen die Dicke eines Ziegelsteines betragen, auch muß bei Legung des Grundes auf Abzugsröhren des Gewässers Bedacht genommen werden.

Den Schiffs = Rapitains mussen die Unkerplatze wohl bekannt seyn, um darunter die besten auszuwählen. Es ist vorzäuglich nothig, daß sich die Gelandeten nicht an den Usern der Ströme verweilen. Bei Tage nemlich geben viele User der nicht gereinigten Flüsse einen Gestank wie faules Las von sich, der des Nachts, wo zugleich die Luft kühl und rauh wird, so stark zunimmt, daß er den Dunst aus einem eben aufgeräumten Graben gleicht.

In allen Låndern und unter allen Himmelsstrichen muß man sehr sorgfaltig den Boden aufsuchen, wo die Mannschaft campizen soll. Trockne, hohe Plaze, die dem Winde ausgesetzt sind, wo die Luft frei streichet, und die in einer großen Entfernung von Morasten, stille stehenden Wassern und großen Waldungen liegen, sind durchgehends die gesündesten.

Wenn die Noth die Befehlshaber zwingt, auf feuchtem mozraftigem Boden Posto zu fassen oder zu campiren, so sollen sie suchen, denselben so trocken als möglich zu machen, indem sie nemzlich queer durch das Lager und rund um die Zelte Kanale graben lassen, um das Wasser abzuleiten; sie sollen ferner dahin sehen, daß der Boden innerhalb der Zelte wohl mit Stroh bedeckt werzde; die Zelte des Mittags bei trocknem, warmem Wetter abbrezchen, und die Mannschaft das Stroh trocknen, auslüsten und oft verändern lassen; einen gehörigen Vorrath von Decken sur

bie Leute haben, und barauf sehen, daß sie gut gekleidet sind, besonders diejenigen, welche des Nachts in Dienst gehen; und in den nördlichen Gegenden an eignen Orten Feuer haben, dabei sich die Leute wärmen, ihre Kleider trocknen können, und die Feuch=tigkeit der Luft verbessert werde.

Bacherachts phys. diatetische Anleitung, die Gesundheit der Seeleute zu erhalten, besonders für die russisch = kaiserliche Marine. Petersb. 1790. 10. Bog. 8.

Beint, Edler von Bienenburg, Versuch einer militärischen Staats = Arzneikunde. Wien 1804.

§. 18.

Der Staat hat auch für die bei einer Armee so nothwendisgen Pferde Einrichtungen zu treffen, damit diese gesund erschalten werden, und der berittene Landwehrmann sich auf sie verstaffen könne.

Es sind daher geschickte Fahnenschmie de bei den Ka= vallerie = Regimentern anzustellen, welche die gehörige Kenntniß von den Pferderacen besigen, und von den unter den Kriegs = Pferden am häusigsten vorkommenden Krankheiten unterrichtet sind: sie mussen den Husbeschlag nicht blos theoretisch kennen, sondern auch völlis ge Uedung darinn haben.

Die Urmee = Pferde, welche alle in den Gestütten selbst zusgezogen werden, mussen ihre gehörige, und nach Verschiedenheit ihrer Nace und ihres Dienstes angemessene Fourage Portion erhalten. So bekommt in der Garnison bei der Westphäslischen Urmee ein Kurassierpferd 14 Pfund Heu, 6 Pfund Streh und 6 \frac{1}{2} Litres Hafer (\frac{2}{3} boisseau); im Felde 16 Pfund Heu, 6 \frac{1}{2} Litres Hafer und 6 Pfund Stroh, ein Urtillerie Pferd \frac{3}{2} boisseau Hafer. — Bei der Preußischen Urmee beträgt die Nation für ein Kurassierpferd 2 \frac{2}{3} Meßen Hafer, (den Schäffel zu 45 Pfund gerechnet) 8 Pfund Heu und \frac{1}{2} Bund Stroh (\hat{a} 24 Pf.) für ein Husaren Pferd 1 \frac{1}{1} \frac{3}{3} Meßen Hafer, 6 Pfund Heu und \frac{1}{2} Bund Stroh. — Die Fourage wird aus den Magazinen abgegeben.

Diese militärischen Futtermagazine bestehen aus Hafer = Heu = und Stroh = Vorrath. Das Heu ist ordent= lich zu schichten, um zu verhüten, daß es bei dem Vertheilen nicht durch Herumtreten verunreinigt, und den Pferden eckelhaft werde.

werbe. Es muß trocken, nicht klumpricht und dumpfig abgelles fert werden. Ist keine Scheune zum Magazin vorhanden, fo wählt man dazu einen festen nicht feuchten Plat, und macht zuerst von Stroh eine Grundlage, bann schichtet man bas Beu um eine Stange, und belegt den Haufen, wenn er etwa 20 Fuß hoch ist, mit Stroh. Man beharkt ihn, damit der Regen gut ablaufen konne. — Rach jeder Heuvertheilung wird er von neuem wieder mit Stroh bedeckt. - Bei dem Stroh hat der Magazin = Auffe= her ebenfalls darauf zu achten , daß es keinen dumpfigen Geruch habe, und nicht zu fehr mit Unkraut vermischt fen. Das Aehren= ende wird bei Haufen, welche im Freien von Stroh errichtet werden, immer nach Innen gekehrt, und die Haufen selbst werden mit einer Strohdecke vor ftarker Durchnaffung geschütt. - Diese Futtermagazine find nicht nur von dem kommandirenden Offizier, fondern auch besonders von den technischen Militar = Uerzten ofters zu besichtigen und zu untersuchen.

Man hat noch Brod, eigens zubereitet (Pferdenahrungs-Pulver) vorgeschlagen, um es für die Pferde in Kriegszeiten zu benüten. Es sollen nemlich aus einer Tonne Roggenschrot und eben so vielem Haferschrot Brodkuchen, von der Große gewöhnlicher Ruchen, gebacken werden. Die Tonne giebt 240 Ruchen, wovon das Pferd täglich zwei bekommt. Die Taigbrühe wird salziger gemacht, als gewohnlich, und man giebt ihr etwas Branntwein zu. Die trocknen Ruchen konnen gestoßen zu Heckerling gemischt werden. — Die Futterung mit diesem Nahrungs - Pulver ift wohlfeiler, als mit Kornern, und fraftiger. Es kostet die Halfte mes niger, als der nothige Hafer. Auf einen Monat wurde der Reiter 45 Pfund der Rahrungs = Ruchen mit sich zu führen haben, wels ches Gewicht nicht zu beschwerlich senn durfte. (S. Abh. der K. Schwedisch. Ukademie der Wissenschaften auf das Jahr 1753. S. 292 — 295).

Die einzelnen Krankheiten der Pferde haben die technischen Militar = Aerzte zu beforgen; allgemein einreissende Krankheiten unter denfelben untersucht der Militar = Medizinal = Beamte, und schlägt die fernern Berhutungs = und Heilungs = Mittel vor.

Die Futterbeutel fur die Pferde muffen immer fehr reintich gehalten werden, damit ihr dumpfiger Geruch nicht bas 29

Futter verderbe. Man konnte sie zuweilen mit den falzsauren Dampfen ausräuchern.

Die Kriegs-Pferde muffen nach ihrem verschiednen Ges

brauch gehörig ausgewählt werden.

Ein Offiziers = Reitpferd kann nur aus der Klasse veredelter Pferde genommen werden, und man hat bei dem Unstaufe vorzüglich darauf zu sehen, daß es, nebst einer möglichst ans genehmen Figur, eine leichte Vorderhand und eine kraftvolle Hinsterhand habe; besonders müssen seine Hüften ohne alle Mängel seyn. Es muß ein gutes Maul haben, dabei muthig, behend und geschmeidig seyn; es darf kein Geräusch, und weder Feuer, noch Wasser scheuen. Es muß lebhaft, jedoch nicht hißig, noch weniger aber boshaft seyn. Die Größe richtet sich nach dem Dienste des Ofsiziers, der entweder Kürassier, Dragoner oder Husar ist.

Die gemeinen Kurafsier = Dragoner = und Husaren=Pferde können zwar aus der Klasse der gemeinen Pferde genommen werz den, doch muß man darauf Bedacht nehmen, daß sie, so viel als möglich, die Eigenschaften der Offiziers = Pferde haben.

In Hinsicht der Große fordert man bei einem Kurafsiers Pferde im Desterreichischen 15 Faust 2—3 Zoll; bei einem Dragoner = Pferde 15 Faust 1 Zoll.

Die Kriegs= Zugpferde können sämmtlich von gemeisnem Schlage senn, doch mussen sie einen kurzen Schluß haben, einen etwas dicken Kopf, starken Hals, breite und fleischige Brust, und kräftige Schenkel. Kurze Fessel sind bei diesen Pferden mehr vortheilhaft, als nachtheilig. Der Huf darf nicht zu platt und voll seyn, auch kein Zwanghuf.

Zu den Stangenpferden nimmt man gewöhnlich die größten, die kleinen zu den Vorderpferden. Hieran hat man aber Unrecht, wenn sie Kanonen und die darzu gehörigen Wagen ziehen sollen; denn, vermöge ihrer Höhe, halten sie die Last in einer schiesfen Richtung, die sie daher gleichsam fortheben müssen. Gang große Pferde sind zu empfehlen, wenn sie bei dem Ziehen auch mit tragen müssen, z. B. in zweiräderigen Karren, bei Pontones Wagen.

Kriegs = Zugpferde sollen schon zur Arbeit gewöhnt, also 8 — pr

Jahre alt sepn.

Ordonnance provisoire sur l'exercice et les manoeuvres de la cavallerie, redigée par ordre du ministre de la guerre du 1. Vendémiaire au XIII.

Sie ertheilt über den Bau der Sattel und Zaume bei den Kavallerie = Pferden ausführliche Nachricht.

§. 19.

Der Staat sorgt für den kranken Landwehrmann durch Errich= tung von zweck mäßigen Spitalern und Feld= Lazarethen.

Die erste Spur von besondern Feldspitalern findet man schon im VI. Jahrhundert im Orient unter dem Kaiser Mauritius.

Das Lokal von beiden muß geräumig genug sepn, um bei ber größten Unzahl von Kranken denselben Naum hinreichend zu gestatten, und reine Luft im höchstmöglichen Grade zu erhalten. Gewöhnlich nimmt man an, daß der fünfzehnte Mann ins Feld-Hospital kommen werde.

Jedes Krankenbett muß; nach Berhaltniß der Luftverderbenben Krankheit, 36 — 42 — 64 Quadrat - Fuß Raum haben. —

Die Krankensale mussen geräumig, mit Betten belegt sepn und durch sleissiges Räuchern mit Salpetersaure gereinigt werden.— Bei Berwundeten wird conzentrirter Wein = oder Bieressig in den Umgebungen der Betten auf dem Boden herumgesprizt. — Die Krankensale mussen hoch sepn, oder durch Hinwegnahme der Decken hoch gemacht werden. — In denselben sind große, in den Wansden einander gegenüber besindliche Luftlöcher, Bentilatoren, bretzterne, in den Decken ansangende, und mit den Essen corresonsdirende Kanale von einer Quadrat = Elle Weite, des Winters Windssen oder Dessnungen am Boden, in den Fenstern, oder Dunstsssen der die durch das Dach gehen und durch eine Bedeckung beim Regenwetter geschlossen werden können, oder die Thedenschien Luftventilatoren anzubringen.

Der Ventilator des Theden besteht aus einer Zugröhre und aus einer Blastohre. Die Zugröhre, 8 Zoll weit, wird an dem Fußboden des Zimmers angebracht, und läuft durch die Mauer hinaus in die freie Luft. Die Blastohre hingegen wird oben ins Zimmer geseht. Sie ist trichtersormig und halt in ihrer größten nach Innen gekehrten Weite 1½ Fuß. Beibe Rohren konnen, wenn es nothig ist, mit einem Pfropfen verschlossen werden.

Thedens Bemerkungen zur Bereicherung der Wundarzneikunst und Medizin. S. 161.

Worzüglich sind auch der Ventisator des de Lyle de St. Martin, (S. Poppe a. a. D. 1. B. S. 351), der Luftzreiniger des Parrot. (S. Poppe a. a. D. 1. B. S. 352.)

Ueber die Luftreinigungsmittel s. den Unhang S. 221. folg. zu Eneholm Handbuch der Kriegs = Hygiene u. s. w. Leipzig. 1818.

Die Verwundeten sind von den Kranken zu trennen, so wie gleichartige Krankheiten in einem Lokale zu verbinden, und Rekonvalesz zenten in einem eigenen Rekonvaleszenten = Saal sogleich von den Kranken zu sondern sind.

Für die Hospitaler ist eine gehörige Unzahl von geschickten, menschenfreundlichen und wohlunterrichteten Krankenwartern mit dem nothigen Geräthe an Decken, Hemben u. s. w. erforderlich.

— Jeder neu ankommende Kranke wird bei seinem Eintritt in das Hospital gewaschen oder gebadet, und erhält reine Wasche und die Hospitalkleidung, die in einer langen Hose, einem Oberstock und einem Kamisol von starkem Drell besteht.

Täglich muß sich der Kranke selbst waschen und reinigen, ober von dem Wärter gewaschen und gereiniget werden. —

Das Bettgerathe und die Wasche eines Gestorbenen muß songleich gelüftet und ausgelaugt werden. — Die leerwerdenden Kranskensäle müssen ausgeweisset, gescheuert, mit Salpetersaure ausgentäuchert, und dann mit Harzdampsen von Weihrauch, Mastir oder Wachholder ausgetrocknet werden. — Stark eiternde Wunden sind sleissig zu verbinden, bei sehr übelriechenden, brandigen ist der Gesbrauch der Kohle anzuwenden; — am wenigsten darf irgend ein abgenommenes Verbandstück auf den Boden des Zimmers geworfen werden, vielmehr sind diese mit der mit Eiter getränkten Charpie in einnem Behältniß zu sammeln, und nach geendigtem Verband zu entsernen. Jedes Hospital muß mit einem genugsamen Vorrath an Versbandstücken, Linnen, Charpie aus den Vorraths = Häusern versehen werden.

Die Nachtstühle mussen wasserdicht senn und täglich dreimal gereiniget werden. Können die Abtritte nicht in einen Fluß geleitet

werden, so sind tragbare, verpichte Kasten, die täglich gereinigt und ausgespult werden muffen, anzuwenden.

Ueber Abtritts = Unlagen in Feldhospitalern s. J. N. Ruf Magazin für die gesammte Heilkunde, mit besonderer Beziehung auf das Militär=Sanitätswesen im k. Preußischen Staate. Berlin 1819. VI. B. II. Ueber Abtritts=Unlagen in Feldhospitalern, und besonders über die beweglichen und geruchlosen Upparate der Herren Lazeneuve und Comp. zu Paris, vom Negierungsrath Dr. Bor= ges zu Münster.

Sollte irgend eines Versehens halber Hospital-Inp= hus in Zimmern sich verbreiten, die nicht für Typhus-Kranke bestimmt sind, und Hospitalbrand in einem Saale entstehen, so bleibt nichts anders übrig, als das Zimmer mit einem andern zu vertauschen, und es nach den Regeln der Kunst zu reinigen.

Bei dem Mangel an genugsamen Bettstellen werden die Lasger für die Kranken und Verwundeten aus Brettern zubereitet, die oben und unten und in der Mitte auf doppelt übereinander gestegten Ziegelsteinen ruhen. — Bei weichem Boden z. B. in Scheusnen, kann man gabelformige Stocke in die Erde schlagen, und das rauf drei Bretter, jedes von Fußbreite, befestigen, nachdem Stansgen über sie genagelt sind.

Ein jedes Bett muß aus einem guten Strohfack, einem mit Stroh gefütterten Kopffissen, einem Bettlacken und einer Decke bestehen.
— Die Strohsacke mussen aus sester, dichter Leinwand bestehen, damit das Stroh sie nicht so leicht durchbohren kann. — Für ein Hospital von 1000 Kranken sind 2—2½ tausend Strohsacke erforzberlich. — Stroh noch unter den Strohsack zu legen, ist nachtheistig, weil es leicht schmuzig und faul wird. — Alle 14 Tage bis 3 Wochen mussen die Strohsacke gewechselt werden. — Die wolzlenen Decken sind zur Winterszeit zu verdoppeln. — Das Bettzeug für Kräßige und Venerische muß besonders bezeichn.t seyn, besonders die Decken. — Die Decken, welche austeckende Tieberz Kranke benützt haben, mussen vor dem neuen Gebrauch gewalkt, wenigstens tüchtig ausgewaschen werden.

Für jedes Hospital ist ein Aufnahme 3 = 3 im mer herzurichten. Bringt der Kranke eine Aufnahmekarte (Billet d'entrée) mit, so wird er sogleich in die Krankenliste eingetragen.

Neben dem Aufnahms = Zimmer soll sich eine Roch = Uns

stalt befinden, um darinn Ptisanen und Umschläge zu bereiten, und das Ein = und Auslaufen der Krankenwärter in den gewöhntichen Küchen zu verhüten.

Ausserdem ist noch für die Speisekuche, die Apothecke, den Giskeller, das Zimmer für das Hospital = Personale, die Todten-kammer und das Conferenzimmer ein besonderes Locale erforderlich.

Um Eingange des Hospitals befindet sich eine Militat-

Die Speises so wie die Trinkgeschirre sollen aus überzinntem Blech bestehen. — Zum Einnehmen der Arzneien sind bestimmte Maasse haltende, unten abgerundete Becher und Löffel anzuschaffen; ebenso Aderlaßbecken, von 12 Unzen im Innshalt. — Zum Herumtragen der Arzneien darf es nicht an einem Brette mit Eriffen sehlen.

Für 50 Kranke wird ein Stechbecken zu rechnen seyn, für zehn ein Uringefäß von Blech, für einige schwere Kranke eigene platte Gläser zum Auffangen des Harns, mit einem weiten, eiznige Zolle langen Halse, etwa zwei für hundert Kranke, für jezden fünsten Kranken ein Spuckbecken. Auf 20 Kranke ist ein kleiner Kübel anzuschaffen für diejenigen, die Brechmittel oder ein Fußbad nehmen.

Un jeder Bettstelle ist eine schwarze Tafel zu befestigen, um die Speiseportion, den Namen des Kranken und die Benennung seiner Krankheit darauf zu bemerken.

Die gewöhnliche Krankenportion besteht in den französsschen Hospitalern täglich aus I Pfund Fleisch, wovon 3 Nindund 3 Kalb = oder Hammelsleisch ist, aus 1½ Pfund reinem Waiszenbrod und aus einer halben Bouteille Wein. Davon bekommt
der Kranke Morgens früh 10 Uhr die Halste, die andere Nachmittags um 4 Uhr. — Leichte Speisen, als Reiß, Eier, Milch,
Pflaumen bekommen nur die schwer Kranken nach Unordnung der
Uerzte. —

Bei den preußischen Lazarethen besteht das Frühstück aus Mehl = Hafergrüße = Semmel = oder Brodsuppen, das Mittagsessen wird nach 3 Portions = Sorten vertheilt. Die ganze Portion bessseht aus 3 Quart Fleisch = Brühe, abwechselnd mit Graupen, Grüße oder Neiß, einem halben Pfund Fleisch und 1½ Pfund Brod. — Die 3 Portion enthält 3 Quart Fleischbrühe, ebenfalls

abwechselnd mit Graupen, Grüße ober Reiß, 4 Pfund Fleisch und 1 Pfund Brod. —

Die Viertel-Portion besteht aus einem Viertel = Quart Reiß=
oder Graupen-Suppe ohne Fleisch, und ½ Pfund Brod. — Die ganze
Mittags = Portion erhalten vorzüglich die Leicht = Verwundeten und
die beinahe Genesenen; die ½ Portion die stark Verwundeten, die
Genesenden, die Rheumatischen und die an Wechselsiebern Leidenden, die Viertelportion die sehr Kranken.

Bei der österreichischen Urmee ist die ganze Portion fruh und Abends eine Grießsuppe, Mittags Nindsleisch = Suppe mit Grüße, zehn Loth Nindsleisch und eine Zuspeise von Obst, gelben oder weissen Rüben, Erbsen, Neiß u. d. gl. vier Loth halbweisses Brod, Wein \(\frac{1}{2} - 1 \) Schoppen, oder Bier 1 Schoppen. —

Die halbe Portion besteht Morgens und Abends in Grieß=
Suppe, Mittags in Rindsleisch=Suppe mit fünf Loth Fleisch und
einer Zuspeise, 13 — 26 Loth halbweissem Brod. — Die Drittel=
Portion enthält Morgens und Abends Grießsuppe mit eingeschnit=
tener Semmel, Mittags Fleischsuppe mit vier Loth Fleisch, Zuspeise und 3 Loth Semmel. Die Viertelportion ist Morgens und
Abends Grieß. Suppe, gekochte Pflaumen, des Mittags 2 Loth
Semmel. — Ausser diesen Speise = Portionen ist noch eine so ge=
nannte Di at, eine leere Milchdiat, und eine volle Diat einge=
führt. Erstere besteht in einfacher Grießsuppe, und die zweite
aus Milch. Die volle Diat ist Grießsuppe mit Semmel.

Nach Bestimmung der Diat wird der Diatzettel von jedem Krankensaal angesertigt. Sie werden an den Dekonomies Inspektor, von dem Arzt unterschrieben, den Abend zuvor eingesschickt. — Bei der Austheilung der Speisen muß ein technischer Militär-Arzt zugegen senn, um alle Verwechselung der Portionen zu vermeiden.

Was die Unstellung des arztlichen Personals in den Militars Hospitalern betrifft, so ist davon schon in der ersten Abtheilung dieses Werkes die Rede gewesen. — Bei der preußischen Armee werden gewöhnlich einem Feldarzt 300 Kranke übertragen, und ihm 6—8. Unterwundarzte zum Beistand gegeben. — In den französissschen Militar = Krankenhäusern hat ein Arzt 200 Kranke zu befors gen. Alle acht Tage oder wenigstens alle 4 Wochen reicht er eis ne Liste seiner Kranken ein, in welcher bemerkt ist, ob der Krans

ke an einem innern Uebel oder an einer Wunde leide. — Das arztliche Personal, die Apothecker, so auch die Arankenwärter, mussen Uniform tragen.

Die ärztlichen Besuche sind auf bestimmte Stunden festzuses hen. In den französischen Feldhospitälern sollen sie vom 22. März bis 22. September fruh 6 Uhr geschehen.

Die genesenen Kranken werden mit einem Schein (Billet de sortie) entlassen.

Ueber das Dekonomische bei einem Feldhospital ist ein Direktor gesetzt; die Polizei ist dem Militair=Medizinal=Beamten und dem Kriegs=Kommissär übertragen. Diese zusammen bilden den Hospital= oder Lazareth=Rath.

Civilårzte werben in den Militår = Hofpi= tälern nicht zugelassen.

J. Ph. Michaelis über die zweckmäßigste Einrichtung der Feldhospitäler. Göttingen 1801, XVI. und 520. S. 8vo.

Bei der Besorgung der Militar = Hospitaler verdient der sogenannte Hospitalbrand eine besondere Erwähnung.

Seine Entstehung und Verbreitung wird verhütet: a. durch eine luftige, helle, trockene Lage des Lazareths;

- b. durch hinlanglichen Raum für jeden Kranken und Berwundeten;
 - c. durch große Krankenfale;
- d. durch hinlanglichen Zutritt des Lichtes und der frisschen atmosphärischen Luft;
- c. durch die größtmöglichste Reinlichkeit in den Salen, so wie in den Gangen, Vorplagen und Hofen;
- f. durch von Zeit zu Zeit vorgenommene Reinigung der Wande, Ausscheuern und Ausräuchern der Krankenfale;
- g. durch die Reinlichkeit und das Bleichen der Wasche und der Bettgerathe der Kranken;
- h. durch die Reinlichkeit der Kranken selbst, und das öftere Baden derselben;
- i. durch die Trennung der Verwundeten von den insnerlich = Kranken;
- ,k. durch Stille und Ruhe im Lazareth, besonders des Nachts.

Entsteht aber aller dieser Maaßregeln ungeachtet der Hofpi-

t'albrand, so ist zur Zerstörung und Entfernung des Contagiums folgendes erforderlich:

a. Augenblickliche Absonderung der vom Hospitalbrand Er-

griffenen von den übrigen Bermundeten;

b. Die zum Verband dieser Verwundeten gebrauchten Wundfaden und Verbandstücke mussen täglich sorgfältig vergraben werden;

c. aus den Zimmern solcher Kranken barf kein unges brauchtes, noch weniger ein gebrauchtes Berbandstück in andere

Sale gebracht werden;

d. Die Aerzte mussen die Kleider wechseln, eigene Versbindetaschen für solche Sale halten, und die Instrumente mit verdünnter, oppdirter Salzsaure reinigen;

e. die Raucherungen mit Halogengas muffen möglichst

fark angewende: und ftats fortgefest werden;

f. ist ein ganzer Saal so sehr angesteckt, daß die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die Unsteckung zu verhüten, so muß die ganze Utmosphäre dieses Saals erneuert, und der ganze Saal selbst sorgfältig desinsizirt werden; wäre dieß nicht möglich, so sind die Kranken und Verwundeten in Zelte und Baracken unterzubringen.

Die Rekonvaleszenten verdienen noch eine besondez re Erwähnung. Man vergönne ihnen ja die gehörige Zeit zur Erholung, ehe sie wieder zu ihren Negimentern abgeschickt werden, man verwahre sie aber auch im Hospitale vor dem Einfluß verz borbener Luft und vor der Ansteckung.

Was die Krankenwart in den Militarspitalern anbestrifft, so wird sie von einem Oberkrankenwarter und Unterkrankenswärtern ausgeübt.

Instruction für den Dberkranken warter:

- Rrankenwärter, und letztere sind ersterm untergeordnet.
- 2) Er vertheilt die täglichen Geschäfte unter die Unterkran-
- 3) Er untersucht mehrmal des Tages, ob jeder Unterkrankens warter seiner Pflicht ein Genüge leiste, und giebt ihm zur Erfülst lung derselben die nothige Unleitung.
 - 4) Er hat besonders darauf zu sehen, ob jedem Kranken die

ihm angewiesene Kranken-Rost in bester Qualität und in der gehörigen Quantität zukomme.

- 5) Er untersucht genau, ob die Arzneien den Kranken zur gehörigen und bestimmten Zeit verabreicht werden.
- 6) Seine vorzügliche Sorge muß dahin gehen, daß Reinig= keit der Luft und Reinlichkeit in allen Stücken erhalten werde.
- 7) Er hat die unter den Krankenwartern etwa entstehenden Streitigkeiten zu schlichten.
- 8) Er hat die von dem Medizinal=Personale erhaltenen Aufträge auf das genaueste zu erfüllen.

Instruktion für bie Unterkrankenwärter:

- 1) Sie haben dem Oberkrankenwarter in allem genaue Folge zu leisten.
- 2) Sie sorgen für die Reinlichhaltung der Kranken und für die Reinhaltung der Luft in den Krankenzimmern.
- 3) Sie besorgen die Speiseportionen für die Kranken, daß sie ihnen zu gehöriger Zeit in guter Qualität und in vorgeschriebener Quantität zukommen.
- 4) Sie reichen den Kranken die Arzneien nach Anordnung des Arztes, und pflegen dieselben in allen Stucken auf das sorg. fältigste.
- 5) Sie referiren den Aerzten über das, was sich in der Zwischenzeit mit den Kranken ereignete.
- 6) Sie forgen fur die Neinhaltung der Krankenzimmer, Durchluftung derfelben, u. f. w.
- 7) Sie befolgen die Vorschriften der Aerzte auf das punkt-
- 8) Sie selbst mussen sich an ihrem Körper der Reinlichkeit besleissigen, mäßig und ordentlich leben.
- 9) Sie follen sich nie ohne eingeholte Erlaubniß von ihrem Posten entfernen.

Die Feldhospitäler unterscheiden sich in Haupt - Feld - Hospitäler und in fliegende, wandelbare Feldhose pitäler (kopitaux ambulantes.)

Die fliegenden beweglichen Feldhospitäler werden bei der französischen Armee in Divisionen, Sektionen, Depots und in die eigentlichen fliegenden Feld = Hospitäler eingetheilt. Die Divisio= nen bekommen die Kranken von einer Kolonne oder Division die Sektionen von den Vorposten oder einem kleinen abgesondersten Corps, das Depot enthält den Krankenrest von einem fliesgenden Hospital. Das eigentliche fliegende Hospital besindet sich bei dem Vortrab der Armee.

Für fliegende Hospitaler eignen sich am besten Kirchen, gestaumige, luftige, helle Scheunen oder Schaafstalle, für Haupts Feld-Hospitaler — Rloster und unbenützte Schlosser; nur durften sie auf dem Lande vielmehr, und in keiner Stadt angelegt werden.

Im Sommer kann man auf furze Zeit Feldhutten, als fliegende Hospitaler, für 40 und mehrere Kranke aufbauen. Bu diesem Behufe suche man aber einen sandigen, trodenen Ort aus, grabe die Erde 2 Ellen tief, 45 Fuß in die Lange und 25 Fuß in die Breite aus, und nachdem man die Erde fortgeschaft hat, fo bewerfe man die Seiten des ausgegrabenen Raums mit Lehm, welcher mit Sand vermischt worden ist, darauf bedecke man diefen Ort mit einem hohen Dache aus Stroh, Schilf, Baumzweis gen und Rasen, und lasse einige Deffnungen, die einander ges genüber stehen. In der Mitte muß eine große Thure fenn; ringsumher führe man einen Graben auf, und schüße bas Dach burch aufgeworfene Erde. In diesen Feldhutten kann man The= dens aus Holz angefertigte Dunstschlote zur Reinigung ber Luft anwenden. Eine halbe Elle von der Erde erhoht, macht man statt der Betten Schlafbanke aus Brettern ober Baumzweigen, die mit Stroh, Schilf oder Moos bedeckt sind, doch muffen sie fo aufgestellt merben, daß freier Zutritt zu jedem Rranken ge= laffen wird.

Die Hauptfeldhospitaler durfen nicht zu weit von den fliegens den Hospitalern entfernt senn. Bei einer französischen Armee z. B. darf das erste große Feldhospital, wo möglich, nicht über eine Tagreise von dem ambulirenden entfernt senn — Bortheilhaft ist es, wenn ein Haupthospital an einem schiffbaren Strome liegt, weil der Transport der Kranken dadurch sehr erleichtert wird. — In notorisch ungesunden, seuchten, morastigen Gegenden darf kein Hauptfeldhospital angelegt werden.

Die ambulirenden Feldhospitäler dienen nur dazu, die ersten nothigen Operationen bei den Verwundeten vorzunehmen, und sie in Transportfähigen Stand zu setzen. Es muß ihnen an den ersforderlichen technischen Militärärzten und an Krankenwärtern, so

wie an Bettgeräthschaften und Decken nicht fehlen, weil lettere Erfordernisse theils zum Transport, theils zur Aufnahme neue Kranken nicht ohne großen Nachtheil entbehrt werden können. Auch mussen sie auf der Stelle mit trockener Habergrüße, Reiß, Sago, Branntwein, Wein, Zucker u. s. w. versehen werden können.

Da sie übrigens in der Nahe des Corps sich befinden mussen, so kann man in Rücksicht der Wahl des Orts nicht immer zu genau seyn. —

In den ambulirenden Feldhofpitälern werden von den Kran= ken gleich die nothigen Listen angefertigt.

Ueber das gesammte Feldhospital wesen hat ein Feldhospital = Reglement mit den nothigen Instructionen für die Feldmedizinalpersonen und die bei den Feldhospitalern angestellten Offizianten, über die erforderliche Anzahl von Feldlazarethen, das nothige ärztliche und ökonomische Personale bei denselben, das FeldApotheckerbuch, den angemessenen Vorrath von pharmazeutischen und
chirurgischen Feldapparaten, und über die Zentral = Direktion der
militärischen Medizinal = Anstalten zu bestehen, wozu das Bureau
de santê de l'armée Batave als vortressliches Muster einer wohl
organisirten Zentral=Direktion des militärischen Hospitalwesens die=
nen kann. — In Frankreich steht die Zentral=Feldhospital=Direktion
unter dem unmittelbaren Besehl des Kriegsministers. — Im Preusischen stehen an der Spise des gesammten Feldlazarethwesens ein
Stabsossizier, der General=Stabs=Medikus und der erste General=
Chirurgus.

Dr. Richtstaig Beiträge zur Vervollkommnung des Feldsspitalwesens, oder Leitfaden für militärische Medizinal = Behörden, Feldärzte, Wundärzte u. s. w. Aus dem französischen übersetzt, und mit einem Unhange versehen. Nebst 20 Tab. Glogau. 1808. 310. S. 880.

Geschichte der beiden Provinzial = Lazarethe in der dritten ?lrtillerie-Kaserne und in der Garde-Kaserne zu Berlin von ihrer Entstehung bis zu ihrer Auslösung von Schulze. Berlin. 1814. 40. S. 8.

Bu dem Feldkrankenwesen gehören noch die Feldarzneis wagen. Sie mussen zum bessern Verpacken der Urzneis Behåltnisse vicreckige Kasten haben und mit einem Deckel versehen senn. Diejenigen, welche zum Transport der Feldapothecken dienen, konnen gleich mit Abtheilungen versehen senn, worein man die versschiedenen Mittel vertheilt. Alsdann geben sie gleich eine bewegsbare Materialkammer für ein Corps ab. Sie werden da, wo die Feldapothecken errichtet werden, in verschließbare Schuppen gessstellt, die leicht aufzusinden oder einzurichten seyn möchten.

Die Feldarzneiwagen berechnet seyn; sie werden auf den Ecken mit starkem Eisenblech beschlagen, und überdieß mit eisernen Bandern und Handhaben versehen. Der pyramidenartige Kasten, welcher die einfachen Arzneimittel enthält, wird hinten auf den Wagen gesstellt, der chirurgische Apparat kommt nach vorne zu stehen, in die Mitte kommen zwei kleinere Kasten, welche die zusammengessehten und noch einige einfache Arzneimittel in sich fassen. — Auch die Deckel der Kasten mussen zur Ausbewahrung verschiedener Sachen benützt werden.

Die Preußischen Medizin - Wagen sind 7 Kus 7 Zoll rheinl. lang unten, und 8 Fuß 6 Zoll oben, breit vorn 2 Fuß 2 Zoll, und hinten 2 Fuß 8 Zoll. Es haben also die Kasten auf der hintern und vordern Uchse eine Pyramiden - Form nothig. Die mittlern sind länglicht. Der Kasten auf der Vorderachse kann an der Grundsläche 24 Zoll lang, 18 Zoll breit seyn, oben 37 Zoll lang und 18 breit. Der Kasten auf der Hinter = Uchse ist von vorn nach hinten 20 Zoll breit, und hat eine zu der Wagenbreite ver= hältnißmäßige Länge. Der große mittlere Kasten ist 34 Zoll rheinl lang, 24 Zoll breit, 18 Zoll hoch; der kleinere ist 24 Zoll lang und 12 Zoll breit.

D. J. Wredens kurzer Unterricht vom chirurgischen Feldkasten. Hannover. 1743 mit Kupfern 304. S. 8.

21. G. Rosen men ers Taschenbuch für Militär = Chirurgen zur Einrichtung eines pharmazeutischen und chir. Feldapparats. Potsbam. 1804. Horvath. IV. und 120. S. 8.

Zu dein Felda pothecken me fen gehört: das Feld= Apotheckenbuch, die Feldapothecken = Ordnung, das pharmazeutische Personal und ein hinreichender Arznei=Vorrath für die Truppenzahl.

Von dem pharmazeutischen Militär = Personale und seiner Ver= theilung ist schon in der ersten Abtheilung des ersten Bandes die Rede gewesen.

Der pharmazeutische Felbapparat ist verschieden nach der Große

des Urmee • Korps und nach dem bestehenden Feld = Upothecken= buch. In letteres können nur die wirksamsten Urzneimittel auf= genommen werden.

Die Feldapothecke erhalt die einfachen Arzneien und die Praparate, so wie die nach der Feldpharmacopoe eingefihrten Komposita aus einer großen Feldarzneiniederlage, die unter der Aufsicht des Staates steht. Die Arzneien aus der Hauptniederlage werden in Gegenwart eines technischen Milität = Arztes versandt, damit sie der eingegangnen Designation nach genau abgeliesert werden.

Die Feldapothecken können nur mit den allernothwendigsten pharmazeutischen Bedürfnissen versehen werden. Destillirte Basser, Latwergen, Konserven gehören in keine Feldpharmacopoe. Die Mittel müssen so leicht zusammen zu sehen senn, daß ihre Zubereitung in den kleinsten Spitalabtheilungen keine Schwierigkeiten sindet. Die häusig vorfallenden Berwundungen erfordern eine vorzügliche Berücksichtigung bei der Bahl, und alsdann die von dem Soldatensleben im Kriege unzertrennlichen körperlichen Uebel.

Eine besondere Rücksicht verdient noch die Einrichtung einer Schiffs = Upothecke. Sie kann nur mit den unentbehrlichssten Hen Hulfsmitteln versehen werden, und diese muffen vorzüglich für die Krankheiten berechnet seyn, welche auf den Schiffen gewöhnslich vorkommen; auch sind keine zu wählen, welche leicht dem Verderben unterworfen sind; so zersließen mehrere Salze, Kräuter verschimmeln, Pulver werden dumpsig, Sprupe gähren.

In einer Schiffs = Apothecke kann der Brechweinstein in Wein aufgelößt senn; aecher sulphuricus und aceticus, Perurinde, Brech=wurzel, Dpinm, auflößlicher Weinstein, Quecksilber, Hirschhorn=falz, Weinsteinrahm, arabisches Gummi, span. Fliegenpstaster u. s. w. ist unentbehrlich, acidum aceticum, succ. citr. frigorc concentratus, oder, wie er ausgepreßt ist, in Bouteillen ausbewahrt und mit dem vierten Theil Branntwein verseht, ist von großem Nuhen; atherische Dehle konnen, mit Zucker gemischt, der Ch.na beigeseht, oder es konnen auf der Stelle aramatische Wasser mittelst derselben bereitet, oder in Aether aufgelößt werden.

Die Urzneien einer Schiffs = Apothecke werden in einem Kasten aufbewahrt, der auf schickliche Art in Facher abgetheilt ist. Jede Arznei muß in angemessenen mit Dehlfarben signirten Gefässen sich befinden.

Ausser dem Arzneivorrath, ist noch für jedes Kriegsschiff die Einrichstung zu treffen, daß zum Behuf der mineralsauren Räucherungen zwei große, wohl verwahrte Flaschen in einem besondern Kasten mitgesführt werden, wovon die eine Salpeter die andere Schwefelssäure enthält.

Uebrigens beziehen die Schiffs . Upotheken ihrem Bedarf aus

größern Miederlagen von Arzueien.

Eine besondere Rücksicht verdienen noch die Seehospistäler an den Seekusten für die Matrosen und Seewehrmanner.

Ein folches hat die gleiche Einrehtung, wie andere Militars Hofpitaler, besonders aber muß es mit einem geräumigen Garten versehen seyn, um aus demselben frische Kräuter und Obst für die kranke Mannschaft erholen zu können.

Es kann als niederlage der pharmazeutisch = chirurgischen Be=

durfniffe fur die Marine gelten.

Die Feldhospitäler und Feldlazarethe sollten als der Menschheit geheiligte Orte durch ein Kriegs = Kartel von beiden Kriegführenden Seiten als unverletzbar erklärt werden.

§. 20.

Der Staat sorgt für die Erleichterung des Schicksals der Ge-

Die Kriegführenden Machte durften unter einander die Uebereinfunft treffen, daß das Schickfal ber gefangnen Landwehrmanner fo viel als möglich erleichtert, und sie mit aller humanitat behandelt werden. - Die Rriegführende Macht, in deren Sande die gefangnen Landwehrmanner gekommen sind, forgt für ihre nothdurftige Befleidung, besonders bei Transportirung derselben, fur einen schick= lichen und gefunden Aufenthalt, für gefunde und hinreichende Nahrung, für humane Behandlung, befonders aber fur die Kran, fen, sowohl auf dem Marsche, als auch in den Standquars tieren, damit. es ihnen an Wart und Pflege, an arztlicher Behandlung, an zweckmäßiger Krankenkost, an einem gefunden Lokale nicht gebreche. - Bricht der Thophus unter ihnen aus, fo ift befonders auf dem Marsche alle Borsicht anzuwenden, und ein folches abgesondertes und entferntes Nachtlager zu wählen, daß sich berfelbe nicht unter gefunde Bewohner der Orte, wo sie die nachtliche Berberge finden wollten, verbreite.

5. 21.

Einen wichtigen Gegenstand der Vorsorge des Staats sur den Landwehrmann macht noch die Sicherung desselben vor ansteckenden Krankheiten aus.

Zu den ansteckenden Krankheiten, denen der Landwehrmann öfters ausgesetzt ist, gehört vorzüglich der Typhus.

Der Typhus wird aber verhütet, wenn die obern Offiziers und Korps = Kommandanten eine vorzügliche Sorge auf die Pflege und Reinigung der Haut des Landwehrmanns richten, und ihm das Wechseln der Hemden und das öftere Baden in Flussen strenge anempfehlen.

Die auf gewaltsame Strapaßen plöglich eintretende Ruhe erzzeugt oft den Stoff zu dieser bösartigen Krankheit; daher werde der Marsch so eingerichtet, daß das Ende desselben vor dem Einzrücken ins Quartier sich in einen langsamen Spatiergang auflöse.

Angemessene Rleidung ist das beste Schutmittel gegen den schnellen Wechsel der Temperatur, und der Landwehrmann sorge dafür, daß er sie, wenn er durchnäßt ist, nicht auf tem Leibe trocknen lasse, sondern wenigstens die Wasche wechsele, und die Haut durch Reiben in vermehrte Thätigkeit bringe.

Ein ganz vorzügliches Mittel, die rheumatischen Schädlichkeiten von einem Heere zu entsernen, ist die Sorge für eine gute, leicht verdauliche Kost. Um besten bekommt daher dem Soldaten eine kräftige Fleischkost, Hülsen = Gemüse, Kartosseln, Bier, Wein. Den Branntwein bedarf er besonders, wenn die Luft neblicht und kalt ist.

Um den Krankheits = Stoff in seinem Keim zu ersticken, giebt es kein besseres Mittel, als den Essig. Im Sommer gebe man daher denselben dem Landwehrmann in Wasser, im Winter in einer schleimichten Suppe mit etwas Gewürze.

Wenn Landwehrmanner erkranken und ins Lazareth gebracht werden, so halte man die Krankheit nicht sogleich für den Typhus, sondern trenne diese angehenden Kranken auf alle mögliche Urt von den wirklichen Typhus = Kranken.

In den Salen des Lazareths forge man stats für reine atmes= pharische Luft, welches dadurch leicht geschehen kann, wenn man große Fenster von 6 — 8 Juß Höhe anbringt, deren unteres Ge= fimse 6 — 7 Fuß hoch über bem Boben anfängt, und welche, besonders im Sommer, nicht mit Glassenstern, sondern mit locker gewebter Leinwand verschlossen sind.

Uebrigens sind die Guiton = Marveauisch en Raucherungen fleissig anzustellen.

Die Bettbeden und Kleidungsstude find burch Schwefelbampfe zu reinigen.

Aus dem Hospital darf kein Nekonvaleszent entlassen werden, bevor er nicht gebadet und mit Schwefelsaurem Wasser gewaschen ist.

LXXXXV. Rapitel.

Gesetliche Bestimmungen über die Sorge des Staats für den eingereiheten Land, wehrmann.

Nach den neuen militärischen Strafgesetzen im Königreich Burtemberg vom 20. Jul. 1818 ist die Spießruthenstrafe ganz abgeschafft worden.

I. N. Rust Magazin für die gesammte Heilkunde, mit befonderer Beziehung auf das Militar = Sanitatswesen im K. Preussischen Staate. I. — VI. B. Berlin. 1816 — 1819. gr. 8.

Militarische Portionen:

In der West phalischen Armee bekommt der Soldat täglich acht Unzen Fleisch (2½ Hektogr.) 5½ Pfund Brod (2 7½ Hektogr.) zwei Unzen Hülsenfrüchte oder eine Unze Reiß (3 Decagr.) und ½ Pf. Salz (50 Kilogr.)

Auf 16 Mann wird, aber nicht täglich, eine Pinte Brannts wein (von 18—20 gr. nach dem Reaum Areometer) vertheilt.— Für 20 Mann wird eine Pinte Weinessig gerechnet.

(S. Instruction réglementaire, concernant les vivres, fourages, liquides, chauffage et écloirage etc. à Cassel. 1811. 8.)

II. Band,

Der Dest erreichische Soldat erhält für jeden Tag 2 Pf. Kommißbrod, das aus Roggenmehl mit der Kleie bereitet wird. — Eine Kameradschaft von 7 — 9 Mann bekommt täglich 2 — 2½ Pf. frisches Fleisch. — Das Brod muß, ehe es ausgetheilt wird, we= nigstens 24 Stunden alt senn, und nie über sechs Tage liegen bleiben. — Das Fleisch wird den Tag vor der Vertheilung geschlach= tet, damit es erkalte und ausblute.

Bei dem Russischen Kriegsheer giebt es einen General = Inspekter der Polizei, unter dem Namen eines General = Ge=
waltigers, der nach der Reinlichkeit des Lagers und seiner Umgebungen sehen, und allen Unordnungen, die nur im Lager vor=
fallen können, entgegenwirken muß. Ueberdieß muß er ein wach=
sames Auge auf die Marketender, sowohl in Betreff der Speisen,
als auch des Preises derselben haben. — Wenn die Armee ihr
Standlager verändert, so solgt ihr der Polizei = Inspektor, und ers
füllt seine Pslicht auch auf dem Marsche.

S. F. Eneholm Handbuch der Kriegs = Hygienie u. f. w. Aus dem Ruffischen von H. F. Kilian. Leipzig. 1818. S. 55.

Im Preußisch en wurde zu Ansang des Jahres 1814 für jede Brigade in der Armee, zum Fortbringen schwer verwuns deter Krieger aus den Schlachtreihen nach den Verbindepläßen, eine besondere Kompagnie errichtet, welche sich durch passende Kleidung und Armirung auszeichnet und nach Bedürfniß mit den erforderslichen Geräthschaften zu dem Transport der Verwundeten versehen wird.

J. N. Rust Magazin sür die gesammte Heilkunde, mit besonderer Beziehung auf das Militär = Sanitätswesen im Königl. Preußischen Staate. I. B. I. Heft. Berlin. 1816. gr. 8. S. 9. giebt die Drganisation des Militär=Sanitäts=Wessen im K. Preußischen Staate so an:

Die oberste Leitung des Militar = Sanitats = Geschafts ist sowehl im Kriege, als Frieden dem General = Stabs = Chirurgus der Armee anvertraut. Er ist als solcher nicht allein Chef des gesammten Militar = Sanitats = Wesens im ganzen Staate, sonwern auch Direktor der med. chir. Pepiniere, zweiter Direktor der medizinisch = chirurgischen Akademie für das Militar, geheimer Obers Medizinal = Rath und Mitglied in der Sektion der Medizinals

Polizei im Ministerium bes Innern mit Sitz und Stimme, und bes Armee - Direktoriums zu Berlin. Als Militar = Oberbeamter steht er im Range als Oberster.

Dem General = Stabs = Chirurgus find nicht nur alle Militar-Alerzte und Chirurgen, fondern auch alle übrigen zum Militar-Sanitatsmefen gehörigen Individuen ber ganzen Urmee untergeordnet. Rraft feines Umtes ernennt er die Compagnie - und Eskadrons = und Dberchirurgen, so wie beim Ausbruche eines Krieges das fammtliche Ober- und Unterlagareth=Personale unmittelbar, ober er bestätigt oder verwirft ihre bereits geschehene Unstellung. Die Beforderung zu Bataillons = Regiments = Dberstabs = und General-Chirurgen legt er zur Bestätigung dem Konige unmittelbar vor. Alle erhalten entweder unmittelbar von ihm, oder mittelft der Divisions=General- Chirurgen die nothigen Berhaltungeres geln und Befehle. Dagegen ist er auch für alles, mas auf das Militar=Sanitats = Befen im Staate Beziehung hat, dem Konige und dem Kriegs = Ministerium, als seiner vorgesetzten Behorde, mit der er in unmittelbarer Geschafts = Berbindung freht, verantwortlich

Dem General = Stabs = Chirurgus der Armee sind noch ein Ober=Stabs=Chirurgus, ein Ober = Feldapothecker und ein Ober=Lazareth=Inspektor als-Gehülfen unmittelbar zugetheilt, und über=dieß werden die Direktionsgeschäfte in den Provinzen während des Friedens, oder bei den einzelnen Armee=Corps während des Kriegs durch die Divisions = General = Chirurgen betrieben.

Dieses sammtliche Personale bildet eine Medizinal = Oberleistungs-Behörde unter dem Namen mediz. chirurg. Stab, an dessen Spise sich der dirigirende General = Stabs = Chirurgus als Chef, und unter ihm die Divisions-General=Chirurgen in den Provinzen, oder bei den verschiedenen Urmec=Corps vertheilt, besinden. Dieser Stab ist für die Personal = Verhältnisse der Milistär=Sanitäts = Veamten, für die Aussicht und für die Anschaffung der Ausrüstungs = Vedürsnisse der Feld=Lazarethe, für die Anlage und Direktion der Kantonnirungs = Garnisons = und Provinzial=Lazarethe, und sür alles, was auf die Leitung und Organisation des Militär=Sanitäts=Wesens, sowohl im Frieden, als Kriege, Beziehung hat, in ununterbrochener Thätigkeit; jedoch muß dersel= be in allen Angelegenheiten der Dekonomie, und in allem, was

das ökonomische Personale betrifft, die Zustimmung des Generals Intendanten der Urmee einholen, dem auch die Unstellung dieses Personals allein zusteht. In der Regel besorgt dei Einrichtung eines Lazareths die Unstellung des chirurgischen und pharmazeustischen Personals der Generals Stads = Chirurgus, die des ökonosmischen und Kassen Personals der Generals Intendant, die der Commandirten die Brigade Generale.

Die Divisions = General = Chirurgen find, ihrer Bestimmung gemäß, in die verschiedenen General = Commando's des Konigreichs vertheilt. Den Divisions - General - Chirurgen ift zugleich die Direftion und Dber - Aufsicht uber bas Militar - Sanitats - Wefen in den Provinzen übertragen. Sie haben über alle barauf Bejug habende Gegenstände das Referat bei dem Generalkommanbo, zu dem sie gehoren, zu fuhren, oder wenigstens ihr eingeholtes Gutachten daruber abzugeben, und find baher auch fur die Berwaltung des Militar=Sanitats Befens innerhalb ihres Bezirfs verantwortlich. Gie revidiren die Rechnungen ber Feld-Garnison = und Provinzial= Lazarethe in diatetischer und pharmazeuti-Gie haben ein vorzügliches Augenmerk auf die fcher Hinsicht. zweckmäßige Einrichtung der Militarspitaler, auf die arztliche und okonomische Berpflegung der Kranken in benfelben, auf die Fabigkeiten, Kenntniffe, Treue und ftrenge Pflichterfullung des dafelbft angestellten, sowohl arztlichen, als okonomischen Personals zu richten, und muffen defhalb diese Beilanstalten ofters felbst in Augenschein nehmen, um sich von der Bollkommenheit derfelben, oder von den etwa statt findenden Mangeln die Ueberzeugung zu verschaffen. Jedem wahrgenommenen Gebrechen in der Berwaltung der offentlis den Krankenpflege muffen sie fogleich Abhulfe zu leiften fuchen, und sowohl von dem Buftande der von ihnen zu respizirenden Ganitats=Unstalten, als auch von der Bahl der behandelten, aufge= nommenen, genesenen, invalide gewordenen, gestorbenen und in der sernern Behandlung noch verbleibenden Kranken monatlich eis nen Rapport an den General-Stabs-Chirurgus der Urmee einfenden. Eben so haben sie ihre Borschlage zur Berbefferung der allgemeinen Einrichtung und Verfassung des Militar-Sanitate=Wesens im Staate, zur Beforderung, Belohnung oder Entlaffung der ibnen untergeordneten arztlichen Militar = Individuen an den General=Ctabs-Chirurgus gelangen zu laffen, fo wie sie ihre in wichtigen Organisations-Fällen von dort aus abgeforderten Gutachten, ganz ihrer individuellen Ueberzeugung zu Folge, ohne Rücksicht auf Person oder sonstige Werhaltnisse, erstatten mussen.

Um auf dem kurzesten Wege ihr Umt handeln, und das Beste des Militär-Sanitäts = Wesens hanhaben zu können, stehen sie nicht nur mit dem General= Stabs = Chirurgus der Urmee und mit dem ihnen untergeordneten ärztlichen Personale, sondern auch mit dem kommandirenden Generale, mit den Regierungs = und Magistratual= Civilbehörden und mit dem Ober-Kriegs = Commissariate der Provinz, zu der sie gehören, in unmittelbarer Geschäftsverbindung. Sie beskleiden übrigens als Militär=Oberbeamte den Rang als Major's.

Die bei den Feldlagarethen als Dirigenten angestellten Ober-Stabs - Chirurgen, die in den Festungen fungirenden Garnifons-Stabs-Chirurgen fo wie die fammtlichen Regiments- und Bataillons = Chirurgen, find unmittelbar an ihre vorgefetten Divifions. General=Chirurgen angewiesen. Sie haben nicht nur über alles, was sie über Vervollkommnung und Verbesserung der Krankenpfles ge fur nuglich, ober zur Abhulfe vorhandener Gebrechen fur nothig erachten, an diefelben zu berichten, fondern auch, nach Umftanden und Berhaltniffen, entweder einen alltäglichen, oder nur einen zehntägigen, oder auch nur einen monatlichen Kranken = Rapport einzusenden, sich der unmittelbaren Pflege ber Kranken selbst anzus nehmen, ihr untergebenes, sowohl arztliches, als okonomisches Dienstpersonale zur Erfullung ihrer Pflichten ftreng anzuhalten, und selbst die wissenschaftliche Ausbildung der Compagnie - Eskadrons oder Lazareth = Chirurgen nach Kraften zu befordern. Ueber Die Brauchbarkeit, Kenntniffe und Fortschritte derselben, so wie uberhaupt über die Konduite, haben fie von Zeit zu Zeit treue Berichte zu erstatten, die fahigen und ihrem Dienste mit Liebe und Gis fer sich widmenden Individuen zur Beforderung, die nachläffigen und unfähigen hingegen zur Entlaffung oder Entfernung vom Dienste vorzuschlagen.

Alle von dem General = Stabs=Chirurgus oder den Divisions. General=Chirurgen erlassenen Weisungen, Vorschriften und Befeh= le haben sie genau und unter eigener Verantwortlichkeit in Ersfüllung zu seizen, und überhaupt nichts zu verabsaumen, was sie der Beförderung des Dienstes und der Achtung ihrer arztlichen Vorgesetzten sowohl, als ihren vorgesetzten Regiments und Bas

taillons = Chefs, ober sonstigen militarischen Obern schuldig sind. Die Ober = Stabs = und Negiments = Aerzte begleiten übrigens als Militar=Beamte ben Rang als Napitans, und eben so haben die Stabs = und Bataillons = Chirurgen Offiziers=Rang.

Die Garnisons-Stabs-Chirurgen, sind als Aerzte bei den Gousvernements und den Commandanturen in den Festungen angestellt. Sie besorgen die ärztliche Behandlung der Strässinge, und führen die Aussicht über die in den Depot's befindlichen Festungs = und Feldlazareth = Utensilien, Instrumente u. s. w. Im Falle der Beslagerung einer solchen Festung treten sie als Dirigenten des Fesstungs-Lazareths in Thätigkeit.

Die Anzahl der Regiments = und Bataillons = Chirurgen ist nicht bestimmt und richtet sich nach der Starke des garnisoniren= den oder im Felde stehenden Heeres.

Jedem Cavallerie = und Infanterie = Regimente ist ein Nesgiments-Chirurgus zugetheilt; jedes Füselier-Bataillon eines Liniens Infanterie-Regiments, so wie ein jedes Invalidens und Garnisons-Bataillon, hat überdieß noch einen vorgesetzen Arzt unter der Besnennung eines Regiments = oder Bataillons = Chirurgus, und eben so hat jede Invaliden=Compagnie einen eigenen Chirurgus. Bei jedem Regimente ist jeder Compagnie oder Eskadron ein untersärztliches Individuum als Compagnie = oder Eskadrons = Chirurgus zur ärztlichen Dienstleistung zugewiesen, und ein Linien-Infanteries Regiment hat daher gewöhnlich 12. Compagnie-Chirurgen, ein Casvallerie-Regiment hingegen deren viere. Eben so hat jede Artitslerie-Brigade ihren vorgesetzten Regiments-Chirurgus, und da jede Brigade in 3 Ubtheilungen, jede Abtheilung aber in 5 Compagnie-Chirurgen.

Die nach zurückgelegten Studien und mehrjähriger ausgezeichneter Dienstzeit aus den Regimentern zum ersten und zweiten Bataillon des ersten Garde-Regiments und zur Negiments-Garde du Corps übersetzen 13. Compagnie = Chirurgen haben die nächste Erspectanz zu den 12 Stellen als Pensionar = Chirurgen, die nach einer bestimmten Reihenfolge, abwechselnd mit den Stabs-Chirurgen der med. chir. Pepiniere, zu Regiments-Chirurgen befördert zu werden pslegen.

Um auch in Friedens = Zeiten die Krankenpflege der Mann-

schinge mit dem Militar = Sanitats = Dienste vertraute oberärztliche Individuen für den Fall eines ausbrechenden Krieges auch für diesse Truppen = Gattung schon in Bereitschaft zu haben, ist dem Stabe eines Bataillons des ersten Aufgeboths ein Bataillons Ehisturgus, und zwar nach Verhältniß seiner frühern Eigenschaft im Kriege, entweder als solcher, oder mit dem Titel als Regiments.

In Ariegszeiten wird das arztliche Personale der Landwehrs-Regimenter auf denselben Fuß organisirt, wie bei den Regimenstern des stehenden Heeres, so wie überhaupt im Ariege die Zahl der Aerzte, und insbesondere der Ober = Stabs = Chirurgen, der Stabs = und Ober=Chirurgen, bedeutend vermehrt, und ein ganzeigenes, von der sechtenden Armee abgesondertes, ärztliches Lazasreth-Personale blos für die Dauer des Krieges angestellt wird.

J. Gorke kurze Beschreibung der bei der k. Preußischen Ursmee stattsindenden Kranken = Transportmittel für die auf dem Schlachtselbe schwer Verwundeten. Mit 4 Kupfern. gr. 8. Berslin. 1814.

Die von Görke angegebenen Transport= Gerathe sind: 1) elastische Kranken = und Transportwagen nach englischer Art. Der Wagenkasten hat 12 Fuß Lange; die elastischen Federn sind auf den Achsen unter dem Kasten angebracht, wodurch der Bortheil erlangt ist, daß der Kasten über die Rader hinauszustehen kommt, und nach allen Seiten schwingen kann, ohne durch Widerstand Stoße zu erleiden. 2) Geräthe für die neu errichteten Compagnieen, nemlich: a) Tragbahre aus einem zwillichenen Sacke, der durch 2 hölzerne Tragbalken und 2 an letztere eingehackte Eisens Stücke ausgespannt werden kann; b) große Transport=Sessel von Zwillich; c) kleine dergleichen von Leder; d) und e) zwei schwarze ze lederne Taschen sur die nöthigsten chirurgischen Requisiten; f) leichte hölzerne Krücken.

Wendt über Transportmittel der verwundeten und franken Krieger. Kopenhagen. 1616. (S. Salzb. med. chir. Zeitung vom Jahr 1817. S. 316. folg.)

Allgemeine konigl. baierische Berordnung, die militärischen

Strafgesetze betreffend s. f. b. Regierungsblatt. XXXXV. Stuck. Jahrgang 1813. S. 1049. folg.

In der ganzen Hannoverschen Armee ist im Jahr 1818. das Spiegruthenlaufen abgeschafft worden.

Die erste Spur von besondern Feldspitälern sindet man schon im VI. Jahrhundert im Orient unter dem Kaiser Ma us ritius.

S. allgemeine Justip und Polizei-Blätter. Donnerstag. — Nro. 10 u. 11. den 25 u. 27 Jenner 1814.

Behandlung der Kranken auf dem Marsch und Unterbring gung derselben in den Hospitälern.

- I) Die Haupt = und Corpsstäbe bestimmen jederzeit die Orte voraus, wo die Regimenter ihre Kranken zurückzulassen haben, und verbieten aufs strengste, sie nach eigenem Gutdunken, oder wenn neben einem Hospital vorbeimarschirt worden ist, an einem andern Orte zurückzulassen, wie vielweniger beim Vorwartsmarsschiren die Schwerkranken mitzuschteppen.
- 2) Auf den Militärwegen werden indessen die Kranken bis zum ersten Hospital mitgeführt. Dieses geschieht auch von Seite solcher Detachements, die auf abgesonderten Nebenwegen marschisten. In allen Fällen hat der Commandeur eines Detachements das Hospital von der Anzahl der Kranken, die in dasselbe untergesbracht werden sollen, zum wenigsten anderthalb Tage vorher zu bes nachrichtigen.
- 3) Die Aufsicht, daß die Kranken zu rechter Zeit nach den Hospitälern gebracht werden, das vorläusige Unterbringen derselben und die Vorsorge, daß Offiziere und Auswärter dazu kommandirt werden, wird dem Kommissariats = Kommissionär des Corps, und wo keiner vorhanden ist, dem Obergewaltiger desselben aufgestragen.
- 4) Da die Verpflegung, Bekleidung und Heilung der Kransten ausserhalb der ruffischen Granzen den Obrigkeiten, die Anfertigung der Krankenlisten aber, die Verwahrung der Kleisdungs = und Armaturstücke, und die Aufsicht, daß die Kranken alles mögliche bekommen, besondern Kriegs = Kommissarien aufgetrasgen wird; so muß jedesmal, wenn eine bedeutende Anzahl Kranke

Rriegskommissärs geschickter Ofsizier, da aber, wo sich viele Kranke häusen, für jede 250 Mann einer abkommandirt werden. Hierzu müssen solche Personen ausgewählt werden, die im Stande sind, die Listen zu führen; zur Aufsicht über die Kleidung und Armatur aber wird zum wenigsten für jede 150 Kranke ein tauglicher Untersossier beigegeben. Wenn Kranke zurückgelassen werden, so haben die Besehlshaber der Truppen, ausser ihren Berichten an die Kriegssbehörden, jedesmal die Landesobrigkeit und den General Intensdanten zu benachrichtigen, damit die nöthigen Anstalten zur Verpstesgung der Kranken und zur Einrichtung des Hospitals den gemachsten Verordnungen gemäß getrossen werden können.

5) Die Aufwartung hängt von den Umständen und von der Möglichkeit ab; doch hat man jedesmal für 50 Mann wenigstenseinen, zum Frontedienst weniger tauglichen, doch gesunden, Gesmeinen zurück zu lassen.

Vorschriften über die Organisation der russischen Hospitäler, welche in fremden Staaten errichtet werden.

I.

Die für das Hospital angewiesenen Häuser werden in verschiedene Abtheilungen betheilt, welche numerirt werden. Die Gardeabtheilungen erhalten ihre Benennung nach den Regimentern.

2.

Die Kranken werden in den Abtheilungen nach den Krankheiten vertheilt, weßhalb ein Zimmer A. für die mit hißigen Fiebern u. s. w. Behafteten, ein anderes B. für aussere Krankheiten bestimmt wird.

3.

Für Diarrhisten und ansteckende Krankheiten wird in einem Sause auffer der Stadt eine besondere Ubtheilung gebildet.

4.

Für Rekonvalescirende wird ein nahes Dorf angewiesen, wohin die vom ersten Arzt bestimmten Schwachen nach Listen mit einem Ofsizier, zwei Unteroffizieren und einem Arzt abgefertigt werden. Sie bleiben hier bis zu ihrer ganzlichen Genesung, und erhalten die gewöhnliche Hospitalportion.

5.

Die Aerzte haben darauf zu sehen, daß diese Anordnung beobachtet werde.

6.

Sobald der erste Urzt diejenigen bestimmt, die ganz hergestellt sind, so schickt der Offizier die Liste derselben an den Oberkriegs-Kommissär, welcher sie mit Hulfe der nächsten Militarbehörde zur Urmee abfertigt.

7

Für kranke Ofsiziere wird eine besondere Abtheilung besteinmt.

8.

In jedem Zimmer einer Abtheilung wird ein Blatt angesthlagen, welches ein Namensverzeichniß der Kranken und die fortstaufende Numer enthält, unter welcher jeder in das Krankenbuch eingetragen ist. Auf diesem Blatt bemerkt der Kommissär der Abstheilung, wenn einer gestorben, oder wohin geführt worden ist.

9.

Bei dem Ueberführen eines Kranken in eine andere Ubtheistung behalt er immer die Numer des Krankenbuches.

IO.

In jeder Abtheilung birigiren ein Arzt, ein Kommissär und ein Dekonom aus den örtlichen Ofsizianten; jeder in seinem Fache.

II.

Zur Aufsicht über die Wartung der Kranken wird über jede 250 ein Vorsteher und auf jede 20 ein Warter bestellt.

12

Für die ankommenden Kranken wird ein besonderes Empfangzimmer bestimmt, wo nach deren arztlichen Untersuchung und gehörigen Eintragung in das Krankenbuch sie in die Abtheilungen abgefertigt werden.

13.

Der Hauptkommissär wacht über richtige Verzeichnung der Nusmer und Zahl der Kranken und der Armatur und Kleidungssstücke, hat alle schriftlichen Dokumente in seinen Händen, und verwahrt in einem eignen Zeughaus Waffen und Bekleidung.

14.

Die Kommissare haben täglich nicht später als 8 Uhr Morgens

an den Oberkommissär über die neueingekommenen und gesund gewordenen Kranken zu rapportiren, wobei alle vorgefallene Veränderungen im Krankenbuche aufgezeichnet werden; zugleich wird über alle wichtige Vorfälle und Mängel berichtet.

15.

Sobald für eine Abtheilung ein Bad angewiesen ist, bestimmt ber Arzt diejenigen, die in dasselbe gehen sollen.

16.

In jeder Abtheilung muß ein befonderes Todtenzimmer senn. Die Verstorbenen werden nach der Bestimmung des Arztes und nach den gesetzlichen Vorschriften begraben.

17.

Die arztliche Untersuchung und die Napporte über die zunt Dienste untauglich Gewordenen geschehen nach denen dafür vorshandenen Gesetzen.

18.

Der Kommissär jeder Abtheilung hat aufs strengste auf die Reinlichkeit in den Zimmern, in der Kleidung, und auf den Gebrauch dersenigen Mittel zu sehen, welche die Luft reinigen und vom Arzte anbesohlen sind. Eben so sehr ist es die Schuldigkeit des Arztes, Acht zu geben, daß alles, was diese Gegenstände anbetrifft, genau in seinen Abtheilungen besolgt werde und widrigenfalls hat er dem Oberarzt Bericht abzustatten.

19.

Es wird streng verbothen, die Kleider der Kranken in den Zimmern zu halten, wo sie selbst liegen.

20.

Die Aerzte haben zweimal des Tages die Kranken zu besuchen, nämlich des Morgens um 7 und Nachmittags um 4 Uhr; die Schwerkranken aber mussen öfter besucht werden.

2[,

Die Aerzte und Kommissäre der Abtheilungen haben sich um 12 Uhr im Empfangszimmer zu versammeln, und über die Besdürfnisse der Abtheilungen zu berathschlagen, und denselben abzustelsen.

22.

Die Forderung der Portionen für den folgenden Tag geschicht nach der vorgeschriebenen Form und wird nach dem Empfangszim-

mer geschickt, wo ein Komptoir errichtet wird, welches aus bent Dberarzt, Dberkommissar und Lokaldirektor bes Hospitals besteht.

23.

Der Oberarzt und Oberkommissär, nachdem sie die Forderungen unterschrieben haben, geben sie dem Hospitaldirektor, und dieser besiehlt dem Dekonomen, die erforderlichen Lebensmittel aus den Magazinen zu empfangen.

24.

Die Aerzte und Kommissare der Abtheilungen untersuchen die empfangenen Sachen. Wenn sie nicht in gehöriger Gute und Quantitat abgelassen werden, so haben sie davon dem Oberarzte und Oberkommissare zu berichten.

25.

Die Aerzte und Kommiffare der Abtheilungen führen die Auf-

26.

Die Zeit zum Mittagessen wird um 12 Uhr und zum Abendsessen um 6 Uhr bestimmt.

27.

Der Generalstabsboktor wird den Aerzten vorschreiben, welche von den gesetlichen Portionen für die kranken Offiziere und Gemeinen muffen gefordert werden.

28.

Zur Aufzeichnung aller neuankommenden und reconvaleszirten Kranken und ihrer Munition wird der Oberkommissär mit Schnursbuch und Instruktion vom General = Intendanten oder Direktor der Hospitäler versehen.

29.

Das Hofpital legt wochentlich bem Hofpital - Komitee, unter gemeinschaftlicher Unterschrift der Mitglieder des Comptoirs, in der Sprache des Landes kurze Berechnungen von der Ausgabe der Lebens-mittel ab.

30.

Die Mitglieder bes Comptoirs muffen alle zehn Tage einen Bericht über die innere Einrichtung des Hofpitals, die neuansgekommenen Kranken und Rekonvalescirten, und alle Monate eine Namenstifte von allen Gestorbenen, mit Benennung ihrer Regis

menter, an den Direktor der Hofpitaler mit gemeinschaftlicher Unterschrift abfertigen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Instruktion blod für größere Hospitaler gilt; zwar sind auch in kleinern Hospitalern die eben angeführten Negeln nach Verhältniß zu beobachten, jedoch wird bei benselben kein Oberkommissär angestellt, weil sie in einem Kreis unter der Verwaltung eines Kreis = Kriegs = Komemissärs vereinigt werden.

Berordnung über die temporäre Einrichtung der Hospitäler ausserhalb der russischen Gränzen, welche von Sr. Durchlaucht dem Herrn General=Feldmarschall, Oberfeldherrn aller Russisch=Raiserlichen Armeeen und vieler Orden Ritter, Fürsten Rutusoff=Smolensky bestätiget worden.

1) Die Verpflegung der Hospitaler ausserhalb der russischen Granzen wird dem Lande auferlegt, und die Besorgung des wirthschaftlichen Theils den Obrigkeiten; es mußte denn auf besondern Befehl eine Abanderung getroffen werden.

Die gute Einrichtung im Hospital, die Aussertigung der Namens = und Armatur = Listen, die Aussicht, daß die Kranken alles
ihnen Bestimmte erhalten, die Verwahrung der Kleidungs = und
Gewehrstücke, die Absertigung der Rekonvaleszirten wird, in Ermangelung von Kommissariats-Kommissionären, besondern Ofsizieren,
unter der Venennung von Kriegs - Kommissären, anvertraut, weldie zur gehörigen Führung der Listen und Berechnung der Armatur von der Intendantur oder dem Kommissariat bei der Armee mit
Schnurbüchern und Instruktionen versehen werden.

Zur Heilung der Kranken wird eine hinlangliche Unzahl von Aerzten bestimmt.

2) Eine gewisse Anzahl Hospitaler wird in einen Hospitalskreis vereinigt, welche in medizinischer Hinsicht einem Kreis = Mestizinalinspektor, in Rucksicht der innern Polizei und Einrichtung aber, in Gemäßheit der Ergänzungs-Vorschriften über die Einrichtung der Militärhospitaler, einem Stabsoffizier unter der Benennung eines Kriegskommissär untergeordnet werden. Der Inspektor dirigiet die Hospitaler in allem, was die Heilung betrifft; der Kriegskommissär

führt die Aufsicht, daß die einzelnen Kriegs = Kommissäre ihre Pflich= ten erfüllen, und dringt, wenn der wirthschaftliche Theil nicht gen hörig besorgt wird, auf die Verbesserung der Mängel. Der In= spektor berichtet von allem an den Generalstabs=Doktor und die Kreis= Kriegs = Kommissäre an den Direktor der Hospitäler.

Bei jedem Hofpital wird unter der Hufficht der hohern Orts = Obrigkeiten und nach deren Wahl aus den Offizianten, oder in beren Ermangelung aus Privat - Personen ein hospital = Komitee von zwei oder drei Mitgliedern errichtet, beren Gefchaft barinn besteht, die allgemeine Vorsorge über den guten Fortgang des Hospis tals zu tragen, die nothigen Borrathe zur Berpflegung anzuschaf= fen, und fur die Herbeibringung der Kleidung und Utenfilien und fur richtige Rechnungsfuhrung zu forgen. Unter biefem Comitee stehen bei Hospitalern, die mehr als 500 Kranke enthalten, ein Direktor, ein Dekonom, und fur jede 250 Kranke ein Borfteber; bei kleinern Hofpitalern aber blos ein Dekonom und Borfteber. Bu Diesen Stellen mahlt das Romitee, mit Ginftimmung ber hobern Dbrigkeit, Offizianten oder Privatperfonen nach Maafgabe ihrer Brauch barkeit und ihres Diensteifers. Gang fleine Sofpitaler werden nach den Umftanden unter eine Hauptdirektion vereinigt, oder werden an Drie verführt, wo fich mehr Kranke beherbergen laffen, welches die hohere Obrigkeit mit Ginstimmung des Infpektors und Rreiskommif= fars, ohne vorhergehenden Unfrage von felbst thun fann, mit ber Bedingung indeffen, daß die neu erwählten Plage Schicklich find , die Berpflegung feinen Schwierigkeiten unterworfen ift, und Die Hofpitaler nicht noch mehr ohne Moth zerftreut, fondern vielmehr kongentrirt werden. Ueber dergleichen Beranderungen berichtet jeder an feine Dbern.

Die Mitglieder der Komitees bekommen keinen Gehalt, den übrigen aber, wenn sie noch keinen haben, wird von der Obrigkeit eine verhaltnismäßige Besolbung bestimmt.

- 4) In allem Wichtigen, was die wirthschaftlichen und polizeilichen Angelegenheiten der Hospitäler betrifft, berichten die Komiteen an die höhere Obrigkeit, und diese ist dem General = Intendanten über ihre Verfügungen Rechenschaft schuldig;
- 5) Wache und Bedienung werden nach Möglichkeit aus dem Militär gegeben; der etwaige Mangel aber wird von den Ci-vilbehörden ersetzt.

- 6) Die Speisen werden auf die Forderung der Aerzte ge-
- 7) Die Versorgung der Hospitäler mit Kleidungsstücken und Utensitien zerfällt in drei Stuffen: anfängliche Einrichtung zur Noth; halbe Einrichtung nach Verlauf von zwei Wochen; und vollständige Einrichtung nach 4 oder höchstens 6 Wochen.
- 8) Ueber verschiedene Gegenstände und Verbands-Bedürfnisse, welche die Aerzte ausser der gewöhnlichen Verpslegung fordern können, liegt eine Tabelle bei.
- 9) Die Wegenstände der Verpflegung werden aus den Magazinen', wo sie vorhanden sind, genommen oder vom Lande requirirt, diejenigen Vorrathe aber, die fich nur bei einzelnen Fabrikanten oder Sandelsleuten finden, also fein schicklicher Gegenstand von Requisitionen fenn konnen, werden fur Geld aus den Landes-Einklinften angeschafft. Arbeiter, Krankenwarter, Walcherinnen u. d.gl. welche nicht wohl durch Requisition herbeigeschafft werden konnen, werden gemiethet. Bu allen diefen Ausgaben werden Ginnahmen bestimmt, welche vor andern ficher und ergiebig find; als: Salzmagazine, Accifen, Kartenpacht und bergleichen. Es wird verbothen, ohne besondere Konfirmation Generallieferanten anzunehmen, vielniehr muß gestrebt werden, alles auf bkonomische Weise anzuschaffen, oder durch einzelne Lieferanten folcher Gegenstände, welche nicht durch Requifition erhalten werden. Lieferungskontrakte werden nach den Gefegen jedes Landes geschloffen und von der hohern Obrigkeit konfirmirt, wo aber diese der Umstande wegen nicht vorhanden ift, von der Intendantur der Urmee.
- 10) Hospitalgerathe und Bedürsnisse des Verbandes werden aus den vorhandenen Vorrathen genommen, durch Requisition oder durch freiwillige Beitrage zusammengebracht oder für Geld angesschafft, je nachdem es die Umstände und die Zeit fordern, jedoch unter strenger Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeit sür alle Miß-bräuche, Saumseligkeit und Mangel.
- 11) Die Arzneien werden aus den freien Apothecken genommen, wofür aus den Landes-Einkünften jeden halben Monat vorzugsweise bezahlt wird. Hierbei haben aber die Apothecker, bei größerem Absahlt mird. Bezahlung, 25 Prozente von der festgesetzten Apotheckertare nachzulassen, oder auch mehr, nach Ue-

bereinkunft mit dem Hospitalkomitec. Wenn dieses aber für zusträglicher halt, eine eigene Apothecke anzulegen und die Arzneien im Großen anzuschaffen, so ist dieses erlaubt. Die Aerzte haben sich in ihren Rezepten an den russischen Militärkatalog zu halten.

12) Die Ortkärzte, sowohl in Diensten stehende, als frei praktizirende, auch die Chirurgen sind bis zur Ankunft der Arzmeearzte verpflichtet, sich mit der Heilung der Kranken zu beschäfztigen.

Frey praktizirende Aerzte und Chirurgen erhalten bafür aber ein mäßiges Honorar, mit der Konfirmation des General=Stabs=Doktors der Armee. Nach der Ankunft der Armeeärzte werden sie, im Fall es erforderlich, von den Ortsärzten unterstützt, und diese hängen in dieser Hinsicht vom Generalstabs = Doktor und den Kreis=Inspektoren ab.

Labelle

über die Verpstegung der Unteroffiziere und Soldaten der ruffisch kaiserlichen Urmee in den Hospitälern ausserhalb der ruffischen Gränzen.

| Benennung der Portionen | Erwid)t Maaß Stiick | Sonntag | Montag | Dienstag | Mittwody | Donnerstag | Freitag | Sonnabend |
|---|---------------------------|---|-----------------------------|-------------|---|-----------------------------|------------------------|-------------------------|
| Roggenbrod Fleisch Hafergrüße Duchwaizengrüße Sauerkraut Salz Rwas Unmerkung. Wo gesäuerte rothe Rüben zu haben sind, werden sie mit dem Sauerkraut abwechselnd gezgeben; wo aber keines von beiden zu erhalten ist, wird der täglichen Portion ½ IB. Srüße nach dem oben bestimmten Tageswechsel zugelegt. | | 2 1 1 2 7 1 2 7 | 2 1 1/2 7/1/2 1 | 1 2 | 2 I | 2 1 ½ 7 ½ 7 ½ | 2 1 ½ 7 ½ 7 1 | 2 1 |
| 2. Mittlere Portion. Reggenbrod Fleisch Dafergrüße Duchwaizengrüße Salz Dier 3. Für Schwache. Weiß Brod Fleisch Dafergrüße Salz Unmerkung. Che das Fleisch in Kessel gelegt wird, muß es vorher etwas geklopst werden, damit es sich besser zerkoche. Nach der Zubezreitung wird es nicht mit der Bouilzlon ausgegeben, sondern, weil es ganz ausgesocht ist, weggeworsen, voer nach dem Ermessen der Aerzte den Kranken zugelegt, welche aus die erste und zweite Portion gesetzt sind. | | 1 1 1 1 1 1 1 5 5 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 | 6 1 1 1 4 5 | 1 1 1 1 4 5 | 1 1 2 1 2 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 | 1 1 2 1 2 6 1 1 1 1 1 4 5 5 | 1 1 1 1 1 1 1 1 5 | 1 1/2 1/2 6 1 1 1/4 5 |

| ゆうくらいううんか | Benennung der Portionen | Bewicht Maaß Stück | Sonntag | Montag | Dienstag > | Mittwod | Donner stag | Freitag | Connabend > |
|-----------|--|---|---------|--------------|------------|---------|-------------|---------|-------------|
| <u> </u> | Benennung der Portionen 4. Portion mit Kisselt, welchen Art Gallerte, oder Geler, welchen nach Verzednung der Aerzte in den nothigen Fällen statt der schwachen Portion gegeben wird. Weiß Brod Jasermehl Jonig oder Sprup Calz Anmerkung. Aus dem Salzund Haffelt zu bereitet; der Honig oder Syrux aber dem Kranken gegeben, um ihm mit Wasser verdünnt, zum Kisselt zu brauchen. Bei den Knochen der gewöhn lichen und mittlern Portion ist dar rauf zu schen, daß die Brühe nicht mehr als zwei Stose betrage, welche dem Kranken halb am Mittag, halb am Abend zu geben sind. Das Sauerkraut kann halb weiß, d. h. mit etwas grünen Blättern gemischt seyn, und wird vom 1. Det. dis 15. May gegeben; vom 15. May dis I. Det. wird ein viertel frisches grünes gereicht, welches aus jungen Brennnesseln, Sauerampfer, rothen Kohl bestehen kann. Von der täglichen Calzportion wird ein Theil zum Kochen gebraucht, und 2 Theile dem Kranken gegeben. In dem beiliegenden Katalog von verschiedenen Artiseln, die aus gerlangen der Aerzte gereicht werzen, sind zweichen und Necrrettig bestimmt, die aber zu Arzneien gesbraucht werden. Da indessen dies se weichnlichen Portion jedem der gewöhnlichen Portion jedem der | Pfund ———————————————————————————————————— | I 145 | I 1 14 | ľ | 1 | I | 1 1 | TI I |
| とことという | gleichen Kranken im Winter in Wurstelmeerrettig im Sommer aber an grünen Zwiebeln Phund jeden Tag zu reichen, welches er nach seinem Belieben oder nach dem Rath des Arztes mit dem Kisselt oder den Speisen gebrauchen kann. | | | | ~ | ~ | | 5 | seems man |

Tabelle

über die tägliche Verpflegung kranker Offiziere in den Militars Hospitälern aufferhalb der russischen Gränzen.

| Benenn | ung ber | Porti | ionen | Sewicht Maaß Stück | Sonntag | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Connabend |
|--|--------------------------------|-----------------------|--|--------------------------------------|-------------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|-----------------|---------------------|
| Rockenbrod Rockenbrod Rindfleisch Rindfleisch Sauerkrau Hagergrühe Salz Wier Wenn haben sind, mit dem Saber beides 4 Pfund G | faure ro werden gehlt, s | the Riggegeber o wird | ûben zu vechselnd 1. Wenn täglich | Pfund —— Stof. Pfund Sol. Bout. | LI | Internation | 1212 | $1\frac{1}{2}$ | | _ | |
| Ungefäuerte Rindsteisch Hafergrüße Salz Bier 3. Schwach Ungefäuerte Nindsteisch | es Waig | enbrod | uillon.) | Pfund — Sol. Bout. Pfund | 1 1 1 4 6 I I 1 2 1 4 5 | 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5 | 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 | 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 | 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 | 1 1/2 1 1/4 6 I | 12 I 146 1 I 12 145 |

Er läuter un g. Die Offizierportionen gelten nur als Norm bes im Falle eines Streites bestimmt zu Liefernden. Uebrigens ist mehr Abwechslung in die Speisen zu bringen. Zur Suppe werden Neis und Gerstengraupen, statt gekochter Grüße eine andere Schüssel, statt Rindsbraten Kalb = und Hammelfleisch abwechselnd gesgeben. Zu den Speisen kommt Butter, und wer es durchaus bestarf, erhält gedörrte Pflaumen, wo sie zu haben sind. Dieß gesschieht auch in russischen Hospitälern, und wird aus einer Dekonosmie bestritten, die bei dem Ofsiziertische im Ganzen auf Sauerkraut, Grüße und Salz gemacht werden kann.

Das Rindsleisch für die dritte Portion wird in einem Keffel mit der zweiten Portion gekocht, und nach dem Befehl der Uerzte denen ganz gegeben, welchen die erste oder dritte Portion bestimmt ist.

Das Sauerkraut wird halbweiß vom 1. Dkt. bis 15. Mai gegeben, vom 15. Mai aber bis 1. Okt. statt Sauerkraut allerlei Gemüse 4 Pfund, als junge Brennnesseln, Sauerampfer, rothe Rübenblätter oder frischer Kohl. Von der bestimmten Portion des Salzes wird ein Theil zum Kochen verbraucht und zwei erhält der Kranke.

Obschon es überflussig ware, die Menge Wasser zu jeder Porstion zu bestimmen, weil doch jeder Koch sie wissen muß; da instessen die Gute der Speise von seiner Menge abhängt, so wird festgesetzt, daß die Brühe für jeden Krauken nicht mehr als zwei Stose betragen, welche auf den Mittag und Abend zu vertheisten sind.

'Allgemeine Bemerkungen.

1. Wo man nicht versteht, Kwas zuzubereiten, wird statt dessen Brodwasser gegeben, wozu für 25 Mann täglich 8 Pfund Roggenbrod und ein Quart Weinessig mit der verhältnismäßigen Menge Wasser gerechnet werden.

2. Wein wird auf hundert Kranke fünf Bouteillien weißer Franzwein gerechnet; wo solcher aber nicht zu haben ist, oder zu große Ausgaben verursacht, kann über dessen Nichtreichung vors

gestellt werden.

Tabelle

über die von 500 Kranken in den Hospitalern aufferhalb der ruffischen Granzen erforderlichen Rleidungsstlicke und Gerathe.

| Benennung der Gegenstände. | | Zahl der Stücke. |
|---|-------|------------------|
| 1. Weißzeug und Keidung. | | |
| Hemden 14 Urschin lang | • | 1000 |
| Betttücher 2½ Arschin lang, 1½ Arschin breit | ٠ | 1000 |
| Obere Kiffenbezüge 14 Arschin groß | • | 1000 |
| Mühen von Leinwand | • | 150 |
| Handtucker 2 Arschin lang von schmaler Leinwe | | 100 |
| Unterkissenbezüge zum Ausstopfen mit Stroh, | 11/4 | |
| Urschin lang | ٠ | 750 |
| Strohsacke | | 750 |
| Oberdecken von Tuch, 2½ Arschin lang . | • | 600 |
| Schlafrocke oder Kittel von bunter oder weißer Le | in∍ | |
| wand | | 100 |
| Strümpfe von Leinwand bis über das Knie | • | 1000 |
| Pantoffeln | | 100 |
| aber wo sie leicht zu haben sind. | • | 250 |
| 2. Geschirre von Messing, wie es | in | |
| Rußland angenommen wird. | | |
| - 1 | | |
| Handwaschfässer, Becken, runde Untersätze, Ra | - 1 | |
| fässer, Theekessel und Kastrollen nach Bedarf | | |
| von welchem Material sie seyn mögen, nach Erm | ellen | |
| des Hospitalkomitees. | | |
| 3. Zinnerne, blecherne, irdene o | ber | |
| hölzerne Gefässe. | | |
| | | |
| Suppenschüsseln | * | 500 |
| | • | 500 |
| Salzfasser | • | 250 |

| Benennung der Gegenstände. | Zahl der Stücke. |
|---|------------------|
| Nachtgeschiere | 50 |
| oder wenigstens in jedem Zimmer eines | |
| Aderlaßgeschirre | 5 |
| 4. Eiserne oder andere Geschirre. | |
| Schöpffellen, Feuerzangen, kleine Waagen, | |
| Messer, Ofenkrücken, Schaufeln, Räucher-Schip- | |
| pen, Beile, Pfannen, große Kessel, Roste, nach | |
| Bedarf und Bestimmung des Komitees. | |
| 5. Halzgeråthe. | |
| Bettstellen für alle schwer Kranken, den andern für | |
| jedes Paar eine Britsche. | |
| Schwarze Mauerbretter | 500 |
| Kleine Tische oder Schemmel | 250 500 |
| Spuckkaften ober sonstiges Geschirr zu diesem Ge- | 500 |
| brauch | 250 |
| Nachtstühle in einem jeden Zimmer wenigstens 1 | 250 |
| hinter einem Vorhang ober Schirm. | |
| Große Tische, Eimer und Betten in den Zimmern | |
| nach dem unumgänglichen Bedarf. | |
| 6. Für Rücheund Båckerei. | |
| Reffel, Schaumloffel, Schopffellen, große Meffer, | |
| Feuerhaden, Badtroge, tudene Deden barüber, | |
| Backschüsseln, große Tische, Schieber, hölzerne | |
| Schaufeln, feine und grobe Siebe nach Bedarf und | |
| ohne Mangel, von welchem Material sie auch seyn | |
| mögen, nur für die Gesundheit unschädlich. | |
| 7. Für das Bad. | |
| Badewannen mit eisernen Reifen | 6 |
| Fasser, Butten u. s. w. nach dem Bedarf. | |
| Unmerkung. Auffer diesen Gegen- | |
| ständen, die Gerathe zum Graben der Graber, Maaße | |
| und Gewichte, und Pferde zur Anfuhre nach Bedarf. | |

Allgemeine Bemerkungen.

- 21. Unmerkung. Da es bei neueingerichteten Hospitälern gleich Unfangs unmöglich ist, alles Erforderliche fertig zu haben, sp werden folgende Stuffen des Unschaffens festgesetzt.
- 1. Stuffe. Bei der Gründung des Hospitals trockenes, warmes und nicht zu enges Lokal. Räumung der Häuser von den Einwohnern sogleich, und über 4 Tage Lüftfenster, frisches Stroh, das Erforderliche an Gefässen mit Wasser in den Zimmern zu halzten und das Essen auszugeben, wenn auch nicht für jeden Kranken besonders.

Nach 4 Tagen jedem ein frisches Hemde, einen Strohsack ober ein Betttuch über das Stroh, und bald möglichst ein Kissen, ohne Ueberzug. Ueber 4 Tage ein Abtritt mit Sitz und Grube, mit Wand und Bedeckung von irgend einem Material.

- 2. Stuffe. Ueber zwei Wochen vollkommenere Einrichtung der Zimmer, Pritschen und Bettstellen, lettere auf 200 Mann, 50 Strohsake oder Betttücker auf dasz Stroh, Kissen ohne Bettzeug, und so weit es möglich ist Bettdecken, Strümpfe, Mühen und Pantosseln, Eßgeschirre in größerer Anzahl und zum Trinken für jeden besonders, Nachtgeschirre und Nachtstühle.
- 3. Stuffe. Nach 4 oder höchstens 6 Wochen vollständiger Vorrath nach Maaßgabe der Tabelle und der Zahl der Kranken.
- 2. Unmerkung. Nach 6 Wochen mussen die Chenillen, die Pantoffeln und eignen Hemden jedem Kranken auf Rechnung des Landes gewaschen und ausgebessert seyn, auch mussen seine Stiefeln gestickt werden. Uebrigens ist das Land nicht gehalten, dem Soldaten bei dem Verlassen des Hospitals einige Kleidung zu geben, es mußte ihm denn der eine oder der andere unentbehrliche Theil ganz sehlen, und alsdann bekommt er solches, wenn schon nicht nach militärischer Form.
- 3. Unmerkung. Zur Wartung werden auf 15 oder hochstens 20 Kranke ein Warter gerechnet, außerdem Wachen, Thurhuter, Koche und andere Arbeiter.
- 4. Unmerkung. Das Weißzeug ist wöchentlich zu verswechseln; auf Verlangen der Aerzte indessen für Kranke, die es bestürfen, öfter. Strohsäcke und Kissenbezüge mussen nach Maaßsgabe der Nothdurft gewaschen und neu gestopft werden, das Strohwird sur die Matragen nicht später als alle 4 Wochen und ohne

Matragen alle zwei Wochen frisch gegeben, in besondern Fällen aber nach Bebarf. Die Strohfacte konnen auch mit ausgefäßerten Matten und zur Noth mit Beu gestopft werden.

Erläuterung. Es versteht sich von selbst, daß die Df= fiziere das beffere Lokal und die feinern Gerathe und Utensilien erhalten. Auch die fonst unentbehrlichen Mobeln als: kleine Spiegel, Theekeffel, Taffen 2c. 2c.

Verzeich niß

verschiedener Gegenstände und Verbands-Bedürfnisse, welche in den Hospitalern auf die Forderungen der Aerzte abzuliefern find.

Effia

Mahnadeln

Hammelstalg ober Schweinfett

Kornbranntwein

Klukma (Moosbeeren.)

Butter

Ralch

Bier

Filtrirpapier

Schreibpapier

Defen

Waigenkleie

Milch

Leinwand

Lumpen

Malz

Honig

Blattertaback

Terpentin

Rolophonium

Baumol

Gier

Schwarzer Pfeffer

3wiebeln

Rnoblauch

Meerrettig

Gelbe Ruben

Gewöhnliche Seife Gerstengrüße Hafergrüße Moggenmehl Schmale Schnue Stecknadeln.

Anmerkung. Da ein Land von dem andern seinen Produkten nach verschieden ist, so können solche Gegenstände, welche an einem Orte nicht zu haben sind, durch andere wohlfeilere und von ähnlicher Wirkung ersetzt werden, oder mussen gar nicht gefordert werden.

Brocklesby (Nichard) ökonomische und medizinische Beobachtungen zur Verbesserung der Feldlazarethe und der Heilart ber Feldkrankheiten. Aus dem Englischen übersetzt und mit Unmerkungen begleitet, von E. G. Selle. Verlin. 1772. 8vo.

Königlich französische Lazareth = Ordnung vom 1. May 1781. aus dem Französischen übersetzt. S. Scher f's Archiv der mediz. Polizei u. s. w. V. Band, Nro. XIII. S. 173. flg. und VI. Band, Nr. XX. S. 309. folg.)

I. Gl. Ch. Webefind's Nachrichten über das franzoss=schie Kriegs=Spitalwesen. Leipzig. 1797—1798. 2 Bande. 8. mit Kupfern.

Instruction für die bei den k. k. Armeen und in Feld - Spitälern angestellten Feld-Chirurgen. Wien 1779. Fol.

Instruction für das k. k. Militair=Spital zu Wien auf Besfehl Gr. k. k. apost. Majeståt Joseph des II. von Brambilsta. Wien. 1784.

Königlich preußisches Feldlazareth - Reglement. Berlin, den 16. Sept. 1787.

Instruction, nach welcher bei den Feldlazarethen der k. pr. Urmee alle Bedürfnisse angeschafft und berechnet werden sollen. S. allg. Justiß = und Polizeibl. v. 1813. Nr. 19.

K. preußische Instruction für die Capitans bei den Feldlazarethen. Berlin. 1781. vom 20. Januar. (S. Baldingers med. Journal. XI. S. 93.)

Arrété qui ordonne l'etablissement d'un Conseil de santé près du Ministère de la guerre, Du 4. Germinal an 8. (1800.) Ordonnance du Roi, portant réglement général concernant les hopitaux militaires. Mltz. 1781. (Uebersett in Pyls neuem Magazin. 1. S. 1 flg.)

Ordre du service des hopitaux militaires, ou detail des precantions, que les Officiers de santé, les principaux employes et les servans de toute espèce doivent prendre par M. G. Daignan. Paris. 1785.

Arrété qui ordonne l'etablissement près du Ministère de la guerre, d'un Directoire central des hopitaux militaires. Du 4. Germinal an 8.

Arrété des Consuls de la République, concernant les hopitaux militaires. Du 24. Thermidor an 8. à Metz.

R. F. Nichsteigs Beiträge zur Vervollkommnung des Feld = Hospitalwesens für militärische Behörden, Feldärzte u. a. Aus dem französ. und mit einem Anhange versehen. Glogau. 1809. XXIV. und 310. S. 5.

L. A. Brückner über Einrichtung und Verpflegung stehenber Feld-Spitaler, nebst einem aussührlichen Feld-Dispensatorium. Leipzig. 1815. XVI. und 570. S. 8vo.

I. B. Ristelhueber Versuch über den Militär=Hospi= tal=Dienst im Allgemeinen, nebst einem Entwurf zu einem Mi= litär=Hospital = Reglement mit angehängten Schemas und Model= len. Cassel. 1814. 261. S. 8vo.

Nibbentrop's Sammlung der Vorschriften über die Verwaltung der Lazarethe bei der k. preußischen Urmee. Berlin 1815.

Felblazareth.

(S. Augustin k. preußische Medizinal=Verfassung u. s. w. Potsdam. 1818. 1. B. S. 319. soig.)

Die Feldlazarethe; 2) bewegliche (fliegende, ambulans) welche der Armee in geringerer Entfernung nachfolgen, und die Kranken und Verwundeten aufnehmen; 3) betapirte.

Nach den frühern Lazareth = Ordnungen bestand die Haupt-Direktion derselben aus einem Stabs-Offiziere als Lazareth - Direktor, einem General - und Ober-Stabs-Medikus, und dem ersten und zweiten General = Chirurgus. Es war eine bestimmte Zahl von Feldarzten, Stabs = Pensionar = Ober = und UnterWundarzten, zwei Dber = Feldapothecker, Reise-Unothecker fur bie beweglichen Feld = Lazarethe und Unter = Feldapothecker angestellt. Der Lazareth=Direktor war zugleich Defonomie = Direktor und hielt zur beffern und schnellern Husführung feiner Geschafte brei Lazareth-Lieutenant's als Adjutanten. Ihnen (wie auch in Sin= sicht der Berpflegung der Aerzte und Wundarzte) waren die Lazareth=Inspektoren, und diesen die Aufseher (Revier = Inspektoren) untergeordnet. Die Krankenwarter und Warterinnen, Rochinnen, Waschweiber u. f. w. waren unter die Befehle des Lazareth=Inspec= tors gestellt. Bei der Haupt = Lazareth = Kaffe wurden von dem Feld = Rriegs = Rommiffariat ein Rendant, ein Raffier und ein Buchhalter angestellt. Gin eigener Saupt=Feld=Lazareth - Sefretar birigirte die Expeditions = und Kanzleigeschafte. Huch hatte jedes Mitglied der Haupt = Direktion einen eigenen Sekretar. Ucher die Erforderniffe der zweckmäßigen Unlage und innern Beschaffenheit ber Felblazarethe, die Utensilien und Bandagen, die auf dem Rranken=Transporte zu beobachtenden Maagregeln, die Speifung und allgemeine Krankenverpflegung, die Gorge für die Rekonva= leszenten und Invaliden, und das Begraben der Todten enthalt das Lazareth = Reglement von 1787. genaue Vorschriften.

Durch die allerhöchste Cabinets-Drdre vom 8. Aug. 1809. wurs de statt der frühern Haupt-Feld-Lazareth-Inspection, und um eisne Einheit des Ganzen zu bewirken, die oberste Direktion aller Feld-Lazarethe dem Herrn General = Stabs = Chirurgus, Dr. Görcke, als Chef des Militär = Medizinalwesens, übertragen, und ihm ein militärisch=chirurgischer Stab zugeordnet, welcher aus einem Ober=Stabs = Chirurgus, einem Ober = Lazareth = Inspector und einem Ober = Feld = Apothecker besteht. Dieser Stab hat die Aussicht und die Anschaffung der Ausküstungs-Bedürsnisse der Feldlazarethe. Festoch muß er in allen Angelegenheiten der Dekonomie, und in als lem, was das ökonomische Personal betrifft, die Zustimmung des General-Intendanten der Armee einholen.

In der Regel besorgt bei Einrichtung eines Lazareths die Unsstellung des chirurgischen und pharmazeutischen Personals der Gesneral=Stabs=Chirurgus, die des ökonomischen = und Cassen=Personals der General=Intendant, und die der Lazareth=Commandanten die Brigade = Generale. Im Kriege wird die Zahl des Medizinal=Personals, und insbesondere der Ober = Stabs, der Stabs = und

Dherchirurgen bedeutend vermehrt, und ein ganz eignes ärztliches Lazareth = Personal blos für die Dauer des Krieges angenommen. Durch diese und andere in der gesammten Militär-Versassung bes gründete Resormen sind, ausser, den Instructionen sür die Feldslazareth = Dirigenten, Feldlazareth = Inspectoren, Feldlazareth = Uufseher, Feldlazareth=Wärter, Feldlazareth = Nendanten, Feldlazareth = Sekretäre, Feldlazareth = Commandanten, folgende besondere Verordnungen, Etats und Instructionen veranlaßt:

Instruction, nach welcher bei den Feld = Lazarethen der k. preußischen Urmee alle Bedürfnisse angeschafft und berechnet wer= den sollen.

- S. 1. Die Lieferung sammtlicher Lebensmittel und sonstiger ökonomischen Bedürfnisse für die Feldlazarethe geschieht, in so fern sie nicht, gleich den Bedürfnissen zur Verpstegung der Truppen durch die Proviant = Uemter, durch Lieferungen oder Requisitionen beschafft werden können, mittelst Entreprenneurs, auf einen von dem Kriegs=Kommissariat unter Genehmigung des General=Kriegs=Kommissär, und nach jedesmal vorhergegangner, zeitiger Ungabe der nothigen Quantität des Bedarfs von Seiten des Feldlazareth=Dirigenten, abgeschlossenen Contrakt.
- S. 2. Die zu liefernden Sachen werden den Entreprenneurs von dem darzu bestimmten Lazareth=Inspector abgenommen, und dieser haftet dafür, daß solche in völlig guter Qualität und gehö=riger Quantität angenommen werden.
- S. 3. Damit von den abgelieferten Sachen keine verdorben, und beim Aufbruche des Lazareths möglichst wenige Naturalbestänz de liegen bleiben, oder transportirt werden mussen, so darf den Entreprenneurs von den dem Verderben leicht unterworfenen Sachen wie z. B. Fleisch, auf einmal nie mehr abgenommen werden, als nach der vorhandnen Anzahl Kranken in einer solchen Zeit consumirt zu werden pflegt, wo sie nicht verderben können.

Von den dem Verderben und der Fäulniß nicht leicht unterworfenen Sachen hingegen darf ohne besondere Unweisung nur jedesmal so viel angenommen werden, daß ein achttägiger Bedarf vorräthig ist.

S. 4. Weil die Entreprenneurs nicht füglich ihre Berbindlichkeit erfüllen und das Erforderliche zur gehörigen Zeit liefern können, wenn ihnen nicht das Quantum bestimmt wird, welches in der nächsten Zeit ungefähr nothig senn möchte, so muß benselz ben wöchentlich eine Nachweisung des muthmaßlichen Bedarfs für die nächste Woche zugestellt werden.

- §. 5. Die den Entreprenneurs abgenommenen Sachen muffen auf das forgfältigste aufbewahrt und vor jeder Urt des Verderbens möglichst geschützt werden, wofür der Dirigent des Lazareths, vorzüglich aber der Inspektor haften muß.
- S. 6. Um Schlusse jeder Woche bescheinigt der Inspektor dem Entreprenneur, was abgeliesert und angenommen worden ist, jedoch so, daß Sachen einer Urt nicht etwa nach den Tagen der wirklichen Ablieserung in verschiedne Posten gestellt, sondern zusammen geworfen und in dem Verzeichniß der abgelieserten Artikel in die nemtiche Neihenselge gesetzt werden, welche, in der Nachweisung des ungesähren Bedarfs, (die dem mit dem Entreprenneur abgesschlossenen Kontrakte beigesügt, und dem Dirigenten des Feldschaftet ist, wodurch die Berechnung des dem Lieseranten gebührenden Gelzdes, (welche bei dem Kriegs kommissariat eingereicht werden muß, um darnach den Betrag der Vergütung auf die Kasse anweisen zu können) erleichtert wird.
- S. 7. Von den im Laufe eines jeden Monats empfangenen Sachen muß der Dirigent des Feldlazareths mit ult. jeden Monats eine spezielle Nachweisung bei dem Kriegs = Kommissär einreichen. Wie diese Nachweisung beschaffen senn soll, zeigt die Unlage A. und es ist hier noch zu bemerken, daß solche von dem Inspektor ansgesertigt, von dem Dirigenten attestirt, und in derselben die nämliche Neihefolge beobachtet werden muß, die in der dem Lieserungssuchtstatt beigefügten Nachweisung des ungefähren Bedarfs statt findet.
- S. 8. Wird ein kranker Soldat in das Feldlazareth geschickt, so bringt er einen von dem Kommandeur des Regiments, Bataillons, der Kompagnie, Batterie u. s. w. unterschriednen Transport = Zettel mit, auf welchem der Vor = und Zuname des Kranken, der Kom= pagnie u. s. w. worzu er gehört, und die mitgegebnen Kleidungs= stücke und Wasche verzeichnet sind, mit der Bemerkung, auf wie lange er verpstegt worden ist. Dieser bei der Ankunft des Kranken im Feldlazareth abzugebende Transport = Zettel wird dem Komman= dirten, der den Kranken begleitet hat, quittirt, und alsdann in

bas Lazareth = Journal eingetragen und aufgehoben. Gollte ein folcher Transport = Zettel von dem Kommandeur wegen mancherlei Berhaltniffen nicht erfolgen, fo wird berfelbe von dem Dris = Rom= mandanten, wo das Lazareth befindlich ist, supplirt, und dem Lazarethe zugestellt werden muffen. Die mitgebrachten Montirungs= stude, Basche und sonstigen Sachen, in so fern sie der Rranke nicht zu feiner Bekleidung im Lagareth nothwendig gebraucht, merben fogleich zusammen gebunden, mit einem an dem Paquet gu befestigenden Bettel verfeben , (auf welchem der Name des Eigenthumers, fo wie des Regiments und der Kompagnie, wozu er gehort, verzeichnet senn muß) und fodann auf die in jedem Feldlazarethe bes findliche Montirungs = Kammer gebracht, und hier gehörig affer= virt. Wenn der Fall eintritt, daß der Kranke von einem Lagareth in das andere gebracht werden muß, fo begleitet ihn der Trans= portzettel nebst dem Paquete seiner Montirungs = Stude und fonftigen Sachen. Mufferdem wird zugleich auf bem erwähnten Transportzettel von dem absendenden Inspektor notirt, wie lange der Rranke verpflegt ist, worüber das empfangende Lazareth quittirt, und den Kranken in das Journal des jehigen Lazareths einträgt. Bit der Kranke genefen, dann wird derfelbe nach den Lagareth= Borfdriften mit Verpflegung bis zur Unkunft bei feinem Rorps versehen und entlassen, nud foldes auf dem bei dem Paquet der Montirungestucke und Wafche gleichzeitig mitzuschickenden Transportzettel bemerkt, und das Lazareth erwartet eine Quittung über alles dieses von der Behorde, an welche der Genesene abgeliefert worden ift.

- S. 9. Ueber die auf diese Art in das Lazareth gekommenen oder aus demselben entlassenen Kranken muß ein genaues von dem Dirigenten zu unterschreibendes Verzeichniß geführt werden, worsaus bestimmt zu entnehmen ist, wie viel Kranke in einem jeden Lazarethe befindlich sind. Auch ist auf dem Titelblatte dieses Verzeichnisses das Personal der Auswärter, Koch = und Waschweiber, welche bei dem Lazarethe angestellt worden, nach dem sub B. anliegenden Schema zu notiren.
- S. 10. Die im Lazarethe befindlichen Kranken erhalten nach ber Bestimmung des jeder Nation vorgesetzten Chirurgi täglich entweder ganze, halbe oder Viertelportionen.
- S. 11. Die ganze Portion besteht in 1½ Pfund Brod, ½ Pfund Fleich, 6 Loth Reiß, 4 Loth Mehl, 4 Loth Hafer = oder

Buchwaiten = Grube, 2 Loth Salz, 3 Loth Butter, 3 Berliner Quart Vier.

- S. 12. Bon diesen im G. 11. aufgeführten Speisen können einige nach solgendem Verhältnisse mit einander wechseln; doch darf ein solcher Wechsel oder Tausch, außer dem von Neiß und Graupen, nie ohne Anordnung des der Sektion vorgesetzten Chizrurgi unternommen werden. Bei den gewöhnlichen Patienten wers den statt 6 Loth Neiß 8 Loth Graupen, bei den schlechten Patienten statt 6 Loth Neiß 5 Loth Pflaumen, und bei den völlig hergesstellten statt 6 Loth Neiß 16 Loth Erbsen, oder eben so viel Bohznen oder Linsen gegeben.
- §. 13. Bu einer halben Portion gehört: 1 Pfund Brod, ½ Pfund Fleisch, 4 Loth Reiß oder 6 Loth Graupen oder 5 Loth Pflaumen, 3 Loth Grüße, 3 Loth Mehl, 2 Loth Butter, ¾ Berzliner Quart Bier. Eine Viertelportion besteht aus: ½ Pfund Brod, ½ Pfund Fleisch, 3 Loth Neiß oder; 4 Loth Graupen oder 5 Loth Pflaumen, 2 Loth Grüße, 2 Loth Mehl, 2 Loth Salz, 1½ Loth Butter.
- S. 14. Da für die Kranken weder Rauch = noch Schnupf= Taback Etatsmäßig verabreicht werden soll, so ist bestimmt worden, daß dasür, und zur Anschaffung anderer, kleiner Bedürfaisse einem jeden Kranken eine Geldvergütung aus der Lazareth = Kasse gegeben werde, und zwar alle Löhnungs = Tage (oder alle 10 Tage) einem Gemeinen 2 gGr. einem Unter = Ofsizier 4 gG. und einem Feldwebel oder Wachtmeister 8 gGr.
- S. 15. Damit alle Unterschleife vermieden werden, soll ausser den Kranken auch noch bei wirklich etablirten Feldlazarethen sür die bei den Lazarethen angestellten Krankenwärter, Wasch = und Kochweiber eine ganze Portion, mit Ausschluß des Tabacks, in Ausgabe passiren; doch wird dabei festgesetzt, daß diese gedachten Persenen dann nicht ausserdem noch Brod oder Viktuatien = Portionen enipfangen, und auch keine Bezahlung dafür erhalten dürssen. Damit dieses aber auch übersehen werden kann, so ist es nöthig, daß eine genaue Nachweisung gesührt werde, aus welcher zu entnehmen ist, wie viel Personen die ganze, halbe oder Viertelsportion bekommen haben. Wie dieses einzurichten ist, zeigt die 2snzlage C. und es ist hierbei nur zu bemerken, daß solche Nachweisung

dann jedesmal von den Dirigenten des Lazareths unterzeichnet wer-

- S. 16. Die bisher erwähnten Nahrungsmittel und Naturalien laffen sich auf die einzelnen Personen und Tage verpflichten, allein es giebt mehrere, bei welchen dieß nicht statt findet. In Rucksicht dieser wird daher festgesett : a) Weinessig, Branntwein und Wein follen nicht anders, als auf jedesmalige spezielle Unweisung der den Rranten = Stationen vorgefesten obern Chirurgen verausgabt werben, und diefe werden barauf aufmerkfam gemacht, daß Ge. R. Majestat, ohne jedoch für bie Rranken nachtheilige Ginfchrankungen vorschreiben zu wollen , erwarten , daß bei einem mit 750 Kranken belegten Lazarethe das sehr reichtich angenommene Quantum von 2250 Quart Weinessig, 1125 Quart Branntwein, und 28121 Berliner Quart Wein für einen Monat im Durchschnitt auf feinen Fall überstiegen werde. Von dem wirklichen Verbrauch muß'monatlich eine genaue Nach= weifung an den Rriegs = Rommiffar geschickt werden, welche fo einzurichten ift, wie die Anlage D. ergiebt. Sie wird von dem Inspektor angefertigt und von dem Dirigenten des Lazareths attestirt.
- In Licht, Dehl, Holz, Torf, Kohlen, Stroh, Seife und Tocht muß mit möglicher Menage verbraucht werden. Hierauf hat der Dirigent des Lazareths zu sehen, und der Inspektor diese Artikel nur blos auf Spezial = Anweisung des Dirigenten zu verzausgaben; damit indessen auch von dem Kriegs = Kommissär konztrollirt werden kann, ob hier die nothige Ersparung beobachtet wird, so muß die von dem Inspektor nach beiliegendem Schema E. anzusertigende Nachweisung des Verbrauchten von dem Dirigenten attestirt, und unter dieser Nachweisung noch besonders bemerkt werzden, wie viele Säle und Stuben den Monat hindurch mit Kranken belegt gewesen sind, und auf wie vielen Heerden gekocht worden ist.
- S. 17. Alle die vorstehenden gedachten Nachweisungen mussen spätestens 10 Tage nach dem Anfange eines jeden Monats bei dem Kriegs = Kommissariat eingehen, und die darinn allegirten Belege werden zwar gehörig ausgedrückt, aber nicht beigelegt, sondern dienen darzu, theils um die Bestände der Nevision nachzusehen, theils bei den Natural = Nechnungen als Justisskatorien gebraucht zu werden.

- S. 18. Bisher ist blos von der Lieferung, Nachweisung und Berechnung der eigentlichen Lebensmittel und ökonomischen Lazarethe Bedürfnisse gehandelt worden, es wird daher noch festzusetzen senn, wie es mit Auschaffung der Medikamente und sonstigen Sachen gehalten werden soll.
- S. 19. Die Kontrakte über Arzneien, über pharmazeutische und ökonomische Utensilien, wohin auch die Lagerstellen gehören, schließt, weil zur richtigen Beurtheilung dieser Dinge besondere Sachkenntniß gehört, der Dirigent des Lazareths, nach genommener Rücksprache mit den andern Offizianten des Lazareths, unter Gesnehmigung des Kriegs = Kommissäns, ab.
- 20. Der Dirigent des Lazareths bestimmt in den erwähnten Kontrakten, wovon er dem Kriegs = Kommissär eine beglaubte Ab= schrift mittheilt, an wen die Entreprenneurs abliefern, und von wem sie Quittungen empfangen sollen, damit, wenn die Lieferanten ihre Forderungen bei dem Kriegs = Kommissariat liquidiren, dieses wissen kann, ob die Liquidationen gehörig justisszirt worden, und die Gel= der anzuweisen sind.
- S. 21. Gollte es bem Kriegs Rommiffar zweifelhaft fenn, ob bei den im S. 1. gedachten ihm als erforderlich angegebnen Quantitaten auch die gehörige Wirthschaftlichkeit beobachtet worden ist, so zeigt er dieses dem General = Kriegs = Kommissar an, und stellt es deffen Entscheidung anheim. Damit inbessen ber Dirigent des Lazareths die etwa vorkommenden nothigen Ausgaben für Dinge, deren schleunige Unschaffung keinen Berschub erleidet, und die fofort bezahlt werden muffen, zu bestreiten im Stande ift, so soll er diese Zahlungen auf die Lazareth = Kasse anweisen, wo= gegen es von dem Dirigenten des Lazareths zu erwarten freht, daß er hiervon keinen Mißbrauch mache, sondern blos solche Zahlungen daraus leisten werde, die gar keinen Aufschub gestatten, und einzeln die Summe von 50 Rthlr nie übersteigen durfen , welche kleine Ausgaben dann am Schlusse eines jeden Monats, mit Beifügung ber belegten Liquidation, in duplo gang unfehlbar zur Erstattung bei dem Kriegs = Kommiffariat liquidirt werden muffen.
- S. 22. Was übrigens die Feldlazareths = Geld = und Natu= ralien = Nechnungen betrifft, so kann hier über deren Einrichtung keine spezielle Unleitung ertheilt werden, es wird vielmehr auf die besondere Instruktion für die Feldlazareth = Kassen = Berechnungen

Bezug genommen, so wie auf die besondere Instruktion für die Feldlazareth = Inspektoren, welche von dem General = Kriegskom= missär dem Dirigenten zur weitern Beforderung an die betreffenden Beamten zugestellt werden wird.

S. 23. Es lagt sich gewiß erwarten, daß ber Dirigent des Lazarethe bemuht fenn wird, zur punktlichen 2lusführung diefer auf das wahre Beste des Feldlagareths abzielenden Unordnungen aus allen Kraften mitzuwirken. Damit indeffen die vollkommenfte Ueberzeugung erlangt werde, daß diefen Inftruktionen in den Lagarethen genau nachgelebt werde, so wird monatlich eine allgemeine Lazareth= Revision von einem darzu kommandirten Stabs . Offiziere vorge= nommen werden. Damit dieser indessen auch weiß, worauf er feine Untersuchung und die über den Befund abzugebenden Gentiments zu grunden hat, muffen ihm in einem von dem Dirigenten des Lazareths zu entwerfenden pro memoria (worunter er sein Vidi zu fegen hat) nicht allein die jegigen Mormalfage der ganzen, halben und Viertelportion, sondern auch die von dem Rriegs-Kommissar dem Dirigenten des Lazarethe kommunizirten Preiße, welche dem Lazareth = Lieferanten zu bezahlen find, bekannt gemacht werden. Huch muß berfelbe eine genaue Nachweisung erhalten, woraus hervorgeht, wie viele und welche von den vorhandnen Kranken ganze, halbe oder Biertelportionen bekommen, ingleichen welchen Kranken Wein und Branntwein, auch wie oft und in welchen Quantitaten ihnen berfelbe verabreicht wird. Ferner ift dem revi= direnden Stabs = Offiziere auch nicht allein das gegenwartige Regulativ, sondern es sind ihm auch diejenigen speziellen Instruktionen vorzulegen, welche wegen der Feldlazarethe ertheilt worden find, damit derfelbe fich überzeugen, und bei feiner Ruckfunft zur Urmee dem kommandirenden Generale rapportiren fann, ob genau darnach verfahren wird.

Konigsberg in Preußen, ben 3. Oft. 1809.

Ribbentrop, General = Kriegs = Kommisfar.

> Gorfe, General = Stabs = Chirurgus.

A. Nachweisung der für das Lazareth zu N. R. gelieferten, und theils ausgegebnen, theils noch vorräthigen Berpflegungs = Artikel im Monathe R. R.

| Raut Nach- Vom ten sies ber eingekom- ten word weistung vom single vorräthig. Pstund weißes Pstund |
|---|
|---|

B. Nachweisung von den in dem kazarethe zu N. R. in den verschiednen Tagen des Monats Je. N. befindlichen Kranken.

Nota. Wei diesem kazarethe sind angesteut:

Aufwärter N. R. W. Wafch = und Kochweiber N. N.

Summa der Angestellten N. R.

| 5 | nonon | m | men was were | 4 |
|--|--------------------------------|------------------------|--------------|--|
| s construction of the cons | Anmerkungen. | | | + manufacture of the second of |
| | Berkleiben offo. | | | |
| | Sind davon abs gegangen | durch Tod. Entlaffung. | | NACORAL PROPERTY. |
| SAN CALANA | des Sind darzu= | | | - Separate S |
| - AND | Am ten des | on control | | 999999999 |
| announce of the same | smanges m gangen im Am ten des | kugutety timit. | | Section of the sectio |
| - Constant | Am ten des | Stroning St. | | 100000000000000000000000000000000000000 |

C. Nachweisung von den ausgegebnen Portionen und den darzu erforderlich gewesenen Naturalien in dem Lazarethe N. N. im Monat N.

| S | | A STAN WANTER | |
|------------------------|--|-------------------|--|
| | <u> </u> | Quart | |
| , | Butter | Loth | |
| | | Pfund | 5 |
| | e 1 | Loth | |
| | Salz | Pfund | |
| | Mehl | Loth | \$ |
| | | Pfund | } |
| Buch | waißen und Hafergrüße | Loth | 5 |
| ~ un, | und Sufergruße | 30 01110 | 3 |
| | Bohnen | Metzen | } |
| | ~ on the | Schäffel | 3 |
| | Linfen | Metzen | 3 |
| Ħ | | Schäffel | 2 |
| statt bessen | Erbsen | Megen | [|
| 3 | | Schäffel | 6 |
| 4.4 | Pflaumen . | Loth | \$ |
| t a | 30 putatitett | Pfund | 3 |
| | Graupen | Loth | } |
| nogo | Othapsii | Pfund | ş |
| | on.:c | Loth | 3 |
| e i B | Reiß | Pfund | } |
| ঙ্গ | Fleisch | Loth | |
| | 000100 | Pfund | |
| | Brod | Poth | 2 |
| | 2000 | Pfund | |
| aben | Viertelportionen | | 9 |
| Hiervon haben erhalten | Halbe Portionen | | |
| Siero | Ganze Portionen | | 1. N. N. 800 Devl. 400 300 2. N. N. 790 — 410 290 u. f. w. |
| 975 | 12 26 35 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 | <u>"</u> | |
| | Mit Einerechnung ber N. N. Aufwärter Wasch: und Koch: weiber | pflegen ges | 2 |
| | mit rechn dufn Waft Ro Ro meil | regen g wesen. | 000 |
| - | THE RESERVE THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWIND TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN | A | ω r. |
| | Tag bee Monats. | | 1.97.97 2.97.97. u. f. w |
| - | Rage Mon | | S. S |

Mas an Naturalien erforderlich war.

中のくりというからからなるというというというというとうとうとうとうとうとうとうからからからからからなるとくなくとくとくとしてくなると

| 38. | |
|------------------|-----------------|
| im Monate | |
| im | |
| 33 | |
| 3 | |
| zu Ne. ! | |
| Eazarethe | |
| im | |
| der | |
| 16 Branntwein, 1 | verbraucht ist. |
| qun | 1961 |
| Weinessig | |
| dem Weine, | đ |
| Dem | |
| nog | |
| D. Rachweisung | |
| | |

| * consission | der verausgabten | Anmerëungen. | |
|--|--|---|--|
| nomina | calien, mit Angabe Duantitâten. | Brannt- wein Duart. | |
| The state of the s | Benennung der Naturalien, mit Angabe der verausgabten. | Wein Wein- effig Duart Duart. | |
| - | Namen des vorgesetz | ten Nillitair=Chirurgi, der Anweifung ertheilt hat. | |
| more more | O atum | der Belege. | |
| * | ي: ه | der Belege. | |

E, Nachweisung von den Lichtern, dem Dehle, Holze, der Seife und den Tochten, die im Monate N. im Lazarethe zu N. N. verbraucht sind.

| obten | Bemerkungen. | |
|--|--|---------|
| der verausgabten | Tochte · Loth | |
| Angabe t. | Weiße Seife Pfund | |
| alien, mit Luantitäten, | Schwarze Seife Pfund. | |
| Naturalien, mit Angabe Duantitäten. | Holz Klafter à 108 Kub. Fuß. | |
| Benennung der | Dehl Pfund | |
| 3 en e | Lichter Pfund | |
| Nam | e besjenigen, der die Anweisung erthei | lt hat. |

The state of the s

Datum ber Belege.

Mr. der Belege.

- II. Etat für ein Hauptlazareth auf 1200 Kranke. A. Etat der monatlichen Kriegs-Berpflegung.
- 1) Lohnung : ein Divisions = General = Chirurgus, einschließlich 25 Rthlr. Feldzulage, 175 Rthlr., ein Dber = Stabs - Chirurgus, einschließlich der Feldzulage, 83 Rthlr. 8 Gr. vier Stabs = Chirur= gen zu 50 Rihlr. neun Oberchirurgen zu 30 Rihlr. fechzig Lazas reth. Chirurgen zu 15 Rthlr. ein Instrumentenmacher 10 Rthlr. ein Reise = Feldapothecker 33 Rthlr. drei Unter = Feldapothecker zu 25 Rthlr. zwei Handarbeiter zu 10 Athlr. ein Ober=Lazareth=Infpec= tor 83 Mthlr. 8 Gr. vier Lazareth - Inspectoren zu 41 Mthlr. 16. Gr. achtzehn Revier - Inspectoren oder Aufseher zu 15 Rthlr. 80 Krankenwarter zu 4 Rthlr. zwei Raffenbeamte, einschließlich 8. Mthlr. Feldzulage, für jeden 41 Mthlr. 16 Gr. zwei Erpedienten zweiter Classe, einschließlich der Feldzulage, für jeden 33 Mthlr. zwei Wachtmeister der Cavallerie, einschließlich 8 Athl. Zulage, für jeden 16 Rihlr. 12 Gr. zwei Unter = Offiziere der Infanterie zu 4 Rthlr. Dreissig Knechte zu 2 Rthlr. 12 Gr. zwei und zwanzig Trainsoldaten zu 2 Rthlr. 12 Gr. Zulage fur 54 Mann zu 12 Gr. (folglich an Lohnung zusammen monatlich 2995. Athlr. 8. Gr.)
 - 2) Kleine Montirungs-Gelder: zwei Wachtmeister zu 18 Gr. 6 $\frac{1}{3}$ Pf. zwei Unter = Offiziere zu 16 Gr. 6 Pf. zwei und fünfzig Trainsoldaten und Knechte zu 12. Gr. 4. Pf.
 - 3) Gewehrgelber: feche und zwanzig zu 1 Gr.
 - 4) Medizingelder: feche und fünfzig Mann zu 2 Gr.
 - 5) Kompagnie-Unkosten : seche und funfzig Mann zu 2 Gr.
 - 6) Bu kleinen Ausgaben: Nichts.
 - 7) Zur Unterhaltung der Pferde, Fahrzeuge und Geschirre, Hufbeschlag und Pferde = Arznei für 62 Dienstpferde zu 11 Gr.— Reperatur von 12 Fahrzeugen zu 12 Rthlr. 20 Gr. — zu Wasgenschmier und andern Kleinigkeiten 4. Athlr.
 - (Der ganze Betrag der monatlichen Kriegs = Verpflegung ist folglich 3101 Kthlr. 19 Gr. 4 3 Pf.

B. Etat der Natural = Verpflegung

| | | z u | | Q | 3 e tr | a g |
|---|----------|-----------|---------------------------------------|----------------------------------|--|-------------------------------------|
| | Rationen | Wertionen | Wiktualien= Portionen | Rationen | Brod= Portionen | Wiktualien. |
| 1. Divisions - General - Chirurgus 1. Ober = Stabs = Chirurgus 4. Stabs = Chirurgen 9. Ober = Chirurgen 60. Lazareth - Chirurgen 1. Instrumentenmacher 1. Reise = Feldapothecker 1. Detachirter Feldapothecker 2. Handarbeiter 1. Ober=Lazareth=Inspector 4. Lazareth = Inspectoren 18. Revier - Aufseher 20. Kassenhenwärter 21. Kassenhenwärter 22. Kassenhenwärter 23. Unter = Uufseher 24. Lazarethenwärter 25. Kassenhenwärter 26. Mann 27. Crpedienten 28. Dienstpferde | | | I I I I I I I I I I I I I I I I I I I | 4 2 8 9 — 2 1 3 — 2 4 — 4 2 — 62 | 1 4 9 60 1 1 3 2 1 4 18 80 2 56 | 1 4 9 60 1 1 3 2 1 4 13 80 2 2 56 — |
| Summa | - | - | - | In3 | 246 | 246 |

C. Etat ber Mobilmadjungs=Gelber.

1 Divifions-General-Chirurg erhalt 50 Rthlr. Mobilmachungs-Gelder, I Dber-Stabs-Chirurg ebenfoviel, 4 Stabs-Chirurgen jeder 41 Rither. 16 Gr. - 9 Dberchirurgen, jeder 25 Rithle. - 60 Lazareth = Chirurgen, jeder 10 Athlr. - 1 Reise-Feldapothecker 30 Nithlr - 1 detachirter Feldapothecker 25 Mithlr. - 3 Unter-Feldapothecker 17 Mihle. — 1 Ober-Lazareth-Inspector 50 Rible. — 4 Lazareth=Inspectoren, jeder 30 Mthlr. - 18 Revier = Inspectoren, jeder 10 Athlr. 2 Raffenbeamten, jeder 30 Athlr. - 2 Expedienten zweis ter Rlaffe, jeder 25 Rthlr. - Bur Ginkleidung ber 23 Train=Golda= ten, für jeden 27 Rithlr. 13 Gr. 53 Pf. - Bur Ginfleidung der 30 Rnechte, jedem 24 Rthlr. 21 Gr. 9 1 Pf. - Bum Nachbinden ber 12 Fahrzeuge, jedes 3 Mthlr. - zur Unschaffung nicht vorrathiger Stallsachen 72 Mithtr. - Bur Unschaffung der fehlenden Dekonomieund pharmazeutischen Utenfilien, fo wie zur Fullung der Feld-Apothecke 9747 Mthlr. 9 Gr. — Zusammen an Mobilmachungs= Welbern 12,866 Mthlr. 14 Gr. 8 Pf.

D. Stat der zu liefernden Trainfoldaten und Pferde: 1 Divifions = General-Chirurgus bekommt 2 Rnechte und 2 Stangenpferbe, I Dber = Stabs = Chirurgus I Knecht und 2 Klepper ; 4 Stabs-Chirurgen , jeder eben fo viel; 9 Dber = Chirurgen , jeder I Knecht und 1 Rlepper; 1 Reise=Feldapothecker, 1 Rnecht, 2 Rlepper; 1 betachirter Feldapothecker, I Knecht und I Klepper; I Dber-Lazareth=Infpector, 1 Anecht und 2 Rlepper; 4 Lazareth = Infpectoren, jeder 1 Knecht und 1 Klepper; 2 Kaffenbeamten, jeder 2 Anechte und 2 Klepper; 2 Expedienten zweiter Klasse und 3 Unter-Upothe= der, jeder I Anecht und i Rlepper. - Ferner gu 3 Bandage-Bagen 3 konigl. Knechte und 12 Pferde; ju 3 Upothecker = Magen, wovon 2 fechsspännig, und I vierspännig, 5 königl. Anechte und 16 Pferde, zu 5 Dekonomie = Magen 5 konigl. Knechte und 20 Pferbe ; zu i Krankenwagen I Knecht und 4 Pferde ; zur Referve 3 Rnechte und 8 Pferde, ben Kommandirten 2 Klepper. - Bufammen 52 Anechte und 101 Pferde.

III. Etat für ein fliegendes Lazareth für 200 Kranke. A. Monatliche Kriegs=Verpflegung.

1) Löhnung.

1 Ober=Stabs=Chirurg, einschließlich 25 Nthlr. Zulage, 83 Athlr. 8 Gr. — 1 Stabs=Chirurg 50 Athlr. — 2 Ober = Chirurgen, jeder 30 Athle. — 11 Chirurgen, jeder 15 Athle. — 1 Neise=Felds-Apothecker 14 Athle. 16 Gr. — 1 Unter = Feldapothecker 25 Athle. — 1 Handarbeiter 10 Athle. — 1 Lazareth = Inspector 41 Athle. 16 Gr. — 2 Nevier = Inspectoren oder Ausscher zu 15 Athle. — 12 Arankenwärter, Koch = und Waschweiber zu 4 Athle. — 1 Kassesenbeamter, einschließlich 8 Athle. Feldzulage, 41 Athle. 16 Gr. — 1 Expedient zweiter Klasse 33 Athle. — 1 Wachtmeister der Casvallerie, einschließlich 8 Athle. Zulage, 16 Athle. 12 Gr. — 1 Unter=Offizier der Infanterie 4 Athle. — 9 Anechte für die Beamsten und 15 Trainsoldaten, sind 24 Mann, zu 2 Athle. 12 Gr. — Zulage zu 25 Mann, jedem 12 Gr. (zusammen monatliche Löhsnung 722 Athle. 8 Gr.)

2) Rleine Montirungs-Gelber :

1 Machtmeister der Cavallerie, monatlich 18 Gr. 6 ½ Pf. —
1 Unter-Offizier der Infanterie 16 Gr. 6 Pf. — 24 Trainsoldaten
und Knechte, jedem 12 g. Gr. 4 Pf.

- 3) Gewehrgelder: 17 Mann zu 1 Gr.
- 4) Medizingelder: 26 Mann zu 2 Gr.
- 5) Kompagnie-Unfosten: 26 Mann ju 2 Gr.
- 6) Bu fleinen Ausgaben: Nichts.
- 7) Zur Unterhaltung der Pferde, Fahrzeuge und Geschirre, Hufbeschlag und Pferde-Urznei für 37 Dienstpferde zu 11 Gr. Zur Unterhaltung der 8 Fahrzeuge zu 2 Athlr. 20 Gr. Wasgenschmiere und andere Kleinigkeiten 2 Athlr. 16 Gr. (Es beträgt folglich der Etat der monatlichen Kriegs=Verpflegung für ein sliesgendes Lazareth auf 200 Kranke 783 Kthlr. 11 Gr. \(\frac{1}{3}\) Pf.)

B. Etat ber Natural = Verpflegung.

| www.www.ww | 15 | ~~~ | | | ww. | 8535 |
|---|----------|---|---|------------------------|-----------------------------|--|
| | g u | | | Betrag | | |
| | Rationen | Brods: Portionen | Wiftualien= Portionen | Nationen | Brod= Portionen | Wiktualien= Portionen |
| 1 Ober=Stabs=Chirurgus 1 Stabs=Chirurgus 2 Ober=Chirurgen 1 Chirurgen 1 Neise=Feldapothecker 1 Unter=Upothecker 1 Hazareth=Inspektor 2 Nevier=Inspectoren 1 Rassenwärter 1 Rassenwärter 1 Rassenwärter 1 Rassenwärter 1 Kastenwärter 1 | | - I I I I I I I I I I I I I I I I I I I | - I I I I I I I I I I I I I I I I I I I | 2 2 2 1 — 1 — — — — 37 | 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 5 9 — | 1 1 2 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 |
| ' Summa | | - | | 50 | 61 | 61 |

the second and the second seco

C. Etat der Mobilmachungs=Gelber.

I Ober=Stabs-Chirurgus erhalt an Mobilmachungs = Gelbern 50 Rthlr. — 1 Stabs-Chirurgus 41 Rthlr. 16 Gr. — 2 Ober-Chirurgen, jeder 25 Rthlr. — 11 Chirurgen, jeder 10 Rthlr. — 1 Reise-Feld-Upothecker 30 Rthlr. — 1 Unter-Feldapothecker 17 Rthlr. 1 Lazareth-Inspector 30 Rthlr. — 2 Nevier - Inspectoren, jeder 10 Rthlr. — 1 Kassenbeamte 30 Rthlr. — 1 Expedient zweiter Klasse 25 Rthlr. — Zur Einkleidung der 15. Trainsoldaten, für jeden 27 Rthlr. 13 Gr. 5 \frac{3}{4} Pf. — Zur Einkleidung der 9 Offizier-Knechte, für jeden 24 Rthlr. 21 Gr. 9 \frac{1}{4} Pf. — Zum Nachbinden der 8 Fahrzeuge 24 Rthlr. — Zur Unschaffung nicht vorräthiger Stallsachen 48 Rthlr. — Zur Unschaffung pharmazeutischer und ökonomissicher Utensilien, und zur Füllung der Feld-Upothecke.

(Betrag der Mobilmachungs = Gelder überhaupt 3826. Rthlr. 10 Gr. 4-1 Pf.)

D. Etat der zu liefernden Trainfoldaten und Pferde.

1 Ober=Stabs=Chirurg, 1 Stabs=Chirurg, 1 Reise = Feldaposthecker, 1 Kassenbeamter, jeder 1 Knecht und 2 Klepper; 2 Oberschirurgen, 1 Unter=Upothecker, 1 Lazareth=Inspektor, 1 Expedient zweiter Klasse, jeder 1 Knecht und 1 Klepper. — Zu den 2 Bansdage=Wagen, nemlich 1 vierspännigen und 1 zweispännigen, 2 kön. Knechte und 6 Pferde; zu 2 Apothecker=Wagen, nemlich 1 sechssspännigen und 1 zweispännigen, 3 königl. Knechte und 8 Pferde; zu 2 Dekonomiewagen, 4 königl. Knechte und 16 Pferde. — Zur Resserve 6 königl. Knechte und 6 Pferde. — Dem kommandirenden Wachtmeister 1 Pferd. (Zusammen für das sliegende Lazareth 15 königl. und 9 Offizier – Knechte, 14 Klepper, 20 Stangen = und 16 Worderpferde.)

IV. Nachweisung von den, bei einem Haupt-Lazareth auf 1200 und einem fliegenden Lazareth auf 200 Kranke und Ver-wundete nothigen Geräthen für Dekonomie.

| * consorrance | | | | | | Hau Lazaret 1200 K un Verwu | pt= h auf cranke id ndete. | In einem fliegenden Lazareth auf 200 Kranke und Berwundete. | | |
|--|---|---|--------------------------|---------------------------------|-------------|--|--|---|-----|--|
| The state of the s | A. Bet A. Bet Bettbecken leberzüge dar Strohsäcke kopspolster Bettlacken Dritschen Eransportable Bon diesen den Depots 1 bei der | Bettstel Sachen is vorråt | len vird ni hig ge | ur $\frac{1}{3}$ in halten, und | | 1800 1800 1800 1800 1800 1200 | - Judat | 300 300 600 — | | |
| | Lazareths a B. Krat Rrankenmänte Westen ohne Demden Diüben Dalstücher Lange Hosen Socken Pantosseln | e der Angeschaff ngeschaff nkenkleide l Ermel | Ehåtigt [t.] | eit des | | 1200 1200 2400 2400 2400 1200 | 1800 250 | _ | 300 | |
| annound of | (Von diesen den Depots am Dtte des C. Geräthe Kranken = ! Portions = Nortions = Nortions = Volume | gehalten Lazareth zur Uv Lokale. åpfe | i, das 13 ange | Uebrige schafft. | e) 3 | 1500 1 50 0 | | 250 250 | 1 - | |

| DEPOSITE OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE | NOON | WAS. | er an | 1000 | * |
|--|---|------|---|------|-------|
| | Stúck | ¥aar | Stúc | Paar | たらっつき |
| Eßtöffel Ropftafeln Spucknäpse Rrankentische Schemel Haternen mit Abzugsröhren Laternen mit Qualmfänger Lampen Leuchter Lichtscheeren Rrücken Waschwannen Weite Kämme Enge Kämme Enge Kämme Speibüchsen Urinflaschen Urinflaschen Urinflaschen Steckbecken von Blech mit Deckel Urinfässer Urinfässer Urinfässer | 1200 1200 600 600 1200 40 20 60 60 120 120 120 120 120 13 42 40 60 | 50 | 200 50 100 - 50 6 3 4 8 8 - 3 12 - 8 - 12 - 3 | | |
| schwer transportablen am Orte des Lazareths angeschafft.) 2. Zur Einrichtung des Natura= tien = Magazins. Große Waagen mitholzernen Schaa= len Scwichte zu 55 Pfund = zu 27 ½ Pfund = zu 10 Pfund = zu 5 Pfund = zu 5 Pfund = zu 5 Pfund = zu 5 Vfund | 2 2 2 2 2 8 6 6 6 6 6 | | 2 2 2 8 3 3 3 3 | | |

the state of the s

| * many | WAS AND | Stúck | Paar | Stúck | Paar & |
|--|--|--|------|----------------------------|--------|
| The second of th | Hölzerne Gemäße zu 15 Quart zu 5 Quart Tische Fässer Zober Eimer Hähne Schäffel Viertel = Schäffel Wehen Pathe Mehen Viertel = Wiertel Viertel = Mehen Viert | 4 6 8 8 8 16 16 4 4 12 12 12 24 4 6 6 | | | |
| SALAN | in den Depots gehalten.) 3. Zur Einrichtung der Dekonomie= Expedition. Tische Schreibzeuge Waageschaalen nebst Probe=Ein= sate Gewicht à 1 Pfund Probe = Quartgarnitur Probe = Elsen Probe = Fußmaaße Leuchter Lichtscheeren | 4 16 4 2 2 2 2 8 8 | | 1 4 1 1 1 1 | |

| WARRING AND | ww | | harra. | MANA. |
|--|--------|--------|-----------|-------|
| | Stúck | Paar | Stúck | Pāar |
| 4) Zur Einrichtung ber Ruche. | | | | |
| A. Zur Kochküche. | | | | |
| Rupferne Kessel zu 200 Quart und und 120 Pfund Kessel zn 100 Quart und 60 Pfund | I 4 | | I | · |
| Ressel zu 50 Quart und 36 Pfund Ressel zu 25 Quart und 24 Pfund | 6 | - | 2 | - |
| Ressel zu 20 Quart und 17 Pfund | 6 | _ | 2 2 | _ |
| Große Wasserblasen zu 100 Quart und 70 Pfund | | | | |
| Topfe zu 15 Quart und 17 Pfund | 6 | _ | 2 | _ |
| = zu 12 Quart und 12 Pfund Theekesselzu 10 Quart und 12 Pfd. | 6 | photos | 2 | |
| = zu 5 Quart und 5 Pfund | 6 | _ | 3 | |
| Laternen mit Abzugsröhren | 2 | - | - | - |
| Louchter . | 8 8 | | 2 2 | |
| Lichtscheeren | 8 | - | 2 | - |
| Feuerzeuge | 2 8 | | I | - |
| = zu 5 Quart . | 8 8 | | I | _ |
| ju ½ Quart . | | - | I | - |
| = zu I Quart . | 4 | | s, I I | _ |
| Portionsmaaße zu 1 Quart . | 4 | - | I | _ |
| 0 4 2 | 6 | | - | _ |
| 3 zu $\frac{7}{8}$ Quart | 6 | | 3 3 | - |
| Reibeisen, große Durchschläge, von | 6 | _ | 3 | - |
| jedem | 6 | - | 3 2 | |
| Ruchenmesser | 6 6 | _ | | - |
| Schaumloffel, Fleischgabeln, Ruchen= | 0 | | 1 | _ |
| beile, Feuersorgen, Feuerschippen, Feuerzangen, von jedem | | | | |
| au ½ Quart zu ½ Quart zu ½ Quart zu ½ Quart Reibeisen, große Durchschläge, von jedem Küchenmesser Borlegmesser Schaumlöffel, Fleischgabeln, Küchen= beile, Feuersorgen, Feuerschippen, Feuerzangen, von jedem Feuerstacken, Fleischwaagen, von jedem Rührer, Quirle, von jedem Hührer, Quirle, von jedem Backmesser Broße hölzerne Löffel und kleine dgl. Wassersober | 6 | | 2 | - |
| jedem | 6 | - | 1 | - |
| Rührer, Quirle, von jedem . Hackmesser | 6 | | I | - |
| Große holzerne Löffel und kleine dgl. | 6 | | I | _ |
| Wasserfässer Wasser | 8 | _ | t | - |
| . Vand. 33 | 13 | | I | |

| | Stúck | Paar | Stúck | Paar |
|--|-----------------------------------|------|------------------|------|
| Massereimer Kleine Füllfässer Hackbretter Große Küchentische Körbe zum Einholen der Suppensträuter Mörser mit Pistillen Wassertragen mit Eurten, eisernen Hacken und Stricken Brodkörbe und Portionsmesser, von jedem (Von diesen Sachen werden die Metallgeschirre in den Depots | 16 12 2 6 6 6 8 | | 2 1 1 1 | |
| gehalten, die hölzernen Sachen am Orte des Lazareths angeschafft.) B. Zur Theekuche. Theekessel zu 5 Quart und 12 Pfund Theekessel zu 5 Quart und 5 Pfund Kasserollen zu 5 Quart und 3 Pfund Eiserne Pfannen (Wird alles im Depot gehalten) | 6653 | - | | |
| 5) Zur Einrichtung der Wascherei. Kessel zu 200 Quart und 120 Pfund Kessel zu 100 Quart und 6 Pfund Lampen Standfässer Zober Füllsässer Eimer Wassertragen Waschfässer | 8 | | | |
| Körbe und Kiepen Waschleinen zu 40 Klastern Klammern Waschrolle Handrollen Plätteisen mit doppelten Bolzen | 12 | | | |

| was a surround of the surround | kunnmann |
|--|--|
| | Stúck Paar Stúck Paar |
| (Alle diese Sachen werden erst am Orte der Thätigkeit des Lazareths angeschafft.) | |
| 7) Zur Einrichtung bes Utensitien= Magazins. | |
| Tische Schemmel Schreibzeuge Packnadeln Große Scheeren | 12 — — — — — — — — — — — — — — — — — — — |
| Rleine Scheeren Beunstempel, Druckstempel, Prage= stempel, von jedem | 8 |
| Standwaageschaalen zu 5 und 10 Pfund | 4 |
| Einsagewichte zu 2 Pfund . Gewichte à 2 3 und 5 Pfund | |
| Diese Sachen werden erst am Orte der Thatigkeit des Lazareths ans geschafft. In den fliegenden Laszarethen fallt diese Rubrick aus.) | |
| 8) Krankenwärter = Geräthe. | |
| Laternen, Leuchter und Tragbretter, von jedem | 60 — 10 — 360 — 60 — |
| Rauhköpfe | 360 — 60 — 4 — — — 30 — — — |
| Schaufeln von Eisen u. dgl. = von Holz, von jeder. Molden | 10 - 2 - 60 - 10 - |
| Wischlappen | 240 — 40 — 60 — 10 — |
| Von allen diesen Sachen wird nur 1 Stuck im Depot vorräthig ge- halten. Die übrigen werden am Orte des Lazareths angeschafft.) | |
| | |

the state of the s

| | Stúck Paar | Stúck Paar |
|--|-------------------|-------------------|
| 9) Heißungs = Geräthe. Laternen, Feuerzeuge, Feuerschippen, Feuerhacken, Beile, Waschge= fäße, einmännige Holztragen, von jedem | 10 - | 2 — |
| Torfkiepen | 30 - | 6 - |
| Sagbocke | 4 — 2 — 8 — | 1 — 1 — 1 — |
| Packnadeln | 8 — | 1 - |
| Hacken, Spaten, Bretter, von jedem Niechel | 8 — 8 — 4 — | 2 i 2 |
| Dûreaus und der Kasse. A. Kanzlei = Utensilien. Schreibtische, Papierscheeren, Fe= dermesser, Vadiermesser, Zieh= federn, Lineale, Tintensässer Sandsässer, von jedem Siegel (Diese Sachen, so wie die sub 9 10 11 12 ausgesührten, werden såmmtlich erst am Orte der Thatigkeit des Lazareths an= geschafst.) | 4 | 1 |

| B. Raffer | - Uten | silien. |
|-----------|--------|---------|
|-----------|--------|---------|

| Zahltische. | | | • | |
|-------------|--------|------|-------|-------|
| Beldkasten, | Geldwa | agen | , Gii | กโดย= |
| Gewichte | zu 2 | Pfu | nd, | von |
| jedem . | • | • | • | |
| Geldkörbe. | * | • | • | • |
| Tülenhölzer | * | • | • | + |

(Sind bei der Mobilmachung ans zuschaffen.)

Die Kosten dieser Utensilien sind für das Hauptlazareth zu 1200 Kranken und Verwundetenauf 39541. Rthlr. 17 Gr. und für das fliegende Lazareth zu 200 Kranken auf 4011 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. berechnet.

| Stúck | Paar | Stúd | Paar |
|-------|------|-------------|------|
| 2 | - | - | _ |
| 2 2 | 111 | 1 2 2 | Paar |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | 2022 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

V. Rachweisung von den bei einem Hauptlazareth auf 1200 und bei einem beweglichen Feldlazareth auf 200 Aranke und Verwundete nöthigen chirurgischen und ärztlichen Verbandsstücken und Geräthen nach den vorgeschriebenen Etat's.

1. An Bandagen.

| human | | Lazare 1200Are Verwi | th auf anke und andete. | Für ein I ches Feld auf 200 u. Vert | Rranke & |
|----------------------|---|--|---|--|---|
| months of the second | | Werden in den Train- Depot's vorrathig ge= halten. | Im Orte der Thåtig= keit des Lazareths ange= (chafft. | Werden in den Train= Depor's vorräthig ge- halten. | Am Orte der Ahatig= keit des Lazareths ange- schafft. |
| Manne | Un Leinwand wird erfordert, wenn sie I & Elle Berliner Breite hat, vielköpfige Bin- den à \(\frac{1}{4} \) Elle, Stuck . Sechsköpfige Binden zu hal= | 267 | 133 | 213 | 107 |
| **** | ber Breite der Leinwand, 14 Elle lang Bierkopfige Binden zu 15 El= len lang, (10 Stuck aus der | 133 | 67 | 106 | 54 |
| 3 | Breite | 133 | 67 | 106 | 54 |
| 345 | Häckfelkissen (zu 1 ½ Ellen Lein= wand). Skapulairs zu 13 Elle lang, (6 Stuck aus der Breite der | 267 | 133 | 213 | 107 |
| 3 | Leinewand) | 160 | 80 | 108 | 54 & |
| | dehnellige Zirkelbinden zu 23 | 133 | 67 | 106 | 54 |
| 2002 | Zoll Breite (10 Stuck aus der Breite) Uchtellige Zirkelbinden zu 2½ | 133 | 67 | 86 | 44 \$ |
| 2 | Zoll Breite (11 Stuck aus der Breite) | 147 | 73 | 120 | 60 } |
| 3 | Zoll (12 Stuck aus der Breite). | 400 | 200 | 126 | 64 \$ |

| 4 | WARRAND ARRANDA SA THE | SUSSESSES | "MANN | MAN | MARINA | - |
|--------------|--|------------|-------|------------|------------|---|
| 2 | | 1 | | | | 3 |
| 3 | Fünfellige Zirkelbinden zu 2 | | | | | ٤ |
| ζ | Zoll (14 Stud aus der | 0'-0 | 70- | TYO | ⇔ ~ | Š |
| 3 | Breite) | 373 | 187 | 113 | 77 | 3 |
| \$ | Nierellige Zirkelbinden zu 13 | | | | | 2 |
| 5 | Boll (16 Stud aus der | | 200 | 120 | 60 | 3 |
| 3 | Breite) Dreiellige Zirkelbinden zu 1½ | 400 | 200 | 120 | 00 | 3 |
| 3 | Zerienige Sieterointen zu 12 Zoll (13 Stuck aus der | | | | | 2 |
| 5 | m : ` ` | 400 | 200 | 133 | 67 | 5 |
| ξ | Breite) | 400 | 200 | -00 | | ٤ |
| 3 | Elle | 1600 | 800 | 1066 | 534 | 3 |
| 3 | Spanschienen zur fractura | 2000 | Ŭ | | | 3 |
| 5 | femoris et cruris etc. nach | | | | | 5 |
| ٤ | Gestalt der The den schen | | | | | ٤ |
| 2 | Chienen gehorig mit Lein= | | | | | 5 |
| 3 | mand zu überziehen, zu 1 El= | | | | | 3 |
| 3 | le Leinwand, resp 100 und | | | | | 8 |
| Ź | 320 Paar | 67 | 33 | 213 | 107 | 3 |
| Ş | Strohladen zu 4 Elle à 4 Gr | | | | | 5 |
| 3 | pr. f. | 267 | 133 | 213 | 107 | ζ |
| 3 | Schürzen zu 2 Ellen für La= | | | | | ٤ |
| \$ | zareth = Chirurgen auf den Stationen beim Berbinden | 07 | 13 | To | 6 | ٤ |
| | Neue Leinwand zu 5 Gr. Ellen | 27 ·150 | 150 | 100 | 50 | 2 |
| \$ | Desgl. zu 4 Gr. Ellen . | 50 | 50 | 33 | 18 | 3 |
| Ş | Eine Maschine, an welcher Ban= | 3 | 3 | | -0 | 2 |
| 3 | bagen zur Uebung angelegt | | | | | ٥ |
| 2 | werden | 1 | | | | ٤ |
| ٤ | Fries zu Fomentationen = Ellen | 50 | | | 32 | ζ |
| 2 | Wachstuch zur Unterlage unter | | | | | 5 |
| Z | die Verbande. Ellen . | 25 | 25 | 16 | 16 | 2 |
| 3 | Leinen Band, Stuck du 45 | 0.7 | * 2 | 7.0 | | 2 |
| 3 | Stocknoboln Mfund | 27 | 13 | 10 | 5 2 | 5 |
| 3 | Stecknadeln, Pfund Nähnadeln, Stück Englisch Pflaster aus Leine= wand, Ellen | 134 | 66 | | 200 | 3 |
| 5 | Englisch Pflaster auf Leine= | -34 | | | 200 | 3 |
| Ş | wand, Ellen | 1 | I | | 2 | 3 |
| 3 | Weisses Wachs, Pfund | I | | _ | 2 1 2 | 2 |
| 3 | Charpie, Zentner | 4 | | 2 | - | 6 |
| 3 | Ulte Leinewand Zentner | 6 | | 4 | | 5 |
| とうとうというとうとうと | Pappdeckel = Vogen | 100 | 200 | | 6 | 3 |
| 3 | Flachs Zentner. | 2 | - | II4 | | 3 |
| 6 | Gebleichten Flachs, Centner | 2 | | F 2 | - | 3 |
| 46 | Kasten zum Einpacken der | 2 | | | | 3 |
| 3 | Charpie | | | | | 3 |
| 5 | | | | | | 3 |

| MANAGER LANGERS | mm | SOURS | MARKE | MAAAA |
|---|----|-------|-------|-------|
| Faffer zu diesem Behuf . | | | | |
| | - | | 2 | |
| Der Preis dieser Sachen, | | | | |
| wobei die Leinwand die Elle zu | | | | |
| 5 Gr. und nur die zu den | | | | |
| vouen Coinmand 211 4 Gr | | | | |
| hie Macheleinmanh 211 7 Gr | | | | |
| ber Fries zu 2 Gr. gerechnet | 1 | | | |
| 5 Gr. und nur die zu den Strohladen und ein Theil der neuen Leinwand zu 4 Gr. die Wachsteinwand zu 7 Gr. der Fries zu 8 Gr. gerechnet ist, ist (incl. des proStücksPf. angesetzten Macherlohns für die Vandagen) für das Haupt=Lazareth auf 1308 Athlr. 18 Gr. 10 Pf. und für das be= | | | | |
| angesetten Macherlohns für die | ! | 1 | | |
| Bandagen) für bas Haupt= | | | | |
| Lazareth auf 1308 Rthlr. 18 | | | | |
| | | | | |
| wegliche Lazareth auf 864 | 1 | | | |
| Rthlr. 21 Gr. berechnet. | | 1 | | |
| 2) Un chirurgischen Instru= | 1 | | | |
| menten: | 1 | | | |
| Umputations=Etuis mit 3 gro= | 1 | 0 | | |
| Ben und 3 kleinen zwei= | | | | |
| schneidigen Messern . | I | - | 2 | - |
| Amputations = Etuis mit 2 | 1 | | | |
| großen und 2 kleinen zwei= | | | 1 | |
| schneidigen Messern für de= | | | | |
| tachirte Lazarethe. Trepanations = Etuis mit 6 | 2 | - | | |
| Kronen und Trephinen | I | | 2 | |
| Trepanations = Etuis mit 4 | * | | - | |
| Kronen und Trephinen für | | | | |
| detachirte Lazarethe . | 2 | | - | - |
| Unatomische Etuis mit Cage | | - | 2 | _ |
| Flaschenzüge mit Zubehör zu | | | 1 | 1 |
| Verrenkungen | 2 | - | 2 | - |
| Etuis, wovon jedes I Trois= | | | | |
| Quart zur punct. abdom, | | | 1 | |
| I desgl. nach Fleurant, 1 | | | 1 | |
| besgl. zur Hydrocele, I desgl. | | | 1 | |
| zur Durchbohrung des Speis | | | 1 | |
| chelgangs enthält. | 2 | | | |
| Etuis, von denen jedes 1 fil- bernen mannlichen Rathetr | | | | |
| 1 weiblichen, 2 biegsame | | | | 1 |
| von elastischem Harz, und | | | | |
| 2 elastische Bougies ent= | | | Í | |
| hált | 2 | | | |
| Ctuis, worinn Ifilberner mann= | 1 | | | |

| ennough | NO CONTRACTOR OF THE PARTY OF T | V | STATE OF THE PARTY | | NOW | Anna |
|------------|--|---|--|---|-----|-------|
| C. J | - Start witter | | | | | 5 |
| | I desgl. weiblicher, | | | | | 3 |
| | ame Katheter und i | | | | | Š |
| Rugelzang | uartnach Flenrant | | 2 | | 2 | - 5 |
| | gen ssoria ad urinae in- | | 2 | | 3 | - 8 |
| | entiam. | | 2 | | | _ { |
| NS. | ch e Tourniquets von | | و ا | | | 3 |
| | 9 | | 3 | | 2 | _ } |
| | iquets von Leder | | 40 | | 32 | - 6 |
| | Klystier=Machine | | I | - | | _ { |
| | n sch e Schienen zur | | i | | | 3 |
| | ra femoris v. cru- | | | | | 3 |
| g ris. | * * * | | 2 | | 2 | - 8 |
| ? The de | n sche Schienen zur | | | | | \$ |
| | ra brachii et anti- | | | | | 3 |
| brachi | i, o | | 2 | | 2 | - 8 |
| Z Ciuis zu | r Bronhotonne nach | | | | | 2 |
| र है। । । | ter | | 2 | | 2 | - 5 |
| fourier | wovon jedes 6 Bi= 3 und 2 Lanzetten | | | | | 3 |
| enthalt | | | 2 | | | 2 |
| | vovon jedes i Na= | | 3 | | 2 | 1 - 5 |
| del au | ir Unterbindung bei | | | | | 1 8 |
| 3 der Pi | ulsader = Geschwulst, | | | | |] } |
| 2 12 9 | ladeln verschiedner | | | | | 3 |
| | zur Unterbindung | | | | | 1 8 |
| | chlagadern, und 12 | | | | | 1 8 |
| | 1 zur Haasenscharte | | | | | 3 |
| 2 enthålt | | | 2 | | 2 | - 3 |
| | n y & Fistelmesser | | 2 | | _ | - 5 |
| | it Instrumenten zur | | | | | 1 8 |
| | indung der Mast= istel nach Dessault | | - | | 1 | 1 5 |
| | r von Fischbein mit | | 1 | - | _ | - 5 |
| 3 Schwa | | | 4 | _ | 2 | 3 |
| | 3ahn=Instrumenten, | | 7 | | 1 ~ | - 5 |
| | jedes 1 Pelikan, 1 | | | | 1 | 2 |
| 2 | , 1 engl. Schluffel, | | | | 1 | 1 3 |
| | ffuß enthält . | | 2 | | 2 | 3 |
| & Einfache | Bruchbander . | | 30 | _ | 16 | _ 2 |
| | Bruchbänder. | | 10 | | 4 | - 8 |
| | iruch bander , | | 2 | | - | } |
| | e Accouchements=In= | | | | 1 | 3 |
| \$ strume | • | | 2 | _ | I | - 5 |
| Shetiti | che Pantoffeln | | 2 | _ | 3 | - 5 |
| 5 | | 1 | | | 1 | 1 2 |

| THE STATE OF THE S | PARRIE | SVAN | e some | M |
|--|--------|------|--------|---------|
| | | | | |
| Bandagen von Leder und | | | i | |
| Band zur fractura cla- | | | | |
| viculae | 8 | - | 8 | |
| Etuis mit Staar=Instrumen= | | | | |
| ten (3 Messern) . | I | _ | | |
| Goulardsche Sonden zur | | | | |
| arteria intencostalis | 2 | | 2 | : |
| | 2 | | _ | |
| Polypenzangen | 2 | | | |
| Etuis mit Schröpf = Instru= | | | | |
| menten und meffingenen | | | | |
| Köpfen | I | - | | |
| Compressoria zur Thranen= | | | | |
| Fistel | 2 | | - | - |
| Bindezeuge | 8 | | 6 | |
| Aberlaßzeuge mit 2 Schnep= | | | | |
| pern und Vinden . | 8 | | 6 | |
| | | | | |
| Etuis zur Operation der | | | | - |
| Thranenfistel | I | | | |
| Cylinder zur Stillung bes | | | | Maria . |
| Nasenblutens | 2 | | 2 | Base |
| (Der Betrag dieser In- | | | | |
| strumente ift für das Haupt= | | | | |
| Lazareth auf 624 Rihlr 2 | | | | |
| Gr. für das bewegliche La= | | | | |
| of. The one beloeging the | | | | |
| zareth auf 405 Rithlr 20 Gr. | - | | | |
| berechnet.) | | | | |
| 3) an Gerathen von Zinn, | | | | |
| | | 1 | | |
| Injections = Spriken mit Fut= | 20 | 20 | 16 | |
| teral | | | 6 | |
| Klystiersprizen | 10 | 10 | | - |
| Muttersprißen | 2 | | 2 | |
| Midge's Madine zur Ba= | | | | |
| hung des Schlundes. | I | | _ | |
| Augenbecken | 6 | - | 2 | garme. |
| augenbeuen | | | | |
| (Diese Zinngerathe sind im | | | | |
| Geldbetrage für das Haupt= | | | | |
| Lazareth auf 73 Rthlr. 2 Gr. | | | | |
| and fin has hamalide Tall | | | | |
| und für das bewegliche Feld= | | | | |
| Lazareth auf 24 Rthlr. 22 | | 1 | | |
| Gr. berechnet.) | | | | |
| | | | | |
| 1) on blochornon Workthon | | | _ | |
| 4) an blechernen Gerathen. | | | | |
| 4) an blechernen Gerathen. Appareillekasten mit 2 Buch= sen zu Salben . | | 10 | 8 | |

| | MAN WARNEST ARRA | 44 | 1000 | www | | ***** |
|---|---|----|------|-----|----------|--------|
| | (°, 4 € | | | | | \$ |
| 3 | Eiterbecken | | iO | 10 | 8 | - 3 |
| 5 | Stiedern auf Transporten, | | | | | 5 |
| 8 | Daar | | 12 | 12 | 6 | - 5 |
| 2 | Dvale Bahungs = Wannen | | 10 | 10 | 8 | - 3 |
| 2 | Runde Eimer zu unreinen | | | | 0 | 5 |
| 3 | Bandagen | | IO | 10 | 8 | - 3 |
| 3 | Dvale Eimer zu unreiner | | | | | 2 |
| 3 | Charpie. | | 10 | 10 | 8 | 1 - 8 |
| 3 | Waschbecken | | 10 | 10 | 8 | = 8 |
| 5 | Bocher, die Medikamente ein= | | 10 | 10 | 0 | 5 |
| 2 | sugeben . | | 10 | Io | 8 | - 5 |
| 3 | zugeben | | | | 4. | 3 |
| 2 | dern auf Transporten | | 3 | 3 | 4 | - 5 |
| Ş | Doppelte Kasserollen, die Ca= | | | | | 3 |
| 3 | taplasmen zu wärmen | | 12 | - | 2 | - 50 |
| 3 | (Der Preis dieser Blechge= | | | | | 8 |
| 3 | råthe ist für das Hauptlaza= | | | | | 1 8 |
| 3 | reth auf 159 Mthlr. für das bewegliche Feldlazareth auf | | | | | 8 |
| A | 60 Rthlr, berechnet.) | i | | | | 1 8 |
| 3 | 5) an verschiedenen Gerathen. | | | | | 3 |
| 3 | | | | | | 3 |
| 2 | Waageschaalen zum Wiegen der Charpie, der alten Lei= | | | | | 3 |
| 3 | newand u. s. w. | | | | | 1 3 |
| 3 | Einsagewichte à 2 Pfund | | 2 | | 2 | - 3 |
| 3 | Pfund Waschschwamm. | | 1 | I | 1 | _ = \$ |
| 5 | Pfund blutstillender Schwamm | | ī | | | - 8 |
| 3 | Ubziehsteine Stud | | 2 | _ | 1/2 2 | - 8 |
| 3 | Streichriemen Stud Pfund Bindfaden | | 2 | - | 2 | 1 - 5 |
| 3 | Körbe, die Arznei auf den | | 2 | | 4 | 8 |
| 3 | Stationen herumzutragen | | 2 | 18 | 8 | 1 8 |
| 3 | Augenbecken von Fayence | ı | 6 | -0 | 2 | 1 = \{ |
| 3 | Kleine Waageschaalen mit | | | | | 2 |
| 2 | Medizin = Gewichten zu 1 | ì | | | | 1 |
| 3 | Pfund | | 10 | Io | 8 | - 3 |
| 3 | Leinewand gefüttert' für | | | | | 3 |
| 3 | Oberchirurgen bei Opera= | | | | | 3 |
| 3 | tionen | 1 | 4 | | 2 | 5 |
| 3 | Buchbinderspane Schock | | 2 | - | 6 | _ { |
| 3 | Cartuschen für die Chirur= | | | | | 1 |
| 3 | gen zur Medizin und ei= | | | 1 | | 2 |
| 5 | | - | | 1 | 1 | 1 4 |

| di- | UNANASUNANASUNANAS SANANAS | · MANAGE | | REMAN | LINN |
|--|---|------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| こののとうとうとうとうとうとう | nige Berbandstücke beim Kommando auf Transpor- ten bei sich zu sühren (Diese verschiedenen Gerä= the sind im Preise für das Hauptlazareth auf 43 Nthlr. I Gr. für das bewegliche Feldlazareth auf 43 Nthlr. | | | 12 | - |
| SOUNDER ON ON ONE ON ON ON ONE | 1 Gr. berechnet.) 6) Un hölzernen Geräthen. Fußbretter . | 20 20 3 3 4 10 5 | 30 20 7 17 10 5 | 10 12 2 4 2 4 2 | 10 - 4 - 4 - 4 - 1 |
| NATURE DATE OF STREET | Rasten zu Instrumenten mit Schlössern Rasten zu den Bandagen mit Schlössern | 2 4 1 | 19 | 1 1 8 | |
| AND DE SERVICES | nen Gerathe ist für das Haupt= Lazareth auf 224 Athlr. 23 Gr. und für das bewegliche Feldlazareth auf 73 Athlr. 20 Gr. berechnet.) 7) Un Schreibmaterialien. | | | | |
| 4-14-4-4-1-4-1-4-1-4-1-4-1-4-4-1-4-4-1-4-4-1-4-4-1-4-4-1-4 | Schreibzeuge von Blech Reißfedern Lazareth = Petschaft Rieß gedruckte Listen Pharmacopoea Burussica, Stück Feldlazarethreglements, Stück (Diese Schreibmaterialien sind auf resp. 41 Athlr. 18 Gr. 6 Pf. und 25 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. berechnet.) | | | 3 3 2 2 1 2 | |
| | zmammamam. | nnn | nann | mm | |

VI. Etatsmäßige Nachweisung der für ein Haupt zoder stez hendes Lazareth auf 1200 und für ein bewegliches oder sliez gendes Lazareth auf 200 Kranke erforderlichen Fahrzeuge, Geschirre und Stallsachen.

| MANUAL SAME SAME SAME AND | was to | aveva |
|--|---|--|
| | Fir das Hauptlazareth auf 1200 Aranke. | Für das fliegende Kazareth auf 200 Aranke. |
| Vierspännige Bett = Küchen = und Uten= filienwagen mit der innern Einrichtung Stück Vierspännige Bandagewagen mit der innern Einrichtung bergl. Bandage = Beiwagen | 5 2 1 | 4 2444 |
| Zweispännige Bandage = Beiwagen mit Plan und Sprieg | 2 I | I I I I I S 2 2 I I I |
| Vierspännige Kranken = Transportwagen Züge sechsspänniger Geschirre mit Zugehör Züge vierspänniger Geschirre mit Zugehör = zweispänniger Geschirre mit Zugehör Paar Vorleg = Geschirre | 1 2 10 — 3 2 | I 5 2 2 2 2 2 |
| Reitsättel mit Zugehör Hauptgestelle mit Ziegel und Kandaren Trensen mit Gebiß Ravallerie = Halfter mit Stricken Wollone Decken zu den Reitsätteln Tuchene Schabracken | 2 2 2 2 2 3 | I 5 |
| Droinare Trainsattel | 17 17 19 64 64 | 1 1 9 9 10 38 38 9 25 8 12 |
| Peitschen mit Stocken Futtersäcke Wagenbeile neit Stiel Futterschwingen | 16 44 12 16 | 9 25 8 12 |

assertantes and assertantes as a second postertantes and assertantes and assertantes as

| MANAGEMENT TO THE PROPERTY CONTRACTOR AND A PARTY CONTRACTOR AND A P | MANA | + enemal |
|--|---------|----------|
| | | 5 |
| Waffer = Eimer mit eisernen Banden . | 16 | 12 |
| Striegeln und Kartatschen, von jedem | 16 | 12 |
| Fouragier = Stricke | 16 | 12 |
| Dreifpannige Krippen zu ben sechsspanni= | | |
| gen Wagen mit Beschlag | 4 | 3 |
| Bierfpannige Krippen mit Befchlag . | 10 | |
| Zweispannige Krippen mit Beschlag . | - | 5 2 |
| Rrippenpfähle | 28 | 18 |
| Rrippenstricke | 28 | 18 |
| Futterbeutel mit Gurten | 10 | |
| Theerbutten mit Pinsel | 12 | 7 8 |
| Hemmschuh und Hemmketten, von jedem | 12 | 8 |
| Wagenwinden | 2 | 1 |
| Magenplaue nebst 6 Saten Spriegeln | | |
| barzu | 6 | 6 |
| Reserverader | 2 | 2 8 |
| Stalllaternen mit Rorben | 12 | 8 |
| Grassensen mit Zugehor | 6 | 3 |
| Hechfelladen zum Zusammenlegen mit | | 9 |
| Messer | 4 | 3 |
| Wetzsteine | 4 | 2 |
| Weysteine Radehaue | I | I |
| Lange Zugkette | I | I |
| Roch = und Trinkgeschirre | 20 | 14 |
| Piquetpfähle | 12 | 8 |
| Deichselpfahle | 12 | 8 2 |
| Nothachsen mit Beschlag | 4 | 3 |
| Beschlagene Mistschüppen . Paar | 128 | 74 |
| ~ . | | 0 |
| | 2048 | 1184 |
| Spannagel zur Reserve | 3 24 | 16 |
| Unbindestricke | 2 | 2 |
| Halbe und Viertelschäffel, von jedem | I | 1 |
| Ganze, halbe und Viertel = Megen, von | | 1 |
| jedem | I | I |
| Kampierleine | | I |
| (Die Rosten dieser Fahrzeuge, Beschirre | | |
| und Stallsachen sind und. 12 Nithlr. | | |
| an Fuhr = und Taglohn und Un= | | |
| schaffung des Theers beim ersten Ge= | | |
| brauch der Wagen, für das Haupt= | | |
| lazareth auf 3075 Nthlr 19 Gr. 6 Pf. | | |
| und für das bewegliche Lazareth auf | | |
| 1840 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf. berechnet.) | | |
| | | |

\$ construction of the contraction of the contractio

VII. Vorschriften über die Führung der Listen und Bücher von der Dekonomie bei den Feldlazarethen.

1) Jeder Kranke oder Verwundete der Armee muß nach den bestehenden Vorschriften, wenn Zeit und Umstände es nur irgend gestatten, von der Behörde, die ihn absendet, einen Aufnahme=Zet= tel zum Lazareth in nachstehender Form mitbringen:

Uufnahme=Zettel.

In das Feldlazareth zu

ber

ist aufzunehmen

National. 1) Name des Regiments, Bataillons oder Bri=
gade. — 2) Name der Compagnie oder Eskadron. — 3) Chars
ge — 4) Vor :: und Zuname. — 5) Alter. — 6) Dienstzeit.
7) Geburtsort. — 8) Provinz. — 9) Krankheit. — 10) Ver=
pslegt bis incl. den — ten — 11) Mit Löhnung versehen bis
incl. den — ten — 181 — 12) Tag des Abgangs in's Lazareth
den — ten 181—13) Tag der Ankunft im Lazareth den — ten —
181 — 14) Tag des Eintritt's in die Lazareth=Verpslegung den
— ten — 181 — 15) Die mitkommenden Sachen des Kranken
sind auf umstehender Seite angegeben. — den — ten 181 —

(Unterschrift des Absenders.)

Ruckfeite bes vorstehenben Aufnahme=Bettels.

Angaben der mitgekommenen Sachen des umstehend signalisir= ten Kranken: I. Waffen 1—6. II. Große Montirungsstücke 1—10. III. Kleine Montirungsstücke. IV. Privatkleidungen und Sachen 1—12. V. Geld, Uhren, Geld = oder sonstigen Werth habende Papiere 1—8.

- den - ten - 181 -.

(Unterschrift des Absenders.)

Zu diesen Aufnahme = Zetteln sind den verschiedenen Truppenstheilen der Armes auf einem halben Bogen gedruckte Exemplare von den Ober = und Kriegs=Kommissären der Corps ausgehändigt, so daß sie bei vorkommenden Fällen nur von den Absendern der

Kranken und Verwundeten ausgefüllt zu werden brauchen. In Fallen, wo die Patienten feinen Bettel diefer Urt zum Lagareth mitbringen, muß berjenige Dekonomie-Beamte, welcher bem Mufnahme Bureau vorsteht, bei der Unfunft eines Rranken fogleich einen bergleichen ausfüllen, barauf bemerken, daß ber Rranke fei= nen mitgebracht; fodann die Data deffelben sowohl in das Saupt-Rrankenbuch, als in den taglichen Rapport übertragen. Die Ur= matur = und Montirungsftucke des Kranken werden genau nachges feben, fammtlich in ein besonderes, bargu bestimmtes Buch, welches von einen zuverläffigen Auffeher unter ber Kontrolle des Lagareth=Inspectors geführt wird, und unter der Numer, unter welcher ber Rranke in's haupt-Rrankenbuch aufgenommen wird. verzeichnet. Dann erft wird der Rranke zur Rranken-Station abgeführt, nachdem noch burch das Aufnahm=Bureau am Ende bes gebachten Bettels bemerkt ift, fur welchen Zag ber Rranke recipirt worden, damit der Chirurgus und Auffeher der Station ihn gleichfalls fur ben bemerkten Tag in Buwachs stellen fann.

Wenn dieses alles geschehen ist, wird der Aufnahme = Zette! an der Kopfseite der dem Kranken angewiesenen Lagerstelle bestestiget.

2) Dieß bleibt so lange, bis der Kranke auf eine oder die andere Art das Lazareth wieder verläßt, in welchem Falle er, Tag's vor dem Abgange von dem Aufseher mit der Bemerkung des obern Arztes der Station versehen, ob er als Rekonvaleszent, Invalide, oder zu einem andern Lazareth abgehen soll, zum Aufsnahme-Bureau gebracht wird. Hier wird nun die zum Tage des Abganges der Kranke in allen Büchern und Listen gehörig ausgestragen, und seine ihm beim Eintritt abgenommenen Armatur =, Montirungs = und Privat = Kleidungs = Stücke und etwa deponirtes Privat = Vermögen hervorgenommen, um ihm beim Abgange sogleich alles richtig wieder zurück zu geben. Alle diese Stücke wersden auf einem auf I Vogen gedruckten Begleitschein nach solgens dem Schema wieder notirt, und dieser Begleitschein, ganz vollsständig ausgefüllt, vom Aushahme = Büreau dem Ausscheidenden beim Austritte übergeben.

Begleit = Schein.

Nus dem Feldlazareth zu — — wird entlassen der — — Mational. 1) Name des Regiments, Bataillons oder der Brigade. — 2) Name der Kompagnie oder Eskadron. — 3) Charge. — 4) Vor = und Zuname. — 5) Alter. — 6) Dienstzeit. — 7) Geburts=Ort. — 8) Provinz. — 9) Ort des Abgangs. — 10) Verpslegt im Lazareth bis incl. den — ten — 181. — 11) hat an Löhnungsantheil erhalten vom — ten — bis zum — ten — 181 — — Rthlr. — Gr. — Pf. — Tag des Aushörens der Lazarethverpslegung den — ten — 181. — 13) Die mitkommen= den Sachen des Kranken sind auf umsehender Seite angegeben.

den — ten 181 —

Rückseite des vorstehenden Begleitscheins.

Ungabe der mitkommenden Sachen des umstehend beschriebes nen Kranken; I. Waffen 1 — 6. II. Große Montirungs = Stucke 1—10. III. Kleine Montirungs = Stucke 1 — 8. IV. Privat = Kleisdungen und Sachen 1 — 12. V. Geld, Uhren, Geld = oder sonsstigen Werth habende Papiere 1 — 8.

— den — ten 181 —

Das Lazareth sorgt übrigens dafür, daß beständig ein angesmessener Worrath dieser gedruckten Begleitscheine vorhanden ist. — Tritt ein Kranker durch Desertion oder Tod aus, so zeigt der Aufsseher der Station den Fall sogleich im Büreau bei Rückgabe des sub 1. gedachten AufnahmesZettels an, worauf dann der Desertirte oder Gestorbene in allen Büchern u. s. w. ausgetragen, und der gesammte Nachlaß in ein besonderes, darzu bestimmtes, siches res Lokal vorläusig gebracht, hiernächst aber der Privatnachlaß des Verstorbenen der Orts Dbrigkeit gegen Quittung übergeben wird.

3) Un Rapporten oder Nachweisungen der Krankenzahl im Lazareth wird zuerst der nachstehend bezeichnete auf einem halben gedruckten Bogen täglich geführt, um ihn bei Revisionen des Lastareths sogleich der recherchirenden Behörde, dem Orts = Kommanstanten aber täglich übergeben zu können.

Rapport von der Krankenzahl im k. preußischen Feldlazareth

ben - ten - 181

Numer. — Namen der Lazarethe. — Namen der vorstehensten Berwaltungs=Offizianten. — Bestand den — ten — 131. — Zuwachs den — ten 181. — von der Armee, von andern Lazarethen, von andern Stationen. — Summa des Zuwachses. — Summa des Bestandes und Zuwachses — Abgang den — ten — 181. — durch Heilung, Invalidität, Desertion, Tod, Absendung in andere Lazarethe, Absendung in andere Stationen. — Summa des Abganges. — Bleibt Bestand und zu verpstegen den — ten — 181. — Ausserdem kranke Weiber. —

Unmerfungen.

Eigentlich ist dieser Rapport nur eine getreue Kopie der Aussenseite 4) eines größern, auf einem ganzen Bogen gedruckten Rapports, der auf den beiden innern Seiten namentlich speziell den täglichen Zuwachs und Abgang der Kranken unter nachstehenden Rubriquen enthalten muß.

Regiment. — Bataillon. — Brigade. — Kompagnie. — Eskastron. — Nr. — Charge. — Vor = und Zuname. — Ulter. — Dienstszeit. — Vaterland. — Geburtsort. — Provinz. — Krankheit. — Zuswachs den — — Art des Zuwachses. — Abgang den — Urt des Abganges. —

In diesem lettgedachten Rapport werden die zu = und abgegansgenen Kranken gleichzeitig so, wie im Haupt = Krankenbuche und den Spezial. Kranken-Buchern verzeichnet. Er wird täglich Abends 6 Uhr vollständig abgeschlossen. Alle täglichen Exemplare werden gestammelt, und am Schlusse des Monats zu einem Bande formirt, welcher der zu legenden monatlichen Natural=Consumtibilien=Rechsnung als Beleg beizusügen ist.

5) Befondere, auf allen vier Seiten bedruckte Bogen nach dem ad 4. gedachten Schema sind sehr bequem zu allen Lazas reth-Dekonomie-Listen, insbesondere zur Unlegung des Haupt-Kranskenbuches und der Spezial = Krankenbucher, so wie sie zu Einlagssbogen in den täglichen Rapports sub 4., ingleichem in den mosnatlich an die verschiedenen Truppentheile abzusendenden Krankens

Vakanten-Listen passen. Eine Abanderung derselben ward aber im Jahre 1813. in der Art nothig befunden, daß die bisherigen chi=rurgischen Krankenlisten auch von der Dekonomie benutzt werden sollten.

Diese sind folgendermassen gestellt:

Numer. Charge. Vor = und Zuname. Alters-Jahre. DienstZeit = Jahre. Geburts-Drt und Vaterland. Krankheit oder Verwundung. Wann und wo sie krank oder verwundet worden. Numer des Journalblatts. Jahr und Tag der Ankunft, von der Armee, aus dem Lazarethe zu —, aus der Station Nr. —, in
das Lazareth zu —, gestorben, desertirt, als Invalide, zur
Armee.

Bei der Führung der Krankenbücher und Listen ist das (ad 1. erwähnte) Haupt= Krankenbuch das erste Dokument einer jeden Lazareth=Unstalt, in welches sammtliche Kranke beim Eintritt ins Lazareth nach chronologischer Ordnung eingetragen, und beim Uus=tritt aus der Lazareth - Verpslegung wieder ausgeschrieben werden mussen. Auf dasselbe gründen sich alle übrigen Bücher, Listen und Nachweisungen, vorzüglich a) die (sub 3 und 4. gedachten) täglischen Rapports, b) die Spezial=Krankenbücher, und c) die namentslich an die Truppen zu sendenden Kranken=Vakantenlissen.

So wie die zugekommenen oder abgegangenen Patienten in das Haupt=Krankenbuch verzeichnet werden, sind sie auch gleichzeistig in den Rapport sub 4. zu übertragen; auf diesen gründen sich aber wieder die Spezial=Krankenbücher.

Für jedes für sich bestehende Regiment, Bataillon u. s. w. wird nemlich ein besonderes Spezial=Krankenbuch angelegt, worinn der tägliche Zu = und Abgang der Patienten (nach Maaßgabe des unter 6. zu erwähnenden Kapports) resp. zu = und abgeschrieben wird, so daß es am Schlusse des Monats sehr leicht ist, aus diesen Spezial=Krankenbüchern die besondern Kranken = Vakantenlissen zu extrahiren, in welche jedoch nur immer diesenigen Kransken auszunehmen sind, welche sich im Lause des Monats wirklich, entweder den ganzen Monat hindurch oder in einem Theile desselben, im Lazareth besunden haben. Diese Listen sendet das Lasareth jedesmal am Schlusse des Monats an die betressenden Truppentheile. Kranke, die mehrere Monate sich im Lazareth bes

finden, werden so lange in den Bakantenlisten fortgeführt, bis sie auf eine oder die andere Art abgegangen sind. Enthält das Lazareth mehrere Kranken=Stationen, so mussen, um eine fortwähzende Uebereinstimmung der Krankenbücher mit der effektiven Kranzenzahl zu erhalten, alle den Stationen vorstehende Aufseher tägzlich Abends 6 Uhr (der täglichen Schlußstunde des ganzen Listens Wesens) den nachstehenden Rapport beim Aufnahmes Büreau einzeichen:

Rapport

| für ben | ten | 181 üb | er die | Zahl | der Ki | ranken | in |
|------------|------------------------|------------------------|----------|---|----------|--------|-----|
| • | Unterschriebenen | im Lazarei | thhauf | e N. | N. | | |
| Für den | ten | . blieber | n Best | and; | | Rran | fy |
| ben | ten wudssen | fur den | | ten zu | : | - | - |
| | | p. | | Sind | : | Rran | 160 |
| Davon sind | ben ten | i für | ben | | ten | at | 198 |
| gangen: | | | | | | | |
| | a) burch Heilur | ng + | ٠ | ٠ | + | Kr. | |
| | b) durch Tod | 4 + | + | • | • | - | |
| | c) als Invalide | | * | • | • | | |
| | d) desertirt. | • • | • | • | * | | |
| | e) in andere L | azarethe | • | • | • | | |
| , | | | Su | mma | | Rra | nf |
| | | _ | | | | | |
| Bleib | den Bestand und 181 | zu verpfleg Köpfe (| | Frauen. | be .) | n | 19 |
| | 101 | archie (| 111014 (| , | , | | |

Unmerkung. In meiner Station sind gegenwärtig no

(Datum und Namens-Unterschrift :

Stellt man diese Rapports von den verschiedenen Statione in großen Krankenhäusern zusammen, so mussen sie (wenn sie richtig abgefaßt sind) die Hauptsumme der für den folgenden Tag zuerpslegenden so ergeben, wie sie der ad 4. erwähnte Hauptrazport bestimmt. Ist dieß aber nicht, so muß sogleich untersuckwerden, worinn der Frethum liegt, denn übergeht man dieß, kostet es viele Mühe, späterhin, wenn sich der Frethum sortschlepp

bemfelben auf die Spur zu kommen, da hingegen beffen Ermittelung gleich Unfangs fehr leicht ift. Nach bem Borgefagten muffen also täglich, Abends 6 Uhr, (der Schlußstunde aller Bücher) a) die zusammengestellten kleinen Rapporte der Revier = Aufseher, (bas Haupt = Rrankenbuch, c) der tägliche Rapport sub 4 und il) alle Spezial = Krankenbucher, zusammen gehalten, ein gleiches Resultat geben, und die arztlichen Verschreibungen der Speisen und Getranke für den folgenden Tag, die gleichfalls um 6 Uhr Abends im Aufnahme = Bureau abgegeben werden, muffen eben fo bamit übereinstimmen : halten beide Partheien, die chirurgische und die okonomische, gleichzeitig die schon gedachte Schlufftunde der Liften punktlich, fo kann nur fehr felten ein Jerthum entstehen. Alle Beranderungen, die z. B. vom 3often Dezember Abende nach 6 Uhr bis jum 31ften Abende pracife 6 Uhr binfichtlich der Krankenzahl vorgeben, nimmt der Rapport fur den Iften Januar, und mithin auch alle übrigen Bucher und Liften, auf Kranke, welche also am 31sten nach 6 Uhr Abends ankommen, werden erst für den zten Januar recipirt, und bekommen ihre Berpflegung fur ben Iften Januar auf Ertra = Diatzettel bes Urztes. Diejenigen Rekonvaleszenten u. f. w. welche am 31ften Dezember nach der Bestimmung des obern Arztes fur den Isten Januar ab= geben follen, verzeichnet letterer übrigens fcon ben 29sten ober Buften fpateftens in einer Nachweisung, die er bem Aufnahme = Bueau übergiebt, damit dieses in Beiten die ad 2 gedachten Begleitscheine anfertigen fann.

6) Ein monatlicher General = Rapport, der am Ende jeden Monats den vorgesetzten Behörden der Lazarethe übergeben, und von welchem auch ein Exemplar dem Bande der monatlichen Rapporte ad 4 vorgeheftet wird, enthält die Schlußzahlen der täglichen Rapporte nach folgendem Schema.

| Bestand des vorigen Tages | Summa bes Bestanbes und heutigen Zuwachses | Summa bes heutigen Abgangs | Bleibt heute Bestand und zu verpstegen | m m m |
|------------------------------|---|-------------------------------|---|-------------|
| | | | | |
| | | | | mu |

Da, wo sammtliche Lazareth =, Unterhaltungs = und Kranken= Verpflegungs = Kosten aus königl. oder andern Kassen baar be= stritten werden, hat diese General = Nachweisung den Nuhen, daß man darnach genau berechnen kann, wie viel im betreffenden ab= gelausenen Monat im Durchschnitt ein Kopf für den Tag ge= kostet hat, indem man mit der in der lehten Rubrique zusammen= gerechneten Zahl der Verpflegungs = Tage in den gesammten Kosten= Vetrag für den verssoffenen Monat dividirt.

- 7) Huffer diefen Rapports reichten in den letten Keldzugen alle Feld = Lazarethe dem General = Kriege = Kommiffar von 10 zu 10 Tagen noch eine besondere Nachweisung des Ub = und Zuganges vom Rrankenbestande ein; diese ist überschrieben: Allgemeine Ueberficht von dem täglichen Zugang und Abgang der Kranken und Verwun= beten in dem Lazareth zu — fur die Zeit vom — bis zum — 181 und enthalt folgende Spalten: Datum des vorigen Tages. Buwachs von der Urmee, von den Feldlagarethen, von den Garnisons= Lazarethen. Summa des Bestandes und Zuwachses. durch Heilung. Invaliditat. Entweichung. Tod. Absendung nach andern Lazarethen. Summa bas Abganges. Summa bes Bestanbes. Bon den Kranken leiden: an Fiebern und andern innerlichen Uebeln, an allssern Berlegungen, an ber Luftsenche, an Ausschlag und Scharfe. Un Portionen find gereicht : gange, halbe, Biertel uderhaupt. Die Kranken bestehen : aus ruffisch = kaiferlichen Truppen. (Offiziere, Unter = Offiziere und Gemeine) (aus konigl. preußischen (Offiziere, Unter = Offiziere und Gemeine) aus fonft alliirten Truppen: (Offiziere, Unter = Offiziere und Gemeine) aus Gefangenen: (Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine) Summa: (Dffiziere, Urteroffiziere und Gemeine.) Diefe 10tagigen Ueber= fichten werden in den Lazareth = Bureaus auf den Grund dort zu führenden Speziallisten und Rapporte gefertigt, und durch die Lazareth = Kommandanten nach S. 20 ihrer Instruktion sowohl dem General = Rriegs = Kommiffar, als dem dirigirenden Kriegs= Rommiffar, so wie dem General = Chirurgus des Rorps eingereicht.
- 8) Ueber die tägliche Einnahme an Lebensmitteln muß ein besonderes Journal in der Lazareth = Dekonomie geführt werden. Das Formular darzu hat die Aufschrift: Nachweisung über die

Einnahme (Ausgabe) der Konsumtibilien bei dem königt. preußischen Feldlazareth Nr. zu für den Monat 181

Die innere Seite dieser Nachweisung, welche barzu dient, die Einnahme an Lebensmitteln zu verzeichnen, und am Schlusse des Monats mit der Ausgabe zu balanciren, enthält die Kolonnen sür die verschiednen Lebensmittel nach alphabetischer Ordnung, in den Unterabtheilungen, nach Maaß und Gewicht. Die Einnahme muß durch beglaubigte Abschriften der Quittungen der Lieseranten, und die Ausgabe mit den Haupt = Diätzetteln belegt werden. Der Dirigent vergleicht am Schlusse des Monats die ertrahirten und in den (doppelt anzusertigenden) Nachweisungen ausgestellten Summen der täglichen Einnahme und Ausgabe mit dem Journal, so wie mit den Spezial = und Haupt = Diätzetteln, und attestirt demnächst die Nachweisungen. Ist dieß geschehen, so können die Belege reponirt werden, da das Attest des Dirigenten dessen Stelle vertritt.

- 9) Ueber den Zu = und Abgang der Lazareth = Utensilien werden monatliche Inventarien nach den vorhandenen gedruckten Forsmularen geführt. Die Beschaffenheit der im Bestand gebliebenen, darzu gekommenen und abgegangenen Stücke sowohl, als die Art des Ab = und Zuganges werden unter den Abtheilungen: "ganz neu, nicht neu aber brauchbar, Reparatur bedürftig uns brauchbar verzeichnet, und der Ab = und Zugang wird durch glaub= würdige Zeugnisse nachgewiesen.
- vorgeschrieben. Ueber dieselben muß aber ein besonderes Formular vorgeschrieben. Ueber dieselben muß aber ein besonderes Todtenbuch geführt werden unter nachstehenden Rubriquen: "Regiment oder Bataillon, Kompagnie oder Eskadron, Nr. Charge, Vorzund Zuname, Alter, Dienstzeit, Vaterland (Geburtsort, Prozvinz); Krankheit oder Verwundung, Jahr und Tag der Unzeunst im Lazarethe, gestorben (Datum und Jahr), Unmerzungen." Jeden sich ereignenden Todesfall muß der Revierzungsen." Feden sich ereignenden Todesfall muß der Revierzunssehrer dem Lazareth = Inspektor anzeigen, und dieser muß sich sogleich unter Zuziehung des Lazareth = Chirurgen und Revierzunssehrers der Station zur Lagerstelle des Verstorbenen versügen, seinen gesammten, noch etwa bei ihm besindlichen Nachlaß verzeichnen, und den Todten alsdann, bis aufs Hemd entkleibet, durch die Krankenwärter zur Todten = Kammer bringen lassen. Sozbald der Nevier = Ausseige im

Aufnahme = Büreau gemacht hat, wird der Verstordne in allen Listen und Büchern in Abgang gebracht, dann der Todenschein ausgesertigt, und dem Truppentheile, zu welchem der Verstordene gehört hatte, von dem Todesfalle durch das Aufnahme = Büreau Nachricht gegeben.

11) Bur Uebersicht ber nach der obigen Instruktion vom 3. Det. 1809 bestimmten Portionsfage, mit Innbegriff der darinn weniger genau bezeichneten Ertra = Berschreibungen, dient folgender Extrakt aus dem Regulativ zur Beköstigung der Kranken in den F. preußischen Felblazarethen. Vorschriftmäßig sind erforderlich : 1) jum Fruh = und Abendessen a) zu einer ganzen Portion : 4 Loth feines Baigenmehl (oder 4 Loth Gerftengruge, oder 4 Loth Hafergrube, oder 4 Loth Buchwaigengruge). b) zu einer halben Portion : 3 Loth feines Maigenmehl (oder 3 Loth Gerstengruge, Safer= oder Buchwaißengruße): c) zu einer Biertelportion: 2 Loth feines Waigenmehl (oder eben fo viel Gerftengruge, Safer = oder Bud)= waitengrute) 2) Bum Mittageffen a) zu einer ganzen Portion : & Pfund Mindfleisch, 16 Loth Erbsen (oder eben fo viel Bohnen, oder Linsen, oder & Megen Kartoffeln, oder 9 Loth Hirse, oder 8 Loth Graupen , 6 Loth Reiß) b) zu 1 Portion : 1 Pfd. Rindfleisch, 6 Loth Graupen (oder 4 Loth Reiß) c) Bu einer Biertelportion & Pfund Rind= fleisch (oder 8 Loth Kalbfleisch) 4) Loth Graupen (oder 3 Loth Reiß). Unmerkung. Bum Fetten bes Mittagseffens bient bie aus bem Rindfleische gezogene Bouillon; zu ben Fruh = und Abendsuppen werden dagegen an Butter zugesetzt a) zu einer ganzen Portion : 11 Loth zum Fruhstuck und 11 Loth zum Ubendeffen. b) Bu 1 Portion: I Loth zum Fruhftuck, und I Loth zum Abendeffen. c) Bu einer Biertelportion : 3 Loth jum Fruhftuck und 3 Loth jum Abendessen. — Bum Salzen der 3 Mahlzeiten werden per Ropf auf einen Tag 2 Loth gegeben. 3) Zugabe. A. Un Brod: für die ganze Portion taglich 11 Pfd. Kommisbrod; fur die 1 Portion r Pfd. Roggenbrod, und fur die 4 Portion 16 Loth dergl. oder 8 Loth Gemmel. B. Un Getranken. Die Bestimmung der Ungahl Por= tionen berfelben hangt von dem Gutbefinden des Arztes ab. Die Sate dafur sind: 1) Bier 3 Berliner Quart fur alle Diatformen; 2) Branntwein '1 Berliner Quart fur alle Diatformen ; 3) Wein Berliner Quart fur die 1 Portion ; 4) Weinessig 1 Berliner Quart fur alle Diatformen. 7) Extraspeisen und Getrante; a) Pflauz

men ober Backobst, welches vielleicht hin und wieder für schlecht Rranke verschrieben werden durfte, werden zu einer Portion 6 Loth erfordert. b) Weinsuppe (gleichfalls nur fur schlecht Kranke verschrieben). darzu sind pro Portion erforderlich I Quart Bein, 1 Loth Sprup und i Loth Rochzucker. c) Biersuppe (auch auf besondere Berordnung) & Quart gutes ftarkes Ganzbier, & Loth Salep und I Loth Rodzucker. d) Gierbrube. Bu einer Portion, aus 2 gewohnlichen mittelmäßigen Taffen bestehend, fest man ein Ei zu, und zieht die Bouillon damit ab. e) Gefauertes Ralbfleisch. Sollte in einzelnen Fallen der Arzt es verordnen, die (ad 2. c. gedachten) 3 Loth Ralbfleifch dem Patienten gefauert geben zu laffen, fo find barzu erforderlich: 3 Quart Weineffig und I Loth Rochzucker, fo wie, die Sauce etwas feimig zu machen, etwas weniges an Mehl. f) Graupenschleim, ober g) Saferschleim. Bu einer Portion werben 4 Loth Graupen, ober 4 Loth Safer= gruge genommen. h) Milch. Ein Portions = Sas eriftirt dafür nicht, fondern es hangt vom Gutbefinden bes Arztes ab, wie viel etwa erfordert wird. (Bu Gewurg = und Suppenkrautern, um die Spei= fen möglichst schmachaft zu machen, wird ein Pfenning pro Ropf täglich vergütigt. i) Zu einer Portion Malztrank, 6 Loth Malz. (Unmerkung. Die Portions = Gage f. g. i. geben jeder I Quart.) Eine Portion Rauchtaback besteht in I Loth, und eine Portion Schnupftaback in & Loth. Dieß (nach ber Instruktion vom 3. Det. 1809 entworfene) Regulativ ist fehr bequem zur Uebersicht und Beobachtung der 12) Diatzettel, deren Ausfertigung Sache der obern Merzte der Stationen ist, die zugleich mit den taglichen Rap= porten genau übereinstimmen muffen , und die aus allen Stationen nach 6 Uhr Abends zum Aufnahme = Bureau geschickt, hier ge= fammelt, und wenn fie mit dem Rapporte verglichen worden, dem Lazareth = Inspektor übergeben werden, welcher sie demnachst auf der ersten Seite : "Hauptdiatzettel für den ten beschreibt, zusammenstellt, und auf der letten Seite nach den Cagen des (sub II. vorstehenden) Regulativs, die roben Lebens-Mittel zu den verschiednen verschriebnen Speisen und Getranken fo berechnet, daß sie nach alphabetischer Ordnung hinter einander fol-Er beschreibt diese Ruckseite des Bogens: Berechnung ber zu umstehenden Berschreibungen erforderlich gewesenen Consumtibilien. Dann folgen diefe selbst, als: Bier . . Quart. Butter . . Pfund, Loth u. f. w. die beiben innern Geiten biefes Saupt = Diatzettels werden nachstehend rubrigirt: Im Lazarethause (sen. oder No.) Namen der vorstehenden Merzte. Bahl der Berpflegten, Rranfen , Rrankenwarter, Roch = und Waschweiber. Summa ber Confumenten. Für diefelben find verfchrieben : an Speifen zum Fruhftuck, Mittag = und Abendeffen; Portionen: ganze mit Gemufe, ganze mit Suppe, halbe, Biertel. Un Brod, Portionen: gange, halbe, Viertel. Un Getranken, Portionen: Bier, Branntwein, Wein, Weinessig, Milch, Quart. Ertra = Portionen: Pflaumen, Gierbrühe, gefäuertes Kalbsteisch, Haferschleim. Roggenschrot, Mehl, Pfund. Kommigbrod, Pfund. Nach dem Schluffe diefer Summen folgen darunter diejenigen Speifen und Getrante, welche nach Ginreichung der Diatzettel noch besonders in den verschiedenen Rrankenhausern und Stationen für solche Kranke verschrieben werden, welche für den folgenden Tag nach dem Rapporte nicht mehr haben aufgenommen werden konnen. Der Betrag der zu diesen besondern Berschreibungen erforderlich gewesenen Consumtibilien wird übrigens auf der Ruckseite mit aufgenommen und eingerechnet. Nach die= fen Extra = Verschreibungen folgt (am Schlusse des Monats) das Attest des Dirigenten in nachstehender Form: "baß die vorstehen= den Portionen wirklich verschrieben worden, bescheinige ich hierdurch auf den Grund der mir vorgelegten Spezial = Diatzettel."

N. N. Ober=Stabs=Chirurgus und Dirigent.

Die zusammen gerechnete Zahl der sämmtlichen Conssumenten muß genau mit dem täglichen Rapporte übereinstimsmen. — Die unten zu bemerkende Zahl der auf besondere Versschreibungen extra zu verpslegenden Kranken kann nicht mit darzu gerechnet werden, da diese der Rapport noch nicht aufgenommen hat. Die auf der letzten Seite berechneten Summen der täglich verbrauchten Consumtibilien werden übrigens in die sub 8. gedachte Nachweisung übertragen.

13) Durch den zur Aufsicht in der großen Kochküche kommandirten Aufseher wird zur Kontroll der Dekonomie ein Buch geführt, in welches er genau alle Lebensmittel, sobald er sie aus der Dekonomie erhalten, notiren, und sie alsdann am Abend eines jeden Tages in eines der sub 8. schon angezogenen Formulare einstragen muß. Hieraus kann, wenn den Speisen die nothige Konssischenz mangelt, entnommen werden, ob Regulativmäßig das darzu gegeben ist, was erforderlich war.

14) Behufs der Nevision der Haupt = Konsumtibilien = Nech= nung werden in einem Haupt = Kuchenzettel die täglich zu den Hauptmahlzeiten gekochten Speisen verzeichnet in nachstehender Form:

"Nachweisung ber im Monate N. N. im königl. preußischen Feldlazarethe N. gekochten Speisen. Monats = Tag. Zum Frühsstück. Zum Mittag. Uls Gemüse, als Suppe. (Datum und die Unterschriften des Dirigenten und des Lazareth = Inspektors.) Dieser vom Dirigenten mit vollzogene Haupt = Küchenzettel wird den Hauptbiatzetteln beigefügt.

- materialien, die unmöglich ganz speziell seyn kann, mussen die täglich geheißten Zimmer, so wie die Heerde in den Krankenhäusern, auf welchen gekocht worden, historisch in Zahlen nachgewiesen, und jeden Monat diese Nachweisung der Geldrechnung beigefügt, auch stummarisch auf dieser die gesammte Consumtion der Brennmatezialien im abgelausenen Monat vermerkt, und dieselbe vom Dirizgenten mit unterschrieben werden.
- Huch über ben Verbrauch ber Beleuchtungs = Materialien (Lichter, Brennohl, Dochtgarn) laffen sich keine speziellen Nachweisungen fertigen. Um jedoch von der Große des Bedarfs ben vorgesetzten Behörden Kenntniß zu geben, muß der Lazareth = Infpektor am Schlusse eines jeden Monats eine genaue Nachweifung ber verbrauchten Quantitaten zum Belege ber Rechnung übergeben, worinn auf jeden Monatstag bemerkt ist, wo? und wozu die Erleuchtungs = Materialien verschrieben worden? wer fie verschrieben? und wie viel von jeder Urt? der arztliche Dirigent des Lazareths bescheinigt diese Nachweisung. — Da ohne schriftliche Unweisungen, die der Lazareth = Inspektor als Beleg afferviren muß, vom Dekonomen keine Erleuchtungs - Materialien verabfolgt werden durfen, fo ist die Unlegung biefer Nachweisung leicht. Alle Belege, auf welche sie sich gegrundet, konnen, wenn sie dem Dirigenten vorgelegt werden, und biefer die Nachweisung am Schluffe des Monate als richtig atteffirt hat, faffirt werden.

- 17) Was an Betistroh verbraucht wird, kann eben so wenig speziell nachgewiesen werden, und ein vom ärztlichen Dirigen=
 ten mit zu vollziehendes General=Uttest über das im Monat ver=
 brauchte Stroh nach Pfunden oder Bünden muß hier die Stelle
 einer formlichen Nechnung vertreten. 32 Pfund Stroh sind
 übrigens zu einer kompleten Lagerstelle hinreichend. Ein Bund
 muß 20 Pfund wiegen.
- 18) Eben so wenig laßt sich über die Consumtion der grüznen und weissen Seise eine detaillirte Rechnung legen. Wo die Wassche in Entreprise gegeben wird, (welches fast überall zwecksmäßiger ist) bedarf es der Seise wenig. Ueber diesen Bedarf wird von den Aerzten eine Verschreibung gegeben, diese zusamsmengestellt, und daraus eine monatliche Nachweisung angelegt.

Der Verbrauch der kleinen Lazareth-Bedürfnisse, als Sand, Besen, Rägel u. s. w. läßt sich nicht durch Rechnungen nachweissen, und es kommt dabei nur auf möglichste Sparsamkeit an.

VIII. Listen, welche bei den f. preußischen Feldlazarethen von den Aerzten geführt werden.

1) Transportzettel. Bon diesen erhalt jede Truppen=Ubthei= lung durch das Kommissariat einen angemessenen Borrath, damit der Regiments - Bataillons = Kompagnie = oder Eskadrons = Chirurgus für jeden von der Urmee abzusendenden Kranken einen solchen Transportzettel mitbringen kann, worauf zugleich die bis dahin stattgefundne Behandlung des Kranken bemerkt seyn muß. Er hat nachstehende Form:

Nr. Regiment. (Bataillon oder Corps) Kompagnie (oder Es= kadron) Batterie (oder Colonne) Charge. Vor = und Zunahme. Alter. Jahr. Geburtsort und Vaterland. Ist zu krank oder blessirt worden den ten 18 und abgesandt worden den ten 18 aus dem Lager zu Quartier zu Krankheit oder Verletzung. Kurze Ungabe der bisherigen Vehandlung und Pslege:

2) Journalblatt. Dieß wird zuerst nach dem von jedem Kranken mitgebrachten Transportzettel ausgefüllt, und, damit alles genau übereinstimmt, muß jeder Kranke vor Anfertigung des Journalblatts nochmals genau examinirt werden.

Besonders muffen der Name, die Kompagnie, der Geburts= Ort, die Krankheit. u. s. w. darinn genau bemerkt werden. Die in andere Lazarethe zu transportirenden Kranken bekommen ihre Journalblatter mit.

Von denjenigen Kranken und Blessirten, welche geheilt entstaffen werden, gestorben oder desertirt sind, werden die Journals-Blåtter gehörig geschlossen, vom Ober = und Lazareth = Chirurgus unterschrieben, und an den obersten vorgesehten Chirurgus des Lazareths gegeben. Die (gedruckt vorräthigen) Journalblåtter haben folgendes Schema:

Mr. Regiment (Bataillon oder Eskadron, Batterie oder Colonne.) Charge. Vor = und Zuname. Alter. Jahr. Geburts=Ort
und Vaterland. Ist zu den ten 18
frank oder blessirt worden, und den ten 18 angekommen in dem Feldlazareth zu aus dem Lager zu
oder Quartier zu abgegangen den ten 18.
Krankheit oder Verletzung.

| | s d i d | | Diáta |
|-----------------|---------|---|-------|
| ورايين ميدانوان | | 1 | |
| | | | |
| , | | | |

3) Täglicher Rapport. Ein solcher wird von jedem Station habenden Lazareth-Chirurgus von seiner Station angesertigt, und an denjenigen abgegeben, welcher den allgemeinen täglichen Rapport für das Lazareth ansertigt. Es muß jedoch ben Ansertigung dieses Rapports, und bei Ausfüllung der zweiten Seite bei der Angabe der Diätsätze die größte Genauigkeit beobachtet werden. Rapporte dieser Art sind nachstehend gestellt:

Rapport von den Blessirten und Kranken im Feldlazareth Nr. des k. preuß Corps d'armee pro den ten 18

Mr. Namen der Lazarethhäuser. Borgesetzte Aerzte. Bestand vom ten (Blessirte, Kranke, Summa) Zugang. Lon der Armee. (Blessirte, Kranke) Aus andern Lazarethen. (Blessirte, Kranke.) aus andern Stationen. (Blessirte, Kranke.) Summa des Bestandes und Zuwachses. (Blessirte, Kranke) Ubgang aus dem Lazareth. In andere Stationen. (Blessirte, Kranke) In andere Lazarethe. (Blessirte, Kranke.) Gestorben. (Blessirte, Kranke.) Deserstirt. (Blessirte, Kranke.) Uts Invaliden. (Blessirte, Kranke.) Zur Urmee. (Blessirte, Kranke.) Summa. (Blessirte, Kranke.) Bleibt Bestand. (Blessirte, Kranke.) Summa. Ausserdem kranke Weiber. Unter der Summe sind Nekonvaleszenten. Unbelegte Lagerstellen. Auf der Rückseite besindet sich nachstehender Diatzettel:

Diat = Bettel

für die Kranken von der — Urmee im Feldlazareth Nr. — zu — für den iten — 18 — Bestand ist, blessitete und kranke Soldasten, kranke Weiber. Summa. Kranke. Erforderliche Speiseporstionen: ganze mit Semüse, ganze mit Suppe, halbe, Viertel, mit Kalbsleisch, ganze, halbe, Viertel. Summa der Speise-Porstionen. Hierunter sind Portionen mit Pslaumen. Erforderliches Getränke. Port. Vier a Luart. Verlin. Quart Vranntwein. Ver. Quart Milch. Zu verpslegendes Lazareth-Personal. Kranskenwärter. Wasch = und Kochweiber. Summa. — Personen. Porstionen Kauch = Taback. Portionen Schnupstaback. Außerdem ist erforderlich: (der hier leer bleibende Raum ist zu Ertraspeisen und Getränken bestimmt, welche der Arzt zu verschreiben für nöthig sindet.)

- 4) Die Diatzettel, die Anzahl aller auf der Station zu verpflegenden Personen, und die Erfordernisse an Speisen und Gestranken nüssen auf diesen Zettel nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaden ausgeschrieben werden. Er wird von dem Vorgesetzen, und auch von dem Lazarethschirurgus unterschrieben, und Tages zusvor gegen Abend dem Dekonomie Distianten übergeben. (Auf einem Quartblatt besonders gedruckte Diatzettel, welche ganz diesselbe Form haben, wie die vorallegirte, auf der Rückseite des tägslichen Rapports besindliche, besitzen alle Feldlazarethe.)
- 5) Kranken-Napport = und Verpflegungs = Journal. Dieses muß mit dem täglichen Napport und Diätenzettel genau übereinsstimmen. Auf jeder Station muß ein von diesem Verpflegungss-Journal angesertigtes Buch befindlich seyn, worinn täglich die Unstahl der Kranken und der übrigen zu verpflegenden Personen, nehst Abgang und Zuwachs, und die ersorderlichen Speisen und Geträns

ke genau eingetragen werden. Beim Schlusse bes Monats wird ein solches ausgefülltes Journal dem Vorgesetzten überreicht, nach= dem es vorher gehörig zusammengezogen, und die Summe unten angesetzt worden ist. Von allen Stationen zusammen wird ein solsches Haupt=Journal beim Lazareth geführt, welches zugleich zur Kontrolle der Dekonomie dient.

In folgender Form besteht dieß Journal bereits gedruckt bei allen Feldlazarethen: Kranken=Napport und Verpflegungs=Jour= nal im k. preuß. Feldlazareth Nr. zu vom Monat

Datum. Namen der Lazarethe. Bestand des vorigen Tages. (Bl. Kr.) Summa. Zugekommen. Von der Urmee (Bl. Kr.) aus ansdern Lazarethen. (Bl. Kr.) aus andern Stationen. (Bl. Kr.) Summa. (Bl. Kr.) Summa des Bestandes und Zuganges. (Bl. Kr.) Abgegangen sind: in andere Stationen; (Bl. Kr.) in andere Lazarethe. (Bl. Kr.) Gestorben. (Bl. Kr.) desertirt. (Bl. Kr.) Als Invaliden. (Bl. Kr.) Zur Urmee. (Bl. Kr.) Summa. (Bl. Kr.) Bleibt Bestand. (Bl. Kr.) Summa. Ausserbem franke Soldaten. Weiber. Erforderliche Speise-Portionen, ganze, halbe, Viertel.

Noch ganze Portionen für Krankenwärter, Wasch und Kochs Weiber. Getränke aus der Dekonomie. Bier a Mann täglich & Berlin Quart. Branntwein a 100 Mann täglich 2 Berl. Quart. Weinessig a 100 Mann täglich 10 Berlin. Quart. Milch, Quart. Wein (aus der Upothecke) a Mann täglich & Berl. Quart. Nauchstaback, Portionen. Schnupftaback, Portionen. Unter dem Bestande sind Rekonvaleszenten. Unbelegte Lagerstellen.

- 6) Spezialliste. Jeder Station habende Lazareth = Chirutg muß von dieser Liste ein Buch halten, worinn er den Bestand der Kranken der Station nebst Zuwachs und Abgang bemerkt. Nach dieser Liste wird, wenn Zuwachs oder Abgang in der Station statt sindet, eine Liste des Zuwachses oder Abganges angesertigt, und zugleich mit dem täglichen Rapport an denjenigen, welcher den Hauptrapport ansertigt und zugleich das Hauptbuch sührt, eingeschickt.
- 7) Hauptbuch. Dieses wird auf keiner Station, sondern beim Lazareth blos im Allgemeinen geführt. Es werden darinn alle Spezial-Listen von den Stationen zusammengetragen. Zur bessern Uebersicht wird für jedes Negiment u. s. w. ein besonderes Buch davon gemacht, worinn die Kranken Kompagnieweise auf beson-

bere Seiten eingeträgen werden. Das Hauptbuch, welches bei allen Feld-Lazarethen vorräthig ist, steht so:

Hauptbuch von den Kranken und Blessirten im Feldlazas
teth des Corps d'Armée, angefangen im

(auf der innern Seite:)

Numer. Charge. Vor = und Zunahme. Alter. Dienstzeit. Gesburtsort und Vaterland. Krankheit oder Verwundung. Wann und wo sie krank oder verwundet worden? Jahr und Tag der Ankunst im Lazareth, Itens zu 2tens zu 3tens zu 3tens zu 5tens zu Jahr und Tag des Abgangs, gestorben, desertirt, als Invalide, zur Armee. Numer des Journalblattes. Anmerkung.

8) Offizierliste. Jeder von der Armee ankommende kranke Offizier muß von dem ihn behandelnden Arzte gleich nach seiner Ankunft demjenigen, welcher den allgemeinen Rapport sührt, angeseigt werden. Dieser trägt ihn sodann in ein von diesen Listen angesertigtes Buch, und der krank angekommene Offizier wird auf der Rückseite des täglichen Rapportes namentlich, mit Bemerkung des Regiments u. s. w. aufgesührt. Beim Abgange des Offiziers wird solches auf der Liste und auf dem Rapport ebenfalls bemerkt.

— Die in allen Feldlazarethen vorräthigen gedruckten Offiziers Listen sind nach solgendem Schema abgefaßt:

Liste von den kranken und blessirten Offizieren in dem E. preuß. Feldlazareth Nro. zu den ten

Numer. Regiment oder Bataillon u. f. w. Charafter. Name. Berwundung oder Krankheit. Wann und wo sie krank oder verstwundet geworden? Jahr und Tag der Unkunft im Lazareth. Wosie einquartirt sind. Jahr und Tag des Abganges, nach dem Lastarethe, gestorben, als Invalide, gesund zur Armee. Unmerkungen.

9) Invalidenliste.

Diese wird bei allgemeinen Invaliden-Revisionen angefertigt, wenn die Invaliden auf höhern Besehl ausgewählt werden sollen. Sie ist bei allen Feldlazarethen gedruckt vorräthig unter dem Sche-ma:

Invalidenliste vom Felblazareth zu pro 18 Regiment oder Bataillon u. s. w. Kompagnie oder Eskadron u. s. w. Numer. Charge. Vor = und Zuname. Alter. Dienstzeit. Ges burtsort. Vaterland. Invalide. Ursache der Invalidität Wo sie bisher gewesen? ob beim Regimente oder in welchem Lazarethe? Ob
und womit sie sich selbst ernähren können? Was sie für Versorgung verlangen? Pagina protocolli.

- 10) Todtenbuch. Dieses wird nicht in der Station, sondern von demjenigen geführt, welcher den allgemeinen täglichen Napport und das Hauptbuch besorgt. Es ist indessen auf dieses Buch eine sorgfältige Aufsicht zu führen, damit alle Todten und der Tag des Todes genau darinn bemerkt werden, um bei Nachstragen die gehörige Auskunft daraus geben, und die Todtenscheine aussertigen zu können.
 - 11) monatliche General-Lifte.

Diese wird allmonatlich von jedem Station habenden Laza=
reth-Chirurgus von jeder Station speziell, und von demjenigen,
der das Hauptbuch führt, vom ganzen Lazareth summarisch anges
fertigt. Das gedruckte Schema darzu ist folgendes:

Monatliche General-Liste von den Verwundeten und Kranken nach den Regimentern und Corps in dem k. preuß. Feldlazareth

Mr. zu pro

Numer. Namen der Regimenter. u. f. w. Bestand den

(Blessitte. Kranke.) Zugang von der Armee (Bl. Kr.); aus andern Lazarethen. (Bl. Kr.) Abgang aus dem Lazarethe in andere Lazarethe, (Bl. Kr.) gestorben (Bl. Kr.), desertirt (Bl. Kr.), als Invaliden (Bl. Kr.), zur Armee. (Bl. Kr.) Bleibt Bestand, Blessite, Kranke, Summa.

12) Summarische Uebersicht der verschiedenen Krankheiten

und Verletzungen.

Diese Uebersicht wird ebenfalls nur allmonatlich, wie die Generalliste, angefertigt, und es mussen die verschiednen Krankheiten in die darzu gegebnen Rubriquen eingetragen werden. Sie ist in nachstehender Form gestellt.

Summarische Uebersicht der verschiedenen Krankheiten und Verletzungen in dem Feldlazareth vom ten bis zum 18

| www.w | minume | ¿·manumanuman |
|----------------|------------------|------------------------------|
| | | į |
| Vom ten | , , | Entzundungsfieber. |
| bis ten | pr. Urmee. | Faulfieber : |
| 18 waren ü= | Von fremden | Nervensieber § |
| berhaupt Kr. | Truppen . | Gastrische Fieber : |
| und Blessirte | Von feindlichen | Fluffieber |
| | Ir. Summa | Wechfelfieber |
| Davon sind ge= | Von der königl. | Sitige Krankheiten . |
| fund geworden. | pr. Urmee : | Rühr: : E |
| | Von fremden | Blutfluffe u. f. w |
| | Truppen . | Nervenkrankheiten . |
| | Bon feindlichen. | Wassersucht § |
| | Summa. | Gicht: |
| | | Sforbut |
| Davon sind in= | Von der konigi. | Venerische Krankheiten : |
| valide gewor= | pr. Armee . | Rratige Krankheiten |
| den. | Von fremden | Drufen=Rrankheiten |
| | Truppen 4 | Augen= und Ohrenkrankheiten. |
| | Von feindlichen | Bruftfrankheiten |
| | Summa. | |
| Davon sind ge= | Bon der konigl. | Unterleibs=Krankheiten . |
| storben. | pr. Urmee . | Leicht Berwundete |
| | | Schwer Verwundete \$ |
| | Truppen : | Beinbrüche |
| | Vonfeindlichen. | Verrenkungen . |
| | Summa . | Verletzungen anderer Urt |
| | | Geschwüre . |
| | • | Brúche . |
| | | Entkräftung |
| | | Kindbetterinnen . |
| | | Summa |
| | | S |

to contraction to the contraction and the contraction of the contracti

13) Berechnung der chirurgischen Lazareth=Requisiten. Dies se ist blos zur Rechnungssührung für denjenigen Chirurgus bestimmt, welcher diese Sachen zu verausgaben und zu vereinnahmen hat. Es muß indessen derselbe bei Führung dieser Rechnung alle Aussgaben und Einnahmen gehörig mit Quittungen und Bescheinigunsgen belegen, damit bei Ablegung der Nechnung keine Monita gesmacht werden können. Die Berechnung zerfällt in zwei Abtheislungen, die eine enthält consumtible, die zweite aber nicht consumtible Feldlazareth=Requisiten. Bon beiden besitzen alle Feldlazarethe gestruckte Exemplare.

Die darinn vorkommenden Gegenstände sind sämmtlich in den Etats-Nachweisungen aufgeführt.

- 14) Nachweisung der chirurgischen Utensilien, Instrumente u. s. w. Diese dient blos zur Führung allgemeiner Uebersichten der darinn vorkommenden Stücke, und ist gedruckt bei allen Feldlaza=rethen vorhanden. Sie enthält die Artikel, welche die Etats=Nach-weisungen ergeben.
- vorgesetzen Chirurgus geführt, und es muß besonders die Fähigkeit, Aufführung, Fleiß u. s. w. ganz unpartheiisch darinn angegeben werden. Allmonatlich wird eine solche Liste an den jedesmaligen General-Stabs-Chirurgus der Armee eingeschickt. Sie ist gedruckt bei allen Feldlazarethen in nachstehender Form vorhanden:

Stamm = und Konduitenliste des Personals im k. pr. Feldlazareth Nr. zu ben ten 18

Numer. Charge. Vor - und Zunahme. Geburts=Tag und Jahr. Geburtsort und Vaterland. Religion. Ob, und wo, und wie lange sie vorher gedient? Wann und wo sie fur's Felblazareth angenommen? Fähigkeiten. Aufführung. Krank seit dem

Gestorben und wann? Bei welchem Lazareth sie sich bes finden? Wo sie einquartirt sind? Unmerkungen.

S. F. L. August in die k. preußische Medizinal=Verfassung u. s. w. 1. B. Potsdam. 1818. S. 297. folg. Art.

Feld = Upothecke.

Nach dem Feld = Lazareth = Reglement vom 16. Sept. 1787. bei Errichtung einer Feld = Apothecke auf Simplizitat, Wirkfamkeit und Dekonomie gesehen werden. Die Arzneimittel berfelben muffen durchgangig von erprobter innerer Bute, fein einziges überfluffig, sondern alle hochst nothig und unentbehrlich fenn. Bon den gleichwirkenden Arzneimitteln einer Art muß das wohlfeilste, und von den ungleich wirkenden das Beste genommen werden. Musferdem muffen fich diefe Mittel gut einpacken, leicht und ohne Gefahr versenden laffen, und zu ihrer Aufbewahrung und Austheis lung nicht viele Gefaffe erfordern. Fluffige Mittel muffen alfo, fo viel als möglich, vermieden werden. Diejenigen Urzneimittel, welche bei gleicher Wirksamkeit wenigen Umfang haben, sich in eine fefte und conzentrirte Form bringen laffen , nicht leicht verderben , zu mehr denn einer Zusammensetzung und Absicht brauchbar sind, und zu ihrer Zusammensehung nicht viel Zeit und wenige Ingredienzien erfordern, verdienen den Vorzug. Den Unfauf ber Urzneimittel follte, nach diesem Reglement, allein die Medizinal=Direktion beforgen, welche aus den nachsten, besonders preußischen, und, wenn es die Zeit erlaube, auch von entfernten großen Sandels = Stabten, Die Preise der Arzneimittel einziehen, und das Lieferungs=Geschafte denjenigen Materialisten und Apotheckern übergeben mußte, welche die wohlfeilsten und besten Urzneien liefern.

Un Utenfilien bedarf die Apothecke eines auf 1200 Kran= ke und Verwundete eingerichteten Feld=Lazareth's folgende:

Un fupfernem Gerathe :

eine Destillir=Blase mit Helm und Röhre zu 20 Quart, wiegt 24 Pfund, 2 Kessel, jeder zu 15 Quart und 8 Pfund, 1 Thee=
kessel zu 3 Quart, 3 Pfannen zu 3 Quart, 4 zu 1. und 4. zu ½
Quart, 1 Blech zu 2½ Fuß lang und 1½ breit, 10 Pfund schwer.

Un zinnernem Gerathe :

eine Rohre zur Destillir=Blafe.

Un eisernem Gerathe:

2 Mörser 94 Pfund schwer, 13 Zoll hoch, 12 Zoll breit, 2 sechspfündige Pistillen, 8 runde Teller=Leuchter 8 Lichtscheeren, 2 Gewichte zu 10 Pfund, 2 Gewichte zu 5 Pfund, 4 zu 4 Pfund, 4 zu 3 Pfund, 4 zu 2 Pfund, 4 zu 1 Pfund, 2 Digerir=Kapellen, Dreifüße zu 7 Pfund, im Durchmesser 10 30ll, 2 Dreifüße zu 5 Pfund und 8 30ll Durchmesser, 2 Tiegelzangen, 4 Kohlen= Bangen, 2 Fuß lang mit Charnier. 4 Kohlenschaufeln, 3 Wiesgenmesser, 4 Sprengeisen, 6 Pflastermesser, 8 Vorhängeschlösser, 6 Papier=Scheeren, 6 Packnadeln, 12 Receptier = Lössel, 3 Spumier= Lössel, 6 Spateln von 18 30ll, und 16 Spateln von 8 30ll Länge, 2 Waagebalken mit Strängen und Schaalen, 1 Centner darauf zu wiegen, 2 Holzärte mit Helm, 2 Handsägen, 2 Beile, 2 Hämmer mit hölzernem Stiel, 2 Korkzieher, 4 Federmesser.

Un messingenem Gerathe :

3 Pillen = Mörfer zu 3 Pfund mit Pistillen, I Gewicht zu 2 Pfund, 2 zu I Pfund, 4 zu ½ Pfund, 4 zu ¼ Pfund, 4 zu ¼ Pfund, 4 zu ¼ Pfund, 2 Waageschaalen, um darauf I Pfund, 3 um ½ Pfund, 4 um ¼ Pfund und 4 um ½ Pfund zu wiegen, 8 Receptierwaagen, 4 Schachteln mit Medizin = Gewicht, 2 Einsaßgewichte zu 1 Pfund, 2 Pillenmachinen, 2 Upotheckensiegel, 4 Neißsedern, 4 Waagesschaalen, bis 2 Loth zu wiegen.

Un blechernem Gerathe:

3 Trichter zu 1 Quart, 4 zu ½ Quart, und 4 zu ¼ Quart, 4 Mensuren zu 1 Quart, 4 zu ½, 4 zu ¼ Quart, und 4 zu 2 Unzen, 4 Persorate von 7 Zoll Durchmesser, 8 Patellchen von 4 Zoll Durchmesser, 12 Pulver = Kapseln, 4 Heber, 14 Zoll lang, mit Griffen, 4 Schreibzeuge, 2 Laternen, 3 Nachtlampen, 6 Menssuren zu ¾ Quart, 2 Feuerzeuge.

Un holzernem Berathe :

8 Ugitakel, 8 Tenakel, 12 Weinhahne, 4 Bindfadenbuch sen, 2 Packkasten mit Vorlegeschlössern, 3 Kräuterbretter zu den Wie= genmessern, 200 Bouteillenkorke, 1000 Mixtur=Korke verschiedener Größe, 4 Borstwische, 2 Pressen mit Blechen, 4 Lineale.

Un glafernem Gerathe:

4 Mensuren, 24 Stroh = Mirturglaser verschiedener Große, 2 Ulkoholometer.

Un steinernem Berathe :

1 Morfer von Sanitatsmasse von Nr. 10. 1 desgleichen von Nr. 8. 2. desgleichen von Nr. 6. 3. von Nr. 4. 6. von Nr. 2 — 1 Serpentinstein=Morfer zu 10." Durchmesser, 2 desgl. zu 8." Durch= messer, 3 zu 6." 4 zu 3." 4 zu 2." Durchmesser, 100 Salbenbuchsen verschiedener Größe.

Un verschiedenem Gerathe :

Jange Schneidemesser mit buchenen Brettern, 3 Drathsiebe 4 Haarsiebe mit ledernem Boden, 24 Handtücher, 6 Ellen Leinswand zu Seihetüchern, 6 Ellen Flanell zum Durchseihen, 2 Pfund Bindfaden, 4 hörnerne Granwaagen, 2 Eremplare der Pharmacop. Boruss. 3. der Pharmacop, castrensis, 2 Feldlazareth-Reglements. Schreibmaterialien, Papiere Behufs der Apothecke und gedruckte Listen: Niß Schreibpapier, eben so viel Concept = Papier, 50 Feder-posen, 8 Buch Utensitien = Listen, 24 Eremplare Spezial = Medistamenten = Listen, 50 Eremplare monatliche Berechnungs = Lasbellen.

In einem beweglichen Feld = Lazarethe auf 200 Kranke und Verwundete follen nach dem Etat folgende Apothecken = Utensilien fenn.

(S. Augustin a. a. D. I. B. S. 299. folg.) An kupfernem Gerathe:

1 Kessel zu 15 Quart, 8 Pfund schwer, 1 Theekessel zu 3 Quart, 1 Pfanne zu 3 Quart, 2 desgl. zu 1 Quart, 2 desgl. zu $\frac{1}{2}$ Quart.

Un eisernem Gerathe:

1 Mörser 10 Zoll hoch, 9 Zoll breit, 80 Pfund schwer, 1
Pistille zu 5 Pfund, 3 runde Tellerleuchter, 3 Lichtscheeren, 1 Ge=
wicht zu 5 Pfund, 1 desgl. zu 4 Pfund, 2 zu 3, 2 zu 2. und
2 zu 1 Pfund, 1 Digerir Rapelle, 1 Dreisuß von 8 Zoll Durch=
messer, 5 Pfund schwer, 2 Kohlenzangen, 2 Kohlenschauseln, 1
Wiegenmesser, 1 Sprengeisen, 20 Zoll lang, 3 Pflastermesser, 4
Vorhängeschlösser, 2 Papierscheeren, 3 Packnadeln, 6 Receptier=
lössel, 1 Spumierlössel, 2 Spateln, 18 Zoll lang, 6 desgl. 8 Zoll
lang, 1 Waagebalken mit Strängen und Schaalen, 4 Centner darauf
zu wiegen 1 Holzart mit Helm; 1 Handsäge, 1 Beil, 1 Hammer
hölzernem Stiel, 1 Korkzieher, 2 Federmesser.

Un messingenem Gerathe:

1 Pillen = Mörser zu 3 Pfund mit Pistissen, 1 Gewicht zu 1 Pfund, 2 desgl. zu 2 Pfund, 2 zu 4 Pfund, 2 zu 8 Pfund, 1 Waageschaale, 1 Pfund darauf zu wiegen, 1 desgl. für ½ Psund, 1 desgl. für 4 Pfund, 1 desgl. für 8 Pfund, 4 Neceptier= Waagen, 2 Schachteln Medizin-Gewichte, 1 Einsasgewicht zu I Pfund, I Pillen = Machine, I Apothecken = Siegel, I Reiß= feder, 2 Waageschaalen, 1 — 2 Loth darauf zu wiegen.

Un blechernem Gerathe:

2 Trichter zu ½ Quart, und 2 zu ¼ Quart, I Mensur zu 1 Quart, 2 zu ½ Quart, 2 zu ¼ Quart, 2 zu 2 Unzen, 1 Persforat, 7 Zoll im Durchmesser, 4 Patellchen, 4 Zoll im Durchsmesser, 6 Pulverkapseln, 2 Heber, 14 Zoll lang, mit Griffen, 2 Schreibzeuge, I Laterne, I Nachtlampe, 2 Mensuren zu ¾ Quart, I Feuerzeug.

Un holzernem Gerathe;

4 Ugitakel, 4 Tenakel, 6 Weinhahne, 2 Bindfaden = Buchsen, 1 Packkasten mit Vorlegeschlössern, 1 Krauterbrett zu Wiegenmes= fern, 200 Bouteillenkorke, 600 Mixturkorke verschiedener Größe, 2 Borstwische, 1 Lineal.

Un glafernem Gerathe:

- 2 Mensuren, 24 Stroh = Mirturglaser verschiedener Große. Un steinernem Gerathe:
- 1 Morfer von Sanitatsmasse von Nr. 8. 1 desgl. vvn Nr. 6. 1 desgl. von Nr. 4. 2 desgl. von Nr. 2. 1 Serpentinstein = Morser zu 6." Durchmesser, 2 desgl. zu 4." Durchmesser, 2 zu 3." Durch= messer; 2 zu 2." Durchmesser, 50 Salben = Buchsen verschiedener Größe.

Un verschiebenem Gerathe :

I langes Schneibemesser mit buchenem Brette, I Drathsieb,
I Haarsieb mit ledernem Boden, 6 Handtücher, 4 Ellen Leinwand
und eben so viel Flanell zu Seihetüchern, 1 Pfund Bindfaden,
4 hörnerne Granwaagen, I Pharmacop. Boruss. 3 Exemplare der
Pharmecop castrensis, I Feldlazareth = Reglement. Schreib=
materialien. Papiere Behufs der Apothecke und gedruckte Listen:

Riß Schreibpapier, I Riß Konceptpapier, 25 Federposen, 4
Buch Utensilienlisten, 12 Exemplare Spezial = Medikamentenlisten
25 Exemplare monatliche Berechnungs = Tabellen.

| * | | mode | 222 | row | 200 | | 2014 |
|-------------|---|---|--------------|--|----------------|----------------|---------|
| soon was | Ferner bedarf es zur Füllung der Feldapothecken an | bedarf es zur Füllung für ein be- Feldapothecken an Hauptlaza= fliegendes | | | be= \$ oder \$ | | |
| man i | einfachen und präparirten Medikamenten | | | | Lazareth au | | |
| S Const | | Hund | Unzen | Duart | gunsch | Unzen | . Duart |
| areas area. | Acetum Acetum concentratum ,, squilliticum Acidum muriaticum purum ,, nitricum purum | 4 3 1 | 8 8 | 3 | 2 - | 13 | 1½ |
| monne | " sulphuricum concentratu ", tartaricum Adeps suilla recens Aether sulphuricus Aloë lucida | 2 10 4 | | _ | 5 2 | | |
| seconde | Alumen Ammoniacum pulver Ammonium carbonicum ,, muriaticum dep. | 1 2 2 6 8 | 8 | | 1 2 4 | 12 12 12 | |
| annua annua | Amygdalae dulces Argentum nitricum fusum Arsenicum album pulver Asa foetida pulver Atramentum | I 2 - | 12 8 — | | 1 - | 4 8 | |
| Annum | Baccae iuniperi Calcaria sulpharata Camphara Cantharides pulver Cassia cinnamomea | 12 2 8 4 10 | | | 8 4 4 5 | 8 | |
| server . | Cera alba ,, Flava Cereoli simplices Nr. 300 ù 150 Cerussa | 1 8 1 | 8 - | | 5 | 12 | |
| mentioner. | Conchae marinae pptae Cortex aurantiorum ,, cascarillae ,, pulver ,, chinae flagus | 4 4 8 1 15 | 8 | desiration of the second of th | 2 2 4 | 12 | |
| > | ,, | 20 | | | 6 | | 3 |

| 4 | www.www.www | NU | NO | | | | - | A. |
|-----------|-----------------------------|--------|-------|-------|---------|-----|------|-----|
| 3 | | Qui | u | art | dın | en | art | |
| 3 | | Pfund | Unsen | Duart | nJœ | Uns | ng | 2 |
| ξ | Cortex chinae flayus pulver | 5 | - | | MAGINOM | | - | > |
| \{ | ,, ,, fluscus opt | 15 | | | 3 6 | | - | |
| Ź | ,, ,, ,, pulver | 4 | | _ | 3 | | | |
| Ş | ", mexerei · | 3 | | _ | _ | | | |
| 3 | ,, quercus iunior conc. | 20 | - | - | 10 | | } | |
| 3 | ,, ,, ,, pulver | 3 | - | - | 2 | | - | |
| 3 | Cuprum sulphuricum . | 20 | | | | | - 8 | |
| 2 | Emplastrum cantharidum ord. | 8 | | | I | | 8 | |
| 3 | hysrargyri . | 6 | _ | | 4 | | | |
| 5 | ,, litharguri | | | | | | 5 | |
| 2 | compos | 20 | | _ | 10 | _ | _ | |
| . 5 | ,, ,, simplex | 20 | _ | | 8 | - | - | |
| 5 | Extractum absynthii . | 6 | | | | | - 5 | |
| 3 | ,, aconiti . | 50 | 8 | | 20 | _ | } | |
| 3 | ,, chinae aquosum | _ | 18 | | 4 | | - 6 | |
| 3 | ,, dulcamarae . | 3 | | | 1 | | _ 3 | |
| 3 | " gentianae rubrae | 10 | - | - | 6 | | } | 1 |
| 3 | ,, hyosciami | I | | | - | | - 3 | |
| 3 | quercus cort | 8 | | - | 4 | | - 3 | |
| 3 | ,, taraxaci . | 8 | | _ | ľ | 8 | - 6 | |
| 5 | Fel tauri inspissatum | 2 | | | | 0 | | |
| 5 | Ferrum oxydulatum nigrum | 3 | _ | _ | I | _ | _ { | |
| 3 | ,, sulphuricum crystall. | 12 | | | 6 | | - 8 | |
| 2 | Flores arnicae | 10 | | - | 5 | - | - } | |
| 3 | Flores rhoeados | 40 | | - | 15 | | - 3 | |
| 3 | ,, sambuci . | 8 20 | | | To | | - 3 | i i |
| 3 | Folia sennae | 2 | | | IO I | | _ 3 | , |
| 3 | Furfur tritici | _ | | | 8 | | _ \$ | |
| 5 | Gallae turcicae | 10 | - | | 5 | | _ } | 3 |
| \$ | Gummi mimosae pulv. | 10 | - | | 5 | | - 5 | |
| 3 | y, gutti , , , | - | 4 | - | - | - | - 8 | |
| ź | Herba absynthii vulg. conc. | 30 | _ | | 15 1 | _ | - 5 | |
| Ž | nuly | 6 I | | | | 6 | _ 8 | |
| 3 | ,, digitalis purpur | 3 | | _ | | 8 | _ 2 | |
| 3 | ,, ,, ,, pulv. | I | | _ | | _ | \$ | |
| 3 | ,, lichen, island. conc. | 20 | _ | | 6 | | - 3 | |
| 3 | ,, menthae crisp cenc. | 15 | | - | 8 | | - 8 | B |
| 3 | " millefolii conc. | 0 | | | - | | - 5 | |
| | | | | | | | | |

| ,00000000000000000000000000000000000000 | | | | | | |
|---|-------|-------|-------|-----|---------------|-------------|
| | 0 | | ب | 0 | | 4 2 |
| | un | ser | uat | nn | ten | ₹ § |
| | dunja | Unzen | Duart | 3DF | un | तं |
| 1 1 N | | | | - | Catalogic (S) | { |
| Herba nicolianae | 4 | - | | 2 | | < |
| ,, salviae conc | 12 | | | 8 | | _ } |
| Hydrargyrum purum . | 4 | | | | _ | _ \$ |
| ,, muriat, corros. | 3 | | | 3 | | _ 8 |
| Hydrargyrium muriaticum mite | | | | | | ξ |
| praep. | Į | | | 1 | | _ 3 |
| ", praeci. | | | | | | ٤ |
| pitatum | 2 | | - | 2 | | _ } |
| ,, oxydatum rubrum | 2 | | | 2 | _ | 3 |
| ,, oxydulatum nigrum | _ | 8 | | _ | | _ 8 |
| " stibiato-sulphuratum | 3 | _ | - | | | _ 3 |
| Ichthyocalla optima, | 2 | | | | 8 | _ 3 |
| Kali carbonicum depuratum | 6 | | _ | 1 | 8 | _ 5 |
| ,, causticum in bacillis | 1 | 8 | - | | 8 | \$ |
| ,, nitricum depur, pulver, | 8 | | - | 3 | _ | _ 3 |
| ,, sulphuricum pulver. | 4 | _ | | 2 | | _ 3 |
| ,, tartaricum . | 3 | | | I | 8 | |
| Lignum guaiaci ras | 15 | | | | _ | - 5 |
| Linimentum saponato - camp- | 8 | | - | 4 | _ | _ 2 |
| horatu . , , , | | | | Т. | | \ <u>\</u> |
| Liquor ammonii caustici , | 6 | | | 3 | _ | _ 3 |
| ,, pyro-oleosi | | | | 1 | | 2 |
| ,, vinosus . | 3 | | _ | | _ | { |
| Lithargyrum purum pulver | 6 | - | - | | - | - 5 |
| Lycopodium | 1 | | | | 4 | _ } |
| Magnesia carbonica . | 5 | | | 2 | | { |
| ,, sulphurica . | 4 | | - | 2 | _ | _ 2 |
| Manganesum oxyd. nat. pulver. | 8 | | | 4 | | 3 |
| Mel despumatum | 12 | | | 6 | - | _ } |
| Motschus tunquin, ex vesicis | | 2 | | | $\frac{1}{2}$ | 1- 2 |
| Myrha optima | 3 | | _ | 1 | | <u> </u> |
| Natrum aceticum | 3 | _ | | 1 | | - 3 |
| ,, carbonicum siccum | 3 | - | - | 1 | - | _ 2 |
| ,, sulphuricum | 30 | | | 10 | - | — § |
| Oleum amygdalarum recors. | 2 | | | | | \$ |
| ,, baccarum iuniperiaether | 1 | | - | | 8 | _ 2 |
| ,, de cedro . | 1 | 4 | | _ | 8 | - 5 |
| ,, Foeniculi . | 1 | - | - | _ | 8 | _ \$ |
| ,, lini | 6 | - | | | | _ 2 |
| " menthae piperitae . | | 8 | | | 4 | _ { |
| ,, olivarum | 6 | - | | 3 | _ | \$ |
| ,, ricini | 3 | - | } | I | | _ } |
| ,, rorismarini . | I | - | 1_ | I | _ | _ 2 |
| | | | | | • | |

provident consideration and the provident consideration of the

| Oleum terebinthinae | 秦 | MANAGE MA | are | ~ | ~ | 2000 | 100 | AVA |
|---|----|--|-----|-----|------------|--------------|--------------------|---|
| Oleum terebinthinae | 2 | | | | | | | 5 |
| Oleum terebinthinae | 5 | | no | = | rr | 2 | H | # 5 |
| Oleum terebinthinae | 3 | | Ti. | n3(| n | n | เกริด | n s |
| Valerianae aethereum | 6 | | टि | Ħ | <i>હ</i> ા | द्ध | = | SI E |
| Valerianae aethereum | 5 | | - | - | | - California | PERSONAL PROPERTY. | 3 |
| Valerianae aethereum | 3 | Olaum tarahinthinga | 6 | | | 2 | | 2 |
| Olibanum | \$ | | 0 | | | 3 | | 1-3 |
| Opium paniforme | 5 | | - | 2 | | _ | 1 | - 5 |
| Petroleum | 3 | | | | | | - | -5 |
| Petroleum | 5 | ~ ~ | | | | I | | 5 |
| Poma aurantii immatura Pulpa prunorum Pulvis ad suffiendum Radix altheae conc. , angelicae , belladonnae , pulver , calami aromatici conc. , pulver , gentianae rubrae conc. , pulver , graminis albi conc. , pulver | 3 | | | | | _ | 8 | - 5 |
| Pulyis ad suffiendum Radix altheae conc. , angelicae , belladonnae , pulver , calami aromatici conc. , pulver , gentianae rubrae conc. , pulver , graminis albi conc. , pulver | 2 | | | | | | - | - 3 |
| Pulvis ad suffiendum Radix altheae conc. , angelicae , belladonnae , pulver , calami aromatici conc. , pulver , gentianae rubrae conc. , pulver , | \$ | | 12 | - | - | | | 5 |
| Radix altheae conc. , angelicae , belladonnae , , pulver , calami aromatici conc. , pulver , gentianae rubrae conc. , pulver , graminis albi conc. , ialappae , pulver | 3 | Pulpa prunorum | 4 | _ | | 2 | | 6 |
| ## angelicae | 5 | | 10 | - | | 10 | | - 8 |
| ## decoration 12 | 3 | Radix altheae conc | 25 | _ | _ | 10 | | - 3 |
| belladonnae | 2 | ,, angelicae | | | | 8 | | - 2 |
| ; pulver . | 3 | le all a danna a | I | - | - | _ | | 3 |
| Calami aromatici conc. 20 | 3 | | | _ | | - | 2 | - 3 |
| ## 10 | 3 | galami anamatici cana | | _ | | 8 | | _ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ |
| gentianae rubrae conc. | 3 | | | - | | | | _ 3 |
| ## 10 | 3 | | | | | | | _ 8 |
| ## graminis albi conc. 20 | 9 | nulver | | | | 1 | | 8 |
| ; ialappae | 3 | | | 1 | | | 1 | 1 2 |
| ; pulver . 2 2 5; ipecacuanhae . 3 5; ; pulver . 1 1 5; ; pulver . 25 12 5; ; pulver . 4 2 5; ; pimpinellac albae . 6 2 5; | 3 | ioloppoo | | - | | 10 | | 1 - 3 |
| ; ipecacuanĥae | 5 | | | | - | | - | - 2 |
| ; pulver 1 - 1 - 5 5 5 5 5 5 5 5 5 | 3 | | | | - | 2 | - | - 5 |
| 1 | 3 | | | - | - | 1 | | - 5 |
| \$ ", pulver • 4 — 2 — — \$ " pimpinellac albae • 6 — 2 — — \$ | 5 | | | | - | 6 | | 1-5 |
| pimpinellac albae . 6 - 2 3 | 3 | | | - | | E . | 1 | 1 5 |
| mediate albae . 6 | 2 | ,, pulver + | | - | - | 1 | - | - 5 |
| ; rhei optimi ; , , pulver | 5 | ,, pimpingilae albae . | | - | - | 3 | - | - 5 |
| , salep pulver | 2 | " rhei optimi | | - | - | | _ | - 3 |
| , salep pulver | 5 | " , pulver • | | - | - | | | 1-5 |
| ; scillae sicca | 3 | " salep pulver | 8 | 1 | - | 4 | - | 1-3 |
| ** | 2 | | 3 | - | | 1- | 1- | 1-5 |
| ** valerianae minor ** 30 | 3 | | 1 | - | - | - | 8 | 1-8 |
| 3 2 | 2 | ,, valerianae minor . | 30 | - | | I | - | 1-3 |
| ,, ingiberis albi | 3 | , pulver | 2 | - | _ | 1- | | - 2 |
| nulver e | 3 | ,, ingiberis albi | 3 | | | 2 | - | 1-5 |
| 2 ,, ,, pulver 2 - 1 | 5 | | | 1- | 1- | 1 | 1- | |
| Resina guaiaci nativa | 3 | Resina guaiaci nativa | 3 | | | | - | - 5 |
| \$,, ,, pulver 2 \$ | 2 | mu won | 2 | | - | - | - | - 5 |
| 3, ialappae, , , I 4 - 8 | 3 | ialappae, , , | | - | minerina | - | 4 | - 8 |
| 3 ", pini 6 2 2 | 3 | pini . | 6 | - | - | 2 | - | 1-5 |
| \$ saccharum album | 3 | Saccharum album | | - | 1- | 4 | - | - 3 |
| 3, saturni . 10 4 3 | 5 | and America ! | | | | 4 | 1- | - 5 |
| 3 " | 3 | , | | | | | | 3 |
| 3 | 2 | | | | | | | 1 3 |
| 5 | 5 | | • | • | | - | • | , > |

| | | dunide | Unzen | Duart | Hund | Unzen | Duart |
|--|----------------|---------------------------------|-------|-------|--------------------------|--------------|------------------|
| Sapo communis solidus ,, guaiacinus . ,, purissimus . ,, pulver | • | 10 2 4 | | | 5 | 12 | 111 |
| semen anisi vulgaris . y, ,, pul carvi . cinae . | ver | 6 3 | - | | 4 2 1 — | | |
| , pulver . , lini . , sabadillae pulver , sinapis . , pulver . | • | 2 25 8 10 5 | | | 10 2 - 5 | 12 - - | |
| Sevum avillum recens. Species ad cataplasma ,, discutientes ,, ad gargarisma ,, ad infusum pect ,, ad decoctum lig | torale | 8 20 20 10 20 20 | | | 5 10 10 5 20 | | _ _ _ _ |
| Spiritus camphoratus. ,, saponatus ,, sulphurico aeth ,, vini rectificatiss ,, rectificatus | ereus | 4 4 4 — | | 9 32 | 2 2 2 | | 9 |
| Stibium sulphuricum laerig. Stipites dulcamarae con | nigr. | 1 2 3 12 | | | 1 1 1 5 | | - |
| Succinum raspatum Succus iuniperi inspissat ,, liquiritiae ,, depur. I ,, sambuci inspissat | oulver. | 10 4 16 2 4 | | | 6 1 2 | | |
| Sulphur depuratum , praecipitatum ,, stibiatum auran Sartarus depuratus pulve ,, stibiatus | tiacum er . | 10 2 2 10 2 | | | 6 - 4 I | 4 12 | |
| | | | | | | | |

| www.www.www. | S | ~ | ~~ | ~~ | ~~ | ~~ | 4 |
|--|---|-------|-------|-----------|---|-------|--|
| ı | gundc | Unzen | Duart | Pfund | Unzen | Quart | room |
| Terebinthina cocta ,, communis Tinctura absinthii ,, angelicae ,, aurantiorum immatur, ,, as, foetidae ,, calami ,, cantharidum ,, cinnamomi ,, ferri muriatici ,, gentianae ,, gnaiaci ,, opii ,, pimpinellae ,, valerianae simplex Unguentum cereum ,, hydrargyri cine- reum ,, rubri ,, plumbi acetici ,, rorismarini com- positi ,, sulphuratum ,, terebinthinatum Zinicum oxydatum album ,, sulphuricum . | 2 8 6 3 6 3 1 3 2 3 1 6 2 8 8 8 8 1 2 | 8 | | 1 4 3 1 3 | 3 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 | | i anno annonament preparations preparations propared proparations propared |

* Contraction and the contraction of the contractio

Hinsichtlich der Buchsuhrung, der Berechnungen und ber Nachweisungen über Utensilien und Medikamente in den königl. preußisch en Feldapothecken ist folgendes bekannt gemacht:

(S. Nibbentrop Samml. S. 479. flg. und Augusstin k. preußiche Medizinal-Verfassung. 1. B. S. 307. folg.)

I) Die Utensilien=Nachweisung ist dazu bestimmt, den Bestand, Zusund Abgang sammtlicher, bei den Feldapothecken in Gebrauch stehenden Utensilien und Schreibmaterialien zu überseshen. Zu diesen, monatlich abzuschließenden Nachweisungen sind bei allen Feldlazärethen besondere für diesen Zweck gedruckte Formustare vorhanden, worinn die Utensilien (nach den vorstehenden Etat's) rubrizirt spezisizirt sind. In den Formularen ist die Halfce aller Seiten unbedruckt. Auf dieser werden die nothigen Nubriquen gezogen, um deutlich darnach den Bestand, Zusund Abgang im abgelausenen Monat vorzulegen, solgendermassen:

Bestand war ult. des lettern Monats:

Im Laufe des verfloffenen find darzu gekommen :

Summa:

Davon sind abgegangen:

Mithin bleiben im Bestande ult. bes Monats n. n.

Unmerkungen.

(Diese mussen sich vorzüglich auf die Arten des Zu = und Abgangs der Gegenstände beziehen.)

Sind die zerbrochenen oder unbrauchbaren Gegenstände von Metall, so mussen sie, besonders wenn sie von einigem Gewichte sind, nicht weggeworsen, sondern es muß bei dem k. Kommissariate deß-falls angestragt werden, ob sie als altes Metall verkauft werden sollen? weil sonst der vorstehende Apothecker sich künftigen Ver-antwortungen aussehen wurde. 2) Die Spezialliste. In diese wird der tägliche Abgang nach den in der Apothecke eingegangenen Recepten und Belegen eingetragen, worzu man zuvörderst die mehreremale vorkommenden kleinen Quantitäten ein und desselben Artikels auf den verschiedenen, von einem Tage gesammelten Rescepten und Belegen summirt, und hiernächst die ganze Summe von jedem in die Spezialliste einträgt.

Diefe Urbeit, burch welche man eine leichte Ueberficht bes taglichen Arzneibedarfs erhalt, muß mit der größten Ordnung je= den Tag regelmäßig bis jum Schluße des Monats fortgefest wer= ben; aus der Zusammengahlung der Gewichte von jedem Tag ergeben sich fodann die Summen des Abgangs aller, durch Deceptur verabreichten Urzneien fur ben gangen Monat, die hiernachft in die monatliche tabellarische Berechnung, und zwar in der Rubque ,laut Receptur = und Spezialberechnung" eingetragen merben. - Liften diefer Urt find bei allen Feldlagarethen vorhanden. haben auf der Auffenseite die Bezeichnung : Spezial = Berechnung über die laut Receptur und Belege verabfolgten Medifamente in der Keldapothecke des Lazareths Nr. — von dem Monat — 18 — Auf der innern Seite find die fammtlichen in die Pharmacope castrensis aufgenommenen Medikaniente in alphabetischer Ordnung mit Bezeichnung des Maages und der Gewichte angegeben, und bas Datum nach folgendem Schema vorgebruckt :

| etc. | | N. N. | | on a t |
|------|------|-------|-------|--------|
| etc. | 2ten | Ricu | ben | E a B |
| 3 | | | Pfund | |
| | | | Loth | Acetum |
| | | | Gran | m vini |
| | | | Quart | H. 5 |
| | | | Pfund | Acet |
| | | | Loth | tum c |
| | | | Gran | o n c |
| | | | Quart | entr. |
| 2 | | | | etc. |

3) Die monatliche tabellarische Berechnung. Die Tabellen barzu sind auf der Aussenseite betitelt: "Berechnungs = Tabelle von dem Bestand, Zugang und Abgang der Medikamente und Materialien in der Feldapothecke des Lazareths Nr. — von dem Monate — 18 —. Sie enthalten folgende Rubriquen:

Bestand war den ten (Pfund, Loth, Quart.)

Won dieser Zeit ist bis zum binzugekommen:

Aus der Feldapothecke des Lazareths Mr. (Pfb., Lth., Ort.)

Aus der Feldapothecke zu (Pfb., Lth., Ort.)

Durch Einkauf (Pfo., Lth., Ort.)

Durch eigene Zubereitung (Pfd., Lih, Drt.,)

Summa des Bestandes und Zuganges (Pfd., Lth., Drt.) Davon ist abgegangen:

Durch eigene Bubereitung (Pfd., Lth., Ort.)

Un die Feldapothecke zu (Pfd., Lth, Ort)

Un die Feldapothecke zu (Pfd., Lith., Drt.)

Summa des gangen Abgang's (Pfd., Lth., Drt.)

Summa des Bestandes den ten (Pfb., Lth., Ort.)

Gesammtpreis und Gewicht der gekauften Materialien und Medikamente: (Pfd., Lth., Ort., Athlr. Gr. Pf.)

Bemerkung, welche Artikel verdorben oder verungluckt sind, oder ob sich bei der Inventur ein Plus oder Minus eingefunden hat?

Bon der in dieser Tabelle zweimal vorkommenden Rubrique "durch eigene Zubereitung" dient die erste darzu, die in der Feld= Apothecke nach der Pharmacop. castrons. selbst bereiteten Gegensstände nach dem Gewichte, welches nach der jedesmaligen Verserstigung erhalten wird, einzutragen. In die letztere wird dagegen das Gewicht derjenigen Artickel geset, welche zur Versertigung jener verwendet worden, daher diese in Abgang, und jene in Zusgang kommen. Sind z. B. 35 Pfund Species ad infusum potorale in einem Monat versertigt, so werden die 35 Pfund in die erste Rubrique der Abtheilung "Ist hinzugekommen" und die Gesmengtheile, nemlich herb. kanfar. v. liquir. u. s. w. in die letztere der Abtheilung "Ist abgegangeu" eingetragen. In dem über die selbst bereiteten Arzneien besonders geführten Desektouch müssen daher gleich bei jedem versertigten Gegenstande die darzu verwendes

ten einfachen Urtikel mit ihrem Gewichte bemerkt werben. — Beini Stoffen der Pulver wird das gleiche Berfahren beobachtet. Die darzu in Unwendung gesetzte Substanz wird in Abgang, das davon erhaltne Pulver in Zugang gebracht. Im Defektbuche wird der Verlust nach dem Trocknen und Pulvern angemerkt, weßhalb ber Urtikel vor und nach dem Stoffen genau gewogen werden muß. Ausser diesen drei genannten verschiedenen Nachweisungen werden in jeder Feldapothecke noch folgende Bucher geführt, zu denen aber keine gedruckte Schemata vorhanden sind : 1) ein eignes Buch ober Rladde, worinn die taglich oder von Zeit zu Zeit eingelieferten Gegenstände unter dem Dato, unter welchem sie geliefert worden, notirt werden. 2) Ein Hauptbuch, worinn der Bedarf eines je= ben Monates nach den darüber eingereichten Liquidationen summarisch eingetragen wird, mit der Preisberechnung. 3) Ein Defekt-Buch über die selbst bereiteten Arzneien, mit jedesmaliger Bemer= fung der darzu verwendeten Substanzen, worinn nach dem Datum bie, durch eigene Bereitung praparirten, Composita nach ihrem Gewichte, und die Quantitaten der barzu verwandten einfachen Gegenstände aufgeführt sind. — Bon den drei zuerst bemerkten Nach= weisungen muß der vorstehende Feldapothecker jeden Monat ein richtig und reinlich geschriebenes Exemplar, mit seiner Unterschrift verfehen, und mit Beifügung einer Abschrift der Liquidation von ben gelieferten Gegenständen, und einem Berzeichniß der felbst bereiteten Urzneien, dem vorgesetten Urzt des Lazareths überliefern, ber sie, wenn sich nichts bagegen zu bemerken findet, mit seinem Altteste verselgen, bem General=Stabs=Chirurgus der Armee gufer= tigt. Von Zeit zu Zeit muß der vorstehende Apothecker ein Inventarium von sammtlichen Vorrathen der Feldapothecke aufnehmen, damit er von der Richtigkeit und Uebereinstimmung feines Berechnungs=Bestandes mit dem wirklichen Bestande überzeugt merde, welches bei nicht zu überhauften Geschaften jeden Monat ge= schehen muß. Das sich findende Plus oder Minus wird mit Unführung des Grundes, wodurch selbiges entstanden, in der letten Rubrique der monatlichen Berechnung bemerkt. Ergeben sich bei ber letten Revision Defekte von Bedeutung, die sich durch den gewohnlichen Gang des Gefchaftes nicht rechtfertigen laffen, und motüber der vorstehende Feldapothecker sich auch nicht gehörig ausweis

fen kann, daß folde ohne fein Berschulden entstanden sind, fo muß er fie aus eignen Mitteln wiedererfegen.

- (S. August in f. preußische Medizinal=Verfassung. I. B. S. 312. folg.)
- 1) Inftruction fur das Feldapothecker=Personal im Ullgemeis nen, und für Reise = und detachirte Apothecker insbesondere.
- S. 1. Die Feldapothecker werden auf das Reglement und auf die Feld-Pharmacopoe verwiesen.
- S. 2. Die Reise = und detachirten Feld=Upotheder find Bor= steher der Feldapothecken bei den stehenden, fliegenden und detachitten Lazarethen. Sie muffen grundliche Kenntniffe in ihrem Fache besigen, bereits im Felde oder bei einer öffentlichen Krankenanstalt gedient, oder doch als geprufte Provisoren Privat=Upothecken vor= gestanden haben.
- S. 3. Das Perfonal der Feldapothecke bei den ftehenden, fliegenden und detachirten Lazarethen, welches von dem Ober = Feld= Apothecker vorgeschlagen, und von dem General= Stabs = Chirurgus bestätigt wird, stehet zunächst unter dem Dirigenten desjenigen Lazareths, bei welchem es angestellt wird, und dem Dber - Feld= apothecker.

S. 4. Die Unterapothecker find dem ihnen vorgesetzten Reise= ober detachirten Feldapothecker untergeordnet, und verpflichtet, dem= felben in Dienstangelegenheiten ftreng Folge zu leiften, auch seinen Erinnerungen in moralischer Hinsicht Gebor zu geben.

S. 5. Die betachirten Apothecker find Stellvertreter ber Reis fe-Feldapothecker und haben mit ihnen gleiche Pflichten, es muß ihnen daher von den Unter-Apotheckern gleiche Ud, tung und Folgfamkeit geleistet werden.

- S. 6. Die Handarbeiter, die nur zu den in der Upothecke und dem Laboratorio vorfallenden Arbeiten gebraucht werden durfen, werden von den vorgesetten Feldapotheckern, mit Genehmigung des Dirigenten, angenommen, wobei auf Chrlichkeit, guten Willen, Muchternheit, und auf die erforderlichen physischen Krafte geseben mird.
- S. 7. Den Vorgesetzten der Feldapothecken liegt ob: die iha nen Untergeordneten im Dienst gehörig anzuleiten, und die ihnen anvertrauten Feldapothecken in den zum Betriebe bes Gefchafts angewiesenen Lokalen möglichst zwedmäßig einzurichten, hierbei

aber auch zugleich die größte Einfachheit und Sparsamkeit zu besobachten.

- S. 8. Sie sorgen dafür, daß die Arzneien stäts in der bessen Qualität, und auch ungefähr in derselben Quantität in der Feldapothecke sich vorräthig sinden, wie sie in dem Etat vorgesschrieben sind, zu welchem Ende von Zeit zu Zeit, nach Maaßsgabe des Abgangs, ein Verzeichniß von den sehlenden Artikeln ansgefertigt und dem Dirigenten zur Autorisation vorgelegt wird. Sie sind für jeden entstehenden Mangel, wenn. er sich auf ihre Schuld gründet, verantwortlich.
- S. 9. Jeden Monat stellt der Vorgesetzte einer Feldapothecke dem Dirigenten, worunter er zunächst steht, von dem ihm untersgeordneten Personal eine gewissenhaft angesertigte Konduitenliste zu, in der bei den Feldapothecken üblichen Form.
- S. 10. Ein jeder vorgesetzter Apothecker steht für die gute Bewirthschaftung, Sparsamkeit und richtige Verechnung aller ihm anvertrauten Materialien, Arzneien und Utensilien.
- S. 11. Alles, was eingenommen und ausgegeben wird, muß gehörig durch gultige Belege gerechtfertigt, und gleich zu Buche gebracht werden.
- S. 12. Die zu den Feldapotheckenwagen gehörigen Stand= gefässe mussen gut conservirt, und bei eintretender Demobilmachung an die königl. Train = Depots möglichst komplet zurückgeliefert werden.
- J. 13. Die in das Lazareth kommenden Medizingläser, Flasschen, Krucken u. s. w. mussen in die Apothecke wieder zurückt geliefert, und von dem Handarbeiter zum fernern Gebrauch sogleich gereinigt werden.
- S. 14. Wie die Berechnungen und Nachweisungen über die Materialien, präparirten Urzueien und Utensilien zu führen sind, ersgiebt sich aus der vorhandnen Vorschrift.
- S. 15. Die monatlich anzufertigende Nachweisung und Spezial = Berechnung werden mit Beisügung eines abschriftlichen Verzeichnisses der angekauften Urzneien und Utensilien von den vorgezseichnisses der Apotheckern den Dirigenten der Lazarethe zur weitern Bezörderung übergeben.
- S. 16. Die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe wird durch autorisirte Belege, Recepte und Quittungen dargethan.

- S. 17. Der bei ihrer Vorbereitung zu Pulver, Extrakten u. s. w. entstehende Abgang verschiedener Materialien wird genau berechnet und nachgewiesen Aller Ueberschuß, wie es sich von seldst versteht, wird getreulich berechnet.
- S. 18. Db der wirkliche Bestand in der Apothecke mit dem in der Berechnung angegebnen stimmt, davon mussen die vorstes henden Apothecker sich zum öftern, und wo möglich jeden Monat, durch zu haltende Inventur zu überzeugen suchen.
- S. 19. Pråparirte und komponirte Arzneien, und vorzüglich folche, welche zu ihrer Darstellung wenig Zeit erfordern, als Pflasster, Salben, Tinkturen, Spezies u. s. w. mussenzum Besten der Lazarethe und der königl. Kassen, so viel als möglich, in den Feldapothecken selbst bereitet, und nur in dringenden Fällen durch Ankauf ersetzt werden. Die Vorgesetzten mussen dafür einstehen, daß die Zubereitungen unter ihrer Aufsicht nach den Regeln der Kunst von den Unterapotheckern auf das Beste ausgesührt werden.
- S. 20. Wenn die Vorgesetzen der Apothecken bei fliegenden und detachirten Lazarethen zuweilen keine Gelegenheit haben sollten, dergleichen Präparate zu bereiten, so mussen sie die benöthigten Gegenstände, wenn nicht zu große Entsernung oder andere Umstände es durchaus verhindern, aus den stehenden Feldapothecken, die zu deren Besorgung verpflichtet sind, kommen lassen Die Defektemussen aber frühzeitig an die stehenden Apothecken eingesandt werden.
- S. 21. Die Arzneibedurfnisse werden übrigens an dem Orte des Etablissements oder dessen Nahe von den zuverlässigsten und billigst sordernden Stadtapotheckern oder Droguisten nach einem zuvor von dem Dirigenten abgeschlossenen Traktat entnommen, und nach ihrer Qualität und Quantität strenge und gewissenhaft geprüft. Die nicht ganz acht und fehlerfrei befundenen Artikel mussen dem Lieferanten sofort wieder gegeben werden.
- S. 22. Die als gut und richtig angenommenen Gegenstände mussen sogleich nach Maaß und Gewicht in das darzu bestimmte Empfangs = Buch eingetragen, und am Schlusse eines jeden Monats in der monatlichen Berechnungs = Tabelle genau nachgewiesen wers den. Ueberhaupt mussen die Vorgesetzten der Feldapothecken diese und das Berechnungswesen stats so in Ordnung halten, daß sie eine unverhoffte Kevision, welche dem Ober = Feldapothecker oder einer

andern Behörde vou Zeit zu Zeit aufgetragen werden wird, nicht zu fürchten haben.

- S. 23. Die Upothecker, befonders aber die ambulirenden, muffen sich jederzeit so in Bereitschaft halten, daß sie bei gegebner Ordre zum Aufbruch ohne Aufenthalt in größter Ordnung absmarschiren können.
- S. 24. Die Verabfolgung der Materialien und Medikamente aus den Feldapothecken der stehenden Lazarethe an die Feldapothecken der sliegenden und detachirten, ferner an die Negiments = Chirurgen und Chirurgen der Trains geschieht nur auf Ordre und Autorissation der Dirigenten, und allemal gegen Quittung.
- 25. Der Wein, Behufs der Lazarethe, wird gleich den Arzneien nur gegen autorisirte Belege, welche sorgfältig aufbewahrt werden mussen, verabsolgt.
- S. 26. Wie die Recepte gultig ausgefertigt werden sollen, wird von den Dirigenten naher bestimmt. Die angefertigten Urzneien mussen mit deutlichen Signaturen versehen, und den Lazarethaufwartern, in der Regel im Beisein eines Unterchirurgen, übergeben werden.
- S. 27. Da die Verschreibungen ungefähr für den Bedarf auf 24 Stunden berechnet sind, so mussen die vörgesetzten Upo= thecker, wenn diese Vorschrift zu auffallend überschritten werden sollte, den Dirigenten davon Unzeige machen.
- S. 28. Die Reise = und detachirten Feldapothecker mussen strenge darauf sehen, daß die für die Feldlazarethe verordneten Urzneien, zusolge der Magistral = Formeln, mit der größten Ukuratesse angesertigt, und ohne Aufenthalt verabsolgt werden.
- S. 29. Niemand hat das Recht, Necepte zu verschreiben, als solche, welche darzu von den Dirigenten autorisirt sind, und es bleibt daher die Pflicht der vorgesetzten Apothecker, darüber zu wachen, daß keine dergleichen dem königl. Interesse schädlichen Miß= bräuche sich einschleichen können.
- §. 30. Ihre Beschwerden oder sonstigen Anzeigen mussen die vorgesetzten Apothecker den Dirigenten in der Konferenz, in welcher sie sich täglich einfinden, vortragen.
- S. 31. Die eingehenden Recepte muffen die Vorgesetzten an die Unterapothecker vertheilen, und sie auch unter ihrer Aufsicht prompt verfertigen lassen. Die mit cito bezeichneten mussen zu

allererst befördert, und auch die übrigen binnen zwei Stunden zur Abholung in Bereitschaft gehalten werden.

- S. 32. In den Apothecken darf Niemand einen Zutritt haben, welcher dahin nicht gehört, am wenigsten ist solches während des Receptirens zu gestatten, damit weder die Arbeiten aufgehalten, noch Anlaß zu Irrthumern gegeben werde.
- S. 33. Rein Feldapothecker darf bei Verlust seines Postens sich unterstehen, mit Arzneien, Materialien, Zucker, Wein, Brannt-wein, Citronen u. s. w. zu handeln, oder etwas davon entwenden, eben so wenig verschenken, oder zum eignen Gebrauch und Nußen verwenden.
- S. 34. Wenn es von den Dirigenten für nothwendig gehal= ten wird, foll in jeder Feldapothecke großer Lazarethe ein Unter= apothecker abwechselnd des Nachts die Wache haben, daß er die etwa vorfallende Receptur ohne Aufenthalt bewerkstelligen kann, weßhalb in jeder Feldapothecke eine brennende Laterne unterhalten werden soll.
- S. 35. Auf Marschen darf sich kein Vorgesetzter einer Feld= apothecke, besonders bei den fliegenden Lazarethen, mit seinem Per= sonal von den Apotheckenwagen entfernen, damit die vorfallenden Recepturarbeiten prompt besorgt, und andern Theils einem entstandnen Schaden am Wagen oder an den Packgefässen gleich abgeholsen und ihm möglichst vorgebeugt werden könne.
- S. 36. Die Reise = Feldapothecker bei den stehenden Lazarethen sind verpslichtet, mit Ende eines jeden Monats von dem Zustande der Feldapothecke, bei welcher sie unmittelbar stehen, sowohl, als von der detachirten, einen unpartheiischen Bericht an den Ober= Feldapothecker einzuschicken. Um sich hierzu in den Stand zu seßen, haben sie mit den vorgesetzten Apotheckern der zu ihrem Korps gehörenden Detachements die nöthige Korrespondenz zu unterhalten, welche dagegen die Verpslichtung haben, über den Zustand und die vorsallenden Veränderungen der ihnen anvertrauten Apothecken genaue und gewissenhafte Auskunft zu geben.
- S. 37. Der Feldapothecker hat sich nach dieser Instruktion zu richten, und sich überhaupt in Verwaltung seines Umtes durch Fleiß, Ordnungs Liebe und pünktliche Pflichterfüllung zu bestreben, die Zustriedenheit seiner Vorgesetzten zu verdienen. Dienstvernach= tässigungen und unmoralischer Lebenswandel werden, wenn wieder=

hotte Ermahnungen nichts fruchten, mit Arrest, und nach Umständen, so wie jede Veruntreuung, mit Entlassung aus dem Dienste bestraft.

Berlin, den 28. Marg 1812.

(Beg. Gorde.)

- 2) Instruction für die Unter = Feldapothecker.
- S. 1. Die Unterfeldapothecker sind den ihnen vorgesetzten Reises ober detachirten Feldapotheckern untergeordnet, und verpflichtet, ihren Anordnungen und Verfügungen in Dienst = Angelegenheiten stats Folge zu leisten.
- S. 2. Den Unterapotheckern liegt ob, die ihnen übertragenen Geschäfte, sowohl in der Feldapothecke, als in dem Laboratorio, unter Aufsicht und Direktion des ihnen vorgesetzten Neise = oder detachirten Apotheckers nach Vorschrift der Pharmacopoe und den Magistralformeln genau und gewissenhaft zu befolgen.
- S. 3. Sie muffen kein Recept annehmen, wenn es nicht von einer barzu autorifirten Person verschrieben worden ist.
- S. 4. Jedes eingehende Recept muffen sie genau durchtesen, solches ohne Aufenthalt nach den Regeln der Kunst verfertigen, und sich in keinem Falle Verkurzungen an dem vorgeschriebnen Maaße und Gewichte erlauben.
- S. 5. Die Signaturen muffen sie deutlich schreiben, auch mit ihrem Namen bezeichnen, und, wenn die Arzneien abgeholt werden, solche noch einmal durchlesen und mit dem Necepte versgleichen, damit kein Nachtheil oder Schaden entstehen kann.
- g. 6. Um Unterschleife zu verhüten, durfen die angefertigten Arzneien keinem Krankenwärter verabfolgt werden, wenn nicht solches im Beisenn eines Unterchirurgen geschieht, oder der Krankenwärter besonders zur Aufnahme der Arznei autorisirt ist.
- S. 7. Wenn Urzneien verordnet werden, welche in die Feldspharmacopoe nicht aufgenommen sind, oder wenn die verschriebne Dosis eines Urzneimittels, besonders bei heftig wirkenden Mitteln, verdächtig senn sollte, so ist solches dem Vorgesetzten anzuzeigen, der darüber das Gutachten der Dirigenten einzuholen hat. Auf keinen Fall darf sich aber der Apothecker erlauben, das verordnete Arzneimittel durch ein anderes zu substituiren.
 - S. 8. Sollte ein Unterapotheder bei einem kleinen Lazareth

als detachirter Upothecker angestellt werden, so hat er in Absicht der Berwaltung und der Berechnungen dieselben Pflichten, welche den Reise = Feldapotheckern obliegen. Wird demselben noch ein Untersapothecker beigegeben, so ist dieser verbunden, jenen als seinen Vorgesetzten zu respektiren, und ihm in Dienstangelegenheiten pünktzlich Folge zu leisten.

S. 9. Da es unumgänglich nothwendig ist, daß die Feldapothecke jederzeit, auch des Nachts, zum Dienste der Kranken bereit steht, so muß, wenn der Dirigent des Lazarethes es für nothwendig hält, besonders bei den größern stehenden Lazarethen ein Unterapothecker abwechselnd die Wache in der Feldapothecke haben, und so angestleidet bleiben, daß er jeden Augenblick die vorfallende Neceptur verrichten kann.

S. 10. Endlich darf kein Unterapothecker irgend etwas, unter welchem Vorwande es auch sei, an Arznei, Zucker, Essig. Spiritus u. s. w. entwenden, verschenken, oder zu seinem Gebrauche verwenden, als wosur er die strengste Vestrafung zu gewärtigen hat.

Berlin, ben 28, Marg 1812,

(Gez.) Gorce.

General = Stabschirurgus, und Chef des Militar = Medizinalwesens.

Reglement Kap. XIV. die Verbindlichkeit der Medikamenten= Lieseranten und die Dienstpflicht der Provisoren in den Feldapo= thecken betreffend. (S. John, a. a. D. Th, III. S. 324.

Pharmacopeia in usum nosocomii Regii militaris Britannici. MDCCXXI. in Donald Monros Beschreibung der Krankheiten in den brittischen Feldlazarethen in Deutschland. Aus dem Engl. v. J. E. Wichmann. Altenburg. 1766.

Designatio remediorum tam simplicium, quam compositorum pharmacopoeae castrensis exercitus primi magni Regis Borussiae Nissae. 1779.

Pharmacopoea castrensis Rossica. 1778. 1779.

Formulaire pharmaceutique à l'usage des hospitaux militaires etc. à Paris. 1804. 8.

Transborf neue Pharmacopoe, nebst einem Unhang, der die franzossische Militar = Pharmacopoe enthalt. Erfurt. 1808.

Pharmacopoea castrensis Borussica, cura Goerke et Hermbstaedt. Koenigsberg. 1805.

Ein Verzeichniß mehrerer Militar = Pharmacopoen f. Ersch Handbuch der deutschen Literatur S. 380 folg.

Phil. Jak, Piderits Plan zu einer Feldapothecke für bie fürstl. Heffen = Kasselschen Truppen. Kassel. 1792. 8.

Bacheracht pharmacopoca. navalis Russica Petropol. 1784 8.

I. Wylie pharmacopoea castrensis Ruthena, Petropol. 1808. 8.

Pharmacopoea militaris, navalis et corum! usui accomodata, qui impensis publicis curantur. Holm. 1789. 28 pag. in 8.

Pharmacopoea Austriaco - Castrensis, 1793. 102. S. in gr 8.

Erläuterungen der neuen österreichischen Militar = Pharmacopoe. Wien. 1795 268. in 8.

v. Ellisen russisch = kaiserl, Feldpharmakologie. Aus dem Russischen. Stendal. 1802. 193 S. in 8.

Pharmacopoea in usum nosocomii militaris Würzburgensis. Würzburg. 1813. IV. und 48 S. 8, von Dr. Brummigshausen. G. Th. Ch.

Handel pharmacopoea militaris Franco Gallicae. Argentorati, anno libertatis sexto 8v. 54 pag.

Pharmacopoea militaris, oder ausgewählte Sammlung Arzneis mittel für den Militärstand. Nach allerhöchstem Befehl heraussgegeben von der Oberdirektion für das militäre Medizinalwesen. Kopenhagen. 1818. IV. und 96. S. in 12m.

In dieser für die königl. dänischen Staaten bestimmten ersten Schrift ihrer Urt ist nicht nur auf die wissenschaftlichen Fortschritte der Pharmakologie, sondern auch auf Dekonomie beim Transporte und der pharmaceutischen Unwendung der Urzneimittel Rücksicht genommen.

Instruktion für die neuorganisirte Hospital = Verwaltung Deutsch= lands. (S. Hartlebens Justiß = und Polizei = Blatter vom Jahr 1814. Nr. 75)

E. Romershaufen Luftreinigungs = Apparat, zur Berhustung der Unstedung in Lazarethen und Krankenhäusern. Halle.

1815. Nebst einem Kupfer. 30. S. in gr. 8vo. (S. Salzb. med. chir. 3:it. von 1816. II. B. S. 297. folg.)

Konigl. danisches Reglement über die Kranken = Verpflegung auf den königlichen Schiffen. (S. Pnl Repertorium für die ofsfentl. und gerichtliche Arzneiwissenschaft. III. B. II. St. S. 274. Veilage II.

I. Gange Diat.

- A. Des Morgens, täglich I Pott Habersuppe, bereitet von Habergrüße I Ottingkar, Weinessig I Pagel, Puderzucker 2 Loth, Salz II Ottingkar.
- B. Des Mittags,
 - 1. Sonntags, Perlgraupen = Suppe aus Perlgraupen 2 Loth, Weinessig & Pagel, Puderzucker I Loth, Rosinen 2 Loth, Salz I. Ottingkar.
 - 2. Montags, Reißgrüß = Suppe aus Reißgrüße 2 Loth und weiter, wie die Perlgraupen = Suppe.
 - 3. Dienstags, Pflaumen = Suppe aus Pflaumen 4 Loth, feine Gerstengrüße I Ottingkar, Weinessig & Pagel, Pusterzucker 2 Loth.
 - 4. Mittwochs, Habersuppe, bereitet wie des Morgens (A.) mit Zusat von Rosinen 1½ Loth, feinem Zwieback 2 Loth.
 - 5. Donnerstags, wie am Sonntag.
 - 6. Freitags, wie am Montag.
 - 7. Sonnabends, wie am Dienstag.
- C. Des Abends, wie des Mittags.

Eine Portion Suppe muß I Pott ober 2 Quart halten.

II. Halbe Diat.

- 2. Des Morgens, wie in ber ganzen Diat.
- b. Des Mittags:
- 1. Sonntags, Fleischsuppe mit Perlgraupen aus Bouillon-Ruchen 1 Loth, Perlgraupen 2 Loth, Rosinen 1 Loth, Salz 150 Ottgk., Zwieback 4 Loth.
- 2. Montage, wie in ganzer Diat mit 4 Loth Zwieback.
- 3. Dienstags, wie in ganzer Diat mit 4 Loth Zwieback.
- 4. Mittwochs, Fleischsuppe mit Pflaumen als Bouillon-Kuchen I Loth, Buchwaißen = Grüße To Ottgk., Pflaumen 2 Loth, Salz To Ottgk., Zwieback 4 Loth.
- 5. Donnerstags, Fleischsuppe, bereitet von Bouillion=Ruchen

I Loth, Reifgrute 2 Loth, Rofinen i Loth, Sals 750 Dttgf. Zwiedack 4 Loth.

6. Freitags, wie in der gangen Diat mit 4 Loth Zwieback

7. Sennabends eben fo.

c. Des Abends, wie in ganzer Diat mit Zugabe von 4 Loth Zwieback; oder auch nach Gutbefinden des Dberschiffs Chirurgus, wie bei denen in ganzer Roft Stehenden, Grube mit Zugehor.

III. Reglement ober ganze Rost für die Rekonvaleszenten.

a. des Morgens, wie in ganzer Diat mit Zugabe von 6 Loth Zwieback und 2 Loth Butter.

b. des Mittags,

3. Somitags, Fleischsuppe mit Perlgraupen, wie in halber

Diat, mit 6 Loth Zwieback und 4 Pott stark Bier. 2. Montag's, Kohl aus klein gehacktem Sauerkohl 8 Loth, Bouillon-Ruchen i Loth, Habergruge - Ditge., Galy, Brod und Bier wie am Sonntag.

Ift fein Saucreohl da, oder findet der Dberschiffs = Chirurg ihn nicht dienlich, so nimmt man statt beffen, 2 Loth Pflaumen

oder 1 Loth Roffmen.

3. Dienstag's 6 Erbsen.

Die Erbsen hierzu werden aus denen fur die Mannschaft ausgelesen; man nimmt 1 Ration, berechnet fie zu 10 Dttgk. focht sie ab, und thut dann

Bouillon-Ruchen I Loth, und Salz, Brod und Bier,

wie die andern Tage, hinzu.

4. Mittwochs, Suppe aus Bouillon-Ruchen i Loth, Buchwaißengrüße I Dttgk., Pflaumen 2 Loth, Galz, Brod und Bier , wie die andern Tage.

5. Donnerstags, wie am Conntag.

6. Freitags, wie am Montag, nur 2 Loth Pflaumen fatt des Sauerkohl's.

7. Connabend's, wie am Dienstag.

c. Abend's Gruge aus feiner Gerftgruge & Ottingf. Dierzu wird gegeben ! ftart Bier & Pott, Puderzucker 2 Loth.

d. 1 Abend Grube aus Reißgrüße & Pfund, ftark Bier 1 Pott., Puderzucker 2 Loth.

e. 1 Ubend Biersuppe aus ftark Bier & Pott., Puber=

Zucker 2 Loth, Zwieback 2 Loth.

Wenn die Mannschaft Erfrischungen erhalt, so bekommen die Rekonvaleszenten Fleisch zur Suppe mit ber Mannschaft, doch wird auf jeden Rekonvaleszenten nur & Pfund frisch Fleisch gerechner.

Die Speisezeit ist:

des Morgens Glocke 8.

— Mittags — 11½.

- Ubends - 7.

Beilage G.

Instruction für den Ober-Schiffs-Chirurg, die Kranken-Verpflegung (Diat) betreffend.

Da die gute Pflege der Kranken eine Hauptsache zu ihrer siz chern und baldigen Wiederherstellung ist, so ist es von jeher, und wird hiermit noch für's Künstige mehr des Oberschiffs = Chirurgus Pflicht senn, genaue Aufsicht über die Bereitung und Austheilung der Krankenkost zu haben, er nuß deßhalb

1. Hinten in seinem Journal genau aufzeichnen, wie viel Rranke taglich in Krankenkost, und in was für Art ber Diat sie stehen.

2. Hiernächst muß er jeden Abend, wenn er zwischen 6 und 7 Uhr die Kranken besucht hat, dem Schiffs-Chef oder dem am Bord sitzenden nächstkommandirenden Offizier einen Tagzettel einreichen über die Anzahl der Kranken und die Art von Diat, worinn sie stehen, nebst Angabe der für den nächstkolgenden Tag für sie zu bereitenden Kost; diese Zettel muß er selbst unterschreiben, und, wenn sie vom Chef unterzeichnet sind, dem Proviant-Schreiber zu= stellen.

3. Da er, eben wie der Chef und Proviant=Schreiber, einen Schlüssel zu den Kammern bekömmt, worinn die Krankenkost verwahrt ist, so muß er jeden Morgen nach dem Gebet um $8\frac{1}{2}$ Uhr mit dem darzu kommandirten Offizier zugegen senn, wenn die für den Tag und sür's Frühstück für den nächst folgenden Morgen nötzhigen Sachen abgewogen und ausgegeben werden und dabei genau Acht haben, daß nichts verschleudert und Alles wohl zugedeckt und vor dem Verderben bewahrt werde. Er muß dann denselben Tag attestiren, daß die vom Proviantschreiber angeführteu Quantitäten richtig ausgenommen und verbraucht sind.

4. Er soll ab und zu in der Küche nachsehen, daß der Roch mit dem Kranken-Essen reinlich umgehe. Ist das Essen sertig, so muß er es allezeit selbst kosten und ansehen, ehe es den Kranzken gereicht wird, und selbst fleißig nach dem Krankenverschlag hiz nuntergehen, um nachzusehen, daß jeder Kranke das ihm Zukomzmende erhalte, es auch dem Chef anzeigen, wenn Unordnung daz

tinn gemacht wird.

5. Der Oberschiffs = Chirurg kann nach veränderten Umständen etwas in dem festgesetzten Reglement abändern, (für die schlechtessten Kranken Wein u. d. gl. und im Hafen für die Skorbutischen und Rekonvalescenten schriftlich vom Chef Grünes, Früchte u. d. gl. verschreiben) doch muß solches nicht ohne die größte Noth gesichehen, und dann muß er in seinem Journal die Ursache davon ansühren.

6. Er muß es immer so einzurichten suchen, bag nie mehr

als zweierlei zu jeder Mahlzeit gekocht zu werden braucht.

7. Währt die Reise lange, und finden sich viele Kranke, so muß er bei Zeiten mit dem Proviantschreiber überlegen, und beim Chef darauf antragen, wie in einem oder dem andern Stuck ge=

spart werden konne, um nicht die Kranken gang und gar Mangel

leiden zu lassen.

8. Ist der Oberschiffs-Chirurg krank oder am Land (welches lettere weder zu lange, noch zu oft geschehen muß) so soll der zweite Schiffs = oder Unter-Chirurgus hierinn, wie in Ullem, sein ne Stelle vertreten.

9. Der Oberschiffs-Chirurg soll die zur Flagge wöchentlich ober monatlich einzureichenden Listen über die verbrauchte und noch vorzräthige Krankenkost mit unterschreiben, auch bei Endigung der Reisse die Nechnung des Proviantschreibers über die Krankenkost unsterzeichnen, und diesem, so wie dem Koch, sein Uttest so geben, wie er es vor Gott und mit gutem Gewissen verantworten kann.

Ropenhagen, im Mai, 1789.

Unter dem Siegel des königl. Abmiralitats= und Kommissariats=Kollegii.

Bu ben vorzüglichsten Marine hofpitalern gehören:

1. Das Portsmouther = Spital auf der Halbinfel

Hastar neben Gosport.

Es stehen darinn 2100 Betten in Bereitschaft. Die meisten Krankensale sind auf 20 Betten berechnet. In verschiedenen Kranztensalen sind eigne Betten für Kranke besindlich, die man nicht viel bewegen darf, wie für solche, die mit Bembrüchen behaftet sind. Für diese ist solgende Einrichtung getroffen:

Rebst dem gewöhnlichen untern Leintuche liegt ein zweites

auf demfelben, welches in holzerne Rahmen gefaßt ift.

Un den vier Ecken dieser Rahmen sind Stricke angebracht, welche oberhalb des Bettes durch vier Rollen gehen, und sich dann vereinigen. Zieht man diese Stricke an ihrem Bereinigungs-Orte an, so erhebt man das angespannte Leintuch mit dem darauf liez genden Kranken. Da in der Mitte des Leintuchs eine Oeffnung angebracht ist, so kann der Kranke bequem seine Nothdurft verzichten. — Die leerwerdenden Krankenstelle werden jedesmal durchzluftet und geweißt. — Bei den Genesenen sieht man darauf, daß sie nach und nach zu der gewöhnlichen Kost zurückkehren.

2. Das Matrosen=Hospital zu Plymouth.

Es enthalt über 2000 Betten.

3. Die Matrofen=Hofpitaler zu Breft und Toulon.

4. Das Seehospital zu Karlskrona.

(S. Urvid Fare über das Verhalten der Kranken im Kranstenhaus der Kriegs = Flotte zu Karlskrona von 1774 — 1783 in den Uhh. der k. schwedischen Akademie der Wissenschaften VI. S. 63—90.)

5. Das danische Questhaus in Christianshafen.

Es haben darinn 300 Kranke Raum.

Schon Phisistratus hatte ein Gesetz gegeben, nach welchem diejenigen öffentlich zu verpslegen besohlen wurden, welche im Kriege ein Glied verlohren hatten. (Plutarchus in Solon.)

Das erfte Invalidenhaus legte mahrscheinlich der Raiser

Alexius Komnenus zu Ende bes XI. Jahrhunderts in Konstantinopel an.

Unter den noch vorhandenen ift das alteste und größte das

Parifer feit 1670. erbaut.

Invaliden=Versorgung. (S. John a. a. D. Ih. II.)

Anmerkungen eines patriotisch Gesinnten über die Verforgung der in Kriegsdiensten grau und zu fernern Militär=Diensten un= brauchbar gewordnen Menschen. 8. Berlin. 1802. — Die Vorschläsge des Verf. sind der Ausmersamkeit werth. —

LXXXXVI. Rapitel.

Die Tochter des Landmannes von ihrem 19ten bis zu ihrem 24ten Lebensjahr.

S. I.

Die Tochter des Landmannes wird von ihrem 19ten bis zu ihrem zurückgelegten 24sten Lebensjahr dem Hauswesen, den land= wirthschaftlichen Verrichtungen, dem Gartenbau, der Viehzucht, der Vienenzucht vorzustehen helsen, und sich dadurch, zur Führung eines eignen Baurengutes vorbereiten.

S. II.

Sie wird Geist und Herz durch angemessene Lekture, durch Uebung der Tugend ferner zu kultiviren suchen.

S. III.

Sie wird ihren Korper durch Reinlichkeit, Mäßigkeit, Arbeitsam-

S. IV.

Der Staat kann die Veranstaltung treffen, daß in jeder Lands Gemeinde alljährlich Preise für weibliche oder landwirthschaftliche Urbeiten unter die Töchter vertheilt werden, die in zweckmäßisgen Büchern, landwirthschaftlichen oder häuslichen Geräthschaften bestehen.

§. V.

Der Staat veranstaltet Volksfeste, welche in gymnastischen Uebungen, Nationaltanzen, Gesangen u. s. w. bestehen.













THE S. The Shehart.